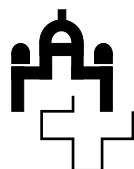


Legislaturrückblick 1991-1995

Rückblick auf die 44. Legislaturperiode der Eidgenössischen Räte



Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern

Hinweis:

Diese elektronische Fassung entspricht der gedruckten Fassung
einzig der Anhang A ist nur in der gedruckten Fassung enthalten.

Deutsch und Französisch sind je separate Ausgaben vorhanden.

Die erste Ausgabe des Legislaturrückblicks in dieser Art
(43. Legislaturperiode 1987-1991) ist lediglich auf Papier vorhanden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung	5
1. Staatspolitik und Rechtsordnung	8
<i>Parlament 10 - Parlamentarische Kontrolle 15 - Immunität 23 - Vereinigte Bundesversammlung 24 - Legislaturplanung 26 - Regierung 26 - Verwaltung 30 - Politische Rechte 35 - Föderativer Aufbau 38 - Arbeitsfreier Bundesfeiertag 41 - 150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat 42 - Rechtsordnung 43 - Staatsschutz 47 - Datenschutz 49 - Bürgerrecht 51 - Gleiche Rechte für Mann und Frau 52 - Strafrecht 55 - Ausländerrecht 60 - Asylpolitik 61 - Waffenhandel 64</i>	
2. Aussenpolitik	65
<i>Internationale Organisationen - Schweizerische Integrationspolitik - Entwicklungszusammenarbeit - Konventionen, Übereinkommen und Verträge 90 - EWR-Abkommen 93 - Eurolex 95 - Menschenrechte</i>	
3. Aussenwirtschaftspolitik	108
<i>Zolltarifarisches Massnahmen - GATT: Abkommen 114 - GATT: Gesetzesänderungen 115</i>	
4. Sicherheitspolitik	122
<i>Militär - Blauhelmtruppen - Militärorganisation - Ziviler Ersatzdienst - Zivilschutz 134</i>	
5. Wirtschaft	136
<i>Arbeit - Arbeitslosenversicherung - Unlauterer Wettbewerb - Banken - Swisslex: Wirtschaftsvorlagen - Kartellgesetz - Regionalpolitik</i>	
6. Landwirtschaft	160
<i>Rebbau - Siebter Landwirtschaftsbericht - Landwirtschaft. Volksinitiativen - Solidaritätsbeiträge in der Landwirtschaft - Tierschutz 170</i>	
7. Öffentliche Finanzen	174
<i>Staatsrechnungen 175 - Alkoholverwaltung - Doppelbesteuerungsabkommen - Neue Finanzordnung / Mehrwertsteuer 179 - Sanierungsmassnahmen des Bundeshaushaltes - Steueramnestie 183 - Voranschläge 194 - Zivile Baubotschaften 201</i>	
8. Energie	205
<i>Atomenergie - Erdöl- und Erdgasforschung - Radioaktive Abfälle</i>	
9. Verkehr	209
<i>PTT - SBB - Luftfahrt - Alpeninitiative - Transitabkommen - Schifffahrt - Swisslex: Verkehrsvorlagen - Bahn 2000 - NEAT</i>	
10. Bodenpolitik, Wohnen	235
<i>Raumplanung - Bodenrecht - Wohnungsbau - Mietwesen</i>	
11. Umwelt	242
<i>Natur- und Heimatschutz - Klimakonvention - Luftverunreinigung - Umweltschutzgesetz - Unwetterschäden</i>	
12. Sozialpolitik	249
<i>10. AHV-Revision 253 - Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge 257 / 258 - IV</i>	

13. Gesundheitspolitik	259
<i>Lebensmittel - Alkohol- und Tabakprobleme - Schwangerschaftsabbruch 265 - Betäubungsmittelübereinkommen - Krankenversicherung 268 - Krankenversicherung: Massnahmen gegen die Kostensteigerung - Krankenversicherungsgesetz 270 - Sport 273</i>	
14. Bildung, Wissenschaft, Forschung	271
<i>Hochschulförderung - Forschungsprogramme - Fachhochschulen - Wissenschaftsförderung</i>	
15. Kultur	280
<i>Urheberrecht - Sprachen - Kulturförderungsartikel</i>	
16. Medien und Kommunikation	290
<i>Radio und Fernsehen - Postverkehrsgesetz - Funkangelegenheiten</i>	

Anhänge

A. Sitzverteilung im National- und Ständerat (siehe gedruckte Fassung)	293
B. Mutationen während der 44. Legislaturperiode	294
C. Statistiken über Arbeitsbelastung und Zahl der Geschäfte	296
D. Statistiken über die persönlichen Vorstösse	300
E. Parlamentarische Initiativen	304
F. Ausgaben des Parlamentes	306
G. Volksabstimmungen in der 44. Legislaturperiode	309
H. Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen und der parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle	315
I. Namentliche Abstimmungen	321
J. Auswärtige Beziehungen	322
Abkürzungen	323

Vorwort

Der vorliegende Legislatur-Rückblick gibt in knapper Form einen Überblick über den grössten Teil der parlamentarischen Geschäfte, die in der 44. Legislaturperiode behandelt worden sind.

Wie unsere Statistiken zeigen, haben die eidgenössischen Räte in der fraglichen Periode ein riesiges Arbeitspensum bewältigt. Die Zahl der Sitzungsstunden und der behandelten Geschäfte war wiederum grösser als je zuvor. In den Sessionen wurden rund 500 Sachgeschäfte behandelt, die dem Parlament vom Bundesrat zugeleitet worden waren. Die Ratsmitglieder und die Kommissionen haben weiter mit rund 4300 persönlichen Vorstössen (parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen, Fragen in der Fragestunde) Probleme aufgezeigt, Debatten ausgelöst oder Prozesse in Bewegung gebracht. Das "Amtliche Bulletin der Bundesversammlung", welches alle Debatten im Wortlaut sowie alle schriftlichen Berichte und Anträge enthält, umfasst gegen 16000 eng bedruckte, grossformatige Seiten.

Eine Zusammenfassung ist daher ein schwieriges Unterfangen und kann dem an Einzelheiten interessierten Leser die Konsultation des "Amtlichen Bulletins" nicht ersparen. In Anbetracht der begrenzten Mittel haben wir uns so weit wie möglich auf bereits vorliegende und übersetzte Texte gestützt, so auf die Botschaften des Bundesrates, auf Texte der "Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft" und der "Steuerinformationen" der Interkantonalen Kommission für Steueraufklärung und vor allem auch auf das vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern herausgegebene Jahrbuch "Année politique suisse". Mit Erlaubnis der Verfasser haben wir dieses wertvolle Hilfsmittel so oft verwendet, dass wir auf den Nachweis von Zitaten verzichtet haben.

Die vorliegende Publikation ist demnach ein Hilfs- und Orientierungsmittel, das keinen Anspruch auf eine umfassende politikwissenschaftliche Analyse erhebt. Zeit und Mittel fehlten uns insbesondere für eine Analyse der persönlichen Vorstösse und der Kommissionsarbeiten, die wir im folgenden nur in Ausnahmefällen erwähnen. Die parlamentarischen Initiativen werden in der Regel nur dann erwähnt, wenn sie zu einem Gesetz oder Bundesbeschluss geführt haben.

Die Zuteilung der einzelnen Geschäfte auf die einzelnen Kapitel bereitete in all jenen Fällen Schwierigkeiten, wo ein Geschäft mehrere Politikbereiche betraf. Wir bitten die Benützer, die bestimmte Geschäfte suchen, das Sachregister zu verwenden.

Ich schliesse mit einem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dokumentationszentrale, die die einzelnen Teile dieses Berichtes verfasst und kontrolliert haben. Die einzelnen Kapitel stammen von Jean-Claude Hayoz (2, 3, 8, 14, 15, 16), Madeleine Bovey Lechner (teilweise 6 und 12), Diego Hättenschwiler (4, 11, 13 und teilweise 6, 7 und 12), Joelle Rieder (5 und teilweise 7 und 10), und Kurt Zwimpfer (9). Das Kapitel 1, die Einleitung sowie Kapitel 10 (teilweise) wurden von mir verfasst. Die Koordination der Arbeit, die Schlussredaktion und das Sachregister besorgten Diego Hättenschwiler und Joelle Rieder. Für die Übersetzungen ins Deutsche danke ich Herrn Erhard Stocker und für die Mitarbeit bei der Herstellung der Anhänge Eva Moser, Beatrice Ramser und Georg Hasenfratz. Die Statistik über die parlamentarischen Initiativen und Motionen (Anhang E) verdanke ich dem Leiter des Fachdienstes 5, Herrn Martin Graf.

Ernst Frischknecht
Chef der Dokumentationszentrale
der Bundesversammlung

Einleitung

Um die vergangene Legislaturperiode in ihren historischen Rahmen zu stellen, erlauben wir uns zunächst in aller Kürze einige Hinweise auf das internationale, das europäische und das nationale Umfeld. Für ausführlichere Darstellungen verweisen wir auf andere Quellen, so vor allem auf das Jahrbuch für Schweizerische Politik, auf die Ausführungen in den Geschäftsberichten des Bundesrates sowie auf den am 29. März 1995 erschienenen Zwischenbericht zur europäischen Integrationspolitik der Schweiz.

Weltpolitik

Das Ende des Kalten Krieges hat nicht die mancherorts erhoffte "Neue Weltordnung" gebracht, die durch den Sieg der Demokratie, durch Frieden, Wohlstand, Stabilität und durch die Respektierung der Menschenrechte gekennzeichnet wäre. Die Sicherheit hat sich bestenfalls im europäisch-atlantischen Raum erhöht; in weiten Teilen der restlichen Welt wird das Leben durch Instabilität, Krisen und Gewaltausbrüche geprägt. Den von wirtschaftlichen Schwierigkeiten geplagten Grossmächten fehlen dabei die Mittel und auch der Wille für erfolgreiche Interventionen; sie können und wollen in diesen krisengeschüttelten Regionen höchstens punktuell eingreifen. Im Rahmen der bestehenden internationalen Institutionen beschränken sie sich darauf, Konflikte untereinander zu vermeiden und die Ausweitung der anderen Konflikte zu begrenzen. Eine Fragmentierung der Welt zeichnet sich ab in Zonen der vergleichsweise Ordnung und Stabilität und in Zonen der Unübersichtlichkeit und des Chaos. Während 1995 der 50. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges begangen wurde, sterben jährlich noch immer Hunderttausende von Menschen in kriegerischen Auseinandersetzungen. Für die vergangenen vier Jahre haben wir nur die Konflikte in Afghanistan, Angola, Somalia, Ruanda, Tschetschenien und Ex-Jugoslawien hervor. Für das europäische Bewusstsein am Schmerzlichsten dürfte der Krieg in Bosnien sein, der seit 1991 anhält und Gegenstand von immer neuen bedrückenden Bildern und Meldungen bildet. Im Herbst 1995 liessen intensive amerikanische Friedensbemühungen, die im November zu einem in Dayton (USA) erreichten Friedensabkommen führten, wieder Hoffnung auf eine Beendigung des Konfliktes aufkommen.

Die Weltwirtschaft befand sich in den Berichtsjahren in einer Schwächeperiode, die jedoch ihren Tiefpunkt überwunden hat. Ein wichtiges Ereignis bildete die Abschlusskonferenz der sog. "Uruguay-Runde" des GATT, die im April 1994 in Marrakesch stattfand. Damit endete eine internationale Verhandlungsrunde, auf der die inzwischen 121 Mitgliedstaaten des GATT in jahrelangen Verhandlungen versucht hatten, das Welthandelssystem neu zu ordnen. Das GATT soll den weltweiten fairen Wettbewerb fördern und durch Handel zur Wohlstandsvermehrung beitragen. Die institutionelle Seite wurde verbessert durch die Einrichtung einer neuen Welthandelsorganisation (WTO) als Überwachungsorgan für die GATT-Abkommen und durch Regeln für Streitschlichtungsverfahren.

Europa

Der europäische Integrationsprozess setzte sich trotz Schwierigkeiten und Verzögerungen fort und führte zu bedeutenden Veränderungen. Am 1. November 1993 trat das Vertragswerk von Maastricht in Kraft. Aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wurde die Europäische Union (EU), ein wirtschaftlicher und politischer Zusammenschluss von 12 westeuropäischen Staaten, der sich neben den bisherigen Zielen der EG den Aufbau einer gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP), die Zusammenarbeit bei der Justiz- und Innenpolitik sowie die Schaffung einer Währungsunion zum Ziel gesetzt hat. Der europäische Binnenmarkt mit den vier Freiheiten - freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital - , der seit dem 1. November 1993 in Kraft ist, bedarf allerdings noch weiterer substantieller Realisierungsschritte.

Einen Markstein in der Geschichte der EU bildeten die Beitritte von Finnland, Österreich und Schweden, die auf den 1.1.1995 erfolgten, nachdem zuvor in hart umkämpften Volksabstimmungen einem Beitritt zugestimmt worden war. In Norwegen hingegen lehnte das Volk einen Beitritt knapp ab. Ein Jahr nach Inkrafttreten umfasst das EWR-Abkommen auf seiten der EFTA nur noch Norwegen und Island und bald auch Liechtenstein. Die EFTA-Strukturen werden infolge des EU-Beitritts dreier Mitgliedstaaten redimensioniert werden.

Was die politische Entwicklung in den einzelnen Ländern betrifft, so bestätigten die erfolgten Wahlen im allgemeinen die bestehenden traditionellen Parteien oder Parteiensysteme. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass sich die Parteienlandschaft in Bewegung befindet; auf Kosten der in Bedrängnis geratenen Sozialisten verzeichneten vor allem populistisch ausgerichtete neue Rechtsparteien Gewinne. Während in Deutschland die bestehende Koalition von CDU/CSU und FDP und damit auch Bundeskanzler Kohl aus den Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994

erneut als Sieger hervorgingen, führten in Frankreich die Wahlen zur Nationalversammlung vom 21. und 28. März 1993 zu einer schweren Niederlage der Linken. Im Mai 1995 kam es sodann auch bei der Wahl des Präsidenten der Republik zu einem Machtwechsel; an Stelle des zurücktretenden François Mitterrand wurde der Gaullist Jacques Chirac zum neuen Staatsoberhaupt gewählt. Dramatische Veränderungen erlebte Italien, wo die Wahlen vom März 1994 für die seit 1945 regierenden Parteien vernichtende Ergebnisse brachten und neue politische Kräfte unter Ministerpräsident Silvio Berlusconi die Regierungsverantwortung übernehmen konnten. Schwierigkeiten unter den Bündnispartnern führten allerdings bereits im Dezember 1994 zum Rücktritt Berlusconis. Seit dem Januar 1995 leitet nun Lamberto Dini eine aus Fachleuten gebildete Regierung.

In den ehemaligen Mitgliedsländern des "Ostblocks" setzte sich der von grossen Schwierigkeiten, aber auch von Erfolgen begleitete Umgestaltungsprozess fort. Die meisten der "Reformländer" verfolgten einen konsequent marktwirtschaftlichen Kurs und streben mittel- bis längerfristig einen Beitritt zur EU oder zumindest zum EWR an. Seit dem 1. Januar 1993 gehören als Nachfolgestaaten der aufgelösten Tschechoslowakei neu die Tschechische Republik (Tschechien) und die Slowakei der Staatengemeinschaft an.

Die Schweiz

Angesichts wachsender Budgetdefizite und einer schlechten Wirtschaftslage blieb der Handlungsspielraum von Bundesrat und Parlament in allen Politikbereichen ausgesprochen begrenzt. Die dramatische Verschlechterung der Finanzlage führte zu zahlreichen Debatten über Voranschläge, Sparmassnahmen und neue Einnahmenquellen. Bei vielen Vorlagen rückte die Frage der Finanzierbarkeit in den Vordergrund, so vor allem im sozialen Bereich (AHV/IV, Gesundheitswesen, Arbeitslosenversicherung) oder in Verkehrsfragen (Sanierung der SBB, Bahn 2000, Neat). Daneben stellte sich nachdrücklich die Frage nach Verbesserungen und Anpassungen der bestehenden Strukturen und nach Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Die Auseinandersetzungen um die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel wurden härter, und das politische Klima war dementsprechend in zunehmendem Mass von Verunsicherung und Gereiztheit gekennzeichnet. Wie im übrigen Europa, dessen Sozialstaaten sich mit ähnlichen Problemen konfrontiert sehen, begannen Schlagworte und populistische Vereinfachungen die politischen Auseinandersetzungen zu dominieren. Mit Besorgnis wurde ein Verlust an Dialogbereitschaft beobachtet, der sich insbesondere zwischen städtischen Agglomerationen und ländlichen Gebieten sowie zwischen den verschiedenen Sprachregionen bemerkbar macht. Einen Höhepunkt erreichte das Unbehagen, nachdem am 12. Juni 1994 gleich drei Abstimmungsvorlagen verworfen worden waren (Kulturförderungsartikel, erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer, Blauhelmtuppen). Die Ablehnung einer Lockerung der Lex Friedrich in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 vertiefte den Graben zwischen Behörden und Volk und belastete einmal mehr das Verhältnis zwischen den Sprachgebieten.

Europapolitik

Die Frage nach der Stellung der Schweiz in Europa blieb ein Dauerthema und sorgte schon kurz nach Beginn der neuen Legislatur für gewichtige Traktanden. Unter Einschaltung von Sondersessionen berieten die eidgenössischen Räte den EWR-Vertrag und die sich daraus ergebenden Anpassungen des Bundesrechts (Eurolex). Nachdem der EWR-Vertrag in beiden Kammern mit deutlichen Mehrheiten gutgeheissen worden war, lehnte das Volk am 6. Dezember 1992 in einer denkwürdigen Volksabstimmung die Vorlage äusserst knapp ab, dies nach einem langen und ausserordentlich engagiert geführten Abstimmungskampf.

Die von den Behörden danach praktizierte Europapolitik bestand notgedrungen aus zwei Elementen: Einerseits aus dem autonomen Nachvollzug der Gesetzgebung der Europäischen Union, was im Rahmen des Swisslex-Paketes und vieler anderer Gesetzgebungen geschah, und andererseits im Abschluss von bilateralen Verträgen mit der EU. Nachdem die Annahme der Alpenschutzinitiative am 20. Februar 1994 für Verwirrung und Beunruhigung gesorgt hatte, wurde am 12. Dezember 1994 eine erste Phase von bilateralen Verhandlungen eröffnet, die gegenwärtig noch im Gange ist.

Die Bundesversammlung

Die Jahre der 44. Legislaturperiode, 1991-1995, haben für die eidgenössischen Räte erneut grosse Herausforderungen gebracht. Wie aus diesem Rückblick hervorgeht, hat das Arbeitsvolumen wiederum zugenommen und bezüglich Sitzungstunden und Anzahl der behandelten Geschäfte zu neuen Rekorden geführt. Auch in qualitativer Hinsicht hat das Parlament eine bemerkenswerte Arbeit geleistet, indem seine Kommissionen zahlreiche wichtige Vorlagen in eigener Regie mitgestaltet haben.

Schwerpunkte der 44. Legislaturperiode

Angesichts der Vielzahl und der Bedeutung der behandelten Geschäfte hält es schwer, besondere Schwerpunkte der Legislatur hervorzuheben. Wir verweisen auf die einzelnen Kapitel und erwähnen an dieser Stelle nur einige wenige Geschäfte. Vorlagen, bei denen das Parlament eine wesentlich vom bundesrätlichen Vorschlag abweichende Lösung verabschiedete, werden durch fetten Druck hervorgehoben.

- **Arbeitslosenversicherungsgesetz. Teilrevision (93.095)**
- **EWR. Abkommen** und Anpassung des Bundesrechts (**92.052** und 92.057 1-50)
- **Finanzordnung. Ersatz (91.079)**
- **Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik. Volksinitiative (94.062)**
- Gatt/Uruguay-Runde. Abkommen und Gesetzesänderungen (94.079 und 94.080 1-17)
- **Krankenversicherung. Revision (91.071)**
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (93.075)
- **Rüstungsprogramm 1992 (91.080)**
- Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr. Volksinitiative (92.016)
- **10. AHV-Revision (90.021)**

Gesetzgeberische Eigenleistungen hat das Parlament auch mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative erbracht (vgl. Anhang E). Von den 200 erledigten Initiativen führten 24 zu einem Erlass, zwei davon zu neuen Verfassungsartikeln (Zivildienst und Handel mit Waffen, vgl. Liste im Anhang E).

Zu den weiteren herausragenden Ereignissen der Legislatur gehören auch die **Bundesratswahlen** vom 3. und 10. März 1993 und vom 27. September 1995 (siehe Abschnitt "Vereinigte Bundesversammlung") und die **Herbstsession 1993 im Centre International de Conférences in Genf**. Nachdem der Entscheid über die Verlegung der Session nach Genf zunächst umstritten gewesen war (siehe die Debatten vom 17. Juni 1993 im Nationalrat und vom 18. Juni 1993 im Ständerat), wurde die Session in Genf, die in ein umfangreiches Rahmenprogramm eingebettet war, schliesslich allgemein als Erfolg gewertet. Damit fand zum erstenmal seit 1848 eine Session der eidgenössischen Räte nicht in Bern statt.

In der letzten Sessionswoche der Legislatur beschloss beide Kammern die **Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (Puk)** zur Abklärung der Missstände bei der Pensionskasse des Bundes (vgl. unten, Seite 17, Geschäft 95.067). Es handelt sich dabei erst um die vierte Untersuchungskommission, die bisher eingesetzt worden ist.

Einen nachhaltigen Dämpfer erfuhren die Bemühungen um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Parlamentarier, nachdem in der Volksabstimmung vom 27. September 1992 zwei noch in der vorangegangenen Legislaturperiode vorbereitete Vorlagen (Infrastruktur- und Entschädigungsgesetz) klar verworfen worden waren. Die Arbeitssituation blieb danach für viele Ratsmitglieder weiterhin unbefriedigend. In der Folge wurden auch die Bemühungen um einen Erweiterungsbau zum Parlamentsgebäude eingestellt (siehe Geschäft 92.402), und ein Versuch, die Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder zu verbessern, scheiterte (siehe Geschäft 94.409). Gewisse Verbesserungen brachten jedoch die Erhöhung der Fraktionsbeiträge (Geschäft 93.442), der Ausbau der Parlamentsdienste sowie zahlreiche bauliche Massnahmen. 1995 begannen grössere Bauarbeiten im Bundeshaus Ost, wo eine beträchtliche Zahl von Arbeitsräumen für Ratsmitglieder und Fraktionssekretariate geschaffen werden soll. Insgesamt werden für die Ratsmitglieder rund 160 Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, d. h. etwa doppelt so viele wie heute.

Eine Effizienzsteigerung brachte ferner auch die Einführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens (ab Frühjahrssession 1994, vgl. Anhang I). - Als positiven Punkt heben wir im weiteren den Übergang zu einem System mit ständigen Kommissionen hervor, das zu Beginn der Legislatur eingeführt wurde. Auch wenn an dieser Stelle keine abschliessende Beurteilung möglich ist, so kann doch gesagt werden, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen und dass das neue System viel dazu beigetragen hat, dass das Parlament den aussergewöhnlichen Anforderungen seines Arbeitspensums gewachsen war. Die Parlamentsdienste legten dazu einen ausführlichen Bericht vor (Evaluation des Kommissionensystems 1992 - Sommer 1995, Bericht vom 14. August 1995), der gestützt auf eine Umfrage in den Fraktionen zu einer überwiegend positiven Beurteilung kam.

1. Staatspolitik und Rechtsordnung

Übersicht

<i>Parlament</i>		10
90.254	Parlamentarische Initiative (Büro NR) Elektronische Abstimmung im Nationalrat	
92.402	Parlamentarische Initiative (Kommission 90.228) Parlamentsgebäude. Erweiterungsbau	
92.406	Parlamentarische Initiative (Büro SR) Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Ergänzung	
93.083	Personensuchanlage für den Nationalrat	
94.010	Personensuchanlage für den Ständerat	
93.442	Parlamentarische Initiative (Büro NR) Fraktionsbeiträge. Erhöhung	
94.409	Parlamentarische Initiative (Büro NR) Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder	
94.429	Parlamentarische Initiative (Büro NR) Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung	
94.430	Parlamentarische Initiative (Büro NR) Behandlung von Berichten. Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes	
95.409	Parlamentarische Initiative (SPK-SR). Schriftliche Begründung und Beantwortung von Vorstössen	
95.415	Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung	
95.416	Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Kommissionsreglemente. Aufhebung	
<i>Parlamentarische Kontrolle</i>		15
89.243	Parlamentarische Initiative (Puk 89.006) Geschäftsprüfungskommission. Bildung einer Delegation	
Ad 90.022	Bericht der Puk EMD. Demobilisierung von P-26	
91.060	Nachkontrolle zur Puk EJPD. Bericht der GPK	
91.061	Nachkontrolle zur Puk EMD. Bericht der GPK/N	
91.067	P-26 und Auslandsbeziehungen. Bericht des Bundesrates (90.022)	
90.266	Parlamentarische Initiative (Kommission 90.022 des Nationalrates) Geheimhaltung. Oberaufsicht des Parlamentes	
90.268	Parlamentarische Initiative (Züger). Revision von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle	
90.273	Parlamentarische Initiative (Bonny). Rechtsschutz der Betroffenen im Puk-Verfahren	
92.405	Parlamentarische Initiative (Zimmerli). Revision des Bankengesetzes. Parlamentarische Oberaufsicht über die Bankenkommission	
95.067	Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der PKB	
Geschäftsberichte des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sowie Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen		
<i>Immunität von Parlamentariern und Magistratspersonen</i>		23
<i>Vereinigte Bundesversammlung</i>		24
<i>Legislaturplanung</i>		26
92.037	Legislaturplanung 1991-1995	
<i>Regierung</i>		26
93.075	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz	
93.452	Parlamentarische Initiative. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat (Staatspolitische Kommission des Nationalrates)	
<i>Verwaltung / Bundespersonal</i>		30

91.012	Elektronische Kommunikation in der Bundesverwaltung	
91.066	Bundesstatistikgesetz (BStatG)	
91.074	Teuerungsausgleich an das Bundespersonal. Bundesbeschluss	
93.089	Teuerungsausgleich an das Bundespersonal	
93.077	Beamtengesetz. Teilrevision	
93.126	Bundesgesetz über das Messwesen. Änderung (<i>Swisslex</i>)	
94.055	Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum. Statut und Aufgaben. Bundesgesetz	
94.070	Eidgenössische Versicherungskasse. Verordnung. Teilrevision	
siehe auch:	Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Bundes (in 94.090 Dringliche Entlastungen im Voranschlag 1995, Kapitel 7)	
<i>Politische Rechte</i>		35
91.410	Parlamentarische Initiative (Zwingli) Behandlung von rückwirkenden Bestimmungen in Volksinitiativen	
93.066	Bundesgesetz über die politischen Rechte. Teiländerung	
93.303	Standesinitiative des Kantons Solothurn. Unterschriftenzahlen für eidgenössische Referenden und Volksinitiativen	
<i>Föderativer Aufbau</i>		38
Kantonsverfassungen. Gewährleistung		
Kompetenzzuweisungen an das Bundesgericht		
93.009	Bernischer Amtsbezirk Laufen. Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft	
93.430	Parlamentarische Initiative. Verfahren der Standesinitiative (Staatspolitische Kommission SR)	
95.056	Vellerat. Übertritt zum Kanton Jura	
<i>Arbeitsfreier Bundesfeiertag</i>		41
92.050	Arbeitsfreier Bundesfeiertag (1.-August-Initiative). Volksinitiative	
94.089	Bundesfeiertag. Bundesgesetz	
<i>150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat</i>		42
95.020	150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat und 200 Jahre Helvetische Republik. Finanzierung	
<i>Rechtsordnung</i>		43
91.034	Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung Gesetz	
92.023	Internationales Privat- und Zivilprozessrecht. Abkommen	
92.418	Parlamentarische Initiative (Guinand). Form des eigenhändigen Testaments	
93.022	Änderung des Zivilgesetzbuches (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters)	
93.074	Zivilprozess. Internationale Übereinkommen	
<i>Staatsschutz</i>		47
91.062	Akten der Bundesanwaltschaft. Einsicht	
94.028	S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei. Wahrung der inneren Sicherheit. Volksinitiative und Bundesgesetz	
<i>Datenschutz</i>		49
88.032	Datenschutzgesetz	
<i>Bürgerrecht</i>		51
90.257	Parlamentarische Initiative. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Aufenthaltsdauer (Ducret)	
92.079	Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer	
<i>Gleiche Rechte für Mann und Frau</i>		52
92.077	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache	
93.024	Gleichstellung von Frau und Mann. Bundesgesetz	
<i>Strafrecht</i>		55
89.234	Parlamentarische Initiative (Pini). Militärstrafgesetzbuch. Abschaffung der Todesstrafe	
93.012	Internationaler Pakt zur Abschaffung der Todesstrafe	

91.032	StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung	
92.029	Rassendiskriminierung. Übereinkommen und Strafrechtsrevision	
92.068	Geldwäscherei. Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von deliktischen Vermögenswerten. Abkommen	
93.058	StGB und MStG. Strafbarkeit krimineller Organisation	
94.005	StGB. Schaffung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens	
94.098	Rechtshilfevertrag in Strafsachen und Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Kanada. Genehmigung	
<i>Ausländerrecht</i>		60
93.128	Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Bundesgesetz	
siehe auch:	Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich (in: 94.090 Dringliche Entlastungen im Voranschlag 1995, Kapitel 7)	
<i>Asylpolitik</i>		61
94.061	Asylpolitik. Volksinitiativen	
94.105	Asylverfahren. Verlängerung des Bundesbeschlusses	
<i>Waffenhandel</i>		64
91.406	Parlamentarische Initiative (Borel) Handel mit Waffen. Aufsicht des Bundes	

Parlament

90.254 **Parlamentarische Initiative (Büro NR) Elektronische Abstimmung im Nationalrat Initiative parlementaire (Bureau CN) Vote électronique au Conseil national**

Verhandlungen

NR	24.01.1991	AB 1991, 183
NR	07.10.1992	AB 1992, 2042
NR	18.03.1993	AB 1993, 491
NR	19.03.1993	Schlussabstimmung (99:67)

Nachdem ein erster Vorschlag des Büros 1991 primär aus Kostengründen zurückgewiesen worden war (vgl. Legislatur-Rückblick 1987-1991, S. 11), wurde 1992 auch ein zweiter Vorschlag in der GesamtAbstimmung abgelehnt. Obwohl die neue Anlage nur noch Kosten von rund 0,5 Mio Franken verursachen sollte, wurden wiederum finanzpolitische Argumente vorgetragen. - Die Kommission legte nun zuhanden der zweiten Lesung einige Abänderungsanträge vor. So schlug sie ein technisches Verfahren vor, das sicherstellen soll, dass nicht auch für abwesende Banknachbaren und -nachbarinnen gestimmt werden kann. Sie beantragte zudem eine Erweiterung der Anwendung: Das neue System soll in der Regel für alle Abstimmungen verwendet werden. Da das bisherige Aufstehen entfällt, soll das Votum der einzelnen Abgeordneten auf einer Anzeigetafel sichtbar sein. Dabei werden sämtliche Abstimmungsergebnisse gespeichert; Namenslisten mit dem individuellen Verhalten sollen dann veröffentlicht werden, wenn dies 30 Ratsmitglieder verlangen, sowie bei Gesamt- und Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen über die Dringlichkeitsklausel.

Der Nationalrat lehnte einen von den Fraktionen der AP und der FDP sowie einem Teil der CVP unterstützten Nichteintretensantrag Ruf (D, BE) ab, der vor allem mit den hohen Kosten und der Missbrauchsgefahr begründet wurde. In der Detailberatung wurde ein Antrag Poncet (L, GE) knapp abgelehnt, der Interessierten Einsicht in alle gespeicherten Abstimmungsergebnisse geben wollte. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung wurde in der GesamtAbstimmung mit 78:51 und in der Schlussabstimmung mit 99:67 Stimmen gutgeheissen.

Die Anlage steht seit der Frühjahrssession 1994 in Betrieb.

92.402 **Parlamentarische Initiative (Kommission 90.228)
Parlamentsgebäude. Erweiterungsbau
Initiative parlementaire (Commission 90.228)
Bâtiment du Parlement. Agrandissement**

Verhandlungen

NR 17.03.1993 AB 1993, 466

Weitere Vorarbeiten für das Projekt eines Erweiterungsbaus des Parlamentsgebäudes am Aarehang südlich des Bundeshauses wurden, obwohl weiterhin Raumknappheit besteht, vorläufig ad acta gelegt. Die damit befasste Kommission beantragte angesichts der stadtplanerischen und finanziellen Einwände, die von ihr selbst im Vorjahr eingereichte parlamentarische Initiative abzuschreiben. - Der Rat folgte diesem Antrag ohne weitere Diskussion.

92.406 **Parlamentarische Initiative (Büro SR)
Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Ergänzung
Initiative parlementaire (Bureau CE)
Arrêté fédéral sur les Services du Parlement. Complément**

Ausgangslage

Die Tessiner Deputation forderte mit einer Motion (91.3193, Cavadini Adriano) die Gleichstellung der italienischen Sprache im Parlament. Nachdem der Nationalrat diese Motion überwiesen hatte, beantragte das Büro des Ständerates deren Ablehnung und die Annahme einer parlamentarischen Initiative zur Schaffung eines italienischsprachigen Sekretariates in den Parlamentsdiensten. Dieses kleine, flexibel einsetzbare Sekretariat wäre unter anderem zuständig für die fachliche und administrative Betreuung der Parlamentarier in italienischer Sprache. Eine integrale Verwirklichung der Begehren der Motionäre hätte zu einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand geführt, so zur Anstellung von rund 30 Personen.

Verhandlungen

SR 12.03.1992 AB 1994, 194, 199
NR 14.12.1992 AB 1992, 2516
SR / NR 18.12.1992 Schlussabstimmungen (44:0 / 139:0)

Der Vorschlag des Büros wurde von beiden Räten oppositionslos angenommen. Das Sekretariat wurde sodann Ende 1994 eingerichtet (eine Stelle).

93.083 **Personensuchanlage für den Nationalrat
Système de recherche de personnes pour le Conseil national**

Bericht des Büros: AB 1993, 2176

NR 02.12.1993 AB 1993, 2176

Ohne Diskussion nahm der Nationalrat einen Antrag seines Büros an, der die Beschaffung von 200 persönlichen Rufempfängern vorsieht. Damit soll unter anderem das Voranzeigesystem bei Wahlen und Abstimmungen verbessert werden.

94.010 Personensuchanlage für den Ständerat Système de recherche de personnes pour le Conseil des Etats

Bericht des Büros: AB 1994, 431

SR 31.05.1994 AB 1994, 431

Im Ständerat fand der gleiche Vorschlag, der mit Kosten von 40 000 Franken verbunden gewesen wäre, keine Gnade und wurde auf Antrag von Rüesch (R, SG) mit 26 zu einer Stimme abgelehnt.

93.442 Parlamentarische Initiative (Büro NR) Fraktionsbeiträge. Erhöhung Initiative parlementaire (Bureau CN) Contributions aux groupes. Augmentation

Bericht des Büros: 26.08.1993 (BBl III, 780 / FF III, 745)

Ausgangslage

Nachdem das Volk im Herbst 1992 einen Ausbau der persönlichen Infrastruktur und eine Verbesserung der Entlohnung der Parlamentarier abgelehnt hatte, beantragte das Büro des Nationalrats nun mit einer parlamentarischen Initiative eine Erhöhung der 1990 letztmals heraufgesetzten Beiträge an die Fraktionen um real rund 15 Prozent. Der Grundbeitrag sollte gemäss diesem Vorschlag von 50 000 auf 70 000 Franken, der Beitrag pro Mitglied von 9000 auf 12 000 Franken steigen. Gleichzeitig sprach sich das Büro gegen eine parlamentarische Initiative Stucky (R, ZG) für eine Erhöhung der persönlichen Bezüge für Parlamentarier aus.

Verhandlungen

NR	23.09.1993	AB 1993, 1581
SR	06.12.1993	AB 1993, 898
NR	14.12.1993	AB 1993, 2361
NR / SR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (92:17 / 25:10)

Der **Nationalrat** lehnte einen Nichteintretensantrag einer Minderheit Steinemann (A, SG) sowie einen Antrag Leuba (L, VD) ab, welcher lediglich den Ausgleich der Teuerung verlangt hatte, und verabschiedete den Beschluss mit 71 zu 37 Stimmen.

Im **Ständerat** fand das Anliegen eine weniger freundliche Aufnahme. Zuerst war ein Stichentscheid des Präsidenten erforderlich, um überhaupt auf das Geschäft eintreten zu können. Dann beschloss der Rat auf Antrag seines Büros, nur die aufgelaufene Teuerung auszugleichen. Da sich der Nationalrat diesem Entscheid fügte, erhalten die Fraktionen in Zukunft einen Grundbeitrag von 58 000 Franken und einen Beitrag von 10 500 Franken je Mitglied.

94.409 Parlamentarische Initiative (Büro NR) Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder Initiative parlementaire (Bureau CN) Réglementation en matière de prevoyance applicable aux députés

Bericht des Büros des Nationalrates: 06.05.1994 (BBl III, 1561 / FF III, 1549)

Stellungnahme des Bundesrates: 13.06.1994 (BBl III, 1578 / FF III, 1568)

Ausgangslage

Die neue Ruhestandsregelung sieht vor, dass der Bund jedem Parlamentsmitglied jährlich 5000 Franken für die Vorsorge zukommen lässt. Dieser Betrag kann entweder als Kapitalabfindung oder als Ruhestandsrente bezogen werden. Die Rente beträgt höchstens 2000 Franken im Monat, und zwar nach einer Amtszeit von 12 Jahren. Die vorgeschlagene Regelung wird die Bundeskasse mit 3,7 bis 5,9 Millionen Franken belasten, je nach der von den Mitgliedern getroffenen individuellen Wahl.

Verhandlungen

NR	15.06.1994	AB 1994, 1088
SR	06.10.1994	AB 1994, 1055

Der **Nationalrat** lehnte vier Nichteintretens- und Rückweisungsanträge deutlich ab. In der Debatte erhielt der Bundesrat, der sich gegen die Mehrausgaben gewandt hatte, zweimal einen symbolischen Denkartel. Zunächst wurde ein Antrag Pini (R, TI), welcher die Besoldungen der Magistratspersonen um 30 % senken wollte, nur mit 82 gegen 39 Stimmen abgelehnt, und sodann wurde überraschend ein Antrag Hubacher (S, BS) angenommen, der das Ruhegehalt eines Ratsmitgliedes nach 12 Jahren auf 12,5 Prozent des entsprechenden Ruhegehaltes eines Bundesrates festlegen wollte. Nachdem Hubacher seinen Antrag umgehend wieder zurückgezogen hatte, wurden die Neuerungen mit 94 gegen 31 bzw. 91 gegen 27 Stimmen gutgeheissen. - Der Nationalrat schrieb anschliessend noch eine parlamentarische Initiative Stucky (R, ZG) ab (93.432, Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte).

Der **Ständerat** beschloss oppositionslos Nichteintreten. Das Büro führte in seinem schriftlichen Bericht aus, es sei zur Überzeugung gekommen, dass im jetzigen Zeitpunkt die Leistungen des Bundes an die Vorsorge der Ratsmitglieder in keiner Weise erhöht werden sollten.

94.429 Parlamentarische Initiative (Büro NR) Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung Initiative parlementaire (Bureau CN) Règlement du Conseil national. Modification

Bericht des Büros des Nationalrates: 11.11.1994 (BB1 1995 II 642 / FF 1995 II 604)

Ausgangslage

Das Büro des Nationalrates beantragt einige Änderungen im Geschäftsreglement. Bei den Bestimmungen über das elektronische Abstimmungsverfahren, die nach einer Versuchsphase definitiv ins Reglement aufzunehmen sind, schlägt das Büro vor, im wesentlichen die bisherige Praxis zu verankern. Es werden demnach nach wie vor nicht alle Abstimmungsergebnisse veröffentlicht. In Artikel 82 wird ferner die Redezeit für Fraktionssprecher in der Eintretensdebatte von 15 auf 10 Minuten reduziert; diese Regel ist bereits 1991 beschlossen worden. Das Büro beantragt im weiteren eine Bestimmung, wonach das Büro bei schwerwiegenden Verstössen gegen die parlamentarischen Verhaltensregeln, z. B. bei Verletzung des Sitzungsgeheimnisses sowie bei Verletzung des Abstimmungsverfahrens, einen Verweis erteilen kann. Bis anhin fehlte dem Büro die Kompetenz, Disziplinar massnahmen zu ergreifen.

Verhandlungen

NR	02.02.1995	AB 1995, 302
NR	03.02.1995	AB 1995, 330
NR	03.02.1995	Schlussabstimmung (156:7)

Der **Nationalrat** stimmte den vorgeschlagenen Lösungen diskussionslos zu.

94.430 Parlamentarische Initiative (Büro NR) Behandlung von Berichten. Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes Initiative parlementaire (Bureau CN) Examen de rapports. Modification de la loi sur les rapports entre les Conseils

Botschaft des Büros des Nationalrates: 11.11.1994 (BB1 1995 II 651 / FF 1995 II 614)
Stellungnahme des Bundesrates: 30.01.1995 (BB1 1995 II 655 / FF 1995 II 618)

Ausgangslage

Um in Zukunft bei der Behandlung von Berichten Unklarheiten zu vermeiden, beantragt das Büro, im Geschäftsverkehrsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche die möglichen Beschlussformen festhält. Gemäss Artikel 45quater (neu) GVG hat jeder Rat folgende Möglichkeiten:

- Kenntnisnahme vom Bericht;
- Kenntnisnahme im zustimmenden Sinne;
- Kenntnisnahme im ablehnenden Sinne.

Da die Kenntnisnahme von Berichten keine rechtlichen Wirkungen entfaltet, ist es nicht nötig, bei unterschiedlichen Beschlüssen der beiden Räte ein Differenzbereinigungsverfahren durchzuführen.

Der Bundesrat stand den vorgeschlagenen neuen Beschlussfassungsmöglichkeiten positiv gegenüber.

Verhandlungen

NR	02.02.1995	AB 1995, 301
SR	14.06.1995	AB 1995, 618
NR / SR	23.06.1995	Schlussabstimmungen (168:4 / 41:0)

Beide Kammern stimmten der Vorlage zu.

95.409 **Parlamentarische Initiative (SPK-SR). Schriftliche Begründung und Beantwortung von Vorstössen Initiative parlementaire (CIP-CE). Interventions personnelles. Développement et réponse par écrit**

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates: 19.05.1995 (BBl III, 1461 / FF III, 1385)

Stellungnahme des Bundesrates: 05.09.1995 (BBl III, 1467 / FF III, 1390)

Ausgangslage

Die Staatspolitische Kommission beantragt, bei den persönlichen Vorstössen ein schriftliches Verfahren einzuführen. Dieses bringt in erster Linie einen qualitativen Gewinn, indem der Bundesrat seine Antwort in Kenntnis der genauen Begründung des Vorstosses verfassen kann; die Mitglieder des Rates können sich sodann zudem in Kenntnis der Antwort des Bundesrates auf die Debatte vorbereiten. Das neue Verfahren bringt mehr Transparenz und Chancengleichheit für alle Ratsmitglieder und ermöglicht es, bei unbestrittenen Vorlagen Zeit zu gewinnen. Im Gegensatz zur Praxis des Nationalrates soll allerdings im Ständerat eine Aussprache auch über unbestrittene Vorstösse möglich bleiben.

Verhandlungen

SR	21.09.1995	AB 1995, 890
SR	06.10.1995	Schlussabstimmung (44:0)

Der Rat stimmte den Änderungen ohne Diskussion zu.

95.415 **Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung Initiative parlementaire (Bureau-CN). Règlement du Conseil national. Révision**

Bericht des Büros des Nationalrates: AB NR 1995, 2142

Ausgangslage

Das Büro beantragt eine Reihe von Änderungen im Geschäftsreglement des Nationalrates. Nach einer Ueberprüfung des seit 1991 geltenden Kommissionensystems beantragt es, das System der Suppleanten und Suppleantinnen

abzuschaffen. Die Fraktionen können in Zukunft bei Abwesenheiten eines Kommissionsmitglieds irgendein Mitglied als Vertretung entsenden. Nur die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen können sich nicht vertreten lassen. Das Büro beantragt ferner kleinere Änderungen beim Verfahren in der Fragestunde und eine Änderung der Redezeit für Berichterstatter. Die Berichterstatter sollen in Zukunft insgesamt 20 Minuten Redezeit erhalten.

Verhandlungen

NR	02.10.1995	AB 1995, 2142
NR	06.10.1995	Schlussabstimmung (177:0)

Der Rat stimmte den Änderungen ohne Diskussion zu.

95.416 **Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Kommissionsreglemente. Aufhebung Initiative parlementaire (Bureau-CN). Règlements des commissions. Abrogation**

Bericht des Büros: AB NR 1995, 2003

Ausgangslage

Das Büro beantragt die Aufhebung von fünf teilweise veralteten Kommissionsreglementen.

Verhandlungen

NR	02.10.1995	AB 1995, 2003
----	------------	---------------

Der Rat stimmte der Aufhebung diskussionslos zu.

Parlamentarische Kontrolle

89.243 **Parlamentarische Initiative (Puk 89.006) Geschäftsprüfungskommission. Bildung einer Delegation Initiative parlementaire (CEP 89.006) Commission de gestion. Constitution d'une délégation**

Bericht der Kommission des Ständerates vom 12.12.1990 (BBI 1991 I, 1034 / FF 1991 I, 992)
Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.1991 (BBI I, 1467 / FF I, 1397)

Ausgangslage

Über die Einsetzung und die Tätigkeit der Puk EJPD vergleiche man die Ausführungen im vorangegangenen Legislaturbericht (S. 12ff.). Die von den Räten gutgeheissene parlamentarische Initiative (89.243) verlangt, dass die Geschäftsprüfungskommissionen eine Delegation bestimmen können, welche über erweiterte Untersuchungsrechte verfügt (Aktenherausgabe auch gegen den Willen des Bundesrates, Anhörung von Beamten und Privatpersonen als Zeugen).

Verhandlungen

A. Geschäftsprüfungsdelegation

SR	11.06.1991	AB 1991, 458
NR	19.09.1991	AB 1991, 1542
SR / NR	Herbst- und Wintersession 1991	
SR / NR	13.12.1991	Schlussabstimmungen (34:0 / 140:0)

Der **Ständerat** stimmte einer Änderung des GVG zur Schaffung einer derartigen Delegation zu. Er beschloss die Bildung einer ständigen, aus je drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte gebildeten Geschäftsprüfungsdelegation. Allerdings schränkte er die Untersuchungsrechte gegenüber den Anträgen der vorberatenden Kommission ein. - Der **Nationalrat** erweiterte gegenüber den Beschlüssen des Erstrates die Rechte der Delegation. Die Vertreter der kleinen Fraktionen und der SP kämpften vergeblich für eine Vergrößerung der Delegation. - In der Differenzbereinigung beschloss der Ständerat, die vom Nationalrat verabschiedete Kompetenzerweiterung der GPK von der Frage der Schaffung einer Geschäftsprüfungsdelegation abzutrennen, damit letztere rasch beschlossen werden konnte. Dies geschah mit der Ergänzung des Geschäftsverkehrsgesetzes durch den neuen Artikel 47bis Absatz 3 sowie den neuen Artikel 47quinquies.

B. Rechte der Geschäftsprüfungskommissionen

Zusatzbericht der Kommission des Nationalrates vom 21.11.1992 (BBl VI, 487 / FF VI, 447)
Stellungnahme des Bundesrates vom 23.12.1992 (BBl 1993 I, 165 / FF 1993 I, 145)

Die Beratungen über die Ausweitung der Rechte der GPK führten zu einem längeren Seilziehen zwischen GPK und Bundesrat, das schliesslich am 8. Oktober 1993 mit der Verabschiedung der neuen Artikel 47ter Absatz 2 und 3 sowie 47quater Absatz 3bis des Geschäftsverkehrsgesetzes beendet werden konnte.

Ad 90.022 Bericht der Puk EMD. Demobilisierung von P-26 Rapport de la CEP DMF. Démobilisation de P-26

Bericht der Puk EMD siehe AB NR 1991, S. 1052.

Ausgangslage

Über die Einsetzung und die Tätigkeit der Puk EMD in der 43. Legislaturperiode vergleiche man die Ausführungen im vorangegangenen Legislaturbericht (S. 14ff.). Die mit der parlamentarischen Kontrolle der Durchführung der Liquidation von P-26 betraute Puk EMD stellte fest, dass diese Arbeiten ordnungsgemäss erfolgt waren.

Verhandlungen

SR	11.12.1991	AB 1991, 1052
NR	12.12.1991	AB 1991, 2429

Die eidgenössischen Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

91.060 Nachkontrolle zur Puk EJPD. Bericht der GPK Suivi relatif à la CEP DFJP. Rapport des CdG

Bericht der GPK vom 14./19.11.1991 (BBl 1992 I, 309 / FF 1992 I, 289)

Ausgangslage

Über die Einsetzung und die Tätigkeit der Puk EJPD in der 43. Legislaturperiode vergleiche man die Ausführungen im vorangegangenen Legislaturbericht (S. 12ff.). Eine Nachkontrolle der GPK über den Stand der Verwirklichung der verschiedenen Forderungen der Puk und des Parlamentes ergab neben verschiedenen Beanstandungen, dass viele der im Puk-Bericht gerügten Mängel behoben sind oder unmittelbar vor ihrer Behebung stehen.

Verhandlungen

NR	10.12.1991	AB 1991, 2333
SR	11.12.1991	AB 1991, 1057

Die eidgenössischen Räte nahmen den Bericht zur Kenntnis. In der grossen Kammer setzte sich Bundesrat Koller gegen die Beanstandungen der GPK und die im Rat formulierte Kritik zur Wehr. Bundesrat Koller betonte insbesondere die Problematik einer begleitenden Verwaltungskontrolle.

91.061 Nachkontrolle zur Puk EMD. Bericht der GPK/N Suivi relatif à la CEP DMF. Rapport de la CdG/N

Bericht der GPK vom 19.11.1991 siehe AB NR 1991, S. 2435.

Ausgangslage

Über die Einsetzung und die Tätigkeit der Puk EMD in der 43. Legislaturperiode vergleiche man die Ausführungen im vorangegangenen Legislaturbericht (S. 14ff.). Eine Abklärung der GPK des Nationalrates über die Folgen der Untersuchungen der Puk EMD führte zu einem positiven Ergebnis. Die mit den Abklärungen beauftragte Delegation Una konnte feststellen, dass sämtliche Forderungen der Puk EMD bearbeitet wurden und die Arbeiten so terminiert waren, dass ein rascher Rhythmus der Erledigung erwartet werden konnte. Mit den fünf Empfehlungen der GPK erklärte sich der Vorsteher des EMD einverstanden.

Verhandlungen

NR 12.12.1991 AB 1991, 2435

Der Nationalrat nahm ohne Diskussion vom Bericht Kenntnis.

91.067 P-26 und Auslandbeziehungen. Bericht des Bundesrates (90.022) P-26 et relations avec l'étranger. Rapport du Conseil fédéral (90.022)

Bericht des Bundesrates vom 30.10.1991 (BB1 1992 I, 19 / FF 1992 I, 18)

Ausgangslage

Über die Einsetzung und die Tätigkeit der Puk EMD in der 43. Legislaturperiode vergleiche man die Ausführungen im vorangegangenen Legislaturbericht (S. 14ff.).

Kurz vor Abschluss der Arbeit der Puk EMD wurde bekannt, dass in verschiedenen europäischen Staaten Widerstandsorganisationen bestanden, die mindestens teilweise einer zentralen Nato-Führung unterstanden oder unterstehen. Es wurde die Vermutung geäußert, dass auch die Schweiz mit diesen ausländischen Widerstandsorganisationen oder mit der entsprechenden Nato-Führung der Widerstandsorganisationen verbunden sein könnte. Die Puk EMD ist diesen Fragen kurz vor Abschluss ihrer Arbeiten nachgegangen, konnte aber die Ergebnisse nicht mehr in den Bericht aufnehmen. Die Sachverhalte konnten in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr vollständig geklärt werden. Der Bundesrat wurde deshalb mit einer Motion beauftragt, eine entsprechende Untersuchung durchzuführen und dem Parlament darüber zu berichten.

Der Bundesrat liess die verlangten Abklärungen im Rahmen einer Administrativuntersuchung durch den Neuenburger Untersuchungsrichter Pierre Cornu durchführen. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Bericht des Bundesrates vom 30. Oktober zusammengefasst. Der Bericht kam zum Schluss, dass die P-26 weder an Gladio noch an einer anderen internationalen Widerstandsorganisation beteiligt war. Allerdings bestanden enge Beziehungen zu britischen Stellen, die über den schweizerischen Widerstand mehr gewusst haben als der Bundesrat.

Die Puk EMD kam grundsätzlich zur gleichen Beurteilung der Sachlage wie der Bundesrat. Sie war aber der Auffassung, dass wegen den begrenzten Möglichkeiten der Untersuchung eine abschliessende Wertung nicht möglich sei.

Verhandlungen

SR 11.12.1991 AB 1991, 1054
NR 12.12.1991 AB 1991, 2431

Während der Ständerat ohne grössere Diskussion vom Bericht Kenntnis nahm, hatte sich der Nationalrat mit einem Rückweisungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion auseinanderzusetzen, der verlangte, dass der Bericht noch in einigen Punkten zu ergänzen sei, namentlich bezüglich der Rolle der CIA und der USA beim Aufbau von P-26, der Stellung von P-26 im Netz der westeuropäischen Widerstandsorganisationen und der Neutralitätsproblematik. Der Antrag wurde mit 96 zu 38 Stimmen abgelehnt.

90.266 **Parlamentarische Initiative (Kommission 90.022 des Nationalrates)
Geheimhaltung. Oberaufsicht des Parlamentes
Initiative parlementaire (Commission CN 90.022)
Maintien du secret. Haute surveillance du Parlement**

Bericht der Kommission des Nationalrates: 14.03.1994 (BBl 1994 II, 1409 / FF 1994 II, 1406)
Stellungnahme des Bundesrates: 01.03.1995 (BBl 1995 II, 1358 / FF 1995 II, 1308)

Ausgangslage

Beide Räte gaben in der Wintersession 1990 einer von der PUK EMD eingereichten parlamentarischen Initiative Folge. Ziffer 1 deckt sich mit der parlamentarischen Initiative der PUK EJPD (89.243), die inzwischen zur Schaffung einer Geschäftsprüfungsdelegation geführt hat. Sie kann deshalb abgeschrieben werden. In Ziffer 2 der Initiative verlangt die PUK EMD, dass während der Durchführung einer parlamentarischen Untersuchung andere rechtlich geordnete Verfahren nur mit Zustimmung der parlamentarischen Untersuchungskommissionen aufgenommen oder weitergeführt werden dürfen. Die Kommission schlägt im wesentlichen vor, dass gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, Disziplinar- und Administrativuntersuchungen nur mit Ermächtigung der Untersuchungskommissionen angehoben oder fortgesetzt werden dürfen.

Verhandlungen

NR	12.06.1995	AB 1995, 1238
SR	21.09.1995	AB 1995, 886
NR	02.10.1995	AB 1995, 1997
NR / SR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (176:0 / 45:0)

Der **Nationalrat** folgte den Anträgen der Kommission. Bundeskanzler Couchepin trat ohne Erfolg für die abweichenden Anträge des Bundesrates ein. - Im **Ständerat** setzte sich eine Kommissionsmehrheit mit 18 zu 7 Stimmen durch, welche der Auffassung war, dass die Puk nur im Bereich der Disziplinar- und Administrativuntersuchungen einen zeitlich unbegrenzten Ermächtigungsvorbehalt eingeräumt erhalten solle. Strafrechtliche Ermittlungen können nach Abschluss der Arbeiten der Puk ohne deren Bewilligung wiederaufgenommen werden. Allein Recht und Gesetz sollen darüber entscheiden, ob ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden soll. - Der **Nationalrat** schloss sich dieser Auffassung an.

90.268 **Parlamentarische Initiative (Züger). Revision von Artikel 15
des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle
Initiative parlementaire (Züger).
Contrôle fédéral des finances. Révision de l'article 15 de la loi**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates: 06.04.1992 (BBl V, 857 / FF V, 829)
Stellungnahme des Bundesrates: 15.06.1992 (BBl V, 861 / FF V, 833)

Ausgangslage

Bei dieser Änderung geht es um eine Konsequenz aus den Abklärungen der PUK EMD, die in ihrem Bericht vom 17. November 1990 auf erhebliche Mängel bei der Organisation und Wahrnehmung sowohl der parlamentarischen als auch der verwaltungsinternen Finanzaufsicht hingewiesen hatte. Der von der vorberatenden WAK-NR leicht modifizierte Initiativtext für einen neuen Artikels 15 Absatz 3 verlangt, dass in Zukunft nebst den Dienststellen der zuständige Departementschef sowie der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes orientiert werden, wenn die Eidgenössische Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung feststellt.

Verhandlungen

NR	19.06.1992	AB 1992, 1196
SR	07.12.1992	AB 1992, 1162
NR / SR	18.12.1992	Schlussabstimmungen (139:0 / 45:0)

Beide Kammern stimmten der Änderung diskussionslos zu.

90.273 **Parlamentarische Initiative (Bonny).
 Rechtsschutz der Betroffenen im Puk-Verfahren
 Initiative parlementaire (Bonny).
 Procédure Cep. Protection juridique des intéressés**

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates: 25.08.1994 (BBl 1995 I, 1120 / FF 1995 I, 1098)
Stellungnahme des Bundesrates vom 26. April 1995 (BBl III, 367 / FF III, 355)

Ausgangslage

Die am 14. Dezember 1990 eingereichte Initiative verlangt eine Präzisierung und Verbesserung des Rechtsschutzes der Betroffenen im Verfahren parlamentarischer Untersuchungskommissionen. Nachdem der Nationalrat am 19. Juni 1992 beschlossen hatte, der Initiative Folge zu geben, arbeitete die Staatspolitische Kommission eine entsprechende Vorlage aus.

Das Geschäftsverkehrsgesetz soll durch die folgenden Bestimmungen ergänzt werden:

- Verpflichtung der Puk, Personen über ihre Eigenschaft als unmittelbar Betroffene unverzüglich und formell zu informieren;
- Auskunftspersonen sind auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen;
- Gewährung des Rechts, einen Anwalt beizuziehen;
- Unterbreitung allfälliger Vorwürfe im Wortlaut des Berichtsentwurfs;
- Gewährung einer angemessenen Frist, um sich gegen die Untersuchungsergebnisse wirksam verteidigen zu können;
- sinngemässe Wiedergabe der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen der Betroffenen im Bericht.

Die Kommission stimmte im weiteren auch einem Antrag des Bundesrates zu. Danach bezeichnet der Bundesrat ein Mitglied des Kollegiums als seinen Vertreter gegenüber den Untersuchungskommissionen. Der Vertreter kann seinerseits für die Teilnahme an Befragungen und für die Akteneinsicht eine geeignete Verbindungsperson bestimmen.

Verhandlungen

NR 05.10.1995 AB 1995, 2117

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage zu. Bei den Bestimmungen über den Beizug eines Anwaltes obsiegte ein Minderheitsantrag, der die Rechte und Möglichkeiten des Anwaltes vergrösserte.

92.405 **Parlamentarische Initiative (Zimmerli). Revision des Bankengesetzes.
 Parlamentarische Obergaufsicht über die Bankenkommission
 Initiative parlementaire (Zimmerli). Révision de la loi sur les banques.
 Haute surveillance du Parlement sur la Commission fédérale des banques**

Bericht der Wirtschaftskommission des Ständerates: 04.11.1994 (BBl 1995 III, 100 / FF 1995 III, 102)
Stellungnahme des Bundesrates: 05.04.1995 (BBl III, 109 / FF III, 112)

Ausgangslage

Die Initiative verlangt, dass eine politische Obergaufsicht über die Tätigkeit der Eidgenössischen Bankenkommission eingesetzt wird. Mit der Schaffung eines solchen Aufsichtsorgans würde die Bankenkommission einerseits von unsachlicher Kritik an ihrer gesetzmässigen Tätigkeit geschützt und andererseits verpflichtet, dem Parlament über ihre politischen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen.

Der Ständerat hat dieser Initiative im Gegensatz zum Antrag der WAK in der Frühjahrssession 1993 Folge gegeben. Die Kommission beantragt nun, das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen zu ändern, indem darin festgehalten wird, dass der Geschäftsbericht, den die Eidgenössische Bankenkommission mindestens einmal jährlich dem Bundesrat vorlegt, an die Bundesversammlung geht. Eine Minderheit beantragt die Schaffung einer parlamentarischen Bankendelegation.

Verhandlungen

SR 05.10.1995 AB 1995, 1037

Nachdem der Rat dem Antrag der Kommissionsmehrheit zugestimmt hatte, dies mit Stichentscheid des Präsidenten, beantragte Ulrich Zimmerli (V, BE), die Initiative abzuschreiben. Was nun beschlossen worden sei, sei nur eine redaktionelle Klarstellung des geltenden Rechts. Der Rat stimmte dem Antrag zu.

95.067 Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der PKB Institution d'une commission d'enquête parlementaire chargée d'examiner les problèmes relatifs à l'organisation et à la conduite de la CEP

Bericht des Büros des Nationalrates vom 25. 10. 1995: AB NR 1995, 2004

Ausgangslage

Mit einer parlamentarischen Initiative vom 23. Juni 1995 verlangte Herr Hess Peter die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der Eidgenössischen Versicherungskasse (95.412). Das Büro beschloss an seinen Sitzungen vom 24. August und 18. September 1995 und nach Anhörung einer Delegation des Bundesrates, dem Rat einen Bundesbeschluss über die Einsetzung von Untersuchungskommissionen gemäss den Artikeln 55ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) zu unterbreiten.

Das Büro nahm von den Ausführungen des Bundesrates Kenntnis. Die Mehrheit des Büros liess sich jedoch nicht davon überzeugen, dass die in der Zwischenzeit eingeleiteten Massnahmen ausreichen, um die Probleme zu lösen. Das Parlament dürfe nicht länger zuwarten. Die Verunsicherung der Versicherten und der Öffentlichkeit sei gross. Das Parlament müsse nunmehr sein stärkstes Instrument der Oberaufsicht, nämlich eine Untersuchungskommission einsetzen. Es müsse die politischen Verantwortlichkeiten für die fortdauernden Mängel bei der EVK abklären und Druck ausüben, damit der Bundesrat die Probleme ernst nehme und behebe. Die Minderheit des Büros anerkannte, dass bei der PKB gravierende Probleme bestehen. Mit einer parlamentarischen Untersuchungskommission können jedoch weder die organisatorischen noch die Informatikprobleme gelöst werden. Sie erachtet es nicht für nötig, parlamentarische Untersuchungskommissionen einzusetzen, weil bereits parlamentarische Kontrollorgane an der Arbeit sind. Diese haben stets sämtliche gewünschten Unterlagen vom Eidgenössischen Finanzdepartement erhalten, so dass die besonderen Untersuchungsrechte von Untersuchungskommissionen (wie z. B. Zeugeneinvernahmen) nicht erforderlich sind. Mit 7 zu 6 Stimmen beantragt das Büro dem Rat die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission.

Verhandlungen

NR	02.10.1995	AB 1995, 2004
SR	04.10.1995	AB 1995, 1004

Der **Nationalrat** beschloss mit 93 zu 68 Stimmen, auf den Bundesbeschluss über die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission einzutreten. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage mit 87 zu 63 Stimmen, dies gegen den Willen der Vertreterinnen und Vertreter der SP, der Grünen und der LdU/EVP.

Im **Ständerat** beantragte Otto Schoch (R, AR) im Namen des Büros, zunächst einen weiteren Bericht der Finanzdelegation und der Geschäftsprüfungskommission abzuwarten und spätestens in der Frühjahrssession 1996 über die Einsetzung einer Puk zu entscheiden. Nachdem aber mehrere Votanten und insbesondere Fritz Schiesser (R, GL), der sich als zuständiger Sektionspräsident seit Jahren mit der Versicherungskasse befasst hatte, den Ernst der Lage unterstrichen und vor allem auch auf die Geringschätzung der parlamentarischen Aufsicht hingewiesen hatten, beschloss der Rat mit 20 zu 19 Stimmen, den Antrag des Büros abzulehnen. Dem Bundesbeschluss wurde mit 25 zu 7 Stimmen zugestimmt.

Geschäftsberichte des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sowie Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances et rapports des Commissions de gestion

Vorbemerkung

Es ist uns im Rahmen dieser Publikation nicht möglich, umfassend und vollständig über die ausgedehnte Tätigkeit der beiden Geschäftsprüfungskommissionen Auskunft zu geben. Wir begnügen uns mit wenigen Stichworten zu den Debatten in den eidgenössischen Räten und einer Auflistung der Berichte der GPK an die Räte.

92.024

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1991 - Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1991

Die eidgenössischen Räte genehmigten in der Sommersession 1992 einstimmig den Geschäftsbericht 1991 und nahmen Kenntnis vom Bericht über die Inspektionen und Aufsichtseingaben im Jahre 1991.

Im **Nationalrat** berichtete Kommissionspräsident Seiler Rolf (C, ZH) in seinem Eintretensreferat über die folgenden Themen: 1. die neue Form des Geschäftsberichtes; 2. die Kohärenz der Aufgabenerfüllung in der Bundesverwaltung; 3. die Regionalpolitik; 4. die Rechte der Geschäftsprüfungskommissionen; 5. das Verhältnis der Geschäftsprüfungskommission zu den anderen ständigen Kommissionen.

Bei der Beratung des Berichtes des Militärdepartementes kam es zu einer Debatte über die Kriegsmaterialausfuhr, wobei der Sprecher der GPK insbesondere die Exporte in die Türkei kritisierte. Zu einem harten Konflikt mit dem Bundesrat kam es bei der Behandlung des Berichtes des Finanzdepartementes, wo Bundesrat Stich Kritik bezüglich der Besteuerung von Einmalprämien-Versicherungseinlagen entgegennehmen musste. Vollzugsprobleme beim Tierschutz wurden unter dem Abschnitt "Volkswirtschaftsdepartement" erörtert. Beim EJPD stand ein Bericht "Hinweise zur Asylpolitik" zur Debatte.

Im **Ständerat** führte die Behandlung des Geschäftsberichtes zu einer kurzen Debatte über die Verzögerung bei der Realisierung der "Bahn 2000". Kritik wurde auch an der Bankenkommission und an der Tätigkeit der Ersatzrichter am Bundesgericht geübt.

Im **Bericht über Inspektionen und Aufsichtseingaben 1991** vom 10. April 1992 orientierte die GPK des Nationalrates über ein Asylproblem (das Non-Refoulement bei unzurechnungsfähigen Straftätern) und über die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der allgemeinen Bundesverwaltung. Die GPK des Ständerates informierte über das Ergebnis ihrer Inspektion zur Reorganisation des Bauwesens beim Bund.

Im Jahre 1992 nahmen beide Räte ferner auch Kenntnis von Berichten zu einem **Leitbild für die Geschäftsprüfungskommissionen** (AB NR 1992, 239 / AB SR 1992, 484).

93.018

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1992 - Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1992

Die eidgenössischen Räte genehmigten in der Sommersession 1993 einstimmig den Geschäftsbericht 1992 und nahmen Kenntnis vom Bericht über die Inspektionen und Aufsichtseingaben im Jahre 1992.

Im **Ständerat** kam wie schon im Vorjahr das Institut der Ersatzrichter am Bundesgericht zur Sprache. Dieses Institut hat sich nach Ansicht der GPK nicht bewährt. Der Rat überwies ein Postulat, das den Bundesrat einlädt, die Frage einer Ablösung der Ersatzrichter durch ordentliche Richter zu prüfen. Beim Abschnitt über das EDI berichtete Onken (S, TG) über Probleme mit dem Paul-Scherrer-Institut. Die Fusion des Eidgenössischen Instituts für Reaktorforschung (EIR) und des Schweizerischen Instituts für Nuklearforschung (SIN) sei noch nicht gelungen. Beim Bericht des Finanzdepartementes wies GPK-Sprecher Schiesser (R, GL) auf die nach wie vor unhaltbaren Zustände bei der eidgenössischen Versicherungskasse hin.

Im **Nationalrat** äusserte sich Kommissionspräsident Seiler Rolf (C, ZH) zur Gestaltung des Geschäftsberichtes, zu Kohärenzproblemen bei der Arbeit der Verwaltung, zur Regierungsreform und zum Kriegsmaterialexport. Tschuppert (R, LU) orientierte über die Arbeit der Geschäftsprüfungsdelegation und das neue Leitbild dieses Gremiums. Beim Rückblick auf die Arbeit des EVED hatte Bundespräsident Ogi (V) vor allem Kritik am Programm "Energie 2000" entgegenzunehmen. Unter dem Abschnitt des EDI orientierte Brügger Cyrill (S, FR) über die abgeschlossene Evaluation des Buwal, die Koordinationsprobleme in der Umweltpolitik aufgezeigt hatte.

Im **Bericht über Inspektionen und Aufsichtseingaben 1992** vom 6. April 1993 orientierte die GPK des Ständerates über die Planungs- und Koordinationsfunktion im Bereich der Aussenpolitik und die GPK des Nationalrates äusserte sich zu einer Aufsichtseingabe betreffend den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung.

In der Sommersession 1993 nahmen beide Räte ferner auch Kenntnis von Berichten zu einem **Leitbild für die Geschäftsprüfungsdelegation** (AB NR 1993, 1197 / AB SR 1993, 391).

Am 16. Juni 1993 nahm der Nationalrat im weiteren einen Bericht der GPK-NR zur **Telefonüberwachung beim Bund** zur Kenntnis. Er nahm eine Motion an, die den Bundesrat auffordert, bis spätestens in der ersten Hälfte 1995 das Strafgesetzbuch sowie verschiedene Bundesgesetze zu revidieren, um den Schlussfolgerungen im Bericht Rechnung zu tragen. Der Ständerat überwies diese Motion am 9. Dezember 1993.

Der von der GPK vorgelegte Bericht über **Vollzugsprobleme im Tierschutz** führte in der Wintersession 1993 zu einer kurzen Diskussion. Überwiesen wurde auch ein Postulat der GPK, das ein Vollzugskonzept im Tierschutz fordert.

94.017

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1993 - Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1993

Im **Nationalrat** befasste sich Kommissionspräsident Schwab (V, BE) einmal mehr mit der Köhärenz und der Prioritätensetzung innerhalb der Bundesverwaltung. Der Rat befasste sich im weiteren unter anderem mit Fragen der Legislaturplanung, mit der Form des Geschäftsberichtes und mit der sozialen Sicherheit (hier wurde entgegen dem Willen des Bundesrates ein Postulat Allenspach, das eine Gesamtkonzeption der sozialen Sicherheit fordert, nicht abgeschrieben). Zu reden gaben auch die Kontrolle von Blut und Blutprodukten, die Bodenpolitik, die Revitalisierung und die Arbeitslosigkeit. Der Bundesbeschluss wurde mit 104 zu 1 Stimme genehmigt.

Im **Ständerat** äusserte sich Kommissionspräsident Bühler (R, LU) in seinem Eintretensreferat zur Verwaltungskontrolle und zur Legislaturplanung 1991-1995. Der Rat lehnte es im weiteren ab, ein Postulat Rhinow für ein "Leitbild Schweiz" abzuschreiben. Unter den zahlreichen weiteren Themen, die behandelt wurden, erwähnen wir die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte, die Gesundheitskosten, die Kostenwahrheit im Verkehr, der Kulturauftrag der SRG sowie der Bürgerkrieg in Ruanda, der zu Diskussionen über die Auswahlkriterien für die Schwerpunktländer der Entwicklungshilfe führte. Der Geschäftsbericht wurde schliesslich einstimmig genehmigt.

Ebenfalls von beiden Räten genehmigt wurde der **Bericht über Inspektionen und Aufsichtseingaben 1993** vom 12. April 1994, in dem die GPK über die gemeinsame Inspektion zur Planung und Raumbewirtschaftung in der allgemeinen Bundesverwaltung orientierte.

95.006

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1994 - Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1994

Im **Ständerat** äusserte sich Bundespräsident Villiger zur Bilanz der Legislatur und (gemäss Artikel 102 Ziffer 16) erstmals zur Lage der Nation. Eine Bilanz des Erreichten und Nichterreichten ist gemischt. Es ist viel geleistet und erreicht worden, aber in einigen Kernbereichen sind wir noch weit von befriedigenden Lösungen entfernt. Insbesondere ist die Europapolitik des Bundesrates durch das Nein zum EWR gescheitert. Das Verständnis vieler europäischer Länder für den Sonderfall Schweiz ist im Abnehmen begriffen, und das Risiko einer gewissen politischen Isolierung der Schweiz ist weiter angestiegen. Die Gefühlslage des Volkes ist diffus, Politikverdrossenheit weit verbreitet. Es entsteht der Eindruck einer gewissen Orientierungslosigkeit. Das Misstrauen und die Verunsicherung sind zu einer politischen Marktnische geworden. Dennoch besteht zu Resignation kein Anlass. Die Schweiz steht nicht schlechter da als andere Demokratien, und die Ausgangslage zur Lösung unserer Probleme ist sogar besser als anderswo. Unser Volk hat die Kraft, eine solide Zukunft zu bauen.

Auch im **Nationalrat** kamen neben den ordentlichen Geschäften der GPK Grundsatzfragen der Staatsordnung, der Gesellschaft und der Zukunft zur Sprache. Seiler (C, ZH) berichtete über den Fall Kabuga/Hunziker sowie über Probleme im Zusammenhang mit dem Bundesamt für Flüchtlinge und der Asylrekurskommission. Bei der Beratung des Kapitels "Finanzdepartement" wurde angesichts der anhaltenden Probleme bei der Eidgenössischen Versicherungskasse der Ruf nach der Einsetzung einer Puk erhoben.

Beide Kammern nahmen ferner den **Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommissionen im Jahre 1994** vom 8. und 23. Mai 1995 zur Kenntnis. Zugestimmt wurde auch einem definitiven **Leitbild für die Geschäftsprüfungskommissionen** vom 20. Januar und 7. April 1995. Damit wurde das Reglement der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 8. Mai 1972 hinfällig.

**Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen und der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle:
siehe Anhang H**
**Rapports des Commissions de gestion et de l'Organe parlementaire de contrôle de l'administration:
voir annexe H**

Immunität von Parlamentariern und Magistratspersonen **Immunité des parlementaires et des magistrats**

Allgemeines

Die parlamentarische Immunität soll die Ratsmitglieder bei der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit schützen und das Funktionieren des Parlamentes sichern.

Die für die Mitglieder der Bundesversammlung geltenden Immunitätsbestimmungen sind in zwei Bundesgesetzen enthalten, im Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Garantiegesetz, GarG; SR 170.21) vom 26. März 1934 einerseits (die Sessionsteilnahmegarantie) und im Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32) vom 14. März 1958 andererseits (die absolute und die relative Immunität).

Gemäss den Bestimmungen über die absolute Immunität (Art. 2 VG) können die Ratsmitglieder für Voten, die sie in der Bundesversammlung (Plenum und Kommissionen) abgeben, nicht verantwortlich gemacht werden.

In der Praxis von Bedeutung ist praktisch nur die relative Immunität (Art. 14 VG).

Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes regelt die Strafverfolgung von Mitgliedern der eidgenössischen Räte wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit und Stellung beziehen, also die relative Immunität, welche den Parlamentarier während der ganzen Dauer des Mandats schützt, es sei denn, der Rat hebe diese Immunität selber auf. Dieses Privileg der Immunität nimmt darauf Rücksicht, dass der Parlamentarier nicht nur während der Session eng mit der unbedingten Pflicht verbunden ist, sein Mandat verantwortungsbewusst, ohne Druck und frei - gemäss Verfassung - ausüben zu können.

Die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- und des Ständerates bedarf deshalb einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte. Die Bundesversammlung hat im Ermächtigungsverfahren zu prüfen, ob der Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit gegeben ist, und nur zu entscheiden, ob eine Strafuntersuchung angezeigt ist.

Parlamentarische Geschäfte

90.034 Immunität der Nationalrätinnen und Nationalräte Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker, Zbinden Hans
Immunité des conseillers nationaux Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker, Zbinden Hans

NR	04.10.1991	AB 1991, 1940
SR	12.12.1991	AB 1991, 1078 (Aufhebung abgelehnt)

90.035 Immunität von Nationalrätin Jeanprêtre
Immunité de la conseillère nationale Jeanprêtre

NR	04.10.1991	AB 1991, 1946
SR	12.12.1991	AB 1991, 1072 (Aufhebung abgelehnt)

90.072 Immunität von Nationalrat Ziegler Jean
Immunité du conseiller national Ziegler Jean

NR	04.10.1991	AB 1991, 1950
SR	12.12.1991	AB 1991, 1091 (Aufhebung abgelehnt: absolute Immunität)

90.073 Immunität von Nationalrat Spielmann
Immunité du conseiller national Spielmann

NR	04.10.1991	AB 1991, 1954
SR	12.12.1991	AB 1991, 1089 (Aufhebung abgelehnt)

94.038 Immunität von Nationalrat Blocher
Immunité du conseiller national Blocher

NR	14.06.1994	AB 1994, 1012
SR	16.06.1994	AB 1994, 712

Auch in diesem Fall, der eine Strafverfolgung betraf, die sich aus einer missbräuchlichen und reglementswidrigen Bedienung der Abstimmungsanlage ergeben hatte, sprachen sich die beiden Kammern gegen eine Aufhebung der Immunität aus. Im Nationalrat beantragte eine Minderheit die Aufhebung der Immunität, um den Weg für eine

grundsätzliche rechtliche Beurteilung dieser Frage freizugeben. Der Rat folgte aber mit 108 zu 54 Stimmen der Mehrheit, die zwar das Verhalten von Nationalrat Blocher als inakzeptabel bezeichnete, im übrigen aber der Auffassung war, dass es dem Parlament selber obliege, seinem Reglement Nachachtung zu verschaffen.

**94.084 Immunität von Nationalrat Ziegler Jean
Immunité du conseiller national Ziegler Jean**

NR	23.06.1995	AB 1995, 1572 (Aufhebung abgelehnt)
SR	03.10.1995	AB 1995, 983 (Aufhebung abgelehnt)

**91.424 Parlamentarische Initiative (Rüesch).
Revision der Gesetzesbestimmungen über die parlamentarische Immunität
Initiative parlementaire (Rüesch).
Révision des dispositions légales sur l'immunité parlementaire**

Bericht und Gesetzentwurf der Rechtskommission des Ständerates: 20.01.1994 (BB I II, 848 / FF II, 832)
Stellungnahme des Bundesrates: 29.06.1994 (BB I III, 1429 / FF III, 1415)

Ausgangslage

Der Ständerat hatte am 15. Dezember 1992 der Initiative Folge gegeben. Sie verlangte in Form einer allgemeinen Anregung eine Revision der einschlägigen Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes über die parlamentarische Immunität. Dabei sei die relative Immunität so einzuschränken, dass Missbräuche verhindert werden können.

Die Rechtskommission des Ständerates kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass im Bereich der relativen Immunität eine restriktivere Praxis angezeigt sei. Sie legte einen Entwurf vor, wonach ein Immunitätsentscheid nur dann zulässig ist, wenn sich die behaupteten strafbaren Handlungen "zur Hauptsache" auf die "amtliche Tätigkeit oder Stellung" beziehen. Ein zwingender Zusammenhang zwischen Handlung und Funktion müsse gegeben sein; politisches Interesse oder Engagement würden nicht ausreichen.

SR	05.10.1994	AB 1994, 1030
NR	12.06.1995	AB 1994, 1237
SR	03.10.1995	AB 1995, 982

Der **Ständerat** stimmte der vorgeschlagenen Lösung zu. - Der **Nationalrat** hingegen lehnte auf Antrag seiner Kommission ohne Diskussion Eintreten ab. Eine restriktivere Handhabung ist auch bei der bestehenden gesetzlichen Grundlage möglich. - Der **Ständerat** schloss sich darauf auf Antrag seiner Rechtskommission dem Entscheid der grossen Kammer an, wobei der Präsident der Kommission betonte, dass es der einstimmige Wunsch der Kommission sei, dass in Zukunft eine restriktivere Praxis angewendet werde.

Vereinigte Bundesversammlung Assemblée fédérale (Chambres réunies)

Die Vereinigte Bundesversammlung trat zu 18 Sitzungen zusammen. Aus den behandelten Geschäften erwähnen wir die folgenden Schwerpunkte:

Sitzung vom 4. Dezember 1991

Die bisherigen Mitglieder des Bundesrates sowie der Bundeskanzler wurden in ihren Funktionen bestätigt. Bundesrat René Felber wurde zum Bundespräsidenten gewählt.

Sitzung vom 9. Dezember 1992

Nach den ordentlichen Wahlgeschäften gab Bundespräsident René Felber eine Erklärung zur Lage in Ex-Jugoslawien ab. Sie schloss mit einem feierlichen Appell an die am Konflikt beteiligten Parteien, die Kämpfe unverzüglich einzustellen, die Gefangenen freizulassen und die Regeln des Völkerrechts zu respektieren.

Sitzungen vom 3. und 10. März 1993

Ungewöhnliche und einmalige Vorgänge kennzeichneten die Ersatzwahl in den Bundesrat, die nach dem am 13. Januar 1993 erklärten Rücktritt von Bundesrat René Felber erforderlich wurde. Nachdem in den Wochen vor der Wahl das Verfahren der Nomination und Artikel in der Boulevardpresse für grosse Aufregung gesorgt hatten, schritt die Bundesversammlung am 3. März zur Wahl. Im ersten Wahlgang entfielen bei einem Mehr von 120 Stimmen deren 117 auf Francis Matthey (NE) und 101 auf Christiane Brunner (GE), die offizielle Kandidatin der SP. Im zweiten Wahlgang wurde Matthey mit 130 Stimmen gewählt. Der Gewählte erklärte darauf, dass er wie angekündigt erst nach Rücksprache mit seiner Fraktion über die Annahme dieser Wahl entscheiden wolle. In dieser Aussprache votierten die Fraktionsmitglieder für eine Nichtannahme und für eine Konsultation der Parteibasis. Nachdem Matthey die Bundesversammlung um eine längere Bedenkzeit gebeten hatte, beschloss diese, in einer Woche wieder zusammenzutreten, um den Entscheid Mattheys entgegenzunehmen.

Nach heftigen Reaktionen und weiteren, unter grossem Zeitdruck stehenden Abklärungen beschloss die SP-Fraktion, neben Christiane Brunner auch Ruth Dreifuss, die in Genf aufgewachsene, aber in Bern wohnhafte 53jährige Sekretärin des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, zur Wahl vorzuschlagen. Der gewählte Matthey erklärte, dass er diesen Vorschlag akzeptiere, um eine Regierungskrise zu verhindern.

Am 10. März trat die Bundesversammlung erneut zusammen. Vor dem Bundeshaus demonstrierten rund 10 000 Frauen und Männer für die Wahl Brunners. Matthey erklärte, dass er die vor einer Woche erfolgte Wahl nicht annehme, da er von der SP-Fraktion nicht unterstützt werde. Für diesen Fall der Nichtannahme der Wahl hatte die SVP-Fraktion eine Verschiebung der Wahl um eine Woche vorgeschlagen. Sie begründete diesen Antrag damit, dass die zwei Tage zuvor nominierte Kandidatin Dreifuss noch zuwenig bekannt sei. Der Ordnungsantrag wurde nach heftigen Wortwechseln mit 117 zu 62 Stimmen abgelehnt. Im ersten Wahlgang erhielten nun Brunner 90 und Dreifuss 92 Stimmen. Deren 54 entfielen auf die freisinnige Nationalrätin Spoerry (ZH), welche daraufhin erklärte, dass sie nicht kandidiere und die Stimmen einer welschen Frau gegeben werden sollten. Auch im zweiten Wahlgang erreichte keine der Kandidatinnen das absolute Mehr. Brunner, auf die 86 Stimmen entfallen waren, forderte darauf diejenigen, welche ihr die Stimme gegeben hatten, zur Unterstützung von Dreifuss auf. Im dritten Wahlgang wurde sodann Ruth Dreifuss mit 144 Stimmen gewählt.

Die Ersatzwahl löste auch eine Reihe von parlamentarischen Initiativen aus, die das Prozedere der Bundesratswahl betrafen. Vgl. dazu unten, Sitzung vom 5. Oktober 1994, sowie Geschäft 93.452, Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat.

Sitzung vom 5. Oktober 1994

Die Vereinigte Bundesversammlung lehnte es ohne Diskussion ab, zwei parlamentarischen Initiativen Folge zu geben. Eine erste Initiative (93.411, Robert) verlangte, dass Wahlen auf Antrag offen hätten durchgeführt werden können. Ein zweiter Vorstoss (93.414, Guinand) wollte das Wahlverfahren als Ganzes verbessern und transparenter machen.

Ausserordentliche Sitzung zum Gedenken an den 50. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges

Die Bundesversammlung trat am Sonntag, den 7. Mai 1995 zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen. Von musikalischen Darbietungen umrahmt, hielten Nationalratspräsident Claude Frey, Bundespräsident Kaspar Villiger, der Historiker André Lasserre, Frau Ständerätin Josi Meier sowie Ständeratspräsident Niklaus Kächler mit grossem Interesse erwartete Ansprachen, in welchen insbesondere auch die Haltung der Schweiz gegenüber dem Dritten Reich und den Juden zur Sprache kam.

Sitzung vom 27. September 1995

Die Ersatzwahl in den Bundesrat, die nach dem im Vorfeld der Nationalratswahlen erfolgten Rücktritt von Bundesrat Otto Stich in der letzten Session der Legislaturperiode nötig geworden war, führte zu einer Bestätigung des Konkordanzsystems. Die von einzelnen Exponenten des Zürcher Freisinns angeführte Attacke auf die "Zauberformel" richtete sich schliesslich gegen die Initianten selber, indem die Bundesversammlung mit Nationalrat Moritz Leuenberger (S, ZH) einen Zürcher wählte und damit dem Zürcher Freisinn die Rückkehr in den Bundesrat auf Jahre hinaus verbaute. Der neue Bundesrat wurde im 5. Wahlgang mit 124 Stimmen gewählt. Auf den letzten in der Wahl verbliebenen Konkurrenten, Ständerat Otto Piller (S, FR), der gemeinsam mit Leuenberger offizieller Kandidat der Sozialdemokraten gewesen war, entfielen 86 Stimmen.

Legislaturplanung

92.037 **Legislaturplanung 1991-1995** **Programme de législation 1991-1995**

Bericht des Bundesrates: 25.03.1992 (BBl III, 1 / FF III, 1)

Ausgangslage

Wie üblich und gesetzlich vorgeschrieben, unterbreitete der Bundesrat im Frühjahr dem neugewählten Parlament die Regierungsrichtlinien, den Finanzplan sowie erstmals den vom Nationalrat 1990 mit einem Postulat geforderten Personalplan für die laufende Legislaturperiode. Unter dem Leitmotiv "Öffnung nach aussen - Reformen im Innern" stellte er vier wichtige Ziele seiner Politik vor: 1. das qualitative Wachstum; 2. eine erhöhte Innovationsfähigkeit und Innovationsbereitschaft; 3. die Öffnung der Schweiz gegenüber dem Ausland sowohl im politischen als auch im wirtschaftlichen Bereich; 4. die staatliche Identität und die Solidarität im Innern. Der Bericht betonte aber auch die Schwierigkeiten einer längerfristigen Planung in einem rasch sich wandelnden Umfeld und unter dem Druck von knappen Finanzmitteln.

Verhandlungen

SR	03.06.1992	AB 1992, 336
NR	18.06.1992	AB 1992, 974

Im Parlament wurde der Bericht im allgemeinen recht positiv aufgenommen. Massive Kritik kam nur von der Auto-Partei, welche in der Legislaturzielen den Ausdruck eines immer weiter wuchernden Staatsaktivismus sah, sowie von den Schweizer Demokraten, die sich mit den europapolitischen Zielen überhaupt nicht anfreunden konnten. Zwei Motionen der SD/Lega-Fraktion bezüglich des agrarpolitischen Teils der Gatt-Verhandlungen bzw. für eine restriktivere Einwanderungspolitik wurden abgelehnt. Gegen den Widerstand der Linken stimmte der Nationalrat einer Motion seiner Kommission zu, welche den Verzicht auf das vom Bundesrat geplante Stabilitätsgesetz verlangt; der Ständerat korrigierte diesen Entscheid mit der Umwandlung dieser Richtlinienmotion in ein Postulat. Zu den Bereichen Umwelt, soziale Sicherheit, Gesundheits- und Finanzpolitik wandelte der Nationalrat eine ganze Serie von Richtlinienmotionen entweder in Postulate um oder lehnte sie - namentlich wenn sie von der SD/Lega-Fraktion stammten - ab. In ihrer verpflichtenden Form sowohl vom National- als auch vom Ständerat gutgeheissen wurde hingegen eine Motion der GPK, welche verlangt, dass eine Steigerung der Wirksamkeit staatlicher Massnahmen explizit unter die Legislaturziele aufgenommen wird, sowie eine Motion der Ständeratskommission über den Schutz der Mutterschaft und der Familie.

Regierung

93.075 **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz** **Organisation du gouvernement et de l'administration. Loi**

Botschaft: 20.10.1993 (BBl III, 997 / FF III, 949)
Zusatzbericht des Bundesrates: 10.05.1995 (AB / BO 1995, 21.06.1995)

Ausgangslage

Das Vorhaben der Regierungsreform läuft in zwei Phasen ab. Bei der vorliegenden Botschaft geht es in erster Linie um die Ausgestaltung der Phase 1, der sogenannten "Reform 1993", welche sich im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts bewegt und somit schnell realisiert werden kann. Der Bundesrat schlägt hiezu den Erlass eines neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vor, welches das geltende Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG) ablöst. Die anschliessende Reformphase 2 soll sich nicht nur auf das Regierungsorgan konzentrieren, sondern die gesamte Staatsleitung (alle Gewalten sowie das Verhältnis zu den Kantonen) einbeziehen. Dies wird auch zu Verfassungsänderungen führen.

Phase 1 der Regierungsreform: Oberstes Ziel der Reform 1993 und des neuen Gesetzes ist die Stärkung der Regierungsfunktion und des Bundesratskollegiums. Dies soll durch Vorkehrungen geschehen, die sich direkt auf die Tätigkeit des Kollegiums auswirken, sowie durch Entlastungsmassnahmen zugunsten des Bundesrates und seiner Mitglieder, mit denen die notwendige Zeit für die Kollegiumsarbeit gewonnen werden soll. Dazu gehört insbesondere die Verbesserung von Organisation und Führung der Verwaltung sowie der Einsatz von Staatssekretärinnen und Staatssekretären.

Zur Stärkung des Bundesratskollegiums: Das Gesetz gibt eine Prioritätenordnung für die Tätigkeit des Bundesrates vor. Danach hat er der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten Vorrang einzuräumen. Um die Zeit für die intensivierte Kollegiumsarbeit und Vorbereitungstätigkeit zu finden, sind folgende Verbesserungs- und Entlastungsmassnahmen vorgesehen:

1. Verbesserung von Organisation und Führung der Departemente: Der Bundesrat trägt die Verantwortung für die Führung der Verwaltung sowie für Ziele und Aufgabenerfüllung des Verwaltungshandelns. Um dieser Verantwortung tatsächlich gerecht zu werden und sich gleichzeitig bei departementalen Aufgaben entlasten zu können, muss ihm die Kompetenz eingeräumt werden, die Verwaltung hinsichtlich Struktur, Ausstattung, Arbeitsweise und Kontrollen zweckmässig zu organisieren. Relativ starre gesetzlich festgeschriebene Strukturen behindern die Anpassung an veränderte Verhältnisse. Die Vorlage sucht daher eine gesteigerte Flexibilität der Verwaltungs- und Führungsstrukturen, freilich ohne notwendige Elemente der Kontinuität preiszugeben. Der Schlüssel zu dieser Beweglichkeit liegt in einer erweiterten Organisationskompetenz des Bundesrates.

2. Eine neue Art von Staatssekretärinnen und Staatssekretären: Eine der kennzeichnenden institutionellen Neuerungen dieser Vorlage sind die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Das Gesetz gibt eine Rahmenordnung vor, welche die Funktionen, Wahl und Entlassung sowie die Verantwortlichkeit der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre regelt. Die gesetzliche Umschreibung der Funktionen sieht vor, dass die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in erster Linie mit Führungsaufgaben betraut werden (Führung der gesamten Departementsverwaltung, einer Gruppe oder eines Amtes; als Generalsekretärinnen und Generalsekretäre mit wichtigen Führungsaufgaben) und dass sie in dieser Funktion anstelle der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers im Parlament, im Verkehr mit dem Ausland und in der Öffentlichkeit auftreten können. Sie können auch Sonderaufgaben von besonderer Tragweite mit departementsübergreifendem Charakter übernehmen.

Grundsätzlich setzen die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher ihre Staatssekretärinnen und Staatssekretäre selber in die Führungsstruktur ihres Departements ein (mindestens eine Person, höchstens drei). Das Bundesratskollegium hat indes den Letztentscheid für alles Bedeutende in der Hand: Es legt die Grundsätze für die Stellung und Aufgaben der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre fest und wählt diese (und zwar ohne Einbezug des Parlaments) unter Festlegung ihres Einsatzes.

Mit der Reform 1993 werden Staatssekretärinnen und Staatssekretäre *sui generis* geschaffen, die sich organisch in das spezifisch schweizerische Regierungssystem einfügen. Die in diese Funktion Gewählten sind weit mehr als Titularstaatssekretärinnen und -sekretäre nach heutigem Recht. Diese sind beamtet, stehen einer Gruppe, einem Amt oder einem Generalsekretariat vor und sind mit dem Staatssekretärentitel für den Verkehr mit dem Ausland ausgestattet. Die neue Institution der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre schafft indessen eine eigenständige "Funktionengruppe" in unmittelbarer Nähe der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers. Die neuen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind nicht beamtet, sondern haben einen eigenen Status (zwischen Magistrats- und Beamtencharakter).

Phase 2 der Regierungsreform: Diese Phase setzt nicht die Suche nach einer neuen Regierungsstruktur (Regierungsreform) an die erste Stelle, sondern befasst sich mit den Führungsstrukturen und -prozessen auf der ganzen Breite des Regierungssystems. Im Vordergrund stehen materielle Reformthemen der Staatsleitung: neben dem Regierungsorgan selber auch das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung, der Rechtssetzungsprozess, für die Staatsleitung relevante Gerichtsbarkeit, Erneuerung in der föderativen Staatsführung. Ein sachgerechtes Vorgehen führt dazu, dass das Fundament und alle tragenden Elemente des "Regierungsgebäudes" in die Betrachtungen einbezogen werden, d. h. die Themen der Staatsleitung, auf denen aufbauend schliesslich der passende Abschluss des Gebäudes, das Regierungsorgan selbst, konstruiert wird.

Zusatzbericht

Als Antwort auf einen im Nationalrat gutgeheissenen Antrag (siehe unten) legt der Bundesrat einen Zusatzbericht vor. Die gewünschte Flexibilisierung der haushaltrechtlichen und personalwirtschaftlichen Bestimmungen soll durch Änderungen im Finanzhaushaltgesetz und im Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes, welches die Stellenbewirtschaftung regelt, herbeigeführt werden. Damit soll in vermehrtem Ausmass eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung (New Public Management) möglich werden.

Verhandlungen

SR	09.03.1994	AB 1994, 143, 170
NR	26.01.1995	AB 1995, 115, 137, 145
SR	21.03.1995	AB 1995, 353
NR	21.06.1995	AB 1995, 1426, 1442
SR	21.09.1995	AB 1995, 876
NR	26.09.1995	AB 1995, 1924
SR	03.10.1995	AB 1995, 986
NR	04.10.1995	AB 1995, 2075
SR / NR	05.10.1995	Schlussabstimmungen (40:2 / 91:62)

Im **Ständerat** unterstützte die vorberatende Kommission das Projekt grundsätzlich, beantragte jedoch beim Kernpunkt der Vorlage, der Schaffung von zusätzlichen Staatssekretärposten, zwei wichtige Änderungen: Deren Zahl soll von maximal 21 auf 10 reduziert und ihre Wahl durch die Bundesversammlung bestätigt werden. Den ersten Antrag begründete sie mit dem Risiko eines Referendums infolge der zusätzlichen Kosten, den zweiten mit dem politischen Gewicht, das Staatssekretäre haben müssen, um den Bundesrat spürbar im Parlament und in aussenpolitischen Verhandlungen entlasten zu können. Im Plenum opponierte Zimmerli (V, BE) mit einem Rückweisungsantrag grundsätzlich gegen die Schaffung von zusätzlichen Staatssekretärposten. Seiner Ansicht nach würde damit die Fortsetzung der Reform in Richtung auf ein zweistufiges Regierungskabinett und zuungunsten der von ihm vorgezogenen Lösung einer Heraufsetzung der Zahl der Bundesräte präjudiziert. In der Detailberatung wurde sein Antrag mit 25 zu 6 Stimmen abgelehnt. Die Zahl der Staatssekretäre wurde auf zehn begrenzt und mit Zweidrittelmehrheit gegen den Widerstand des Bundesrates auch die Wahlbestätigung durch die Bundesversammlung eingeführt. In der Gesamtabstimmung nahm der Rat die Reform mit 21 zu 3 Stimmen an.

Um zu unterstreichen, dass für ihn damit die Bemühungen um eine Regierungsreform nicht abgeschlossen sind, entsprach der Ständerat anschliessend dem Antrag des Bundesrates nicht, zwei 1991 überwiesene Motionen der FDP-Fraktion und von Kühne (C, SG) für eine Regierungsreform als erfüllt abzuschreiben. Gleichzeitig verlängerte er die Frist für die Bearbeitung der überwiesenen parlamentarischen Initiative Rhinow (R, BL), um gegebenenfalls die Reformarbeiten in eigener Regie weiterführen zu können.

Der **Nationalrat** hatte sich zunächst mit mehreren Rückweisungsanträgen zu befassen. Ein Antrag Schmid Peter (G, TG) auf Rückweisung mit dem Auftrag, eine Erhöhung der Anzahl der Bundesräte vorzusehen, wurde mit 135 zu 27 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Rückweisungsantrag der LdU/EVP-Fraktion, welcher auf den Übergang zu einem parlamentarischen Konkurrenzsystem abzielte, dies mit 131 zu 23 Stimmen. In einer Eventualabstimmung standen sich sodann zwei Rückweisungsanträge von Fraktionen gegenüber. Mit 71 zu 70 Stimmen wurde der Antrag der Sozialdemokraten gutgeheissen, der das Geschäft in zwei Vorlagen aufteilen wollte: in einen organisatorischen Teil und in eine Vorlage betreffend die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Die SVP-Fraktion hatte demgegenüber beantragt, die Bestimmungen über die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre überhaupt auszuklammern. In einer definitiven Abstimmung wurde der Antrag der SP-Fraktion mit 89 zu 74 Stimmen angenommen, diesmal dank der Zustimmung aus Kreisen, die gegen die neuen Staatssekretäre waren.

Der Rat befassete sich sodann mit dem organisatorischen Teil (Vorlage A). Bei Artikel 49 wurde ein Antrag der Minderheit gutgeheissen, wonach der Bundesrat für Gruppen und Ämter mit Leistungsauftrag Ausnahmen vom Finanzhaushaltgesetz vorsehen kann, falls dies im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit notwendig ist und die erforderlichen Kontrollen gewährleistet sind. Nachdem auch der Ständerat dieser Idee positiv gegenüberstand, legte der Bundesrat am 10. Mai 1995 einen Zusatzbericht zur Botschaft vor (siehe oben).

Umstrittener als der erste Teil war sodann die Vorlage B, das neue Bundesgesetz über die Entlastung des Bundesrates durch Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Nachdem zunächst ein Nichteintretensantrag einer Minderheit Steinemann (A, SG) abgelehnt worden war, setzte sich in der Detailberatung in der Frage der Bestätigung die Position des Bundesrates durch, die von linker und grüner Seite Unterstützung fand. Tschäppät Alexander (S, BE) befürchtete als Sprecher der obsiegenden Minderheit, dass die Bestätigung durch das Parlament zu "äusserst heiklen politischen Problemen" führen könnte, insbesondere falls das Parlament diese Bestätigung als Kontrollinstrument und als Gelegenheit zu Misstrauenskundgebungen gegenüber einzelnen Bundesräten auffassen würde. Die Kommissionsmehrheit sowie weitere Redner wollten dagegen mit einer Bestätigung die Legitimation der Gewählten erhöhen. Ein Antrag von Loeb (R, BE), die Zahl der Staatssekretäre auf 15 zu erhöhen, unterlag mit 126 gegen 21 Stimmen. In der Gesamtabstimmung kumulierten sich nun aber die grundsätzlichen Gegner, die Befürworter von ambitionierteren Reformen und die Anhänger einer Wahlbestätigung durch das Parlament zu einer heterogenen Mehrheit, die mit 74 gegen 59 Stimmen die Vorlage ablehnte.

Der **Ständerat** hielt stillschweigend an der Einheit der Vorlage fest und folgte damit Bundespräsident Villiger, der festhielt, dass die Verwaltungsreform ohne Staatssekretäre ein Torso bleiben würde. In der Frage der Bestätigung setzte sich ein Kompromissvorschlag Petitpierre (R, GE) durch. Danach wählt der Bundesrat nach jeder Gesamterneuerung die Staatssekretäre neu. Vor dem Parlament dürfen aber nur jene Staatssekretäre Regierungsmitglieder vertreten, die der Bundesrat von der Vereinigten Bundesversammlung mit einem Sammelvorschlag in globo hat bestätigen lassen.

Im **Nationalrat** regte sich weiterhin starker Widerstand gegen die Einführung von Staatssekretären. Ein Antrag der von Steinemann (A, SG) angeführten Kommissionsminderheit auf Festhalten am bisherigen Beschluss wurde aber schliesslich mit 55 zu 99 Stimmen abgelehnt. Bei der Regelung der Detailfragen setzte sich die Kommissionsmehrheit durch, die im wesentlichen die Beschlüsse des Ständerates übernommen hatte. Danach kann nun der Bundesrat bis zu zehn Staatssekretäre einsetzen. Der Bundesrat wählt die Staatssekretäre nach jeder Gesamterneuerung des Bundesrates neu und kann ihre Bestätigung durch die Bundesversammlung verlangen. Eine Bestätigung ist erforderlich, wenn sich der Bundesrat in den Verhandlungen der beiden Räte durch Staatssekretäre vertreten lassen will. Die Bestätigung, die nach dem Willen des Ständerates gesamthaft hätte erfolgen sollen, wollte der Nationalrat aber einzeln vornehmen.

Der **Ständerat** hielt bei der Beratung der verbliebenen Differenzen bei Artikel 6 daran fest, dass der Begriff des Regierens im Gesetz definiert wird. Nach Auffassung der mit ihrem Antrag erfolgreichen Minderheit soll damit erstmals auf Gesetzesebene klar umschrieben werden, welches die wesentlichen Regierungstätigkeiten sind. Wie schon der Nationalrat stimmte auch der Ständerat den mit dem Zusatzbericht beantragten neuen Bestimmungen nach geringfügigen Veränderungen zu.

Da der **Nationalrat** an seiner Haltung festhielt, die Regierungstätigkeit nur in einer knappen Formulierung zu umschreiben, kam es zu einer Einigungskonferenz, deren Kompromissvorschlag schliesslich die Zustimmung beider Kammern fand.

93.452 **Parlamentarische Initiative. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat (Staatspolitische Kommission des Nationalrates) Initiative parlementaire. Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral (Commission des institutions politiques du Conseil national)**

Bericht der Kommission: 28.10.1993 (BBl IV, 554 / FF IV, 566)

Stellungnahme des Bundesrates: 13.06.1994 (BBl III, 1370 / FF III, 1356)

Ausgangslage

Die Staatspolitische Kommission schlägt die ersatzlose Streichung von Artikel 96 Absatz 1 Satz 2 der Bundesverfassung vor, wonach nur ein Mitglied des Bundesrates aus einem Kanton stammen darf. Die Kommission entschloss sich zur Ausarbeitung dieser Vorlage, nachdem sie sich mit mehreren parlamentarischen Initiativen befasst hatte, die alle eine Lockerung bzw. Abschaffung der Kantonsklausel verlangten. Diese Vorstösse waren nach den letzten Ersatzwahlen in den Bundesrat vom 3. und 10. März 1993 eingereicht worden, bei welchen sich einmal mehr gezeigt hatte, dass die Kantonsklausel die Bundesversammlung in ihrer Wahlfreiheit unzumutbar einschränkt. Der Bundesrat kam in seiner Stellungnahme zum Schluss, dass die Aufhebung der Kantonsklausel im jetzigen Moment und mit einer Partialrevision der Bundesverfassung nicht die geeignete Lösung sei. Er verwies insbesondere auf die mehrheitlich negativen Stellungnahmen der lateinischen Kantone.

Verhandlungen

NR	30.01.1995	AB 1995, 173
SR	03.10.1995	AB 1995, 970

Der **Nationalrat** lehnte einen Nichteintretensantrag der Sozialdemokraten ab und stimmte der Streichung der Kantonsklausel mit 61 zu 48 Stimmen zu.

Im **Ständerat** stand neben dieser Vorlage auch eine das gleiche Ziel verfolgende parlamentarische Initiative Schiesser (93.407) zur Diskussion, welcher der Rat am 30. September 1993 Folge gegeben hatte. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hielt an der bereits 1993 geäusserten Auffassung fest, wonach keine separate Vorlage auszuarbeiten sei. Die Frage steht nach Ansicht der Kommission in engem Zusammenhang mit der als vordringlich betrachteten Regierungsreform und soll in diesem grösseren Rahmen behandelt werden. Der Rat entschied sich mit 28 zu 9 Stimmen, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die Initiative Schiesser wurde aufrechterhalten, wobei die Frist zu ihrer Behandlung bis zur Herbstsession 1997 verlängert wurde.

Verwaltung

91.012 **Elektronische Kommunikation in der Bundesverwaltung** **Communication électronique dans l'administration fédérale**

Botschaft: 13.02.1991 (BBl I, 1248 / FF I, 1186)

Ausgangslage

Die Bundesverwaltung stützt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in zunehmendem Ausmass auf den Einsatz von elektronischen Kommunikations- und Informatikmitteln ab. Mit KOMBV 1 - der ersten von drei Etappen - wird für die Bundesverwaltung in der Stadt Bern und Umgebung ein universell nutzbares und systematisch aufgebautes Basisnetzwerk für die Sprach- und Datenkommunikation zusammen mit neuen Telefonzentralen und Ausrüstungen für die Datenkommunikation beschafft. Die veranschlagten Erstellungskosten belaufen sich auf 61,4 Millionen Franken.

Verhandlungen

NR	16.09.1991	AB 1991, 1453
SR	26.11.1991	AB 1991, 960

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig und ohne Diskussion zu.

91.066 **Bundesstatistikgesetz (BStatG)** **Loi sur la statistique fédérale (LSF)**

Botschaft: 30.10.1991 (BBl 1992 I, 373 / FF 1992 I, 353)

Ausgangslage

Die amtliche Statistik des Bundes steht vor neuen Herausforderungen. Das ständig wachsende Informationsbedürfnis des Staates, der Wirtschaft und der Forschung verlangt eine gezielte und rasche Bereitstellung von Daten. Zudem fordert die Annäherung an die europäische Integrationsbewegung eine internationale Vergleichbarkeit von statistischen Informationen, die nur mit einem Ausbau wichtiger Statistikbereiche erreicht werden kann. Die heutige Statistik fusst immer noch auf dem Bundesgesetz betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz vom 23. Juli 1870.

Das neue Bundesstatistikgesetz regelt die Aufgaben der Statistik im Dienste des Bundes, darüber hinaus aber auch im Sinne einer öffentlich zugänglichen, objektiven Information über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Weiter legt das Gesetz den über die Bundesverwaltung hinausreichenden institutionellen Geltungsbereich fest, ferner die Anordnungskompetenzen und die vorgängigen Konsultationspflichten, die Mitwirkung der Kantone, Gemeinden und übrigen Stellen bei der Durchführung, die Organisation der Bundesstatistik, die Koordinationsregeln sowie die internationalen Beziehungen.

Wichtig aus der Sicht der Befragten sind die einheitlichen und strengen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit, denen eine zentrale Rolle in diesem Gesetz zukommt: so dürfen für die Statistik beschaffte Daten nicht für administrative oder andere personenbezogene Zwecke verwendet werden.

Verhandlungen

SR	26.08.1992	AB 1992, 674
NR	22.09.1992	AB 1992, 1654
SR	29.09.1992	AB 1992, 912
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:0 / 131:29)

Im **Ständerat** wurde darauf verwiesen, dass das neue Bundesstatistikgesetz zwar nicht zum Eurolex-Paket gehöre, aber durchaus einen engen Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag aufweise. Es sei nötig, um eurokompatible

statistische Informationen rechtzeitig bereitstellen zu können. In der Detailberatung schlug die vorberatenden Kommission einige kleinere Änderungen vor, denen sich auch der Bundesrat und das Plenum anschlossen. Im **Nationalrat** wurden noch drei weitere Korrekturen am Gesetz vorgenommen: so wurde beispielsweise die Ermittlung repräsentativer Zahlen über die Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Frau und Mann explizit festgeschrieben. Die Kommission war unzufrieden mit dem Bundesrat, weil dieser keine genauere Auskunft über die Folgekosten geben konnte. Sie forderte deshalb via Kommissionspostulat (Ad 91.066), das vom Plenum überwiesen wurden, einen Zusatzbericht an. In der Differenzbereinigung schloss sich der Erst- dem Zweitrat an.

91.074 Teuerungsausgleich an das Bundespersonal. Bundesbeschluss Compensation du renchérissement au personnel fédéral

Botschaft: 13.11.1991 (BBl IV, 1085 / FF IV, 1033)

Ausgangslage

Die Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1984 über die Teuerungszulagen an das Bundespersonal, der durch die Änderung vom 23. Juni 1988 um vier Jahre verlängert wurde, läuft Ende 1992 ab. - Die Vorlage liegt aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Neufassung vor; sie beantragt neben einer geringfügigen Änderung jedoch lediglich die Verlängerung des bisherigen Beschlusses um weitere vier Jahre bis Ende 1996. Wie bisher soll das Personal "Anspruch" auf einen "angemessenen" Teuerungsausgleich haben, der vom Bundesrat jährlich "aufgrund der jeweiligen Lebenskosten" festgesetzt wird.

Verhandlungen

NR	11.03.1992	AB 1992, 408
SR	10.06.1992	AB 1992, 420
NR / SR	19.06.1992	Schlussabstimmungen (105:54 / 27:4)

Im **Nationalrat** blieb die Auto-Partei mit ihrem Nichteintretensantrag isoliert; in der Detailberatung schlug jedoch die von der FDP, der SVP und der LP unterstützte Kommissionsminderheit vor, den Bundesrat zur Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs zu ermächtigen, ohne aber einen expliziten Anspruch des Personals zu statuieren. Dieser Antrag unterlag freilich ebenso wie der Versuch, den Bundesrat zu verpflichten, bei der Festlegung der Höhe dieses Teuerungsausgleiches neben den Lebenshaltungskosten noch weitere Faktoren wie die Lage der Wirtschaft und der Bundesfinanzen zu berücksichtigen. - Auch im **Ständerat** konnte sich ein analoger Antrag nicht durchsetzen. Die Vorlage wurde somit unverändert gutgeheissen.

Ad 92.064 Motionen der Finanzkommissionen. Teuerungsausgleich Motions des Commissions des finances. Compensation du renchérissement

Die rapide Verschlechterung der Bundesfinanzen veranlasste allerdings das Parlament in der Dezembersession 1992 zu einer Meinungsänderung. Beide Räte überwiesen gegen den Widerstand der Linken je eine Motion ihrer Finanzkommission, welche den Bundesrat auffordert, eine Vorlage auszuarbeiten, die es ermöglicht, in Perioden mit wirtschaftlicher Rezession und defizitären Bundesfinanzen auf den vollständigen Ausgleich der Teuerung zu verzichten. Die Motion des Nationalrates wurde in der Sommersession 1993 auch von Ständerat überwiesen. Der Nationalrat hingegen überwies die Motion des Ständerates, die auf die explizite Erwähnung der Berücksichtigung der sozialen Aspekte verzichtet hatte, nur als Postulat.

Im Oktober 1993 legte der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Beamtengesetzes vor (siehe Geschäft 93.077), in welcher er vorschlug, die Frage des Teuerungsausgleichs im Beamtengesetz zu regeln. Als Sofortmassnahme legte der Bundesrat aber bereits im November einen dringlichen Bundesbeschluss vor (siehe unten, Geschäft 93.089).

93.089 Teuerungsausgleich an das Bundespersonal Personnel fédéral. Compensation du renchérissement

Botschaft: 3.11.1993 (BBl IV, 249 / FF IV, 262)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt angesichts des stark angewachsenen Budgetdefizits als Sofortmassnahme eine Änderung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 über den Teuerungsausgleich an das Bundespersonal in dem Sinne, dass in den Jahren 1994 und 1995 bei der Festsetzung des Teuerungsausgleichs ausser den Lebenskosten auch die Wirtschaftslage und die Lage der Bundesfinanzen mitberücksichtigt werden.

Verhandlungen

NR / SR	Wintersession 1993	AB 1993, Wintersession
NR / SR	19.06.1993	Schlussabstimmungen (35:3 / 117:41)

Im **Ständerat** fand der Beschlussentwurf Zustimmung, und zwar gegen den Widerstand der Sozialdemokraten Onken (TG) und Plattner (BS) sowie der beiden Tessiner Vertreter Salvioni (R) und Morniroli (D). Auch im **Nationalrat** blieben die Sozialdemokraten mit ihrem Nichteintretensantrag mit 106 zu 43 Stimmen in der Minderheit. Der Nationalrat wollte vorerst noch weiter gehen und den Bundesrat ermächtigen, auf hohen Einkommensteilen keinen Teuerungsausgleich zu entrichten. Schliesslich fügte er sich aber dem Ständerat, der damit argumentiert hatte, dass diese Option bereits mit der durch ihn in den Beschluss eingefügten Bestimmung gewährleistet sei, dass soziale Aspekte zu berücksichtigen seien. Gegen den Widerstand der Linken und der Lega stimmten beide Räte der Dringlichkeitsklausel zu.

93.077 **Beamten-gesetz. Teilrevision** **Statut des fonctionnaires. Révision partielle**

Botschaft: 04.10.1993 (BBI IV, 512 / FF IV, 520)

Ausgangslage

Der tiefgreifende Wandel in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik verlangt von der Verwaltung eine Erhöhung ihrer Aktions- und Reaktionsfähigkeit. Dazu gehören unter anderem Dienstverhältnisse, die

- Beweglichkeit in der Aufgabenzuweisung garantieren,
- aufgabenspezifische Differenzierungen der Arbeitsbedingungen der Bediensteten ermöglichen,
- Freiräume für Führungsentscheide offenlassen,
- Veränderungs- und Leistungsbereitschaft fördern.

Um diese und andere Postulate umsetzen zu können, muss das Beamten-gesetz von 1927, wie vom Parlament mittels einer Motion verlangt und vom Bundesrat im Rahmen der Legislaturplanung vorgesehen, einer Totalrevision unterzogen werden. Da die Neufassung des Bundesdienstrechts einige Zeit in Anspruch nehmen wird, die Anpassung der Kaderdienstverhältnisse und gewisser Besoldungselemente an die gewandelten Verhältnisse jedoch nicht mehr länger aufgeschoben werden kann, soll eine vorgängige Teilrevision durchgeführt werden.

Der Revisions-Entwurf steht unter dem Leitgedanken der Flexibilisierung. Gleichzeitig bietet er aber Schutz vor Willkür. Im einzelnen sieht er die folgenden Neuerungen vor:

- eine flexiblere Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der höheren Kaderbeamten und Kaderbeamtinnen, namentlich durch Abschaffung der Wahl auf Amtsdauer;
- die Grundlage für eine echte Leistungskomponente für das gesamte Personal;
- die Kompetenzübertragung an den Bundesrat für Reallohnmassnahmen und die nähere Regelung einzelner Teile des Besoldungssystems (Anfangsbesoldung, ordentliche und ausserordentliche Besoldungserhöhung);
- die Unterstellung der Familienzulage unter den Teuerungsausgleich bei gleichzeitig beschleunigtem Ausstieg aus der altrechtlichen zivilstandsabhängigen Familienzulage;
- die Grundlage für besondere Massnahmen im Falle grösserer Restrukturierungen;
- Rechtsetzungsdelegationen an PTT und SBB im Personalbereich;
- die Anpassung des Instrumentariums der Pensionskasse des Bundes an die Flexibilisierung der Dienstverhältnisse.

Mehr Flexibilität soll der Bundesrat auch beim Teuerungsausgleich erhalten: Im Gegensatz zur Privatwirtschaft wurde bis anhin beim Bund aus Zuständigkeitsgründen zwischen Teuerungsausgleich und Reallohnmassnahmen streng getrennt. Parallel zur verstärkten Kompetenzdelegation für Reallohnmassnahmen wird ihm konsequenterweise auch im Bereich der Kaufkraftherhaltung mehr Handlungsspielraum eingeräumt.

Die vorgeschlagenen Neuerungen des Beamten-gesetzes werden zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt, dass sie für den Bund per Saldo keine Mehrkosten zur Folge haben. Die erweiterten Kompetenzen erlauben dem Bundesrat vielmehr, in Zeiten schlechter Bundesfinanzen und gleichzeitig schwieriger Wirtschaftslage mit den

Sozialpartnern einen den neu geschaffenen Flexibilisierungsmöglichkeiten im Besoldungsbereich entsprechenden angemessenen Sparbeitrag des Bundespersonals auszuhandeln.

Verhandlungen

NR	01./02.06.1994	AB 1994, 804, 817, 829
SR	26.01.1995	AB 1995, 66
NR	14.03.1995	AB 1995, 594
SR	21.03.1995	AB 1995, 353
NR / SR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (A: 130:33 / 41:0; B: 144:8 / 40:0)

Im **Nationalrat** wurde die Kompetenzübertragung an den Bundesrat für die Festlegung des Teuerungsausgleichs gutgeheissen. Dabei legte der Rat auf Antrag Raggenbass (C, TG) detailliert fest, dass bei der Bemessung neben der Teuerung auch die Wirtschaftslage, der Zustand der Bundesfinanzen sowie soziale Aspekte zu berücksichtigen seien. Bei der angestrebten Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse für hohe Kaderstellen setzte sich gegen den Widerstand der SP und von Bundesrat Stich eine verschärfte Lösung durch: Sowohl die Weiterbeschäftigungsgarantie als auch die Ausbezahlung des bisherigen Lohns für zwei Jahre bei einer tieferen Einstufung wurden gestrichen. Die Vorlage C (Änderung der EVK-Statuten) wurde an den Bundesrat zurückgewiesen. Dieser legte sie im November mit einer separaten Botschaft neu vor (siehe unten, Geschäft 94.070).

Der **Ständerat** folgte dem Nationalrat weitgehend; er lehnte allerdings die Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse des Kadern diskussionslos ab. Bei der Bereinigung der Differenzen beugte sich der Nationalrat diesem Entscheid mit 78 zu 58 Stimmen.

93.126 Bundesgesetz über das Messwesen. Änderung *Swisslex* **Loi fédérale sur la métrologie. Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BB I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Es sind Anpassungen hinsichtlich der Begriffe und der legalen Instrumente des Messwesens sowie Vorschriften über die Verfahren bei Messungen und Prüfungen vorgesehen.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 200
NR	27.04.1993	AB 1993, 780
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (36:0 / 137:1)

Im Ständerat wies der Physiker Plattner (S, BS) darauf hin, dass die Gesetzesanpassung zwar grosse Konsequenzen für die Beteiligten habe, aber im Sinne aller sei. **National- und Ständerat** stimmten den Änderungen diskussionslos zu.

94.055 Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum. Statut und Aufgaben. **Bundesgesetz** **Institut fédéral de la propriété intellectuelle. Statut et tâches. Loi fédérale**

Botschaft: 30.05.1994 (BB I III, 964 / FF III, 951)

Ausgangslage

Diese Vorlage bezweckt die Umwandlung des heutigen Bundesamtes für geistiges Eigentum (BAGE) in eine öffentlichrechtliche Anstalt. Das neue Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) soll in der Lage sein, seine Tätigkeit verstärkt auf die Bedürfnisse der Wirtschaft auszurichten. Dazu verfügt es über eine eigene Rechtspersönlichkeit sowie ein eigenes Rechnungswesen und funktioniert insofern vom Fiskus unabhängig.

Verhandlungen

NR	01.02.1995	AB 1995, 234, 241
SR	15.03.1995	AB 1995, 321

NR	20.03.1995	AB 1995, 766
NR / SR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (155:7 / 43:0)

Im **Nationalrat** war Eintreten auf die Vorlage, der Pilotcharakter attestiert wurde, unbestritten. In der Detailberatung erklärte Bundesrat Koller, die Sorge, dass die Autonomie auch auf den hoheitlichen Bereich übergreifen könnte, sei unbegründet. Die Direktion bleibe an die Weisungen des Bundesrates gebunden, und das Parlament behalte selbstverständlich die Oberaufsicht. Gegen den Widerstand der Sozialdemokraten und des Bundesrates wurde sodann mit 71 gegen 69 Stimmen ein Antrag Fritschi (R, ZH) angenommen, wonach das Personal des Instituts privatrechtlich angestellt werden sollte.

Der **Ständerat** folgte im wesentlichen den Beschlüssen des Nationalrates, wollte aber das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis beibehalten. Durch Streichung des Verweises auf das Beamtenrecht des Bundes wurde jedoch klargestellt, dass der Bundesrat das neue Dienstverhältnis völlig frei ordnen kann.

Der **Nationalrat** stimmte dieser Lösung zu. Bundesrat Koller betonte nochmals, dass der Bundesrat gewillt sei, bezüglich des Dienstverhältnisses flexible Regelungen zu treffen, dies insbesondere in bezug auf die Kündigung und den Leistungslohn.

94.070 Eidgenössische Versicherungskasse. Verordnung. Teilrevision Caisse fédérale d'assurance. Statut. Révision

Botschaft: 24.08.1994 (BBl V, 310 / FF V, 303)

Ausgangslage

Mit der Botschaft vom 4.10.1993 betreffend die Änderung des Beamtengesetzes (BBl IV, 512; 93.077) wurde auch ein Antrag auf Genehmigung einer Änderung der EVK-Statuten an die eidgenössischen Räte gerichtet. Nach der Rückweisung dieses Teils durch den Nationalrat wurde eine neue Botschaft erarbeitet. Diese Botschaft vom 24.08.1994 ersetzt in jener vom 4.10.1993 Ziffer 22 (Änderungen der Pensionskassenstatuten) sowie deren Anhänge 3 und 4 (Entwürfe des Bundesbeschlusses und der EVK-Statuten). Auf substantielle Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das Eidgenössische Finanzdepartement wird verzichtet. Stattdessen wird der Bundesrat ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten der Pensionskasse zu erlassen. Die in der ersten Botschaft enthaltenen materiellen Änderungen wurden in die neue Vorlage integriert. Neben den in der Botschaft vom 4.10.1993 beantragten Änderungen der Statuten bilden folgende Bereiche Schwerpunkte der Botschaft:

- Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Einführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, sowie dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge beim Bund und seinen Betrieben.
- Namensänderung: Da die Abkürzung EVK das Bundesamt Eidgenössische Versicherungskasse bezeichnet, wird im folgenden nicht mehr von den EVK-Statuten, sondern von den Statuten der Pensionskasse des Bundes (PKB-Statuten) gesprochen. Damit wird deutlich, dass die vorliegende Verordnung nur die Belange der Pensionskasse regelt.
- Überführung der ETH-Professoren in die Pensionskasse.

Verhandlungen

SR	21.09.1994	AB 1994, 840 (Verschiebung)
SR	12.12.1994	AB 1994, 1249
NR	15.12.1994	AB 1994, 2387

Um seinen Kommissionen mehr Zeit zu geben, beschloss der **Ständerat** die Behandlung des Geschäfts zu verschieben. Die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission stellten dem Bundesrat am 5. Oktober verschiedene Fragen, die jedoch laut Berichterstatter Frick (C, SZ) "nicht in der gewünschten Prägnanz beantwortet" wurden. Die Staatspolitische Kommission prüfte den Antrag auf Rückweisung der Vorlage, wählte dann aber die "mildere Lösung" einer Genehmigung mit drei Vorbehalten. Vorbehalten wurde, dass (a) für die Versicherten keine neuen wohlverworbenen Rechte begründet werden, die über die zwingenden Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes hinausgehen; (b) der Bundesrat wird verpflichtet, bis spätestens Ende 1997 revidierte Statuten vorzulegen, die erlauben, das technische Defizit, resultierend vor allem aus der zusätzlichen Leistung aus der Freizügigkeit, zu reduzieren; (c) der Bundesrat wird verpflichtet, für die Vorsorgeregulierung der ETH-Professoren eine befriedigendere Lösung zu entwickeln. Zum Verständnis für den Kommissionsantrag verwies Frick auf frühere Diskussionen über die EVK. Die Rechnungen der EVK waren wiederholt nicht genehmigt worden und es bestanden grosse organisatorische Probleme in Verwaltung. Diese ungelösten Probleme hätten mit der Statutenrevision direkt nichts zu tun; sie bildeten

aber das Umfeld und das Klima, in denen sich diese Genehmigung abspiele. Der Rat folgte seiner Kommission mit 36 gegen 0 Stimmen.

Im **Nationalrat** wies Heberlein (R, ZH), Berichterstatterin der Staatspolitischen Kommission, darauf hin, dass sich der Rat bereits im Rahmen der Revision des Beamtengesetzes mit den EVK-Statuten befasst habe. Diese Vorlage wurde im Sommer 1994 an den Bundesrat zurückgewiesen (siehe Beamtengesetz, Geschäft 93.077). Aber auch die neue Vorlage vermochte die Staatspolitische Kommission nicht zu überzeugen. Sie wollte zuerst gar nicht auf sie eintreten, weil auf gestellte Fragen keine befriedigende Antworten gegeben werden konnten, namentlich über den Zustand der Kasse und die finanziellen Konsequenzen der Änderungen. Nach der Beratung im Ständerat lenkte die Nationalratskommission jedoch ein und schlug wie dieser eine Genehmigung der Statuten mit den drei erwähnten Vorbehalten vor. Bunderat Stich kritisierte die Vorbehalte, meinte aber, sie störten ihn im wesentlichen nicht. Der Rat schloss sich nach kurzer Diskussion mit 128 gegen 22 Stimmen (bei 33 Enthaltungen) dem Beschluss des Ständerates an.

Politische Rechte

91.410 **Parlamentarische Initiative (Zwingli)** **Behandlung von rückwirkenden Bestimmungen in Volksinitiativen** **Initiative parlementaire (Zwingli)** **Initiatives populaires. Dispositions rétroactives**

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates: 26.02.1993 (BBl II, 204 / FF II, 224)
Stellungnahme des Bundesrates: 07.04.1993 (BBl II, 222 / FF II, 224)

Ausgangslage

Die Initiative verlangt in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Ergänzung der Bundesverfassung mit einem neuen Artikel 121 Absatz 4bis: "Über die Gültigkeit rückwirkender Bestimmungen eines Initiativbegehrens entscheiden die eidgenössischen Räte vor der Abstimmung durch Volk und Stände."

Verhandlungen

NR	13.12.1991	AB 1991, 2460
NR	28.04.1993	AB 1993, 793, 812
SR	16.06.1994	AB 1994, 740
NR	21.03.1995	AB 1995, 793
SR	03.10.1995	AB 1995, 969

Im **Nationalrat** plädierten die Fraktionen der SP, der Grünen, von LdU/EVP und der SD/Lega sowie auch Bundeskanzler Couchepin im Namen des Bundesrates für Nichteintreten, blieben aber mit 95 zu 69 Stimmen in der Minderheit. In der Detailberatung stimmte der Rat dem Verbot von Rückwirkungsklauseln zu. In bezug auf die maximale Behandlungsfrist für Volksinitiativen beschränkte er sich gegen den Willen der vorberatenden Kommission darauf, in die Verfassung nur das Prinzip aufzunehmen, die Bestimmung dieser Frist jedoch dem Ausführungsgesetz zu überlassen (siehe Geschäft 93.066, Bundesgesetz über die politischen Rechte).

Der **Ständerat** folgte dem Antrag der vorberatenden Staatspolitischen Kommission (SPK) und beschloss mit 19 zu 11 Stimmen Nichteintreten. Die Beschlüsse des Nationalrates würden zu heiklen Anwendungsproblemen führen, sagte der Kommissionsprecher Rhinow (R, BL). Der Rat teilte die Auffassung der SPK, wonach Handlungsbedarf bestehe und überwies eine Motion, die den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Frage der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Volksinitiativen umfassend regelt.

Der **Nationalrat** hielt gegen den Willen der Mehrheit der SPK mit 84 zu 64 Stimmen an seinen Beschlüssen fest. - Der **Ständerat** trat jedoch erneut nicht ein. Der Rat war mit Bundesrat Koller der Auffassung, dass das Problem im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung behandelt werden solle. Bundesrat Koller führte aus, dass die Einführung des Verwaltungs- und Finanzreferendums die Bedeutung von Initiativen mit rückwirkenden Bestimmungen stark verringern werde.

93.066 Bundesgesetz über die politischen Rechte. Teiländerung Législation sur les droits politiques. Révision partielle

Botschaft: 01.09.1993 (BB1 III, 445 / FF III, 405)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1978 gesamthaft gesehen weitgehend bewährt. Ein punktuell enormes, nicht voraussehbares Anwachsen des Gebrauchs politischer Rechte bei Wahlen (Verdoppelung der Kandidaten, der Listen und der Listen- und Unterlistenverbindungen, exponentielles Wachstum der Wahlzettel je nach Kanton bis zum Neunzigfachen), aber auch bei Referenden, Volksinitiativen und Volksabstimmungen hat indessen in den letzten Jahren vor allem die grossen Gemeinden und die bevölkerungsreichen Kantone, aber auch die Bundesbehörden teilweise vor nicht mehr zu verantwortende Vollzugsschwierigkeiten gestellt. Eine Trendumkehr ist nicht in Sicht. Daher sind Änderungen im bisherigen Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen unausweichlich und zu den andern Regelungsbereichen angezeigt.

Die Vorlage verzichtet auf Verfassungsänderungen. Diese sind abgestimmt auf die Regierungsreform vorzuschlagen. Die Vorlage sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Ermöglichung voraussetzungsloser brieflicher Stimmabgabe;
2. Ermöglichung EDV-gestützter Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen;
3. Festlegung des Wahlanmeldeterminschlusses durch die Kantone innerhalb einer bundesrechtlich bestimmten Periode;
4. Differenzierte Erhöhung der Unterschriftenquoten und Druckkostenbeitrag;
5. Einräumung der Möglichkeit an die Majorzkantone, Nationalratswahlen auch still durchzuführen;
6. Eröffnung der neuen Legislatur mit einer ordentlichen Session zu Beginn der zweiten Januarwoche des Nachwahljahres;
7. Erstreckung der Referendumsfrist von 90 auf 100 Tage und Streichung der Nachbescheinigungsmöglichkeit;
8. Verhinderung von Fremdunterzeichnungen bei Volksbegehren dadurch, dass künftig neben dem blockschriftlichen Namenszug zusätzlich noch die eigenhändige Unterschrift verlangt wird;
9. Wiedereinführung rudimentärer Verfahrensvorschriften für das Kantonsreferendum;
10. Verkürzung der Behandlungsfristen und Einbau der Volksabstimmung in die ordentlichen Behandlungsfristen für Volksinitiativen.

Die Vorlage verzichtet unter anderem auf eine Änderung des Termins der Nationalratswahlen, auf den Erlass von Normen über die Wahlkampffinanzierung und die Offenlegungspflicht sowie auf Wahlkampfkostenbeiträge an die Parteien.

Verhandlungen

B. Bundesgesetz über die politischen Rechte - B. Loi fédérale sur les droits politiques

NR	16.12.1993	AB 1993, 2323
SR	09.03.1994	AB 1994, 181
NR	14.03.1994	AB 1994, 325
NR / SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (105:60, 41:0)

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates beschloss, den Entwurf in zwei Beschlüsse aufzuteilen. Die politisch unbestrittenen Verbesserungen sollten in eine separate Vorlage aufgenommen und rasch verabschiedet werden, um rechtzeitig für die nächsten Nationalratswahlen bereit zu sein.

Im **Nationalrat** kamen aber nicht nur die vorgesehenen unbestrittenen Bestimmungen zur Beratung, sondern aufgrund eines mit 94 zu 59 Stimmen gutgeheissenen Ordnungsantrages von Spoerry (R, ZH) und Iten (C, NW) auch die von der Kommission bereits behandelten Artikel 24 und 31 (Unterzeichnungsquoten, Kautions-, Listenverbindungen). Die Mehrheit folgte dem Argument, wonach höhere Unterzeichnungsquoten und eine Beschränkung der Listenverbindungen im Interesse einer transparenteren und effizienteren Abwicklung der Wahlen dringend benötigt würden. Gegen den Willen von SP, LdU/EVP, GPS und SD/Lega wurden in den sechs bevölkerungsreichsten Kantonen die für die Einreichung eines Wahlvorschlages notwendigen Unterschriftenzahlen erhöht. In Zürich und Bern müssen 200 Stimmberechtigte einen Vorschlag unterschreiben, in St.Gallen, Aargau,

Waadt und Genf je 100. In den anderen Kantonen sind unverändert 50 Unterschriften nötig. Zugleich können Druckkostenbeiträge von 500, 1000 oder 2000 Franken eingefordert werden, wenn die Liste weniger als einen Zwanzigstel der für einen Sitz erforderlichen Stimmen erreicht. Damit sollen "Juxlisten" verhindert werden. Beschlossen wurde auch das Verbot von Unter-Unterlistenverbindungen sowie die beschränkte Unterlistenverbindung.

Der **Ständerat** lehnte eine Verknüpfung des passiven Wahlrechts mit Geldbeträgen ab. Er strich deshalb auf Antrag von Büttiker (R, SO) die Druckkostenbeiträge, erhöhte aber dafür die Unterschriftenzahlen auf 100, 200 und 400 Unterschriften (je für Kantone mit zwei bis zehn Sitzen, 11 bis 20 Sitzen und mit über 20 Sitzen). Im übrigen schloss er sich den Beschlüssen des Nationalrates weitgehend an. - Der Nationalrat bereinigte die letzten Differenzen im Sinne des Ständerates, dies wiederum gegen den Widerstand einer grösseren Minderheit.

A. Bundesgesetz über die politischen Rechte - A. Loi fédérale sur les droits politiques

NR 08.03.1995 AB 1995, 441

Der **Nationalrat** beriet die zurückgestellten Änderungsvorschläge in der Frühjahrsession 1995. Obwohl es dabei nicht um grundsätzliche Weichenstellungen ging, führten Minderheitsanträge zu ausgedehnten Debatten. Ein Antrag einer Minderheit Tschäppät (S, BE), wonach die Kompetenz zur Abfassung der Abstimmungserläuterungen vom Bundesrat auf das Parlament übertragen werden sollte, wurde mit 67 zu 41 Stimmen abgelehnt. Mit 89 zu 42 Stimmen wurde ein weiterer Minderheitsantrag verworfen, der Beiträge an die Wahlkampfkosten verlangte. Linke und grüne Ratsmitglieder erklärten, die heutige mangelhafte Transparenz schaffe Unbehagen und Misstrauen; die bürgerliche Seite wandte dagegen ein, der Vorschlag laufe auf eine Parteienfinanzierung hinaus, wofür die Verfassungsgrundlage fehle. Bei der Festsetzung der Referendumsfrist folgte der Rat der Minderheit, die gemäss dem Antrag des Bundesrates eine Frist von 100 Tagen vorsehen wollte; die Mehrheit der Kommission hatte ein Verfahren vorgeschlagen, das 120 Tage gedauert hätte (90 Tage Referendumsfrist sowie 30 Tage für die Beglaubigung der Unterschriften).

Bei Artikel 68 folgte der Rat einem Antrag Raggenbass (C, TG) mit 63 zu 49 Stimmen, der gemäss Antrag des Bundesrates das Initiativkomitee zahlenmässig begrenzen wollte (auf 27 Mitglieder); die Kommission hatte vorgeschlagen, keine Begrenzung festzusetzen. Deutlich verworfen wurde ein Antrag einer Minderheit Gross (S, ZH), wonach ein Initiativkomitee, dessen Volksinitiative zustandegekommen ist und nicht zurückgezogen wird, Anrecht auf einen Bundesbeitrag von 200 000 Franken erhalten sollte. Die Frist, innert welcher der Bundesrat nach der Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten eine Volksinitiative zur Abstimmung zu unterbreiten hat, wurde vom Rat auf 9 Monate festgesetzt.

93.303 Standesinitiative des Kantons Solothurn. Unterschriftenzahlen für eidgenössische Referenden und Volksinitiativen Initiative cantonale du canton de Soleure. Nombre de signatures requis pour les référendums et les initiatives populaires

Ausgangslage

Die Initiative verlangt eine angemessene Erhöhung der Unterschriftenzahlen für das eidgenössische Gesetzesreferendum und die eidgenössische Volksinitiative.

Verhandlungen

NR 13.03.1995 AB 1995, 539
SR 14.06.1995 AB 1995, 602
NR 05.10.1995 AB 1995, 2130

Der **Nationalrat** folgte dem Antrag seiner Staatspolitischen Kommission und lehnte es ab, der Initiative Folge zu geben. Die grosse Kammer hatte bereits am 16. und 17. Juni 1993 über zwei Initiativen mit denselben Forderungen diskutiert und diese abgelehnt (parlamentarische Initiativen Rychen und Seiler Hanspeter). - Im **Ständerat** hingegen beantragte die Staatspolitische Kommission, der Initiative Folge zu geben, und der Rat stimmte diesem Antrag mit 24 zu 11 Stimmen zu. - Der **Nationalrat** bekräftigte in Anbetracht des in der Zwischenzeit vorgelegten Entwurfs für eine Totalrevision der Bundesverfassung, in welchem eine Erhöhung der Unterschriftenzahlen beantragt wird, im Herbst 1995 seinen Entscheid.

Föderativer Aufbau

Kantonsverfassungen. Gewährleistung Constitutions cantonales. Garantie

Die Überprüfung der Vereinbarkeit von kantonalen Verfassungsänderungen, die gemäss Artikel 6 der Bundesverfassung vom Bund vorgenommen werden muss, führte in keinem Fall zu grösseren Diskussionen.

92.040 ZG, BS, SH, GR, TG, VD

SR	29.09.1992	AB 1992, 890
NR	09.10.1992	AB 1992, 2152

92.073 NW

SR	10.12.1992	AB 1992, 1220
NR	17.12.1992	AB 1992, 2696
SR	03.03.1994	AB 1994, 86
NR	09.06.1994	AB 1994, 969

Bei dieser Genehmigung ging es um eine Verfassungsänderung, welche die Zuständigkeit zur Genehmigung von Konzessionserteilungen für bestimmte Formen der Benützung des Untergrundes auf die Landsgemeinde übertrug. Die Beratungen wurden 1992 ausgesetzt, da zunächst ein Urteil des Bundesgerichts zu zwei staatsrechtlichen Beschwerden abgewartet werden musste. Die Beschwerden betrafen zwei kantonale Gesetzesänderungen, welche diese Konzessionspflicht überhaupt erst einführten.

93.038 BE, UR, SZ, NW, GL, BL, AR, AI, SG, GE

SR	29.09.1993	AB 1993, 706
NR	14.12.1993	AB 1993, 2357

93.090 SO, AI, SG, GR, AG, GE

SR	03.03.1994	AB 1994, 88
NR	09.06.1994	AB 1994, 970

93.096 BE

SR	07.06.1994	AB 1994, 544
NR	22.09.1994	AB 1994, 1404

Bei diesem Geschäft handelte es sich um die Gewährleistung der Totalrevision der Verfassung des Kantons Bern. In der Kommission wurde festgestellt, dass diese Totalrevision sowohl in materieller wie auch in formeller Hinsicht als Vorbild für die Totalrevision der Bundesverfassung gelten könne.

94.044 LU, UR, GE

SR	05.10.1994	AB 1994, 1030
NR	14.12.1994	AB 1994, 2325

94.094 GL, SO, AI, SG, VS

SR	15.03.1995	AB 1995, 325
NR	12.06.1995	AB 1995, 1232

Kompetenzzuweisungen an das Bundesgericht Attribution de compétence au Tribunal fédéral

Nach Artikel 114bis Absatz 4 der Bundesverfassung sind die Kantone mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zuzuweisen. Die Bundesversammlung genehmigte eine derartige Zuweisung in zwei Fällen diskussionslos.

92.004 Glarus

SR	04.06.1992	AB 1992, 387
NR	17.12.1992	AB 1992, 2695

93.037 Solothurn

SR	29.09.1993	AB 1993, 707
NR	14.12.1993	AB 1993, 2356

93.009 Bernischer Amtsbezirk Laufen. Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft District bernois de Laufon. Rattachement au canton de Bâle-Campagne

Botschaft: 27.01.1993 (BBI I, 1029 / FF I, 965)

Ausgangslage

Die Botschaft des Bundesrates enthält zwei Vorlagen. Mit einem besonderen Verfassungsbeschluss, dem Bundesbeschluss über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft, sollen Volk und Stände dem Kantonswechsel des bisher bernischen Amtsbezirks Laufen zustimmen. Mit dem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sollen die eidgenössischen Räte die im Hinblick auf die Aufnahme des Laufentals geänderte Kantonsverfassung genehmigen.

Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone bedürfen nebst der Zustimmung des betroffenen Gebiets, des Kantons, in dem dieses Gebiet liegt, und des Anschlusskantons auch der Zustimmung von Volk und Ständen. Die Zustimmung der verfassungsgebenden Gewalt des Bundes ist für die Gebietsveränderung konstitutiv.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Im vorliegenden Fall sind die im Hinblick auf die Aufnahme des Laufentals nötigen Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft zu prüfen. Alle Änderungen entsprechen dem Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten. Die Gewährleistung kann jedoch nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass diese Gebietsveränderung überhaupt zustande kommt, d. h. dass Volk und Stände sie durch Zustimmung zum besonderen Verfassungsbeschluss beschliessen.

Damit sich die Bundesversammlung nicht innert kürzerer Zeit zweimal mit der Laufentalfrage befassen muss und damit die Durchführung der vorgesehenen Gebietsabtretung nach Zustimmung von Volk und Ständen möglichst nicht weiter verzögert wird, schlägt der Bundesrat eine gleichzeitige Behandlung der beiden Vorlagen vor.

Verhandlungen

SR	09.03.1993	AB 1993, 71
NR	09.06.1993	AB 1993, 1081
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (30:2, 112:27)

Der **Ständerat** hiess die beiden Vorlagen ohne Gegenstimmen gut. In der kurzen Debatte, die angesichts des staatspolitisch sehr heiklen Themas von Besonnenheit gekennzeichnet war, wurde insbesondere betont, dass es sich um den folgerichtigen Abschluss eines über zwanzigjährigen demokratischen Verfahrens handle. Auch wenn beidseits der neuen Grenzen Wunden zurückbleiben würden, sei der Kantonswechsel im Interesse der Rechtssicherheit nötig. Bezüglich der Kantonsgrenzen müssten nun wieder Ruhe und Stabilität eintreten.

Wesentlich weniger ruhig verlief die Debatte im **Nationalrat**. Zu reden gab vor allem die äusserst knappe Mehrheit, mit der sich 1989 die Laufentaler für Basel-Land entschieden hatten (51,7% zu 48,3%). Ein Nichteintretensantrag Scherrer (edu, BE), der die Forderung nach einer qualifizierten Mehrheit der Betroffenen für Gebietsveränderungen

ins Feld führte, wurde abgelehnt. Nicht durchzusetzen vermochte sich auch ein Antrag Seiler (V, BE), der die Anerkennung des Kantonswechsels davon abhängig machen wollte, dass in der eidgenössischen Volksabstimmung nicht nur Volk und Stände, sondern auch der betroffene Bezirk zustimmen. Vertreter der SP und der Grünen wandten sich gegen eine derartige "Betroffenheitsdemokratie", während sie für eine Mehrheit der SVP und der FDP in diesem seltenen Fall eines "Heimatwechsels" berechtigt erschien. Die Gegner einer solchen "dreifachen" Mehrheit von Volk, Ständen und betroffenem Bezirk argumentierten zusammen mit Bundesrat Koller im wesentlichen verfassungsrechtlich, indem sie darauf hinwiesen, dass weder in der bernischen noch in der eidgenössischen Verfassung ein derartiges Verfahren vorgesehen sei.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 26. September 1993 vom Volk klar angenommen (75,2% Ja-Stimmen; vgl. Anhang G).

93.430 **Parlamentarische Initiative. Verfahren der Standesinitiative (Staatspolitische Kommission des Ständerates) Initiative parlementaire. Procédure relative aux initiatives des cantons. (Commission des institutions politiques du Conseil des Etats)**

Bericht der Kommission: 04.05.1993 (BBl III, 334 / FF III, 325)

Stellungnahme des Bundesrates: 18.08.1993 (BBl III, 352 / FF III, 345)

Ausgangslage

Die Standesinitiative gehört zum Instrumentarium der föderativen Mitwirkungsrechte. Sie bietet vor allem den kantonalen Parlamenten, in einigen Kantonen auch den Souveränen, die Möglichkeit, im bundesstaatlichen Entscheidungsprozess Impulse zu geben.

Artikel 93 der Bundesverfassung stellt die Standesinitiative der parlamentarischen Initiative ausdrücklich gleich. Entsprechend soll auch das Verfahren der Standesinitiative analog zum Verfahren der parlamentarischen Initiative ausgestaltet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich eine Standesinitiative im Unterschied zu einer parlamentarischen Initiative an beide Räte richtet. Im Rahmen einer Vorprüfung entscheiden die Räte, ob sie einer Initiative Folge geben oder nicht. Die Räte geben einer Initiative Folge, wenn sie einen Regelungsbedarf bejahen und eine parlamentarische Kommission mit der Leitung der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragen wollen.

Verhandlungen

SR	30.09.1993	AB 1993, 725
NR	08.12.1993	AB 1993, 2252
SR	16.12.1993	AB 1993, 1107
NR	14.03.1994	AB 1994, 324
SR	31.05.1994	AB 1994, 425
NR	15.06.1994	AB 1994, 1088
SR / NR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (A: 42:0 / 167:1; B: 42:0; C: 169:1)

Der **Ständerat** stimmte der beantragten Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Geschäftsreglementes zu. Abgelehnt wurde ein Minderheitsantrag, wonach die Kommission des Erstrates bei der Vorprüfung der Initiative eine Vertretung des Kantons anhören muss. - Im **Nationalrat** wurde die Vorlage ebenfalls einstimmig und ohne Diskussion gutgeheissen. Der Rat sprach sich dabei für den im Ständerat verworfenen Minderheitsantrag aus und fügte bei, dass die Kommission des andern Rates an der Anhörung teilnehmen könne. - Der **Ständerat** hielt in der Folge an seiner ursprünglichen Haltung fest. - Der **Nationalrat** beschloss darauf eine neue Fassung. Er hielt grundsätzlich am Anhörungsrecht der Kantone fest, beschränkte aber diese Anhörungen nur auf bestimmte Fälle. - Der **Ständerat** konnte sich in seiner dritten Beratung der Vorlage mit diesem Vorschlag nicht anfreunden und schloss sich, um die Einsetzung einer Einigungskonferenz zu vermeiden, der ursprünglichen Haltung des Nationalrates an. - Der **Nationalrat** beschloss darauf Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

95.056 **Vellerat. Übertritt zum Kanton Jura Vellerat. Transfert au canton du Jura**

Botschaft: 16.08.1995 (BBl III, 1432 / FF III, 1368)

Ausgangslage

Mit dem Bundesbeschluss über den Übertritt der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura sollen Volk und Stände dem Kantonswechsel von Vellerat zustimmen. Nach herrschender Lehre und Verfassungspraxis bedürfen Änderungen im Gebiete der Kantone nebst der Zustimmung des betroffenen Gebietes, des Kantons, in dem dieses Gebiet liegt, und des Anschlusskantons auch der Zustimmung von Volk und Ständen. Die Abtretung einer ganzen Gemeinde kann nicht als blosser Grenzberichtigung ohne politische Bedeutung betrachtet werden.

Nachdem die Stimmberechtigten des Kantons Bern, der Gemeinde Vellerat und des Kantons Jura dem Kantonswechsel der Gemeinde zugestimmt haben, sind die Voraussetzungen erfüllt, um auf Bundesebene das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

Verhandlungen

NR 05.10.1995 AB 1995, 2133

Der **Nationalrat** stimmte dem Bundesbeschluss mit 116 gegen 3 Stimmen zu. Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Zwahlen (95.408) stellte sich die Frage, ob nicht ein Kantonsübertritt ohne obligatorisches Referendum von Volk und Ständen ermöglicht werden könnte. Die Kommissionssprecherinnen wiesen darauf hin, dass die Regeln nicht während dem Spiel geändert werden sollten. Bundesrat Koller befürwortete ebenfalls eine Regelung unabhängig vom Einzelfall und machte auf eine entsprechende Variante im Rahmen der Verfassungsreform aufmerksam. Der parlamentarischen Initiative wurde keine Folge gegeben.

Arbeitsfreier Bundesfeiertag

92.050 Arbeitsfreier Bundesfeiertag (1.-August-Initiative). Volksinitiative Jour de fête nationale férié. Initiative populaire

Botschaft: 20.05.1992 (BB1 III, 889 / FF III, 861)

Ausgangslage

Die eidgenössische Volksinitiative "für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (1. August-Initiative)" wie auch die parlamentarische Initiative "1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag" (89.227) haben zum Ziel, den 1. August als arbeitsfreien Bundesfeiertag in der Bundesverfassung zu verankern.

Bei der Behandlung der parlamentarischen Initiative gelangte die zuständige Petitions- und Gewährleistungskommission aufgrund eines Gutachtens von Prof. Paul Richli zur Auffassung, dass ein eidgenössischer Bundesfeiertag auch auf Gesetzesstufe zur Verwirklichung sei. Sie hat in der Folge einen Entwurf zu einem "Bundesgesetz über den Bundesfeiertag" ausgearbeitet, der sich auf eine stillschweigende Verfassungskompetenz kraft Natur der Sache stützt, den 1. August zum arbeitsfreien Feiertag erklärt und dessen Begehung regelt (vgl. BB1 1992 I 1006).

Der Bundesrat hat sich in der Frage eines allgemeinen Bundesfeiertages bis in die jüngste Vergangenheit stets mit Zurückhaltung geäußert. Diese Haltung gründete im wesentlichen auf der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Bundesfeier, auf dem Gedanken ihrer schlichten und würdigen Begehung und in der Rücksicht auf den föderalistischen Aufbau unseres Staatswesens.

Der Bundesrat steht dennoch der Einführung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages offen gegenüber, gibt aber in Anbetracht seiner bisher ausgeübten Zurückhaltung der Volksinitiative und damit einer von Volk und Ständen zu entscheidenden Einführung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages den Vorzug. Gleichzeitig schlägt er die Vorlage der nationalrätlichen Petitions- und Gewährleistungskommission als mögliche Ausführungsgesetzgebung vor.

Verhandlungen

NR 03.03.1993 AB 1993, 76
SR 01.06.1993 AB 1993, 310
NR / SR 18.06.1993 Schlussabstimmungen (110:8 / 31:6)

Beide Räte hiessen die von den Schweizer Demokraten eingereichte Volksinitiative nach kurzer Diskussion gut. Obwohl die Schweizer Demokraten mit der Lancierung der Initiative patriotische Ziele verfolgten, blieb ihr Vorschlag praktisch unbestritten, da auch die Attraktivität eines zusätzlichen Feiertages sowie der Aspekt der einheitlichen Regelung eine wichtige Rolle im Entscheidprozess spielten.

In der Abstimmung vom 26. September 1993 befürworteten 83,6 % der Stimmenden die Initiative (siehe Anhang G).

94.089 Bundesfeiertag. Bundesgesetz Fête nationale. Loi fédérale

Botschaft: 19.10.1994 (BBl V, 821 / FF V, 801)

Ausgangslage

Volk und Stände haben am 26. September 1993 die Volksinitiative "für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (1.-August-Initiative)" angenommen. Um diesen Entscheid möglichst rasch umzusetzen, hat der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung die Einzelheiten auf dem Verordnungswege zu regeln. Das Bundesgesetz soll die bisherige Verordnung ablösen und hat grundsätzlich denselben materiellen Inhalt. Der Gesetzesentwurf stellt den 1. August den arbeitsfreien Sonntagen gleich und bestimmt, dass er als Bundesfeiertag ein bezahlter Feiertag ist.

Verhandlungen

SR	06.03.1995	AB 1995, 152
NR	06.06.1995	AB 1995, 1051
SR	22.06.1995	AB 1995, 770

Der **Ständerat** stimmte dem Gesetz mit 15 zu 5 Stimmen zu. Büttiker (R, SO) und Danioth (C, UR) kritisierten die vorgesehene Lohnzahlungspflicht. Es sei den Schweizerinnen und Schweizern zuzumuten, sich auch ohne Bezahlung mit unserem Staat auseinanderzusetzen, sagte Danioth. Angesichts der Tatsache, dass die Schweizer Bevölkerung in der Abstimmung vom 26. September 1993 davon ausgehen konnte, dass der Feiertag bezahlt werde, stiessen die Vorschläge des Bundesrates, die in der Vernehmlassung nur knapp gutgeheissen worden waren, auf keine weitere Opposition.

Der **Nationalrat** wies das Gesetz auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) mit 75 zu 71 Stimmen an den Bundesrat zurück. Nach Auffassung der bürgerlichen Fraktionen soll die Lohnzahlungspflicht wie bei den anderen Feiertagen unter den Sozialpartnern geregelt werden.

Im **Ständerat** beantragte sodann die Mehrheit der WAK, der grossen Kammer zu folgen. Maissen (C, GR) beantragte jedoch mit Erfolg (18 gegen 14 Stimmen) Festhalten am Gesetz.

150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat

95.020 150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat und 200 Jahre Helvetische Republik. Finanzierung 150e anniversaire de l'Etat fédéral et bicentenaire de la République helvétique. Commémoration

Botschaft: 01.03.1995 (BBl II, 942 / FF II, 903)

Ausgangslage

1998 kann der Schweizerische Bundesstaat sein 150jähriges Bestehen feiern. Anlass zu einer vertieften Reflexion über unser Staatswesen bietet im selben Jahr auch die Erinnerung an den vor 200 Jahren erfolgten Übergang vom Ancien Régime zur Helvetischen Republik, mit welchem der Grundstein zur heutigen Schweiz gelegt wurde. Die Auseinandersetzung mit den während den letzten 200 Jahren erzielten Leistungen, sei es im Hinblick auf unseren föderativen Staatsaufbau mit seinen verschiedenen Kultur- und Sprachgemeinschaften, sei es in bezug auf die mit der Entwicklung des Bundesstaates geschaffenen Freiheits- und Bürgerrechte, soll insbesondere auch zu einer Sensibilisierung für die Anliegen und Probleme von Gegenwart und Zukunft führen und eine breitere Diskussion über den künftigen Weg der Schweiz erlauben. Dieser Diskussion bedarf es insbesondere für die Totalrevision der

Bundesverfassung, ein Vorhaben, das nicht nur vom Parlament, sondern auch von Volk und Ständen gutgeheissen werden muss.

Neben verschiedenen "offiziellen" Veranstaltungen soll für den 12. September 1998 auch ein eigentlicher "Festtag" für die ganze Bevölkerung geplant werden. Beim derzeitigen Stand der Planung lassen sich nur Kostenschätzungen anstellen. Es ergibt sich ein voraussichtlicher Finanzbedarf von 24 Millionen Franken.

Verhandlungen

NR	08.-09.06.1995	AB 1995, 1159
SR	19.09.1995	AB 1995, 810
NR	02.10.1995	AB 1995, 1996
NR / SR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (161:13 / 43:2)

Eine grosse Mehrheit des **Nationalrates** wollte 1998 in der einen oder anderen Form der Vergangenheit gedenken und lehnte einen Nichteintretensantrag der SD/Lega-Fraktion ab. In der Detailberatung war insbesondere umstritten, welches Gewicht das Jahr 1798 und damit die Helvetik erhalten sollte. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Rat hier vom Entwurf des Bundesrates abzuweichen. Der Gründung des Bundesstaates 1848 wurde als prioritär eingestuft; die Erinnerung an die Helvetik wurde nicht fallengelassen, aber doch aus dem Titel entfernt und im Artikel 1 klar an zweiter Stelle genannt. Der Vorschlag, 1998 auch noch den Westfälischen Frieden von 1648 zu feiern, fand nur wenig Unterstützung. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag Steinemann (A, SG), der den Entscheid über die einzelnen Projekte dem Parlament und nicht dem Departement überlassen wollte. Das Anliegen des Bundesrates, für die Jahre 1996-1998 zusätzlich 1,5 Hilfskräftestellen zu erhalten, wurde mit 81 gegen 48 Stimmen abgelehnt. In der Gesamtabstimmung fand der Bundesbeschluss über das Jubiläum 150 Jahre Schweizerischer Bundestaat mit 118 Ja- und 12 Nein-Stimmen eine klare Unterstützung.

Im **Ständerat** erklärte Kommissionssprecher Brändli (V, GR) der Kompromiss des Nationalrates überzeuge nicht. Die Helvetik spielte zwar eine wichtige Rolle in der Entstehungsgeschichte des Bundesstaates, die Jahre 1798-1803 würden indes kantonal sehr unterschiedlich wahrgenommen. Im Zweckartikel wurde deshalb eine allgemeinere Formulierung beschlossen, wonach die Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung des Bundesstaates in dessen 150-Jahr-Jubiläum einzubeziehen seien. Mit 35 gegen 1 Stimme wurde der Bundesbeschluss in der Gesamtabstimmung verabschiedet.

In der Differenzbereinigung schloss sich die grosse der kleinen Kammer diskussionslos an.

Rechtsordnung

91.034 Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung Gesetz Loi sur la poursuite pour dettes et la faillité. Révision

Botschaft: 08.05.1991 (BBI III, 1 / FF III,1)

Bericht des Bundesamtes für Justiz: 01.09.1993 (BBI 1994 I, 1315 / FF 1994 I, 1302)

Ausgangslage

Seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1892 ist das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) erstmals einer ganzheitlichen und einlässlichen Überprüfung unterzogen worden. Dabei hat sich gezeigt, dass trotz seines beachtlichen Alters und trotz des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels kein Bedürfnis besteht, das bewährte und klare System des Gesetzes zu ändern. Vorgeschlagen wird daher lediglich eine Teilrevision.

Im wesentlichen werden zunächst der Praxis vertraute Leitsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ins Gesetz eingebaut (z. B. die Bestimmungen über Dauer und Revision der Einkommenspfändung). Mit durchgehenden Randtiteln will das Gesetz sodann an Übersichtlichkeit gewinnen. Schliesslich werden Verordnungsbestimmungen mit eigentlichem Gesetzescharakter ins SchKG übertragen.

Verhandlungen

NR	02.03.1993	AB 1993, 1
SR	22.09.1993	AB 1993, 628
SR	16.06.1994	AB 1994, 729

NR	22.09.1994	AB 1994, 1405
SR	29.11.1994	AB 1994, 1090
NR	05.12.1994	AB 1994, 2121
NR / SR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (173:0 / 42:0)

Nachdem im Erstrat Eintreten unbestritten war, setzten sich in der Detailberatung einige nicht besonders umstrittene Abänderungsanträge der Kommissionsmehrheit durch. Keine Erfolgchancen hatten dagegen die Anträge der Linken. Dabei wurde unter anderem bei Artikel 93 die Forderung, bei der Pfändung nicht mehr auf den Zwangsbedarf, sondern auf ein soziales Existenzminimum, wie es von den Fürsorgeämtern definiert wird, Rücksicht zu nehmen, mit 114 zu 63 Stimmen abgelehnt. Das von der Kommission in den Artikeln 293ff. vorgeschlagene neue Sanierungsrecht wurde diskussionslos akzeptiert. Gemäss diesen Bestimmungen kann künftig eine Firma mit Sanierungschancen vor ihren Gläubigern geschützt werden, um der Volkswirtschaft Substanz und Arbeitsplätze zu erhalten.

Auch der **Ständerat** nahm an der umfangreichen Gesetzesrevision eine Vielzahl von kleineren Änderungen vor. Dem ehrlichen Schuldner dient insbesondere die in Artikel 85a angenommene "negative Feststellungsklage", mit der der Betroffene erreichen kann, dass ein ordentlicher Richter vor der Konkureröffnung entscheidet, ob die Betreibung zu Recht erfolgte. Mit 22 zu 16 Stimmen hielt der Ständerat daran fest, dass die Kantone die Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten selber regeln sollen, womit das in einigen Kantonen heimische Sportelsystem weiterhin möglich sein wird. Der Rat wies ferner einen Teil der Vorlage an den Bundesrat zurück mit der Auflage, eine Zusatzbotschaft über die Auswirkungen des 1991 ratifizierten Lugano-Abkommens auszuarbeiten. - Nachdem das Bundesamt für Justiz einen entsprechenden Bericht vorgelegt hatte, beschloss der Rat im Einverständnis mit Bundesrat Koller, die Frage der Harmonisierung des Vollstreckungsrechtes mit dem Lugano-Übereinkommen von der hängigen Revision abzukoppeln. Diese Harmonisierung soll in einer späteren Phase durch eine besondere Vorlage behandelt werden.

Im **Nationalrat** wurde ein Antrag Suter (R, BE), welcher die sofortige Anpassung des SchKG an das Lugano-Übereinkommen verlangte, mit 55 zu 62 Stimmen abgelehnt. In der Frage des Sportelwesens schloss sich der Rat dem Entscheid des Ständerates an. Die vom Ständerat eingeführte "negative Feststellungsklage" lehnte der Rat ab. Ebenso abgelehnt wurde gegen den Widerstand einer starken Minderheit eine vom "fortschrittlicheren" Ständerat eingeführte Bestimmung, wonach die im kantonalen Recht geregelten Leistungen der Fürsorge an Bedürftige von der Pfändung auszunehmen seien. In der Frage des sogenannten Ausländerarrests, der vorsieht, dass in der Schweiz liegende Vermögenswerte eines Schuldners ohne Wohnsitz in der Schweiz für eine Zwangsverwertung beschlagnahmt werden können, stimmte der Rat dem Ständerat zu, der die Aufhebung dieses Instituts beschlossen hatte. Rechsteiner (S, SG) kritisierte als Sprecher der Minderheit, dass damit Grau- und Schwarzgelder geschützt würden.

In der Wintersession 1994 wurden die restlichen Differenzen bereinigt, wobei der Ständerat erfolgreich an seinen früheren Beschlüssen bezüglich der "negativen Feststellungsklage" und der Unpfändbarkeit der Fürsorgeleistungen festhielt.

92.023 Internationales Privat- und Zivilprozessrecht. Abkommen Droit international privé et procédure civile internationale. Conventions

Botschaft: 19.02.1992 (BBII II, 1182 / FF II, 1174)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Auswirkungen des neuen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) auf sämtliche multilateralen Staatsverträge überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass insgesamt vier Vorbehalte in vier Übereinkommen zurückgezogen werden sollten.

Verhandlungen

SR	04.06.1992	AB 1992, 388
NR	17.12.1992	AB 1992, 2693

Beide Kammern stimmten dem Rückzug dieser Vorbehalte einstimmig zu.

92.418 **Parlamentarische Initiative (Guinand). Form des eigenhändigen Testaments** **Initiative parlementaire (Guinand). Forme du testament olographe**

Bericht der Rechtskommission des Nationalrates: 10.5.1994 (BB1 III, 516 / FF III, 519)

Stellungnahme des Bundesrates: 19.09.1994 (BB1 V, 607 / FF V, 594)

Ausgangslage

Die Angabe des Errichtungsorts soll keine Voraussetzung mehr für die Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments darstellen (Änderung von Art.505 Abs.1 ZGB). Weiter soll ein Testament nicht mehr für ungültig erklärt werden können, wenn das - unrichtige oder unvollständige - Datum bei der Beurteilung materiellrechtlicher Fragen, wie vor allem der Priorität unter mehreren letztwilligen Verfügungen oder der Testierfähigkeit des Erblassers, keine massgebende Rolle spielt (Änderung von Art.520 Abs.1 ZGB).

Die Rechtskommission des Nationalrates beantragte, den ersten Teil der Initiative zu übernehmen und für den zweiten Teil einen neuen Artikel 520a ZGB einzufügen. Diese Bestimmung habe dasselbe Ziel wie die Initiative, der Artikel sei nur genauer formuliert.

Der Bundesrat schloss sich der Kommission des Nationalrates an.

Verhandlungen

NR	19.03.1993	AB 1993, 535 (Folgeleistung)
NR	31.01.1995	AB 1995, 204
SR	13.06.1995	AB 1995, 593
NR	20.06.1995	AB 1995, 1389
NR / SR	23.06.1995	Schlussabstimmungen (171:0 / 41:0)

Nachdem der **Nationalrat** der Parlamentarischen Initiative im März 1993 Folge gegeben hatte, beschäftigte er sich im Januar 1995 mit den konkreten Anträgen seiner Kommission. Der Entwurf der Kommission wurde nach kurzer Diskussion unverändert angenommen.

Der **Ständerat** schloss sich dem Erstrat ohne Begeisterung an. Kommissionssprecher Salvioni (R, TI) bemerkte, der ursprüngliche Text von Guinand sei vielleicht besser gewesen, auch wenn der Unterschied eher ästhetischer Art sei. Man sei überhaupt erstaunt über die isolierte Änderung des ZGB in einer Frage, die ohne grosse Bedeutung sei. Aber im jetzigen Zeitpunkt wäre es nicht sinnvoll die Änderung abzulehnen. Der Ständerat beschloss, ein Wort zu ersetzen; dieser Änderung konnte sich auch der Nationalrat anschliessen.

93.022 **Änderung des Zivilgesetzbuches (Herabsetzung** **des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters)**

Code civil. Révision (Abaissement de l'âge **de la majorité civile et matrimoniale)**

Botschaft: 17.02.1993 (BB1 I, 1169 / FF I, 1093)

Ausgangslage

Am 3. März 1991 haben Volk und Stände mit grosser Mehrheit einer Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre zugestimmt. Auch wenn das zivilrechtliche Mündigkeitsalter nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter identisch sein muss, entspricht es doch der Tradition im Bund, dass die beiden Altersgrenzen zusammenfallen. Mit der Vorlage, die wir Ihnen unterbreiten, soll das Mündigkeitsalter von heute 20 Jahren auf 18 Jahren gesenkt werden. Damit passt sich die Schweiz im übrigen der europäischen Rechtsentwicklung an, denn die meisten Staaten Europas kennen heute ein Mündigkeitsalter von 18 Jahren.

Mit der Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters werden urteilsfähige Jugendliche, die das 18. Altersjahr vollendet haben, voll handlungsfähig. Sie können sich selbständig durch beliebige Verträge verpflichten, und sie können heiraten. Der Entwurf lässt das Ehefähigkeitsalter zwingend mit dem Mündigkeitsalter zusammenfallen. Auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Mündigerklärung soll verzichtet werden.

Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters im Zivilgesetzbuch hat überall dort Auswirkungen auf unsere Rechtsordnung, wo bestimmte Rechte und Pflichten vom Erreichen des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters abhängen. Legt das öffentliche oder private Recht dagegen eine eigene Altersgrenze fest, so bleibt der bisherige Rechtszustand grundsätzlich unverändert. Der Entwurf sieht allerdings gewisse Anpassungen im Sozialversicherungs- und Fürsorgebereich vor.

Für die betroffenen Jugendlichen bringt eine Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile (z. B. wegen der Gefahr der frühzeitigen Verschuldung durch Kleinkredite). Trotzdem verzichtet der Entwurf auf spezielle Schutzvorschriften für 18- 20jährige. Ein allgemeiner Ausbau des Rechtsschutzes, insbesondere im Bereich des Kleinkreditwesens, ist vorzuziehen. Notwendig erscheint jedoch eine Änderung von Artikel 277 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches betreffend die elterliche Unterhaltspflicht nach der Mündigkeit der Jugendlichen, damit deren Anspruch auf eine angemessene Ausbildung nicht gefährdet wird.

Verhandlungen

SR	23.09.1993	AB 1994, 659
NR	8., 9., 16.06.1994	AB 1994, 929, 964, 1144
SR	20.09.1994	AB 1994, 807
SR / NR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (33:2 / 146:27)

Der **Ständerat** verabschiedete die Vorlage unverändert. Opposition erwuchs ihr lediglich von Morniroli (D, TI).

Im **Nationalrat** beantragte eine von Stamm (C, LU) angeführte Kommissionsminderheit Nichteintreten. Die Vorlage bringe für die jungen Menschen keine nennenswerten Vorteile, sagte Frau Stamm, sondern baue einige wichtige Schutzvorschriften ab, was vor allem für Jugendliche von Bedeutung sei, die in schwierigen Verhältnissen aufwachsen würden. Der Rat beschloss jedoch mit 84 zu 20 Stimmen Eintreten. In der Detailberatung wurde ein Antrag einer von Allenspach (R, ZH) vertretenen Minderheit abgelehnt, welche die 18- bis 20jährigen auch im Arbeitsrecht den Erwachsenen gleichstellen wollte. Ein Antrag zur Anpassung des Obligationenrechts bezüglich der Ferienregelung zog Allenspach während der Debatte zurück. Der Nationalrat beschloss ferner, auch das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug in dem Sinne zu ändern, dass Aufenthaltstage von aufgrund des Vormundschaftsrechtes eingewiesenen Jugendlichen im Alter von 18 bis 22 Jahren subventioniert werden können. - Der **Ständerat** stimmte diesen Änderungen zu.

93.074 Zivilprozess. Internationale Übereinkommen Procédure civile. Conventions internationales

Botschaft: 8.9.1993 (BBl III, 1261 / FF III, 1185)

Ausgangslage

Seit 1973 arbeitet die Schweiz gezielt am Ausbau und an der Erneuerung des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts. Nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und des Lugano-Übereinkommens beabsichtigt der Bundesrat nun, mit der Ratifizierung von vier Übereinkommen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen weiter voranzuschreiten.

Die einzelnen Übereinkommen befassen sich insbesondere mit Fragen der Zustellung und der rechtshilfweisen Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der zur Verfügungstellung von vereinfachten internationalen Übermittlungswegen über Zentralbehörden.

Alle vier Übereinkommen stellen einen wichtigen Beitrag zur gesamteuropäischen Rechtsvereinheitlichung und Zusammenarbeit dar. Dabei sind insbesondere die vorgesehenen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Verbesserungen von grosser Bedeutung.

Trotz gewisser Anwendungsprobleme mit den USA bringt die Ratifikation dieser Übereinkommen sodann auch für den Rechtshilfeverkehr mit den Ländern des "common law" entscheidende Verbesserungen.

Verhandlungen

SR	03.03.1994	AB 1994, 75
NR	09.06.1994	AB 1994, 968

Im **Ständerat** hatte ein Antrag von Schmid (C, AI), die beiden Haager Übereinkommen von 1965 und 1970 (Zustellung von Schriftstücken sowie Beweisaufnahme im Ausland) nicht zu genehmigen, keine Chance. Der Rat folgte den bereits in der Botschaft dargelegten Argumenten, wonach eine Ratifikation trotz bestehender Bedenken gegen die amerikanische Gerichtspraxis im überwiegenden Interesse der Schweiz liege. - Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

Staatsschutz

91.062 Akten der Bundesanwaltschaft. Einsicht Documents du Ministère public de la Confédération. Consultation

Botschaft: 23.10.1991 (BBI IV, 1016 / FF IV, 991)

Ausgangslage

Primäre Anliegen des Bundesbeschlusses sind die effiziente Abwicklung des Einsichtsverfahrens sowie die rasche Aussonderung und Vernichtung der nicht mehr notwendigen Akten des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft, soweit sie sich in der Obhut des Sonderbeauftragten für die Staatsschutzakten des Bundes befinden. Die Sondermassnahmen, die im Gefolge des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission über die Vorkommnisse im EJPD ergriffen werden mussten, sollen so schnell wie möglich abgebaut werden.

Um die Dauer des gesamten Einsichtsprozesses abkürzen zu können, hat der Bundesrat nach Varianten zum Einsichtsverfahren, wie es in der Verordnung vom 5. März 1990 über die Behandlung der Staatsschutzakten des Bundes (VBS) vorgesehen ist, gesucht. Die Einsicht soll nicht mehr voraussetzungslos gewährt, sondern von bestimmten sinnvollen Bedingungen abhängig gemacht werden. Dadurch soll die Zahl der Einsichtsgesuche verringert werden, ohne dabei jedoch die schützenswerte Rechte der Betroffenen zu schmälern. Der Bundesbeschluss macht die Einsichtsgewährung im Gegensatz zur erwähnten Verordnung neu davon abhängig, dass die Betroffenen einen Schaden glaubhaft machen müssen oder die Akten in einem Verfahren benötigt werden.

Die Dossiereinsicht wird nicht von einem bis zum 31. März 1990 gestellten Einsichtsgesuch abhängig gemacht. Alle Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, unter den genannten Voraussetzungen ein Gesuch um Einsicht zu stellen. Die VBS wird nach Abschluss des Ficheneinsichtsverfahrens aufgehoben. Diejenigen Personen, die bereits vor dem 1. April 1990 ein Gesuch um Dossiereinsicht gestellt haben, brauchen keinen Schaden glaubhaft zu machen. Sie erhalten von Amtes wegen Einsicht in ihre Akten, soweit die Akten erheblich mehr Informationen enthalten als ihre Fiche.

Die Aussonderung sowie die Vernichtung oder die Archivierung der nicht mehr benötigten Akten innert nützlicher Frist sind weitere Anliegen des Bundesbeschlusses. Akten, die für die Arbeit der Bundesanwaltschaft nicht mehr notwendig sind, sollen nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vernichtet werden. Historisch wertvolle Akten werden nicht vernichtet, sondern archiviert. - Das Einsichtsverfahren sowie die Aussonderung der Akten wird vom Sonderbeauftragten für die Staatsschutzakten des Bundes durchgeführt.

Verhandlungen

SR	04.03.1992	AB 1992, 84
NR	01.06.1992	AB 1992, 696
SR	11.06.1992	AB 1992, 439
NR	18.06.1992	AB 1992, 1141
SR	27.08.1992	AB 1992, 713
NR	21.09.1992	AB 1992, 1623
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (38:4, 128:19)

Ausgehend vom Grundsatz, dass ein früheres Versprechen nicht widerrufen werden soll, beschloss der Ständerat bei der Dossiereinsicht für diejenigen Personen, welche ihr Gesuch vor dem 1. April 1990 gestellt hatten, eine grosszügigere Lösung, als dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Auch Gesuchsteller, deren Dossier nach Einschätzung des Sonderbeauftragten nicht mehr Informationen als die Fichenkarte enthält, sollen auf ihrer Einsichtsforderung insistieren dürfen. Wer sein Gesuch erst nach dem 1. April gestellt hatte, soll wie vom Bundesrat vorgeschlagen, sein Dossier nur dann einsehen können, wenn er einen erlittenen Schaden glaubhaft machen kann.

Ebenfalls nicht anfreunden konnte sich der Ständerat mit dem Vorschlag, dass der Sonderbeauftragte die Vernichtung von Akten anordnen soll, welche für die zukünftige Staatsschutzfähigkeit nicht mehr benötigt werden und von keinem besonderen Interesse für die Geschichtsforschung sind. Er ging hier auf die Einwände der Wissenschaft ein und beschloss, dass alle Akten, die vom Staatsschutz nicht mehr gebraucht werden, zu archivieren und mit einer Sperrfrist von 50 statt wie üblich 35 Jahren zu belegen seien. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes räumte er jedoch den Fichierten das Recht ein, die Vernichtung der sie betreffenden Dokumente zu verlangen.

Die Kommissionmehrheit des Nationalrats schloss sich diesen Entscheiden - mit der Ausnahme des individuellen Rechts auf Aktenvernichtung - weitgehend an.

Das Plenum beschloss dann aber auf Antrag der von Leuba (L, VD) angeführten bürgerlichen Kommissionminderheit mit 75:71 Stimmen eine wesentlich restriktivere Lösung, welche noch hinter den Vorschlag des

Bundesrates zurückging. Sie sah vor, dass nur diejenigen Einsicht in ihre Dossiers erhalten sollen, die glaubhaft machen können, dass ihnen wegen der Fichierung materieller oder ideeller Schaden entstanden ist. Als wichtigstes Argument gegen eine liberalere Einsichtgewährung wurden die hohen Kosten (60 - 80 Millionen Franken) ins Feld geführt. In der Frage der Aktenarchivierung schloss sich der Nationalrat dem Ständerat an, strich aber die Möglichkeit, Dokumente auf Antrag von Betroffenen zu vernichten.

In den Differenzbereinigung verzichtete der Ständerat auf das Recht für Einzelpersonen, die Vernichtung der sie betreffenden Akten zu verlangen. Bezüglich der Akteneinsicht verharteten jedoch beide Räte in einer ersten Runde auf ihren Positionen. Im Nationalrat sprach sich in einer Abstimmung unter Namensaufruf eine Mehrheit, gebildet aus den geschlossenen Fraktionen der SVP, der LP und der AP sowie einer sehr deutlichen Mehrheit der FDP und einer knappen der CVP und der SD/Lega, für das Festhalten an der restriktiven Lösung aus. In der Suche nach einem Kompromiss schlug der Ständerat dann vor, dass den 28 000 Fichierten, welche vor dem 1. April 1990 Einsicht sowohl in die Fiche als auch in allfällige Dossiers verlangt hatten, dieses Recht grundsätzlich gewährt werden soll. Auf die vom Bundesrat vorgeschlagene kostspielige Abklärung der Frage, ob ein Dossier erheblich mehr Informationen enthält als die Fiche, wurde damit verzichtet. Hingegen sollen die Gesuchsteller angefragt werden, ob und aus welchen Gründen sie überhaupt an ihrem Gesuch festhalten wollen, wobei der Sonderbeauftragte über die Stichhaltigkeit dieser Begründung entscheidet. Der Nationalrat schloss sich dieser Lösung an.

94.028 S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei. Wahrung der inneren Sicherheit. Volksinitiative und Bundesgesetz S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse. Maintien de la sûreté intérieure. Initiative populaire et loi fédérale

Botschaft: 07.03.1994 (BBl II, 1127 / FF II, 1123)

Ausgangslage

Aufgrund der Arbeiten der Parlamentarischen Untersuchungskommission für die Überprüfung der Amtsführung im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (PUK-EJPD) zeigte sich neben der Notwendigkeit organisatorischer Massnahmen auch ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der Wahrung der inneren Sicherheit. Die PUK-EJPD kritisierte vor allem das Beibehalten überholter Bedrohungsbilder sowie das Sammeln von Informationen über die rechtmässige Ausübung politischer Rechte von zumeist linken und kritischen Organisationen und Einzelpersonen. Als Sofortmassnahme erliess der Bundesrat am 19. Januar 1990 Richtlinien über die Durchführung des Staatsschutzes mit einer vorläufigen Negativliste, in welcher jene Vorgänge, Personen und Organisationen aufgeführt waren, über die keine Informationen mehr bearbeitet werden dürfen. Diese Richtlinien waren bis zum 22. Oktober 1992 in Kraft und wurden von den Weisungen über die Durchführung des Staatsschutzes vom 9. September 1992 abgelöst, welche in einem Anhang eine Liste von Personen und Organisationen enthalten, über welche alle erhältlichen Informationen bearbeitet werden dürfen. Im Bestreben, eine vorläufige Rechtsgrundlage zu schaffen, hat der Bundesrat im Oktober 1990 eine Verordnung über den Staatsschutz in die Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf stiess jedoch auf breite Ablehnung. Insbesondere wurde das Fehlen einer formellen gesetzlichen Grundlage bemängelt. Der Bundesrat entschloss sich in der Folge, die Erarbeitung eines Gesetzes zu beschleunigen. Der Vorentwurf vom 30. September 1991 wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Die zu einzelnen Fragen geäusserten Bedenken wurden bei der Überarbeitung des Entwurfes weitgehend berücksichtigt. So wurde auf die im Vorentwurf vorgesehene geheime Informationsbeschaffung verzichtet und wurden die Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen nochmals überarbeitet und präziser formuliert.

Die vier zentralen Arbeitsfelder der Sicherheitsorgane sind die Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens. Soweit diese Begriffe nicht bereits in anderen Erlassen definiert sind, verzichtet das Gesetz bewusst auf eine Legaldefinition, da sich die Erscheinungsformen dieser Bedrohungen ändern können. Neben den vier zentralen Arbeitsfeldern werden vorbeugend Informationen über den verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie über verbotenen Technologietransfer bearbeitet.

Das Gesetz regelt nur einen Ausschnitt aus allen Vorkehrungen zur Wahrung der inneren Sicherheit: Die vorbeugende Informationsbearbeitung, die Sicherheitsprüfung und die Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden des Bundes, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen. Diese vorbeugenden Massnahmen sind zu unterscheiden von anderen polizeilichen Mitteln, wie etwa die Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder die Verweigerung der Akkreditierung von diplomatischem Personal. Ob einer Person, die ein Risiko für die innere Sicherheit bildet, richtet sich nicht nach dem vorliegenden Gesetz, sondern weiterhin nach dem dafür massgebenden Recht des Bundes und der Kantone.

Präventivmassnahmen sollen nur in jenen Bereichen möglich sein, in denen Störungen, die eine ernsthafte Gefährdung der inneren Sicherheit darstellen, unvermittelt auftreten können. bei solchen Bedrohungen darf das Eintreten des Erfolgs nicht abgewartet werden. Grundsätzlich verboten ist die Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung der Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz sieht die Informationsbearbeitung im Vorfeld der Strafverfolgung nur bei unbedingter Notwendigkeit vor. Der Bund nimmt damit ein gewisses Sicherheitsrisiko in Kauf, das aber durch aufmerksame Verfolgung der Entwicklungen und periodische Neuurteilungen der Lage minimalisiert werden soll. Die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von besonders schützenswerten Daten sind durch ausführliche Bestimmungen geregelt und begrenzt. Das Gesetz wird damit auch den strengen Anforderungen des Datenschutzgesetzes gerecht. Sicherheitsprüfungen sollen ebenfalls nur bei einer möglichst kleinen Zahl betroffener Personen in besonders wichtigen Schlüsselstellen durchgeführt werden. Das Gesetz möchte zudem die Rechtsgrundlagen für die Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden verbessern. Die Schutzmassnahmen, die gesetzlich verankert werden sollen, sind Bundesaufgaben, an deren Vollzug die Kantone je auf ihrem Gebiet mitwirken und für die sie vom Bund teilweise entschädigt werden.

Die Wahrung der inneren Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Mitwirkung der Bundesbehörden bei der Wahrung der inneren Sicherheit nach diesem Gesetz bringt keine neuen Bundeskompetenzen.

Im Bund werden die Aufgaben nach diesem Gesetz vom Bundesamt für innere Sicherheit wahrgenommen. Diese Bezeichnung wird der Bundesrat der heutigen Bundesanwaltschaft geben, sobald die in einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vorgenommenen Abtrennung der Anklägerfunktion des Bundesanwalts von der Polizeifunktion in Kraft tritt. Die Kantone bestimmen die Modalitäten des Vollzugs sowie die dafür zuständigen Behörden selbst.

Eine Verstärkung und Verstetigung der politischen Führung ist eines der wichtigen Anliegen des Gesetzes. der Bundesrat übernimmt eine intensivierete Führungsverantwortung, insbesondere durch die regelmässige Beurteilung der Bedrohungslage sowie die Genehmigung einer Liste mit regelmässig zu meldenden Vorgängen, Personen und Organisationen. Auch die regelmässige Berichterstattung dokumentiert die verstärkte Führung.

Die am 14. Oktober 1991 vom Initiativkomitee S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei eingereichte Volksinitiative wird vom Bundesrat abgelehnt. Die Forderungen der Initiantinnen und Initianten nach Abschaffung der politischen Polizei und Verbot der Überwachung ideeller und politischer Rechte sind mit dem vorliegenden Gesetz bereits erfüllt.

Verhandlungen

SR	13.06.1995	AB 1995, 567
SR	03.10.1995	AB 1995, 973
NR	04.10.1995	AB 1995, 2076

Im **Ständerat** plädierte Onken (S, TG) vergeblich für Annahme der Initiative und für Rückweisung des Gesetzes. Die Volksinitiative wurde mit 32 gegen 2 Stimmen zur Verwerfung empfohlen, und die Rückweisung des Gesetzes lehnte der Rat mit 31 gegen 3 Stimmen ab. In der Detailberatung lehnte der Rat zwei Anträge einer Minderheit Danioth (C, UR) ab, die in einem Artikel 2a die vorbeugende Informationsbeschaffung im Gesetz klar eingeschränkt wissen wollte und in einem Artikel 3a präzise Formulierungen bezüglich der Kompetenzen der Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone vorlegte.

Bei Artikel 12 forderte sodann der Neuenburger Staatsanwalt Béguin (R), dass die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für die vorbeugende Observation verdächtiger Organisationen zuzulassen sei. Der Rat folgte diesem politisch heiklen Antrag gegen den Willen von Bundesrat und vorberatender Kommission mit 21 zu 14 Stimmen. Josi Meier (C, LU) und Plattner (S, BS) wiesen darauf hin, dass dieser Antrag das ganze Gesetz gefährde.

In der Herbstsession 1995 verlängerten **beide Kammern** die Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr bis zum 14. Oktober 1996.

Datenschutz

88.032 **Datenschutzgesetz** **Protection des données. Loi**

Botschaft: 23.03.1988 (BBI II, 413 / FF II, 421)

Zusatzbotschaft: 16.10.1990 (BBI III, 1221 / FF III, 1161)

Ausgangslage

Über den Gesetzesentwurf und die Beratungen in der 43. Legislaturperiode vergleiche man die Ausführungen im vorangegangenen Legislaturbericht (S. 26ff.).

Verhandlungen

SR	13.03.1990	AB 1990, 125
SR	27.11.1990	AB 1990, 870
NR	05.06.1991	AB 1991, 938
NR	28.11.1991	AB 1991, 2172
SR	05.12.1991	AB 1991, 1018
SR	29.01.1992	AB 1992, 35
NR	10.03.1992	AB 1992, 379, 393
SR	18.03.1992	AB 1992, 228, 229
SR / NR	19.06.1992	Schlussabstimmungen (A 39:0, 99:8; B 43:0, 165:0; C 41:0, 109:48)

Zusatzbotschaft

Ausgangslage

Die vorliegende Zusatzbotschaft zum Datenschutzgesetz beinhaltet zwei Gesetzgebungsvorhaben, über die gesondert Beschluss zu fassen ist. Mit der Änderung des Bundesstrafprozesses sollen auch im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren datenschutzrechtliche Grundsätze verankert werden; es werden aber auch neue, präzise gesetzliche Grundlagen für Zwangsmassnahmen der gerichtlichen Polizei geschaffen. Zum grössten Teil waren diese Bestimmungen schon in der Botschaft zum Datenschutzgesetz enthalten. Mit einer Änderung des Strafgesetzbuches soll die gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiet der Strafverfolgung geschaffen werden. Es handelt sich dabei um Bestimmungen über das automatisierte Fahndungssystem Ripol, den Datenaustausch über Interpol, den Erkennungsdienst der Bundesanwaltschaft sowie die Erteilung von Auskünften über hängige Strafverfahren.

Verhandlungen

Datenschutzgesetz

Die kleine Kammer schloss sich in der Wintersession 1991 weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates an, namentlich in der Regelung des Datenschutzes im Medienbereich, wonach die Medien und Medienschaffende die Einsicht in ihre Datensammlungen einschränken können, wenn die Daten Aufschluss über die Informationsquellen oder Einblick in die Entwürfe für eine Publikation geben sowie wenn dadurch die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde. Medienschaffende sind zudem auch nicht zur vollständigen Offenlegung verpflichtet, wenn die Datei ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient. Ein Streichungsantrag Schmid (C, AI), der sich gegen jegliche Ausnahmeregelung für die Medienschaffenden wandte, wurde mit 23 zu 9 Stimmen abgelehnt. Eine Differenz schuf der Ständerat jedoch mit der Streichung der zeitlichen Befristung der Bestimmungen über den Staatsschutz. Die Mehrheit teilte die Befürchtungen Bundesrat Kollers, wonach es nicht möglich sein werde, innerhalb von fünf Jahren ein Staatsschutzgesetz zu verabschieden.

Der Nationalrat verzichtete ebenfalls auf eine zeitliche Befristung der Ausnahmebestimmungen über den Staatsschutz und hiess die umstrittene Bestimmung mit 106 gegen 65 Stimmen gut. Damit erhielt der Staatsschutz im Datenschutzgesetz eine unbefristete rechtliche Grundlage. Anlass für diesen Entscheid war die sich abzeichnende Verzögerung bei der Schaffung eines eigentlichen Staatsschutzgesetzes, nachdem die SP den Vorentwurf dazu in der Vernehmlassung abgelehnt hatte. Im Verfahrensbereich räumte der Nationalrat eine zweite gewichtige Differenz aus: Während der Datenschutzbeauftragte im privaten Bereich direkt an die Datenschutzkommission gelangen kann, wenn seine Empfehlungen nicht befolgt werden, soll er im öffentlichen Bereich lediglich die Funktion einer Ombudsperson einnehmen. Dabei wird er die zur Klage legitimierten Beschwerdeführer zwar über seine Empfehlung informieren, jedoch nicht selbst die Datenschutzkommission anrufen können.

Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege und Revision des Strafgesetzbuches (Gesetzgebung über die Informationsbearbeitung im Bereich der Strafverfolgung)

Bei der Regelung des Datenschutzes im Bereich der Bundesstrafrechtspflege und des Datenaustausches mit den Kantonen und dem Ausland übernahm der Nationalrat am 10.12.1991 die meisten Beschlüsse des Ständerates aus

dem Vorjahr. Die Sozialdemokraten kämpften dabei zusammen mit den Grünen vergeblich gegen die rechtlichen Änderungen im Bereich des Datenaustausches und die Schaffung von Gesetzesgrundlagen für das computerisierte Fahndungssystem RIPOL. Immerhin wurde auf Antrag von Leuenberger (S, ZH) ein zusätzlicher Persönlichkeitsschutz eingebaut. Betroffene Personen sollen - nach Abschluss der Ermittlungen - nicht nur dann informiert werden, wenn es zu einer formellen richterlichen Voruntersuchung kommt, sondern in der Regel auch dann, wenn die vorangehende polizeiliche Fahndung ohne Eröffnung einer Voruntersuchung eingestellt wird.

Bei der Bereinigung der letzten Differenzen stimmte der Ständerat insbesondere der vom Nationalrat eingeführten Bestimmung zu, wonach die Bundesanwaltschaft die Betroffenen in der Regel auch dann über Ermittlungen informieren muss, wenn keine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

Bürgerrecht

90.257 **Parlamentarische Initiative. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Aufenthaltsdauer (Ducret) Initiative parlementaire. Acquisition de la nationalité suisse. Conditions de résidence (Ducret)**

Bericht der Staatspolitischen Kommission: 9.9.1993 (BB1 III, 1388 / FF III, 1318)
Stellungnahme des Bundesrates: 19.9.1994 (BB1 1995 II, 493 / FF 1995 II, 469)

Ausgangslage

Nachdem der Nationalrat 1992 der parlamentarischen Initiative Ducret (C, GE) für eine Halbierung der für die Einbürgerung geforderten minimalen Wohnsitzpflicht von zwölf Jahren Folge gegeben hatte, arbeitete die Staatspolitische Kommission einen konkreten Vorschlag aus. Die Kommission hatte sich vor der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994, in der eine erleichterte Einbürgerung für Jugendliche am Ständemehr scheiterte, dem Vorschlag des Initianten mehrheitlich angeschlossen. Nach der Volksabstimmung wurde die Diskussion neu aufgenommen, und die Kommission einigte sich mit 12 zu 7 Stimmen auf eine Verkürzung der bundesrechtlichen Wohnsitzfrist von 12 auf 8 Jahre. Die Kommission schlägt ferner vor, dass für Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr die in der Schweiz verbrachten Jahre doppelt gezählt werden, wobei aber der Aufenthalt in jedem Fall mindestens sechs Jahre betragen muss. Dies bedeutet materiell keine Änderung gegenüber dem heutigen Zustand.

Verhandlungen

NR 04.10.1995 AB 1995, 2076

Im **Nationalrat** stiess die Vorlage erwartungsgemäss auf Widerstand und Referendumsdrohungen. Bundesrat Koller zeigte zwar Verständnis für das Anliegen der Kommissionsmehrheit, sprach sich aber dann doch gegen die Reduktion der Frist aus. Die politische Kultur der direkten Demokratie verlange es, dass man dem negativen Volksentscheid respektiere. Eugen David (C, SG) entgegnete als Berichterstatter, dass auch die Kommissionsmehrheit die direkte Demokratie respektiere; sie gewichte das relative deutliche Ja des Volkes stärker als das Nein der Stände. Der Rat folgte den Argumenten der Befürworter und lehnte den Nichteintretensantrag der Kommissionsminderheit mit 113 zu 45 Stimmen ab. In der Gesamtabstimmung wurde der Vorlage mit 101 zu 46 Stimmen zugestimmt.

92.079 **Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer Naturalisation facilitée de jeunes étrangers**

Botschaft: 28.10.1992 (BB1 VI, 545 / FF VI, 493)

Ausgangslage

Junge Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind, können nach der geltenden Regelung das Schweizer Bürgerrecht nur durch ordentliche Einbürgerung erwerben. Sie geniessen in der Bundesgesetzgebung gegenüber den übrigen Ausländern keine privilegierte Stellung. Immer mehr Kantone und Gemeinden sehen nun aber

in ihren Regelungen gewisse Einbürgerungserleichterungen für junge Ausländerinnen und Ausländer vor und tragen somit ihrer besonderen Integrationsfähigkeit Rechnung. Es braucht indessen zusätzliche Erleichterungen für diesen Personenkreis, insbesondere ein einfacheres Einbürgerungsverfahren, eine Reduktion der Einbürgerungsgebühren sowie weniger strenge Voraussetzungen betreffend Wohnsitz und Eignung. Bundesrechtliche Vorschriften sollen deshalb die Einbürgerung dieser Ausländer erleichtern.

Mit der Änderung von Artikel 44 BV soll die Verfassungsgrundlage für eine entsprechende Neuregelung geschaffen werden.

Verhandlungen

SR	23.09.1993	AB 1993, 663
NR	14.12.1993	AB 1993, 2346
SR / NR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (37:0, 134:19)

Beide Kammern hiessen den neuen Verfassungsartikel gut. Gemäss den Ausführungen von Bundesrat Koller im Ständerat ist vorgesehen, dass für in der Schweiz geborene oder in die Schule gegangene Jugendliche im Alter zwischen 16 und 24 Jahren das Verfahren vereinfacht, die vorgeschriebene Wohnsitzdauer in der Einbürgerungsgemeinde verkürzt und die Gebühren reduziert werden sollen. Im Ständerat erwuchs dem Vorschlag keine Gegnerschaft; im Nationalrat opponierten SD/Lega, die AP sowie der Freisinnige Giger (SG).

Die Vorlage scheiterte in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 am Ständemehr (siehe Anhang G).

Gleiche Rechte für Mann und Frau

92.077 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache Formulation non sexiste des textes législatifs

Bericht der Redaktionskommission (AB NR 1992, 1984 / AB SR 1992, 1026)

Ausgangslage

Die Reaktionskommission beantragt, von ihrem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen. Damit kann: a. im Deutschen die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzessprache nach den Grundsätzen der sogenannten kreativen Lösung schrittweise verwirklicht werden, jedoch ohne Verwendung des grossen "I" im Wortinnern. (Die kreative Lösung hat zur Konsequenz, dass auf den Gebrauch des sogenannten generischen Maskulinums zugunsten einer flexiblen Kombination von Paarbildung, Geschlechtsneutralisation und -abstraktion soweit tunlich verzichtet wird.) b. im Französischen und im Italienischen die Möglichkeit vorbehalten werden, auf die Einführung der kreativen Lösung zu verzichten, zumal die sinngemässe Übereinstimmung aller drei Sprachen gewährleistet ist.

Verhandlungen

NR	06.10.1992	AB 1992, 1984
SR	07.10.1992	AB 1992, 1026

Im **Nationalrat** beantragte Maspoli (D, TI), vom Bericht in ablehnendem Sinne Kenntnis zu nehmen. Durch die Neuerungen werde die "Gesetzessprache undeutlicher und dadurch - für den Normalbürger - um einiges unverständlicher", argumentierte er. Der Rat nahm den Bericht aber mit 65 gegen 37 Stimmen in zustimmendem Sinne zur Kenntnis. Ohne Gegenstimme beschloss dies auch der **Ständerat**.

93.024 Gleichstellung von Frau und Mann. Bundesgesetz Egalité entre femmes et hommes. Loi

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 1248 / FF I, 1163)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann soll die Durchsetzung des Rechts auf gleichen Lohn gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung erleichtern. Gleichzeitig wird auch der in der Verfassung enthaltene Gesetzgebungsauftrag konkretisiert, generell für die Gleichstellung im Arbeitsbereich zu sorgen. Der Entwurf ist ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung. Um die von der Verfassung verlangte Gleichstellung zu erreichen, müssen aber auch in andern Bereichen Massnahmen getroffen werden, vor allem in der Sozial- und Familienpolitik und im Bildungswesen. Solche Massnahmen sind nicht nur Aufgabe des Bundes, gefordert sind auch die Kantone und Gemeinden sowie die Privaten, speziell die Sozialpartner.

Das Gesetz hatte ausserdem das EWR-Recht im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann umzusetzen, indem es ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben - auch beim Berufszugang - vorsah und den Schutz vor Rachekündigungen verbesserte. Auch nach der Ablehnung des EWR-Vertrags durch Volk und Stände bleibt die Europafähigkeit der schweizerischen Rechtsordnung wichtig. Eine optimale Allokation von Ressourcen und ein von Strukturverzerrungen freier Wettbewerb sind notwendig. Die Gleichstellung von Frau und Mann auf dem Arbeitsmarkt und der Abbau von Diskriminierungen tragen dazu bei. Der Gesetzesentwurf entspricht im wesentlichen dem EG-Recht auf diesem Gebiet, womit der Rückstand gegenüber unseren Nachbarländern aufgeholt wird.

Das Gesetz ist auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und in den öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden anwendbar.

Der Gesetzesentwurf sieht ein Verbot jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben vor; darin eingeschlossen sind auch die Anstellung und die Entlassung. Das Verbot umfasst direkte und indirekte Diskriminierungen. Bei Verletzung des Verbots stehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechtsansprüche zu, die denjenigen von Artikel 28a des Zivilgesetzbuches entsprechen. Bei der Anstellung und der Entlassung können sie jedoch nur eine Entschädigung verlangen, wie dies schon Artikel 336a des Obligationenrechts vorsieht.

Weiter sieht der Gesetzesentwurf Massnahmen zur besseren Durchsetzung des Rechts auf gleichen Lohn und des Rechts auf Gleichbehandlung im Erwerbsleben vor:

- die Umkehr der Beweislast, wenn eine Diskriminierung glaubhaft gemacht wird;
- ein Klage- und Beschwerderecht für Arbeitnehmerorganisationen und für Organisationen, welche die Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel haben;
- einen verstärkten Schutz gegen Rachekündigungen, die künftig anfechtbar sein werden;
- die Verpflichtung der Kantone, ein Schlichtungsverfahren vorzusehen;
- die Anwendbarkeit von Artikel 343 des Obligationenrechts für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, und zwar unabhängig vom Streitwert.

Vorgesehen sind auch Finanzhilfen zur Förderung von Programmen öffentlicher oder privater Organisationen zugunsten der Gleichstellung von Frau und Mann.

Die Stellung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann wird im Gesetz verankert. Seine hierarchische Stellung wird derjenigen eines Bundesamtes oder Dienstes im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe C des Verwaltungsorganisationsgesetzes entsprechen.

Verhandlungen

NR	09.03.1994	AB 1994, 228, 247
NR	17.03.1994	AB 1994, 480, 495, 509
SR	20.09.1994	AB 1994, 808
NR	31.01.1995	AB 1995, 185
SR	15.03.1995	AB 1995, 317
NR	20.03.1995	AB 1995, 761
NR / SR	24.03.1995	Schlussabstimmungen A (105:47 / 31:4) Schlussabstimmungen B (139:29 / 42:0)

Wie umstritten diese Vorlage war, ging schon daraus hervor, dass im **Nationalrat** ein Nichteintretensantrag Sandoz (L, VD) und zwei Rückweisungsanträge Aubry (R, BE) und Bortoluzzi (V, ZH) sowie mehr als 30 Abänderungsanträge zu dem 18 Artikel umfassenden Gesetz vorlagen. Nach einer rund vier Stunden dauernden und teilweise emotional geführten Eintretensdebatte, in der aber doch die sachlichen Argumente und die Einsicht überwogen, dass dieses Gesetz überfällig sei, wurden der Nichteintretens- bzw. die Rückweisungsanträge deutlich abgelehnt.

In der Detailberatung schloss sich das Plenum in den meisten Punkten den Anträgen der Mehrheit der bürgerlich dominierten Kommission an. So sprach sich die grosse Kammer nach einem längeren Rededuell für eine engere Definition des Tatbestandes der sexuellen Belästigung aus und wollte dafür die Beweislast allein bei den Frauen belassen. Vergeblich monierten Sprecherinnen von SP, GP und LdU/EVP, die Stellung der Frauen werde dadurch gegenüber der heutigen Praxis verschlechtert. Gegen die Kommissionsmehrheit konnten sich lediglich Anträge

durchsetzen, welche die Vorlage noch weiter abschwächten. Eine von Ducret (C, GE) angeführte Minderheit erreichte so, dass anstelle eines generellen Diskriminierungsverbotes mit einer erklärenden Aufzählung eine restriktivere, abschliessende Auflistung von Diskriminierungen eingeführt wurde, wobei Stellenausschreibung und Anstellung aus dem Katalog gestrichen wurden. Unter das Diskriminierungsverbot sollten nur Aufgabenzuteilung, Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung fallen. Auch in der Frage der Beweislastumkehr wurde die Haltung der Kommissionsmehrheit übernommen. Die generelle Erleichterung der Beweislast zugunsten der Frauen war als eine Art "Schicksalsartikel" der gesamten Vorlage erachtet worden. Die Kommissionsmehrheit wollte das Prinzip jedoch lediglich bei Lohngleichheitsklagen gelten lassen. Sie argumentierte, dass einzig die Lohnungleichheit objektiv mess- und feststellbar sei, in den anderen Bereichen hingegen von vagen Vermutungen ausgegangen werden müsse.

Zu harten Diskussionen kam es beim Verbandsbeschwerderecht, ein weiterer Grundpfeiler des Gleichstellungsgesetzes. Von rechtsbürgerlichen Kreisen wurde verlangt, den Verbänden sei das Klagerecht nur mit Einwilligung der betroffenen Frauen zuzugestehen. Nachdem Bundesrat Koller darauf aufmerksam gemacht hatte, dass das Bundesgericht bereits heute das Klagerecht der Berufsverbände nicht vom Einverständnis der Betroffenen abhängig macht, wurde dieser Passus des Gesetzes mit deutlichem Mehr in der ursprünglichen Fassung angenommen, allerdings auf Antrag von Spoerry (R, ZH) in dem Sinne präzisiert, dass die Verbände vor einer Klage das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen müssen.

Im Bereich des Kündigungsschutzes setzten sich die Vorschläge des Bundesrates durch. Demnach kann die Kündigung einer Arbeitnehmerin, die aus Rache für eine vorgängige Gleichstellungsbeschwerde ausgesprochen wird, angefochten werden. Keine Chance hatte ein Antrag von Felten (S, BS), Rachekündigungen seien schlechthin für nichtig zu erklären. Klar wurde auch die Aufwertung des eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann gutgeheissen. Das Büro soll direkt dem Departement des Innern unterstellt werden, um Dienstwege zu verkürzen und Prestige zu schaffen. Trotz dem Hinweis einiger Ratsmitglieder auf die leeren Bundeskassen fanden auch die gesetzlichen Bestimmungen für Finanzhilfen an Förderungsprogramme und Beratungsstellen für Frauen Zustimmung. In der Gesamtabstimmung passierte das neue Gesetz mit 114 zu 35 Stimmen.

Der **Ständerat** erwies sich als bedeutend frauenfreundlicher und machte die Entschärfungsversuche des Nationalrates in weiten Teilen rückgängig. In der Eintretensdebatte wandte sich niemand gegen die Vorlage. Die Ständesvertreter warnten allerdings vor übertriebenen Hoffnungen. Den Tenor der Diskussionen fasste der Basler SP-Ständerat Plattner zusammen, als er sagte, das Gesetz werde in jedem Fall weit hinter den Hoffnungen der Befürworter zurückbleiben - aber auch weit hinter den Befürchtungen der Gegner.

In der Detailberatung beschloss der Ständerat, wieder zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen generellen und nicht abschliessenden Definition des Diskriminierungsverbotes zurückzukehren, um den Richtern die Möglichkeit zu geben, neu auftauchende Diskriminierungen in Zukunft ebenfalls zu erfassen. Als Mittelweg zwischen Bundes- und Nationalrat entschied er, dass die Frauen inskünftig von der Anstellung bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor geschlechtsbedingter Benachteiligung geschützt werden sollen. Ein Antrag Coutau (R, GE), gleich wie der Nationalrat die Anstellung vom Tatbestand der Diskriminierung auszunehmen, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass damit das Gesetz zum Papiertiger verkomme, da es im Extremfall dadurch umgangen werden könnte, dass man einfach keine Frauen einstellt. Die Stellenausschreibung wurde hingegen vom Katalog ausgenommen, da es erwiesenermassen Aufgaben gebe, die geschlechtsspezifisch seien.

Eine Differenz zum Nationalrat schuf der Zweitrat auch bei der erleichterten Beweisführung in Zusammenhang mit Diskriminierungsklagen (Beweislastumkehr). Er dehnte den Grundsatz, wonach die Arbeitnehmerin die Diskriminierung nur glaubhaft zu machen hat, worauf es dann am Arbeitgeber ist, das Gegenteil zu beweisen, wieder auf alle Sachverhalte zwischen Anstellung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus. Vorbehalten bleibt nur die sexuelle Belästigung. In dieser Frage vertrat der Ständerat einhellig die Meinung, Klägerin und Angeklagter hätten hier einen ebenbürtigen Wissensstand, da anders als in den anderen Bereichen die Beweismittel nicht allein in der Hand des Arbeitgebers konzentriert seien. Um die Stellung der Frauen dennoch zu verbessern, verstärkte die kleine Kammer den Schutz vor sexueller Belästigung im Obligationenrecht (Art. 328 OR).

Unbestritten war, wie schon im Nationalrat, der Schutz vor Rachekündigungen sechs Monate über das gerichtliche Verfahren hinaus. Beim Verbandsklagerecht wurde ein Antrag Coutau (R, GE), dieses nur unter der Bedingung der expliziten Zustimmung der betroffenen Personen zuzulassen, gleich wie im Erstrat deutlich abgelehnt. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage schliesslich einstimmig angenommen.

Bei der Bereinigung der Differenzen folgte der **Nationalrat** in weiten Teilen dem Ständerat. Beim Diskriminierungsverbot stimmte er mit 102 zu 72 Stimmen dem Beschluss der kleinen Kammer zu. In der Frage der sexuellen Belästigung beschloss der Nationalrat gegen den Widerstand einer linksgrünen Minderheit eine aufzählende Beschreibung. Eine gewichtige Differenz verblieb bei der Regelung der Beweislast bei Klagen wegen geschlechtsbedingter Diskriminierungen. Hier schloss sich der Rat mit 89 gegen 87 Stimmen der von Schmid Samuel (V, BE) angeführten Minderheit an. Danach soll die Beweislastumkehr nur bei Lohngleichheitsklagen gelten. Beim Verbandsklagerecht übernahm der Nationalrat, wiederum mit einem knappen Stimmenverhältnis, die

grosszügigere Regelung des Ständerates. Eine von Allenspach (R, ZH) angeführte Minderheit hatte das Verbandsklagerecht insofern einschränken wollen, als bei Einzelklagen das Einverständnis der betroffenen Person hätte eingeholt werden müssen.

Der **Ständerat** nahm bei der Frage der Beweislast erleichterung mit 24 zu 16 Stimmen einen Kompromissvorschlag an, in welchem die Anstellung gestrichen worden war. Die erleichterte Beweisführung gilt nun für die Diskriminierung bei der Aufgabenzuteilung, der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung, der Aus- und Weiterbildung, der Beförderung und der Entlassung.

Im **Nationalrat** setzte sich bei der Frage der Beweislast erleichterung eine Minderheit II durch, welche Zustimmung zum Beschluss des Ständerates beantragt hatte.

Strafrecht

89.234 Parlamentarische Initiative (Pini). Militärstrafgesetzbuch. Abschaffung der Todesstrafe Initiative parlementaire (Pini). Code pénal militaire. Abolition de la peine capitale

Bericht der Kommission des Nationalrates: 22.04.1991 (BBl II, 1462 / FF II, 1420)
Stellungnahme des Bundesrates: 16.09.1991 (BBl IV, 184 / FF IV, 181)

Ausgangslage

Als Konsequenz einer 1991 überwiesenen parlamentarischen Initiative von Pini (R, TI) beantragt die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates eine Änderung des Militärstrafgesetzes. Danach soll die in der Schweiz in Friedenszeiten seit 1942 abgeschaffte Todesstrafe auch in Kriegszeiten abgeschafft werden.

Verhandlungen

NR	04.10.1991	AB 1991, 1939
SR	02.03.1992	AB 1992, 58
NR / SR	20.03.1992	Schlussabstimmungen (114:0 / 31:8)

Nachdem sich der **Nationalrat** diskussionslos für die Abschaffung der Todesstrafe auch in Kriegszeiten entschieden hatte, stimmte auch der **Ständerat**, allerdings gegen den Widerstand einer von Rüesch (R, SG) angeführten Minderheit, diesem Beschluss zu.

93.012 Internationaler Pakt zur Abschaffung der Todesstrafe Pacte international relatif à l'abolition de la peine de mort

Botschaft: 03.02.1993 (BBl I, 995 / FF I, 943)

Ausgangslage

Die Schweiz hat 1987 das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert und am 1. September 1992 in ihrer Rechtsordnung die Todesstrafe für alle Verbrechen verboten. Das zweite fakultative Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe vervollständigt die Liste der bürgerlichen und politischen Rechte, die im gleichnamigen internationalen Pakt von 1966 aufgeführt sind, welcher für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten ist. Der Beitritt der Schweiz zu diesem Protokoll vervollständigt die Liste der Staaten, welche sich zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe auf universeller Ebene einsetzen.

Verhandlungen

SR	28.09.1993	AB 1993, 681
NR	06.12.1993	AB 1993, 2199
SR / NR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (35:1 / 120:0)

Gegen den Widerstand von Béguin (R, NE), der die Ansicht vertrat, dass die Schweiz sich das Recht auf die Wiedereinführung der Todesstrafe nicht mit der Unterzeichnung von internationalen Verträgen auf alle Zeiten verbauen sollte, stimmte der **Ständerat** der Ratifizierung zu. Im **Nationalrat** war die Ratifizierung unbestritten.

91.032 StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres

Botschaft: 24.04.1991 (BBI II, 969 / FF II, 933)

Ausgangslage

Die vorliegende Revision des Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) bildet nach der Änderung der Vorschriften über die Gewaltverbrechen, der Einführung einer Insiderstrafnorm sowie der Änderung der Bestimmungen über die Delikte gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit und die Familie eine weitere Etappe der Strafrechtsreform. Diese Vorlage stellt zudem ein Teilstück des seit einiger Zeit in Realisierung begriffenen Gesamtkonzeptes des Bundesrates gegen die Wirtschaftskriminalität und das organisierte Verbrechen dar.

Während sich die Revision bei einer Vielzahl von Bestimmungen eher auf Redaktionelles beschränkt, werden im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung neue Straftatbestände geschaffen. Grundsätzlich sollen neu auch Aufzeichnungen auf elektronischen Daten- oder Bildträgern als Urkunden anerkannt werden. Das unberechtigte Eindringen in Datenverarbeitungsanlagen (sogenanntes "Hacken") will der Bundesrat in Zukunft ebenso bestrafen wie die unerlaubte Aneignung von Computerdaten (inkl. Programme) oder deren Beschädigung. Von grosser Bedeutung für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sind ebenfalls die neuen Vorschriften über betrügerische Manipulationen von Datenverarbeitungsvorgängen, welche mit der Absicht vorgenommen werden, sich selber oder andere zu bereichern.

Eine Anpassung des Strafrechts an die modernen Formen der Kriminalität stellen auch die in derselben Botschaft enthaltenen neuen Bestimmungen über die missbräuchliche Verwendung von Check- und Kreditkarten dar. Der Bundesrat schlägt vor, dass sich künftig bereits strafbar macht, wer derartige Karten verwendet, obschon er zahlungsunfähig oder -unwillig ist.

Verhandlungen

1. StGB und MStG (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung)

NR	03.06.1993	AB 1993, 922, 953
SR	09.12.1993	AB 1993, 948, 962
NR	14.03.1994	AB 1994, 329
SR	31.05.1994	AB 1994, 430
NR	06.06.1994	AB 1994, 869
SR	09.06.1994	AB 1994, 582
NR / SR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (170:4 / 42:0)

2. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

NR	03.06.1993	AB 1993, 956
SR	01.03.1994	AB 1994, 14
NR	09.06.1994	AB 1994, 955
SR	26.09.1994	AB 1994, 880
NR / SR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (160:0 / 40:0)

Im **Nationalrat** begrüsst sämtliche Fraktionen diese Rechtsanpassung an die neuen Formen der Wirtschaftskriminalität. In der Detailberatung stimmte der Rat der von der Kommission vorgeschlagenen weniger

strengen Bestrafung von Personen, welche ohne Bereicherungsabsichten in ein Computersystem eindringen, zu. Einen von Vertretern der SP unterstützten Antrag auf vollständige Straffreiheit für derartige Aktivitäten lehnte er hingegen ab. Mit Stichtentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde auch ein von der SP, der GP, dem LdU und Teilen der CVP unterstützter Antrag, es dem Richter zu erlauben, bei Bagatelldelikten von einer Strafverfolgung abzusehen (sog. Opportunitätsprinzip). Im übrigen nahm der Rat eine Reihe von Korrekturen am Regierungsentwurf vor, ohne allerdings Wesentliches zu verändern.

Der **Ständerat** stimmte den neuen Bestimmungen in der Wintersession zu, schuf aber doch einige Differenzen zum Nationalrat. Insbesondere nahm er als zusätzlichen strafbaren Tatbestand auch noch das Einschleusen von Viren in Computersysteme sowie die Herstellung und Verbreitung derartiger Programme in das Gesetz auf.

Der **Nationalrat** folgte in der Differenzbereinigung weitgehend den Beschlüssen der kleinen Kammer. Eine gewichtige Differenz blieb jedoch bestehen. Anders als der Ständerat war der Rat der Ansicht, dass nur die falsche Buchführung, nicht aber jede private Falschbeurkundung strafbar sein soll. - Der **Ständerat** hielt an der Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung fest, worauf sich der Nationalrat diesem Entscheid fügte.

Im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung wurden einzelne Bestimmungen an die allgemeinen Vorschriften des Strafrechts angepasst. Eine vom Bundesrat vorgeschlagene besondere Norm, welche die Strafverfolgung bei zunehmender Bedrohung neu regelte, blieb dabei auf der Strecke, weil sich die beiden Kammern nicht über deren Ausgestaltung einig wurden.

92.029 Rassendiskriminierung. Übereinkommen und Strafrechtsrevision Discrimination raciale. Convention et révision du droit pénal

Botschaft: 02.03.1992 (BB1 III, 269 / FF III, 265)

Ausgangslage

Das Übereinkommen ergänzt die vom Parlament genehmigten Menschenrechtspakte in einem wichtigen Bereich. Mit seinen 130 Vertragsstaaten ist es eines der am breitesten akzeptierten Übereinkommen auf universeller Ebene. Das Übereinkommen verbietet die Rassendiskriminierung und verpflichtet die Vertragsstaaten zu verschiedenen Massnahmen zu deren Bekämpfung und Verhinderung. Unter anderem verlangt es die strafrechtliche Erfassung bestimmter rassendiskriminierender Akte. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat die Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafrechtes mit einer Bestimmung vor, die rassistische Angriffe auf die Menschenwürde und Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus rassistischen Gründen neu unter Strafe stellen soll. Mit der Revision des Strafrechts genügt das schweizerische Rechtssystem den Anforderungen des Übereinkommens weitgehend.

Verhandlungen

NR	17.12.1992	AB 1992, 2650
SR	09.03.1993	AB 1993, 90
NR	08.06.1993	AB 1993, 1075
SR	14.06.1993	AB 1993, 452
NR	17.06.1993	AB 1993, 1300
NR / SR	18.06.1993	Schlussabstimmungen zur Vorlage B, Schweizerisches Strafgesetzbuch (114:13 / 34 : 0)

Im **Nationalrat** wurde das Übereinkommen und die Strafgerechtsrevision von der Autopartei und den Schweizer Demokraten bekämpft. Steinemann (A, SG) nannte die Strafnorm das "Anti-Weisse-Rasse-Gesetz". Die äusserste Ratsrechte blieb jedoch mit ihrer Opposition allein. In der Debatte wurde konkretisiert, dass das Diskriminierungsverbot für öffentlich angebotene Leistungen auf den Abschluss von Anstellungs- und Mietverträgen keine Anwendung finden soll. Als Ergänzung beschloss der Nationalrat ein Bundesgesetz zur Schaffung einer Ombudsstelle gegen Rassismus und regte beim Bundesrat die Schaffung einer Kommission gegen Rassismus an.

Der **Ständerat** stimmte den beiden Vorlagen des Bundesrates ohne Opposition zu. Er lehnte jedoch das vom Nationalrat im Eilverfahren, d.h. ohne Konsultation des Bundesrates beschlossene Bundesgesetz über die Schaffung einer Ombudsstelle gegen Rassismus mit 21:0 Stimmen ab. Er verabschiedete dazu ein Postulat, das den Bundesrat auffordert, die Schaffung einer derartigen Stelle zu prüfen. - Der Nationalrat forderte daraufhin die Schaffung einer Ombudsstelle mit einer Motion, was die kleine Kammer mit dem Argument ablehnte, dass zuerst die Notwendigkeit und die Funktion einer derartigen Institution abzuklären seien.

Nachdem mehrere Komitees gegen die Vorlage das Referendum ergriffen hatten, wurde sie in der Volksabstimmung vom 25. September 1994 knapp angenommen (vgl. Anhang G).

92.068 Geldwäscherei. Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von deliktischen Vermögenswerten. Abkommen Blanchiment, dépistage, saisie et confiscation du produit du crime. Convention

Botschaft: 19.08.1992 (BBl VI, 9 / FF VI, 8)

Ausgangslage

Die bestehenden internationalen Instrumente, namentlich das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, erfassen die Einziehung von Deliktsertönen nur unvollkommen. Ein neues Übereinkommen, das sich speziell diesem Problem und der verwandten Thematik der Geldwäscherei widmet, ist unter aktiver Mitarbeit der Schweiz vom Europarat ausgearbeitet worden. Es fügt sich nahtlos in die Reihe weiterer Dokumente wie das Uno-Betäubungsmittelübereinkommen von 1988, aber auch die Empfehlungen der Financial Action Task Force von 1990 ein. Das Übereinkommen definiert in einem ersten Teil einen nationalen Mindeststandard bezüglich Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung. Weiter werden die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Straftatbeständen gegen die Geldwäscherei verpflichtet. Darauf aufbauend stellt das Übereinkommen die internationale Zusammenarbeit auf der Ebene der Ermittlung, der vorläufigen Sicherung (Beschlagnahme) und der definitiven Einziehung sicher.

Unter der Voraussetzung, dass die Schweiz bei der Ratifikation die vorgesehenen Vorbehalte anbringt, vermag unser geltendes Recht den Anforderungen des Übereinkommens zu genügen.

Verhandlungen

SR	10.12.1992	AB 1992, 1229
NR	02.03.1993	AB 1993, 49

Beide Kammern stimmten der Ratifikation zu.

93.058 StGB und MStG. Strafbarkeit krimineller Organisation CP et CPM. Punissabilité de l'organisation criminelle

Botschaft: 30.06.1993 (BBl III, 227 / FF III, 269)

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Botschaft, in welcher eine neue Strafnorm über die kriminelle Organisation, ein totalrevidiertes Einziehungsrecht sowie ein Melderecht des Financiers vorgeschlagen werden, sollen zusätzliche rechtliche Vorkehrungen für eine wirksamere Bekämpfung des organisierten Verbrechens geschaffen werden. Der neue Tatbestand der kriminellen Organisation (Art. 260ter) stellt die Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder deren Unterstützung unter Strafe. Die Revision des Einziehungsrechts (Art. 58ff.) soll einen effizienteren Zugriff auf deliktisch erworbene Vermögenswerte gewährleisten. In einem neuen Absatz 2 von Artikel 305ter StGB wird dem Financier das Recht eingeräumt, den zuständigen Behörden Meldung zu erstatten, wenn er auf Hinweise stösst, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Tut er dies unter geltendem Recht, läuft er Gefahr, sein Berufsgeheimnis zu verletzen; unterlässt er aber eine entsprechende Mitteilung an die Strafverfolgungsorgane, kann er sich der Geldwäscherei schuldig machen.

Verhandlungen

SR	09.12.1993	AB 1993, 976
NR	01.03.1994	AB 1994, 55
SR / NR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (43:0 / 167:0)

Der **Ständerat** stimmte den Anträgen des Bundesrates weitgehend zu. Einen Antrag Morniroli (D, TI) auf Schaffung einer "Kronzeugenregelung" lehnte er klar ab. - Auch im **Nationalrat** war die Vorlage nicht umstritten. Abgewiesen wurde ein Minderheitsantrag der Linken, der das Melderecht der Financiers durch eine Meldepflicht ersetzen wollte. Bundesrat Koller legte die unterschiedlichen Funktionen von Melderecht und Meldepflicht dar und verwies auf das finanzrechtliche Geldwäschereigesetz, in welchem der Bundesrat - bei dringendem Tatverdacht - eine Meldepflicht vorschlagen will.

**94.005 StGB. Schaffung einer Zentralstelle zur Bekämpfung
des Organisierten Verbrechens
Code pénal. Modification (Création d'un office central de lutte
contre le crime organisé)**

Botschaft: 12.01.1994 (BBl I, 1145 / FF I, 1125)

Ausgangslage

Das vom Bundesrat am 30. Juni 1993 zuhanden des Parlaments verabschiedete sogenannte "Zweite Massnahmenpaket" enthält materielle Strafvorschriften über die Beteiligung an einer kriminellen Organisation, die Einziehung und das Melderecht des Financiers. Diese Normen sollen helfen, den Kampf gegen Organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei wirkungsvoller zu führen. Die Anwendung dieser Bestimmungen, wie bereits derjenigen über die Geldwäscherei, liegt ganz überwiegend in der Zuständigkeit der Kantone. Das Organisierte Verbrechen weist aber in aller Regel kantonsübergreifende, ja internationale Dimensionen auf. Dies erschwert den Kantonen die Strafverfolgung in erheblichem Masse und könnte die Wirksamkeit der neuen Strafvorschriften in Frage stellen.

Aus diesen Gründen erscheint es zweckmässig, analog zur Regelung im Betäubungsmittelbereich, eine beim Bundesamt für Polizeiwesen angesiedelte Zentralstelle zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens, wie sie im Ausland längst üblich ist, zu schaffen. Anders als die Betäubungsmittel-Zentralstelle soll die neue Instanz jedoch in einer ersten Phase noch nicht selber Strafverfahren führen. Sie wird dagegen Verfahren koordinieren, Erkenntnisse über das Organisierte Verbrechen sammeln und weitergeben sowie namentlich die Kontakte zu ausländischen Dienststellen gewährleisten.

Die Zentralstelle wird zur Erfüllung ihrer Aufgabe zahlreiche Personendaten auf elektronischem Wege bearbeiten. Dabei wird sie sich an im Gesetz explizit aufgeführte, strenge Datenschutz-Bestimmungen halten müssen.

An der Strafverfolgungskompetenz der Kantone ändern diese Massnahmen nichts. Sie sollen die Kantone lediglich in der Erfüllung ihrer Strafverfolgungs-Aufgaben unterstützen.

Verhandlungen

SR	16.06.1994	AB 1994, 717
NR	27.09.1994	AB 1994, 1423, 1473, 1479
SR	29.09.1994	AB 1994, 947
SR / NR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 156:13)

Der **Ständerat** stimmte den Vorschlägen des Bundesrates im wesentlichen zu. Aus formellen und rechtssystematischen Gründen zog er jedoch anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des StGB ein eigenes Bundesgesetz über die kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes vor. Zu Diskussionen Anlass gaben insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Gemäss Artikel 14 haben die Bürgerinnen und Bürger kein Einsichtsrecht in die von den Zentralstellen gesammelten Daten. Betroffene müssen nachträglich informiert werden, "sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre". An ihrer Stelle kann nur der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte nachprüfen, ob die Zentralstellen die Daten rechtmässig bearbeiten.

Im **Nationalrat** war das Eintreten unbestritten. Ein mit datenschützerischen Bedenken begründeter Rückweisungsantrag einer von Rechsteiner (S, SG) angeführten Minderheit wurde mit 96 zu 30 Stimmen abgelehnt. Beim besonders umstrittenen Artikel 14 setzte sich der Antrag der Kommissionsmehrheit durch, welche Zustimmung zum Ständerat beantragte, aber noch einen neuen Absatz 4 vorschlug, welcher Bestimmungen aufstellt für die Zeit, wo keine Bedürfnisse mehr für die Einschränkung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestehen. - Der Ständerat stimmte sodann dieser Lösung zu.

**94.098 Rechtshilfevertrag in Strafsachen und Auslieferungsvertrag
zwischen der Schweiz und Kanada. Genehmigung
Traité d'extradition et d'entraide judiciaire en matière pénale
entre la Suisse et le Canada. Ratification**

Botschaft: 16.11.1994 (BBl 1995 I, 745 / FF 1995 I, 725)

Ausgangslage

Der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen kommt eine immer wichtigere Rolle zu. Die einzelnen Staaten können allein keine genügend wirksame Bekämpfung der nationalen und internationalen Kriminalität mehr gewährleisten. Die vorliegenden, am 7. Oktober 1993 in Bern unterzeichneten Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge stellen eine den heutigen Bedürfnissen angepasste moderne Rechtsgrundlage dar. Mit diesen neuen Instrumenten bekunden Kanada und die Schweiz ihren Willen, ihre Beziehungen in Strafsachen zu intensivieren und entscheidend zu verbessern. Sie werden ebenfalls wirksame Instrumente im Kampf gegen den internationalen Terrorismus darstellen.

Die vorliegenden Verträge lehnen sich in Aufbau und Inhalt stark an die Übereinkommen des Europarates über die Auslieferung (EAUe; SR 0.353.1) und über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) an. Sie stehen im Einklang mit den entsprechenden schweizerischen Rechtsregeln. Die für diese Verträge notwendigen Verfahrensvorschriften finden sich im Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1).

Verhandlungen

SR	15.03.1995	AB 1995, 327
NR	12.06.1995	AB 1995, 1233

Beide Räte stimmten der Vorlage ohne Opposition und diskussionslos zu.

Ausländerrecht

93.128 Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Bundesgesetz Droit des étrangers. Mesures de contrainte

Botschaft: 22.12.1993 (BBl 1994 I, 305 / FF 1994 I, 301)

Ausgangslage

Obwohl die Zahl der Asylsuchenden in der Schweiz im letzten Jahr massiv gesunken ist und auch 1993 keine übermässige Erhöhung erfahren hat, bleibt das Thema Asyl ein Politikum ersten Ranges. Bereits seit längerer Zeit beschäftigt sich die breite Öffentlichkeit mit dem Problem der Asylbewerber in der Drogenszene, die unter dem Schutz des Asylrechts ihre Drogengeschäfte abwickeln. Der Missbrauch des Gastrechtes, das die Schweiz politisch Verfolgten gewährt, durch eine Minderheit von delinquierenden Ausländern und die Probleme, die der Vollzug von Entfernungsmassnahmen selbst rechtskräftig weggewiesener Asylbewerber und Ausländer den Behörden verursachen, liessen vermehrt Forderungen nach verschärften gesetzlichen Massnahmen laut werden.

Die Bundesbehörden trugen durch eine Reihe von organisatorischen Massnahmen zur beschleunigten Behandlung der Asylgesuche und zur Wegweisung von negativ in Erscheinung getretenen Asylbewerbern bei. Gleichzeitig beabsichtigte der Bundesrat, im Rahmen der Überführung des Bundesbeschlusses über das Asylverfahren (AVB) ins ordentliche Recht per 1. Januar 1996, die gesetzlichen Grundlagen für Zwangsmassnahmen zu schaffen, mit dem primären Ziel, den Wegweisungsvollzug von Asylbewerbern und illegal anwesenden Ausländern zu verbessern und groben Missbräuchen des Asylrechts vorzubeugen. Infolge der Dringlichkeit des Problems kam der Bundesrat jedoch den vielfältigen politischen Forderungen entgegen und entschied im Herbst dieses Jahres, dass jener Teil der Revision vorzuziehen und in einem beschleunigten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren als separates Massnahmenpaket einzuführen sei.

Die nun unterbreitete Vorlage soll durch eine Revision des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und durch einige spezifische Ergänzungen im Asylgesetz den Vollzug von Wegweisungen bei Ausländern, die keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben, sicherstellen. Dazu sieht der Entwurf die Einführung einer Vorbereitungshaft von höchstens drei Monaten noch während der Vorbereitung des Entscheids über die Aufenthaltsberechtigung vor. Zudem wird die heute auf einen Monat beschränkte Ausschaffungshaft auf sechs Monate ausgedehnt und die Möglichkeit geschaffen, sie mit Zustimmung einer kantonalen richterlichen Behörde um weitere sechs Monate zu verlängern. Ferner soll in Zukunft einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen ein Gebiet zugewiesen werden können, das er nicht verlassen darf, respektive ein Gebiet verboten werden können, das er nicht betreten darf.

Verhandlungen

NR	03.03.1994	AB 1994, 74, 93, 140
SR	08.03.1994	AB 1994, 109
NR	14.03.1994	AB 1994, 336
SR	15.03.1994	AB 1994, 272
NR	16.03.1994	AB 1994, 399
NR / SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (111:51 / 37:2)

Der **Nationalrat** hatte sich zunächst mit zwei Nichteintretens- und drei Rückweisungsanträgen auseinanderzusetzen. Währenddem die Vorlage bei den bürgerlichen Bundesratsparteien und den kleinen Rechtsparteien eine breite Unterstützung fand, warnten Stimmen aus der SP, der CVP, der LdU/EVP und der GPS vor unverhältnismässigen Eingriffen in die persönliche Freiheit. Die Nichteintretensanträge wurden mit 143 zu 34 Stimmen abgelehnt, die Rückweisungsanträge mit 83 zu 45 und 109 zu 45 Stimmen. In der Detailberatung ging die Volksskammer in mehreren Punkten weniger weit als der Bundesrat. Die Ausschaffungshaft soll höchstens sechs (und nicht neun) Monate dauern, und Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gesetzt werden. Der Nationalrat stimmte im weiteren der "Lex Letten" zu, einer Bestimmung, die Ausländern ohne anerkannten Aufenthaltsstatus verbietet, ein bestimmtes Gebiet zu betreten oder zu verlassen. Diese Rayonzuweisung ist in erster Linie als Massnahme gegen Drogendealer gedacht. Der Rat sprach sich auch deutlich gegen die private Unterbringung abgewiesener Asylbewerber ("Kirchenasyl") aus. Neu kann ein Richter die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich ein weg- oder auszuweisender Ausländer darin verborgen hält.

Die **ständerrätliche** Debatte war gekennzeichnet durch eine nüchterne, sachliche, rechtsstaatliche Diskussion der beantragten Massnahmen. Skeptiker meldeten sich nur vereinzelt zu Wort. Die Ausschaffungshaft wurde wieder auf neun Monate verlängert. In der Frage, wer die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft anordnen darf, hiess der Rat mit 33 gegen 7 Stimmen einen Kompromissvorschlag gut. Zwar soll die Fremdenpolizei die Haft anordnen, innerhalb von vier Tagen muss aber der Richter den Häftling selbst anhören und entscheiden, ob die Haft rechtmässig und angemessen ist.

Der **Nationalrat** hielt in der Frage der Haftanordnung in einer Abstimmung unter Namensaufruf mit 91 zu 86 Stimmen an seiner ursprünglichen Haltung, der Haftanordnung durch den Richter, fest. Bei der Frage der Ausschaffungshaft entschied sich der Rat für eine Variante mit drei Monaten Grunddauer und sechs Monaten Verlängerungsdauer, welcher nachher auch der Ständerat zustimmte, der in der Erstberatung sechs Monate Grunddauer und drei Monate Verlängerungsdauer beschlossen hatte.

Der **Ständerat** beharrte bei der Haftanordnung auf der Kompetenz der Fremdenpolizei, worauf sich der Nationalrat mit 96 zu 78 Stimmen dieser Lösung anschloss.

Nachdem ein Komitee erfolgreich das Referendum ergriffen hatte, wurde das Gesetz in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994 sehr deutlich angenommen (vgl. Anhang G).

Asylpolitik

94.061 Asylpolitik. Volksinitiativen Politique d'asile. Initiatives populaires

Botschaft: 22.06.1994 (BB I III, 1486 / FF III, 1471)

Ausgangslage

Die von der Schweizer Demokraten (SD) lancierte Volksinitiative "für eine vernünftige Asylpolitik" will den Flüchtlingsbegriff in Abweichung zum geltenden Völkerrecht und zum Asylgesetz einschränken und die Asylgewährung zu einem freiwilligen staatlichen Akt erklären. Das Hauptanliegen der Initianten bildet jedoch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung: Illegal eingereiste Asylbewerber sollen umgehend ausgeschafft werden, ohne dass vorgängig geprüft wird, ob sie dadurch einer Verfolgung oder Folter ausgesetzt werden. Jedes Asylverfahren soll künftig innert sechs Monaten rechtskräftig abgeschlossen und die Zuständigkeit für den Vollzug

von Wegweisungen dem Bund übertragen werden. Die Gemeinden sollen nicht mehr zur Aufnahme von Asylsuchenden verpflichtet werden können. Weil die Bestimmungen über die Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs und die umgehende Ausschaffung illegal eingereister Asylbewerber nicht mit den von der Schweiz ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen vereinbar sind, sollen diese laut Initiative umgehend gekündigt werden und für die Schweiz ein Jahr nach der Annahme der Initiative ihre Verbindlichkeit verlieren. Als Ausgleichsmassnahme zur restriktiven Regelung des Asylverfahrens sieht die Initiative vor, dass die Schweiz bedrohten Menschen in Zusammenarbeit mit andern Staaten in ihren Heimatregionen Hilfe leistet und Bestrebungen unterstützt, die auf die Schaffung verfolgungsfreier Zonen in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber abzielen.

Die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) eingereichte Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung" will den im Asylgesetz enthaltenen Flüchtlingsbegriff in unveränderter Form in der Verfassung verankern, sieht aber verschiedene Massnahmen zur Verhinderung illegaler Einreisen und den Missbrauchs des Asylrechts vor. Die Ziele sollen erreicht werden, indem Asylbewerbern während der Dauer des Asylverfahrens kein Recht auf Einreise gewährt wird und auf Gesuche illegal Eingereister nicht eingetreten wird. Nichteintretensentscheide und negative Asylentscheide sollen eine Ausweisung aus der Schweiz zur Folge haben. Weiter sieht die Initiative eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit gegen erstinstanzliche Asylentscheide vor. Die Frage, ob dem Vollzug der Wegweisung eines Asylsuchenden das Non-refoulement-Prinzip, d. h. die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung oder der Folter entgegensteht, soll im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens umfassend geprüft werden. Die Einhaltung dieses Rückschiebeverbotes wird bei allen genannten Massnahmen vorbehalten, womit der Initiativtext ausdrücklich die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen unseres Landes vorsieht. Weitere Bestimmungen der Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung" halten fest, dass Asylbewerber keinen Anspruch auf freie Niederlassung in der Schweiz und grundsätzlich auch kein Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben. Soweit ihnen diese gestattet wird, soll das erzielte Einkommen vom Bund verwaltet und zur Deckung der Lebenskosten des Asylbewerbers verwendet werden. Ein allfälliger Überschuss würde erst bei einer Asylgewährung oder beim Verlassen der Schweiz ausbezahlt.

Die beiden Initiativen sind sich in ihren Zielsetzungen sehr ähnlich und werden deshalb im Rahmen einer Botschaft behandelt. Die Volksbegehren sind vor dem Hintergrund der Lageentwicklung im Asylbereich zu sehen. Sie wurden zu Zeitpunkten lanciert, in welchen in der Schweiz Höchstzahlen von neuen Asylgesuchen zu verzeichnen waren. Inzwischen hat sich die Situation auf deutlich tieferem Niveau stabilisiert. Mit dem dringlichen Bundesbeschluss vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren (AVB) schuf der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine drastische Beschleunigung der Asylverfahren. Zusammen mit Massnahmen, die im Hinblick auf eine Reduktion des Fürsorgestandards für Asylbewerber und eine Verminderung der Attraktivität des Asylverfahrens für Arbeitssuchende getroffen wurden, hatten die neue Gesetzgebung und eine Personalaufstockung im Asylbereich einen deutlichen Rückgang der Zahl neu eingereicherter Asylgesuche zur Folge. Zudem verabschiedete das Parlament in der Frühjahrssession 1994 mit dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ein wirksames Instrument zur Sicherstellung des Vollzugs asyl- und ausländerrechtlicher Wegweisungen und gegen Missbräuche im Asylverfahren.

Mit einer Annahme des Volksbegehrens "für eine vernünftige Asylpolitik" würden die Kerngehalte der bedeutendsten multilateralen Verträge auf den Gebieten des Flüchtlingsrechts und der Menschenrechte verletzt, indem illegal eingereiste Gesuchsteller umgehend und ohne Beschwerdemöglichkeit aus der Schweiz weggewiesen würden, ohne dass in den betreffenden Fällen Non-refoulement-Prüfungen stattfinden könnten. Durch eine Kündigung der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Uno-Folterkonvention könnte zwar ein formeller Widerspruch zu diesen völkerrechtlichen Verträgen verhindert werden, nicht aber die Verletzung von zwingendem Völkerrecht und die damit verbundene Gefährdung elementarster Grundrechte wie das Recht auf Leben. Der Bundesrat teilt die Überzeugung der Staatengemeinschaft und der neueren Lehre, dass solche Normen in einem Rechtsstaat als materielle Schranken der Verfassungsrevision angesehen werden müssen. Er ist deshalb der Auffassung, dass die Initiative "für ein vernünftige Asylpolitik" ungültig zu erklären sei.

Im Gegensatz dazu ist die Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung" zwar völkerrechtskonform auslegbar, verfehlt aber ihre Ziele. Zudem führt die Auslegung der einzelnen Initiativbestimmungen zu einander widersprechenden Ergebnissen. Der explizite Vorbehalt des Non-refoulement-Gebots ist einerseits dafür verantwortlich, dass eine völkerrechtskonforme Auslegung möglich ist, dass die Absichten der Initianten aber andererseits nicht zum Tragen kommen und gegenüber dem geltenden Recht letztlich kaum eine Verfahrensbeschleunigung oder eine Schlechterstellung illegal Eingereister erzielt würde. Die vorgesehene Zwangsverwaltung des Erwerbseinkommens von Asylbewerbern durch den Bund liesse sich nur so verwirklichen, dass die Arbeitsaufnahme entweder unattraktiv würde - was entsprechende Auswirkungen auf die vom Bund zu tragenden Fürsorgekosten hätte - oder sich gegenüber dem heutigen Lohnabzug von 7 Prozent keine substantiellen Veränderungen ergeben würden. Die übrigen Forderungen der Initiative entsprechen dem heute auf Gesetzesstufe verankerten Recht. Gesamthaft ist die Initiative aus inhaltlichen Gründen abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt, die Volksinitiative "für eine vernünftige Asylpolitik" sei ungültig zu erklären und die Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung" sei Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag mit Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten.

Verhandlungen

SR 16.03.1995 AB 1995, 334

Die Vorlage führte im **Ständerat** zu einer dreistündigen, grundsätzlichen Debatte, in welcher die Frage der materiellen Schranken der Verfassungsrevision im Zentrum stand. Im Falle der Volksinitiative "für eine vernünftige Asylpolitik" stellte eine aus Schmid Carlo (C, AI) bestehende Minderheit den Antrag, die Initiative Volk und Ständen vorzulegen. Schmid begründete seinen Antrag mit seinem Respekt vor der Demokratie. Auch wenn er die Initiative in ihrem materiellen Gehalt für unannehmbar halte, müssten Volk und Stände das letzte Wort haben; es dürfe keine ungeschriebenen materiellen Schranken der Verfassungsrevision geben. Eine Ungültigkeitserklärung könnte nur aufgrund formeller, in der Verfassung verankerter Schranken wie beispielsweise dem Gebot der Einheit der Materie, erfolgen. Der Ständerat folgte jedoch den Argumenten, die für eine Respektierung der Normen des zwingenden Völkerrechts sprachen, und lehnte den Antrag Schmid mit 32 zu 2 Stimmen ab.

Bei der von der Schweizerischen Volkspartei eingereichten Volksinitiative, die sich völkerrechtskonform auslegen und vollziehen lässt, folgte der Rat den Anträgen des Bundesrates. Ein Antrag Uhlmann (V, TG), Volk und Ständen die Annahme zu empfehlen, wurde mit 28 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Nur wenige Tage darauf hatte sich der Ständerat erneut mit der Frage der Gültigkeit einer Volksinitiative zu befassen (vgl. Geschäft 94.062, Volksinitiative "Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik", Kapitel Sicherheitspolitik).

94.105 Asylverfahren. Verlängerung des Bundesbeschlusses Procédure d'asile. Prorogation de l'arrêté fédéral

Botschaft: 21.12.1994 (BBl 1995 I, 373 / FF 1995 I, 381)

Ausgangslage

Das Asylgesetz wurde am 22. Juni 1990 durch den Bundesbeschluss über das Asylverfahren in wesentlichen Teilen ergänzt und geändert. Dieser dringliche Bundesbeschluss gilt noch bis zum 31. Dezember 1995.

In der Zwischenzeit wurden die Arbeiten für die Überführung des Bundesbeschlusses ins ordentliche Recht im Rahmen einer Totalrevision des Asylgesetzes an die Hand genommen. Der Bundesrat gab Bericht und Entwurf am 6. Juni 1994 in die Vernehmlassung. Auf Wunsch verschiedener Kantone, Parteien und Organisationen verlängerte er, angesichts der komplexen Materie und grundsätzlicher Neuerungen, beispielsweise im Bereich der Schutzbedürftigen, die Vernehmlassungsfrist bis zum 15. November 1994.

Als Folge davon konnte der Zeitplan für die Vorbereitung der Vorlage und die parlamentarische Behandlung bis Ende 1995 nicht mehr eingehalten werden. Eine sorgfältige Gesetzgebung hätte in der verbleibenden Zeit nicht mehr gewährleistet werden können. Der Bundesrat beantragt dem Parlament aus diesen Gründen die Verlängerung des Bundesbeschlusses über das Asylverfahren um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1997.

Der geltende Bundesbeschluss über das Asylverfahren bleibt durch die Verlängerung inhaltlich unverändert. Einzig im Zusammenhang mit den Sanierungsmassnahmen 1993, dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und dem Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich wurden bereits materielle Änderungen vorgenommen. Die entsprechenden Bestimmungen im Bundesbeschluss über das Asylverfahren werden daher nicht mehr verlängert.

Verhandlungen

NR 09.03.1995 AB 1995, 505
SR 13.06.1995 AB 1995, 592
NR / SR 23.06.1995 Schlussabstimmungen (179:2 / 40:0)

Um die Totalrevision des Asylgesetzes mit der notwendigen Ruhe angehen zu können, beantragte im **Nationalrat** die Mehrheit der Kommission, das geltende Recht bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern. Der Rat entschied sich jedoch mit 57 zu 43 Stimmen für die Lösung des Bundesrates. Bundesrat Koller stellte fest, dass das neue Gesetz nicht mehr viele Neuerungen enthalten und daher auch nicht besonders umstritten sein werde. Die Datenschutzbestimmungen müssten ohnehin schon vor 1998 angepasst werden.

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Waffenhandel

91.406 **Parlamentarische Initiative (Borel)** **Handel mit Waffen. Aufsicht des Bundes** **Initiative parlementaire (Borel)** **Commerce d'armes. Contrôle fédéral**

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates: 16.10.1992 (BB1 1993 I, 625 / FF 1993 I, 597)
Stellungnahme des Bundesrates: 14.12.1992 (BB1 1993 I, 638 / FF 1993 I, 609)

Ausgangslage

Die Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich des Waffenhandels beschäftigt Bundesrat und Parlament seit über zehn Jahren. Es ist unbestritten, dass das Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition (SR 514.542), dem mit Ausnahme des Kantons Aargau alle Kantone und Halbkantone beigetreten sind, lückenhaft ist. Sämtliche Versuche, das Konkordat zu revidieren oder ein Bundesgesetz zur Regelung des Waffenhandels zu erlassen, sind bis heute gescheitert.

Die unterschiedlichen Regelungen, welche die Kantone entwickelt haben, behindern eine wirksame Bekämpfung des internationale Verbrechens.

Am 22. Januar 1991 reichte Nationalrat François Borel eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein. Am 3. Oktober 1991 beschloss der Nationalrat, der Initiative Folge zu geben; daraufhin beauftragte das Büro die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates, eine Vorlage auszuarbeiten.

Die Kommission schlug in ihrem Bericht, in welchem sie auch bereits die Grundzüge der künftigen Gesetzgebung über den Waffenhandel darlegte, einen neuen Artikel 40bis BV vor mit dem Wortlaut: "Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition."

Verhandlungen

NR	16.12.1992	AB 1992, 2634
SR	09.03.1993	AB 1993, 78
NR / SR	19.03.1993	Schlussabstimmungen (107:3 / 42:0)

Im **Nationalrat** blieben die Erwägungen und der Antrag der Kommission unbestritten. - Auch der **Ständerat** stimmte dem neuen Verfassungsartikel zu, nachdem zuvor die Freisinnigen Rüesch (SG) und Loretan (AG) vom Bundesrat die Zusicherung erhalten hatten, dass er nicht beabsichtige, in der Ausführungsgesetzgebung das Recht auf Waffenbesitz grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 26. September 1993 mit 86,3% Ja-Stimmen gutgeheissen (vgl. Anhang G). Ein Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition ging am 20. Februar 1995 in die Vernehmlassung.

2. Aussenpolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 91.033 Europäische Trägerrakete Ariane. Produktion
- 91.041 Internationale humanitäre Hilfe. Weiterführung
- 91.057 Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten. Weiterführung
- 91.064 Parlamentarische Delegation bei der EFTA. Bericht
- 92.001 AIPLF. Bericht der Delegation
- 92.013 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht
- 92.019 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 92.021 Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum. Subvention
- 92.030 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht
- 92.053 Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft. Bericht
- 92.058 Spezial-Weltausstellung 1993 in Taejon
- 92.065 Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten. Weiterführung
- 93.003 Delegation EFTA-Europäisches Parlament. Bericht
- 93.013 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 93.016 Europaratsdelegation. Bericht
- 93.021 Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI). Neue Darlehen (CERN und WMO)
- 93.040 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht
- 93.050 Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum. Beitrag
- 93.051 IKRK. Bundesbeitrag
- 93.085 Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI). Neues Darlehen (Haus der Umwelt im Palais Wilson)
- 93.098 Aussenpolitik in der Schweiz in den 90er Jahren
- 93.099 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht
- 93.100 EWR-Nein. Folgeprogramm des Bundesrates (*Swisslex*)
- 94.001 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 94.003 Leitbild Nord-Süd. Bericht
- 94.009 Europaratsdelegation. Zusatzbericht
- 94.027 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schweiz und Mitwirkung der Kantone in der Aussenpolitik
- 94.029 Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern. Weiterführung
- 94.034 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht
- 94.053 Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI). Neue Darlehen (Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften)
- 94.066 AIPLF. Bericht der Delegation
- 94.076 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der KSZE. Bericht
- 94.082 Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI). Darlehen (WTO und WMO)
- 94.083 Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas
- 94.104 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht
- 94.106 Delegation EFTA / Europäisches Parlament. Bericht
- 95.005 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 95.023 Schweizerische Integrationspolitik. Bericht
- 95.032 Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT). Beitritt
- 95.037 Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi. Sozialversicherung
- 95.041 Entwicklungsbanken. Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung
- 95.045 Schenkung des Centre William Rappard an die WTO. Finanzielle Konsequenzen

Konventionen, Übereinkommen und Verträge

- 91.004 Internationale Menschenrechtspakte
- 91.039 Internationale Arbeitskonferenz. 76. und 77. Tagung
- 91.047 Direktversicherung. Gesetz und Abkommen
- 91.081 Konventionen des Europarates. 5. Bericht
- 92.015 Doping. Konvention des Europarates
- 92.020 Seeschifffahrt. Gesetz und Übereinkommen

92.045	Internationale Arbeitskonferenz. 78. Tagung
92.052	EWR-Abkommen
92.057	Eurolex
92.069	EFTA-Länder. Tschechische und Slowakische Föderative Republik. Abkommen
92.075	Rechtshilfe. Vertrag mit Australien
93.047	KSZE. Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren. Verträge mit Polen und Ungarn
94.024	Europäische Menschenrechtskonvention. Protokolle 9 und 10
94.037	Chemiewaffenübereinkommen. CWÜ
94.045	Internationale Arbeitskonferenz. 79. Tagung
94.092	Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum EWR. Anpassung des Vertragsverhältnisses
94.099	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (Europäisches Übereinkommen Nr.155)
95.017	Bekämpfung der Wüstenbildung. Übereinkommen
95.026	Versandverfahren. Übereinkommen
95.031	Seeschiffahrtsgesetz. Internationale Übereinkommen

Botschaften und Berichte

91.033 Europäische Trägerrakete Ariane. Produktion Lanceurs européens Ariane. Production

Botschaft: 08.05.1991 (BBl II, 1437 / FF II, 1397)

Ausgangslage

Das Weltraumtransportsystem ARIANE ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine autonome europäische Weltraumpolitik, die die Schweiz unterstützt hat, indem sie die Entwicklung aller Ariane-Versionen mitfinanziert hat. 1980 wurde eine Aktiengesellschaft gegründet, um die Serienproduktion sicherzustellen. Die Geltungsdauer der Erklärung europäischer Regierungen vom 14. Januar 1980 über die Produktionsphase der Ariane-Trägerrakete, genehmigt durch den Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1982, ist abgelaufen. Verhandlungen führten zur Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Jahre 2000, sowie zu einer Reihe von Abänderungen. Die Erklärung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Schweiz, noch neue Verpflichtungen zur Folge.

Verhandlungen

NR	18.09.1991	AB 1991, 1504
SR	26.11.1991	AB 1991, 933

Nationalrat und Ständerat stimmten dem Projekt einstimmig zu.

91.041 Internationale humanitäre Hilfe. Weiterführung Aide humanitaire internationale. Continuation

Botschaft: 03.06.1991 (BBl III, 337 / FF III, 357)

Ausgangslage

Die humanitäre Hilfe des Bundes wird auch in den kommenden Jahren ein wichtiger Ausdruck der Solidarität sein, die einen Grundsatz der schweizerischen Aussenpolitik darstellt. Dazu gehört, dass die schweizerische öffentliche Hilfe (1990: 0.30 % des Bruttosozialproduktes) weiterhin dem Durchschnitt derjenigen der OECD-Länder angenähert und schrittweise substantiell erhöht werden soll. Die humanitäre Hilfe wird dazu ihren Teil beitragen. Die Finanzplanung und die Perspektiven für die Jahre 1992-1995 bilden die Grundlage, um mit dieser Botschaft einen neuen Rahmenkredit von 1050 Millionen Franken für den Zeitraum vom 1. März 1992 bis mindestens 29. Februar 1996 zu beantragen. Wie bei den vorherigen Rahmenkrediten ist in dieser Summe eine Reserve für unvorhergesehene Notsituationen enthalten. Aufgrund der unsicheren Perspektiven und der sich abzeichnenden ausserordentlichen Entwicklungen in verschiedenen Regionen der Welt wurde sie dementsprechend bemessen.

Zwar ist der Beitrag der Schweiz zur Linderung der weltweiten und stetig wachsenden Not gezwungenermassen ungenügend. Auch bildet er nur einen kleinen Teil der gesamten Bemühungen der internationalen Gemeinschaft. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Schweiz ihre internationale Mitverantwortung und Solidarität durch die unverminderte Weiterführung der humanitären Hilfe wahrnimmt und diesem Teil der öffentlichen Hilfe weiterhin ein entsprechendes Gewicht beimisst.

Verhandlungen

SR	01.10.1991	AB 1991, 848
NR	10.12.1991	AB 1991, 2308

Der **Ständerat** hiess als Erstrat den neuen Rahmenkredit von 1,05 Milliarden Franken oppositionslos mit 22 Stimmen gut. Die Aufstockung des Kredits, der rund 20 Prozent der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe ausmacht, war im Ständerat völlig unbestritten.

In der Debatte des **Nationalrates** wurde klargestellt, dass auch die humanitäre Hilfe in den jährlichen Budgets der Finanzsituation Rechnung tragen und allenfalls Kürzungen hinnehmen müsse. An den Rahmenkredit wurde von beiden Räten die Bedingung geknüpft, dass die Lieferung von schweizerischen Milchprodukten sowie Nahrungsmitteln in Form von Getreide oder Getreideprodukten zusammen ein Viertel des Rahmenkredites betragen soll. In der Gesamtabstimmung stimmte der Nationalrat mit 122:0 dem Entwurf zu.

91.057 **Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten. Weiterführung Coopération avec des Etats d'Europe centrale et orientale. Continuation**

Botschaft: 23.09.1991 (BB1 IV, 553 / FF IV, 537)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt einen Kredit von 800 Millionen Franken für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zur Weiterführung der 1990 begonnenen Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten.

Während sich der erste Rahmenkredit von 1990 schwergewichtig auf Polen, Ungarn und die Tschechoslowakei konzentrierte, sieht diese Botschaft die Zusammenarbeit mit der ganzen ost- und mitteleuropäischen Region vor, also neben den genannten Ländern auch mit Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Estland, Lettland, Litauen und der UdSSR. Spezialfälle bilden dabei die Staatsgebiete der UdSSR und Jugoslawiens. Eine Finanzhilfe für die Sowjetunion ist nicht vorgesehen. Sie kommt erst in Frage, wenn auf deren Gebiet von der internationalen Gemeinschaft unterstützte Reformprogramme in Angriff genommen worden sind.

Verhandlungen

NR	12.12.1991	AB 1991, 2384
SR	28.01.1992	AB 1992, 1

Alle im **Nationalrat** vertretenen Parteien waren sich einig, dass die Schweiz angesichts des äusserst schwierigen Übergangs, der katastrophalen Wirtschaftslage, der drohenden sozialen Spannungen und Nationalitätenkonflikte in den Länder Mittel- und Osteuropas weiterhin Hilfe leisten müsse.

Zur Diskussion Anlass gab ein Antrag von Haller (S, BE), die Mittel in erster Linie zugunsten jener Staaten einzusetzen, welche besondere Bemühungen in der Verwirklichung der Menschenrechte erkennen liessen.

Die SVP zeigte sich kritisch über den Einbezug Jugoslawiens, der UdSSR und Rumäniens. Die SD/Lega wollte zusätzlich Bulgarien und Albanien von der Hilfe ausnehmen, während die APS eine Beschränkung auf die "früher unter habsburgischer Verwaltung stehenden Gebiete" forderte. Der Bundesrat wies darauf hin, dass alle Staaten Osteuropas von der Schweiz Unterstützung erwarteten. Trotz der angespannten Bundesfinanzlage war eine Kürzung des Rahmenkredites kein Thema.

Der Nationalrat verabschiedete einstimmig den Entwurf des Bundesrates.

Die Vorlage wurde auch im **Ständerat** einstimmig begrüsst. Mehrere Ständeräte wiesen daraufhin, dass die 800 Millionen nicht nur aus Solidarität, sondern auch aus schweizerischem Eigeninteresse nach Osteuropa fliessen. Andere Redner meinten, dass die Schweiz mit dem Kredit einen Beitrag zur Verhinderung von möglichen Flüchtlingsbewegungen leiste, was das schweizerische Flüchtlingswesen entlaste. Die Förderung der politischen Stabilität in Osteuropa sei zudem ein Beitrag zur militärischen und sozialen Sicherheit der Schweiz. Einstimmig stimmte auch der Ständerat der Vorlage zu.

91.064 **Parlamentarische Delegation bei der EFTA. Bericht** **Délégation parlementaire auprès de l'AELE. Rapport**

Bericht: 10.03.1991 (AB SR 1991, 135 / BO CN 1992, 579)

Ausgangslage

Die EFTA-Parlamentarier beschäftigten sich vor allem mit den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie mit der Öffnung der mittel- und osteuropäischen Staaten. Die hauptsächlichen Tätigkeiten des Komitees waren:

- Begegnung mit Vertretern des Europäischen Parlaments
- Begegnung mit dem Ministerrat der EFTA
- Öffnung der Staaten des Ostens: Begegnung mit Parlamentarierdelegationen aus Ungarn, Polen, Jugoslawien und der Tschechoslowakei
- Weiterentwicklung des Komitees

Verhandlungen

SR	10.03.1992	AB 1992, 135
NR	19.03.1992	AB 1992, 579

Der Ständerat und der Nationalrat haben vom Bericht Kenntnis genommen.

92.001 **AIPLF. Bericht der Delegation** **AIPLF. Rapport de la délégation**

Bericht: 31.12.1991 (AB NR 1992, 1185 / BO CE 1992, 593)

Ausgangslage

Am 6.10.1989 verabschiedete die Bundesversammlung den Bundesbeschluss über die schweizerische Gruppe der Internationalen Vereinigung der Parlamentarier französischer Sprache (Assemblée internationale des parlementaires de langue française, AIPLF). Im Laufe der Berichtsperiode hielt die AIPLF zwei Generalversammlungen ab, die in Paris und Ottawa stattfanden. Ausserdem fanden Versammlungen der Region Europa in Genf und im Aostatal statt.

Verhandlungen

NR	18.06.1992	AB 1992, 1185
SR	18.06.1992	AB 1992, 593

Der Ständerat und der Nationalrat haben vom Bericht Kenntnis genommen.

92.013 **Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht** **Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport**

Bericht März 1992 (AB NR 1992, 1436 / BO CE 1992, 991)

Ausgangslage

Die Schwerpunkte der hauptsächlichen Themen auf der Tagesordnung der 43. ordentlichen Session der Parlamentarischen Versammlung des Europarates lagen in der Analyse der verschiedenen grossen gesellschaftlichen Probleme - Bioethik, Gesundheit, Drogenmissbrauch, Umwelt - und in der Rolle des Europarates im Konzert der Nationen. Im besonderen wurden behandelt: Europa 1992 (Konsequenzen des Binnenmarktes), Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Krise in Osteuropa und Minderheitenrechte.

Verhandlungen

NR	27.08.1992	AB 1992, 1436
SR	07.10.1992	AB 1992, 991

Die beiden Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

92.019 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Bericht: 19.02.1992 (BB1 1992 II, 782 / FF 1992 II, 778)

Ausgangslage

Der Bericht gibt Auskunft über die Schwerpunkte der zwischenstaatlichen Tätigkeit des Europarates im Jahre 1991 aus dem Blickwinkel der Schweiz: Er vermittelt zuerst einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen des Europarates und über die Tätigkeiten der Fachministerkonferenzen und des Ministerkomitees. Sodann geht er näher auf die Arbeit der dem Ministerkomitee untergeordneten Lenkungs- und Expertenausschüsse ein.

Verhandlungen

NR	27.08.1992	AB 1992, 1435
SR	07.10.1992	AB 1992, 1001

Die beiden Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

92.021 Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum. Subvention Musée international de la Croix-Rouge et du Croissant Rouge. Subvention

Botschaft: 19.02.1992 (BB1 1992 II, 625 / FF 1992 II, 621)

Ausgangslage

Der Bundesrat erachtet im Rahmen seiner Aussenpolitik eine Unterstützung des Museums in Anbetracht seiner finanziellen Schwierigkeiten als unerlässlich, stellt dieses doch einen Spiegel des konstanten Engagements der Schweiz im humanitären Bereich dar. Die Vorlage sieht vor, dem Museum in den Jahren 1992 und 1993 eine Subvention in der Höhe von 1,1 Millionen Franken pro Jahr zu entrichten. Die Auszahlung dieser Beträge hängt davon ab, ob sich sowohl der Kanton Genf als auch das IKRK ebenfalls an der Rettung des Museums beteiligen.

Verhandlungen

SR	10.06.1992	AB 1992, 416
NR	18.06.1992	AB 1992, 1149

Einstimmig im Ständerat und mit wenigen Gegenstimmen im Nationalrat wurde eine Finanzhilfe beschlossen. Sowohl Bundesrat wie die Kammern betonten, dass dies nicht als Präjudiz für weitere Museumsgründungen auf privater Basis zu werten sei.

92.030 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht Délégation auprès de l'UIP. Rapport

Bericht: 31.12.1991 (AB 1992a SR, 594 / BO CN 1992, 1187)

Ausgangslage

1991 führte die Interparlamentarische Union (IPU) drei Konferenzen durch. Die 85. Konferenz fand vom 29. April bis 4. Mai in Pyongyang (Nordkorea) statt und befasste sich unter anderem mit der Nichtweiterverarbeitung von Atomwaffen, der Gewalt gegen Frauen und Kinder und mit dem Nahost-Konflikt.

Die VII. Interparlamentarische Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wurde vom 1. bis 4. Juli in Wien durchgeführt, es wurden Entschliessungen und Empfehlungen zur Zusammenarbeit und Sicherheit in Europa verabschiedet und zusätzlich eine Erklärung zu Jugoslawien.

Die 86. Konferenz fand vom 7. bis 12. Oktober in Santiago de Chile statt. Hauptthemen waren die Entwicklung der Menschenrechte, Verhinderung von Völkermord und GATT und Welthandel.

Verhandlungen

NR	18.06.1992	AB 1992, 1187
SR	18.06.1992	AB 1992, 594

Die beiden Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

92.053 Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft. Bericht Adhésion de la Suisse à la Communauté européenne. Rapport

Bericht: 18.05.1992 (BBl III, 1185 / FF III, 1125)

Ausgangslage

Der Bericht widmet sich der Frage eines Beitritts der Schweiz zur EG. Im Bericht wird zuerst behandelt, was das Ziel, der EG beizutreten und den EWR als Etappe auf dem Weg dorthin zu betrachten, für die Integrationspolitik bedeuten und welche Gründe den Bundesrat dazu bewogen haben, den EG-Beitritt als Ziel festzulegen. In einem weiteren Kapitel wird beschrieben, welchen Platz die Schweiz in der EG einnehmen, und welche Rolle sie in der EG spielen kann und muss. Der Bericht legt die materiellen Folgen eines EG-Beitritts dar, indem er die Unterschiede zwischen den Verhandlungen über einen Beitritt und den EWR-Verhandlungen erläutert. Analysiert werden auch die institutionellen und wirtschaftlichen Folgen eines EG-Beitritts, und es werden auch die möglichen Auswirkungen eines Beitritts auf unsere Regierungs- und Verwaltungsorganisation dargelegt und das Beitrittsverfahren zur EG gemäss EG-Recht beschrieben.

In der Beilage zum Bericht werden die EG, ihre institutionellen Mechanismen, ihre Tätigkeiten sowie ihre vorraussichtliche Entwicklung beschrieben.

Verhandlungen

NR	02./03.09.1992	AB 1992, 1585
SR	24.09.1992	AB 1992, 839

Drei Monate vor der Abstimmung zum EWR wollte der **Nationalrat** nicht zum Bericht Stellung nehmen und beschloss Rückweisung an den Bundesrat mit der Forderung zusätzlicher Informationen. Wegen der Bedeutung der Abstimmung führte die Diskussion nicht zu einem grundlegenden Gedankenaustausch über den Beitritt zur EG. Eine Minderheit der aussenpolitischen Kommission, die zwar für den EWR, jedoch gegen einen Beitritt zur EG war, verlangte eine Rückweisung und eine Nichtgenehmigung des Berichtes. Andere kritisierten den Bericht und machten dem Bundesrat den Vorwurf, das Beitrittsgesuch vor der EWR-Abstimmung vorgelegt zu haben. Die Gegner jeglicher Integration kritisierten den Bundesrat und seine Europapolitik aufs Schärfste. Es waren die Liberalen und die Unabhängigen, die den Bericht am positivsten beurteilten. Der **Ständerat** schloss sich diskussionslos der Volkskammer an.

92.058 Spezial-Weltausstellung 1993 in Taejon Exposition universelle spécialisée 1993 à Taejon

Botschaft: 24.06.1992 (BBl V, 505 / FF V, 492)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt einen Verpflichtungskredit von 3'600'000 Franken für die Teilnahme der Schweiz an der Spezial-Weltausstellung in Taejon (Republik Korea) im Jahre 1993. Das Thema der Ausstellung lautet "Die Herausforderung neuer Entwicklungsmöglichkeiten", mit den beiden Unterthemen "Traditionelle und moderne Naturwissenschaften und Technik" sowie "Möglichkeiten der besseren Nutzung und des Recycling von Rohstoffen". Die Teilnahme an der Ausstellung bietet der Schweiz Gelegenheit zur allgemeinen Landeswerbung, aber auch zu verstärkter Exportförderung im nordostasiatischen Raum, welcher ein beachtliches Potential für schweizerische Ausfuhren aufweist.

Verhandlungen

NR	28.09.1992	AB 1992, 1781
SR	07.10.1992	AB 1992, 1002

Beide Räte stimmten für Annahme der Vorlage.

92.065 Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten. Weiterführung Coopération avec les Etats d'Europe centrale et orientale. Poursuite

Botschaft: 01.07.1992 (BBl V, 481 / FF V, 469)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt die Erhöhung des Rahmenkredites von 800 Millionen Franken zur Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten auf insgesamt 1,4 Milliarden Franken und die ausdrückliche Ausdehnung auf die Staaten der GUS. Die Unterstützung für die GUS-Staaten soll in jenen Bereichen erfolgen, wo bereits mit Mittel- und Osteuropa zusammengearbeitet wird: Wirtschaft, Politik, Sozialwesen und Gesundheit, Umwelt und Energie, Kultur, Wissenschaft und Forschung; Nachbarschaftshilfe. Im Vergleich zu Mittel- und Osteuropa sollen allerdings verstärkt Schwerpunkte gebildet werden.

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss ergänzt den ursprünglichen Beschluss vom 28.1.1992.

Verhandlungen

SR	03.12.1992	AB 1992, 1134
NR	04.04.1993	AB 1993, 108
SR	09.03.1993	AB 1993, 90

Mit 32 gegen 2 Stimmen genehmigte der **Ständerat** den Bundesbeschluss für die erweiterte Osteuropahilfe. Gegen den Kredit opponierte einzig Loretan (R, AG). Er forderte, dass die Hilfe an Russland davon abhängig zu machen sei, dass es seine Truppen aus dem Baltikum abziehe.

Im **Nationalrat** forderten die Sprecher der Autopartei, der CVP und der SVP die Rückweisung der Vorlage. Sie argumentierten mit dem ohnehin schon bestehenden Defizit des Bundes. Zuerst soll in den GUS-Staaten Demokratie und Marktwirtschaft verwirklicht werden. Die Befürworter der Vorlage betonten jedoch, dass die Kredite Mittel seien, um der drohenden Rückkehr zu autoritären Regierungsmethoden entgegenzuwirken. Die Anträge gegen das Eintreten wurden jedoch deutlich abgelehnt. Aregger (R, LU) und Loeb (R, BE) forderten ebenfalls den Kredit vom völligen Abzug der russischen Truppen aus dem Baltikum abhängig zu machen. Stucky (R, ZG) wollte sämtliches Geld zur Sanierung der Atomkraftwerke im Osten einsetzen. Baumberger (C, ZH) forderte neben der Nachrüstung der Atomkraftwerke auch deren Stilllegung, die Sanierung des Erdgasnetzes sowie die bessere Nutzung der Energie. Ein Minderheitsantrag der Sozialdemokraten wollte alle unsicheren östlichen Atomkraftwerke stilllegen. Bundesrat Felber meinte, dass die Nachrüstung der Atomkraftwerke schon wegen der hohen Kosten nicht in Betracht käme, dafür wären 100 Milliarden notwendig. Ein Stilllegung sei ebenfalls nicht sinnvoll, weil einzelne Regionen ohne Elektrizität blieben und mit Kohlenkraftwerken Strom produzieren müssten. Die Anträge wurden vom Rat alle abgelehnt.

Der Ständerat folgte in der einzigen Differenz dem Nationalrat, wonach der Bundesrat jährlich Bericht zu erstatten hat.

93.003 Delegation EFTA-Europäisches Parlament. Bericht Délégation AELE/Parlement européen. Rapport

Bericht: Januar 1993 (AB SR 1993, 168 / BO CN 1993, 379)

Ausgangslage

Der Bericht befasst sich mit den multilateralen Tätigkeiten (Sektion EFTA) und den bilateralen Tätigkeiten (Sektion EP) der Delegation.

Die multilateralen Tätigkeiten des Ausschusses können inhaltlich wie folgt zusammengefasst werden:

- Kontakte mit dem Europäischen Parlament
- Gemeinsame Treffen mit den Efta-Ministern

- Kontakte mit den Ländern Mittel- und Osteuropas
- Tätigkeiten der Arbeitsgruppen

Die bilateralen Tätigkeiten mit dem Europäischen Parlament sind auf ein Treffen pro Jahr beschränkt. Schwerpunkte der Diskussionen waren der EWR und die Entwicklungen nach Maastricht.

Verhandlungen

NR	16.03.1993	AB 1993, 379
SR	17.03.1993	AB 1993, 168

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

93.013 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Bericht: 03.02.1993 (BB I, 694 / FF I, 662)

Ausgangslage

Der Bericht gibt Auskunft über die Schwerpunkte der zwischenstaatlichen Tätigkeit des Europarates im Jahre 1992 aus dem Blickwinkel der Schweiz: Er vermittelt zuerst einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen des Europarates und über die Tätigkeiten der Fachministerkonferenzen und des Ministerkomitees. Sodann geht er näher auf die Arbeit der dem Ministerkomitee untergeordneten Lenkungs- und Expertenausschüsse ein.

Verhandlungen

SR	01.06.1993	AB 1993, 296
NR	04.06.1993	AB 1993, 986

Die Mehrheit des **Nationalrates** wünschte eine Aufwertung des Europarates. Haller (S, BE) verteidigte eine Ausweitung der Tätigkeit von den Bereichen der Menschenrechte und des Kulturgüterschutzes auf Umwelt-, Ausländer- oder Bildungsfragen. Ihr Anliegen sei es, den Europarat neben dem EG-Parlament zur Ständekammer aufzuwerten. Grendelmeier (U, ZH) meinte, der Europarat habe dank der Abstützung in den nationalen Parlamenten eine grössere Bedeutung als die Versammlung der EG. Die Sprecher von SVP, APS und SD/Lega meinten, der Europarat müsse sich auf Menschenrechtsfragen konzentrieren und dürfe sich keinen neuen Aufgabengebieten zuwenden. Bundesrat Cotti sicherte dem Nationalrat zu, er werde nicht gegen die Meinung des Parlamentes intervenieren. Der Europarat erhalte wachsende Bedeutung als paneuropäische Organisation.

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

93.016 Europaratsdelegation. Bericht Délégation auprès du Conseil de l'Europe. Rapport

Bericht: April 1993 (AB NR 1993, 986 / BO CE 1993, 296)

Ausgangslage

Die Umwälzungen des Jahres 1989 im Osten haben eine Reform der Strukturen und der Arbeitsweise des Europarates notwendig gemacht.

Ein Schwerpunkt des Berichtjahres waren die in Bezug auf die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien unternommenen Bemühungen der parlamentarischen Versammlung, die Menschenrechte auch auf Nichtmitgliedstaaten auszudehnen.

Zu Beginn des Berichtsjahres ging auch die sechsmonatige schweizerische Präsidentschaft des Ministerkomitees durch Bundesrat Felber zu Ende.

Verhandlungen

SR	01.06.1993	AB 1993, 296
NR	04.06.1993	AB 1993, 986

Beide Räte haben vom Bericht diskussionslos Kenntnis genommen.

**93.021 Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI)
Neue Darlehen (CERN und WMO)
Fondation des immeubles pour les organisations internationales (FIPOI)
Nouveaux prêts (CERN et OMN)**

Botschaft: 17.02.1993 (BB I, 1225 / FF I, 1141)

Ausgangslage

Die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf plant, der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) für die Kosten der Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes einen Kredit von 34,4 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) plant die Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes und benötigt eine Bevorschussung der Planungskosten, die auf 6 Millionen Franken geschätzt werden. Mit den zwei Verpflichtungskrediten von 40,4 Millionen Franken soll die Finanzierung der beiden Vorhaben sichergestellt werden.

Verhandlungen

SR	28.09.1993	AB 1993, 688
NR	15.12.1993	AB 1993, 2377
NR	09.03.1994	AB 1994, 275
SR	17.03.1994	AB 1994, 344

Der Planungskredit von 6 Millionen Franken für die Projektierung des WMO-Gebäudes gab in der Aussenpolitischen Kommission Anlass zur Diskussion. Die Kommission gab dem Bundesrat den Auftrag, den Betrag auf 4,5 Millionen Franken zu korrigieren.

Beide Räte folgten den Anträgen der Kommission und stimmten beiden Krediten diskussionslos zu.

**93.040 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht
Délégation auprès de l'Union interparlementaire. Rapport**

Bericht: (AB SR 1993, 735 / BO CN 1993, 1587)

Ausgangslage

Die Interparlamentarische Union hat im Jahre 1992 vier Konferenzen abgehalten. Die erste fand vom 6. bis 11. April in Yaoundé statt und befasste sich unter anderem mit Umwelt und Entwicklung, Aufbau und Arbeitsweise der Demokratie, der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Welt und mit der Immunschwäche Aids. Vom 15. bis 20. Juni fand in Malaga eine Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum statt.

Die Konferenz vom 7. bis 12. September in Stockholm befasste sich mit dem Beitrag der Parlamente zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, der verstärkten Mitwirkung der Parlamente an der Aussenpolitik, der Notwendigkeit einer radikalen Lösung des Schuldenproblems in den Entwicklungsländern, dem Problem der weltweiten Wanderbewegungen und dem Konflikt in Bosnien-Herzegowina. Die vierte Konferenz fand vom 23. - 27. November in Brasila statt und befasste sich mit dem Thema Umwelt und Entwicklung.

Verhandlungen

NR	23.09.1993	AB 1993, 1587
SR	30.09.1993	AB 1993, 735

Der Nationalrat und der Ständerat nahmen vom Bericht Kenntnis.

**93.050 Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum. Beitrag
Musée international de la Croix Rouge et du Croissant-Rouge. Subvention**

Botschaft: 26.05.1993 (BB I II, 1105 / FF II, 1045)

Ausgangslage

Das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum ist eine privatrechtliche Stiftung unter Bundesaufsicht. Im Rahmen seiner Aussenpolitik erachtet der Bundesrat eine Weiterführung der Unterstützung für das Museum in Anbetracht seiner finanziellen Schwierigkeiten als unerlässlich. Der Bundesrat schlägt vor, dem Museum für die Jahre 1994 - 1997 eine Finanzhilfe in der Höhe von 1,1 Millionen Franken pro Jahr zu entrichten, um den Fortgang des Betriebes zu ermöglichen. Die effektive Auszahlung dieser Beiträge hängt davon ab, dass sich sowohl der Kanton Genf als auch das IKRK ebenfalls an der Rettung des Museums beteiligen.

Verhandlungen

SR	28.09.1993	AB 1993, 684
NR	06.12.1993	AB 1993, 2202
SR / NR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (37:0 / 104:16)

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

93.051 IKRK. Bundesbeitrag CICR. Contribution

Botschaft: 26.05.1993 (BBI II, 1215 / FF II, 1141)

Ausgangslage

Seit 1931 beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der ständigen Aufgaben des IKRK und leistet aufgrund des Bundesbeschlusses vom 25.9.1989 betreffend die Jahre 1990 bis 1993 einen jährlichen Beitrag vom 55 Millionen Franken an sein Sitzbudget. Weitere 15 bis 20 Millionen Franken jährlich hat das IKRK in den vergangenen Jahren vom Bund an sein Feldbudget aus Mitteln des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft erhalten. Der Bundesrat schlägt vor, die bisherige Grundsatzposition auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, welche in einer nahezu hälftigen Beteiligung des Bundes an den Kosten des Sitzbudgets des IKRK besteht. Für 1994 und 1995 soll der jährliche Beitrag an das Sitzbudget des IKRK auf je 60 Millionen und für 1996 und 1997 auf je 65 Millionen Franken festgesetzt werden.

Verhandlungen

SR	28.09.1993	AB 1993, 686
NR	06.12.1992	AB 1993, 2206

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

93.085 Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) Neues Darlehen (Haus der Umwelt im Palais Wilson) Fondation des immeubles pour les organisations internationales (FIPOI) Nouveau prêt (Maison de l'environnement au Palais Wilson)

Botschaft: 20.10.1993 (BBI IV, 421 / FF IV, 433)

Ausgangslage

Um sein Interesse für die in Genf niedergelassenen und von den Vereinten Nationen abhängigen Umweltorganismen zu unterstreichen, schlägt der Bundesrat vor, das Angebot der Genfer Behörden anzunehmen, das Palais Wilson als "Umwelthaus" bereitzustellen. Die Eidgenossenschaft wird die Renovationskosten bis zu einem Höchstbetrag von 80 Millionen Franken - Teuerung inbegriffen - übernehmen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird das Palais Wilson der FIPOI zur Verwaltung übergeben werden.

Verhandlungen

nR	15.06.1994	AB 1994, 1042
SR	15.06.1994	AB 1994, 680

Der ursprüngliche Kredit des Bundesrates wurde von der vorbereitenden Kommission auf 75 Millionen Franken gesenkt. Im Nationalrat wurde ein Rückweisungsantrag Moser (A, AG) abgelehnt. In beiden Räten wurde betont, wie wichtig die Ansiedelung internationaler Organisationen für die schweizerische Aussenpolitik sei. Der Nationalrat stimmte dem Kredit mit 105:18 Stimmen zu, der Ständerat mit 27:0 Stimmen.

93.098 Aussenpolitik in der Schweiz in den 90er Jahren Politique étrangère en Suisse dans les années 90

Bericht: 29.11.1993 (BBl 1994 I, 153 / FF 1994 I, 150)

Ausgangslage

Im Bericht des Bundesrates wird ein aussenpolitisches Konzept der Schweiz für die 90er Jahre in einem veränderten internationalen Umfeld entwickelt. Der Bericht zeichnet einen aussenpolitischen Kurs auf, kann aber detailliertere Ausführungen zu politischen Einzelbereichen nicht ersetzen. Im Einzelnen werden fünf aussenpolitische Ziele behandelt:

- DieWahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden
- Die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat
- Die Förderung der Wohlfahrt
- Der Abbau sozialer Gegensätze
- Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Als Mittel der Aussenpolitik werden jene Aktivitäten bezeichnet, welche massgeblich zur Erreichung der genannten Kernziele beitragen. Es gibt folglich eine breite Palette von Tätigkeiten, die hier als Mittel bezeichnet werden, wie der Beitritt zu internationalen Organisationen und die vielfältigen Tätigkeiten, welche die Schweiz in diesen entfaltet, ferner Unterstützungspolitiken gegenüber benachteiligten Ländern und Regionen sowie innerstaatliche Gesetze, völkerrechtliche Verträge und Mechanismen zur Durchsetzung der Ziele; Mittel zur Aussenpolitik sind insbesondere auch die Aussenwirtschaftspolitik und die Integrationspolitik.

Die bestmögliche Interessenwahrung der Schweiz bildet den Ausgangspunkt für den Bericht. Dieser umschreibt eingangs die Problemstellung und die wichtigsten Begriffe wie Aussenpolitik, Unabhängigkeit und Existenzsicherung und ihren Bedeutungswandel in einer zunehmend interdependenten Welt. Daran schliesst sich eine Charakterisierung des internationalen Umfeldes der Schweiz anhand der wichtigsten Entwicklungen und Trends auf westeuropäischer, gesamteuropäischer und globaler Ebene und eine Beurteilung der Stellung der Schweiz an. Im Kern des aussenpolitischen Konzeptes werden die fünf aussenpolitischen Ziele erläutert. Es folgen Erläuterungen zur innenpolitischen Abstützung der Aussenpolitik und zu Fragen von Kohärenz und Koordination sowie zu personellen und finanziellen Auswirkungen des aussenpolitischen Konzeptes.

Zum Schluss wird eine Bilanz gezogen und die Prioritäten und Leitideen für die 90er Jahre bezeichnet, wobei Mitwirkung und Mitentscheidung an den wichtigen Schaltstellen der internationalen Politik besonders hervorgehoben werden.

Verhandlungen

NR	07.03.1994	AB 1994, 174
SR	15.03.1994	AB 1994, 241

Im **Nationalrat** verlangten vier Antragsteller, die Studie zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückzuweisen. Die Zürcher SVP-Vertreter Frey und Fehr erklärten im Namen ihrer Fraktion, sie könnten den EU-Beitritt nicht als das strategische Ziel der schweizerischen Aussenpolitik akzeptieren. Das Maastricht-Europa verkörpere einen zentralistischen Bundesstaat, und dieser institutionelle Rahmen sei ungeeignet für die rechtliche und politische Organisation eines multikulturellen Raums, wie ihn Europa verkörpere. Zur Neutralität lege der Bundesrat bloss noch ein "freudloses Lippenbekenntnis" ab. Mit ähnlicher Argumentation beantragten auch die SD-Lega Fraktion und die Autopartei die Rückweisung. Nach ihrer Einschätzung ignoriert der Bundesrat mit seiner Integrationspolitik den im Dezember 1992 geäusserten Volkswillen. Auch Hafner (G, BE) empfahl Rückweisung. Zum EU-Beitritts-Ziel mochte er sich nicht bekennen, weil die Europäische Union, neben ihren Ökologiedefiziten, insbesondere kein Verständnis für direktdemokratische Mitwirkungsrechte habe. Die drei grossen Regierungsfractionen äusserten sich aber eindeutig positiv zum Bericht. Vollmer (S, BE) stellte mit Befriedigung fest, der Bericht orientiere sich unmissverständlich an der zunehmend internationalen Verflechtung und zeige überzeugend, weshalb staatliche Souveränität mit nationalen Alleingängen nicht mehr gewährleistet werden könne. Nabholz (R, ZH) übernahm die These im Bericht, wonach die nationalen Problemlösungs-Kapazitäten je länger, je weniger ausreichen. Das Nein zum EWR sehe der Bundesrat zu Recht nicht als Rückzug aus der aktiven Aussenpolitik. Erst wenn sich die

bilateralen Verhandlungen tatsächlich als untauglich erweisen würden und ein EWR II nicht mehr in Frage komme, werde die Reaktivierung des EU-Beitritts-Gesuchs wirklich aktuell. Oehler (C, SG) erklärte, dass seine Fraktion den EU-Beitritt als das strategische Ziel des Bundesrates zur Kenntnis nehme, ohne sich dafür oder dagegen auszusprechen. Grendelmeier (U, ZH) sprach von Europa als einem Haus im Bau, weshalb die Schweiz nicht darauf warten sollte, dass man ihr später vielleicht ein Plätzchen zuweise. Bär (G, BE) stellte sich mit der grossen Mehrheit der grünen Fraktion hinter die Zielsetzung des Bundesrates. Ohne Euphorie allerdings, weil die europapolitischen Überzeugungen der Grünen von den Vorstellungen Brüssels stark abweichen. Eggly (L, GE) freute sich, dass der Bundesrat trotz EWR-Nein das Handtuch in der Integrationspolitik nicht geworfen habe. Die von den Gegnern angerufene Neutralität sei kein Keuschheitsgürtel, über dessen Schlüssel allein Blocher und seine Mitstreiter verfügten.

Über 60 Einzelrednerinnen und -redner nahmen an der Debatte teil. Die Meinungen gingen nicht nur unter, sondern auch innerhalb der Parteien weit auseinander. Die Gemüter erhitzen sich namentlich an der Frage eines zukünftigen EU-Beitritts der Schweiz. Die Mehrheit sprach sich aus grundsätzlichen oder auch taktischen Erwägungen gegen die Fixierung des EU-Beitrittsziels aus. Blocher (V, ZH) steht dieses Ziel im Widerspruch zum Willen von Volk und Ständen: Bei einem EU-Beitritt würden "Grundsäulen unseres Landes" wie Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und dauernde Neutralität eingerissen. Rychen (V, BE) meinte, der Bundesrat hätte besser getan, in aller Gelassenheit die Frage eines EU-Beitritts, die sich heute gar nicht stelle, offen zu lassen. Stamm (C, LU) forderte, dass im Jahre 2000, 2005 oder 2010 eine Volksabstimmung über den EU-Beitritt stattfinden müsse. Neben dem EU-Beitrittsziel war im Nationalrat auch das im Bericht enthaltene Neutralitätsverständnis umstritten.

Die beiden Bundesräte Cotti und Delamuraz zeigten sich am Schluss der Debatte von den Meinungsverschiedenheiten nicht überrascht. Cotti sagte, dass der Bericht kein kurzfristiges aussenpolitisches Programm, sondern eine realistische Vision mit Perspektiven entwerfe. Der Bundesrat sei am 6. Dezember 1992 verpflichtet worden, in der nächsten Zukunft ohne Wenn und Aber den Weg der bilateralen Verhandlungen zu gehen. Bundesrat Delamuraz betonte, das neue Welthandelsabkommen GATT und die EU seien komplementär zu sehen. Das Beitrittsziel stelle die bilateralen Verhandlungen nicht in Frage.

Die Anträge auf Rückweisung des Berichtes wurden unter Namensaufruf abgelehnt.

Im **Ständerat** lobten mit vereinzelt Ausnahmen die 29 Votanten die aussenpolitische Lageanalyse, die der Bundesrat in seinem Bericht vorgenommen hatte. Rhinow (R, BL) und auch andere kritisierten, dass der Streit über die Frage, ob der Beitritt zur EU ein "strategisches Ziel" der Aussenpolitik sein könne und dürfe, von anderen wichtigen Grundaussagen des Berichtes ablenke. Die Integrationsbefürworter hoben einerseits die grosse Leistung der EU für die Befriedung des europäischen Kontinents nach dem 2. Weltkrieg hervor. Andererseits betonten sie, dass die Schweiz wegen der wachsenden Verflechtung der Staaten und Volkswirtschaften ihre Unabhängigkeit am ehesten wahren könne, wenn sie dort mitentscheide, wo Entscheide mit Rückwirkungen auf unser Land fallen. Cottier (C, FR) meinte, die Schweiz hole Souveränität, die sie mit dem Beitritt zu internationalen Gremien verlöre, durch die Mitentscheidung wieder zurück. Meier (C, LU) meinte, der Bundesrat müsse das Volk dort abholen, wo es stehe. Und das bedeutet nicht nur für sie, dass der Bundesrat in erster Priorität den Spielraum für bilaterale Verhandlungen mit der EU ausnützen soll. Mit dem Volkswillen argumentierten jene, die von einem EU-Beitritt nichts wissen wollten. Sie brachten zum Ausdruck, der Bundesrat trage mit seiner Aussenpolitik der Stimmungslage im Volk keine Rechnung. Schmid (C, AI), für den ein EU-Beitritt weder mit der Neutralität noch mit der Beibehaltung der Volksrechte vereinbar ist, verlangte "eine Anbindung der Aussenpolitik an die Innenpolitik". Die Schweiz habe eher zu viel als zu wenig internationale Verträge abgeschlossen. Für andere Kritiker, die einen Beitritt zu einer föderalistischen EU nicht auf ewige Zeiten ausschliessen wollten, hat der Bundesrat mit seiner Strategie einen taktischen Fehler begangen, womit er sich seinen Handlungsspielraum eingeengt habe.

93.099 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht Délégation AELE/Parlement européen. Rapport

Bericht: Dezember 1993 (AB SR 1994, 693 / BO CN 1994, 410)

Ausgangslage

Als Folge der EWR-Abstimmung vom Dezember 1992 erfolgte eine Zweiteilung des bisherigen EFTA-Parlamentarierkomitees: Das bisherige (alte) Komitee wird - unter vollberechtigter Beteiligung der Schweizer Delegation - hauptsächlich für die rein internen EFTA-Angelegenheiten und für die Beziehungen mit Drittstaaten zuständig sein. Das "neue" Komitee, in welchem der Schweizer Delegation der Beobachterstatus zugestanden wurde, befasst sich mit EWR-Angelegenheiten. Es wird den EFTA-Pfeiler des unter dem EWR-Vertrag vorgesehenen gemeinsamen "EWR-Ausschusses" mit einer Delegation des Europäischen Parlaments bilden. Eine weitere Folge der Abstimmung war der Verzicht der Schweiz auf die Vizepräsidentschaft des EFTA-Parlamentarierkomitees.

Verhandlungen

NR	16.03.1994	AB 1994, 410
SR	15.06.1994	AB 1994, 693

Der Nationalrat und der Ständerat nahmen vom Bericht Kenntnis.

93.100 EWR-Nein. Folgeprogramm des Bundesrates *Swisslex* **Programme du Conseil fédéral après le refus de l'EEE**

Botschaft: 24.02.1993 (BB I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Nach der Ablehnung des EWR-Abkommens durch Volk und Stände am 6. Dezember 1992 ist die Schweiz gehalten, in aussen- und wirtschaftspolitischer Hinsicht gegenüber dem In- und Ausland das weitere Vorgehen festzulegen.

Die Vorlage enthält in Berichtsform europa- und wirtschaftspolitische Ausführungen sowie Erläuterungen und Entwürfe zu 27 Erlassen im Rahmen der Wiederaufnahme von Eurolex-Vorlagen. Um eine rasche parlamentarische Behandlung zu ermöglichen, sind die diesbezüglichen Anpassungen gegenüber den bereits einmal verabschiedeten Vorlagen auf das Allernötigste beschränkt worden.

In einem allgemeinen Teil werden, ausgehend von einer europapolitischen Standortbestimmung nach der Ablehnung des EWR-Abkommens, die verschiedenen integrationspolitischen Optionen der Schweiz und diesbezügliche mögliche Massnahmen erläutert. Im weiteren werden Vorschläge zur marktwirtschaftlichen Erneuerung im Innern unterbreitet. Dabei werden verschiedene Gesetzgebungsaufträge skizziert und Fristen festgelegt. Im Zentrum stehen die Bereiche Wettbewerbsrecht, Arbeitsmarkt, Bildung und Forschung, Binnenmarkt Schweiz und die Beschleunigung von Verfahren; weitere Schritte werden für die Bereiche Finanzen, Infrastruktur, Soziales und Landwirtschaft in Aussicht gestellt. Mit der Wiederaufnahme ausgewählter Eurolex-Vorlagen sollen die aussen- und innenpolitischen Voraussetzungen für einen optimalen europapolitischen Kurs und die angestrebte marktwirtschaftliche Erneuerung geschaffen werden.

Verhandlungen

SR	16.03.1993	AB 1993, 139
NR	26.04.1993	AB 1993, 679

Über ein Drittel der **Standesvertreter** beteiligte sich an der breiten Aussprache über das EWR-Folgeprogramm.

Cavelty (C, GR) erklärte als Präsident der Aussenpolitischen Kommission, der Alleingang mit der Gefahr einer Isolation und eines ungesunden Nationalismus sei kein gangbarer Weg. Die Optionen einer Annäherung an den EWR und die EG müssten offengehalten werden. Wahrgenommen sollten sie aber erst, wenn die Zeit und die Atmosphäre dafür sprächen. Der Bundesrat solle von sich aus zunächst keine neue EWR-Abstimmung ansetzen, auch das Gesuch um Beitrittsverhandlungen mit der EG solle vorerst ruhen. Die Stossrichtung des bundesrätlichen Programms blieb zwar weitgehend unbestritten, wie Jagmetti (R, ZH) als Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben darlegte. Das Kartellrecht müsse modernisiert, der Austausch qualifizierter Arbeitskräfte mit dem Ausland erleichtert, das Bildungssystem mit der Schaffung von Fachhochschulen verbessert und der eurokompatible "Binnenmarkt Schweiz" geschaffen werden. Ein grösseres Gewicht müsse aber auf rasche und konkrete Massnahmen gelegt werden, welche Investitionen in der Schweiz fördern und so zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen würden, forderten Standesvertreter aus allen bürgerlichen Parteien. Gefordert wurde auch, dass die Deregulierung nicht auf Kosten der Randregionen und der Umwelt gehe. Die kleine Kammer stimmte dem Bericht oppositionslos zu.

Im **Nationalrat** forderte Blocher (V, ZH) die Rückweisung des Berichtes. Nach dem 6. Dezember müsse die Schweiz ausserhalb des EWR bleiben. Schuld an den harzigen bilateralen Verhandlungen seien Bundesrat und Verwaltung. Im *Swisslex*-Anpassungsprogramm sieht Blocher statt Deregulierung, die für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit nötig sei, vor allem unnötige neue Regulierung. Mühlemann (R, TG) bezeichnete die bundesrätliche Politik als vernünftig und realistisch. Ziel von bilateralen Verhandlungen mit der EG müsste es sein, auf dem Freihandelsabkommen von 1972 aufbauend einen Freihandelsvertrag 1994 oder 1995 abzuschliessen. Vollmer (S, BE) zeigte sich enttäuscht über den Bundesrat, der mit seinem EWR-Folgeprogramm das Minimum mache und keine tragfähige Politik präsentiere. Andernseits lobte er den Bundesrat, das EG-Beitrittsgesuch nicht zurückgezogen und den späteren EWR-Beitritt nicht ausgeschlossen zu haben. Columberg (C, GR) begrüßte die rasche Gangart des Bundesrates nach der EWR-Abstimmung. Eine Revitalisierung der Schweizer Wirtschaft sei nach dem Nein dringend nötig. Die Tatsache, dass bilaterale Verhandlungen mit der EG bisher kaum angelaufen sind,

erklärte er damit, dass die EG "ein Konzept für die Gesamtbeziehungen zur Schweiz" erarbeiten wolle. Fischer (V, AG) erklärte, dass die SVP mehrheitlich für den Rückweisungsantrag Blocher sei. Zölch (V, BE) kritisierte, für das Revitalisierungsprogramm fehlten klare Vorstellungen und ein Zeitplan. Bär (G, BE) sagte, dass kein Abbau beim Sozialstaat in Frage komme und die demokratische Rechte nicht beschnitten werden dürften. Bundesrat Cotti sagte, es gelte wieder den Boden zu finden, damit sich für die Aussen- und Europapolitik eine solide Mehrheit bilde. Die Abstimmung vom 6. Dezember habe die Annäherung der Schweiz an Europa gebremst, der Integrationsprozess in Europa gehe aber weiter und müsse immer wieder neu beurteilt werden. Bundesrat Delamuraz sagte, dass nach unserem Ausschluss der schwierige Weg der bilateralen Verhandlungen eingeschlagen werden müsse. Unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten werde der Bundesrat ausserdem im Inland versuchen, in die wirtschaftliche Immobilität Bewegung zu bringen. Bundesrat Koller betrachtete die 27 Swisslexvorlagen als Voraussetzung für die Möglichkeit von bilateralen Verhandlungen. Das Wirtschaftsrecht müsse europafähig sein, die EG werde keine Hand zu Lösungen bieten, die nicht ihrem Recht entsprächen. Die Europafähigkeit sei das erste Ziel der Swisslex-Vorlagen.

Der Nationalrat stimmte dem Bericht des Bundesrates ebenfalls zu und lehnte die Rückweisungsanträge ab. Die 27 Vorlagen werden unter den Geschäftsnummern 93.101 - 93.127 in den entsprechenden Sachkapiteln behandelt.

94.001 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Bericht: 19.01.1993 (BBl I, 569 / FF I, 553)

Ausgangslage

Der Bericht gibt Auskunft über die Schwerpunkte der zwischenstaatlichen Tätigkeit des Europarates im Jahre 1993 (November 1992 bis November 1993) aus dem Blickwinkel der Schweiz: Er vermittelt zuerst einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen des Europarates und über die Tätigkeiten der Fachminister-konferenzen und des Ministerkomitees. Sodann geht er näher auf die Arbeit der dem Ministerkomitee unterstellten Lenkungs- und Expertenausschüsse ein.

Verhandlungen

SR	15.06.1994	AB 1994, 682
NR	26.09.1994	AB 1994, 1453

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

94.003 Leitbild Nord-Süd. Bericht Lignes directrices Nord-Sud. Rapport

Bericht: 07.03.1994 (BBl II, 1214 / FF II, 1217)

Ausgangslage

Das "Leitbild Nord-Süd" geht zurück auf ein Postulat der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Ständerates vom 6. Juni 1990.

Das Postulat verlangte vom Bundesrat, dass er im Rahmen einer departementsübergreifenden Analyse und Grundsatzdiskussion ein Leitbild für die zukünftige Rolle der Schweiz in der Nord-Süd-Beziehung ausarbeitet mit dem Ziele einer ganzheitlichen und kohärenten Entwicklungspolitik.

Das Leitbild zeigt die wichtigsten Probleme der Entwicklungspolitik der Gegenwart. Es weist auf ihre Auswirkungen und möglichen Aktionsfelder hin und legt die Leitlinien für eine zukünftige Schweizer Entwicklungspolitik fest. Diese betrifft nicht mehr länger nur die Entwicklungszusammenarbeit, sondern die Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz mit den Entwicklungsländern.

Verhandlungen

NR	14.06.1994	AB 1994, 1018
SR	27.09.1994	AB 1994, 894

Der Bericht wurde gleichzeitig mit dem Geschäft 94.029 Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern behandelt. Im **Nationalrat** fand er breite Zustimmung. Gelobt wurde die Absichtserklärung, verschiedene Politikbereiche besser auf die Entwicklungshilfe abzustimmen. Kritisiert wurde von linker Seite, das Leitbild äussere sich kaum dazu, wie Zielkonflikte gelöst werden könnten. Bürgerliche hoben die Förderung der Privatwirtschaft lobend hervor.

Im **Ständerat** wurde lobend erwähnt, dass das Leitbild eine Gesamtschau der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu den Entwicklungsländern verlangt. Onken (S, TG) vermisste verbindlichere Aussagen und meinte mit Blick auf die Rolle der Schweiz als internationale Patentmacht und Drehscheibe für Fluchtgelder und gestohlene Kulturgüter: "Das Leitbild ist einäugig, wenn es um die Verantwortung des Nordens geht."

94.009 Europaratsdelegation. Zusatzbericht **Délégation auprès du Conseil de l' Europe. Rapport complémentaire**

Bericht: Dezember 1993 (AB NR 1994, 1453 / BO CE 1994, 682)

Ausgangslage

Das bedeutendste Ereignis der Berichtsperiode war die erste Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates in Wien vom 8. und 9. Oktober 1993. Nach dem Ende der Teilung des Kontinents ging es darum, die Rolle des Europarates - insbesondere in Zusammenhang mit der Errichtung eines europäischen Raumes der demokratischen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit - neu zu definieren und zu bekräftigen.

Seit dem letzten Bericht hat sich die Zahl der Mitgliedländer des Europarates durch die Aufnahme Estlands, Litauens, Sloweniens, der tschechischen und der slowakischen Republik und Rumäniens auf 32 erhöht.

Weitere Schwerpunkte waren Debatten - basierend auf Berichten schweizerischer Delegationsmitglieder - über:

- Die Lage im ehemaligen Jugoslawien;
- die Schaffung eines Internationale Gerichtshofes zur Verurteilung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts und eines Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte in europäischen Nichtmitgliedländern des Europarates;
- Umweltfragen

Verhandlungen

SR	15.06.1994	AB 1994, 682
NR	26.09.1994	AB 1994, 1453

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

94.027 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schweiz und Mitwirkung der Kantone in der Aussenpolitik **Coopération transfrontalière et participation des cantons à la politique étrangère**

Bericht: 07.03.1994 (BBl II, 620 / FF II, 604)

Ausgangslage

Die Aussenbeziehungen der Kantone sind nach der EWR-Abstimmung vom 6. Dezember 1992 zu einem wichtigen politischen Thema geworden. Gegenüber dem Bund haben die Kantone eine verstärkte Mitwirkung an der Aussenpolitik gefordert. Die Anliegen der Kantone sind in den eidgenössischen Räten in Form verschiedener parlamentarischer Vorstösse aufgenommen worden.

Die Kompetenzen der Kantone im auswärtigen Bereich sind in den Artikeln 9 und 10 der Bundesverfassung geregelt. Sie sind nur subsidiärer Natur. Die Kantone können auf allen Gebieten, die in ihre Zuständigkeit fallen, Verträge mit dem Ausland abschliessen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit rings um die Schweiz findet ihren Ausdruck in den verschiedensten Formen: von losen Kontakten bis zu vertraglichen Rechten und Pflichten und der Zusammenarbeit in gemeinsamen Institutionen, auf regionaler und kommunaler Ebene, zwischen öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen usw. Auf internationaler Ebene nehmen sie an verschiedenen Organisationen teil, welche die Stärkung der Regionen und ihrer Zusammenarbeit im Hinblick auf ein Europa der Regionen verfolgen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit lebt von der Initiative der Kantone, der Gemeinden und weiterer regionaler und lokaler öffentlicher Institutionen sowie verschiedenster privater Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur usw. Wenn es jedoch um Liberalisierungs- und Integrationsverträge geht, ist der Spielraum klein, da die entsprechenden Kompetenzen in der Schweiz beim Bund und im angrenzenden Ausland ebenfalls auf nationaler bzw. für die Mitglieder der Europäischen Union auf supranationaler Ebene angesiedelt sind.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist Teil der Regionalpolitik sowie der Integrationspolitik des Bundes.

Die Kantone haben verschiedene Möglichkeiten, an der Aussenpolitik des Bundes mitzuwirken, insbesondere wenn ihr Kompetenzbereich und ihre Interessen berührt werden (Konsultation im Vernehmlassungsverfahren oder auf andere Weise, Aufnahme von Kantonsvertretern in Verhandlungsdelegationen usw.) Für die Information und Anhörung besteht das Kontaktgremium Bund-Kantone.

Verhandlungen

NR	26.09.1994	AB 1994, 1464
SR	23.01.1995	AB 1995, 1

Im **Nationalrat** zeigten die Stellungnahmen der - mit Ausnahme der Freipartei - durchwegs wohlwollenden bis vorbehaltlos positiven Fraktionen eine Konfliktlinie klar auf: Während alle Grenzkantone danach trachten, das Abseitsstehen vom EU-Binnenmarkt durch individuelle Initiativen und Engagements über die Landesgrenze in die Nachbarregionen hinein zu kompensieren, bestehen in den Binnenkantonen offenbar Befürchtungen, es könnte sich eine Schweiz der zwei Geschwindigkeiten herausbilden.

Bürgerliche und linke Parlamentarier meinten, dass mit der Isolation der Schweiz auf europäischer Ebene, die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit gewachsen sei. Dies führe zu wachsenden Integrationsschritten von unten und helfe das europapolitische Thema auch intern besser zu verankern. Entscheidend sei auch, dass die Kantone in die Entscheidungsprozesse zur Weiterentwicklung der bilateralen Verhandlungen mit der EU eingebunden würden.

Bundesrat Cotti erinnerte daran, dass dieser Bericht ein Anhang zum Bericht über die Aussenpolitik der 90er Jahre sei. Die Schweiz müsse im Bereich der Aussenpolitik eine Einheit bilden, was eine Teilnahme der Kantone an der Ausgestaltung nicht ausschliesse. Die Verfassungsgrundlagen dazu seien genügend.

Im **Ständerat** übermittelte Rhinow (R, BL) als Kommissionssprecher den Befund der kleinen Kammer: In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit würden die Möglichkeiten der Kantone noch nicht ausgeschöpft. Onken (S, TG) wertete den Bericht des Bundesrates als ausgezeichnete Gesamtschau der Möglichkeiten. Neue verfassungsmässige Grundlagen seien nicht notwendig, hiess es im Ständerat. Die Kantone sollen aber noch ideenreicher und aktiver sein. Mit Befriedigung stellte der Rat die Bereitschaft des Bundesrates fest, diese Kompetenzen zu schützen und zu wahren. Die Kantone müssten in die strategische Willensbildung in der Aussenpolitik eingebunden werden.

94.029 Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern. Weiterführung Coopération technique et aide financière en faveur des pays en développement. Continuation

Botschaft: 20.04.1993 (BB1 II, 941/ FF II, 925)

Ausgangslage

Der beantragte Rahmenkredit ist auf eine Laufzeit von mindestens vier Jahren angelegt und soll die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe des Bundes ermöglichen.

Die technische Zusammenarbeit und die Finanzhilfe sind umfangmässig die beiden Hauptzweige der öffentlichen Hilfe der Schweiz.

Im Bericht über die Legislaturplanung 1991 bis 1995 wurde die Absicht geäussert, das Volumen der öffentlichen Entwicklungshilfe bis zur Jahrtausendwende möglichst auf 0,4 Prozent des Bruttosozialprodukt zu erhöhen. Dementsprechend ist in der Finanzplanung und den Finanzperspektiven des Bundes für die folgenden Jahre die schrittweise Annäherung an dieses Ziel vorgesehen. Auf der Basis der Finanzplanung wird ein neuer Rahmenkredit für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe in der Höhe von 3'900 Millionen Franken beantragt.

Angesichts der globalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen ist die Existenzsicherung der Schweiz und die Wahrung langfristiger Interessen nur durch verstärkte internationale

Solidarität zu erreichen. Die Entwicklungspolitik als Teilbereich der Aussenpolitik ist Ausdruck dieser internationalen Solidarität.

Verhandlungen

NR	14.06.1994	AB 1994, 1019
SR	27.09.1994	AB 1994, 894
NR	14.12.1994	AB 1994, 2342
SR	15.12.1994	AB 1994, 1326
NR	15.12.1994	AB 1994, 2438

Der Bundesrat schlug mit den 3,9 Milliarden 600 Millionen Franken mehr vor als im letzten Rahmenkredit. Moser (A, AG) plädierte für 3,6 Milliarden, mit der Begründung sich zuerst um das "eigene Haus" zu kümmern. Für 3,7 Milliarden trat Rychen (V, BE) ein, was keiner realen Kürzung entspreche. Diese trug ihm von seiten der Grünen und SP den Vorwurf ein, in Tat und Wahrheit für einen Abbau zu plädieren. Rychen fand in der eigenen Partei nicht ungeteilte Zustimmung: Nebiker (V, BL) bezeichnete 3,9 Milliarden als Minimum. Eine Steigerung aber sei innenpolitisch nicht vertretbar.

SP, Grüne und Teile von LdU und CVP verlangten 4,2 Milliarden, was ursprünglich auch die DEH und die Hilfswerke gefordert hatten. Bundesrat Cotti sagte, dass der Bundesrat sich das Ziel gesetzt habe, 0,4 % des Bruttosozialprodukts für die Entwicklungshilfe auszugeben. Dies sei mit 3,9 Milliarden möglich, wenn auch nur mit Verzögerung. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Rahmenkredit erlaube ein reales Wachstum von drei Prozent in vier Jahren - was eine ausgeglichene Lösung darstelle im Hinblick auf die Finanzlage einerseits, dem Willen andererseits, der Entwicklungspolitik Priorität einzuräumen. Tschopp (R, GE) stellte den Antrag, zusätzlich einen Kredit über 200 Millionen Franken für friedenserhaltende Aktionen in Entwicklungsländern zu sprechen. Das Geld solle internationalen Organisationen wie dem IKRK zugute kommen. Bundesrat Cotti erklärte sich ausserstande, den Vorschlag beurteilen zu können, worauf Tschopp auf seinen Antrag verzichtete. Mit 122:27 stimmte der Nationalrat den 3,9 Milliarden zu.

Im **Ständerat** standen sich zwei Lager gegenüber: Die einen wollten nach der guten Aufnahme des Nord-Süd-Leitbildes beim Rahmenkredit den entwicklungspolitischen Tatbeweis erbringen. Die andren fanden, dass das Parlament nun den Tatbeweis des Sparens bei der Entwicklungshilfe erbringen müsse. Morniroli (D, TI) wollte die Vorlage mit einem unbestimmten Kürzungsauftrag an den Bundesrat zurückweisen. Rüesch (R, SG) beantragte, den vierjährigen Rahmenkredit um 200 Millionen auf 3,7 Milliarden Franken zu kürzen. Die Bundeskasse liesse sich nur sanieren, wenn auch in der Entwicklungszusammenarbeit auf ein Aufgabenwachstum verzichtet werde. Schmid (C, AI) beantragte 500 Millionen zu streichen mit der Begründung, dass sonst Sparopfer beim Volk keinen Erfolg haben werden. Mehre Ständeräte widersprachen der Darstellung der Kürzungsbefürworter, wonach die Entwicklungskredite immer noch leicht wachsen würden. Meier (C, LU) und andere betonten, dass man die komplexe Nord-Süd-Problematik nicht nur aus dem engen finanzpolitischen Blickwinkel betrachten dürfe. Simmen (C, SO) beantragte namens einer Kommissionsminderheit, den Kredit auf 4,1 Milliarden aufzustocken. Sie fürchtete, dass bei Sparübungen die im Volk breitabgestützten schweizerischen Hilfsprojekte weniger Geld zur Verfügung hätten, weil der Bund gegenüber den internationalen Entwicklungsorganisationen feste Verpflichtungen eingegangen ist. Der Antrag fand jedoch im Rat keine Mehrheit, vielmehr folgte er mit 24 zu 17 Stimmen dem Antrag einer Kürzung um 200 Millionen auf 3,7 Milliarden Franken und schafften damit eine Differenz zum Nationalrat.

Bei der Differenzbereinigung hielt der **Nationalrat** an seinem Beschluss von 3,9 Milliarden fest. Grüne, Sozialdemokraten, EVP, Landesring und Liberale engagierten sich für eine glaubwürdige Entwicklungspolitik, die auf die von der OECD empfohlenen 0,4 Prozent des Bruttosozialprodukts angehoben werden sollte. Für eine Kürzung traten FDP, SVP, Freiheits-Partei, Schweizer Demokraten und Lega dei Ticinesi ein. Eine Mehrheit der CVP wandte sich gegen eine Kürzung eine Minderheit folgte dem Antrag Columberg (C, GR), der als Mittellösung zwischen National- und Ständerat 3,8 Milliarden vorschlug.

Der **Ständerat** stimmte mit 34:4 Stimmen einem Kompromissvorschlag von 3,8 Milliarden zu, dem der **Nationalrat** entgegen der Empfehlung der Kommissionsmehrheit mit 88:54 Stimmen folgte.

94.034 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht Délégation auprès de l'Union interparlementaire. Rapport

Bericht: (AB SR 1994, 921 / BO CN 1995, 701)

Ausgangslage

Die Interparlamentarische Union hat im Jahre 1993 vier Konferenzen in Neu-Delhi, in Budapest (Symposium "Das Parlament als Hüter der Menschenrechte"), Canberra und Ottawa (Konferenz zum Thema Nord-Süd-Dialog für weltweiten Wohlstand) abgehalten. Die Themenschwerpunkte in Neu-Delhi und Canberra waren: Waffenhandel, Demokratie, Soziale Lage der Welt, Bürgerkrieg in Ex-Jugoslawien, humanitäres Völkerrecht, ältere Menschen, Vertreibung und der Friedensprozess im Nahen Osten.

Verhandlungen

SR	27.09.1994	AB 1994, 921
NR	16.03.1995	AB 1995, 701

Der Ständerat und der Nationalrat haben vom Bericht Kenntnis genommen.

94.053 Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI). Neue Darlehen (Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften) Fondation des immeubles pour les organisations internationales (FIPOI) à Genève. Nouveau prêt (Fédération internationale des Sociétés de la Croix Rouge et du Croissant Rouge)

Botschaft: 30.05.1994 (BBl III, 1049 / FF III, 1033)

Ausgangslage

Der Bundesrat ersucht die eidgenössischen Räte, drei Verpflichtungskredite zur Finanzierung folgender Massnahmen zu bewilligen: Erwerb von Grundstück und Gebäude des "Geneva Executive Center" (GEC) durch die Eidgenossenschaft, Begründung eines unentgeltlichen Baurechts zugunsten der FIPOI und Übertragung des GEC-Gebäudes an die FIPOI, Erweiterung des Sitzgebäudes der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

Der schon erfolgte Erwerb von Grundstück und Gebäude der GEC wird keinerlei zusätzliche finanzielle Belastung für die Eidgenossenschaft mit sich bringen. Die Übertragung des GEC-Gebäudes wird die Finanzrechnung der Eidgenossenschaft ebenfalls nicht belasten, wird doch der Betrag von 68 Millionen Franken des Darlehens, das zu diesem Zweck der FIPOI gewährt wird, durch den Erlös kompensiert, der sich aus dem Verkauf des Gebäudes an die FIPOI ergibt. Hingegen ist vorgesehen, dass die Eidgenossenschaft auf das Baurecht verzichtet, was für sie mit einem Einnahmeausfall in der Grössenordnung von 2 Millionen Franken pro Jahr verbunden ist. Die Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend die Erweiterung des Sitzgebäudes der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften wird für die Eidgenossenschaft eine finanzielle Belastung von 12,4 Millionen Franken zur Folge haben.

Verhandlungen

SR	27.09.1994	AB 1994, 910
NR	14.12.1994	AB 1994, 2349

Beide Räte stimmten beiden Bundesbeschlüssen diskussionslos zu.

94.066 AIPLF. Bericht der Delegation AIPLF. Rapport de la délégation

Bericht: (AB SR 1994, 922 / BO CN 1995, 705)

Ausgangslage

Die 19. ordentliche Session fand im Juni 1993 in Libreville (Gabun) statt. Themen waren unter anderen die innere Reform der AIPLF, die Stellung des Französischen in den internationalen Organisationen und politische Rechte und

Freiheiten. Die Versammlung der Region Europa der AIPLF fand im Herbst 1993 in Bern statt. Diskutiert wurden die Förderung der Forschung und der Forscheraustausch und die Mobilität der Studenten und der Professoren. Die 20. ordentliche Session fand im Juli 1994 in Paris statt. Themen waren unter anderen die Situation in Ruanda, Kulturgüterverkehr, Wahlbeobachtungsmissionen, die wirtschafts- und währungspolitische Situation der Entwicklungsländer und die Auswirkungen des GATT.

Verhandlungen

SR	27.09.1994	AB 1994, 922
NR	16.03.1995	AB 1995, 702

Der Ständerat und der Nationalrat haben vom Bericht Kenntnis genommen.

94.076 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der KSZE. Bericht Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de la CSCE. Rapport

Bericht: 13.03.1995 (AB 1995 SR, 274 / BO 1995 CE, 277)

Ausgangslage

Die 3. Session der Parlamentarischen Versammlung der KSZE fand im Juli 1994 in Wien statt. Behandelt wurden unter anderem Fragen über den Statut Mazedoniens innerhalb der KSZE, Ansprüche italienischer Kreise auf Slowenien, Beziehungen mit Belgrad und Bosnien, die Kurdenfrage und der Konflikt um Georgien-Abchasien. Die Arbeiten in den Ausschüssen sind in drei Bereiche eingeteilt: Politische Angelegenheiten und Sicherheit; Wirtschaftliche Angelegenheiten, Technologie und Umwelt; Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen. Die 210 Paragraphen umfassende Erklärung wurde angenommen.

Verhandlungen

SR	13.03.1995	AB 1995, 274
NR	16.03.1995	AB 1995, 682

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

94.082 Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI). Darlehen (WTO und WMO) Fondation des immeubles pour les organisations internationales (FIPOI). Prêts (OMC et OMM)

Botschaft: 19.09.1994 (BB1 V, 277 / FF V, 269)

Ausgangslage

Der Bundesrat ersucht die eidgenössischen Räte, zwei Verpflichtungskredite zur Finanzierung folgender Massnahmen zu bewilligen: den Bau eines neuen Sitzgebäudes für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und die Erstellung eines neuen Konferenzsaals beim Centre William Rappard (CWR), dem Sitz der Welthandelsorganisation (WTO). Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten im weiteren einen Bundesbeschluss über die Ausrichtung einer Finanzhilfe an die FIPOI zur Finanzierung der Unterhalts- und Betriebskosten dieses Konferenzsaals.

Die WMO hat sich verpflichtet einen Betrag von 26 Millionen Franken zu bezahlen und damit einen Teil der auf 105 Millionen Franken veranschlagten Bauarbeiten zu finanzieren. Um den Rest zu decken, schlägt der Bundesrat vor, dass zusätzliche zu dem bereits gewährten Planungskredit von 4,5 Millionen Franken ein Darlehen von 74,5 Millionen Franken an die FIPOI gewährt wird.

Der beim CWR zu errichtende Konferenzsaal wird der WTO unentgeltlich und prioritär zur Verfügung gestellt werden. In den Zeiten, wo diese Organisation den Saal nicht braucht, ist die FIPOI ermächtigt, ihn anderen

internationalen Organisationen zur Verfügung zu stellen. Sie wird dafür keine Mietzinsen vereinnahmen können und daher nicht in der Lage sein, die finanziellen Konsequenzen zu tragen, die sich aus dem Bau des Saals ergeben. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, den zu erstellenden Konferenzsaal der FIPOI zu schenken. Die Gewährung des Baukredits wird für die Eidgenossenschaft eine finanzielle Belastung von 31,2 Millionen Franken zur Folge haben. Da die FIPOI nicht imstande sein wird, die mit der unentgeltlichen Zurverfügungstellung des neuen Konferenzsaals des CWR verbundenen Unterhalts- und Betriebskosten zu übernehmen, schlägt der Bundesrat die Ausrichtung einer jährlichen Finanzhilfe an die FIPOI von 500'000 Franken vor.

Verhandlungen

NR	14.12.1994	AB 1994, 275
SR	13.03.1995	AB 1995, 252
NR / SR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (147:13 / 43:0)

Der Nationalrat und der Ständerat stimmten den Darlehen diskussionslos zu.

94.083 Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas Coopération avec les Etats d'Europe de l'Est

Botschaft: 19.09.1994 (BBl V, 553 / FF V, 537)

Ausgangslage

Da der politische, wirtschaftliche und soziale Umbau in den Ländern Osteuropas sich über mehrere Jahre erstrecken wird, und somit die Zusammenarbeit mit diesen Staaten für eine längere Zeitspanne zu einem festen Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik werden wird, ist eine gesetzliche Grundlage ausgearbeitet worden. Sie lehnt sich im wesentlichen an das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe an. Der Erlass soll zeitlich beschränkt werden, da die Eignung des Bundesbeschlusses nach zehn Jahren überprüft werden soll.

Im Bundesbeschluss werden Gegenstand und Ziele der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas definiert, deren Grundsätze aufgezählt, es werden die Formen der Zusammenarbeit umschrieben und die Frage der Finanzierung wird geregelt. Im Abschnitt über den Vollzug wird die Festlegung von Prioritäten vorgesehen, die Vertragsschlusskompetenz an den Bundesrat delegiert und die Möglichkeit der Unterstützung privater Bestrebungen erwähnt. Zudem ist das Zusammenwirken mit Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Institutionen und die Bestimmung einer beratenden Kommission im Bundesbeschluss verankert.

SR	02.12.1994	AB 1994, 1145
NR	07.03.1995	AB 1995, 405
SR	13.03.1995	AB 1995, 250
SR / NR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (42:0 / 148:17)

In seinen Grundzügen war der Bundesbeschluss über die Osthilfe im **Ständerat** nicht umstritten. Gegenstimmen wurden nicht abgegeben. Es gehe darum, die Osthilfe demokratisch zu legitimieren und im Volk abzustützen, betonten verschiedene Redner. Huber (C, AG) erinnerte daran, dass bei der Ostzusammenarbeit auch schweizerische Interessen auf dem Spiel stünden und zwar nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer und sicherheitspolitischer Natur. Zu Diskussionen Anlass gab die Frage, ob die Mittel auf Länder konzentriert werden sollten, in denen am ehesten Erfolge zu erwarten seien, oder auf jene, die den dringendsten Bedarf hätten. Loretan (R, AG) kritisierte in der Debatte die Ausdehnung des Begriffes Osteuropa auf die zentralasiatischen Staaten und wollte dass die Hilfe an kleine Staaten, insbesondere an die baltischen Staaten, ausgerichtet werde. Bundesrat Cotti entgegnete, dass eine gewisse Verteilung der Hilfe auch auf dem übrigen Gebiet der ehemaligen Sowjetunion aus Sicherheitsgründen notwendig sei, an die baltischen Staaten habe die Schweiz bereits überdurchschnittliche Finanzhilfe geleistet.

Im **Nationalrat** stellte keiner der Parlamentarier und keine der Parlamentarierinnen Sinn und Zweck der seit 1990 intensivierten Zusammenarbeit mit Osteuropa in Frage. Unumstritten war, dass die Länder Osteuropas in ihren Demokratisierungs- und wirtschaftlichen Reformprozessen weiter Unterstützung erhalten sollen. Trotz Rückschlägen und Abstürzen müsse die Hilfe fortgesetzt werden, sagte Columberg (C, GR). Laut Fischer (V, AG) hat sich gezeigt, dass sich Westeuropa auf ein deutlich längeres Engagement gefasst machen muss als ursprünglich angenommen. Die Umwandlung der Wirtschaft gehe nicht so schnell voran wie erhofft. Nabholz (R, ZH) sagte, dass die Schweiz aus sicherheitspolitischer Sicht ein grosses Interesse daran habe, dass die wirtschaftliche Not der Bevölkerung nicht dazu führt, dass sich alte Kräfte bei Wahlen wieder behaupten können. Von mehreren Parlamentariern wurde gefordert, bei

der Osteuropahilfe geographische und sektorale Schwerpunkte zu definieren, statt die Gelder wie bisher nach dem Giesskannenprinzip zu verteilen. Mühlemann (R, TG) meinte, da man nicht alles tun könne, müsse die Osteuropahilfe sich auf qualitativ hochstehende Projekte beschränken und einer klaren politischen Zielsetzung folgen. Aufgeschreckt durch die Situation in Tschetschenien hat der Nationalrat bei der Detailberatung mit 133 gegen 21 Stimmen eine Menschenrechtsklausel eingefügt. Mit diesem Entscheid wollte der Rat in erster Linie ein politisches Signal setzen. Ein Antrag Mauch Rolf (R, AG) dem Bundesrat nicht nur die Möglichkeit zu geben, sondern ihn dazu verpflichten, die Hilfe im Falle von Menschenrechtsverletzungen zu stoppen, wurde hingegen abgelehnt. Ein Aussetzen der Hilfe würde den in Russland vorhandenen Reformkräften schaden. Mit 123 gegen 5 Stimmen wurde der Bundesbeschluss verabschiedet.

In der Differenzbereinigung hiess der **Ständerat** die vom Nationalrat eingebrachten Menschenrechtsklausel diskussionslos gut. Eine weitere Differenz räumte er aus, indem er auf seinen Entscheid zurückkam, den Grundsatz der solidarischen Mitverantwortung aus der Vorlage zu streichen. Bei den Zielen der Osthilfe schloss er sich dem Nationalrat an, der neben dem Aufbau der Demokratie und dem Übergang zur Marktwirtschaft auch die soziale Ausgestaltung und die kulturelle Entwicklung fest schrieb.

94.104 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport

Bericht: Januar 1995 (AB SR 1995, 255 / BO CE 1995, 262)

Ausgangslage

Das Aufnahmegesuch Russlands und die Gesuche der kaukasischen Republiken um Gewährung des Sondergästestatus haben eine Reihe von Fragen aufgeworfen. Diese betreffen insbesondere die Definition der Grenzen Europas, die Aufrechterhaltung der strengen Aufnahmekriterien des Europarates sowie die Frage, ob die gegenwärtigen Strukturen, Arbeitsmethoden und finanziellen Mittel des Europarates angesichts dieser neuen Herausforderungen noch genügen.

Ein weiterer Schwerpunkt betraf die Verstärkung des Menschenrechtsschutzes, insbesondere das 11. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Schaffung eines einzigen Gerichtshofes für Menschenrechte und das Rahmenübereinkommen über die Rechte nationaler Minderheiten.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte war die Versammlung im Berichtsjahr mit folgenden konkreten Fällen konfrontiert:

- Auflösung der parlamentarischen Immunität mehrerer türkischer Parlamentarier
- Lage im ehemaligen Jugoslawien und Lage der Kurden
- Fragen des Asylrechts und der Forderung nach Aufnahme asylrechtlicher Bestimmungen in die Europäische Menschenrechtskonvention

Verhandlungen

SR	13.03.1995	AB 1995, 255
NR	16.03.1995	AB 1995, 667

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

94.106 Delegation EFTA / Europäisches Parlament. Bericht Délégation AELE / Parlement européen. Rapport

Bericht: 09.03.1995 (AB 1995, S, 241 / BO 1995, E, 244)

Ausgangslage

Das 13. interparlamentarische Treffen fand im April 1994 in Luxemburg statt. Themen dieses Treffens waren unter anderem: Die Europäische Union nach Maastricht, die Integrationspolitik der Schweiz und die Aussichten auf bilaterale Beziehungen in den Bereichen Forschung und Verkehr.

Im Januar 1994 fand in Brüssel die Gründungsversammlung des Gemeinsamen parlamentarischen EWR-Ausschusses statt. Die Schweizer Delegation hat in diesem Ausschuss den Beobachterstatus. An einer zweiten Sitzung des EWR-Ausschusses in Helsinki stand die Funktionsweise des EWR zur Diskussion. An einer dritten Sitzung im Oktober 1994 in Brüssel wurde über die Zukunft des EWR nach dem Beitritt von drei EFTA-Staaten diskutiert.

Das Efta-Parlamentarierkomitee befasste sich im Berichtsjahr hauptsächlich mit den Beitrittsverfahren der für einen EU-Beitritt kandidierenden Länder. Das Efta-Parlamentarierkomitee und der Efta-Ministerrat trafen sich zweimal zu gemeinsamen Sitzungen: im Juni Helsinki und im Dezember in Genf.

Verhandlungen

SR	09.03.1995	AB 1995, 241
NR	22.03.1995	AB 1995, 815

Beide Räte haben den Bericht angenommen.

95.005 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Bericht: 23.01.1995 (BBl I, 1083 / FF I, 1060)

Ausgangslage

Der Bericht gibt Auskunft über die Schwerpunkte der zwischenstaatlichen Tätigkeit des Europarates im Jahre 1994 (Dezember 1993 bis November 1994) aus dem Blickwinkel der Schweiz: Er vermittelt zuerst einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen des Europarates und über die Tätigkeiten der Fachministerkonferenzen und des Ministerkomitees. Sodann geht er näher auf die Arbeit der dem Ministerkomitee unterstellten Lenkungs- und Expertenausschüsse ein.

Verhandlungen

SR	13.03.1995	AB 1995, 255
NR	16.03.1995	AB 1995, 667

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

95.023 Schweizerische Integrationspolitik. Bericht Politique suisse de l'intégration. Rapport

Bericht: 29.03.1995 (BBl III, 191/ FF III, 191)

94.440 Parlamentarische Initiative (Grendelmeier). Beitritt Europäische Union Initiative parlementaire (Grendelmeier). Adhésion à l'Union européenne

Ausgangslage

Der Bericht will ein allgemeines Bild der Lage seit dem negativen Entscheid vom 6. Dezember 1992 zum EWR vermitteln. Der Bericht hat nicht zum Zweck, als Grundlage für eine erneute parlamentarische Debatte über die europäische Frage zu dienen.

Der Bericht zeigt zuerst die Entwicklung des Prozesses der europäischen Integration auf, wo wichtige Veränderungen (Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens) festzustellen sind.

Anschliessend lässt der Bericht die Entwicklungen in der Schweiz Revue passieren. Er geht auf die enge Zusammenarbeit ein, die sich in Fragen der Integration zwischen dem Bundesrat und dem Parlament, den Kantonen und den Wirtschaftsakteuren entwickelt hat und nimmt Bezug auf die verschiedenen Impulse, die in diesem Bereich von den Volksinitiativen und parlamentarischen Vorstössen ausgegangen sind. Die aussenpolitische Ebene betreffend beschreibt der Bericht die verschiedenen mit Blick auf die Integration der Schweiz getroffenen Massnahmen: die Intensivierung des politischen Dialogs mit der EU, die Beobachtung der Entwicklung des EWR, sowie die Neugestaltung der staatsvertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

Weiter stellt der Bericht die wirtschaftlichen Auswirkungen der Nichtteilnahme der Schweiz am EWR dar, soweit solche bereits sichtbar sind.

Der letzte Teil ist den bilateralen sektoriellen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU gewidmet. Behandelt werden die grossen Züge der Gesamtstrategie des Bundesrates, die Reaktion der Gemeinschaft und die formelle Eröffnung der Verhandlungen Ende 1994. Sodann wird auf den generellen Verlauf eingegangen und anschliessend jeder Sektor einzeln beschrieben. Dabei werden die Ziele der Schweiz und die der Union umrissen und die ersten Resultate dargestellt.

Verhandlungen

NR	19.06.1995	AB 1995, 1360
SR	26.09.1995	AB 1995, 915

Eine parlamentarische Initiative Grendelmeier (U, ZH), welche die Reaktivierung des schweizerischen EU-Beitrittsgesuches 1996 verlangt, sowie ein Vorstoss der aussenpolitischen Kommission, welcher das gleiche will, dem Bundesrat aber die Wahl des Zeitpunktes innerhalb der nächsten vier Jahre freistellt, zwangen den **Nationalrat** zu mehr als einer blossen Kenntnisnahme des Berichtes. Moser (A, AG) wollte den Bericht zurückweisen, da die wirtschaftlichen Auswirkungen des EWR-Neins einseitig negativ dargestellt und sich nicht auf Fakten, sondern auf Mutmassungen abstützt. Pini (R, TI) wandte sich enttäuscht vom Bericht ab, weil er kein klares Bekenntnis zu einem föderalistischen Europa ablege.

Für alle übrigen Parteien war die Kenntnisnahme indessen kein zentrales Thema, weil der Bericht zwangsläufig nicht über eine sehr vorläufige Zwischenbilanz der bilateralen Verhandlungen hinausgeht. Für deren politische Würdigung sei die Zeit noch nicht gekommen. Im Zentrum der Äusserungen standen vielmehr die Versuche, die - bekannten - integrationspolitischen Standpunkte nochmals zu umreissen. Nabholz (R, ZH) bekannte sich zur Priorität der bilateralen Verhandlungen. In dieser heiklen Verhandlungsphase gelte es, politische Störmanöver, wie voreiliges Abschreiben oder einschüchternde Referendumsdrohungen zu vermeiden und innenpolitisch optimale Voraussetzungen für einen Verhandlungserfolg zu schaffen. Columberg (C, GR) erinnerte an das Bekenntnis seiner Partei zu einem föderalistischen Europa. Weil in der Schweiz alles schrittweise erreicht werde, stehe für die CVP der Bilateralismus im Vordergrund und dränge sich keine europapolitische Generaldebatte auf. Auch die Liberalen, welche die EU-Mitgliedschaft bejahen, betonten den zeitlichen Vortritt der bilateralen gegenüber den Beitrittsverhandlungen.

Rychen (V, BE) wandte sich vermittelnd gegen polarisierende Schwarzweissmalerei, lehnte die europapolitischen Extrempositionen des "Sofort" und des "Nie" ab und plädierte dafür, die künftige Entwicklung der Integrationspolitik jenseits des Bilateralismus offenzuhalten. Blocher (V, ZH) meinte es gehe nicht um Öffnung oder Isolation, sondern um den Willen zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Selbst- und Fremdbestimmung. Diese Wertordnung sei Teil der Heimat, verteidigte Blocher seine die EU verunglimpfenden Stiefel-Inserate, und wer sich von diesen Werten abwende, der lasse eben Heimatmüdigkeit erkennen. Ob man den Bericht zur Kenntnis nehme oder nicht, spiele keine Rolle, weil sich der Bundesrat und die Parlamentsmehrheit mit der Fixierung auf den EU-Beitritt ohnehin für eine falsche Politik entschieden und damit auch die bilateralen Verhandlungen gefährdet hätten.

Vollmer (S, BE) akzeptierte die Notwendigkeit von bilateralen Verhandlungen zur Schadensbegrenzung nach dem EWR-Nein. Seine Partei bekenne sich aber zur Mitgliedschaft in der EU, weshalb die Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden müssten. Nach der Meinung von Bär (G, BE) erträgt das Volk die Wahrheit. Deshalb müsse ihm klar gemacht werden, dass die bilateralen Verhandlungen nicht mehr als ein langwieriger, organisierter Stillstand bedeuteten. Europas und der Schweiz grösste politische Herausforderung, dies die zweite bittere Wahrheit, sei das Aufkommen eines neuen Nationalismus, und diesem könne man allein mit einer erfolgreichen europäischen Integration entgegentreten.

Mit grosser Mehrheit nahm der Rat vom Bericht Kenntnis, verwarf die Initiative Grendelmeier und überwies das Kommissionspostulat. Dieses bestätigt die Priorität der bilateralen Verhandlungen und die Kompetenz des Bundesrates, den Zeitpunkt für die Reaktivierung des suspendierten EU-Beitrittsgesuches zu bestimmen.

Auch der **Ständerat** nahm Kenntnis vom Zwischenbericht. Konzentration auf die bilateralen Verhandlungen, keine Grabenkämpfe und das "Phantom" EU-Beitritt und Versachlichung der Europadebatte: Darin stimmte der Ständerat überein. Es sei unverantwortlich, die bilateralen Verhandlungen durch Referendumsdrohungen zu torpedieren, sagten mehrere Redner an die Adresse von Nationalrat Blocher. Uhlmann (U, TG) meinte, die Schweiz müsse ihren Platz ausserhalb der EU festigen, ohne sich abzuschotten, und die bilateralen Verhandlungen in gegenseitigem Geben und Nehmen abschliessen.

Der EU-Beitrittsentscheid sei weder für morgen noch übermorgen, sagte Meier (C, LU). Die Dinge müssten in der schweizerischen Demokratie lange reifen. In der Europadebatte seien Methoden erfunden worden, die mit der politischen Kultur nicht mehr vereinbar seien, rügte Fritz Schiesser (R, GL). Die innenpolitische Diskussion müsse wieder auf den Boden der Fakten zurückgeführt werden.

Frick (C, SZ) riet dem Bundesrat, die Bedeutung der bilateralen Verhandlungen herauszustreichen und sie nicht nur als Vorgänge technischer Natur darzustellen.

Bundesrat Delamuraz meinte, dass das Nein zum EWR offensichtlich negative Auswirkungen habe, die sich mit der Zeit verstärkten. Nachteilig sei beispielsweise der fehlende Zugang der schweizerischen Wirtschaft zu den öffentlichen Ausschreibungen in den Gemeinden der EU. Die Swissair und das Lastwagengewerbe seien von der Kabotage ausgeschlossen. In den bilateralen Verhandlungen wechselten sich Fortschritt und Stagnation ab, berichtete Delamuraz. Die EU halte am ausgewogenen Parallelismus innerhalb und zwischen den einzelnen Verhandlungsgegenständen fest.

Bundesrat Cotti warnte davor, bei aller gebotenen Konzentration auf die bilateralen Verhandlungen die weiteren Entwicklungen in der EU zu verschlafen. So zeitige die Währungsunion, obschon noch nicht beschlossen, bereits heute ihre psychologischen Auswirkungen auf den Franken.

95.032 Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT). Beitritt Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT). Adhésion

Botschaft: 03.05.1995 (BB1 III, 609 / FF III, 593)

Ausgangslage

Die Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT) ist die einzige intergouvernementale Organisation der Frankophonie. Sie ist in der multilateralen Zusammenarbeit tätig, und zwar in Bereichen wie Sprache, Kultur, Kommunikation, Unterstützung des Rechtsstaates, Erziehung und Ausbildung. Sie ist Hauptumsetzungsorgan der Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, denen die französische Sprache gemeinsam ist, und dient gleichzeitig als Sekretariat für alle Instanzen der Frankophonie.

Die Schweiz, Vollmitglied an den Frankophonie-Gipfeltreffen seit 1989, beteiligt sich an den meisten Frankophonie-Instanzen und unterstützt eine gewisse Anzahl der ACCT-Programme. Ihr Fernbleiben von der ACCT ist unter den Mitgliedern der Gipfeltreffen fast ein Ausnahmefall. Der Beitritt zur ACCT, dessen jährliche Kosten sich auf rund 4 Millionen Franken belaufen würden, könnte dieser Anomalie abhelfen.

Verhandlungen

SR 02.10.1995 AB 1995, 966

Der **Ständerat** stimmte dem Beitritt ohne Gegenstimme zu.

95.037 Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi. Sozialversicherung Suisse du Congo belge et du Ruanda-Urundi. Sécurité sociale

Botschaft: 24.05.1995 (BB1 III, 493 / FF III, 485)

Ausgangslage

Aufgrund des Bundesbeschlusses vom 14.12.1990 betreffend die Sozialversicherungsansprüche der Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi gewährt der Bund den schweizerischen Staatsbürgern, welche Beiträge an die Sozialversicherungseinrichtungen der belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi überwiesen haben und heute von Belgien lediglich eine Rente auf dem Niveau vom 30.6.1960 erhalten, eine Finanzhilfe. Die Eidgenossenschaft hat bisher im Rahmen des erwähnten Bundesbeschlusses ca. 19,6 Millionen Franken an 262 anspruchsberechtigte Landsleute ausbezahlt. Der mit Bundesbeschluss vom 12.12.1990 über die Finanzhilfe, die den Schweizern gewährt wird, die Beiträge an die Sozialversicherungseinrichtungen der belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi entrichtet haben, bewilligte Verpflichtungskredit beträgt 25 Millionen Franken.

Da der Gesetzgeber nur die Mitbürger entschädigen wollte, die bereits fortgeschrittenen Alters sind sowie als Folge der Unabhängigkeit von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi einen Unterbruch in ihrem Berufsleben erlitten haben und keiner anderen Sozialversicherung auf eine lückenlose Mitgliedschaft zurückblicken können, sieht der geltende Bundesbeschluss unter anderem vor, dass nur jene Anspruch haben auf eine Finanzhilfe des Bundes haben, die das 65. Altersjahr beziehungsweise das 62. Altersjahr bis am 31. Dezember 1994 vollendet haben.

Die Finanzhilfe des Bundes für die gemäss Entwurf neu in den Bundesbeschluss einzubeziehende Altersgruppe soll nur den Bedürftigen zugute kommen.

Die Geltungsdauer der beiden Bundesbeschlüsse läuft am 31.12.1995 aus. Der Bundesrat beantragt daher neben der aufgezeigten Änderung auch eine Verlängerung der erwähnten Bundesbeschlüsse um zwei Jahre.

Verhandlungen

NR	27.09.1995	AB 1995, 1934
SR	02.10.1995	AB 1995, 963
NR/SR	06.10.1995	Schlussabstimmung zum Bundesbeschluss I betreffend die Sozialversicherungsansprüche der Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi (170:4 / 42:0)

Beide Räte stimmten der Änderung und Verlängerung der Bundesbeschlüsse zu.

95.041 **Entwicklungsbanken. Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung Banques de développement. La participation de la Suisse à l'augmentation du capital**

Botschaft: 31.05.1995 (BB1 III 1105 / FF III 1049)

Ausgangslage

Die Vorlage ist einem ganz bestimmten Teil der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit gewidmet, nämlich der Kapitalbeteiligung der Schweiz an den Entwicklungsbanken.

Die drei regionalen Entwicklungsbanken bilden ein wichtiges Korrelat zur Weltbankgruppe, nach deren Organisationsmuster sie in den sechziger Jahren gegründet wurden. Wie die Weltbank so verfügen auch die drei regionalen Banken über zwei Kreditschalter: einen für Kredite zu marktnahen Bedingungen und den andern für sehr günstige Darlehen an die ärmsten Länder der Region. Während sich die drei Banken lange Zeit vornehmlich der Finanzierung von Einzelprojekten widmeten und die Empfängerländer bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung unterstützten, haben sie in den letzten Jahren vermehrt auch umfassende Sektorprogramme mitfinanziert und sich sehr viel aktiver an den Koordinationsbemühungen unter Gebern und dem Politikdialog mit den Empfängerländern beteiligt. Hohe Priorität hat heute in allen drei Banken auch die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration.

Die Beteiligung der Schweiz an den multilateralen Entwicklungsbanken ist seit Jahren eine feste Komponente der multilateralen Hilfe der Schweiz.

Der letzte Rahmenkredit betreffend die Beteiligung der Schweiz am Kapital der drei regionalen Entwicklungsbanken in der Höhe von 680 Millionen Franken, der am 29. September 1987 beschlossen wurde, wird voraussichtlich bis Mitte 1995 vollumfänglich verpflichtet sein.

Will die Schweiz zu den verschiedenen für die kommenden Jahre vorgesehenen und zum Teil bereits ad referendum beschlossenen Kapitalerhöhungen beitragen, dann ist die Bereitstellung eines neuen Rahmenkredits auf Ende 1995 erforderlich.

Der Bundesrat sieht die Beteiligung an folgenden Kapitalerhöhungen vor:

- 4. Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDB)
- 8. Kapitalerhöhung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB)
- 5. Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank
- 1. Kapitalerhöhung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft
- 1. Kapitalerhöhung der Multilateralen Investitionsgarantie-Agentur

Von den genannten Beteiligungen werden diejenigen an der 4. Kapitalerhöhung der AsDB und ein Teil jener an der 8. Kapitalerhöhung der IDB noch aus dem laufenden Rahmenkredit von 680 Millionen Franken finanziert werden können, während für die übrigen vorgesehenen Verpflichtungen ein neuer Rahmenkredit von insgesamt 800 Millionen Franken benötigt wird.

Von der beantragten Verpflichtungssumme von 800 Millionen Franken werden lediglich etwa 45 Millionen Franken (oder 6,5 % des Rahmenkredits) einzahlbar sein, und zwar über eine Laufzeit von rund zehn Jahren.

Verhandlungen

SR	26.09.1995	AB 1995, 926
----	------------	--------------

In der Debatte des **Ständerates** wurden Bedenken geäußert über das Risiko der Verpflichtungen und über die Qualität der Kreditvergabe bei den regionalen Entwicklungsbanken. Die Teilnahme an den Kapitalerhöhungen war unbestritten. Cavadini (L, NE) äusserte Bedenken gegenüber der Solidarität der Afrikanischen Entwicklungsbank.

Simmen (C, SO) meinte, das Management dieser Bank funktioniere nicht optimal. Sie mahnte aber zur Geduld. Laut Bundesrat Cotti wird die Kapitalaufstockung für die Afrikanische Entwicklungsbank erst 1997 spruchreif. Die Schweiz werde sich daran nur beteiligen, wenn bis dahin für Führung und Kreditpolitik befriedigende Lösungen gefunden werden könnten. Onken (S, TG) schloss sich der Kritik von Greenpeace und der Erklärung von Bern an. Diese vermissen bei den regionalen Entwicklungsbanken die Rücksichtnahme auf Umwelt und soziale Folgen der unterstützten Projekte.

95.045 Schenkung des Centre William Rappard an die WTO. Finanzielle Konsequenzen Don du Centre William Rappard à l'OMC. Conséquences financières

Botschaft: 12.06.1995 (BB I III 1071 / FF III 1016)

Ausgangslage

Die Rolle der Schweiz als Sitzstaat von internationalen Organisationen und Konferenzen ist ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik.

Mit der Welthandelsorganisation (WTO) haben Verhandlungen über die Modalitäten einer Errichtung des Sitzes der Organisation in Genf stattgefunden. Sie führten einerseits zum Abschluss eines Sitzabkommens, sowie andererseits zur Unterzeichnung eines Infrastrukturvertrags, welcher insbesondere die von der Eidgenossenschaft, vom Kanton Genf und von der FIPOI der WTO gegenüber eingegangenen Verpflichtungen im Immobilienbereich festlegt.

In Anbetracht der sehr starken Konkurrenz, der sich der Platz Genf ausgesetzt sieht, erschien es notwendig, gewisse Konzessionen einzugehen, worunter insbesondere die Schenkung des CWR an die WTO zu zählen ist. Der Bundesrat beantragt die Umwandlung in eine Schenkung des Restbetrags von 31 501 766 Franken der Darlehen, die der FIPOI für das CWR gewährt worden sind, sowie zur Übernahme der Kosten des baulichen Unterhalts dieses Gebäudes durch die Schweiz.

Verhandlungen

NR	27.09.1995	AB 1995, 1936
SR	02.10.1995	AB 1995, 964
NR / SR	06.10.1995	Schlussabstimmung über den Bundesbeschluss II über die Übernahme der Kosten für den baulichen Unterhalt des Centre William Rappard (159:19 / 43:0)

Beide Räte stimmten den beiden Bundesbeschlüssen zu.

Konventionen, Übereinkommen und Verträge

91.004 Internationale Menschenrechtspakte Pactes internationaux relatifs aux droits de l'homme

Botschaft: 30.01.1991 (BB I I, 1189 / FF I, 1129)

Ausgangslage

Der eine dieser zwei internationalen Menschenrechtspakte bezieht sich auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen (A), der andere auf die bürgerlichen und politischen Rechte (B). Sie dienen als vertragliche Grundlage für Interventionen in aller Welt zugunsten von Menschen, deren Rechte in schwerwiegender Weise verletzt werden und erlauben, eine global ausgerichtete und kohärentere Menschenrechtspolitik zu führen. Die beiden Pakte erfordern eine Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Rechtspflege (C).

Verhandlungen

NR	18.09.1991	AB 1991, 1494
SR	26.11.1991	AB 1991, 930

Der Entwurf besteht aus folgenden zwei Bundesbeschlüssen:

- A. Bundesgesetz über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung
- B. Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung.

Verhandlungen

SR	12.12.1991	AB 1991, 1094
NR	30.01.1992	AB 1992, 126
SR / NR	20.03.1992	Schlussabstimmungen zu A (40:0 / 159:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

91.081 Konventionen des Europarates. 5. Bericht Conventions du Conseil de l'Europe. 5e rapport

Bericht: 18.12.1991 (BBl 1992 II, 656 / FF 1992 II, 651)

Ausgangslage

Der Bundesrat erörtert die allgemeine Politik der Schweiz den Konventionen des Europarates gegenüber und listet die Konventionen auf, die seit dem letzten Bericht ratifiziert wurden. Es folgen dann, nach Sachbereichen gegliedert, eine Aufzählung der noch nicht ratifizierten Konventionen mit Angabe der Gründe der Nichtratifikation und einer Prioritätenordnung der Konventionen.

Verhandlungen

NR	27.08.1992	AB 1992, 1435
SR	07.10.1992	AB 1992, 991

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

92.015 Doping. Konvention des Europarates Dopage. Convention du Conseil de l'Europe

Botschaft: 12.02.1992 (BBl II, 1345 / FF II, 1321)

Ausgangslage

Die Konvention will auf zwischenstaatlicher, europäischer Ebene dazu beitragen, Doping im Sport zu beseitigen oder einzuschränken. Als erstes internationales Abkommen auf diesem Gebiet mit Gesetzeskraft will die Konvention durch geeignete Massnahmen die Dopingbekämpfung vereinheitlichen. Sie bezieht sich auf den Humanbereich und beschreibt die gemeinsame Verantwortung, sinnvolle Aufgabenteilung und enge Zusammenarbeit von privatrechtlichen Sportorganisationen und staatlichen Stellen. Die Dopingbekämpfung soll in den Bereichen Dopingkontrollen, Erziehung und Aufklärung sowie Erforschung und Anwendung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Stärkung der eigenen Fähigkeiten der Sportler als Alternative zum Doping erfolgen. Eine Harmonisierung der Dopingreglemente insbesondere bei den Dopinglisten, dem Kontroll- und Analysenverfahren, sowie bei den Disziplinar- und Strafmassnahmen, welche die Grundrechte der Sportler respektieren, soll erreicht werden.

Verhandlungen

SR	02.06.1992	AB 1992, 326
NR	22.09.1992	AB 1992, 1667

Der **Ständerat** und der **Nationalrat** sprachen sich einstimmig für die Unterzeichnung der Konvention aus. Die Nationalratskommission hegte zwar gewisse Zweifel an den in der Doping-Konvention vorgesehenen Strafkriterien. Neu können auch Trainer und Mediziner, nicht mehr nur Athleten, für Dopingmissbräuche belangt werden.

92.020 Seeschifffahrt. Gesetz und Übereinkommen Navigation maritime. Modification de la loi et conventions

Botschaft: 19.02.1992 (BB I II, 1561 / FF II, 1533)

Ausgangslage

Die Botschaft enthält zwei Übereinkommen sowie zwei Protokolle zu internationalen Übereinkommen. Inhaltlich bewegen sie sich von der Bekämpfung terroristischer Handlungen über eine bessere Regelung der Bergungsmassnahmen zugunsten der Meeresumwelt bis hin zu höheren Haftungslimiten für die den Schiffspassagieren entstehenden Schäden.

Gleichzeitig sieht die Vorlage eine Änderung des Seeschifffahrtgesetzes vor, die sich zum Teil aus der Annahme der erwähnten internationalen Übereinkommen und Protokolle ergibt. Daneben soll das Gesetz auch von detaillierten registerrechtlichen Vorschriften befreit werden, deren Inhalt sich zweckmässigerweise auf Verordnungsebene regeln lässt.

Verhandlungen

SR	02.06.1992	AB 1992, 331
NR	28.09.1992	AB 1992, 1782
SR / NR	18.12.1992	Schlussabstimmungen (45:0 / 150:0)

Beide Kammern haben den Übereinkommen und der Gesetzesänderung oppositionslos zugestimmt.

92.045 Internationale Arbeitskonferenz. 78. Tagung Conférence internationale. 78e session

Botschaft: 29.04.1992 (BB I III, 741 / FF III, 737)

Ausgangslage

Die Internationale Arbeitskonferenz hat ein neues Übereinkommen und eine Empfehlung verabschiedet, in der Absicht, die Arbeitsbedingungen, die Ausbildung und die beruflichen Perspektiven in den Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben zu verbessern. Um der Vielfalt der Situationen in dieser Branche in den verschiedenen Teilen der Welt Rechnung zu tragen, sieht das Übereinkommen eine Reihe von Ausnahmen für verschiedene Betriebs- oder Arbeitnehmerkategorien vor. Es bietet ebenfalls die Möglichkeit, seinen Anwendungsbereich auf andere Betriebe mit ähnlichem Charakter auszudehnen, die Dienstleistungen für den Tourismus anbieten.

Verhandlungen

SR	02.12.1992	AB 1992, 1116
NR	16.03.1993	AB 1993, 383

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen zu.

92.052 EWR-Abkommen Accord sur l'EEE

Botschaft: 18.5.1992 (BB I IV, 1 / FF IV, 1)

Ausgangslage

Das EWR-Abkommen zielt auf die Regelung und Neugestaltung der Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zur EG. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, vom 1.1.1993 an am europäischen Binnenmarkt teilzunehmen, und zwar zu nahezu denselben Bedingungen wie ein EG-Mitgliedstaat. Der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen wird damit zwischen der Schweiz und der EG in gleicher Weise gewährleistet sein, wie zwischen EG-

Mitgliedstaaten. Zugleich geht damit die Möglichkeit der verstärkten Teilnahme an der Erarbeitung und Verwirklichung der Begleitpolitiken der EG einher, namentlich im Bereich Forschung und Entwicklung, Erziehung und Unterrichtswesen, Sozialpolitik, Konsumentenschutz und Umweltschutz. Die von der Schweiz im Rahmen des EWR zu beachtenden Grundsätze, allem voran das Prinzip der Inländerbehandlung und der Nichtdiskriminierung, werden im Gegenzug in der EG und den EFTA-Ländern auch für schweizerische Unternehmungen und Schweizerbürger Gültigkeit haben. Wenngleich sie im wirtschaftlichen Bereich einer EG-Vollmitgliedschaft sehr nahe kommt, unterscheidet sich die Teilnahme am EWR in institutioneller Hinsicht doch sehr wesentlich davon. Im Unterschied zur EG-Mitgliedschaft gestattet der EWR-Status keine uneingeschränkte Teilnahme an den Entscheidungsverfahren und den binnenmarktrelevanten und konnexen Bereichen betreffenden Beschlüssen. Ihrer Vorrangstellung wegen, die das Abkommen der EG einräumt, sowie aufgrund der institutionellen Zweisäulenstruktur des EWR, bei der die EG den einen und die EFTA den anderen Pfeiler darstellt, werden die Rechte der Schweiz beschränkt sein.

Der EWR bürdet der Schweiz aber auch weniger Pflichten auf, dies deshalb, weil die in das EWR-Abkommen übernommenen Gemeinschaftsregeln nicht die Gesamtheit der Aufgabengebiete der EG abdecken. Ausgeschlossen sind insbesondere die Bereiche Landwirtschaftspolitik und Steuerharmonisierung. Die Schweiz wird zudem keine legislativen Kompetenzen an die EG abtreten müssen und wird über ein Vetorecht verfügen. Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik der Schweiz bleiben unberührt.

Das EWR-Abkommen bringt eine weitgehende Übernahme des EG-Rechts durch die EFTA-Staaten. Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Schweiz müssen daher mit dem Recht des Vertrages in Einklang gebracht werden und infolge der Homogenitätsbedürfnisse des EWR fortan soweit als möglich europakompatibel sein. Auch werden sie sich im gleichen Rhythmus wie das EWR-Recht weiterentwickeln müssen. Das EWR-Abkommen ist im Grunde die juristische Umsetzung dessen, was in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EG längst Wirklichkeit ist.

Das EWR-Abkommen kann als Ausdruck des politischen Willens der wichtigsten Länder Westeuropas verstanden werden, die Gesamtheit ihres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potentials unter ein und demselben Dach zu vereinigen, dies mit einer zweifachen Zielsetzung, die da ist:

- die Konkurrenzfähigkeit ihrer Unternehmungen zu stärken und den Wohlstand ihrer Bürger zu mehren, und gleichzeitig
- ihre Anstrengungen zur Schaffung strukturierter innereuropäischer Beziehungen zu verstärken.

Der Bundesrat betrachtet die EWR-Mitgliedschaft nicht als letztes Ziel seiner Integrationspolitik, sondern als wichtige Zwischenstation jener Politik, welche die Schweiz zu einer vorbehaltlosen Mitgliedschaft in der EG führen soll. Beim EWR handelt es sich um einen Integrationsschritt mit wirtschaftlichem Schwergewicht, wogegen es sich beim EG-Beitritt in erster Linie um einen Eintritt der Schweiz in eine Staatengemeinschaft handelt, die sich die Verwirklichung der politischen Union zum Ziel gesetzt hat.

Verhandlungen

NR	24./25./26.08.1992	AB 1992, 1290, 1317, 1343
SR	22./23./24./29.09.1992	AB 1992, 781, 793, 825, 883
NR	30.09.1992	AB 1992, 1836
SR	01.10.1992	AB 1992, 941
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (127:61 / 39:4)

Im **Nationalrat** waren die Fraktionen der SD/Lega, AP, SVP und die Grünen gegen eine Unterzeichnung des EWR-Vertrages. Auf der Befürworterseite waren die drei grossen Regierungsparteien, die Liberalen und die LdU/EVP Fraktion. Die Mitglieder des Nationalrates folgten aber nicht einheitlich den Ansichten ihrer Fraktionen. Sowohl auf Seiten der Befürworter wie der Gegner konnten zahlreiche Dissidente ausgemacht werden. Bei der Eintretensdebatte ergriffen ausser den Fraktionssprechern mehr als 126 Einzelredner das Wort. Die Gegner des Vertrages artikulierten Befürchtungen, ohne eine Alternative zu präsentieren. Sie priesen das Freihandelsabkommen von 1972, ohne zur Kenntnis zu nehmen, dass für die Weiterentwicklung dieses Vertrages heute der Partner fehlt. Die Befürworter wollten, dass der Binnenmarkt von der Schweiz aus bearbeitet werde und Arbeitsplätze sowie Steuersubstrat nicht ins Ausland abwanderten. Für zahlreiche Befürworter führte keine Automatik vom EWR in die EG. Auch sicherheitspolitisch könne die Schweiz den Alleingang nicht mehr verantworten. Nach dem Zusammenbruch der amerikanisch-sowjetischen Doppelhegemonie stelle sich auch der Schweiz die brennende Frage, wie sich der Zerfall Europas in ein heilloses und in seiner Wirkung auf Menschen und Minoritäten grausames Durcheinander rivalisierender Nationalstaaten verhindern lasse. Dem Nationalismus könne nur mit einem gesamtheitlichen Konzept, mit politisch-wirtschaftlichen Interessen beegnet werden.

Bundespräsident Felber verteidigte die Europapolitik der Regierung. Mit anderen Regierungen habe sie ein Abkommen ausgehandelt, das sicher Mängel aufweise, aber viele Vorteile biete. Dem Vorwurf, der EWR bringe unerträgliche Souveränitätsverluste, entgegnete Bundesrat Koller, man sollte mit diesem Allerweltsbegriff etwas vorsichtiger umgehen. Bei der Gründung des Bundesstaates hätten die Kantone wesentlich mehr Souveränität preisgegeben, als die Schweiz das mit dem EWR tue. Bundespräsident Felber meinte, dass die Schweiz durch die Teilnahme am EWR ihr eigenes europäisches Schicksal in die Hand nehme. Was uns künftig mit Europa verbinde, stellte er fest, sei im Grunde die Verlängerung dessen, was uns im Innern zusammenhalte und unsere Identität ausmache, deren Werte wir mit den anderen teilen werden. Felber rechtfertigte den Entscheid des Bundesrates, sich durch die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen weitergehende Europa-Optionen offenzuhalten. Für Bundesrat Delamuraz offeriert der EWR der Schweiz einen modernen Rahmen für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten. Aber an ihrer Innovationskraft allein liege es, dieser Chance und Herausforderung zugleich kreativ zu begegnen. Der EWR sei ambitiöser als der vertraute Freihandelsvertrag, weil er nicht bloss Zölle senke, sondern die ungehinderte Vermarktung von Produkten sicherstelle, die Dienstleistungen einschliesse und den freien Personenverkehr ermögliche. Als "kolossal naiv" bezeichnete Delamuraz die Vorstellung, dass die Schweiz in bilateralen Verhandlungen mit allen EWR-Staaten ein besseres Resultat erzielen könnte als mit der Annahme des globalen EWR-Vertrags. Nach einer dreitägigen Debatte beschloss der Nationalrat mit 128 zu 58 Stimmen und 6 Enthaltungen, dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

In der Debatte des **Ständerates** plädierten 27 Votanten für und 3 gegen einen Beitritt zum EWR. Die Westschweizer und Sozialdemokraten forderten eine grundsätzliche Öffnung der Schweiz gegenüber der EG, die bürgerlichen Deutschschweizer waren der Meinung, der EWR-Beitritt sei für die Schweiz angesichts des bevorstehenden Zusammenschlusses von EG und EFTA zu einem gemeinsamen Binnenmarkt die einzige Lösung. Gegen den EWR referierte Uhlmann (V, TG), der erklärte, dass es keine gesicherte Prognose gäbe, die den wirtschaftlichen Nutzen eines EWR-Beitritts belege. Den Bauern gebe der Vertrag höchstens kurzfristig Sicherheit. Vor allem kritisierte er, dass im EWR für die Weiterentwicklung des Europarechts die Mitbestimmung verweigert werde. Für Petitpierre (R, GE) ist der EWR-Beitritt nur ein Schritt in einem seit Jahrzehnten dauernden Annäherungsprozess. Rhinow (R, BL) sagte, dass der EWR-Beitritt eine logische Reaktion auf die Veränderung der europäischen Umwelt sei. Vertreter der Bergregionen wiesen auf besondere Anpassungsprobleme von Grenz- und Bergregionen hin und verlangten vom Bundesrat Förderungsmassnahmen. Schoch (R, AR) erwähnte einen militärpolitischen Aspekt: Die Schweiz werde schon bald auch ihre Sicherheit nicht mehr im Alleingang garantieren können. Sie müsse sich in europäische Strukturen eingliedern können. Bundesrat Delamuraz meinte vor dem Ständerat, dass ein Nein die Schweiz nicht ins "Chaos" stürzen werde, ein Ja werde jedoch auch keine wirtschaftlichen Wunder bewirken. Nach einem Nein zum EWR wäre die Schweiz aber zu erstmalig institutionell aus der europäischen Völkergemeinschaft ausgeschlossen. Der Ständerat stimmte dem Beschluss mit 38 zu 2 Stimmen zu.

92.057 Eurolex Eurolex

Botschaft I: 27.05.1992 (BB1 V, 1 / FF V, 1); Botschaft II: 15.06.1992 (BB1 V, 520 / FF V, 506)

Ausgangslage

In der Zusatzbotschaft zur Botschaft über die Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterbreitet der Bundesrat 50 allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die einen Teil der Rechtsänderungen auf Gesetzesstufe enthalten, welche gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten müssen. Mit diesen 50 allgemeinverbindlichen Beschlüssen werden 59 bestehende Gesetze und 2 bestehende allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse geändert und 9 neue Erlasse geschaffen.

Die Zusatzbotschaft I enthält Erlasse zu folgenden Rechtsgebieten:

- Ausländerrecht
- Publikationsrecht
- Beamtenrecht
- Obligationenrecht (4 Erlasse)
- Privatversicherungswesen (6 Erlasse)
- Finanzen des Bundes (2 Erlasse)
- Energie (3 Erlasse)
- Verkehr (2 Erlasse)
- Umwelt (2 Erlasse)
- Gesundheit

- Landwirtschaft (2 Erlasse)
- Konsumentenschutz

Die Zusatzbotschaft II enthält Erlasse zu folgenden Rechtsgebieten:

- Verfahrensrecht (3 Erlasse)
- Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- Obligationenrecht (2 Erlasse)
- Verkehr (4 Erlasse)
- Fernmeldeverkehr
- Sozialversicherung (8 Erlasse)
- Arbeitsrecht (3 Erlasse)
- Bank- und Börsenwesen (2 Erlasse)
- Bauprodukte

Verhandlungen

1 Epidemiegesetz. Änderung

NR	01.09.1992	AB 1992, 1537
NR	23.09.1992	AB 1992, 1676
SR	29.09.1992	AB 1992, 903
NR	05.10.1992	AB 1992, 1959
SR	06.10.1992	AB 1992, 960
NR	07.10.1992	AB 1992, 2001
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (86:42 / 42:0)

2 Tierseuchengesetz. Änderung

SR	27.08.1992	AB 1992, 729
NR	23.09.1992	AB 1992, 1718
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 121:23)

3 Energierecht im EWR. Bundesbeschluss

NR	27.08.1992	AB 1992, 1420
SR	21.09.1992	AB 1992, 761
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (123:27 / 41:1)

4 Bundesgesetz über den Umweltschutz. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 680
NR	01.09.1992	AB 1992, 1503
SR	29.09.1992	AB 1992, 909
NR	05.10.1992	AB 1992, 1955
SR	06.10.1992	AB 1992, 959
NR	07.10.1992	AB 1992, 2000
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 91:51)

5 Strassenverkehrsgesetz. Änderung

SR	24.08.1992	AB 1992, 649
NR	01.10.1992	AB 1992, 1927
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 116:30)

6 Luftfahrtgesetz. Änderung

SR	25.08.1992	AB 1992, 654
NR	06.10.1992	AB 1992, 1967
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (42:1 / 121:25)

7 Konsumkredit. Bundesbeschluss

SR	27.08.1992	AB 1992, 720
NR	01.10.1992	AB 1992, 1918
SR	05.10.1992	AB 1992, 942
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (39:1 / 137:29)

8 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Änderung

SR	27.08.1992	AB 1992, 733
NR	23.09.1992	AB 1992, 1723
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (40:1 / 136:28)

9 Bundesgesetz über die gebrannten Wasser. Änderung

SR	25.08.1992	AB 1992, 667
NR	30.09.1992	AB 1992, 1826
SR	05.10.1992	AB 1992, 944
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (37:1 / 123:38)

10 Zollgesetz. Änderung

SR	25.08.1992	AB 1992, 673
NR	30.09.1992	AB 1992, 1831
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (38:1 / 129:24)

11 Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Änderung

SR	27.08.1992	AB 1992, 738
NR	23.09.1992	AB 1992, 1727
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (40:1 / 128:33)

12 Landwirtschaftsgesetz. Änderung

SR	27.08.1992	AB 1992, 739
NR	23.09.1992	AB 1992, 1728
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 134:28)

13 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Änderung

NR	31.08.1992	AB 1992, 1476
SR	29.09.1992	AB 1992, 891
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (134:24 / 134:24)

14 Versicherungsaufsichtsgesetz

NR	31.08.1992	AB 1992, 1482
SR	29.09.1992	AB 1992, 894
NR	01.10.1992	AB 1992, 1930
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (131:25 / 41:1)

15 Bundesgesetz über die Kautionen der ausländischen Versicherungsgesellschaften. Änderung

NR	31.08.1992	AB 1992, 1484
SR	29.09.1992	AB 1992, 896
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (134:29 / 41:1)

16 Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften

NR	31.08.1992	AB 1992, 1485
SR	29.09.1992	AB 1992, 897
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (134:28 / 40:1)

17 Direkte Lebensversicherung. Bundesbeschluss

NR	31.08.1992	AB 1992, 1486
SR	29.09.1992	AB 1992, 902
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (131:27 / 41:1)

18 Schadenversicherungsgesetz. Änderung

NR	31.08.1992	AB 1992, 1487
SR	29.09.1992	AB 1992, 901
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (132:27 / 40:2)

19 Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung

SR	27.08.1992	AB 1992, 734
NR	23.09.1992	AB 1992, 1731
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (37:1 / 138:33)

20 Aufenthalt und Niederlassung der Staatsangehörigen von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Bundesbeschluss

SR	25.08.1992	AB 1992, 659
NR	21.09.1992	AB 1992, 1629
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (40:2 / 136:34)

21 Publikationsgesetz. Änderung

SR	27.08.1992	AB 1992, 725
NR	23.09.1992	AB 1992, 1716
SR	29.09.1992	AB 1992, 903
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (39:1 / 143:28)

22 Beamtengesetz. Änderung

SR	25.08.1992	AB 1992, 666
NR	30.09.1992	AB 1992, 1832
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (37:1 / 139:32)

23 Obligationenrecht. Artikel 40. Änderung

NR	31.08.1992	AB 1992, 1488
SR	29.09.1992	AB 1992, 887
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (126:28 / 40:1)

24 Obligationenrecht. Zehnter Titel. Änderung

NR	02.09.1992	AB 1992 1566
SR	28.09.1992	AB 1992, 874
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (134::28 / 39:1)

25 Produkthaftpflicht. Bundesbeschluss

NR	31.08.1992	AB 1992, 1490
SR	28.09.1992	AB 1992, 879
NR	01.10.1992	AB 1992, 1931
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (133:34 / 40:1)

26 Bundesgesetz über das Messwesen. Änderung

NR	31.08.1992	AB 1992, 1501
SR	29.09.1992	AB 1992, 886
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (140:26 / 41:1)

27 Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 688
NR	22.09.1992	AB 1992, 1669
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 138:31)

28 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 690
NR	02.09.1992	AB 1992, 1543
SR	24.09.1992	AB 1992, 839
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (40:0 / 130:31)

29 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 698
NR	02.09.1992	AB 1992, 1561
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 128:26)

30 Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 699
NR	02.09.1992	AB 1992, 1563
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 138:26)

31 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 700
NR	02.09.1992	AB 1992, 1564
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 143:25)

32 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 701
NR	21.09.1992	AB 1992, 1652
SR	29.09.1992	AB 1992, 913
SR	08.10.1992	AB 1992, 1050
NR	08.10.1992	AB 1992, 2070
SR /NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (43:0 / 136:29)

33 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 705
NR	21.09.1992	AB 1992, 1650
SR	29.09.1992	AB 1992, 914
SR	08.10.1992	AB 1992, 1050
NR	08.10.1992	AB 1992, 2070
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (43:0 / 144:29)

34 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Änderung

SR	26.08.1992	AB 1992, 709
NR	21.09.1992	AB 1992, 1641
SR	29.09.1992	AB 1992, 914
NR	05.10.1992	AB 1992, 1960
SR	07.10.1992	AB 1992, 989
SR	08.10.1992	AB 1992, 1050
NR	08.10.1992	AB 1992, 2070
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (39:0 / 142:26)

35 Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr. Änderung

SR	25.08.1992	AB 1992, 654
NR	06.10.1992	AB 1992, 1968
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 137:33)

36 Eisenbahngesetz. Änderung

SR	25.08.1992	AB 1992, 655
NR	06.10.1992	AB 1992, 1969
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (40:2 / 135:29)

37 Bundesgesetz über die schweizerischen Bundesbahnen. Änderung

SR	25.08.1992	AB 1992, 656
NR	06.10.1992	AB 1992, 1970
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 138:26)

38 Personenbeförderung und Zugang zum Beruf des Strassentransportunternehmers. Bundesbeschluss

SR	25.08.1992	AB 1992, 657
NR	06.10.1992	AB 1992, 1971
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 127:35)

39 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung

SR	25.08.1992	AB 1992, 658
NR	06.10.1992	AB 1992, 1972
SR /NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 129:29)

40 Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben. Bundesbeschluss

NR	28.08.1992	AB 1992, 1451
SR	28.09.1992	AB 1992, 870
NR	05.10.1992	AB 1992, 1948
SR	06.10.1992	AB 1992, 967
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (132:40 / 39:1)

41 Arbeitsgesetz. Änderung

SR	27.08.1992	AB 1992, 735
----	------------	--------------

NR	23.09.1992	AB 1992, 1732
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 131:33)

42 Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Änderung

SR	27.08.1992	AB 1992, 736
NR	24.09.1992	AB 1992, 1737
SR	28.09.1992	AB 1992, 873
NR	05.10.1992	AB 1992, 1948
SR	06.10.1992	AB 1992, 967
SR	07.10.1992	AB 1992, 990
NR	07.10.1992	AB 1992, 2021
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (37:1 / 122:43)

43 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Änderung

NR	27.08.1992	AB 1992, 1402
SR	05.10.1992	AB 1992, 944
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (129:29 / 37:1)

44 Übergangssystem für den Informationsaustausch im Börsenbereich. Bundesbeschluss

NR	27.08.1992	AB 1992, 1417
SR	05.10.1992	AB 1992, 947
NR / SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (135:26 / 40:1)

45 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren. Änderung

SR	24.08.1992	AB 1992, 642
NR	01.10.1992	AB 1992, 1924
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (37:1 / 132:28)

46 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Änderung

SR	24.08.1992	AB 1992, 643
NR	01.10.1992	AB 1992, 1926
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (40:1 / 132:26)

47 Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege. Änderung

SR	24.08.1992	AB 1992, 645
NR	01.10.1992	AB 1992, 1927
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (41:1 / 130:25)

48 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Änderung

SR	24.08.1992	AB 1992, 645
NR	23.09.1992	AB 1992, 1693
SR	30.09.1992	AB 1992, 917
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (37:2 / 124:38)

49 Pauschalreisen. Bundesbeschluss

SR	24.08.1992	AB 1992, 650
NR	23.09.1992	AB 1992, 1684
SR	30.09.1992	AB 1992, 917
NR	01.10.1992	AB 1992, 1933
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (38:1 / 132:37)

50 Inverkehrbringen von Bauprodukten. Bundesbeschluss

SR	26.08.1992	AB 1992, 710
NR	22.09.1992	AB 1992, 1673
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (40:1 / 121:39)

Die Referendumsfrage bei der Anpassung des schweizerischen Rechts an das Recht des EWR führte zu einer ausgedehnten Debatte. Der Bundesrat befürwortete ein beschleunigtes Gesetzesverfahren, das dem Parlament die Kompetenz für alle Gesetzesänderungen delegieren sollte, die am 1. Januar 1993 in Kraft treten sollten. Der Bundesrat begründete dies damit, dass nur auf diese Weise die Schweiz ihren Verpflichtungen bei Inkrafttreten des

EWR am 1.1.1993 nachkommen könne und die Rechtsordnung und Rechtssicherheit gewahrt blieben. Bereits in den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen zeichnete sich ein Beschluss der bürgerlichen Regierungsparteien ab, der im weitesten Sinne das Referendumsrecht beibehalten sollte. Die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte gingen davon aus, dass die Gestaltungsspielräume für den Gesetzesgeber bei der Rechtsanpassung grösser sind als vorgesehen. Die Kommission des Ständerates schlug deshalb die Einführung eines nachträglichen Referendums vor. Das Ergreifen des Referendums hätte keinen Aufschub bewirkt und das umstrittene Gesetz wäre in Kraft getreten. Wenn das Gesetz in der Volksabstimmung abgelehnt worden wäre, wäre es sofort ausser Kraft gesetzt worden und das EWR-Recht hätte gegolten. Die Räte müssten daraufhin eine neue eurokompatible Vorlage ausarbeiten. Beide Kammern folgten dem Vorschlag der Kommission und beschlossen das Referendumsrecht für die Rechtsanpassungen beizubehalten. Um eine verbesserte Transparenz gegenüber dem Stimmbürger herzustellen und um eventuellen Streitigkeiten zwischen dem europäischen Recht und dem Bundesrecht vorzubeugen, schlug der Ständerat vor, einen Passus in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen, welcher den Vorrang des EWR-Rechts klar verankert. Mit 91 zu 80 Stimmen folgte der Nationalrat jedoch nicht dem Vorschlag des Ständerates, da er der Auffassung war, dass der Vorrang des EWR-Rechts unbestritten sei und sich deshalb der Passus erübrige. Der Ständerat folgte dem Beschluss der Volkssammer.

Sämtliche Anpassungen an das EWR-Recht wurden von beiden Räten in den Schlussabstimmungen angenommen.

92.069 EFTA-Länder. Tschechische und Slowakische Föderative Republik. Abkommen AELE. République fédérative tchèque et slovaque. Accord

Botschaft: 19.08.1992 (BBL V, 957 / FF V, 909)

Ausgangslage

Ziel des Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der CSFR ist es, einerseits die CSFR in ihrem Prozess des Übergangs zur Marktwirtschaft durch die Erleichterung des Zugangs der tschechoslowakischen Erzeugnisse zu den Märkten der EFTA-Länder zu unterstützen; andererseits bezweckt das Abkommen, zwischen den EFTA-Ländern und der CSFR Handelsbeziehungen zu schaffen, welche mit dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und CSFR weitgehend kompatibel sind. Es beugt damit einer allfälligen Diskriminierung der EFTA-Länder gegenüber der EG auf dem tschechoslowakischen Markt vor. Das Abkommen entspricht der von den EFTA-Ländern in ihren Beziehungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas verfolgten Politik der Öffnung und Unterstützung. Das Abkommen umfasst den Industriegüterbereich, die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Fische und anderen Meeresprodukte.

Verhandlungen

NR	28.09.1992	AB 1992, 1779
SR	06.10.1992	AB 1992, 986

Beide Räte stimmten dem Abkommen zu.

92.075 Rechtshilfe. Vertrag mit Australien Entraide judiciaire. Traité avec l'Australie

Botschaft: 09.09.1992 (BBl VI, 185 / FF VI, 181)

Ausgangslage

Der am 25. November 1991 mit Australien unterzeichnete Rechtshilfevertrag in Strafsachen regelt den Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Staaten und soll die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung und -verfolgung verstärken.

Verhandlungen

SR	10.12.1992	AB 1992, 1231
NR	02.03.1992	AB 1993, 53

Beide Räte stimmten dem Abkommen zu.

93.047 KSZE. Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren. Verträge mit Polen und Ungarn
CSCE. Convention relative à la conciliation et à l'arbitrage. Traités avec la Pologne et la Hongrie

Botschaft: 19.05.1993 (BB1 II, 1153 / FF II, 1081)

Ausgangslage

Der am 20.1.1993 mit Polen abgeschlossene Vergleichs- und Schiedsvertrag ermöglicht es einer Vertragspartei, jede auf dem Verhandlungsweg nicht beigelegte Streitigkeit einer ad hoc zu bestellenden, gemischten und aus drei Mitgliedern bestehenden Vergleichskommission zu unterbreiten. Sollte das Vergleichsverfahren scheitern, kann der Streitfall anschliessend jeder Partei einem ebenfalls ad hoc zu bestimmenden Schiedsgericht vorgelegt werden, dessen Spruch rechtlich bindend und endgültig ist.

Der am 17.12.1992 mit Ungarn abgeschlossene Schieds- und Vergleichsvertrag entspricht in institutioneller Hinsicht dem Vertrag mit Polen, jedoch können nur rechtliche Streitfälle vorgelegt werden.

Die in den zwei neuen bilateralen Verträgen mit Polen und Ungarn vorgesehenen Mittel der Streitbelegung schaffen rechtlich noch entscheidendere Verpflichtungen als die im KSZE-Übereinkommen festgelegten Verfahren. Deshalb sollte die Schweiz im Rahmen des KSZE-Übereinkommens einen Vorbehalt abgeben des Inhalts, dass die obligatorische Vergleichs- und Schiedsverfahren schaffenden zweiseitigen Verträge der Schweiz den im Übereinkommen festgelegten Verfahren vorgehen.

Verhandlungen

SR	28.09.1993	AB 1993, 690
NR	06.12.1993	AB 1993, 2200

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

94.024 Europäische Menschenrechtskonvention. Protokolle 9 und 10
Convention européenne des droits de l'homme. Protocoles 9 et 10

Botschaft: 23.02.1993 (BB1 II, 409 / FF II, 401)

Ausgangslage

Durch die Ratifikation des 9. und 10. Protokolls bekundet die Schweiz ihren Willen, weiterhin zum wirkungsvollen Schutz der Menschenrechte beizutragen.

Mit der Ratifikation des 9. Zusatzprotokolls anerkennt die Schweiz das Recht des Individualbeschwerdeführers, ein von der Kommission für zulässig erklärte Beschwerde dem Gerichtshof vorzulegen.

Das 10. Protokoll bezweckt, die in Artikel 32 EMRK vorgesehene Zweidrittelmehrheit durch die einfache Mehrheit zu ersetzen (Entscheid des Ministerkomitees über die Frage, ob die Konvention im Einzelfall verletzt worden ist, sofern dieser nicht dem Gerichtshof vorgelegt worden ist). Im Unterschied zum 9. Zusatzprotokoll, das ein neues Individualrecht gewährt, ändert das 10. Protokoll die EMRK im Bereich des internen Verfahrensrechts mit dem Ziel, die Behandlung der Beschwerden durch das Ministerkomitee zu erleichtern.

Verhandlungen

SR	05.10.1994	AB 1994, 1028
NR	14.12.1994	AB 1994, 2326

Ständerat und Nationalrat stimmten diskussionslos den beiden Protokollen zu.

94.037 Chemiewaffenübereinkommen. CWÜ
Convention sur les armes chimiques. CAC

Botschaft: 20.04.1994 (BB1 III, 1 / FF III, 1)

Ausgangslage

Das Chemiewaffenübereinkommen ist das erste umfassende und verifizierbare Abrüstungsabkommen, das eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen überprüfbar verbietet. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, unter keinen Umständen jemals chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, andersweitig zu erwerben, zu lagern oder zurückzubehalten. Verboten ist es auch, irgend jemanden bei Aktivitäten zu unterstützen, welche die Vertragsbestimmungen verletzen. Bestehende chemische Waffen und Produktionsanlagen für chemische Waffen müssen vernichtet werden, ebenso chemische Waffen, die auf dem Gebiet eines anderen Staates zurückgelassen wurden. Bisher haben über 150 Staaten das Abkommen unterzeichnet; die Schweiz signierte es am 14. Januar 1993. Für die Schweiz, die selber keine Massenvernichtungsmittel besitzt, ist das Chemiewaffenübereinkommen neben dem Atomsperrvertrag das sicherheitspolitisch bedeutsamste multilaterale Abrüstungsabkommen.

Verhandlungen

NR	26.09.1994	AB 1994, 1450
SR	27.09.1994	AB 1994, 914
NR / SR	07.10.1994	Schlussabstimmungen über BB betreffend das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (180:0 / 42:0) Schlussabstimmungen über BB betreffend den Vollzug des Chemiewaffenübereinkommens (179:0 / 41:0)

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen einstimmig zu.

94.045 Internationale Arbeitskonferenz. 79. Tagung Conférence Internationale du Travail. 79e session

Botschaft: 11.05.1994 (BB I III, 477 / FF III, 481)

Ausgangslage

Die Konferenz hat ein Übereinkommen sowie eine Empfehlung verabschiedet, die beide den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgeber zum Ziel haben.

Das Übereinkommen sieht einen zweiteiligen Schutz vor : Der erste strebt den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer über die Einräumung eines Vorrechtes in den Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren an; der zweite zielt auf die Errichtung einer Garantieeinrichtung ab.

Die Gesetzgebung betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren sowie die Arbeitslosenversicherung entspricht den aus dem Übereinkommen fließenden Anforderungen.

Verhandlungen

NR	28.09.1994	AB 1994, 1534
SR	01.12.1994	AB 1994, 1144

Nationalrat und Ständerat stimmten dem Bundesbeschluss einstimmig zu.

94.092 Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum EWR. Anpassung des Vertragsverhältnisses Adhésion de la Principauté du Liechtenstein à l'EEE. Adaption des relations contractuelles

Botschaft: 02.11.1994 (BB I V, 729 / FF V, 713)

Ausgangslage

Der unterschiedliche Ausgang der Volksabstimmungen über den EWR-Beitritt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein vom 6. und 13. Dezember 1992 und die in der Folge von Liechtenstein gewünschte Teilnahme am

Europäischen Wirtschaftsraum ab Anfang 1995 machten die Anpassung des schweizerischen-liechtensteinischen Vertragsverhältnisses notwendig. Die Vertragsanpassungen ermöglichen einerseits die Aufrechterhaltung der engen Beziehungen zwischen den beiden Ländern unter Beibehaltung der offenen Grenze und andererseits das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein.

Die Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen und neuen Vereinbarungen betreffen vor allem den Bereich Warenverkehr und damit den Zollvertrag von 1923, daneben aber auch das Vollstreckungsabkommen von 1968, das Heilmittel-Konkordat von 1971, den Patentschutzvertrag von 1978, den Post- und Fernmeldevertrag von 1978 sowie die Vereinbarung von 1963 über Drittausländer. Anpassungen erfolgen ferner im Bereich der gegenseitigen Gleichbehandlung mit einer allgemeinen Gemeinsamen Erklärung, einer Änderung der Vereinbarung von 1963 über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen und einer gemeinsamen Erklärung zum öffentlichen Beschaffungswesen.

NR	28.11.1994	AB 1994, 2000
SR	12.12.1994	AB 1994, 1260

Beide Räte stimmten den Anpassungen ohne Gegenstimmen zu.

94.099 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (Europäisches Übereinkommen Nr. 155) Convention européenne des droits de l'homme (Convention européenne no. 155)

Botschaft: 23.11.1994 (BBl 1995 I, 999 / FF I 1995)

Ausgangslage

Das Rückgrat des internationalen Menschenrechtsschutzes im Rahmen des Europarates bildet die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, welche die Schweiz am 28. November 1974 ratifiziert hat.

Das 11. Protokoll zur EMRK betreffend die Umgestaltung der Kontrollmechanismen der Konvention, von 31 der 33 Mitgliedstaaten des Europarates am 11. Mai 1994 in Strassburg unterzeichnet, ist das Ergebnis eines Kompromisses. Es sieht die Einrichtung eines neuen, vollamtlichen europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor. Dieser Gerichtshof wird die gegenwärtig von der Kommission, dem Gerichtshof und dem Ministerkomitee ausgeübten Funktionen übernehmen, wenn er über die Frage einer Verletzung der Konvention zu urteilen hat. Die Kompromissformel sieht vor, dass der neue Gerichtshof grundsätzlich in Kammern, bestehend aus sieben Richtern, urteilt, dass aber in besonders bedeutsamen Fällen die Grosse Kammer, bestehend aus 17 Richtern, eine Neubeurteilung des Falles vornehmen kann. In politischer wie in juristischer Hinsicht ist in diesem Zusammenhang auf die Integrierung der Anerkennung des Individualbeschwerderechts vor der Kommission und der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs in das Kontrollsystem hinzuweisen. Die Ratifizierung des 11. Protokolls zur EMRK folgt einem politischen und juristischen Bedürfnis, welches die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates in ihrer "Wiener Erklärung" vom 9. Oktober 1993 unterstrichen haben. In dieser Erklärung wird festgehalten, dass "es Ziel dieser Reform ist, die Effizienz der Schutzmöglichkeiten zu stärken, die Verfahrensdauer zu verkürzen und das gegenwärtig hohe Niveau des Menschenrechtsschutzes auch weiterhin zu halten."

Verhandlungen

SR	15.03.1995	AB 1995, 326
NR	12.06.1995	AB 1995, 1235

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig zu.

95.017 Bekämpfung der Wüstenbildung. Übereinkommen Lutte contre la désertification et la sécheresse. Convention

Botschaft: 01.03.1995 (BBl II, 809 / FF II, 773)

Ausgangslage

Am 14. Oktober 1994 unterzeichnete die Schweiz das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern insbesondere in Afrika. Die Zahl der Signaturstaaten beläuft sich momentan auf etwa 100. Das Übereinkommen wird 90 Tage nach der Ratifikation durch mindestens 50 Länder in Kraft treten.

Das Hauptziel des Übereinkommens ist es, "in von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, durch wirksame Massnahmen auf allen Ebenen, die durch internationale Vereinbarungen über Zusammenarbeit und Partnerschaft unterstützt werden, im Rahmen einer mit der Agenda 21 in Einklang stehenden, integrierenden Vorgehensweise die Wüstenbildung zu bekämpfen und die Dürreauswirkungen zu mildern, um zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung in betroffenen Gebieten beizutragen."

Das Übereinkommen sieht vor, dass die betroffenen Länder nationale und regionale Aktionsprogramme aufstellen, um den Grundsatz "lokal handeln" Rechnung zu tragen.

Das Übereinkommen umfasst vier regionale Beilagen (Afrika, Asien, Lateinamerika und Karibik, nördliches Mittelmeer), welche die vorgesehenen besonderen Massnahmen im Rahmen der Wüstenbildungsbekämpfung in jeder dieser Regionen darlegen.

Mit der Ratifikation dieses Übereinkommens bekräftigt die Schweiz ihre schon 1992 in Rio an der Konferenz der Vereinten Nationen über Entwicklung und Umwelt dargelegte Verpflichtung zur Solidarität.

Um die Rolle als Gastland am internationalen Platz Genf zu stärken, ist die Schweiz daran interessiert, das ständige Sekretariat über die Wüstenbildung, zusammen mit den Sekretariaten der Übereinkommen über die Klimaänderung und über die biologische Vielfalt, in Genf einzurichten.

Verhandlungen

SR	14.06.1995	AB 1995, 596
NR	27.09.1995	AB 1995, 1930

Der Ständerat stimmte dem Übereinkommen ohne Gegenstimme der Nationalrat mit 86 zu 5 Stimmen zu.

95.026 Versandverfahren. Übereinkommen Régime de transit. Convention

Botschaft: 12.04.1995 (BB1 III, 337 / FF III, 325)

Ausgangslage

Mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz sowie den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren ist ein einheitliches Transitverfahren eingeführt worden, das grundsätzlich für alle Warenbeförderungen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern gilt und weitgehend die nationalen Transitverfahren ersetzt.

Verhandlungen

NR	27.09.1995	AB 1995, 1941
----	------------	---------------

Der **Nationalrat** stimmte dem Bundesbeschluss ohne Diskussion zu.

95.031 Seeschiffahrtsgesetz. Internationale Übereinkommen Loi sur la navigation maritime. Conventions internationales

Botschaft: 03.05.1995 (BB1 IV, 241 / FF IV, 233)

Ausgangslage

Die Vorlage enthält drei Übereinkommen sowie zwei Protokolle zu internationalen Übereinkommen, die sich mit folgenden Problemen befassen:

- Internationales Übereinkommen von 1990 über die Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung.
- Internationales Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden und das dazugehörige Protokoll vom 27.11.1992.
- Protokoll von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden.
- Strassburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt.

Verhandlungen

NR 27.09.1995 AB 1995, 1932

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage ohne Gegenstimme zu.

Parlamentarische Vorstösse (Auswahl)

91.3035 Mo. des Nationalrates (Kommission) Aussenpolitisches Konzept der Schweiz Mo. du Conseil national (Commission) Conception de la politique étrangère de la Suisse

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates will mit der Motion den Bundesrat beauftragen, dem Parlament Vorlagen zu unterbreiten für eine neue verfassungsmässige Abstützung (Neufassung von Artikel 8 und Artikel 102 Ziffern 8 und 9, Beziehungen zum Ausland mit Schwergewicht Europa, Kompetenzausscheidung zwischen Bundesrat und Parlament) und einen Bericht für eine zukünftige Aussenpolitik (ausserpolitische Konzept).

Verhandlungen

NR 23.09.1991 AB 1991, 1610
SR 10.03.1992 AB 1992, 137

Obwohl der Bundesrat die Meinung vertrat, dass eine Änderung der Bundesverfassung vorerst nicht notwendig sei, beschloss der Nationalrat mit 52:49 Stimmen den Punkt 1 - die verfassungsmässige Abstützung der schweizerischen Aussenpolitik - als Motion und das Aussenpolitische Konzept als Postulat zu überweisen.

In seiner Antwort wies der Bundesrat darauf hin, dass die vorhandene Verfassungsordnung der Bundesversammlung in Sachen Aussenpolitik genügend Einflussmöglichkeiten erlaube.

Die Kommissionmehrheit des Ständerates beantragte, die Motion als Postulat zu überweisen. Umstrittener Punkt war die Ausweitung der Kompetenzen des Parlamentes in Sachen Aussenpolitik. Die Gegner der Motion befürchteten eine Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit der Bundesrates in Sachen Aussenpolitik. Der Bundesrat befürwortete ebenfalls die Umwandlung in die unverbindliche Form des Postulates. Mit 16 zu 14 Stimmen wurde der Vorstoss als Postulat überwiesen.

91.3279 Mo. Zimmerli. Neuformulierung der Ziele und Mittel der schweizerischen Aussenpolitik Mo. Zimmerli. Reformulation des objectifs de la politique étrangère de la Suisse et des moyens dont elle disposera

Am 16. September 1991 reichte Ständerat Zimmerli eine Motion ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden soll, die Ziele und Mittel der schweizerischen Aussenpolitik in einem überarbeiteten Artikel 2 der Bundesverfassung neu zu formulieren.

Dabei sind folgende Ziele zu berücksichtigen:

- Wahrung einer zeitgemässen Unabhängigkeit der Schweiz
- Anerkennung der Friedensförderung als eigenständiges Ziel der Aussenpolitik
- Das Bekenntnis der Schweiz zur internationalen Solidarität
- Ergänzung des Wohlfahrtsziels durch den Einsatz der Schweiz zur Verwirklichung der Menschenrechte

Verhandlungen

SR	28.11.1991	AB 1991, 979
NR	03.03.1992	AB 1992, 256

Im Gegensatz zur Motion der Aussenpolitischen Kommission verlangt die von Zimmerli keine neue Kompetenzaufteilung zwischen Bundesrat und Parlament.

Bundesrat Felber schlug vor, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Überholung von Artikel 2 sei im Rahmen der Bundesverfassung ohnehin vorgesehen. Wenn man jetzt angesichts der stürmischen Entwicklung in der Europafrage neue Grundsätze festlegen wolle, so bestehe die Gefahr einer programmatischen Fixierung. Zimmerli lehnte das Postulat ab und der Ständerat unterstützte ihn mit 19:2 Stimmen bei der Überweisung der Motion.

Auf Antrag der Kommission beschloss hingegen der **Nationalrat** der Meinung des Bundesrates zu folgen und die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

3. Aussenwirtschaftspolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

92.002	Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 91/1+2
92.003	Zolltarifarisches Massnahmen 1991 / II
92.060	Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 92/1
92.061	Zolltarifarisches Massnahmen 1992 / I
93.007	Zolltarifarisches Massnahmen 1992 / II
93.008	Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 92/1+2
93.044	Beteiligung der Schweiz am System der Euro Info Centres. Zusatzkredit
93.048	Internationale Wirtschaftsvereinbarungen
93.064	Zolltarifarisches Massnahmen 1993 / I
93.086	Schutz und Förderung von Kapitalinvestitionen. Abkommen
93.097	Zollabkommen. Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung
94.006	Zolltarifarisches Massnahmen 1993 / II
94.007	Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 93/1+2
94.025	Finanzhilfe an die OSEC
94.079	GATT / Uruguay-Runde. Abkommen
94.080	GATT / Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen
94.091	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Kantonen und Regionen (INTERREG II) in den Jahren 1995 - 1999
95.002	Aussenwirtschaftspolitik 94/1+2
95.003	Zolltarifarisches Massnahmen 1994/II

Botschaften und Berichte

92.002 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 91/1+2 Politique économique extérieure. Rapport 91/1+2

Bericht: 15.01.1992 (BB I, 1016 / FF I, 1016)

Ausgangslage

In seinem Bericht gibt der Bundesrat Auskunft zu folgenden Themen:

- Die Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft
- Die Wirtschaftslage (Weltwirtschaft, Schweizerische Aussenwirtschaft)
- Die Westeuropäische Zusammenarbeit der Schweiz (EWR-Verhandlungen, Aussenhandelsbeziehung zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften, EFTA, Eureka)
- Die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa
- Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern
- Internationale Investitionen und Unternehmerfragen
- Dienstleistungen (GATS)
- Bilaterale Beziehungen
- Autonome Aussenwirtschaftspolitik (Wirtschaftsmassnahmen, ERG und IRG, Exportförderung)
- Anpassung internationaler Vereinbarungen infolge Übernahme des internationalen Harmonisierten Systems

Gleichzeitig mit dem Bericht werden der Bundesbeschluss betreffend das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, sowie der Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei unterbreitet.

Verhandlungen

SR	10.03.1992	AB 1992, 125
NR	19.03.1992	AB 1992, 563

Im **Ständerat** erhielt der Bundesrat Lob für seine ungeschminkte Darstellung der Wirtschaftslage und ihrer hausgemachten Ursachen. Für Rhinow (R, BL) kam der Aspekt Innovation im Bericht des Bundesrates zu kurz, auch fehlten klare Worte im Bereich Ökologie. Der Ständerat nahm den Bericht zur Kenntnis und genehmigte oppositionslos beide Bundesbeschlüsse.

Auch der **Nationalrat** unterstützte die Forderungen des Bundesrates zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition der Schweiz nachhaltig. Das Zauberwort hiess "Deregulierung".

Man sei sich allgemein bewusst, dass die vorgeschlagenen Strukturverbesserungen des Bundesrates unabhängig von internationalem Druck im Zusammenhang mit der Europafrage durchzuführen seien.

Die Sozialdemokraten widersetzten sich einer extremen Deregulierung nach dem Muster der USA und Grossbritanniens. Grüne und Sozialdemokraten möchten zudem verhindern, dass der Umweltschutz abgebaut wird. Der Nationalrat schloss sich den Beschlüssen des Ständerates an.

92.003 Zolltarifarisches Massnahmen 1991 / II Tarif des douanes. Mesures 1991 / II

Botschaft: 15.01.1992 (BB I, 1258 / FF 1992 I, 1258)

Verhandlungen

SR	10.03.1992	AB 1992, 133
NR	19.02.1992	AB 1992, 581

Beide Räte stimmten dem Bericht einstimmig zu.

92.060 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 92/1 Politique économique extérieure. Rapport 92/1

Der Bericht wurde in die Vorlage Nr. 92.069, EFTA-Länder, Tschechische und Slowakische Föderative Republik integriert (siehe Kapitel Aussenpolitik).

92.061 Zolltarifarisches Massnahmen 1992 / I Tarif des douanes. Mesures 1992 / I

Botschaft: 19.08.1992 (BB I V, 1110 / FF V, 1056)

Verhandlungen

NR	30.11.1992	AB 1992, 2294
SR	01.12.1992	AB 1992, 1117

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig zu.

93.007 Zolltarifarisches Massnahmen 1992 / II Tarif des douanes. Mesures 1992 / II

Botschaft: 20.01.1993 (BB I, 601 / FF I, 576)

Verhandlungen

NR	16.03.1993	AB 1993, 382
SR	17.03.1993	AB 1993, 171

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig zu.

93.008 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 92/1+2 Politique économique extérieure. Rapport 92/1

Bericht: 20.01.1993 (BBL I, 320 / FF I, 293)

Ausgangslage

In seinem Bericht gibt der Bundesrat Auskunft zu folgenden Themen:

- Die integrationspolitische Bedeutung des 6. Dezember 1992 (Beziehungen Schweiz - EG, EWR-Abstimmung, wirtschaftspolitischer- und aussenwirtschaftlicher Handlungsbedarf)
- Die Wirtschaftslage (Weltwirtschaft, Schweizerische Aussenwirtschaft)
- Europäische Integration (EWR, EG-Beitrittsverhandlungen, Aussenhandelsbeziehungen, EFTA, Eureka)
- Die multilaterale Zusammenarbeit (mit Mittel- und Osteuropa, OECD, Internationale Energie-Agentur, GATT, UNO, IWF, Internationale Rohstofforganisationen)
- Die Finanzierung autonomer Massnahmen der Wirtschaftszusammenarbeit
- Bilaterale Beziehungen
- Autonome Aussenwirtschaftspolitik (Exportkontrolle, Embargomassnahmen, ERG, IRG, Exportförderung)

Gleichzeitig mit dem Bericht werden die Bundesbeschlüsse zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel und dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen unterbreitet.

Verhandlungen

NR	16.03.1993	AB 1993, 305
SR	17.03.1993	AB 1993, 165

Beide Räte genehmigten oppositionslos zwei EFTA-Freihandelsabkommen mit Israel und Polen. Vom Bericht über die Aussenwirtschaft nahmen beide Räte Kenntnis.

93.044 Beteiligung der Schweiz am System der Euro Info Centres. Zusatzkredit Participation de la Suisse au réseau Euro Info Centres

Botschaft: 12.05.1993 (BBl II, 521 / FF II, 507)

Ausgangslage

Das System der Euro Info Centres (EIC) ist das bedeutendste EG-Programm zur Information der KMU über EG-Recht, EG-Massnahmen und -Politiken sowie über die verschiedenen Bereiche des Binnenmarktes. Die rund 200 EICs, die seit 1987 ins Leben gerufen wurden, ermöglichen es andererseits der Kommission der EG, die Bedürfnisse der Unternehmen besser zu erfassen. Schliesslich vertreten die EICs "Brüssel" in den verschiedenen Regionen. Durch Entscheid der Kommission vom November 1990 wurde das EIC-System Drittländern geöffnet. Diese haben seither die Möglichkeit, ein "Korrespondenzzentrum (CC) zu gründen und es an das System der Euro Info Centres anzuschliessen. Die Generaldirektion XXIII der EG-Kommission hat am 22.5.1992 der Eröffnung eine Korrespondenzzentrums in der Schweiz (CCS) zugestimmt. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) erhielt den Auftrag, dieses Zentrum zu verwirklichen.

Der Bundesrat beantragt die dringliche Genehmigung einer Ad-hoc-Finanzierung für die Zeitdauer eines Jahres in Hinblick auf die Verwirklichung des CCS.

Verhandlungen

SR	21.09.1993	AB 1993, 597
NR	28.09.1993	AB 1993, 1628

Beide Räte stimmten dem Beschluss zu.

93.048 Internationale Wirtschaftsvereinbarungen Accords économiques internationaux

Botschaft: 19.05.1993 (BBl II, 365 / FF II, 349)

Ausgangslage

Die drei bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen haben zum Ziel, zur Förderung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen beizutragen. Sie kommen den Bemühungen der baltischen Staaten entgegen, ihre Handelsbeziehungen zu Westeuropa schrittweise auszubauen. Die Abkommen umfassen Industrieprodukte, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte.

Durch das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien soll Rumäniens Übergangsprozess zur Marktwirtschaft unterstützt werden. Das Abkommen umfasst Industriegüter, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte. Der Agrarsektor bildet Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Rumänien.

Die Schweiz ist seit 1990 Mitglied des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1987, das durch das von 1992 abgelöst wird. Seine Ziele bestehen darin, die Zuckerindustrie insbesondere in den Entwicklungsländern zu fördern und durch die Veröffentlichung von Produktions- und Handelsstatistiken sowie Analysen über den Weltzuckermarkt die Markttransparenz zu verbessern.

Das 1973 im Rahmen des GATT ausgehandelte multilaterale Abkommen über den Textilhandel sowie seine Protokolle von 1986 und 1989 werden durch das Protokoll vom 9.12.1992 um ein weiteres Jahr bis Ende 1993 verlängert.

Verhandlungen

SR	21.09.1993	AB 1993, 598
NR	28.09.1993	AB 1993, 1630

Der Ständerat und der Nationalrat stimmten den internationalen Wirtschaftsvereinbarungen oppositionslos zu.

93.064 Zolltarifarisches Massnahmen 1993 / I Tarifs des douanes. Mesures 1993 / I

Botschaft: 25.08.1993 (BB1 III, 593 / FF III, 557)

Verhandlungen

NR	02.12.1993	AB 1993, 2161
SR	07.12.1993	AB 1993, 931

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig zu.

93.086 Schutz und Förderung von Kapitalinvestitionen. Abkommen Protection et encouragement des investissements de capitaux. Convention

Botschaft: 20.10.1993 (BB1 IV, 254 / FF IV, 267)

Ausgangslage

Der Bundesbeschluss vom 27.9.1963 betreffend den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen (SR 975) ermächtigt den Bundesrat, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Investitionen abzuschliessen. Der Bundesbeschluss enthält Angaben über den Inhalt solcher Verträge, deren wichtigste Wesensmerkmale in allen Abkommen enthalten sind.

Die Gültigkeitsdauer dieses Bundesbeschlusses lief am 13.2.1994 ab. Sie soll verlängert werden.

Verhandlungen

NR	16.03.1994	AB 1994, 413
SR	17.03.1994	AB 1994, 339
NR/SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (158:6 / 42:0)

Beide Räte stimmten der Verlängerung zu.

93.097 Zollabkommen. Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung Convention douanière. Convention relative à l'admission temporaire

Botschaft: 13.12.1993 (BB1 1994 II, 1 / FF 1994 II, 1)

Ausgangslage

Das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (bekannt unter der Bezeichnung "Übereinkommen von Istanbul") ist eine internationale Zollkonvention, deren Geltungsbereich sich auf die vorübergehende Wareneinfuhr beschränkt.

In diesem Übereinkommen werden einerseits alle Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung aus den zahlreichen, bereits bestehenden Übereinkommen und Verträgen in einen einzigen Vertrag zusammengefasst. Andererseits werden im Interesse wirtschaftlicher, humanitärer, kultureller und touristischer Belange die Zollverfahren harmonisiert und vereinfacht.

Verhandlungen

NR	01.06.1994	AB 1994, 795
SR	21.09.1994	AB 1994, 844

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen zu.

94.006 Zolltarifarisches Massnahmen 1993 / II Tarifs des douanes. Mesures 1993 / II

Bericht: 19.01.1994 (BB1 I, 1115 / FF I, 1096)

Verhandlungen

NR	16.03.1994	AB 1994, 411
SR	17.03.1994	AB 1994, 338

Beide Räte stimmten dem Bericht diskussionslos zu.

94.007 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 93/1+2 Politique économique extérieure. Rapport 93/1+2

Bericht: 19.01.1994 (BB1 I, 681/FF I, 665)

Ausgangslage

In seinem Bericht gibt der Bundesrat Auskunft zu folgenden Themen:

- Die Bedeutung des Abschlusses der Uruguay-Runde für die Schweiz
- Die Wirtschaftslage (Weltwirtschaft, Schweizerische Aussenwirtschaft)
- Die europäische Integration (Verhandlungsperspektiven, EWR, EG-Beitritts-gesuch, Aussenhandels-beziehungen Schweiz - EG, EFTA, Beziehungen Schweiz-Liechtenstein, Eureka)
- Die multilaterale Zusammenarbeit (mit Mittel- und Osteuropa, OECD, Internationale Energie-Agentur, GATT, UNO, IWF, Internationale Rohstofforganisationen)
- Finanzierung autonomer Massnahmen der Wirtschaftszusammenarbeit
- Bilaterale Beziehungen
- Autonome Aussenwirtschaftspolitik (Exportkontrollmassnahmen, Embargo, ERG, IRG, OSEC)

Gleichzeitig mit dem Bericht werden die Bundesbeschlüsse zu folgenden Abkommen unterbreitet:

- Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien
- Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ungarn
- Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und Dänemark sowie den Färöer Inseln andererseits über den Handel zwischen der Schweiz und den Färöer Inseln

- Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Usbekistan sowie Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Belarus
- Abkommen über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam
- Internationales Kakao-Übereinkommen von 1993
- Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

Verhandlungen

NR	16.03.1994	AB 1994, 401
SR	17.03.1994	AB 1994, 332

Im Nationalrat bedauerten die Kommissionssprecher Vollmer (S, BE) und Tschopp (R, GE), dass trotz der Tragweite des Geschäfts darüber nicht diskutiert werde. Die Behandlung dieses Berichts sollte nicht einfach zum Ritual verkommen, denn jedes der vielen Kapitel böte Stoff für eine ausgedehnte Debatte. Bundesrat Delamuraz meinte, dass inzwischen das Bewusstsein gewachsen sei, dass die Aussenwirtschaft ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik ist.

Beide Räte stimmten dem Bericht und den damit verbundenen Bundesbeschlüssen zu.

94.025 Finanzhilfe an die OSEC Aide financière à l'OSEC

Botschaft: 28.02.1994 (BB I II, 747 / FF II, 737)

Ausgangslage

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989 über die finanziellen Mittel für die Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) lief Ende 1994 aus. Dieser sah ursprünglich für die Jahre 1990 - 1994 eine Finanzhilfe von insgesamt 60 Millionen Franken vor, verteilt auf einen jährlichen Beitrag des Bundes von 10 Millionen Franken an die OSEC und von je 1 Million Franken an die Schweizerischen Auslandshandelskammern sowie an nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse ausserhalb der OSEC. Im Rahmen der Massnahmen zur Sanierung der Bundesfinanzen wurden diese Beiträge von 1993 und 1994 auf jährlich 8 bzw. auf je 0,5 Millionen Franken reduziert.

Im Hinblick auf die Weiterführung dieser Finanzhilfen wurde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der OSEC eine eingehende Überprüfung der Aufgaben vorgenommen, welche die OSEC und die staatlich unterstützten Exportförderungsmassnahmen erfüllen müssen. Diese Analyse hat ergeben, dass die von Wirtschaft und Bund gemeinsam zu tragenden Exportförderungsaktivitäten die folgenden vier Leistungsbereiche abdecken müssen:

- die Information im Ausland über die schweizerische Exportwirtschaft;
- die Information und Beratung der schweizerischen Exportwirtschaft über Auslandsmärkte;
- die Vermittlung von Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftspartnern;
- die Organisation von Exportförderungsveranstaltungen im Ausland.

Die Finanzhilfe an die OSEC, die bisher pauschal für einen globalen Auftrag gewährt wurde, wird zukünftig gezielt für vier Aufgabenbereiche entrichtet, an deren Erfüllung der Bund ein Interesse hat.

Die Finanzhilfe an Exportförderungsaktionen der Schweizerischen Handelskammer im Ausland und von nicht gewinnorientierten Zusammenschlüssen ausserhalb der OSEC hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Im weiteren ist vorgesehen, die Entschädigung an Handelskammern, welche schweizerische Botschaften ganz oder teilweise von Handelsaufgaben entlasten, zukünftig aus diesem Kredit zu leisten.

Mit dem Entwurf des Bundesbeschlusses wird für die Jahre 1995-1998 ein Zahlungsrahmen von 52 Millionen Franken oder 13 Millionen Franken pro Jahr beantragt.

Verhandlungen

SR	15.06.1994	AB 1994, 678
NR	01.12.1994	AB 1994, 2097
SR	13.12.1994	AB 1994, 1276
NR	15.12.1994	AB 1994, 2382

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage einstimmig zu. Auf Antrag von Büttiker (R, SO) hiess der Ständerat zusätzlich eine vorübergehende Aufstockung der OSEC-Finanzhilfe um jährlich eine Million Franken gut. Damit soll die Beteiligung der Schweiz am System der Euro Info Centres (EIC) sichergestellt werden.

Der **Nationalrat** stimmte mit 92 zu 7 Stimmen dem Beschluss zu. Er lehnte jedoch mit 61 zu 43 Stimmen die vom Ständerat beschlossene Aufstockung für die EIC ab. Die Mehrheit des Rates war überzeugt, dass die Finanzhilfe an die OSEC auch für die EIC-Beteiligung ausreicht.

In der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** an seinem Beschluss fest. Der **Nationalrat** lenkte stillschweigend auf den Beschluss der kleinen Kammer ein.

94.079 GATT / Uruguay-Runde. Abkommen GATT / Cycle d'Uruguay. Accords

Botschaft: 19.09.1994 (BB1 IV, 1 / FF IV, 1)

Ausgangslage

Die aus der Uruguay-Runde des Gatt hervorgegangenen Abkommen erfassen die meisten wichtigen Aspekte des Handelsverkehrs und der internationalen Wirtschaftstätigkeit. Ziel der Uruguay-Runde war, die Liberalisierung des Welthandels voranzutreiben und diesen Prozess auf Bereiche auszuweiten, die bislang nicht den Gatt-Regeln unterstanden (Dienstleistungen und Investitionen); einen besseren Schutz des geistigen Eigentums zu gewährleisten und die Mechanismen zur Umsetzung der von den Handelspartnern eingegangenen Verpflichtungen zu festigen.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Abkommen der Uruguay-Runde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz auf den den Aussenhandelsmärkten stärken werden.

In allen Sektoren, am meisten in der Landwirtschaft, werden Änderungen notwendig sein. Der Bundesrat will, im Einklang mit seiner Agrarpolitik, Gatt-bedingte Einkommenseinbussen der Bauern kompensieren.

Der Einfluss der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die schweizerische Landwirtschaft ist im Licht der gesamten Verhandlungsbeiträge zu würdigen. Aus der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Handel ergibt sich insgesamt ein Gewinn. Die Fähigkeit der Schweiz, Einkommenstransfers zugunsten der Landwirtschaft zu finanzieren (insbesondere in Form von Direktzahlungen), ist eng an die Leistungsstärke der gesamten, stark auf Exporte ausgerichteten Volkswirtschaft gebunden.

Im einzelnen wird die schweizerische Volkswirtschaft von der durchschnittlichen Zollsenkung der Uruguay-Runde um über ein Drittel und dem erheblicheren Abbau in Bereichen, welche die Schweizer Exporteure direkt betreffen (wie Pharmaprodukte, chemische Produkte, medizinische Ausrüstungen und verarbeitete Agrargüter), profitieren. Der Liberalisierungsprozess des Dienstleistungsverkehrs wirkt sich für die Schweiz besonders vorteilhaft aus: Die Schweiz ist weltweit der fünfgrösste Dienstleistungsexporteur. Das Abkommen über geistiges Eigentum wird auf etlichen Exportmärkten der schweizerischen Industrie den Schutz vor Fälschungen und Piraterie verstärken.

Der Bundesrat möchte des weiteren drei plurilaterale Handelsübereinkünfte, die der Tokio-Runde entstammen und parallel zur Uruguay-Runde überarbeitet worden sind (Übereinkommen über öffentliches Beschaffungswesen, Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse, Übereinkunft über Rundfleisch), zur Genehmigung vorlegen. Die Abkommen werden als plurilateral bezeichnet, weil sie im Gegensatz zu den übrigen von der WTO erfassten Texten lediglich für die Unterzeichnerstaaten und somit nicht für alle WTO-Mitglieder, verbindlich sind. Aus diesem Grund wird ihre Ratifizierung in einem getrennten Bundesbeschluss behandelt.

Verhandlungen

SR	29.11-30.11.1994	AB 1994, 1095, 1117
NR	06.12-08.12.1994	AB 1994, 2149, 2175, 2196, 2205
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (41:0 / 171:2)

Im **Ständerat** beteiligte sich fast die Hälfte der Ratsmitglieder an der allgemeinen Aussprache über den Beitritt zur neuen Welthandelsorganisation (WTO) und zu den fast 30 internationalen Verträgen, die in der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Gatt) ausgehandelt worden waren. Schallberger (C, NW) zeigte sich bei allem Misstrauen gegenüber internationalen Abkommen überzeugt, dass ein Ausstieg aus dem Gatt-Regelwerk für die Exportindustrie verheerend wäre, Verlierer aber seien die Bauern. Uhlmann (V, TG) forderte, dass die Landwirtschaft nicht auf dem Altar des Gatt geopfert werden dürfe. Im Rat hiess es immer wieder, dass die Schweiz die Leistungen ihrer Bauernschaft nur dann abgelden könne, wenn der Aussenhandel floriere. Eine Gatt-Euphorie kam in der Debatte des Ständerates nicht auf. Das Vertragswerk wurde auf umwelt- entwicklungs- und regionalpolitische Schwachstellen geprüft. Bedenken äusserten verschiedene Standesvertreter zu den regionalen Auswirkungen des neuen Gatt. Ein regionalpolitischer Handlungsbedarf sei in der Innenpolitik gegeben. Cavelti (C, GR) und Gadient (V, GR) forderten

deshalb ein neues Investitionshilfegesetz. Rhinow (R, BL) sagte, dass sich die Schweiz mit dem Gatt einem Schiedsgericht unterziehe. Es dürfe nicht verschwiegen werden, dass damit auch ein Souveränitätsverlust verbunden sei. Für Onken (S, TG) gibt es keine Alternative zum Gatt. Der Vertrag sei zwar ein welthandelspolitischer Durchbruch, aber kein Meilenstein auf dem Weg zu nachhaltigerem Wirtschaften. Nachbesserungen seien nötig. Der Ständerat stimmte dem Beitritt und der Ratifizierung der Abkommen mit 39:0 Stimmen zu.

Im **Nationalrat** äusserten sich 80 Redner und Rednerinnen zur Vorlage. Verschiedene Votantinnen und Votanten machten auf die Nachteile für die Dritte Welt und den Umweltschutz aufmerksam. Auch Bedenken bezüglich Souveränität und Demokratie wurden geäussert. Gross (S, ZH) zeigte sich erstaunt, dass der Vertrag nur auf seine Handelsdimensionen reduziert werde. Ziegler (S, GE) sagte, dass er gegen das Gatt sei, welches für die Dritte Welt das Todesurteil bedeute. Von der Ratslinken wurden starke Umweltbedenken geäussert. Zum einen ortete man Probleme im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Wirtschaftsaufschwung, welcher mehr Verkehr und damit mehr Belastung bringe. Ihrem tiefen Misstrauen gegen das Abkommen gaben verschiedene Landwirte Ausdruck. Hämmerle (S, GR) hielt fest, zentral am Abkommen sei nicht die Landwirtschaft, sondern das Sozial- und Ökodumping. Man mache jetzt den Bauern Zusicherungen, lasse aber in der Landwirtschaftspolitik einfach alles beim alten. Hess (V, TG) meinte das die Gatt-Auswirkungen auf die Landwirtschaft verharmlost würden. Die Bauern erbrächten Leistungen, die sich nicht beziffern liessen. Landschaftspflege lasse sich nicht importieren. Fischer (R, AG) sagte, dass das Gatt nicht alle Probleme löse, doch gebe es Mittel in die Hand, Probleme in den Bereichen Umwelt und Sozialversicherungen zu lösen. Für Bonny (R, BE) ist das Gatt für die Zukunft der Schweiz als Exportland absolut lebensnotwendig. Er fasste damit die Haltung zahlreicher Redner und Rednerinnen zusammen, die ihre Zustimmung oftmals mit nur geringer Begeisterung vorbrachten.

Der Nationalrat lehnte einen Antrag Goll (S, ZH) mit 134 zu 14 Stimmen ab, das Gatt dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Beim Gatt handle es sich nicht um eine supranationale Gemeinschaft, sondern lediglich um einen Handelsvertrag, wurde argumentiert. Mit 151 zu 1 Stimmen stimmte der Nationalrat dem Beitritt und den Abkommen zu.

94.080 GATT/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen GATT/Cycle d'Uruguay. Modification des lois

Botschaft: 19.09.1994 (BB1 IV, 950 / FF IV, 995)

Ausgangslage

Zusammen mit der Botschaft zur Ratifikation der GATT/WTO-Abkommen unterbreitet der Bundesrat eine Botschaft mit Änderungsvorschlägen zu 16 Gesetzerlassen sowie ein neues Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Diese Gesetzesanpassungen sind notwendig, damit die Schweiz die Ergebnisse der Uruguay-Runde ratifizieren kann. Bei diesen Vorschlägen liess sich der Bundesrat vom Grundsatz leiten, dass ausschliesslich jene Änderungen vorgeschlagen werden, die zur Ratifizierung unerlässlich sind.

Im Bereich des geistigen Eigentums (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, gewerbliche Muster und Modelle, Patente) geht es bei der Revision der Bundesgesetze darum, Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Alle Änderungen in den Bereichen Landwirtschaft, Alkohol-Gesetzgebung, Zollrecht und wirtschaftliche Landesversorgung sind eng an die Umsetzung des Prinzips der ausnahmslosen Tarifizierung gebunden. Kraft dieses Grundsatzes kann der Schutz der landwirtschaftlichen Produktion an der Grenze aufrechterhalten werden, jedoch nur in Form von Zöllen.

In der Bankengesetzgebung sind die Zulassungsbedingungen anzupassen, welche die Eidgenössische Bankkommission ausländischen Banken auferlegen kann, die sich in der Schweiz niederlassen wollen. Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel des Allgemeinen Dienstleistungsabkommens (GATS) ist die ausnahmslose Gegenrechtsbedingung, wonach einer ausländischen Bank nur dann die Niederlassung in unserem Land bewilligt werden kann, wenn ihr Heimatstaat den Schweizer Banken Gegenrecht gewährt, nicht mit dem GATS vereinbar.

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens bedingt die Einsetzung einer Rekursinstanz gemäss dem Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen die Ausarbeitung eines neuen Bundesgesetzes. Der Entwurf soll im selben Zug noch offene Fragen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes regeln. Das Gesetz garantiert Gleichbehandlung der Anbieter auf Basis des Gegenrechts, es führt transparente Vergabeverfahren ein und fördert eine Intensivierung der Konkurrenz und damit eine Begünstigung der rationellen Verwendung öffentlicher Mittel. Es räumt Anbietern deren Offerte missbräuchlich nicht berücksichtigt wird, ein Rekursrecht ein.

Verhandlungen

NR	06.12.1994	AB 1994, 2149
1. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte		
SR	05.12.1994	AB 1994, 1156
NR	14.12.1994	AB 1994, 2317
NR/SR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 180:2)
2. Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben		
SR	05.12.1994	AB 1994, 1156
NR	14.12.1994	AB 1994, 2318
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 180:2)
3. Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle		
SR	05.12.1994	AB 1994, 1157
NR	14.12.1994	AB 1994, 2319
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:1 / 181:2)
4. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente		
SR	05.12.1994	AB 1994, 1157
NR	14.12.1994	AB 1994, 2320
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 130:47)
5. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung		
SR	01.12.1994	AB 1994, 1144
NR	12.12.1994	AB 1994, 2258
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 154:2)
6. Zolltarifgesetz		
SR	06.12.1994	AB 1994, 1163
NR	14.12.1994	AB 1994, 2311
SR	15.12.1994	AB 1994, 1323
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 173:3)
7. Zollgesetz		
SR	06.12.1994	AB 1994, 1164
NR	14.12.1994	AB 1994, 2315
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 178:2)
8. Bundesbeschluss über die Anpassung des Generaltarifs an die dem Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994 beigefügte Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein		
SR	06.12.1994	AB 1994, 1164
NR	14.12.1994	AB 1994, 2315
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 178:8)
9. Landwirtschaftsgesetz		
SR	30.11.1994	AB 1994, 1129
NR	08.12.1994	AB 1994, 2209
SR	13.12.1994	AB 1994, 1276
NR	14.12.1994	AB 1994, 2356
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (41:2 / 117:54)
10. Bundesgesetz über gebranntes Wasser		
SR	06.12.1994	AB 1994, 1165
NR	14.12.1994	AB 1994, 2316
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (41:0 / 170:2)
11. Bundesgesetz über die Brotgetreideversorgung des Landes		
SR	30.11.1994	AB 1994, 1138
NR	12.12.1994	AB 1994, 2255
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 178:4)

12. Zuckerbeschluss

SR	30.11.1994	AB 1994, 1138
NR	12.12.1994	AB 1994, 2255
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (39:2 / 129:24)

13. Milchbeschluss

SR	01.12.1994	AB 1994, 1142
NR	12.12.1994	AB 1994, 2256
SR	13.12.1994	AB 1994, 1279
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 168:2)

14. Milchwirtschaftsbeschluss 1988

SR	01.12.1994	AB 1994, 1143
NR	12.12.1994	AB 1994, 2257
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (41:0 / 164:0)

15. Bundesgesetz über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eierprodukte

SR	01.12.1994	AB 1994, 1144
NR	12.12.1994	AB 1994, 2258
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 159:7)

16. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

SR	06.12.1994	AB 1994, 1165
NR	14.12.1994	AB 1994, 2317
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (43:0 / 175:11)

17. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

SR	06.12.1994	AB 1994, 1166
NR	13.12.1994	AB 1994, 2276
SR	13.12.1994	AB 1994, 1314
NR	14.12.1994	AB 1994, 2358
SR	15.12.1994	AB 1994, 1323
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (34:5 / 142:35)

Landwirtschaft

Der **Ständerat** fügte eine Übergangsbestimmung ins Landwirtschaftsgesetz ein, die der Landwirtschaft eine Kompensation der Gatt-bedingten Erlösausfälle zusichert. Gesetzlich garantiert werden für die Jahre 1995 bis 2000 jährlich 90 Millionen Franken, im Schlussjahr also 540 Millionen Franken. Der Bundesrat hatte die Absicht bis 1998 die Direktzahlungen jährlich um 150 Millionen aufzustocken. Weber (U, ZH) und Salvioni (R, TI) meinten, dass durch die Zusicherungen die Bauern auf Kosten der Konsumenten wieder zu Subventionsempfängern gemacht würden. Büttiker (R, SO) entgegnete, man müsse den Bauern eine Brücke schlagen. Bundesrat Delamuraz wollte ins Gatt-Lex nur aufnehmen, was die Abkommen unbedingt verlangen. Er stimmte aber der Übergangsbestimmung zu, um ein moralisches und politisches Zeichen zu setzen, dass weder der Staat noch die übrige Wirtschaft die Bauern im Stiche lassen wollten. Mit 25 zu 8 Stimmen abgelehnt wurde ein Antrag Seiler (V, SH), alle Agrarzölle - und nicht nur einen vom Bundesrat festzulegenden Teil - für Direktzahlungen zu verwenden.

Im Zusammenhang mit den Einfuhrkontingenten für Agrarprodukte war für Piller (S, FR) unverständlich, dass der Bundesrat diesen Kontingentshandel nicht längst abgestellt hat. Schmid (C, AI) räumte ein, dass die Importregelung einen "Abschottungscharakter" aufweise. Wenn die Grenze stark geöffnet würde, käme dies einem kaum verkraftbaren Schlag gegen die Bauern gleich. Bundesrat Delamuraz teilte die Meinung, dass wenn die Kontingentwirtschaft jetzt einer Remedur unterzogen würde, das Gatt-Fuder überlastet wäre. Gemäss Delamuraz wird der Bundesrat ein umfangreiches Reformpaket schnüren und damit die Marktordnungen und Einfuhrregelungen lockern.

Der Ständerat hob die Produktionslimite für Zuckerrüben von jährlich 850 000 Tonnen auf. In Zukunft wird der Bundesrat die Zuckerrübenmenge bestimmen. Mit 36 gegen eine Stimme wurde der geänderte Zuckerbeschluss genehmigt.

Den Milchbeschluss, den Milchwirtschaftsbeschluss, das Bundesgesetz über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eierprodukte sowie das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung passten Ständerat und Nationalrat diskussionslos an die GATT-Abkommen an.

Der **Nationalrat** stimmte mit 111 gegen vier Stimmen einem Antrag Loeb (R, BE) zu, wonach die Zollkontingente unter Wahrung des Wettbewerbes verteilt werden und von wirtschaftlichen Leistungen abhängig gemacht werden sollen. Die Kontingentsrenten bekämpfen wollte auch der Rückweisungsantrag einer von Strahm (S, BE) geführten Kommissionsminderheit. Mit 97 gegen 60 Stimmen wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt.

Der Nationalrat gestand den Bauern weitergehendere Kompensationen der Gatt-bedingten Einkommensausfälle zu, als dies der Ständerat tat. Die grosse Kammer dehnte das Umlagerungsprinzip auch auf jene Einkommenseinbussen aus, die durch den Abbau der Exportsubventionen und durch die Öffnung der Schweiz für ausländische Agrargüter entstehen. Der Nationalrat hob die vom Ständerat verfügte Befristung auf und strich den die Garantie relativierenden Zusatz, wonach bei der Umlagerung die allgemeine Wirtschaftslage und die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen seien. Linksgrüne Anträge, die Gelder gezielt für Direktzahlungen zu verwenden, wurden abgelehnt. Ebenfalls ohne Erfolg blieb das Begehren, den zweckgebundenen Teil der Zollerträge ausschliesslich für Direktzahlungen zu verwenden. Mit 122:50 Stimmen stimmte der Nationalrat dem Landwirtschaftsgesetz zu.

In der Differenzbereinigung zum Landwirtschaftsgesetz folgte der **Ständerat** beim Kontingenthandel mit 26 zu 7 Stimmen dem Beschluss der grossen Kammer.

Der **Nationalrat** folgte in der Frage des Ausgleichs der Einkommensverluste mit 80 zu 66 Stimmen der Version des Ständerates, die nur je 90 Millionen Franken in den nächsten sechs Jahren vorsieht.

Erfindungen, Urheberrechte

Der **Ständerat** stimmte ohne Diskussion und Gegenstimmen dem angepassten Bundesgesetz betreffend Erfindungspatente zu. Mit der Anpassung des Bundesgesetzes über Erfindungspatente übernahm er stillschweigend das Trips-Abkommen des GATT. Darin werden Bedingungen präzisiert, wann eine Patentierung wegen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten oder wegen Beeinträchtigung der Gesundheit und des Lebens von Personen, Tieren und Pflanzen verboten werden soll.

Der **Nationalrat** beschloss bei der Anpassung des Patentgesetzes nur die Sprecher von Kommissionsmehrheit und -minderheit sprechen zu lassen. Bundesrat Koller vertröstete in seinem Votum auf die Botschaft zur Volksinitiative "Zum Schutz von Leben und Umwelt durch Genmanipulation", die der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt dem Parlament vorlegen werde. Es gehe nicht an, ein Hauptanliegen dieser Initiative über die Hintertür von Gatt-Lex im Patentgesetz zu verankern. Bundi (S, GR) kritisierte, dass über solch wichtige Fragen im Parlament zunehmend nicht mehr eingehend diskutiert werden könne. Das Verbot der Patentierung von menschlichen Leben, Tieren und Pflanzen wolle nicht die Forschung auf diesem Gebiet, sondern bloss die Kommerzialisierung der Forschungsergebnisse verhindern. Von Felten (S, BS) warf dem Bundesrat vor, mit seinem Verwirrspiel die schleichende Einführung der Patentierbarkeit von Lebewesen zu betreiben. Gonseth (G, BL) meinte, dass der Bundesrat das Volksbegehren restriktiv interpretiere, damit es dann wegen Unvereinbarkeit mit dem Recht des GATT abgelehnt werden könne. Der Nationalrat lehnte es jedoch ab, die Patentierung von gentechnisch veränderten Lebewesen im Rahmen der Gatt-Lex zu verbieten.

Das Urheberrechts-Gesetz, das Markenschutz-Gesetz und das Gesetz betreffend gewerbliche Muster und Modelle wurden ebenfalls von beiden Räten genehmigt.

Öffentliches Beschaffungswesen

Streitpunkt im **Ständerat** war die Absicht des Bundesrates, gegen den Widerstand von Bauwirtschaft und Gewerbe im öffentlichen Beschaffungswesen sogenannte Angebotsrunden grundsätzlich zuzulassen. Verschiedene freisinnige Ständeräte meinten, dass Angebotsrunden nicht seriös und zu verbieten seien. Sie erlaubten es den Anbietern, gefahrlos auf hohem Niveau einzusteigen und den Preis zu bestimmen. Gleichzeitig ermögliche dies dem Bund, seine Nachfragemacht auszunützen. Korruption, Willkür und Vetternwirtschaft drohten. Daniöth (C, UR) setzte sich mit einem Kompromissvorschlag mit 22 zu 15 Stimmen durch. Danach dürfen Verhandlungen über die Offertpreise nur geführt werden, wenn darauf in der Ausschreibung ausdrücklich hingewiesen worden ist **und** kein Angebot als das wirtschaftliche günstigste erscheint. Fehlte der Hinweis, so darf verhandelt werden, wenn konkrete Anzeichen für wettbewerbsverzerrende Angebotsabsprachen bestehen, Variantenvorschläge eingereicht worden sind oder technische Fragen des Angebots dies als angezeigt erscheinen lassen.

Der **Nationalrat** stimmte mit 116 zu 64 Stimmen einem Artikel zu, der nachträgliche Verhandlungen mit den Anbietern erlaubt. Der öffentliche Auftraggeber kann bei der vom Nationalrat beschlossenen Version nach Überprüfung der Offerten, nochmals mit den Anbietern verhandeln, wenn er dies in seiner Ausschreibung angekündigt **oder** wenn kein Angebot als das günstigste erscheint. Früh (R, AR) stellte einen Rückweisungsantrag. Er sprach von einem Schildbürgerstreich, weil das Gesetz - teilweise ohne Gegenrecht - den Zugang zum Schweizer Beschaffungsmarkt öffne. Die Rückweisung des Gesetzes und Anträge für ein Verbot von Nachverhandlungen fanden im Nationalrat aber keine Gnade. Von sechs Versionen über das Nachverhandeln stammten vier aus den Reihen der FDP. Stucky (R, ZG) wollte wie der Ständerat die Bedingungen solcher Verhandlungen kumulieren, er lehnte jedoch

die mündliche Verhandlung ab. Ledergerber (S, ZH) erklärte, die öffentliche Hand der Schweiz kaufe in der Regel 6 bis 10 Prozent teurer ein als Private. Mit einem schärferen Wettbewerb liessen sich pro Jahr zwischen 2 bis 4 Milliarden Franken einsparen.

In der ersten Differenzbereinigung hielten beide Räte an ihren Beschlüssen fest. Nachdem Bundesrat Stich im Ständerat versichert hatte, dass der Bundesrat nicht die Absicht habe in jedem Fall oder in der Mehrzahl der Fälle Verhandlungen über die eingereichten Offerten zu führen, folgte der Ständerat der Fassung des Nationalrates, Angebotsrunden beim öffentlichen Beschaffungswesen zuzulassen.

Bankengesetz, Zollgesetz

Die Gatt-bedingten Anpassungen im Zollrecht und im Bankengesetz wurden vom **Ständerat** oppositionslos angenommen. Im Zollgesetz führte der Ständerat auf Antrag seiner Kommission einen Rechtsanspruch auf Zollermässigung oder Zollbefreiung für Rohstoffe ein, die die Nahrungsmittelindustrie importiert und als Fertigprodukte wieder ausführt.

Der **Nationalrat** stimmte ebenfalls oppositionslos den Anpassungen zu.

94.091 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Kantonen und Regionen (INTERREG II) in den Jahren 1995 - 1999 Coopération transfrontalière des cantons et des régions (INTERREG II) pour la période 1995 - 1999

Botschaft: 26.10.1994 (BBl 1995 I, 309 / FF 1995 I,)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt die Zustimmung zu einem Rahmenkredit von 24 Millionen Franken, der, aufgeteilt auf die Jahre 1995 bis 1999, bestimmt ist zur Förderung von Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Kantonen und Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II. Das Ziel dieser Förderungsmassnahme ist, für die schweizerischen Partner in diesen grenzüberschreitenden regionalen Programmen ähnliche finanzielle Voraussetzungen zu schaffen, wie sie für die angrenzenden Regionen mit der Unterstützung durch die EU und die betreffenden Mitgliedsländer gelten.

Die INTERREG-Initiative verfügte zwischen 1989 und 1993 über das grösste Budget aller Gemeinschaftsinitiativen, rund 1,8 Milliarden Franken. Sie verfolgt das Ziel, die Wirtschaft in den Zonen an den Binnen und Aussengrenzen der EU zu beleben und zu diesem Zweck eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Regionen auf beiden Seiten der Landesgrenzen zu fördern.

Da sich INTERREG auch auf die Beziehungen an den Aussengrenzen der EU erstreckt, sind sämtliche mit EU-Staaten gemeinsamen Grenzgebiete unseres Landes von fünf regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeitsprogrammen abgedeckt.

Dieser Beschlussentwurf beinhaltet ein Angebot des Bundes an die Grenzregionen im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Beziehungen mit den Nachbarn. Es sind die Kantone, welche die Vorhaben auswählen und dem Bund mit dem Gesuch um eine Mitfinanzierung unterbreiten.

Die Bundesbeiträge bedingen einen Rahmenkredit von 24 Millionen Franken, wovon 21,6 Millionen für die eigentliche grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen von Interreg II und 2,4 Millionen Franken für flankierende Massnahmen in der Schweiz selbst vorgesehen sind.

Verhandlungen

SR	02.02.1995	AB 1995, 117
NR	08.03.1995	AB 1995, 426

Der **Ständerat** stimmte mit 23 zu 4 Stimmen dem Fünfjahreskredit zugunsten er EU-Initiative Interreg II zu. Vor allem aus finanzpolitischen Gründen sprachen sich Rüesch (R, SG) und Schiesser (R, GL) gegen die Vorlage aus. Sie stellten zwar nicht die Zusammenarbeit mit der EU im Rahmen von Interreg in Frage, waren aber überzeugt, dass die Kantone diese Beteiligung selbst finanzieren können. Die vom Bundesrat vorgesehenen Subventionen seien angesichts der desolaten Finanzlage des Bundes finanzpolitisch nicht akzeptabel, sagte Rüesch. Schiesser verlangte eine Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, lediglich die im Zusammenhang mit Interreg notwendige Unterstützung durch den Bund zu finanzieren.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fügt sich laut Bundesrat Delamuraz ausgezeichnet in den Prozess der bilateralen Annäherung an die EU ein. Gleichzeitig erlaube sie, die bundesrätliche Integrationspolitik im Innern abzustützen.

Im **Nationalrat** betonte die Kommissionssprecherin Nabholz (R, ZH) die integrationspolitische Dimension der Gemeinschaftsinitiative einerseits und deren regionalpolitische Bedeutung andererseits. Es handle sich um eines der wenigen EU-Programme, die auch Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft offenstünden. Den finanzpolitischen Bedenken hielt die Kommissionssprecherin entgegen, dass mit der Verpflichtung nicht einfach weitere Ausgaben beschlossen, sondern Investitionen getätigt würden. Der Rahmenkredit wurde von den Schweizer Demokraten, der Lega dei Ticinesi und der Freiheitspartei bekämpft. Aus finanzpolitischen Gründen wurde er zudem von einer relativ starken Minderheit der SVP-Fraktion abgelehnt. Zahlreiche Sprecher aus der Westschweiz machten eine doppelte Notwendigkeit der Programme nach dem EWR-Nein geltend. Bundesrat Delamuraz verteidigte Interreg als ein von unten gewachsenes demokratisches Projekt, das dem Willen der Bevölkerung entspreche. Mit 117 zu 26 Stimmen stimmte der Nationalrat der Vorlage zu.

95.002 Aussenwirtschaftspolitik 94/1+2 **Politique économique extérieure 94/1+2**

Bericht: 18.01.1995 (BBI II, 1 / FF II, 1) und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen

Ausgangslage

In seinem Bericht gibt der Bundesrat Auskunft zu folgenden Themen:

- Die Schweiz und der pazifische Raum
- Zur Wirtschaftslage (Weltwirtschaft, Schweizerische Aussenwirtschaft)
- Europäische Integration (Aussenhandelsbeziehung Schweiz - EU, Bilaterale Verhandlungen, EFTA, Eureka)
- Multilaterale Zusammenarbeit (Mittel- und Osteuropa, OECD, Internationale Energie-Agentur, WTO, UNO, IWF und Weltbank)
- Finanzierung autonomer Massnahmen der Wirtschaftszusammenarbeit
- Bilaterale Beziehungen
- Autonome Aussenwirtschaftspolitik (Exportkontrollmassnahmen, ERG, IRG, Exportförderung, Tourismus)

Gleichzeitig unterbreitet der Bundesrat folgende vier Botschaften über internationale Wirtschaftsvereinbarungen:

- Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderation Russland sowie Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Eidgenossenschaft und der Republik Kasachstan;
- Vereinbarungen im Agrarbereich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Republiken Estland, Lettland und Litauen
- Änderungen der Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und über ein gemeinsames Versandverfahren
- Internationales Kaffee-Übereinkommen von 1994

Verhandlungen

SR	09.03.1995	AB 1995, 232
NR	22.03.1995	AB 1995, 799

Der **Ständerat** nahm vom Bericht Kenntnis.

Im **Nationalrat** nahmen sämtliche Fraktionen den Bericht zur Kenntnis, wenn auch teilweise mit wirtschaftspolitischen Murren. Die Schweiz könne sich wirtschaftspolitischen Perfektionismus nicht leisten, er verhindere Impulse und stehe einer konsequenten Deregulierung im Wege, sagte Loeb (R, BE). Das Parlament müsse deshalb die Rahmenbedingungen der schweizerischen Exportwirtschaft zügig verbessern. Die SVP wies darauf hin, dass das Wirtschaftswachstum im vergangenen Jahr der Exportindustrie zu verdanken sei. Kritik am Bericht kam von der SP und den Grünen. Die Beratung des kaum gelesenen Berichts sei ein Ritual, stellte Zbinden (S, AG) fest. Er vermisste griffige Kennzahlen, Vergleiche mit anderen Staaten und die Darstellung der internationalen Finanzmärkte. Bär (G, BE) kritisierte, dass der Bericht nicht auf das zunehmende Auseinanderklaffen der wirtschaftlichen und sozialen Welt eingehe.

95.003 Zolltarifarisches Massnahmen 1994/II Mesures tarifaire 1994/II

Bericht: 18.01.1995 (BB I, 1293 / FF I, 1273)

Verhandlungen

SR	09.03.1995	AB 1995, 241
NR	22.03.1995	AB 1995, 814

Beide Räte stimmten dem Bericht zu.

4. Sicherheitspolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

Militär

- 91.051 "40 Waffenplätze sind genug". Volksinitiative
 - 91.080 Rüstungsprogramm 1992
 - 91.408 Parlamentarische Initiative (Kommission des Nationalrates) Zivildienst
 - 92.009 Armeeleitbild 95
 - 92.028 Militärische Bauten (Bauprogramm 1992)
 - 92.071 Schweizerische Blauhelmtuppen. Bundesgesetz
 - 92.080 Volksinitiative "für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge"
 - 93.006 Vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und Übertritt in den Zivildienst. Bundesbeschluss
 - 93.031 Militärische Bauten (Bauprogramm 1993)
 - 93.045 Militärflichtersatz. Bundesgesetz. Änderung
 - 93.056 Rüstungsprogramm 1993
 - 93.072 Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision
 - 94.031 Militärische Bauten. Bauprogramm 1994
 - 94.062 Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik. Volksinitiative
 - 94.063 Ziviler Ersatzdienst. Bundesgesetz
 - 95.021 Rüstungsprogramm 1995
 - 95.022 Militärische Bauten (Bauprogramm 1995)
 - 95.035 EMD - Reorganisation 1995
- siehe auch: Bundesbeschluss über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen (in: 94.073 Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt, Kapitel 7)

Zivildienst

- 91.075 Zivildienst-Ausbildungszentrum Schwarzenburg. 2. Bauetappe
- 92.025 Zivildienst-Leitbild
- 93.063 Revision der Zivildienstgesetzgebung

Botschaften und Berichte

Militär

- 91.051 "40 Waffenplätze sind genug". Volksinitiative**
"40 places d'armes, ça suffit". Initiative populaire

Botschaft: 11.09.1991 (BB1 IV, 254 / FF IV, 246)

Ausgangslage

Die Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär" verlangt, dass militärische Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze weder neu errichtet noch erweitert werden dürfen. Zudem sollen militärische Anlagen den zivilen gleichgestellt und der Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, der Raumplanung und der Baupolizei unterstellt werden. In den Übergangsbestimmungen wird der Waffenplatz Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilten, der den Anstoss zur Volksinitiative gegeben hat, namentlich genannt. Dabei wird verlangt, dass nach Annahme der Initiative wieder der frühere Zustand (vor dem 1. April 1990) herzustellen sei.

Der Bundesrat beantragte die Verwerfung der Volksinitiative. Während für die Ausbildungsbedürfnisse der Armee die bestehenden Waffen- und Flugplätze genüge, stelle sich die Lage für Übungs- und Schiessplätze anders dar. Das Waffenplatzprojekt Neuchlen-Anschwilten entspreche einem dringenden Bedürfnis, um ein nicht mehr länger haltbares Provisorium zu beseitigen. Es stelle keinen zusätzlichen Waffenplatz dar, sondern einen Ersatz für die aufgehobene Kaserne St.Gallen. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, dass dem Staat zur Erfüllung seiner

Aufgaben auch die entsprechenden Mittel - das heisst einerseits der notwendige Raum, andererseits ein angepasstes Verfahren, das den spezifischen Bedürfnissen aller Beteiligten Rechnung trage - zur Verfügung gestellt werden müsse.

Verhandlungen

NR	29.01.1992	AB 1992, 96
SR	16.06.1992	AB 1992, 521 (Rückweisung an die Kommission)
SR	28.08.1992	AB 1992, 740
NR / SR	28.08.1992	Schlussabstimmungen (101:47 / 32:0)

Die Debatte im **Nationalrat** war ein Abbild der Grundeinstellung zur Armee; Befürworter einer starken Armee sprachen sich gegen das Volksbegehren aus, Kritiker einer grossen Armee dafür. Zwei Anträge für einen Gegenvorschlag von Oehler (C, SG) und Borer (A, SO) wurden deutlich abgelehnt. Sie wollten Teile der Initiative übernehmen, aber den Bau in Neuchlen-Anschwilen nicht verhindern. Einem Kommissionspostulat entsprechend versprach Bundesrat Villiger die Volksabstimmung möglichst schon im September 1992 durchzuführen und inzwischen mit den eigentlichen Bauarbeiten an der Kaserne Neuchlen-Anschwilen zuzuwarten.

Die Sicherheitspolitische Kommission beantragte dem **Ständerat** mit 9 zu 3 Stimmen die Volksinitiative ungültig zu erklären. Die Einheit der Materie war nach Auffassung der Kommission nicht gewahrt, weil einerseits ein Verbot verschiedener militärischer Anlagen und andererseits für alle militärischen Anlagen die Anwendung von Vorschriften wie bei zivilen Bauten vorgesehen sei. Neben der Frage der Gültigkeit wurde auch noch das Problem der Rückwirkungsklausel thematisiert, so dass sich die Debatte im Ständerat vor allem um diese rechtlichen Fragen drehte. Aber nicht nur der Bundesrat plädierte für eine Gültigerklärung des Initiative, auch der Rat entschied mit 22 gegen 15 Stimmen gegen den Antrag der Kommission. Weil ein neu eingereichter Gegenvorschlag von Rhinow (R, BL) nicht vordiskutiert worden war, wies man das Geschäft an die Kommission zurück. In der nächsten Session wurde auch dieser Gegenvorschlag, wie die zwei im Nationalrat, abgelehnt.

Die Volksinitiative, die gleichzeitig mit derjenigen "für eine Schweiz ohne Kampfflugzeuge" am 06.06.1993 zur Abstimmung gelangte, wurde mit rund 55% Nein-Stimmen abgelehnt (siehe Anhang G).

91.080 **Rüstungsprogramm 1992** **Programme d'armement 1992**

Botschaft: 18.12.1991 (BBl 1992 I, 683 / FF 1992 I, 673)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt die Beschaffung von 34 Kampfflugzeugen FA-18 Hornet im Betrage von 3495 Millionen Franken, um die Mirage IIIS in ihrer Funktion als Abfang-Jagdflugzeuge abzulösen. Dem Entscheid, den FA-18 zu beantragen, ging ein mehrstufiges Evaluationsverfahren voraus. Ausschlaggebend für die Wahl des FA-18 war der hohe operationelle Kampfwert über eine lange Nutzungsdauer. Dem Schutz des Luftraums kommt in modernen Konflikten eine entscheidende Bedeutung zu. Ohne ihn ist der Schutz der Bevölkerung in Frage gestellt, und die Armee kann am Boden weder ungestört mobilisieren noch kämpfen, hielt der Bundesrat in seiner Botschaft fest.

Verhandlungen

SR	19.03.1992	AB 1992, 252
NR	10.-12.06.1992	AB 1992, 889, 917, 934
SR	17.06.1992	AB 1992, 540

Die Sicherheitspolitische Kommission des **Ständerates** unternahm, aufgeteilt in drei Subkommissionen, umfangreiche Abklärungen. Sie führte auch erstmals ein öffentliches Hearing mit Experten durch. Nachdem sich die Kommission deutlich für die Beschaffung gemäss Botschaft des Bundesrates ausgesprochen hatte, kündigte die "Gruppe Schweiz ohne Armee (GSoA)" noch vor der Beratung im Plenum des Ständerates eine Volksinitiative gegen den Kauf von Kampfflugzeugen an (siehe unten). In der Debatte des Ständerates, die erstmals vom Fernsehen direkt übertragen wurde, fanden drei Rückweisungsanträge keine Mehrheit und das Geschäft wurde mit 33 gegen 8 Stimmen verabschiedet.

Das grosse öffentliche Interesse an der Frage der Kampfflugzeuge führte im **Nationalrat** zu einer ausgedehnten Debatte. Gross (S, ZH) verwies auf die in einem Monat für die Volksinitiative gesammelten 500'000 Unterschriften.

Kommissionssprecher Steinegger (R, UR) erklärte, die Erneuerung der Luftwaffe sei nötig; der beantragte Flugzeugtyp erfülle die Anforderungen am besten, und zwar auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren, und die Erneuerung schaffe in der wirtschaftlich schwierigen Zeit Arbeitsplätze. Ein Nichteintretensantrag und diverse Rückweisungsanträge wurden vom fast vollzählig anwesenden Nationalrat mit rund 120 gegen 75 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag der CVP-Fraktion, der vom Bundesrat verlangte, das Ausmass der bis zur Volksabstimmung anfallenden Verpflichtungen für den Fall eines Beschaffungsverzichtes auf 50 Millionen Franken zu beschränken, wurde angenommen. In der namentlichen Gesamtabstimmung zeigte sich, dass besonders die CVP-Fraktion gespalten war. 103 Ratsmitglieder stimmten für die Beschaffung der Flugzeuge, 84 dagegen, sieben enthielten sich der Stimme. Im Ständerat wurde der Zusatz des Nationalrates, der Bezug auf die formell noch nicht zustande gekommene Volksinitiative nimmt, als "in rechtlicher Hinsicht eigentlich monströs" bezeichnet (Kommissionssprecher Schoch, R, AR). Um das Geschäft nicht weiter zu verzögern, folgte man aber dem Nationalrat.

91.408 **Parlamentarische Initiative (Kommission des Nationalrates). Zivildienst** **Initiative parlementaire (commission du Conseil national). Service civil**

Bericht der Kommission des Nationalrates: 20.03.1991 (BBl II 433 / FF II 427)
Stellungnahme des Bundesrates: 08.05.1991 (BBl II 923 / FF II 901)

Ausgangslage

Die Kommissionsinitiative sieht vor Artikel 18 der Bundesverfassung, der die Wehrpflicht des Schweizer festhält, mit einem Gesetzgebungsauftrag zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zu ergänzen. Wie dieser Ersatzdienst im einzelnen gestaltet wird und welche Zugangsbestimmungen aufgestellt werden, bleibt der späteren Gesetzgebung überlassen.

Diesem Vorschlag stimmte der Nationalrat bereits am Ende der letzten Legislatur zu (siehe Legislaturrückblick 1987-1991, S.112f).

Verhandlungen

NR	16.09.1991	AB 1991, 1438
SR	27.11.1991	AB 1991, 962
NR / SR	13.12.1991	Schlussabstimmungen (121:21 / 33:4)

Der **Ständerat** stimmte ebenfalls dem Vorschlag der Nationalratskommission zu. Zwei Anträge, welche den Tatbeweis in der Verfassung festschreiben, bzw. die "freie Wahl" zwischen Militär- und Zivildienst ausschliessen wollten, wurden abgelehnt. Das bedeutet, dass die Bundesverfassung mit dem folgenden, einfachen Satz ergänzt wird: "Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor." (Art. 18 BV)

Zwei Standesinitiativen aus den Kantonen Genf und Jura (90.202 und 91.302), welche eine rasche Lösung des Problems der Militärdienstverweigerer verlangten, wurden anschliessend abgeschrieben.

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 wurde der veränderte Verfassungsartikel mit 82% Ja-Stimmen angenommen (siehe Anhang G).

92.009 **Armeeleitbild 95** **Plan directeur de l'armée 95**

Bericht: 27.01.1992 (BBl I, 850 / FF I, 843)

Ausgangslage

Das Armeeleitbild 95 (Bericht an die Bundesversammlung über die Konzeption der Armee in den neunziger Jahren, ALB 95) bildet den längerfristigen Bezugsrahmen für die Ausgestaltung der Armee. Es stützt sich ab auf den Bericht 90 des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz, "Sicherheitspolitik im Wandel", vom 1. Oktober 1990 (siehe Legislaturrückblick 1987-1991, S.66f).

Das Leitbild ist geprägt von einer grundlegend neuen Denkweise: Ausgehend von der heutigen Lage, werden in der Planung und Konzeption der Landesverteidigung mittelfristige Schwerpunkte gesetzt. Diese werden aber ergänzt durch zukunftsweisende Optionen für eine spätere Weiterentwicklung. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Armee allfällige dauerhafte politische Veränderungen zum geeigneten Zeitpunkt strukturell und

konzeptionell wird mitvollziehen können. Das Armeeleitbild umfasst die inhaltliche Grundlage für die folgende gesetzliche Umsetzung des Projektes "Armee 95".

Verhandlungen

SR	15.06.1992	AB 1992, 494
NR	08.10.1992	AB 1992, 2076, 2088

Im **Ständerat** wurde das neue Armeeleitbild ohne Gegenstimme und ohne abweichende Anträge angenommen. Die Kommission war laut ihrem Sprecher Schmid (C, AI) mit dem Bundesrat einig, dass die nach dem Ende des Kalten Kriegs geänderte militärische Lage eine Neukonzeption der Armee nötig mache. Die Armee müsse "sich auf eine ganze Reihe möglicher Einsatzszenarien vorbereiten, und zwar ausbildungsmässig, rüstungsmässig, einsatzdoktrinmässig, aber auch mental."

Im **Nationalrat** zeigten sich grössere Meinungsunterschiede an verschiedenen Minderheitsanträgen. Dabei wollten sozialdemokratische und grüne Parlamentarier/innen den Bundesrat beauftragen, das Leitbild zu überarbeiten und die Militärausgaben um 50% zu senken oder die Friedensförderung aufzuwerten. Auch im Nationalrat wurde jedoch das neue Armeeleitbild in zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen und alle Minderheitsanträge deutlich abgelehnt.

92.028 Militärische Bauten (Bauprogramm 1992) Ouvrages militaires (Programme de constructions 1992)

Botschaft: 26.02.1992 (BB I II, 1372 / FF II, 1348)

Ausgangslage

Das seit mehreren Jahren kleinste militärische Bauprogramm von rund 160 Millionen Franken wurde laut Botschaft der angespannten Finanzsituation angepasst. Der grosse Teil des Betrags ist für die Verbesserung der Ausbildungs-Infrastruktur vorgesehen. Im Gegensatz zu früheren Jahren wurde der Teilkredit für das "Bauvorhaben Gesamtverteidigungsanlage für die Landesregierung" in die Zivile Baubotschaft aufgenommen (138 Millionen Franken).

Verhandlungen

SR	06.09.1992	AB 1992, 960
NR	10.12.1992	AB 1992, 2492, 2508

Das Militärische Bauprogramm wurde im **Ständerat** ohne Gegenanträge im Sinne von Bundesrat und Kommission einstimmig verabschiedet.

Im **Nationalrat** fanden einige Änderungsanträge keine Mehrheiten und das Programm wurde mit 96 zu 13 Stimmen in der Gesamtabstimmung angenommen.

92.071 Schweizerische Blauhelmtuppen. Bundesgesetz Troupes de casques bleus suisses. Loi

Botschaft: 24.08.1992 (BB I V, 1141 / FF V, 1077)

Ausgangslage

In seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz erklärte der Bundesrat die Friedensförderung zu einem sicherheitspolitischen Auftrag der Armee. Dazu soll auch die Entsendung von schweizerischen Blauhelmtuppen gehören. Der Einsatz von schweizerischen Truppen für friedenserhaltenden Operationen hat in der Regel zum Zweck, das Wiederaufleben von Feindseligkeiten zwischen den Konfliktparteien zu verhindern und günstige Voraussetzungen für eine Konfliktlösung zu schaffen. Ein entscheidendes Merkmal von friedenserhaltenden Operationen besteht darin, dass sie nur im Einvernehmen mit den Konfliktparteien und Entsendestaaten durchgeführt werden können. Dadurch unterscheiden sie sich grundlegend von den Zwangsmassnahmen der UNO. Für Einsätze kommen nur Angehörige der Armee in Frage, die sich dazu freiwillig melden. Der Bundesrat geht von einem Bestand von 600 Personen aus.

Verhandlungen

SR	08.03.1993	AB 1993, 51
NR	09.-10.06.1993	AB 1993, 1109
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (37:0 / 127:23)

Der **Ständerat** wurde der Bundesrat auf Antrag von Rhinow (R, BL) ausdrücklich verpflichtet, die zuständigen parlamentarischen Kommissionen zu konsultieren und der Bundesversammlung über durchgeführte Einsätze Bericht zu erstatten. Sowohl in Gesamt- wie Schlussabstimmung wurde das Gesetz einstimmig verabschiedet.

Im **Nationalrat** sprachen sich die Fraktionen der SD/Lega, der APS und einer Minderheit der SVP gegen Eintreten aus. Sie wiesen dabei vor allem auf den vom Volk 1986 deutlich abgelehnten UNO-Beitritt der Schweiz. Die Antragstellerin Fehr (V, ZH) sagte, am Beispiel des ehemaligen Jugoslawien werde deutlich, wie Blauhelmtuppen nicht als ehrliche Vermittler für einen gerechten Frieden respektiert würden. Es gebe andere friedensfördernde und friedenserhaltende Möglichkeiten wie zum Beispiel das Rote Kreuz. Hier müsse man aufbauen, statt eine neue Hilfsstruktur auf die Beine zu stellen. Der Rückweisungsantrag wurde mit 23 zu 144 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit betonte, das Gesetz sei kein Verstoss gegen die UNO-Abstimmung. Schweizerische Blauhelmtuppen würden sowohl einem sicherheitspolitischen als auch einem aussenpolitischen Bedürfnis der Schweiz entsprechen. Die Blauhelmtuppen seien eine Erweiterung in eine neue Form der Guten Dienste. In der Detailberatung schloss sich der Nationalrat dem Erstrat an.

In der Referendumsabstimmung vom 12.06.1994 wurde das Gesetz vom Volk mit 58% Nein-Stimmen abgelehnt (siehe Anhang G).

92.080 Volksinitiative "für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge" Initiative populaire "pour une Suisse sans nouveaux avions de combat"

Botschaft: 28.10.1992 (BBl VI, 471 / FF VI, 432)

Ausgangslage

Die Volksinitiative wurde von der "Gruppe für eine Schweiz ohne Armee" (GSoA) am 1. Juni 1992 mit 181'707 gültigen Unterschriften eingereicht. Zusätzliche rund 318'000 Unterschriften wurden mit dem gleichen Text als Petition abgegeben. Die Initiative strebt ein Kampfflugzeug-Moratorium vom 1. Juni 1992 bis zum 31. Dezember 1999 an. Es soll demnach nicht bloss die Beschaffung von 34 FA/18 verhindert werden (diese Beschaffung war der Auslöser für die Initiative).

Bereits am 24. August 1992 legte der Bundesrat seine ablehnende Botschaft vor. Für den Bundesrat "genügt die Initiative den formellen und materiellen Anforderungen an die Gültigkeit gemäss heutiger Lehre und Praxis, auch wenn Rückwirkungsklauseln von Volksinitiativen als staatspolitisch problematisch zu beurteilen sind." Der Bundesrat betonte, dass bei einer Annahme der Initiative die bisherige Sicherheitspolitik überprüft werden müsste. Ein Verzicht auf eine wirkungsvolle Flugwaffe würde bedeuten, dass die Verteidigungsfähigkeit am Boden stark geschwächt würde.

Verhandlungen

NR	10.12.1992	AB 1992, 2476
SR	03./08.03.1993	AB 1993, 40, 48
NR / SR	19.03.1993	Schlussabstimmungen (117:53 / 42:2)

Sowohl im **National-** als auch im **Ständerat** versuchte die EVP/LdU-Fraktion die Fronten aufzuweichen. Sie schlug vor, nur auf die Beschaffung der FA-18 zu verzichten, nicht aber ein allgemeines Moratorium einzuführen. Die Initianten erklärten im letzten Moment ihre Bereitschaft, die Volksinitiative zugunsten des Gegenvorschlags zurückzuziehen. Die Mehrheiten in beiden Räten wollten aber nicht auf ihren Beschaffungsentscheid zurückkommen, den sie anlässlich der Behandlung des Rüstungsprogramms 92 gefällt hatten (siehe oben). Für die Befürworter einer schlagkräftigen Armee war klar, dass ein Verzicht auf eine Erneuerung der Flugwaffe "den Verzicht gerade auf jenes Mittel, das in kriegerischen Auseinandersetzungen eine zentrale Rolle spielen würde" bedeute (Kommissionssprecher Uhlmann, V, TG). Befürworter der Initiative sagten, "die Investition von 3500 Millionen Franken für solches Kriegsgerät entspringt sicherheitspolitisch falschen Prioritäten." (Gross, S, ZH)

In der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 wurde die Volksinitiative mit 57% Nein-Stimmen abgelehnt (siehe Anhang G).

**93.006 Vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und Übertritt in den Zivilschutz.
Bundesbeschluss
Libération anticipée des obligations militaires et passage à la protection
civile. Arrêté fédéral**

Botschaft: 20.01.1993 (BBl I, 749 / FF I, 713)

Ausgangslage

Mit dieser Vorlage sollen die Bestimmungen über die Wehrpflichtdauer bis zum Inkrafttreten des neuen Militärrechts (Militärgesetz, Bundesbeschluss über die Armeeorganisation usw.) im Rahmen der Armeereform geändert werden. Die Wehrpflichtdauer soll für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten grundsätzlich um acht Jahre reduziert werden (statt bis zum 50. noch bis zum 42. Altersjahr).

Verhandlungen

SR	08.03.1993	AB 1993, 69
NR	18.03.1993	AB 1993, 469
SR / NR	19.03.1993	Schlussabstimmungen (43:0 / 161:0)

In einer im Bereich der Landesverteidigung seltenen Einmütigkeit stimmten sowohl **Stände-** wie auch **Nationalrat** dem Bundesbeschluss ohne eine einzige Gegenstimme zu.

**93.031 Militärische Bauten (Bauprogramm 1993)
Ouvrages militaires (Programme de constructions 1993)**

Botschaft: 15.03.1993 (BBl II, 1 / FF II, 1)

Ausgangslage

Mit 65,5 Millionen Franken beantragt der Bundesrat die tiefste Investitionssumme für militärische Bauten seit Jahrzehnten. In ihrer Botschaft unterstreicht die Landesregierung, das Bauprogramm 1993 entspreche nicht den ausgewiesenen Bedürfnissen, sondern ausschliesslich den im Zuge der Sparmassnahmen mehrfach gekürzten Zahlungskrediten. Der Hauptteil des neuen Bauprogramms ist wie 1992 für Ausbildungsbauten reserviert.

Verhandlungen

SR	03.06.1993	AB 1993, 369
NR	21.09.1993	AB 1993, 1505

Beide Kammern stimmten dem Bauprogramm praktisch diskussionslos zu, wobei aber die Sprecher der jeweiligen Sicherheitskommission vor weiteren Sparübungen im Bereich der militärischen Bauten warnten. Nur im Nationalrat gab es vier Gegenstimmen.

**93.045 Militärflichtersatz. Bundesgesetz. Änderung
Loi sur la taxe d'exemption du service militaire. Révision**

Botschaft: 12.05.1993 (BBl II, 730 / FF II, 708)

Ausgangslage

Ausgangspunkt bildet einerseits die Standesinitiative des Kantons Jura betreffend Abschaffung des Militärflichtersatzes für Behinderte, mit der der Bundesrat eingeladen wird, innert Jahresfrist eine Gesetzesrevision vorzulegen. Andererseits sollen auch der im Projekt "Armee 95" vorgesehenen Verkürzungen der Wehrpflichtdauer

und dem Wegfall der Heeresklassen Rechnung getragen werden. Der Bundesrat schlägt vor, grundsätzlich an der geltenden Regelung, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Behinderten orientiert, festzuhalten. Er will sie jedoch grosszügiger ausgestalten.

Verhandlungen

SR	07.10.1993	AB 1993, 775
NR	03.03.1994	AB 1994, 128
SR	30.05.1994	AB 1994, 386
NR	09.06.1994	AB 1994, 936
SR / NR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (41:0 / 174:1)

Einer ersten Standesinitiative Jura (90.204), welche verlangte, dass der Militärflichtersatz für Behinderte abgeschafft werde, war von National- und Ständerat im Jahre 1991 Folge gegeben worden.

Der **Ständerat** kam bei der Beratung des Gesetzes den Anliegen der Behinderten weiter entgegen als der Bundesrat. Für die Gruppe der Behinderten, die eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung beziehen, entfällt demnach das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Der **Nationalrat** ging auf Antrag von Suter (R, BE) noch weiter als der Erstrat, indem eine Person vom Militärflichtersatz befreit wird, welche wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und mindestens eine der zwei erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt.

93.306 Standesinitiative Jura. Militärflichtersatz. Nichtbezahlung Initiative de canton du Jura. Taxe militaire. Non-paiement

SR	30.05.1994	AB 1994, 387
NR	03.03.1994	AB 1994, 139

Diese zweite Standesinitiative Jura verlangte, dass die Strafverfolgung bei Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes aufzuheben sei. Problematisch war insbesondere das Verhältnis zur Bestimmung in der Bundesverfassung "Der Schuldverhaft ist abgeschafft" (BV Art.59 Abs.3). Weil dem Anliegen der Standesinitiative im Rahmen der Gesetzesrevision Rechnung getragen worden war, beschlossen die eidgenössischen Räte, diese als erfüllt abzuschreiben.

93.056 Rüstungsprogramm 1993 Programme d'armement 1993

Botschaft: 23.06.1993 (BB1 III, 1 / FF III, 1)

Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung ein Verpflichtungskreditbegehren in der Höhe von 1947 Millionen Franken. Die Schwergewichte liegen einerseits bei der Erhöhung der Mobilität durch die Beschaffung von Radschützenpanzern, Aufklärungsfahrzeugen und geländegängigen Fahrzeugen, andererseits bei der Verbesserung der Ausbildung durch die Beschaffung von Simulatoren. Im Verpflichtungskredit ist auch die Beschaffung der zweiten Tranche von Kampfbekleidungen sowie neuer Ausgangsuniformen enthalten.

Verhandlungen

NR	21.09.1993	AB 1993, 1509
SR	02.12.1993	AB 1993, 866

Im **Nationalrat** wurden Streichungsanträge betreffend die Ausgangsuniform, die Sturmgewehr-Simulatoren und das Waffensystem Bison deutlich abgelehnt und das Geschäft mit 127 zu 16 Stimmen angenommen.

Im **Ständerat** stimmten alle 30 anwesenden Mitglieder der Vorlage nach wenigen Wortmeldungen zu.

93.072 Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision Organisation de l'armée et Administration militaire. Loi et arrêté

Botschaft: 08.09.1993 (BB1 IV, 1 / FF IV,1)

Ausgangslage

Das geltende Bundesgesetz über die Militärorganisation stammt aus dem Jahre 1907. Es wurde seither in zahlreichen Teilrevisionen den geänderten Bedürfnissen angepasst. Dies hat dazu geführt, dass Inhalt und Systematik nicht mehr überall eine Einheit bilden. Anlass zur Totalrevision der Militärorganisation, die auch als "Wehrverfassung" bezeichnet wird, gibt die Armeereform 95. Die Bestimmungen werden teilweise deutlich gestrafft, die Systematik überarbeitet und die Sprache der heutigen Form angepasst. Dabei soll das neue Gesetz grösstmögliche Flexibilität gewähren, um zeitgerecht neuen Bedürfnissen gerecht werden zu können. Dies soll etwa durch Rahmenbestimmungen sowie durch eine möglichst breite Übertragung von Kompetenzen an den Bundesrat erreicht werden.

Der Inhalt der Reformen wurde im "Armeeleitbild 95" (siehe oben) und im "Sicherheitsbericht 90" vorgezeichnet. Die materiellen Hauptpunkte sind die folgenden: Aufnahme des sicherheitspolitischen Auftrags der Armee ins Gesetz; Aufnahme eines Kapitels über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee; Einführung einer Militärombudsperson; Fixierung der Dienstleistung für die Armeeingehörigen; Aufnahme des Friedensförderungsdienstes als freiwilliger Einsatz für friedenserhaltende Operationen im Ausland; Einführung des Assistenzdienstes als Einsatzart, die zwischen dem Ausbildungsdienst und dem Aktivdienst liegt; Anpassung der Bestimmungen über den Aktivdienst; Neuordnung der Zuständigkeiten für die Gliederung der Armee; Festlegung der Höchstzahl von Waffenplätzen; Einführung eines Bewilligungsverfahrens für die Errichtung militärischer Bauten.

Um die eigentliche Armeereform auf den 1. Januar 1995 verwirklichen zu können, leitete der Bundesrat dem Parlament zwei vorgezogene Bundesbeschlüsse zu (C und D). Darin sind die Kernbestimmungen materiell unverändert aus den alten Gesetzen übernommen worden, welche für die "Armee 95" zwingend notwendig sind (Bereiche Militärdienstpflicht, Ausbildungsdienste, Armeestruktur). Nach der Inkraftsetzung der eigentlichen Reform (Beschlüsse A und B) sollen die Bundesbeschlüsse C und D wieder aufgehoben werden.

Verhandlungen

C. Bundesbeschluss über die Realisierung der "Armee 95" / Arrêté fédéral sur la réalisation de l' "Armée 95"

D. Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der "Armee 95" / Arrêté fédéral sur la réalisation de l'organisation de l' "Armée 95"

SR	16.12.1993	AB 1993, 1107
NR	10.03.1994	AB 1994, 295
SR	16.03.1994	AB 1994, 274
SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (C 43:0, D 43:0)
NR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (C 144:10, D 145:6)

Im **Ständerat** erklärte Schoch (R, AR) namens der Sicherheitspolitischen Kommission, dass anfänglich gewisse Bedenken bestanden gegenüber einer so weitgehenden Kompetenzübertragung an den Bundesrat. Die Kommission schloss sich dann aber doch dem bundesrätlichen Konzept an, in der Meinung, damit eine Regelung zu bestätigen, die im wesentlichen schon bisher galt und sich über die Jahrzehnte bewährt hatte. Zur ganzen Armeereform betonte Kuchler (C, OW), noch selten sei ein Reformvorhaben vom Grossteil der Bevölkerung, aber auch von der Wirtschaft und vom Parlament so positiv aufgenommen worden.

Im **Nationalrat** machte Meier (G, ZH) als Berichterstatter darauf aufmerksam, dass die grösste Armeereform bevorstehe, die das Land je durchgeführt habe. Nach einer Zustimmung zu den Beschlüssen C und D könne die Armee von 600'000 auf 400'000 Angehörige abgebaut und das Dienstpflichtalter für das Gros der Armee von 50 auf 42 gesenkt werden. Eine Kommissionsminderheit wollte noch weiter gehen und das Geschäft an den Bundesrat zurückweisen. Sie unterlag aber deutlich mit 98 zu 32 Stimmen. In der Detailberatung gab es wie im Ständerat keine grossen Diskussionen, weil die umstrittenen Punkte in den später zu behandelnden Beschlüssen A und B enthalten sind.

A. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) / Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire

B. Bundesbeschluss über die Organisation der Armee (Armeeorganisation) / Arrêté fédéral sur l'organisation de l'armée

SR	16.03./31.05.1994	AB 1994, 274, 398
NR	05.-06.10.1994	AB 1994, 1772
SR	13.12.1994	AB 1994, 1280
NR	01.02.1995	AB 1995, 211
SR	03.02.1995	Schlussabstimmungen (A 41:0, B 41:0)
NR	03.02.1995	Schlussabstimmungen (A 124:29, B 126:23)

Bereits in der Eintretensdebatte wurde im **Ständerat** unter anderem über die heikle Frage des Ordnungsdienstes debattiert. Die Befürworter verwiesen namentlich auf Artikel 16 der Bundesverfassung, aus dem der Ordnungsdienst klar hervorgehe. Plattner (S, BS), der überzeugt war, dass die Armee diesen Ordnungsdienst weder ausführen könne noch solle, hatte mit seinem Streichungsantrag keine Chance. Mit 15 gegen 14 Stimmen sprach sich der Rat, entgegen der Kommissionsmehrheit, für die Einführung einer Militärombudsstelle aus. In der sehr ausführlichen Beratung wurde unter anderem die Führung der Armee im Frieden diskutiert. Hier wollte der Rat nicht nur die zivilen Militärbehörden im Gesetz erwähnen, sondern auch die obersten Truppenkommandanten.

Aus Zeitgründen wurde die Debattenzeit im **Nationalrat** klar begrenzt (Kategorie IV und III). Auch der Zweitrat hielt mit 88 gegen 38 Stimmen an der Möglichkeit des Ordnungsdienstes fest. In vielen Punkten versuchte eine rot-grüne Minderheit vergeblich mit alten Traditionen, wie z.B. der ausserdienstlichen Schiesspflicht oder der pädagogischen Rekrutenprüfung, zu brechen. Mit 84 zu 50 Stimmen beschloss der Nationalrat auf Antrag der Kommission, keine neue Ombudsstelle zu schaffen. Für die Mehrheit wog der (kleine) Nutzen den administrativen Aufwand nicht auf. In der Differenzbereinigung gab der Ständerat in dieser und acht weiteren Fragen nach. Festgehalten wurde unter anderem daran, dass konkursite Unteroffiziere und Offiziere zwingend von der Militärdienstleistung ausgeschlossen werden. Weil bei den letzten drei verbleibenden Differenzen kaum mehr ein materieller Unterschied vorhanden war, konnte der Nationalrat die zwei Bundesbeschlüsse in der Folge bereinigen.

94.031 Militärische Bauten. Bauprogramm 1994 Ouvrages militaires. Programmes des constructions 1994

Botschaft: 23.03.1994 (BB1 II, 569 / FF II, 549)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt neue Verpflichtungskredite von 195,48 Millionen Franken für militärische Bauten und Anlagen, wovon der grösste Teil auf die Verbesserung der Infrastrukturen im Logistik- und im Ausbildungsbereich entfällt. Die wichtigsten Vorhaben sind die erste Etappe der Bauten für das Kampfflugzeug FA-18 auf dem Militärflugplatz Payerne, Neubauten auf dem Fliegerabwehrschuessplatz in Brigels und die Verbesserung der Infrastruktur auf dem Panzerschiessplatz Hinterrhein.

Verhandlungen

NR	17.06.1994	AB 1994, 1156
SR	28.09.1994	AB 1994, 932

Kommissionssprecher Bürgi (C, SZ) wies im **Nationalrat** darauf hin, dass die neuen Waffensysteme Werkstätten und Ausbildungsinfrastrukturen erforderten, die den erhöhten technischen Anforderungen angepasst sind. Es äusserten sich keine ablehnenden Ratsmitglieder. In der Gesamtabstimmung stimmten 116 für und 7 gegen den Beschluss, 25 enthielten sich der Stimme.

Im **Ständerat** wurde das Bauprogramm mit 28 zu 0 Stimmen verabschiedet.

94.062 Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik. Volksinitiative Pour moins de dépenses militaires et davantage de politique de paix. Initiative populaire

Botschaft: 22.06.1994 (BB1 III, 1201 / FF III, 1181)

Ausgangslage

Die Initiative verlangt die Kürzung der Kredite für die Landesverteidigung um jährlich 10 Prozent, bis sie gegenüber dem Ausgangsjahr halbiert sind. Die so eingesparten Gelder sollen schwergewichtig zu Gunsten von zusätzlichen Aufwendungen für internationale Friedenspolitik und soziale Sicherheit im Inland verwendet werden.

Der in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz der Einheit der Materie verlangt einen sachlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen einer Volksinitiative. Sachlich nicht zusammenhängende Themen müssen Gegenstand von separaten Initiativen sein. Laut Botschaft fehlt ein solcher Zusammenhang grundsätzlich zwischen der Kürzung der Ausgaben für die Landesverteidigung und dem Transfer eines Teils der eingesparten Gelder zur sozialen Sicherheit. In Weiterführung der bisherigen grosszügigen Praxis und nach dem Grundsatz "Im Zweifelsfall zu Gunsten der Volksrechte" wird die Gültigkeit der Initiative vom Bundesrat trotzdem bejaht. Zuständig für die Gültig- oder Ungültigerklärung einer Volksinitiative ist die Bundesversammlung.

Die beabsichtigte Halbierung der Ausgaben für die Landesverteidigung trifft die Armee und den Zivilschutz zu einem Zeitpunkt, wo weitreichende Reformen umgesetzt werden sollen. Zudem wurde in finanzieller Hinsicht der Wachstumsbruch im Bereich der Landesverteidigung als einziger Staatsaufgabe längstens vollzogen. Mit halbierten Militärausgaben ist insbesondere die Armeereform 95 nicht zu verwirklichen, weil die damit verbundene Modernisierung der Bewaffnung und die Bauinvestitionen nicht finanzierbar sind. Eine autonome Landesverteidigung im Rahmen unseres traditionellen Neutralitätsverständnisses würde hinfällig und die Schweiz müsste sich ihre Sicherheit durch den Beitritt in ein Bündnis erkaufen. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Ablehnung der Vorlage empfohlen werden sollte.

Verhandlungen

SR	21.03.1995	AB 1995, 369
NR	20.06.1995	AB 1995, 1396

Der **Ständerat** beschloss mit 37 gegen 7 Stimmen, die Volksinitiative für ungültig zu erklären und Volk und Ständen nicht zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Sicherheitspolitische Kommission hatte dies mit 11 zu 2 Stimmen beantragt, weil sie das Kriterium der Einheit der Materie als nicht erfüllt betrachtete. Die Kommission hatte vorgängig bei der Staatspolitischen Kommission des Ständerates einen Mitbericht eingeholt. Die Staatspolitische Kommission hatte mit 11 zu 1 Stimme empfohlen, die Initiative ungültig zu erklären. Ziegler (C, UR), Berichterstatter der Sicherheitspolitischen Kommission, stützte sich in seinem Votum weitgehend auf ein Gutachten des Staats- und Verwaltungsrechtsprofessors Richli, das der Bundesrat in Auftrag gegeben hatte. Richli verneinte den logischen Zusammenhang zwischen einer Ausgabenkung bei der Landesverteidigung und einer Ausgabensteigerung bei der sozialen Sicherheit, wie es die Initiative forderte. Der Stimmberechtigte könne also seinen eigentlichen Willen nicht mit einem Ja oder einem Nein bekunden. Zur Frage, ob hiermit eine Praxisänderung vorgenommen werde, stellte der Kommissionspräsident fest, dass ein gleicher Fall überhaupt noch nicht vorgekommen sei. Dem widersprach der Vertreter der Minderheit Plattner (S, BS). Er zitierte das Beispiel einer Volksinitiative, die 1952 für gültig erklärt wurde. Sie verlangte "zur möglichst raschen Deckung der Kosten der militärischen Aufrüstung, zum Schutze der sozialen Errungenschaften und zur Vermeidung eines Anwachsens der Bundesschuld" die Erhebung eines "Friedensopfers". Plattner argumentierte im weiteren, der sachliche Zusammenhang beim Ausgabentransfer von einem Bereich in den andern lasse sich anhand der historischen Parole "Butter statt Kanonen" leicht als Einheit fassen. Wenn diese Initiative ungültig erklärt werde, müsste man in Zukunft konsequent sein und z.B. die Initiative "zur Abschaffung der direkten Bundessteuer" auch wegen mangelnder Einheitlichkeit für ungültig erklären; denn dort sei eine Einkommensumlagerung von der direkten Bundessteuer zur Mehrwertsteuer vorgesehen. Bundespräsident Villiger wies darauf hin, dass auch aus juristischer Sicht verschiedene Gründe für und gegen eine Ungültigkeitserklärung sprächen. Dies sei für den Bundesrat das Hauptmotiv gewesen, nach der alten Praxis im Zweifelsfall zugunsten der Volksrechte zu entscheiden. Der Entscheid des Parlaments werde, wie immer er auch ausfalle, die zukünftige Praxis beeinflussen.

Mit 100 gegen 77 Stimmen erklärte auch der **Nationalrat** die Volksinitiative für ungültig. Dem Rat wurde zu Beginn der Debatte mitgeteilt, dass eine Resolution des Grossen Rates des Kantons Genf eingegangen sei, in welcher verlangt wurde, die Initiative für gültig zu erklären. Auf eine materielle Behandlung wurde sowohl in der vorberatenden Kommission wie auch im Plenum weitgehend verzichtet. Namens der Mehrheit der Kommission erklärte Steinegger (R, UR), eine Ungültigkeitserklärung bedeute keine Praxisänderung. Weil die vorliegende Volksinitiative gegen den entsprechenden Verfassungsartikel verstosse, sei das Parlament verpflichtet, diese für ungültig zu erklären, wohlwissend, dass damit der Demokratie und dem Verfassungsgedanken ein Dienst erwiesen, jedoch die Situation der Landesverteidigung eher erschwert werde. Es gebe ein Präjudiz, wo Ausgabenkürzungen mit einem Ausgabentransfer für die Sozialpolitik verbunden wurden: die sogenannte Chevallier-Initiative aus dem Jahre 1955. Auch damals habe der Bundesrat bezweifelt, ob die Einheit der Materie gewahrt sei. Allerdings wurde die Ungültigkeitserklärung in diesem Fall wegen praktischer Undurchführbarkeit beantragt. In der parlamentarischen Beratung sind dann die beiden Begründungen zusammengefasst; die Frage der Einheit der Materie habe zur Ungültigkeitserklärung beigetragen. Minderheitssprecher Rechsteiner (S, SG) betonte, das Parlament stehe mit seinem Entscheid an einem Wendepunkt des Initiativrechts. Es drohe eine Bevormundung des Volkes. Bei einer so einschneidenden Praxisänderung, welche die Substanz der Volksrechte berühre, dürfe man doch erwarten, dass zuerst die gesetzliche Regelung selber geändert würde. Rechsteiner stellte erfolglos einen Rückweisungsantrag. Die vorberatenden Kommissionen (Sicherheitspolitische und Staatspolitische Kommission) hätten sich zuwenig eingehend mit der Materie beschäftigt, argumentierte er.

Die grosse Mehrheit der CVP- und der FDP-Fraktion, die Fraktionen der SVP, der Liberalen und der Freipartei stimmten für die Ungültigkeitserklärung, SP, Grüne, LdU/EVP und SD/Lega dagegen.

94.063 Ziviler Ersatzdienst. Bundesgesetz Loi sur le service civil

Botschaft: 22.06.1994 (BB1 III, 1609 / FF III, 1597)

Ausgangslage

Die Militärdienstverweigererfrage beschäftigt unser Land seit anfangs dieses Jahrhunderts. Nach zahlreichen vergeblichen Anläufen hat das Schweizer Stimmvolk am 17. Mai 1992 mit überwältigender Mehrheit der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes (Zivildienstes) zugestimmt (siehe oben 91.408). Anknüpfend an die Erfahrungen im Vollzug der Verordnung über die Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung (VAL) regelt das vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetz den Zivildienst wie folgt:

- Der Zivildienst dient zivilen Zwecken und wird ausserhalb der Armee geleistet. Er dient der Unterstützung von Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie von Institutionen, welche dem Schutz der Umwelt dienen.
- Zum Zivildienst werden nur Militärdienstpflichtige zugelassen, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Die Zulassungsvoraussetzungen nehmen nicht Bezug auf ethische Grundwerte, sondern auf Gewissensgründe allgemein.
- Der Zivildienst dauert 1,5 mal so lange wie der nicht geleistete Ausbildungsdienst in der Armee.
- Das Zulassungsverfahren wird sich weitgehend nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) richten. An die Stelle der Anhörung durch ein Militärgericht tritt die Prüfung des Gesuchs durch eine zivile Behörde, konkret durch eine Zulassungskommission.
- Die Belastung im Zivildienst soll derjenigen im Militärdienst gleichwertig sein.
- Der Zivildienst wird durch den Bund allein, ohne Mitwirkung der Kantone, vollzogen.

Verhandlungen

NR	15./16./20.03.1995	AB 1995, 617
SR	21.06.1995	AB 1995, 711
NR	27.09.1995	AB 1995, 1947
SR	28.09.1995	AB 1995, 957
NR	03.10.1995	AB 1995, 2047
NR / SR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (169:10 / 40:0)

Im **Nationalrat** lag ein Schwerpunkt der Diskussion bei der Frage, wie die Zulassungsgründe für den Zivildienst zu regeln seien. Verschiedene Anträge wollten die Formulierung von Bundesrat und Kommissionsmehrheit entweder eingrenzen oder ausweiten. FDP, SVP, Liberale und Freiheitspartei wollten zusätzlich eine glaubhafte Darlegung der Gewissensgründe "unter Berufung auf ethische Grundwerte". Dieser Antrag unterlag mit 91 gegen 69 Stimmen. Der Vorschlag von Bundesrat und Kommission setzte sich auch gegenüber Anträgen von Gross (S, ZH) und Baumann (G, BE) in Richtung freier Wahl zwischen Militär- und Zivildienst durch. Weitere umstrittene Punkte, in denen sich die Linie von Bundesrat und Kommissionsmehrheit durchsetzte, waren die Dauer des Zivildienstes und die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens. Die Möglichkeit von Auslandseinsätzen wurde eingeschränkt: sie sollen nur ausnahmsweise zulässig sein. Ergänzend aufgenommen wurde eine Bestimmung, nach welcher zivildienstpflichtige Personen in ausserordentlichen Lagen in gleicher Weise zu weiteren Einsätzen aufgeboden werden wie Militärdienstleistende. In der Gesamtabstimmung lautete das Ergebnis 118 für und 17 Stimmen gegen das neue Gesetz.

Auch im **Ständerat** wurde die Vorlage wohlwollend aufgenommen und in der Gesamtabstimmung ohne Gegenstimme verabschiedet. Die Sicherheitspolitische Kommission wollte in einem entscheidenden Punkt von der Fassung von Bundesrat und Nationalrat abweichen. Sie schlug vor, lediglich "ethische oder religiöse" Gewissensgründe zuzulassen. Für Loretan (R, AG) war klar, dass sogenannt politische Verweigerer im Zivildienst nichts zu suchen hätten. Anderer Meinung war unter anderem Rhinow (R, BL): "Die versuchte Ausklammerung politischer Motive wäre sogar verheerend, denn sie würde Politik als solche von der Ethik abkoppeln, als unethisches Unterfangen disqualifizieren." Mit 31 gegen 5 Stimmen lehnte der Rat den Antrag seiner Kommission ab. Bei den anderen Anträgen folgte er jedoch der Kommission. So wurde z.B. im Unterschied zum Nationalrat beschlossen, dass sich die Gesuchsteller in jedem Fall einer persönlichen Anhörung durch die Zulassungskommission zu unterziehen haben.

Diese Frage war in der Differenzbereinigung am umstrittensten. Der Nationalrat wollte dem Ständerat zuerst nicht folgen, gab aber nach dem Beharren der kleinen Kammer nach.

95.021 Rüstungsprogramm 1995 Programme d'armement 1995

Botschaft: 13.03.1995 (BB1 II, 1100 / FF II, 1205)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt, einen Verpflichtungskredit von 1342 Millionen Franken für die Beschaffung von Armeematerial zu bewilligen. Dabei sollen insbesondere in den Bereichen Übermittlung und Aufklärung grössere Investitionen getätigt werden (605,8 Millionen). Die wichtigsten Vorhaben sind das Integrierte Militärische Fernmeldesystem, die Aufklärungsdrohnen, die Schwimmbrücken sowie die Kampfwertsteigerung der Panzerhaubitzen M-109.

Verhandlungen

SR	09.06.1995	AB 1995, 528
NR	26.09.1995	AB 1995, 1901

Im **Ständerat** wurde das Rüstungsprogramm ohne Änderungen und einstimmig verabschiedet. Zu reden gaben namentlich Medienberichte vom Vortag, wonach die Aufklärungsdrohnen den Niederlanden zum halben Preis angeboten würden. Bundespräsident Villiger bezeichnete diese Informationen als "Störmanöver". Es liege eine schriftliche Erklärung von Oerlikon-Contraves vor, dass die Schweiz für das gleiche Material den gleichen Preis bezahle. Zudem habe man vertraglich das Recht zur Preisüberprüfung mit einer nachträglichen Anpassung von Preisen, die als übersetzt beurteilt würden.

Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat und verabschiedete das Rüstungsprogramm unverändert. Die Kommission hatte vom Bundesrat vertiefte Recherchen zur Beschaffung der Aufklärungsdrohnen verlangt. Laut Berichterstatter Leu (C, LU) konnten die in der Presse erhobenen Vorwürfe definitiv und glaubwürdig widerlegt werden.

95.022 Militärische Bauten (Bauprogramm 1995) Ouvrages militaires (Programme des constructions 1995)

Botschaft: 20.03.1995 (BB1 II, 1260 / FF II, 1205)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt einen Verpflichtungskredit von 158,93 Millionen Franken. Gemäss Botschaft werden insbesondere in den Bereichen der Logistik und der Ausbildung Investitionen benötigt. Die wichtigsten Vorhaben sind die zweite Etappe der Bauten für das neue Kampfflugzeug F/A-18, der Ausbau und die Sanierung der Kasernenanlagen Brugg und die Bauten für die Ausbildung an den Simulatoren in Luzern.

Verhandlungen

NR	21.06.1995	AB 1995, 1418
SR	25.09.1995	AB 1995, 901

Der **Nationalrat** folgte dem Vorschlag der Sicherheitspolitischen Kommission und des Bundesrates, einen um 8,45 Millionen Franken gekürzten Verpflichtungskredit zu bewilligen. Diese Reduktion ergab sich aus der Änderung des baulichen Konzepts der Werkstätte auf dem Flughafen Buochs. Mit 98 zu 19 Stimmen abgelehnt wurde ein Kürzungsantrag von Moser (A, AG) in Zusammenhang mit der Kaserne Airolo, deren Ausbau seines Erachtens durch das Amt für Bundesbauten unnötig verteuert werde. In der Gesamtabstimmung wurde das Geschäft mit 104 gegen 21 Stimmen verabschiedet. Die SP hatte sich aus Protest gegen die am Vortag erfolgte Ungültigerklärung der Volksinitiative "Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik" für dieses Traktandum "abgemeldet".

Der **Ständerat** schloss sich dem Erstrat an. Die korrigierte Fassung des Bauprogramms wurde mit 33 zu 0 Stimmen verabschiedet.

95.035 EMD - Reorganisation 1995 Réorganisation 1995 du DMF

Botschaft: 17.05.1995 (BB1 III, 769 / FF III, 721)

Ausgangslage

Mit dieser Reorganisation soll, laut Botschaft des Bundesrates, die Realisation der Armee 95 ermöglicht werden. Dabei ist ein vollständiges Überdenken der Departementsstruktur notwendig. EMD 95 hat folgende Zielsetzungen:

- Wirksame Erfüllung des sicherheitspolitischen und militärischen Auftrages;
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit;
- Mehr Kunden- und Bürgernähe;
- Sicherstellung der Handlungsfreiheit.

Die Reorganisation ergibt ein beträchtliches Sparpotential, das in der Finanzplanung bis 1998 zum Teil vorweggenommen ist. Nach der eingeführten Reform wird das Eidgenössische Militärdepartement im Vergleich zu 1990 zirka 5000 Stellen abgebaut haben.

Verhandlungen

SR	25.09.1995	AB 1995, 892
NR	26.09.1995	AB 1995, 1914
SR / NR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (44:0 / 176:0)

Der **Ständerat** stimmte der Reform in der Schlussabstimmung mit 30 Stimmen ohne Gegenstimme zu. Ihm folgte der **Nationalrat** mit 140 zu Null Stimmen. In beiden Räten wurde die Notwendigkeit dieser Reform betont und zwar sowohl von linker wie von rechter Seite. Die einzige Kritik, die geäußert wurde, betraf die Honorare für die Firma, welche das EMD berät. Bundesrat Villiger wies in seiner Antwort darauf hin, dass diese 30 Millionen Franken mit den jährlichen Einsparungen von 300 bis 400 Millionen Franken verglichen werden müssten.

Zivilschutz

91.075 Zivilschutz-Ausbildungszentrum Schwarzenburg. 2. Bauetappe Centre d'instruction de la protection civile Schwarzenburg. 2e étape

Botschaft: 13.11.1991 (BBl 1992 I, 592 / FF 1992 I, 571)

Ausgangslage

Das Parlament hat 1980 beschlossen, das Eidgenössische Zivilschutz-Ausbildungszentrum Schwarzenburg in zwei Bauetappen zu verwirklichen. Die erste Etappe wurde 1984 in Betrieb genommen. Im zweiten Schritt sollen nun ein weiteres Unterrichtsgebäude mit zwei Kurseinheiten zu je sechs Klassenzimmern realisiert werden. Die veranschlagten Bau- und Ausstattungskosten für die zweite Etappe betragen 18,8 Millionen Franken.

Verhandlungen

NR	01.06.1992	AB 1992, 683
SR	04.06.1992	AB 1992, 369

Der **Nationalrat** kürzte den Objektkredit um 0,929 Millionen Franken, indem die Position "Unvorhergesehenes" gestrichen wurde. In der Gesamtabstimmung stimmten 111 Mitglieder des Nationalrats für, 29 gegen den Beschluss. Der **Ständerat**, dessen vorberatende Kommission die Kürzung vorgeschlagen hatte, schloss sich der Streichung an.

92.025 Zivilschutz-Leitbild Plan directeur de la protection civile

Bericht: 26.02.1992 (BBl II, 922 / FF II, 910)

Ausgangslage

Im Bericht über Einsatz und Organisation des Zivilschutzes (Zivilschutz-Leitbild) zieht der Bundesrat die Konsequenzen aus den tiefgreifenden Veränderungen in Europa und aus der Neueinschätzung der sicherheitspolitischen Notwendigkeiten in der Schweiz. Ausgehend von den sicherheitspolitischen Zielen konkretisiert der Bericht den Auftrag des Zivilschutzes. Der Zivilschutz hat zwei Hauptaufträge: er trifft die

erforderlichen Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte, und er leistet in Zusammenarbeit mit den dafür vorgesehenen Einsatzdiensten Hilfe bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen sowie in anderen Notlagen. Mit der Hilfeleistung bei Katastrophen wird im Sinne einer Neuausrichtung ein neuer Akzent gesetzt.

Verhandlungen

SR	04.06.1992	AB 1992, 364
NR	08.10.1992	AB 1992, 2059, 2071

Auf Antrag der einstimmigen Sicherheitspolitischen Kommission nahm der **Ständerat** des Leitbild nach kurzer Diskussion ebenfalls einstimmig in zustimmendem Sinne zur Kenntnis. Dies sei nicht selbstverständlich, erklärte Kommissionssprecher Bühler (R, LU), habe doch noch kurz vorher die GPK des Ständerates eine recht harte Kritik am Zivilschutz geübt. Der damalige Wunsch, die Katastrophenhilfe und Betreuung in Notlagen stärker zu fördern, fand jedoch eine Entsprechung im neuen Leitbild.

Im **Nationalrat** wollte ein Rückweisungsantrag erreichen, dass der Zivilschutz in allen Teilen klar vom Militär getrennte Strukturen vorsehen sollte. Dieser Antrag wurde abgelehnt, ebenso wie eine Motion der Mehrheit der Finanzkommission, welche im Rahmen der Sanierungsmassnahmen der Bundesfinanzen eine Überarbeitung des Zivilschutz-Leitbildes mit einer Ausgabenkürzung um 25% verlangte. Eine Mehrheit des Rates unterstützte den Bundesrat und nahm das neue Leitbild mit Zustimmung zur Kenntnis.

93.063 Revision der Zivilschutzgesetzgebung Législation sur la protection civile. Révision

Botschaft: 18.08.1993 (BB1 III, 825 / FF III, 785)

Ausgangslage

Die Ende der 80er Jahre eingetretenen tiefgreifenden politischen Veränderungen haben den Bundesrat veranlasst, die sicherheitspolitische Lage einer umfassenden Neubeurteilung zu unterziehen und unter anderem die dem Zivilschutz zukommenden Aufgaben dem Gefahrenspektrum und der Wahrnehmung der Gefahren durch die Bevölkerung anzupassen (vgl. dazu oben, Zivilschutz-Leitbild). Diese Neuausrichtung erforderte eine Totalrevision des Zivilschutzgesetzes sowie eine Teilrevision des Schutzbautengesetzes. Der neue Zivilschutz bringt gegenüber dem bisherigen Zivilschutz insbesondere in der baulichen und materiellen Infrastruktur wesentliche Einsparungen.

Verhandlungen

- A. Bundesgesetz über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, ZSG) / Loi fédérale sur la protection civile
- B. Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz, BMG) / Loi fédérale sur les constructions de protection civile

SR	02.12.1993	AB 1993, 880
NR	30.05.1994	AB 1994, 698
SR	16.06.1994	AB 1994, 715
SR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (A:42:0, B:40:0)
NR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (A:124:48, B:113:56)

Der **Ständerat** verabschiedete sowohl das neue Zivilschutzgesetz wie das revidierte Schutzbautengesetz einstimmig, ohne am Vorschlag des Bundesrates grössere Änderungen vorgenommen zu haben. Ein Rückweisungsantrag Zimmerli (V, BE), welcher eine engere Abstimmung zwischen Zivilschutz- und Militärgesetz sowie die Zuweisung der beiden Bereiche ans gleiche Departement erreichen wollte, wurde mit 23 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Im **Nationalrat** wurde in der Eintretensdebatte darauf verwiesen, dass der Rat mit der zustimmenden Kenntnisnahme des neuen Zivilschutz-Leitbildes bereits 1992 die Grundsätze angenommen habe. Jetzt gehe es nunmehr darum, diese in Gesetzesnormen umzusetzen. Ein Antrag auf Nichteintreten und zwei Rückweisungsanträge wurden deutlich verworfen. In der Detailberatung entstanden lediglich einige unbedeutende Differenzen.

5. Wirtschaft

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 90.075 Markenschutzgesetz
- 91.048 Arbeitszeitgesetz. Änderung
- 91.059 Unlauterer Wettbewerb. Änderung des Bundesgesetzes
- 92.046 Neue Technologien im Fertigungsbereich. (CIM). Bericht
- 92.062 Schweizerische Verkehrszentrale. Änderung des Bundesbeschlusses
- 93.010 Arbeitslosenversicherung. Massnahmen
- 93.025 Börsen und Effektenhandel. Bundesgesetz
- 93.049 Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren. Bundesgesetz. Revision
- 93.061 Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente (Patentgesetz). Änderung (zusammen mit 89.051 Patentgesetz. Änderung)
- 93.079 Arbeitslosenversicherung. Zusatzabkommen mit der BRD
- 93.095 Arbeitslosenversicherungsgesetz. Teilrevision
- 93.101 Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (*Swisslex*)
- 93.110 Konsumkredit. Bundesgesetz (*Swisslex*)
- 93.111 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Änderung (*Swisslex*)
- 93.112 Bundesgesetz über die Information der Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) (*Swisslex*)
- 93.113 Arbeitsgesetz. Änderung (*Swisslex*)
- 93.114 Zollgesetz. Änderung (*Swisslex*)
- 93.116 -
- 93.121 Privatversicherungen (*Swisslex*)
- 93.122 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Änderung (*Swisslex*)
- 93.123 Obligationenrecht. Artikel 40b bis 40e (Widerrufsrecht). Änderung (*Swisslex*)
- 93.124 Zehnter Titel OR (Der Arbeitsvertrag). Änderung (*Swisslex*)
- 93.125 Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht (*Swisslex*)
- 93.127 Bundesgesetz über Pauschalreisen (*Swisslex*)
- 93.400 Parlamentarische Initiative (Kommission für Wirtschaft und Abgaben-NR). Beiträge zur Förderung der öffentlichen Investitionen
- 93.401 Parlamentarische Initiative (Kommission für Wirtschaft und Abgaben-NR). Gewährung von Finanzhilfen für die Förderung der Beschäftigung im Wohnungsbau
- 94.013 Arbeitsgesetz. Änderung
- 94.039 Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität der Schweiz
- 94.046 Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz
- 94.058 Schweizerische Verkehrszentrale. Bundesbeschluss. Änderung
- 94.100 Kartellgesetz. Revision
- 94.101 Bundesgesetz über den Binnenmarkt
- 94.410 Parlamentarische Initiative (Kommission für Wirtschaft und Abgaben-NR). Bundesbeschluss über die Fortführung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen
- 95.013 Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse
- siehe auch: Bundesbeschluss über Sanierungsmassnahmen in der Arbeitslosenversicherung (in: 94.090 Dringliche Entlastungen im Voranschlag 1995, Kapitel 7)

Botschaften und Berichte

90.075 **Markenschutzgesetz** **Protection des marques. Loi**

Botschaft: 21.11.1990 (BBl 1991 I, 1 / FF 1991 I, 1)

Ausgangslage

Das geltende Markenschutzgesetz von 1890 genügt trotz verschiedener Teilrevisionen den Anforderungen einer modernen Wirtschaft und den Bedürfnissen von Markeninhabern und Konsumenten schon lange nicht mehr. Der Gesetzesentwurf zielt auf eine umfassende Reform des schweizerischen Markenrechts hin. Er erfüllt einerseits eine Reihe von Postulaten, für welche die interessierten Kreise teilweise schon seit Jahrzehnten eingetreten sind, andererseits berücksichtigt er die wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Markenschutzes, insbesondere das im Entstehen begriffene neue Markensystem der Europäischen Gemeinschaft.

Als eine der vordringlichsten Neuerungen bringt der Entwurf die Erweiterung des Markenbegriffs auf Dienstleistungsmarken, das heisst die Möglichkeit, auch Marken für die von Banken, Versicherungsgesellschaften, Reisebüros usw. erbrachten Dienstleistungen zu hinterlegen. Ferner soll neu unter bestimmten Voraussetzungen die Form der Ware oder der Verpackung als Marke hinterlegt werden können.

Einen wesentlichen Revisionspunkt bildet die Erweiterung und Verstärkung des Rechtsschutzes. Die Markeninhaber und die an einer Herkunftsangabe Berechtigten werden künftig wirkungsvoller gegen Verletzer ihrer Rechte vorgehen können. In bezug auf Herkunftsangaben sollen auch Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie Konsumentenorganisationen zur Zivilklage berechtigt sein. Auf strafrechtlicher Ebene sollen die nach heutigem Recht viel zu niedrigen Strafandrohungen generell, hinsichtlich der Bussen sogar massiv, erhöht werden.

Verhandlungen

SR	29.01.1992	AB 1992, 21
NR	10.03.1992	AB 1992, 395
SR	04.06.1992	AB 1992, 385
NR	19.06.1992	AB 1992, 1181
NR / SR	28.08.1992	Schlussabstimmungen (35:0 / 142:1)

Der **Ständerat** beschloss zahlreiche kleine Korrekturen, die lediglich auf eine verbesserte Systematik hinzielten oder mehr redaktionellen Charakter hatten. Die wesentlichste Änderung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf war die Einführung eines einfachen Widerspruchsverfahrens, mit dem sich der Inhaber einer älteren Marke gegen die Eintragung einer neuen Marke wehren kann. In der Vorlage war nur ein gerichtliches Verfahren vorgesehen.

Der **Nationalrat** folgte weitgehend den Beschlüssen des Erstrates. Mit knapper Mehrheit, 67 gegen 61 Stimmen, strich er aber das Klagerecht der Konsumentenorganisationen gegen Missbrauch der Rechte an einer Waren- oder Dienstleistungsmarke.

In der Differenzbereinigung beharrte der Ständerat in Bezug auf die Konsumentenorganisationen jedoch auf seiner Fassung. Und der Nationalrat gab schlussendlich mit 85 gegen 81 Stimmen nach.

91.048 **Arbeitszeitgesetz. Änderung** **Loi sur la durée du travail. Modification**

Botschaft: 14.08.1991 (BBl III, 1285 / FF III, 1281)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt verschiedene Änderungen des Arbeitszeitgesetzes mit dem Ziel, für das Personal der konzessionierten Transportunternehmungen, der PTT und der SBB einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Im wesentlichen bewirkt die Revision eine Erhöhung der Zeitzuschläge für Nachtarbeit und eine Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf die Abendstunden ab 20 Uhr; die Verankerung des Prinzips dieser Zeitzuschläge sowie die Festlegung der Modalitäten und Ansätze in der Verordnung; eine verbindlichere Formulierung im Vollzug des Gesetzes, indem die Aufsichtsbehörde verpflichtet werden soll, bei rechtswidrigen Anordnungen zu intervenieren.

Verhandlungen

SR	01.12.1992	AB 1992, 1092
NR	03.03.1993	AB 1993, 56
SR	11.03.1993	AB 1993, 120
SR / NR	19.03.1993	Schlussabstimmungen (40:0 / 163:2)

Der **Ständerat** schloss sich weitgehend den Anträgen des Bundesrates an. Allerdings wich er von dessen Vorlage ab, indem er beschloss, unter Artikel 4bis die Anspruchsberechtigung für die Erhöhung der Zeitzuschläge auf die Zeit zwischen 22h00 und 6h00 festzulegen, während der Bundesrat diesen Zeitraum auf 20h00 bis 6h00 ausgedehnt haben wollte. Den Sozialpartnern soll es indessen freistehen, darüber hinausgehende Zuschläge zu vereinbaren.

Im Frühjahr 1993 folgte der **Nationalrat** gegen den Willen der Ratslinken seiner Kommission und stimmte mit knapper Mehrheit (76 gegen 66 Stimmen) für die Version des Ständerates und damit für die Anspruchsberechtigung ab 22 Uhr. Er änderte die Vorlage des Bundesrates in bezug auf das Datum des Inkrafttretens und auf die Eröffnung von Strafverfahren bei Widerhandlungen. Der **Ständerat** schloss sich dem Nationalrat an und räumte somit alle Differenzen aus.

91.059 Unlauterer Wettbewerb. Änderung des Bundesgesetzes Concurrence déloyale. Modification de la loi

Botschaft: 28.08.1991 (BB1 1992 I, 355 / FF 1992 I, 339)

Ausgangslage

Seit Jahren missbrauchen unseriöse Firmen den guten Ruf der Schweiz im Ausland für die weltweite Verbreitung ihrer zweifelhaften Angebote von Telex- und Telefaxverzeichnissen, privaten Patent- und Markenregistern usw. Das geltende rechtliche Instrumentarium ist vor allem für ausländische Unternehmen und Kunden, die von unlauteren Angebotsmethoden schweizerischen Firmen betroffen sind, ungenügend. Um unlautere Absatzmethoden, die das Ansehen der Schweiz im Ausland beeinträchtigen, wirkungsvoll bekämpfen zu können, schlägt der Bundesrat eine Teilrevision des UWG vor. Diese ist als flankierende Massnahme zu den im Rahmen der Vermögensstrafrechtsrevision vorgeschlagenen firmenrechtlichen Übertretungsvorschriften zu sehen (vgl. dazu Botschaft vom 24.04.1991 über die Änderung des Strafgesetzbuches, BB1 1991 II 1017f und 1086f.).

Verhandlungen

NR	27.01.1992	AB 1992, 1
SR	10.03.1992	AB 1992, 136
NR / SR	20.03.1992	Schlussabstimmungen (169:0 / 39:0)

National- und Ständerat stimmten der kleinen Änderung des Gesetzes diskussionslos zu. Der Ständerat nahm einzig redaktionelle Verbesserungen vor.

92.046 Neue Technologien im Fertigungsbereich. (CIM). Bericht Nouvelles techniques de fabrication (CIM). Rapport

Botschaft: 06.05.1992 (BB1 III, 833 / FF III, 814)

Ausgangslage

Am 20. März 1990 verabschiedeten die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die Finanzierung von Sondermassnahmen zur Förderung neuer Technologien im Fertigungsbereich (CIM-Aktionsprogramm) Gemäss dem Bundesbeschluss berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über Freigabe und Verwendung der bewilligten Mittel.

Verhandlungen

SR	06.10.1992	AB 1992, 981
NR	27.04.1993	AB 1993, 757

Ständerat und **Nationalrat** haben vom Bericht Kenntnis genommen.

92.062 Schweizerische Verkehrszentrale. Änderung des Bundesbeschlusses Office national suisse du tourisme. Modification de l'arrêté

Botschaft: 19.08.1992 (BBl V, 1185 / FF V, 1122)

Ausgangslage

Die Schweizerische Verkehrszentrale (SVZ) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche die touristische Landeswerbung im In- und Ausland organisiert und durchführt. Sie ist auf einen jährlichen Bundesbeitrag angewiesen. Der geltende Finanzierungsbeschluss vom 15. Juni 1987 läuft Ende 1992 aus. Der stärkere Wettbewerb, der ausgewiesene Nachholbedarf und die Teuerungsverluste würden eigentlich eine Erhöhung der Finanzhilfe an die SVZ erfordern. Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten des Bundes kann der Bundesbeitrag aber nicht erhöht werden. Er soll auf dem Niveau von 1991 und 1992 eingefroren werden und 1993 und 1994 weiterhin 31 Millionen Franken pro Jahr betragen.

Verhandlungen

SR	06.10.1992	AB 1992, 968
NR	30.11.1992	AB 1992, 2291
SR	09.12.1992	AB 1992, 1207
SR / NR	18.12.1992	Schlussabstimmungen (44:0 / 134:1)

Im **Ständerat** stellte die vorberatende Kommission den Antrag, die Beiträge nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen bei 62 Millionen Franken einzufrieren, sondern einen Höchstbetrag von 78 Millionen zu bewilligen. Die Schweizerische Verkehrszentrale befinde sich in einer Übergangsphase und man wisse nicht, wie sich eine Begrenzung der Finanzen auswirken werde. Genau umgekehrt argumentierte Büttiker (R, SO): eine Erhöhung der Bundesleistungen würde eine Vorwegnahme der geplanten Überprüfung der SVZ bedeuten. Der Rat beschloss mit 23 gegen 15 Stimmen, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Weil die Debatte in Kategorie IV (Kurzdebatte) stattfand, war sie im **Nationalrat** für einmal kürzer als im Ständerat. Auch hier wurden verschieden hohe Finanzierungsbeiträge vorgeschlagen. Mit 71 gegen 37 Stimmen obsiegte der Antrag der Kommissionsmehrheit, 65,2 Millionen Franken zu sprechen, damit wenigstens ein Kaufkraftverlust vermieden werden könne.

Der Ständerat schloss sich dieser begrenzten Beitragserhöhung an.

93.010 Arbeitslosenversicherung. Massnahmen Assurance-chômage. Mesures

Botschaft: 27.01.1993 (BBl I, 677 / FF I, 645)

Ausgangslage

Die sprunghafte Zunahme der Arbeitslosigkeit in den beiden Jahren 1991 und 1992 (1,9% Ende 1991 bzw. 4,2% Ende 1992) erfordert sowohl leistungs- als auch beitragsseitig eine Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Der Bundesrat unterbreitet daher dem Parlament eine umfassende Revisionsvorlage, welche insbesondere auch die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung mittelfristig sicherstellen soll.

Der dringliche Bundesbeschluss sieht vor, die Langzeitarbeitslosigkeit durch eine Verlängerung der maximalen Schutzdauer abzusichern, die Dauer der Leistungen an Betriebe, welche Kurzarbeit eingeführt haben, zu erhöhen, den Taggeldansatz nach Familiensituation der Versicherten abzustufen, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung zu fördern und administrative Erleichterungen einzuführen.

Verhandlungen

NR	03/08.03.1993	AB 1993, 82, 156
SR	10/11.03.1993	AB 1993, 104, 110
NR	16.03.1993	AB 1993, 372
NR / SR	18.03.1993	Schlussabstimmungen (140:13 / 41:0)

In den lebhaften Debatten im **Nationalrat** war der Linken vor allem die Verbesserung der Situation der Arbeitslosen ein Anliegen, während die Bürgerlichen sich in erster Linie um die heikle Wirtschaftslage sorgten. So wurde die Verlängerung der Höchstschutzdauer von 300 auf 400 Tage angenommen. Nach heftigen Diskussionen ebenfalls genehmigt wurde die Taggeldsenkung für etwa einen Viertel der Arbeitslosen, d.h. eine Reduktion von 80 auf 70% des versicherten Verdienstes ab dem 250. Tag für Personen ohne Unterhaltspflicht, die ein Taggeld von mehr als 130 Franken beziehen. Ebenfalls zugestimmt wurde der Regelung, wonach die Dauer, während der Betriebe, die sich in Schwierigkeiten befinden, die Arbeitszeiten kürzen können, auf zwei Jahre verlängert wird. Im weiteren sprach sich der Rat dafür aus, dass Versicherte in den drei Jahren Arbeitsjahren vor dem AHV-Alter von der Pflicht entbunden werden, einen Nachweis für die Stellensuche zu erbringen und die Kontrollvorschriften zu befolgen.

Der **Ständerat** stimmte der Verlängerung der Höchstschutzdauer ebenfalls zu. Er folgte mit 32 gegen 8 Stimmen dem Bundesrat und stimmte der für einen Teil der Arbeitslosen geltenden Senkung des Taggeldansatzes auf 70% ab dem ersten Tag zu, sprach sich aber gegen spätere Reduktionen aus. Der Ständerat stimmte der Verlängerung der Kurzarbeit von 18 auf 24 Monate zu, lehnte aber die Erleichterungen ab, welche der Nationalrat für Arbeitslose in den drei Jahren vor dem AHV-Alter gewähren wollte.

Der **Nationalrat** schloss sich bei der Differenzbereinigung in der Schlussabstimmung dem Ständerat an. Beide Räte nahmen die Dringlichkeitsklausel ohne Gegenstimme an und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

93.025 Börsen und Effektenhandel. Bundesgesetz Bourses et commerce des valeurs mobilières. Loi

Botschaft : 24.02.1993 (BBl I, 1369 / FF I, 1269)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz), weil die Notwendigkeit einer Regelung auf Bundesebene anerkannt wurde. Als Ziele des vorliegenden, als Rahmenordnung konzipierten Entwurfes gelten der Schutz des Anlegers und die Funktionsfähigkeit der Märkte. Zur Erreichung dieser Ziele steht die Förderung und Sicherung der Transparenz im Vordergrund. Die von den Börsen zu erlassenden Reglemente müssen aber die Einhaltung gewisser Grundsätze wie z.B. der Gleichbehandlung garantieren und den internationalen Standards entsprechen. Die Bewilligung zum Betrieb einer Börse und zur Tätigkeit als Effektenhändler hingegen wird durch die staatliche Aufsichtsbehörde erteilt.

Mit einem modernen, den internationalen Standards entsprechenden Börsengesetz wird eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Börsenplatzes Schweiz geschaffen. Ein wirkungsvoller Funktionsschutz bietet Gewähr für eine reibungslose Abwicklung der Transaktionen. Damit können die Finanzmärkte ihre volkswirtschaftlich äusserst wichtige Funktion erfüllen, die darin besteht, das Kapital der produktivsten Verwendung zuzuführen. Gleichzeitig wird die Stellung der Anleger durch die vermehrte Transparenz entscheidend verbessert.

Verhandlungen

SR	13.12.1993	AB 1993, 998
NR	15.06.1994	AB 1994, 1051, 1069
SR	21.09.1994	AB 1994, 837
NR	02.02.1995	AB 1995, 306 (Rückweisung an die Kommission)
NR	14.03.1995	AB 1995, 580
SR	21.03.1995	AB 1995, 351
SR / NR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (43:0 / 162:3)

In der ersten Beratung genehmigte der **Ständerat** das neue Börsengesetz mit 26 zu 0 Stimmen, allerdings mit zahlreichen Änderungen. Die Mehrheit der Kommission bedauerte, dass der Bundesrat der Zielsetzung, eine Rahmenordnung zu schaffen, die für die Selbstregulierung viel Raum lässt, nicht genügend nachgekommen ist. Es sei illusorisch zu glauben, die Funktionsfähigkeit eines Marktes mit gesetzlichen Eingriffen gewährleisten zu wollen. In der Detailberatung wurden gegen den Willen des Bundesrates sämtliche Änderungsanträge angenommen, die auf mehr Selbstregulierung abzielten. Damit wurde der privatwirtschaftliche Charakter des Börsenwesens hervorgehoben; dem Gesetzgeber wurden Befugnisse eingeräumt, die im Entwurf noch dem Bundesrat überlassen gewesen waren. Den Kern des Zweckartikels sollte nicht mehr der Anlegerschutz bilden, sondern er soll darauf beschränkt werden, unredlichen und undurchsichtigen Börsengeschäften von Effektenhändlern vorzubeugen. Allerdings schloss der Ständerat sich der Vorlage des Bundesrates an, wo es um die öffentlichen Kaufangebote geht. Auch sprach er sich dafür aus, die Eidgenössische Bankenkommission als Aufsichtsbehörde einzusetzen (als Eidg.

Banken- und Börsenkommission - EBBK). Die internationale Amtshilfe gestaltete er gemäss den Anträgen der Kommission restriktiver aus.

Der **Nationalrat** schloss sich bis auf einige Änderungen der Version des Ständerates an und reduzierte somit die staatlichen Eingriffe ebenfalls auf ein Minimum. Der vom Ständerat formulierten Zweckbestimmung wurde mit 78 gegen 36 zugestimmt. Bezüglich der Bewilligung für den Betrieb einer Börse hielt er sich an die Vorlage des Bundesrates. Der vom Nationalrat verabschiedete Text beruht auf dem Prinzip der Selbstregulierung des Marktes und hebt den privatwirtschaftlichen Charakter des Börsenwesens hervor. Sämtliche börsenkotierten Firmen sind im Prinzip den Übernahmeregelungen unterstellt. Indessen wurde eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Bezüglich der Amtshilfe schliesslich entschied sich die Volkskammer für die restriktivere Variante des Ständerates.

In der Herbstsession 1994 hielt der **Ständerat** auf Empfehlung seiner Kommission an gewissen Differenzen zum Nationalrat fest. So wollte er die Bestimmung über die Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit nach wie vor präzisiert haben; die Meldepflicht sollte auf Antrag der Übernahmekommission geregelt werden können. Eine weitere Differenz bildete die Höhe der Stimmrechtsanteile, welche eine Angebotspflicht nach sich ziehen. Im Februar 1995 hielt der **Nationalrat** an seinem Beschluss bezüglich der Bewilligung für den Betrieb einer Börse fest. Den Artikel in bezug auf die Angebotspflicht wies er an seine Kommission zurück. Im März legte er die bei der Übernahme eines Unternehmens geltenden Bestimmungen fest und gewährte für die Übernahmekommission ein Antragsrecht. Am 21. März 1995 schloss sich der **Ständerat** den Beschlüssen des Nationalrates an und räumte somit die letzten Differenzen aus.

93.049 Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren. Bundesgesetz. Revision Loi sur le contrôle des métaux précieux. Révision

Botschaft: 19.05.1993 (BB I II, 1033 / FF II, 997)

Ausgangslage

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahre 1933. Es ist in einigen Teilen durch die technische Entwicklung überholt und genügt deshalb den Anforderungen der Wirtschaft nicht mehr. Ausserdem muss es der internationalen Entwicklung angepasst werden. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt demzufolge mehrere dringende Anliegen der Edelmetallindustrie und trägt der internationalen Normierung Rechnung. Schliesslich enthält die Vorlage einige aus der Sicht der Verwaltung notwendige Anpassungen.

Verhandlungen

NR	16.12.1993	AB 1993, 2434
SR	30.05.1994	AB 1994, 380
NR	09.06.1994	AB 1994, 935
SR	13.06.1994	AB 1994, 635
NR / SR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (163:4 / 42:0)

Der **Nationalrat** stimmte dem Entwurf des Bundesrates zu und nahm mit 55 gegen 34 Stimmen den Antrag von Hans-Rudolf Früh (R, AR) an, wonach der Bundesrat nähere Bestimmungen über die in Werbung und Information verwendeten öffentlichen Anpreisungen erlassen kann.

In der Sommersession 1994 verstärkte der **Ständerat** diese als Schutz für den Konsumenten vorgesehene Bestimmung, indem er die Kann-Formulierung in eine zwingende Formulierung umwandelte (17 gegen 11 Stimmen). Der Nationalrat folgte indes seiner Kommission und kam auf den ursprünglichen Entwurf des Bundesrates zurück. Diesem Beschluss schloss sich darauf der Ständerat an.

93.061 Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente (Patentgesetz). Änderung Loi sur les brevets d'invention. Révision

89.051 Patentgesetz. Änderung Loi sur les brevets. Révision

Botschaft: 18.08.1993 (BB I III, 706 / FF III, 666)

Botschaft: 16.08.1989 (BB I III, 232 / FF III, 233)

Ausgangslage

Die vorgeschlagene Teilrevision des Patentgesetzes dient zunächst der Einführung sogenannter ergänzender Schutzzertifikate für Arzneimittel. Medikamente bedürfen für das Inverkehrbringen einer behördlicher Genehmigung, welche erst Jahre nach dem Beginn der Patentdauer (Zeitpunkt der Anmeldung zum Patent) erteilt wird. Damit geht ein wesentlicher Teil der Schutzdauer verloren, da diese erst mit der Marktzulassung voll greift. Die Zertifikate bezwecken, diesen Verlust an effektiver Patentschutzdauer wenigstens teilweise wettzumachen, indem eine die Patentdauer ergänzende Schutzfrist gewährt wird. Die Vorlage lehnt sich eng an eine Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft an, welche seit dem 2. Januar 1993 in Kraft ist.

Im Zusammenhang mit der Einführung ergänzender Schutzzertifikate steht auch eine Änderung des Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ). Sie beseitigt mögliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Zertifikate mit dem EPÜ, indem diese Möglichkeit ausdrücklich erwähnt wird. Das von der Schweiz unterzeichnete geänderte Abkommen soll nun ratifiziert werden.

Der Bundesrat legt ferner eine Anzahl weiterer Vorschläge vor. Sie waren Teil einer früheren Vorlage zur Änderung des Patentgesetzes, welche 1989 den eidgenössischen Räten unterbreitet, 1991 von diesen aber sistiert wurde (Geschäft 89.051). Hauptursache für die Sistierung war die Erkenntnis, dass in bezug auf die in jener Vorlage vorgeschlagene Schutzverbesserung für biotechnologische Erfindungen zunächst eine Klärung der Situation insbesondere auf internationaler Ebene abgewartet werden müsse. Von der Sistierung wurden auch weitere in der Vorlage enthaltene Punkte erfasst, welche keinen Bezug zu der Frage der biotechnologischen Erfindungen haben, deren Verabschiedung aber einem wachsenden Bedürfnis entspricht. Daher werden diese Punkte, mit Ausnahme der sogenannten "product-by-process-claims", hier eingebracht. Die Anpassung des Patentrechts an die Situation bei biotechnologischen Erfindungen wird Gegenstand einer zukünftigen Vorlage sein, so dass die sistierte Vorlage vollständig abgeschrieben werden kann.

Verhandlungen

SR	16.06.1994	AB 1994, 735
NR	31.01.1995	AB 1995, 182
SR / NR	03.02.1995	Schlussabstimmungen (41:0 / 146:8)
NR	21.06.1991	AB 1991, 1288 (Geschäft 89.051 sistiert)
SR	03.10.1991	AB 1991, 890 (Geschäft 89.051 sistiert)
SR	16.06.1994	AB 1994, 739 (abgeschrieben)
NR	31.01.1995	AB 1995, 184 (abgeschrieben)

Der **Ständerat** nahm auf Antrag seiner Kommission einige kleine, vorwiegend redaktionelle Änderungen am Gesetzesentwurf vor, denen sich der Bundesrat nicht widersetzte. Der Anpassung des Europäischen Patentübereinkommens stimmte der Rat diskussionslos zu. Die aus dem Jahre 1989 stammende Vorlage, deren unstrittige Punkte ja in die neue Vorlage übernommen worden waren, wurde abgeschrieben.

Der **Nationalrat** folgte dem Erstrat in allen Punkten. In der Gesamtabstimmung unterstützten 99 Ratsmitglieder die Gesetzesänderung und niemand stimmte dagegen; es enthielten sich aber 11 Nationalrätinnen und Nationalräte.

93.079 Arbeitslosenversicherung. Zusatzabkommen mit der BRD Assurance-chômage. Protocole additionnel avec la RFA

Botschaft: 04.10.1993 (BB1 IV, 203 / FF IV, 226)

Ausgangslage

Das Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung gilt nur für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten und für Flüchtlinge sowie Staatenlose, die im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten wohnen. Die Schaffung des europäischen Marktes auf den 1. Januar 1993, der von einem freien Personenverkehr ausgeht, hat die Interessenlage der Bundesrepublik verändert, welche die Schweiz ersuchte, die Anwendung des Abkommens auf alle Grenzgänger in beiden Vertragsstaaten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zuzulassen.

Mit dem Zusatzabkommen wird diesem Wunsch entsprochen. Damit wird für die Grenzgänger an der schweizerisch-deutschen Grenze die gleiche Regelung anwendbar, die im Verhältnis zu Frankreich, Liechtenstein und Österreich schon seit 1980 gilt.

Verhandlungen

NR	16.03.1994	AB 1994, 415
SR	17.03.1994	AB 1994, 323

In der Frühjahrssession 1994 stimmte der **Nationalrat** der Vorlage des Bundesrates mit 119 gegen 3 Stimmen und 1 Enthaltung zu, ebenso der **Ständerat** mit 31 Stimmen ohne Gegenstimme.

93.095 Arbeitslosenversicherungsgesetz. Teilrevision Loi sur l'assurance-chômage. Révision partielle

Botschaft: 29.11.1993 (BB1 1994 I, 340 / FF 1994 I, 340)

Ausgangslage

Das schweizerische Arbeitslosenversicherungssystem ist in seinen wesentlichen Zügen - sowohl leistungsmässig wie bezüglich seiner Finanzierung - auf die Arbeitsmarktverhältnisse der 80er Jahre zugeschnitten. Die sprunghafte Zunahme der Arbeitslosigkeit seit 1991 kann durch dieses System nicht befriedigend bewältigt werden.

Insbesondere muss die Finanzierung der Versicherungsleistungen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Der Entwurf sieht eine Erhöhung des maximalen Beitragssatzes von 2 auf 3 Lohnprozent, eine Erhöhung der beitragspflichtigen Lohngrenze und die Einführung von Bundes- und Kantonsbeiträgen à fonds perdu vor. Auf der Leistungsseite wird die mit dem dringlichen Bundesbeschluss eingeführte Differenzierung des Entschädigungssatzes nach sozialpolitischen Kriterien ins ordentliche Recht überführt. Zudem soll die Degression der Tagelder auch in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit angewendet werden. Weiter wird der Schutz gegen Langzeitarbeitslosigkeit verbessert durch die Möglichkeit, die Höchstzahl der Tagelder in Zeiten andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit bis auf 400 zu erhöhen. Diese Bestimmung wird ebenfalls aus dem dringlichen Bundesbeschluss übernommen. Im weiteren sieht der Entwurf eine Reihe von Massnahmen zur raschen Wiedereingliederung der Arbeitslosen vor.

Verhandlungen

SR	14.03./17.03.1994	AB 1994, 216, 309
NR	28.09.-05.10.1994	AB 1994, 1536, 1582, 1631, 1707
SR	02.02.1995	AB 1995, 85
NR	08.06.1995	AB 1995, 1111
SR	15.06.1995	AB 1995, 620
NR	20.06.1995	AB 1995, 1390
	21.06.1995	Einigungskonferenz
SR	21.06.1995	AB 1995, 709
NR	22.06.1995	AB 1995, 1482
SR / NR	23.06.1995	Schlussabstimmungen (32:6 / 134:39)

Angesichts des drohenden 8-Milliarden-Defizits dieser Versicherung und des zeitlichen Druckes stimmte der **Ständerat** als Erstrat den Dringlichkeitsmassnahmen dieser Vorlage zu, die keine strukturellen Reformen vorsieht. So genehmigte er mangels anderer Finanzierungsarten die Erhöhung des Beitragssatzes von 2 auf 3 Lohnprozent, befristete diese Massnahmen allerdings auf fünf Jahre. Im weiteren stimmte er der Regelung betreffend der zumutbaren Arbeit zu, führte das Prinzip der Degression der Tagelder wieder ein, und erhöhte die beitragspflichtige Lohngrenze. Mit 36 gegen 0 Stimmen hingegen strich er entgegen dem Anraten von Bundesrat Delamuraz die A-fonds-perdu-Beiträge der Kantone zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung und lehnte die Möglichkeit ab, eine von der Verwaltung unabhängige Ombudsstelle einzusetzen.

Mit dem Argument, die Teilrevision der Arbeitslosenversicherung hätte in den Beratungen des Ständerates in eine Sackgasse geführt, beschloss die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, zusammen mit den Sozialpartnern eine Neuorientierung vorzunehmen. Nach viertägigen Beratungen stimmte der **Nationalrat** dem Entwurf seiner Kommission in seinen groben Zügen zu. In der Eintretensdebatte anerkannten die Ratsmitglieder, dass die Kommission mit der Kombinierung der aktiven Wiedereingliederungsmassnahmen und des Taggeldanspruchs einen durchaus gangbaren Weg gefunden habe. Der Rat sprach sich - mit Ausnahme der Liberalen und der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi - klar für diesen Kompromiss aus, den er als sozial und politisch verträglich betrachtete.

Bezüglich der Massnahmen zur Sanierung der Versicherung wurden der Erhöhung des Beitragssatzes und der Degression der Tagelder zugestimmt; der beitragspflichtige Höchstlohn belies er hingegen auf 97'200 Franken,

sprach sich aber - unter teilweiser Opposition auf bürgerlicher Seite - für einen Solidaritätsbeitrag der Arbeitnehmer höherer Lohnklassen aus. Die umstrittene Einführung der fünftägigen Karenzfrist passierte trotz Widerstands der Linken mit 99 gegen 61 Stimmen. Gemäss dem Neukonzept der Arbeitslosenversicherung soll nicht mehr prioritär die Dauer der Arbeitslosenentschädigung, sondern die aktive Wiedereingliederung in das Erwerbsleben versichert werden. Die Auszahlung von Taggeldern soll demnach von der Teilnahme an Beschäftigungs- und Weiterbildungsprogrammen abhängen.

Die beiden letzten Verhandlungstage waren der Finanzierung gewidmet. Im Gegensatz zum Modell der Kommission wollte der Nationalrat die Kantone von den Massnahmen zum Erhalt der Vermittlungsfähigkeit Arbeitsloser und zu deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilweise entlasten; doch sprach er sich dafür aus, dass die Kantone in Ausnahmesituationen nicht rückzahlbare Beiträge zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung zu bezahlen haben. In der Gesamtabstimmung wurde der Entwurf mit 123 gegen 30 Stimmen und 16 Enthaltungen angenommen.

Der **Ständerat** sprach sich in der Januarsession 1995 zwar nicht grundsätzlich gegen die Systemreform des Nationalrates aus. Die Realisierungsschwierigkeiten, die Gefahr, dass Wirtschaft und Gewerbe durch die Beschäftigungsprogramme konkurrenziert werden und damit eine Parallelwirtschaft aufgebaut wird sowie der Wille, sich vor allem auf die Jugendarbeitslosigkeit zu konzentrieren, veranlassten ihn allerdings, den weniger weitgehenden Anträgen seiner Kommission zu folgen. Entgegen dem Nationalrat beschloss der Ständerat, Beschäftigungs- und Weiterbildungsprogramme nur für Arbeitslose unter 25 Jahren obligatorisch zu machen. Für die anderen soll weiterhin das geltende Recht Anwendung finden. Somit würden die Kantone nur verpflichtet, rund 15'000 Stellen anstelle der ursprünglich vom Nationalrat vorgesehenen 66'000 zur Verfügung zu stellen. Der von den Sozialpartnern ausgehandelte Kompromiss war damit vereitelt. Auch beschloss die Kleine Kammer, einerseits die Höchstgrenze der beitragspflichtigen Löhne auf das Zweieinhalbfache des geltenden Höchstbetrages anzuheben, andererseits die Kantone von der Verpflichtung zu entbinden, in Krisenzeiten bis zu 5 Prozent der Kosten der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Den auf den 1. Januar 1995 mit dringlichem Bundesbeschluss eingeführten fünf Karenztagen stimmte er zu.

In der Sommersession verwarf der **Nationalrat** einen Antrag der SVP, das geltende System unverändert zu lassen und die Schaffung von Arbeitsplätzen vielmehr durch eine Deregulierung zu fördern. Darauf beriet er einen neuen Kompromiss, der in Solothurn mit den Sozialpartnern, den Kantonsvertretern und Vertretern der Kommissionen beider Räte ausgehandelt worden war. Diesem Kompromiss stimmte er mit grosser Mehrheit zu. Somit sollen die Wiedereingliederungsmassnahmen, deren Kosten bis zu 20 Prozent von den Kantonen zu tragen sind, sämtlichen Arbeitslosen offenstehen. Jeder Arbeitslose soll in Zukunft Anspruch auf maximal 520 Taggelder innerhalb von zwei Jahren haben. Davon erhalten Arbeitslose unter 50 Jahren deren 150, solche zwischen 50 und 59 Jahren deren 250 und solche, die 60 Jahre und älter sind, deren 400 ohne Gegenleistung ausbezahlt. Die Auszahlung der verbleibenden Taggelder soll von der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm abhängig gemacht werden. Die Kantone haben gemäss dem Solothurner Kompromiss insgesamt 25'000 Arbeitsstellen zur Verfügung zu stellen, die gemäss Nationalrat nach Massgabe der kantonalen Bevölkerungs- und der Arbeitslosenzahlen unter den Kantonen verteilt werden. Stellt ein Kanton seine von ihm geforderte Anzahl Arbeitsstellen nicht zur Verfügung, muss er 40% der Taggelder bezahlen. Im weiteren verzichtete der Nationalrat wie bereits der Ständerat darauf, von den Kantonen einen Beitrag à fonds perdu von 5% zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung zu verlangen.

Der **Ständerat** schloss sich im wesentlichen dem in Solothurn ausgehandelten Kompromiss an. Er akzeptierte die Schaffung von 25'000 Arbeitsstellen durch die Kantone, sprach sich aber im Gegensatz zur Volkskammer gegen die finanzielle Beteiligung der Kantone an den Wiedereingliederungsmassnahmen und den Verteilungsschlüssel für diese Stellen aus. Der Ständerat beschloss eine Jahrespauschale von 2500 Franken je Arbeitsstelle und einen Beitrag von 20% an die Taggeldkosten, wenn ein Kanton die von ihm verlangten Arbeitsstellen nicht zur Verfügung stellt. Die Anzahl dieser Arbeitsstellen begrenzte er auf 20% der Arbeitslosen des betreffenden Kantons.

Die nach der Beratung im Nationalrat verbliebenene Differenz zum Ständerat betraf den Verteilungsschlüssel zwischen Bund und Kantonen bei den zu schaffenden Arbeitsstellen. Die Einigungskonferenz entschied sich für eine Jahrespauschale von 3000 Franken und eine Mindestanzahl von Stellen, die in jedem Kanton zu schaffen sind, d.h. höchstens 25% der Arbeitslosen eines Kantons. Diese Anträge wurden in beiden Räten stillschweigend angenommen.

93.101 Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten *Swisslex* **Loi fédérale sur la sécurité d'installations et d'appareils techniques**

Botschaft: 24.02.1993 (BB1 I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Die im Eurolexverfahren vorgelegten Änderungen des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) haben auch ohne Beitritt zum EWR-Abkommen eine wirtschaftspolitische Bedeutung für die exportorientierte Maschinenindustrie. Insbesondere dienen sie dem Abbau von

Handelshemmnissen. Der in der Praxis weitgehend vollzogene Systemwechsel im Sinne des EG-Rechtes sollte demnach raschmöglichst auch in der schweizerischen Gesetzgebung vollzogen werden. Die Änderungen gegenüber der Eurolex-Vorlage sind hauptsächlich redaktioneller und gesetzgebungstechnischer Natur.

Verhandlungen

SR	17.03.1993	AB 1993, 186
NR	27.04.1993	AB 1993, 765
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (37:0 / 138:0)

Am 17. März 1993 nahm der **Ständerat** dieses Bundesgesetz, das die schweizerische Gesetzgebung dem EG-Recht anpasst, mit einigen geringfügigen Änderungen an.

Am 27. April schloss sich der **Nationalrat** der Fassung des Ständerates ohne Gegenstimme an.

93.110 Konsumkredit. Bundesgesetz *Swisslex* Loi fédérale sur le crédit à la consommation

Botschaft : 24.02.1993 (BBl I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Im Bereich des Konsumentenschutzes hat der Bundesrat im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen dem Parlament am 27. Mai 1992 den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Konsumkredit unterbreitet. Dabei ging es um die Umsetzung der Richtlinie Nr. 87/102 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den Verbraucherkredit, revidiert durch die Richtlinie Nr. 90/88 des Rates vom 22. Februar 1990.

Der Eurolex-Entwurf erfuhr in der parlamentarischen Beratung verschiedene Änderungen. Neben ausschliesslich redaktionellen und systematischen Anpassungen entschied das Parlament unter anderem, auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen Strafbestimmungen (Art. 17-19) und eine besondere Bestimmung zum Übergangsrecht (Art. 20) zu verzichten. Der vorliegende Entwurf übernimmt das Bundesgesetz über den Konsumkredit, wie es vom Parlament am 9. Oktober 1992 gutgeheissen wurde. Gestrichen wurden jene Bestimmungen, die formal auf den EWR Bezug nahmen.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 202
NR	28.04.1993	AB 1993, 786
SR	07.06.1993	AB 1993, 393 (Rückweisung an die Kommission)
SR	29.09.1993	AB 1993, 701
NR	30.09.1993	AB 1993, 1725
SR / NR	08.10.1993	Schlussabstimmungen (38:0 / 96:30)

Im Frühjahr 1993 änderte der **Ständerat** den Entwurf des Bundesrates. Demnach ist die Anwendung des Gesetzes auf Kreditverträge zu beschränken, die sich auf einen Betrag zwischen 350 und 40'000 Franken belaufen. Der Ständerat folgte seiner Kommission und gab dem Bundesrat die Kompetenz, diese Beträge den veränderten Verhältnissen anzupassen. Mit 20 gegen 13 Stimmen hingegen lehnte er es ab, dem Bund die Kompetenz einzuräumen, die Konsumkreditverträge abschliessend zu regeln. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 32 Stimmen einhellig angenommen.

In der darauffolgenden Session stimmte der **Nationalrat** dem Gesetz ebenfalls zu. Gemäss dem Antrag von Oehler (C, SG) behielt er für den Bund allerdings die Kompetenz vor, Konsumkreditverträge abschliessend zu regeln, um zu verhindern, dass jeder Kanton seine eigenen Vorschriften erlässt, was zu einem "Schuldentourismus" führen könnte. Im Gegensatz zu den bürgerlichen Parteien, den Schweizer Demokraten und der Autopartei bekämpften die Sozialdemokraten diese Kompetenzzuteilung an den Bund mit dem Argument, dass in verschiedenen Kantonen bereits Bestimmungen in Vorbereitung seien oder bestünden, die strenger seien als diese minimale Regelung auf Bundesebene. Der Antrag Oehler, der die Höchstzinsvorschriften nicht tangiert, wurde mit 91 gegen 65 Stimmen angenommen. Damit wurde eine Differenz zum Ständerat geschaffen. Mit 69 gegen 41 Stimmen abgelehnt wurde der Antrag der Sozialdemokraten, die Obergrenze auf 60'000 Franken festzulegen.

Nachdem der **Ständerat** die Vorlage an seine Kommission zurückgewiesen hatte, stimmte er im September bei der Differenzbereinigung dem Bundesgesetz über den Konsumkredit ohne Gegenstimme zu. Er folgte seiner Kommission, die eine neue Formel für die Berücksichtigung der Kompetenzen von Bund und Kantonen beantragt hatte. In einem neuen Artikel wird präzisiert, dass der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt. Die Bestimmungen des Obligationenrechts und des kantonalen öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten, da die noch hängigen Punkte in einem ausführlicheren, kurz vor der Vernehmlassung stehenden Gesetz geregelt werden sollen. Am 30. September 1993 schloss sich der **Nationalrat** der am Vortag im Ständerat verabschiedeten Version an.

92.301 Standesinitiative Luzern. Schaffung eines Konsumkreditgesetzes
Initiative du canton de Lucerne. Création d'une loi sur le crédit à la consommation

93.305 Standesinitiative Solothurn. Missbräuche im Konsumkreditwesen
Initiative du canton de Soleure. Crédit à la consommation. Abus

Ebenfalls angenommen wurden die beiden Standesinitiativen zum gleichen Thema. Diese Initiativen gegen Missbräuche im Konsumkreditwesen gehen weiter als die an den minimalen Europastandard angepasste Swisslex-Vorlage. Sie schliessen an die Motion Affolter "Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz" (89.051) an, die in der vorangehenden Legislatur eingereicht worden war, und sollen gemäss Parlament in die Überlegungen des Bundesrates bei seiner Erarbeitung eines umfassenderen Konsumkreditgesetzes einfließen.

93.111 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Änderung
Swisslex **Loi fédérale contre la concurrence déloyale. Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) behandelt ganz allgemein die Lauterkeit des Wettbewerbs und geht insofern - im Gegensatz zum Europa-Recht - über den Bereich der irreführenden Werbung hinaus. In Bezug auf die Beweislastumkehr bei Werbebehauptungen entspricht das UWG jedoch dem Europa-Recht nicht. Es wird dementsprechend ergänzt.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 206
NR	27.04.1993	AB 1993, 750
SR	04.06.1993	AB 1993, 384
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (30:0 / 130:15)

Im **Ständerat** stimmte ohne Diskussion und einstimmig zu. Die Berichterstatterin Simmen (C, SO) hatte darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Änderungen bereits im Rahmen des Eurolex beraten und beschlossen worden waren.

Eine Kommissionsminderheit stellte im **Nationalrat** den Antrag, auf das Geschäft nicht einzutreten. Blocher (V, ZH) kritisierte die Umkehr der Beweislast im Zusammenhang mit irreführender Werbung. Dies sei eine Belastung für die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft. Ihm entgegnete Engler (C, AI), Präsident der Kommission für die Lauterkeit in der Werbung, diese Beweislastumkehr habe sich in der Kommission bewährt und solle ins ordentliche Recht übernommen werden. Der Rat lehnte den Nichteintretensantrag mit 83 zu 63 Stimmen ab. Angenommen wurde hingegen ein Antrag von Fischer-Sursee (C, LU), der festhält, dass bei der Beweislastumkehr die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Der Ständerat schloss sich dieser Fassung stillschweigend an.

93.112 Bundesgesetz über die Information der Arbeitnehmer
Swisslex **in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)**
Loi fédérale sur l'information et la consultation des travailleurs
dans les entreprises (Loi sur la participation)

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Ein Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Information der Arbeitnehmer in den Betrieben ist der Bundesversammlung im Rahmen der Eurolexvorlage unterbreitet worden. Im vorliegenden Entwurf sind sowohl die damals vom Parlament beschlossenen Änderungen als auch diejenigen, die aus dem Schweizer Nein zum EWR resultieren, berücksichtigt. In dieser Vorlage wird den Arbeitnehmern das Recht auf Information über den Geschäftsgang und dessen Auswirkungen auf die Beschäftigung zugesichert. Arbeitnehmer von Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten erhalten das Recht, sich durch eine selbst gewählte Delegation vertreten zu lassen. Anspruch auf Mitsprache hat diese Arbeitnehmervertretung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei Massenentlassungen und bei Betriebsübergaben.

Verhandlungen

SR	21.09.1993	AB 1993, 601
NR	02.12.1993	AB 1993, 2150
SR	07.12.1993	AB 1993, 913
SR / NR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (31:5 / 87:59)

Während ein Jahr zuvor die Eurolex-Variante dieses Gesetzes nicht auf grosse Widerstände gestossen war, wurden gegen die Swisslex-Variante Gegenstimmen laut, die dieses Gesetz ablehnten, weil es in keiner Weise zur Revitalisierung der Wirtschaft beitrage. Ein sowohl im National- als auch im Ständerat von einer Kommissionsminderheit eingereichter Nichteintretensantrag wurde indessen in beiden Räten abgelehnt.

Im Herbst 1993 hiess der **Ständerat** mit 25 zu 8 Stimmen einen Antrag gut, der das Mitwirkungsgesetz erheblich schwächte: Während in der Vorlage des Bundesrates Abweichungen zum Nachteil der Arbeitnehmer nur durch gesamtarbeitsvertragliche Mitwirkungsordnung möglich waren und eine Abweichung von den Kernbestimmungen ausgeschlossen war, sollten gemäss dem Antrag Rolf Büttiker (R, SO) solche Abweichungen nicht nur durch eine gesamtarbeitsvertragliche Mitwirkungsordnung, sondern auch durch Vereinbarung mit Hausverbänden zugelassen werden, sofern für den Arbeitnehmer eine gleiche Mitwirkungsordnung vereinbart wird. Der Ständerat stimmte der so geänderten Vorlage mit 20 zu 6 Stimmen zu.

Im **Nationalrat** sprachen sich die Freisinnigen, die Liberalen, die SVP und die Autopartei gegen, die Christlichdemokraten, die Sozialdemokraten, die Grünen und der Landesring für das Gesetz aus. Die Ratsmehrheit schloss sich ihrer Kommission an und sprach sich mit 91 zu 62 Stimmen für die ursprüngliche Fassung des Bundesrates aus und lehnte somit die vom Ständerat genehmigte Bestimmung über Abweichungen ab. Ebenfalls verworfen wurde ein Minderheitsantrag der Autopartei, den Anspruch auf Arbeitnehmervertretung nur in Betrieben mit mindestens 100 (anstatt 50) Beschäftigten zuzulassen. Das Mitwirkungsgesetz wurde mit 83 zu 49 Stimmen angenommen. In der gleichen Session schloss sich der **Ständerat** dieser Version an.

93.113 **Arbeitsgesetz. Änderung** *Swisslex* **Loi fédérale sur le travail. Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BB I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf enthält gegenüber der in der Botschaft vom 15. Juni 1992 über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht präsentierten Vorlage nur eine formelle Änderung. Ziel dieser Revision ist es, die Bestimmungen über die Gesundheitsvorsorge auch auf gewisse Betriebsarten und Arbeitnehmer anwendbar zu machen, die bis anhin nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterstanden. Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst im Hinblick auf die Vorschriften über den Gesundheitsschutz künftig auch die Verwaltungen des Bundes. Die Kantone werden legislieren müssen, damit diese Anforderungen für die Verwaltungen der Kantone und Gemeinden erfüllt werden. Diese Vorschriften sind im weiteren auch auf Arbeitnehmer anwendbar, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben; weiter auf Assistenzärzte, Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.

Verhandlungen

SR	28.04.1993	AB 1993, 258
NR	17.06.1993	AB 1993, 1314
SR	21.09.1993	AB 1993, 609

NR	04.10.1993	AB 1993, 1792
SR / NR	08.10.1993	Schlussabstimmungen (32:2 / 88:58)

Im April 1993 hiess der **Ständerat** die Änderung des Arbeitsgesetzes mit 35 Stimmen einhellig gut. In der darauffolgenden Session aber sprach sich der **Nationalrat** gegen den Vorschlag seiner Kommission aus, die Vorlage des Bundesrates unverändert anzunehmen. Mit 49 zu 29 Stimmen (!) unterstützte er den Nichteintretensantrag von Jean-Michel Gros (L, GE), der in dieser Änderung keinen Revitalisierungsbeitrag sah.

Nachdem der **Ständerat** an seiner Zustimmung zum geänderten Gesetz festgehalten hatte, folgte ihm der **Nationalrat** im Herbst und nahm diese nach den Worten von Jean-Pascal Delamuraz (R, VD) "winzige Retusche" mit 78 zu 49 Stimmen an.

93.114 Zollgesetz. Änderung *Swisslex* **Loi sur les douanes. Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Die Schweiz ist an einem freien Marktzugang in den verschiedenen Verkehrsarten und damit an einer möglichst offenen Regelung interessiert. Artikel 15 Ziffer 1 des Zollgesetzes bedarf daher einer entsprechenden Änderung. Sie sieht weiterhin für alle Beförderungsmittel im grenzüberschreitenden Verkehr die Befreiung von der Bezahlung der Zollbeträge und der Monopolgebühren vor; sie lässt zudem neu die Kabotage in allen Verkehrsarten zu.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 194
NR	28.04.1993	AB 1993, 776
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (36:0 / 131:5)

Der **Ständerat** wie auch der **Nationalrat** stimmten der Vorlage des Bundesrates ohne grosse Diskussion zu.

93.116 - 93.121 Privatversicherungen *Swisslex* **Assurances privées**

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Für den Bereich der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung hat die Schweiz mit der EG ein Versicherungsabkommen abgeschlossen, das seit dem 1. Januar 1993 in Kraft ist. In diesem Abkommen wird zwischen der Schweiz und den EG-Staaten mit Bezug auf die Niederlassungsfreiheit in der Schadenversicherung bereits Gegenrecht gewährt. Die neuen Vorlagen in der Lebens- und Schadenversicherung wirken sich hingegen in wesentlichen Punkten in der Schweiz nur aus, wenn die Schweiz mit ausländischen Staaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein völkerrechtliches Abkommen abschliesst, dass die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Massnahmen vorsieht und sicherstellt, dass im betreffenden Staat gleichwertige Regelungen wie in der Schweiz zur Anwendung kommen.

Diese wesentlichen Punkte betreffen die Einführung der beschränkten grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit. Diese erlaubt einem Versicherungsnehmer, gewisse Versicherungen über die Landesgrenze hinaus abzuschliessen, ohne dass der Versicherer über eine Niederlassung in der Schweiz verfügt. Sie öffnet dem in der Schweiz wohnenden Versicherungsnehmer somit den Versicherungsmarkt, was den internationalen Wettbewerb intensivieren dürfte. Dies wird eine Belebung des Marktes mit einem breiteren Angebot an Versicherungsprodukten zur Folge haben sowie einen konkurrenzbedingten Druck auf das Prämienniveau auslösen. Möglicherweise werden Schweizerinnen und Schweizer sich daher in einem Drittstaat günstiger versichern können als heute.

Unabhängig von einem Gegenrecht werden mit den neuen Vorlagen folgende Änderungen eingeführt:

- Aufhebung des gesetzlichen Einheitstarifes in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung für sogenannte Grossrisiken, das heisst für Versicherungsnehmer von einer bestimmten unternehmerischen Grösse;

- Einführung eines Kündigungsrechtes der Versicherungsnehmer nach einer Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsgesellschaft;
- Einführung der Solvenzvorschriften der EG für die Lebensversicherer (für die Schadenversicherer sind sie aufgrund des Versicherungsabkommens bereits eingeführt);
- Aufhebung der sogenannten vereinfachten Aufsicht in der Lebensversicherung.

Wesentliches Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die gesetzlichen Grundlagen für eine rasche Anpassung des bestehenden Versicherungsabkommens mit der EG an die dortige Entwicklung zu schaffen.

Verhandlungen

Beide Kammern stimmten den sechs Vorlagen ohne Diskussion zu.

93.116 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Änderung Loi fédérale sur le contrat d'assurance. Modification

SR	27.04.1993	AB 1993, 239, 241
NR	03.06.1993	AB 1993, 958, 960
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (35:0 / 145:0)

93.117 Versicherungsaufsichtsgesetz. Änderung Loi sur la surveillance des assurances. Modification

SR	27.04.1993	AB 1993, 239, 242
NR	03.06.1993	AB 1993, 958, 961
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (34:0 / 140:0)

93.118 Bundesgesetz über die Kauttionen der ausländischen Versicherungsgesellschaften. Änderung Loi fédérale sur les cautionnements des sociétés d'assurances étrangères. Modification

SR	27.04.1993	AB 1993, 239, 243
NR	03.06.1993	AB 1993, 958, 961
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (36:0 / 140:0)

93.119 Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften. Änderung Loi fédérale sur la garantie des obligations assumées par les sociétés suisses d'assurances sur la vie

SR	27.04.1993	AB 1993, 239, 244
NR	03.06.1993	AB 1993, 958, 962
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (35:0 / 142:0)

93.120 Direkte Lebensversicherung. Bundesgesetz Assurance directe sur la vie. Loi fédérale

SR	27.04.1993	AB 1993, 239, 244
NR	03.06.1993	AB 1993, 958, 962
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (35:0 / 137:0)

93.121 Schadenversicherungsgesetz. Änderung Loi sur l'assurance dommages. Modification

SR	27.04.1993	AB 1993, 239, 245
NR	03.06.1993	AB 1993, 958, 962
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (34:0 / 145:0)

93.122 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Änderung *Swisslex* **Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BBI I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Diese Vorlage übernimmt den Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, wie er in der Botschaft über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht enthalten war, allerdings mit einigen durch die Ablehnung des EWR-Abkommens bedingten Änderungen. Neu vorgesehen sind insbesondere gewisse Reziprozitätsvorbehalte.

Délibérations

SR	07.10.1993	AB 1993, 762
NR	17.12.1993	AB 1993, 2491
SR	28.02.1994	AB 1994, 9
NR	15.03.1994	AB 1994, 355
SR / NR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (40:0 / 174:1)

Im Herbst 1993 nahm der **Ständerat** die auf Europakompatibilität ausgerichtete Änderung des Bankengesetzes an und brachte an der Vorlage des Bundesrates verschiedene Änderungen an. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die Bestimmungen bezüglich der Kantonalbanken: Diese sollten der obligatorischen Kontrolle einer externen Revisionsstelle unterstellt werden und die Möglichkeit haben, sich von der Eidgenössischen Bankenkommision beaufsichtigen zu lassen. Ulrich Zimmerli (U, BE) schlug eine flexiblere Definition der Kantonalbanken vor, die eine allfällige Privatisierung ermöglichen sollte. Trotz des Widerstandes von Bundesrat Stich stimmte der Rat dieser Änderung mit 17 zu 16 Stimmen zu.

In der Wintersession nahm der **Nationalrat** die Revision des Bankengesetzes mit 104 zu 38 Stimmen an. Er verweigerte ausländischen Bankenaufsichtsbehörden die Möglichkeit, in der Schweiz direkte Kontrollen auszuüben. Im weiteren strich die Volksskammer die Bestimmung, die Kantonshaftung einzuschränken. Diese vom Ständerat eingeführte Teilgarantiemöglichkeit wäre ein erster Schritt in Richtung einer Teilprivatisierung der Kantonalbanken gewesen.

Im Frühjahr 1994 änderte der **Ständerat** den Beschluss des Nationalrates bezüglich der internationalen Rechtshilfe: Er streicht die Bestimmung, wonach die Weiterleitung von Informationen durch die Bankenkommision nur zulässig ist, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen gewährt wurde. Diese Weiterleitung ist für den Ständerat nur unzulässig, wenn die Rechtshilfe ausgeschlossen wäre. Hingegen schloss er sich in der Frage der Kantonalbanken dem Nationalrat an.

Der **Nationalrat** schloss sich in derselben Session ohne weitere Diskussion der Version des Ständerates an und räumte damit alle Differenzen aus.

93.123 Obligationenrecht. Artikel 40b bis 40e (Widerrufsrecht). Änderung *Swisslex* **Code des obligations. Articles 40b à 40e (droit de révocation). Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BBI I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Im Eurolex-Erlassentwurf vom 27. Mai 1992 war vorgesehen, durch geringfügige Änderungen, die Bestimmungen des Obligationenrechts über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen, der Richtlinie Nr. 85/577 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen anzupassen. Dieser Eurolex-Entwurf ist vom Parlament weder materiell noch redaktionell geändert worden; er wurde deshalb wortwörtlich übernommen.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 199
NR	28.04.1993	AB 1993, 779
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (35:0 / 122:10)

National- und **Ständerat** stimmten dem Entwurf des Bundesrates ohne Diskussion zu.

93.124 Zehnter Titel OR (Der Arbeitsvertrag). Änderung
Swisslex **Titre dixième du CO (Du contrat de travail). Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Dieser Entwurf weist im Vergleich zur Vorlage in der Botschaft vom 27. Mai 1992 über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht einige Änderungen auf, die teils vom Parlament angebracht wurden. Dabei geht es hauptsächlich um die gesetzlichen Regelungen bei Massentlastungen.

Verhandlungen

SR	04.06.1993	AB 1993, 377
NR	29/30.09.1993	AB 1993, 1708, 1721
SR	02.12.1993	AB 1993, 874
NR	14.12.1993	AB 1993, 2345
SR / NR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (34:0 / 102:40)

In der Frühjahrssession 1993 nahm der **Ständerat** mit 22 zu 2 Stimmen den Entwurf zu einer Änderung des im Obligationenrecht geregelten Arbeitsvertrags an. Demnach muss ein Arbeitgeber, der seinen Betrieb auf einen Dritten überträgt oder der eine Massentlassung vorsieht, die Arbeitnehmer rechtzeitig informieren oder konsultieren. Bei bevorstehenden Massentlassungen gibt der Arbeitgeber den Arbeitnehmervertretern die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, wie die Entlassungen vermieden oder wie die negativen Folgen vermieden werden können. Bei Betriebsübertragungen ist der Arbeitgeber gehalten, die Arbeitnehmervertreter zu informieren.

In der darauffolgenden Session nahm der **Nationalrat** den Entwurf mit 83 zu 60 Stimmen unter folgenden Änderungen an: Der Arbeitgeber kann, wenn "wichtige Gründe" vorliegen, die Vorschriften über die Konsultation der Arbeitnehmervertretung bei Massentlassungen missachten. Liegen hingegen keine wichtigen Gründe vor, können die entlassenen Arbeitnehmer vor dem Richter eine Entschädigung in der Höhe von bis zu sechs Monatslöhnen geltend machen.

Im Dezember schloss sich der **Ständerat** den Beschlüssen des Nationalrates teilweise an. Nach seiner Auffassung ist es gegebenenfalls Sache des Richters, die Sanktion festzulegen, doch darf die Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung höchstens zwei Monatslöhnen entsprechen. Der **Nationalrat** schloss sich darauf der Version des Ständerates an.

93.125 Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht
Swisslex **Loi fédérale sur la responsabilité du fait des produits**

Motion des Nationalrates 93.3249 (Kommission NR 93.125) Haftpflicht bei Grossschäden
Motion du Conseil national 93.3249 (Commission CN 93.125) Responsabilité civile lors des "grands sinistres"

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 806 / FF I, 757)

Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf übernimmt weitgehend den Eurolex-Entwurf, mit dem im Rahmen des freien Warenverkehrs die Richtlinie Nr. 85/374 des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte in das schweizerische Recht umgesetzt werden sollte. Er berücksichtigt die Änderungen, die das Parlament vorgenommen hat. Ferner nimmt er nicht mehr ausdrücklich auf den EWR Bezug, sondern behält nur völkerrechtliche Verträge im allgemeinen vor.

Verhandlungen

SR	27.04.1993	AB 1993, 245
NR	03.06.1993	AB 1993, 963
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (35:1 / 116:22)

In der Aprilsession 1993 nahm der **Ständerat** das Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht einstimmig an, wonach inskünftig ein Hersteller auch ohne eigenes Verschulden für Schäden haftet, die durch fehlerhafte Produkte verursacht worden sind. Der so Geschädigte hat Anrecht auf eine Schadenersatzleistung des Herstellers oder Importeurs. Bei materiellen Schäden ist eine Franchise von 900 Franken vorgesehen.

In der Sommersession nahm der **Nationalrat** das Gesetz in der Fassung des Ständerates unverändert mit 83 zu 1 Stimmen an. Mit 70 zu 31 Stimmen lehnte er einen Antrag ab, nach der Hors-sol-Methode erzeugte Pflanzen sowie gentechnologisch veränderte Pflanzen und Tiere ebenfalls der Produkthaftung zu unterstellen.

Da die Haftung bei Grossschäden ausser bei Nuklearkatastrophen in der Schweiz nicht geregelt ist, überwies der Nationalrat eine Motion, in der der Bundesrat aufgefordert wird, diese Rechtslücke zu füllen. Dieser Motion stimmte am 3. Dezember 1993 auch der **Ständerat** zu.

93.127 Bundesgesetz über Pauschalreisen *Swisslex* **Loi fédérale sur les voyages à forfait**

Botschaft: 24.02.1993 (BB I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Der Eurolex-Entwurf über die Pauschalreisen betrifft den Bereich des Konsumentenschutzes. Er sollte die Richtlinie Nr. 90/314 des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ins schweizerische Recht umsetzen. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die durch das Parlament vorgenommenen Änderungen und enthält im weiteren einige Abweichungen redaktioneller oder systematischer Art.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 200
NR	28.04.1993	AB 1993, 784
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (34:3 / 121:23)

Der **Ständerat** nahm die Vorlage des Bundesrates in der ersten Lesung mit einigen geringfügigen Änderungen an. Am 28. April schloss sich der **Nationalrat** der Vorlage des Ständerates an. Dem Nichteintretensantrag der SVP-Fraktion hielt Bundesrat Koller (C, SG) entgegen, dass mit dieser Revision die Position der schweizerischen Reiseveranstalter sowohl gegenüber ausländischen als auch gegenüber einheimischen Kunden verbessert werde.

- 93.400 Parlamentarische Initiative (Kommission für Wirtschaft und Abgaben-NR).
Beiträge zur Förderung der öffentlichen Investitionen
Initiative parlementaire (Commission de l'économie et des redevances-CN). Octroi
de contributions visant à encourager les investissements publics**
- 93.401 Parlamentarische Initiative (Kommission für Wirtschaft und Abgaben-NR).
Gewährung von Finanzhilfen für die Förderung der Beschäftigung im
Wohnungsbau
Initiative parlementaire (Commission de l'économie et des redevances-CN). Octroi
d'aides financières destinées à promouvoir l'emploi dans le secteur de la
construction de logements**

Bericht der Kommission: 22.02.1993

Ausgangslage

Am 16. Dezember 1992 sind von der Sozialdemokratischen Fraktion fünf parlamentarische Initiativen eingereicht worden (92.446-92.450), welche zusammen ein "dringliches Investitionsprogramm zur Linderung der Arbeitslosigkeit und zur Entlastung der Arbeitslosenkasse" bilden. Sie verlangen mittels Bundesbeschlüssen einen Investitionsbonus für Kantone und Gemeinden, Investitionsbeiträge für die energetische Sanierung von Altbauten, Zinszuschüsse für Risikokapital, Ausbildungszuschüsse für arbeitslose Jugendliche und eine Förderung des Wohnungsbaus im Rahmen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes. Die Kommission hat drei wesentlichen Elementen dieses Programms zugestimmt: Der Investitionsbonus für Kantone, Gemeinden und öffentliche Institutionen und die

Investitionen für die energetische Sanierung von Gebäuden sind zusammen in die Initiative 93.400 übernommen worden; das befristete Investitions- und Beschäftigungsprogramm im Wohnungsbau bildet den Inhalt der Initiative 93.401. Die von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwürfe für zwei dringliche Bundesbeschlüsse, deren Gesamtkosten sich auf 300 Millionen Franken belaufen, werden von der Kommission zur Annahme empfohlen.

Verhandlungen

NR	08./09.03.1993	AB 1993, 175
SR	17.03.1993	AB 1993, 174
NR	18.03.1993	AB 1993, 471
NR / SR	18.03.1993	Dringlichkeitsklausel 93.400 (137:20 / 29:8) 93.401 (133:21/32:5)
NR / SR	19.03.1993	Schlussabstimmungen 93.400 (118:21 / 32:9) 93.401 (132:20 / 35:7)

Trotz einigen Bedenken mehrerer Fraktionen, die befürchteten, der Investitionsbonus könnte zur Erhaltung von Überkapazitäten in der Baubranche beitragen, nahm der **Nationalrat** die zwei von der Kommission vorgeschlagenen dringlichen Bundesbeschlüsse an, nachdem er einen Nichteintretensantrag von Gros (L, GE) abgelehnt hatte.

Der **Ständerat** nahm die zwei Bundesbeschlüsse ebenfalls mit einigen Differenzen an. So stimmte er, entgegen der Empfehlung des Bundesrates, für einen Antrag Beerli (R, BE), der präzisiert, dass der Investitionsbonus auch ergänzend zur Investitionshilfe für Berggebiete eingesetzt werden kann. Der Bundesbeschluss über Finanzhilfen im Wohnungswesen wurde um Finanzhilfen im landwirtschaftlichen Hochbau erweitert.

Der **Nationalrat** schloss sich der Fassung des Ständerates an.

94.013 **Arbeitsgesetz. Änderung** **Loi sur le travail. Modification**

Botschaft: 02.02.1994 (BBI II, 157 / FF II, 157)

Ausgangslage

Die Kündigung des IAO-Übereinkommens Nr 89 (Verbot der Nachtarbeit von Frauen in der Industrie) im Februar 1992 hat die Weichen für eine Wiederaufnahme von Revisionsarbeiten am Arbeitsgesetz gestellt. Der Revisionsentwurf umfasst im einzelnen folgende zentrale Neuerungen: Zunächst werden Frauen und Männer bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten, insbesondere was die Nacht- und Sonntagsarbeit anbelangt, grundsätzlich gleich behandelt. Sodann enthält der Entwurf Massnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten (Möglichkeit, die betriebliche Tagesarbeit bewilligungsfrei auszudehnen). Es ist vorgesehen, den Schutz der in der Nacht und am Sonntag Beschäftigten zu verbessern (Ausgleich der Nachtarbeit und Sonntagsarbeit durch zusätzliche Freizeit, medizinische Kontrollen, Massnahmen bei Untauglichkeit zur Nachtarbeit, Sonderschutz bei Mutterschaft von Nachtarbeiterinnen) und den administrativen Bereich zu vereinfachen.

Verhandlungen

NR	22./23.03.1995	AB 1995, 823, 893
SR	28.09.1995	AB 1995, 942

Der **Nationalrat** nahm am 23. März nach zweitägiger Debatte die Änderung des Arbeitsgesetzes, die weder die Linken noch die Grünen zu befriedigen vermochte, mit 68 gegen 56 Stimmen an. Nacht- und Sonntagsarbeit soll nach wie vor im Prinzip verboten bleiben, jedoch wurde die als Nachtarbeit geltende Zeit verkürzt (23 bis 6 Uhr). Schwangere Frauen sollen allerdings teilweise von der Nachtarbeit verschont werden. Eine lebhafteste Debatte wurde über die Frage der zu gewährenden Gegenleistungen und über die Flexibilisierung der Arbeitszeit geführt. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf einen Ausgleich der Nacht- und Sonntagsarbeit mit 10 Prozent mehr Freizeit vorgesehen. Die Freisinnigen und die Liberalen tendierten dazu, den Anspruch auf Kompensierung nicht im Gesetz festzuschreiben, sondern diese Frage unter den Sozialpartnern regeln zu lassen. Die CVP-Vertreter dagegen waren der Meinung, dass die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes durch eine soziale Gegenleistung ausgeglichen werden müsse. Die Sozialdemokraten und die Grünen schliesslich verwiesen auf einen drohenden Sozialabbau und verlangten als Kompensierung für die Nacht- und Sonntagsarbeit möglichst umfassende Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer. Die Christlichdemokratische Fraktion schlug schliesslich als Kompromiss vor, den Arbeitgebern die

Wahl zwischen Zeit- und Lohnzuschlag zu überlassen, ausser bei Arbeitnehmern mit Familienpflichten, denen Nachtarbeit in jedem Fall durch den Zeitzuschlag auszugleichen ist. Diese Formel, die den Arbeitgebern immerhin einen gewissen Spielraum einräumt, wurde mit 80 gegen 75 Stimmen angenommen. Ferner stellte die Kommission den Antrag, wonach Verkaufsgeschäfte ohne besondere Bewilligung an jährlich höchstens 6 Sonn- und Feiertagen Personal beschäftigen können. Dieser gemäss Heinz Allenspach (R, ZH) durchaus den Konsumentenbedürfnissen entsprechenden Liberalisierung stimmte der Rat mit 83 gegen 62 Stimmen zu.

In der Herbstsession nahm der **Ständerat** den Entwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes mit 24 gegen 2 Stimmen an, schaffte allerdings eine grössere Differenz zum Nationalrat. Mit dem Argument, dass der Nationalrat in der Deregulierung zu wenig weit gegangen war, lehnte er mit 22 gegen 12 Stimmen die Einführung eines Zeit- oder Lohnzuschlages als Kompensierung für Nacht- oder Sonntagsarbeit ab. Damit wurde jeder Anspruch auf Kompensierung aus dem Gesetz gestrichen. Nicht angefochten wurden die Aufhebung des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbotes für Frauen im industriellen Bereich und die Flexibilisierung der Arbeitszeiten. Der flexiblen Anwendung kantonaler Vorschriften über das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen wurde mit 18 gegen 8 Stimmen ebenfalls zugestimmt. Vom Ständerat verworfen wurde hingegen die vom Nationalrat eingefügte Bestimmung, aufgrund der ein Schutz gegen den Pflichtkonsum von Alkohol am Arbeitsplatz eingeführt werden sollte.

94.039 Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität der Schweiz **Renforcement des structures économiques régionales et du rayonnement de la Suisse**

Botschaft: 27.04.1994 (BBl III, 353 / FF III, 357)

Ausgangslage

Mit der Botschaft werden Massnahmen unterbreitet, welche der schweizerischen Volkswirtschaft und insbesondere den Regionen und Unternehmen die rasche Anpassung an veränderte Marktbedingungen erleichtern sollen. Mit Informations-, Vermittlungs- und Beratungsleistungen, mit der Ansiedlung neuer Unternehmen aus dem Ausland sowie mit einzelbetrieblicher Förderung in besonders gefährdeten Regionen sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur der Schweiz gestärkt werden. Die neuen Erlasse sollen an die Stelle des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen treten.

Die Bürgschaftsverpflichtungen des Bundes für die einzelbetriebliche Förderung dürfen weiterhin den Gesamtbetrag von 300 Millionen Franken nicht übersteigen. Für die Standortpromotion wird ein Rahmenkredit von 24 Millionen Franken, für Euro-Information-, Vermittlungs- und Beratungstätigkeit ein solcher von 20 Millionen vorgeschlagen, jeweils für eine Laufzeit von zehn Jahren.

Verhandlungen

SR	02.02.1995	AB 1995, 126	
NR	21.09.1995	AB 1995, 1826	
SR	28.09.1995	AB 1995, 939	
NR	03.10.1995	AB 1995, 2054	
SR	04.10.1995	AB 1995, 1015	
SR / NR	06.10.1995	Schlussabstimmungen	(A: 35:7 / 142:24; B: 37:5 / 143:19; C: 34:3 / 157:16)

Im **Ständerat** wandte sich eine Minderheit, angeführt von Schüle (R, SH), gegen die Bundeshilfe. Diese sei unnötig, einerseits weil sie den Anstrengungen zur Deregulierung entgegenlaufe und andererseits weil sie die bestehenden Strukturen erhalten würde, währenddem die immer aktivere Konkurrenz eine Beschleunigung der Anpassungen verlange. Verschiedene Ratsmitglieder aus allen Lagern unterstützten jedoch die in Schwierigkeiten steckenden Regionen. Schlussendlich wurden die drei Bundesbeschlüsse angenommen, der erste mit 25 gegen 6 Stimmen, der zweite mit 22 gegen 8 Stimmen und der dritte mit 22 gegen 6 Stimmen.

Nach einer längeren Grundsatzdebatte lehnte der **Nationalrat** einen Nichteintretensantrag mit 125 gegen 34 Stimmen ab. Vor allem Westschweizer und Tessiner Parlamentarier setzten sich für die Wirtschaftsförderung ein, wobei sie betonten, dass es nicht um Almosen, sondern um gezielte Impulse gehe. Mit 97 zu 44 Stimmen sprach sich der Rat -

im Unterschied zu Ständerat - für die Fortführung der Zinskostenbeiträge aus. Diese Beiträge an die Zinskosten von neugegründeten Unternehmen waren bereits im "Bonny-Beschluss" von 1978 enthalten.

Dies war die einzige materielle Differenz, die noch bereinigt werden musste. Nachdem der Ständerat die Zinskostenbeiträge ganz knapp abgelehnt, der Nationalrat jedoch deutlich daran festgehalten hatte, schwenkte schliesslich auch der Ständerat ohne Begeisterung auf diese umstrittene Förderungs-massnahme ein.

94.046 Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz Concurrence déloyale. Loi fédérale

Botschaft: 11.05.1994 (BBl III, 442 / FF III, 449)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 24. Februar 1993 über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens ein Paket von Massnahmen zur marktwirtschaftlichen Erneuerung vorgestellt. Darin wird die Liberalisierung des Ausverkaufswesens als beispielhaft genannt für Massnahmen, mit denen wettbewerbs-hemmende staatliche Vorschriften abgebaut werden können.

Nach geltendem Recht ist die Ankündigung und Durchführung eines Ausverkaufs oder einer ähnlichen Veranstaltung bewilligungspflichtig und gewissen zeitlichen und sachlichen Bedingungen unterworfen. Diese Regelung schränkt freie kaufmännische Entscheide ein und behindert wünschbare Anpassungen an die jeweilige Marktsituation. Darüber hinaus erschwert sie den Marktzutritt für neue Produkte und Anbieter, da sich diese ausserhalb der festgelegten Sonderverkaufsperioden nicht mit kurzfristigen Sonderangeboten auf dem Markt bemerkbar machen können.

Aus diesen Gründen wird mit der vorliegenden Botschaft eine Vorlage unterbreitet, welche die verwaltungsrechtlichen Ausverkaufsvorschriften im UWG aufhebt. Dabei entsteht kein rechtliches Vakuum, da der Schutz des redlichen Handels und der Konkurrenten sowie jener der Konsumierenden mit dem geltenden UWG und mit der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen ausreichend sichergestellt ist.

Verhandlungen

SR	28.09.1994	AB 1994, 931
NR	15.03.1995	AB 1995, 616
SR	21.03.1995	AB 1995, 350
SR / NR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (168:0 / 43:0)

Der **Ständerat** stimmte der Liberalisierung der Ausverkaufsregelung ohne Diskussion einstimmig zu.

Der **Nationalrat** verstärkte einzig noch eine Bestimmung zum Schutz der Konsumenten vor Täuschung und hiess das Geschäft ebenfalls einstimmig gut.

94.058 Schweizerische Verkehrszentrale. Bundesbeschluss. Änderung Office national suisse du tourisme. Révision de l'arrêté

Botschaft: 13.06.1994 (BBl III, 1121 / FF III, 1101)

Ausgangslage

Die Schweizerische Verkehrszentrale (SVZ) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche das Marketing für touristische Reiseziele unseres Landes durchführt. Die Vorlage sieht eine Totalrevision des geltenden Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1955 vor. Sie stützt sich auf die Evaluation der Tätigkeiten der SVZ durch einen externen Experten. Der Erlass soll neu Gesetzesform annehmen. Der Zweck wird auf die Förderung der Nachfrage für das Reise- und Tourismusland Schweiz beschränkt. Die Aufgaben der Organisation werden neu umschrieben. Die Teilrevision ist eine Voraussetzung und eine flankierende Massnahme für die laufende operationelle Reorganisation der SVZ. Eine neue Marketing-Strategie und neue Strukturen sollen mit dem neuen Bundesgesetz in Kraft treten. Der Bundesbeitrag soll auf dem Niveau von 1993 eingefroren werden. Die Inlandteuerung wird aber ausgeglichen. Für die neue Finanzierungsperiode von 1995 bis 1999 werden mit einfachem Bundesbeschluss 172 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.

Verhandlungen

SR	26.09.1994	AB 1994, 882
NR	12.12.1994	AB 1994, 2259
SR	13.12.1994	AB 1994, 1279
SR /NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (41:0 / 176:1)

Im **Ständerat** beantragte die Kommission, den finanziellen Spielraum der Schweizerischen Verkehrszentrale (SVZ) durch einen vollen Teuerungsausgleich ein wenig zu erweitern. Mit 14 gegen 13 Stimmen beschloss der Rat aber knapp, dem Bundesrat zuzustimmen, der eine durchschnittliche Teuerung von 1,5 % vorgesehen hatte. Eine Namensänderung der SVZ wurde dem Bundesrat überlassen, allerdings muss dieser zuerst die Tourismusbranche anhören.

Der **Nationalrat** wich in zwei Artikeln von den Beschlüssen des Ständerates ab. In Artikel 1 wurde ergänzt, dass sich die Beratung der SVZ auch auf "ökologiegerechte Dienstleistungen" erstrecken soll. Und zweitens wurde auf die ausdrückliche Nennung des Sitzortes der SVZ verzichtet.

Der Ständerat schloss sich bei den zwei Differenzen dem Nationalrat an.

94.100 Kartellgesetz. Revision Loi sur les cartels. Révision

Botschaft: 23.11.1994 (BBl 1995 I, 468 / FF 1995 I, 472)

Ausgangslage

Die "Globalisierung der Wirtschaft" führt zu einem wachsenden Standortwettbewerb zwischen den Volkswirtschaften. Die erhöhte Mobilität der Produktionsfaktoren zwingt die Gesetzgeber in allen Ländern, den staatlich beeinflussbaren Rahmenbedingungen für die Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit stärkere Beachtung zu schenken und dabei insbesondere den Marktkräften mehr Raum zu geben. Diese Entwicklung hat den Bundesrat veranlasst, ein umfassendes Programm zur marktwirtschaftlichen Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft zu erarbeiten. Ein erstes Massnahmenpaket beinhaltet auch die Revision des Kartellgesetzes.

Der Gesetzesentwurf sieht im Vergleich zum geltenden Kartellgesetz namentlich folgende Neuerungen vor: Bezüglich Wettbewerbsabreden, die den Charakter harter Kartelle haben (horizontale Preis-, Gebiets- und Mengenabreden), wird die Vermutung eingeführt, dass sie wirksamen Wettbewerb beseitigen und damit grundsätzlich unzulässig sind; die Vermutung ist im Einzelfall widerlegbar. Der Gesetzesentwurf sieht bezüglich marktbeherrschender Unternehmen einen besonderen materiell-rechtlichen Tatbestand mit einem ausführlichen Katalog möglicher Missbräuche vor. Was die präventive Fusionskontrolle betrifft, ist eine Genehmigungspflicht bei hohen Schwellenwerten vorgesehen. Im institutionellen Bereich enthält der Gesetzesentwurf Lösungen, die auf die neuen materiellen Bestimmungen zugeschnitten sind. Wie dies bereits in verschiedenen Bereichen der Verwaltungen des Bundes und der Kantone der Fall ist, werden die Untersuchungs- und Entscheidungsfunktionen getrennt.

Die Regelungsmuster des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union wurden insoweit berücksichtigt, als nicht aus sachlichen Gründen unterschiedliche Lösungen angezeigt erschienen (keine schweizerische Verbotsgesetzgebung, grosszügige Fusionskontrolle).

Verhandlungen

NR	06.-08.06.1995	AB 1995, 1057
SR	20.09.1995	AB 1995, 845
NR	03.10.1995	AB 1995, 2046
SR	04.10.1995	AB 1995, 1013
NR	05.10.1995	AB 1995, 2110
NR / SR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (159:14 / 44:0)

Im **Nationalrat** wurde der Entwurf in der Eintretensdebatte unterschiedlich aufgenommen. Während sich die Sozialdemokraten, die Grünen und die Vertreter des Landesrings für die Revision aussprachen, äusserten sich mehrere, dem Gewerbe nahestehende, bürgerliche Ratsmitglieder skeptisch. Für sie ist das Kartellgesetz zu interventionistisch, weil es dem Staat erlaubt, in den Markt einzugreifen, was letzten Endes der Handels- und Gewerbefreiheit widerspreche. Bundesrat Delamuraz betonte, dass das Gesetz wesentliche Verbesserungen sowohl materieller wie auch institutioneller Art bringe. Es trage durch eine wirkungsvolle Verfolgung der Missbräuche zur

Wettbewerbsfähigkeit und zur Qualität des Wirtschaftsstandortes Schweiz bei. Eintreten wurde ohne Gegenstimme beschlossen.

Der Rat folgte in allen wichtigen Punkten des Kartellgesetzes der Mehrheit seiner Kommission und dem Bundesrat. So beschloss er, harte Kartelle, die den Wettbewerb unterdrücken, zu verbieten und dem Bundesrat die Kompetenz zu übertragen, ausnahmsweise solche Kartelle aus politischen Gründen zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen. Abreden sind nur erlaubt, wenn sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigern. Der Nationalrat gab auch für die präventive Kontrolle von Fusionen grünes Licht. Er beschloss mit 90 gegen 61 Stimmen, dass Unternehmenskonzentrationen der Wettbewerbskommission zur Kenntnis gegeben werden müssen. Darüber hinaus schwächen einige vom Rat beschlossene Bestimmungen die Stellung des Preisüberwachers. In der Gesamtabstimmung wurde das Kartellgesetz mit 116 gegen 22 Stimmen angenommen.

Im **Ständerat** war das Eintreten unbestritten. Eine Aufweichung des generellen Verbots von harten Kartellen wurde mit 26 gegen 7 Stimmen deutlich abgelehnt. Nur noch wenig zu diskutieren gab im Ständerat die Fusionskontrolle, die vom Nationalrat bereits entschärft worden war. Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Genehmigungspflicht für Fusionen ab einer bestimmten Grösse, gibt es nur eine Meldepflicht. Mit Stichtscheid von Präsident Kuchler (C, OW) bestätigte der Ständerat entgegen dem Antrag seiner Kommission einen Entscheid der Grossen Kammer, wonach Fusionen von anerkannt marktbeherrschenden Unternehmen mit kleineren Unternehmen in jedem Fall gemeldet werden müssen. Ansonsten folgte der Rat praktisch durchwegs seiner Kommission.

In der Frage der Stellung des Preisüberwachers blieb am längsten eine Differenz bestehen. Schliesslich einigten sich die beiden Kammern auf einen Kompromiss gemäss dem Verfahren der Wettbewerbskommission den Verfahren des Preisüberwachers grundsätzlich vorgehen; die Wettbewerbskommission und der Preisüberwacher können aber einvernehmlich beschliessen, dass das Verfahren des Preisüberwachers nicht zurückgestellt wird und dieser weiter ermitteln kann.

94.101 Bundesgesetz über den Binnenmarkt Loi sur le marché intérieur

Botschaft: 23.11.1994 (BBl 1995, 1213 / FF 1995 I, 1193)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt ist Teil der Massnahmen zur marktwirtschaftlichen Erneuerung. Es bezweckt, durch den Abbau öffentlichrechtlicher Wettbewerbshindernisse im kantonalen und kommunalen Recht und durch die Beseitigung von Mobilitätsschranken (bundesweite Anerkennung der kantonalen Fähigkeitsausweise) die Wettbewerbskräfte in der Schweiz zu beleben und damit den Wirtschaftsstandort Schweiz im internationalen Umfeld zu stärken.

Der Entwurf für dieses neuartige Gesetz ist als Grundsatzterlass konzipiert. Er beschränkt sich darauf, die für einen funktionierenden Binnenmarkt elementaren Grundsätze für den freien Zugang zum Markt festzulegen und sieht für die einzelnen Bereiche keine Rechtsharmonisierung vor. Dabei ist er auf das Zusammenwirken von Bund, Kantonen und Gemeinden ausgerichtet: Die interkantonalen Bemühungen um eine eigentliche Harmonisierung der Zulassungsbedingungen im öffentlichen Beschaffungswesen und der Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausbildungsgängen für den schweizerischen Binnenmarkt bleiben von erstrangiger Bedeutung.

Der 2. Abschnitt enthält den Grundsatz der Nichtdiskriminierung ortsfremder Anbieter und das auf schweizerische Rechtsverhältnisse umgesetzte Cassis-de-Dijon-Prinzip. Im 3. Abschnitt sind die Aufgaben des Bundes umschrieben, nämlich Konsultations- und Informationspflichten gegenüber den Kantonen sowie die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit. Der 4. Abschnitt sieht vor, dass die Wettbewerbsbehörden des Bundes über die Einhaltung dieses Gesetzes durch Bund, Kantone und Gemeinden zu wachen haben und dass sie an die Behörden Empfehlungen richten können.

Verhandlungen

NR	08.06.1995	AB 1995, 1143
SR	20./27.28.09.1995	AB 1995, 870, 931
NR	03.10.1995	AB 1995, 2052
NR / SR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (174:2 / 44:1)

In der Eintretensdebatte unterstützten einige bürgerliche Ratsmitglieder, angeführt von Stucky (R, ZG), als Verfechter des Föderalismus einen Antrag auf Nichteintreten. Die Konkordate betreffend das öffentliche Beschaffungswesen und die Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen genügten nach ihrer Meinung und machen jede Regelung auf Bundesebene überflüssig. Die Vertreter des Gesetzes betonten, dass die zwischen den Kantonen abgeschlossenen

Verträge das Gesetz nicht vollständig ersetzen würden; dieses ermögliche, einerseits Einschränkungen des Wettbewerbs im öffentlichen Beschaffungswesen zu eliminieren und andererseits bilde es eine nötige Ergänzung des Kartellgesetzes. Der Nichteintretensantrag wurde mit 116 gegen 22 Stimmen abgelehnt. In der anschliessenden Detailberatung schloss sich der **Nationalrat** bis auf zwei Ausnahmen der Fassung des Bundesrates an. Die Bestimmung betreffend die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, die dem Bund in diesem Bereich Kompetenzen zugeschrieben hätte, wurde ohne Diskussion, dem Antrag der Kommission entsprechend, gestrichen. Der Nationalrat nahm mit 65 gegen 60 Stimmen einen Ergänzungsantrag Eymann (L, BS) an, gemäss dem das Sozialdumping bekämpft werden soll. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 99 gegen 21 Stimmen angenommen.

Eintreten war im **Ständerat** unbestritten. Die nationalrätliche Ergänzung, den freien Marktzugang beim öffentlichen Beschaffungswesen von Kantonen und Gemeinden ausdrücklich von der Einhaltung ortsüblicher Arbeitsbedingungen abhängig zu machen (Antrag Eymann), strich der Ständerat mit 19 gegen 9 Stimmen wieder aus dem Gesetz. Es wurde argumentiert, dass diese lokalprotektionistische Bestimmung einem angestrebten diskriminierungsfreien Binnenmarkt Schweiz entgegensteht. Konkurrenz aus weniger wirtschaftlich entwickelten Regionen - mit demzufolge tieferen Lohnniveau - würde nämlich auf diese Weise schlichtweg abgewürgt.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Nationalrat** in allen Details dem Ständerat an. Die erwähnte Ergänzung aus der ersten Beratung wurde mit 81 gegen 49 Stimmen wieder zurückgenommen.

89.476 Binnenmarkt Schweiz Marché intérieur suisse

Der **Nationalrat** hat am 8. Juni 1995 den vom Bundesamt für Konjunkturfragen herausgegebenen Bericht über den Binnenmarkt Schweiz zur Kenntnis genommen. Dieser war aufgrund eines Postulates der CVP-Fraktion vom 12. Juni 1989 erstellt worden.

94.410 Parlamentarische Initiative (Kommission für Wirtschaft und Abgaben-NR). Bundesbeschluss über die Fortführung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen Initiative parlementaire (Commission de l'économie et des redevances-CN). Arrêté fédéral concernant la reconduction de l'arrêté fédéral du 6 octobre 1978 instituant une aide financière en faveur des régions dont l'économie est menacée

Bericht der Kommission des Nationalrates: 26.04.1994 (BB1 III, 241 / FF III, 251)

Stellungnahme des Bundesrates: 25.05.1994 (BB1 III, 250 / FF III, 260)

91.3314 Motion Matthey. Hilfe an wirtschaftlich bedrohte Regionen. Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978. Motion Matthey. Aide aux régions dont l'économie est menacée. Prorogation de l'arrêté fédéral du 6 octobre 1978.

Ausgangslage

Am 26. April 1994 stimmte die Kommission in der Gesamtabstimmung mit 13 gegen 2 Stimmen und bei 2 Enthaltungen dem Antrag Matthey (S, NE) zu, wonach der sogenannte Bonny-Beschluss, der am 28. Februar 1994 abgelaufen und nicht ersetzt worden ist, fortzuführen sei. Eine Motion Matthey, welche die Verlängerung oder Anpassung dieses Bundesbeschlusses verlangt hatte, war übrigens am 20. März 1992 vom Nationalrat und am 10. Dezember des gleichen Jahres vom Ständerat angenommen worden. Dieser Vorschlag wurde nun in der Form einer parlamentarischen Initiative der Kommission konkretisiert, die als ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt wurde. Die Kommission ist der Meinung, dass die Fortführung des Bonny-Beschlusses eine Übergangslösung ist, die es dem Parlament ermöglicht, sich vertieft und ohne Zeitdruck mit dem neuen regionalpolitischen Konzept des Bundesrates auseinanderzusetzen. Sie ist indessen bereit, auf Änderungsanträge einzutreten.

Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative darauf hin, dass er am 27. April 1994 eine entsprechende Botschaft über Massnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität der Schweiz verabschiedet hat. Er beantragt, die Fortführung des Bonny-Beschlusses abzulehnen; diese ungenügende Zwischenlösung, die nur einen sehr kleinen Zeitgewinn bringen würde, sei in jedem Fall aber unzulänglich und politisch unbefriedigend.

Verhandlungen

NR	02/06.06.1994	AB 1994, 832, 872
SR	13.06.1994	AB 1994, 623
NR	15.06.1994	AB 1994, 1045
NR / SR	16.06.1994	Dringlichkeit (128:27 / 28:4)
NR / SR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (127:28 / 30:5)

Der **Nationalrat** zeigte sich in seiner Mehrheit der Verlängerung des Bonny-Beschlusses zugeneigt. Er stimmte dem mit 124 gegen 20 Stimmen zu, entgegen der Stellungnahme von Bundesrat Delamuraz, der es vorgezogen hätte, wenn das Parlament direkt den Entwurf des Bundesrates beraten hätte, der den Bonny-Beschluss ersetzen soll. Zwahlen (C, BE) schlug erfolgreich eine Änderung der Bedingungen vor, die erfüllt sein müssen, um Hilfe zu erhalten. Der Bonny-Beschluss, der sich bisher nur an Regionen, die auf eine einzige Branche orientiert und von der Arbeitslosigkeit betroffen waren, richtete, unterstützte damit neu auch Regionen, deren "Entwicklungsstand und Entwicklungspotential erheblich unter dem schweizerischen Landesmittel liegen" und eine hohe Arbeitslosenquote aufweisen. Der Nationalrat lehnte es ab, weitere Änderungen vorzunehmen.

Der **Ständerat** unterstützte die parlamentarische Initiative. Er veränderte den Entwurf des Nationalrates indem er den Rahmenkredit reduzierte und die Gültigkeitsdauer korrigierte. Der Nationalrat schloss sich der Position des Ständerates an.

95.013 Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse Entraves techniques au commerce. Loi

Botschaft: 15.02.1995 (BBI II, 521 / FF II, 489)

Ausgangslage

Technische Handelshemmnisse beeinträchtigen den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Sie sind auf unterschiedliche Anforderungen an Produkte, auf die unterschiedliche Anwendung von Vorschriften über Produkte oder auf die Nichtanerkennung beispielsweise von Produkteprüfungen oder -zulassungen zurückzuführen. Für ein international so intensiv verflochtenes Land wie die Schweiz kommt den damit verbundenen gesamtwirtschaftlichen Kosten erhebliche Bedeutung zu. Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) hat zum Ziel, diesbezüglich ungerechtfertigte Behinderungen zu vermeiden, abzubauen und zu beseitigen. Es bildet einen wesentlichen Pfeiler unter den Massnahmen zur marktwirtschaftlichen Erneuerung. Der Entwurf ist als Rahmenerlass konzipiert. Es soll lenkend und koordinierend auf die sektoriellen Produktegesetzgebungen einwirken und diese, soweit erforderlich, ergänzen. Der Entwurf stimmt mit dem einschlägigen Staatsvertragsrecht überein. In einem Anhang werden einzelne Bestimmungen bestehender Bundesgesetze geändert, um unmittelbare Widersprüche zwischen dem THG und der betreffenden Sektorgesetzgebung zu vermeiden.

Verhandlungen

SR	22.06.1995	AB 1995, 772
NR	03.10.1995	AB 1995, 2057
SR	04.10.1995	AB 1995, 1014
SR / NR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (45:0 / 175:2)

Der **Ständerat** stellte fest, dass die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse eine der prioritären Aufgaben der Aussen- und der Binnenwirtschaftspolitik sei. Das Gesetz wurde mit 23 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen, nachdem lediglich kleinere Retouches am Entwurf des Bundesrates angebracht worden waren.

Im Unterschied zum Ständerat beschloss der **Nationalrat**, dass die technischen Vorschriften so ausgestaltet werden, dass "sie sich nicht" - statt "möglichst wenig" - "als technische Handelshemmnisse auswirken". Zusätzlich sollen sie zu diesem Zweck generell und nicht nur "in der Regel" auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden. - Auf diese restriktivere Fassung des Nationalrates schwenkte dann auch der **Ständerat** ein.

6. Landwirtschaft

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 88.229 Parlamentarische Initiative (Berger). Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau
91.078 Rebbaubeschluss. Revision
91.313 Standesinitiative Bern. Förderung des biologischen Landbaus.
92.010 Landwirtschaftsgesetz. Änderung
92.011 Siebter Landwirtschaftsbericht
92.049 Viehhalter im Berggebiet. Kostenbeiträge
92.070 Landwirtschaft. Volksinitiativen
92.416 Parlamentarische Initiative (Kommission für Wirtschaft und Abgaben-SR).
Solidaritätsbeiträge in der Landwirtschaft
93.039 Milchwirtschaftsbeschluss 1988. Änderung
93.068 Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel. Bundesbeschluss
93.104 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Änderung (*Swisslex*)
93.115 Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (*Swisslex*)
94.012 Investitionskredite in der Landwirtschaft für 1995-1997
95.001 Getreidegesetz. Änderung
siehe auch: Bundesbeschluss über die Aufhebung der Verbilligung des inländischen Brotgetreides aus
Zolleinnahmen (in: 93.078 Sanierungsmassnahmen 1993, Kapitel 7)

Tierschutz

- 92.032 Abschaffung der Tierversuche. Volksinitiative
92.059 Tierschutz. Übereinkommen
93.082 GPK-SR. Vollzugsprobleme im Tierschutz
93.102 Tierseuchengesetz. Änderung (*Swisslex*)
94.011-1 Tierschutz. Übereinkommen (Landwirtschaftliche Tierhaltung)
94.011-2 Tierschutz. Übereinkommen (Internationaler Handel)
94.050 Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Übereinkommen

Botschaften und Berichte

- 88.229 Parlamentarische Initiative (Berger).
Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau
Initiative parlementaire (Berger).
Loi sur l'alcool. Entraide en arboriculture**
ad 88.229 **Motion der Kommission für Gesundheit und Umwelt des Nationalrates.
Landwirtschaftsgesetz. Selbsthilfe in der Landwirtschaft
Motion de la Commission de la santé publique et de l'environnement du Conseil national.
Loi sur l'agriculture. Contributions de solidarité**

Bericht der Kommission des Nationalrates: 14.11.1988 (BO E 1990, 1229 / AB SR 1990, 1229)

Bericht der Kommission des Nationalrates: 15.04.1991 (BBl IV, 290 / FF IV, 283)

Stellungnahme des Bundesrates: 23.09.1991 (BBl IV, 306 / FF IV, 299)

Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative Berger (V, VD) schlägt eine Ergänzung des Alkoholgesetzes vor. Die Selbsthilfe im Obstbau soll gefördert werden indem auf Bundesebene die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Anstrengungen der betroffenen Kreise (Schweizerischer Obstverband) zu unterstützen und die Teilnahme der Produzenten zu sichern, die nicht Mitglied einer Organisation sind. Vom Selbsthilfefonds im Obstbau profitieren alle, mitgetragen wird er aber nur von einem Teil der Produzenten. Die Initiative fordert, dass sich alle Obstproduzenten

beteiligen; sie will dem Bund die Möglichkeit geben, die Beiträge für obligatorisch zu erklären, für den Fall, dass sich ein zu grosser Teil der Produzenten dagegen sträuben würde.

Verhandlungen

NR	22.06.1990	AB 1990, 1229
NR	11.12.1991	AB 1991, 2373, 2382
SR	18.03.1992	AB 1992, 73
NR / SR	20.03.1992	Schlussabstimmungen (98:47 / 39:0)

Der **Nationalrat** hat in der Sommersession 1990 beschlossen, der parlamentarischen Initiative Berger Folge zu geben. 1991 legte die Kommission ihren Bericht und Antrag vor, der auch vom Bundesrat unterstützt wurde. Der Bundesrat sprach sich auch für einen Minderheitsantrag von Linken und Grünen aus, welcher der Regierung die Möglichkeit geben will, Produzenten, respektive Berufsorganisationen, aus besonderen Gründen von der Beitragspflicht zu befreien. Als besonderer Grund gilt namentlich die Anpassung des Obstbaus an die Bedürfnisse des Marktes und der Umwelt. Das Plenum nahm den von der Kommission vorgelegten Gesetzesentwurf an und lehnte den Minderheitsantrag ab. Es wurde zudem eine Motion überwiesen, die den Bundesrat beauftragt, im Landwirtschaftsgesetz Bestimmungen vorzusehen, welche die Einführung von obligatorischen Solidaritätsbeiträgen erlauben.

Der **Ständerat** genehmigte die Änderung des Alkoholgesetzes einstimmig.

91.078 Rebbaubeschluss. Revision Arrêté sur la viticulture. Révision

Botschaft : 25.11.1991 (BBl 1992 I, 453 / FF 1992 I, 437)

Ausgangslage

Der Bundesrat schlägt einen neuen, auf zehn Jahre befristeten Bundesbeschluss vor, der im wesentlichen folgendes vorsieht:

- Beibehaltung des Rebbaukatasters in seiner heutigen Form;
- verschärfte Massnahmen zur Qualitätsförderung;
- Einteilung der Traubenmoste und somit der Weine in drei Kategorien sowie Bestimmungen über die Bezeichnung der Weine;
- Einführung von Höchstserträgen für die Kategorie 1;
- Möglichkeit der Anpassung der Erntemengen an die Aufnahmefähigkeit des Marktes, indem die Kantone und der Bundesrat ermächtigt werden, die Mengen für alle Kategorien zu begrenzen;
- Ernennung von regionalen Kommissionen durch den Bundesrat mit dem Auftrag, die Kantone und den Bundesrat in Fragen der Mengenbegrenzung zu beraten.

Der neue Rebbaubeschluss bezweckt, die aktuelle Rebbaufäche zu erhalten und die Produktion von Qualitätstrauben, unter Beachtung der Aufnahmefähigkeit des Marktes, zu fördern. Damit soll den Rebbauern ein angemessenes Einkommen gesichert werden.

Verhandlungen

SR	11.03.1992	AB 1992, 156
NR	04.06.1992	AB 1992, 821, 860, 1268
SR	15.06.1992	AB 1992, 492, 629
SR / NR	19.06.1992	Schlussabstimmungen (31:9 / 129:16)

Den Kern der Debatte bildet im **Ständerat** die Bestimmung, die eine Begrenzung der Produktion pro Quadratmeter vorsieht. Die Waadtländer und die Walliser Abgeordneten sowie die Kommissionsmehrheit plädieren dafür, die Höchstmenge in erster Linie durch die Kantone festlegen zu lassen, da dies nach ihrer Auffassung eine Anpassung an alle Situationen ermöglicht. Der Ständerat zieht es vor, dem Bundesrat zu folgen, dies im Bestreben, die Überproduktion einzudämmen, die Qualität zu fördern und sich dabei den EU-Normen anzunähern.

Im **Nationalrat** löst die Begrenzung der Höchstserträge pro Flächeneinheit ebenfalls eine Diskussion zwischen Westschweiz und Deutschschweiz aus. Die Deutschschweizer schliessen sich dem Ständerat und damit der Vorlage des Bundesrates an.

Der Nationalrat spricht sich entgegen der Auffassung von Bundesrat und Kommission für Entschädigungen von Frostschäden aus. Bei der Differenzbereinigung schliesst sich der **Ständerat** diesem Beschluss an.

91.313 Standesinitiative Bern. Förderung des biologischen Landbaus. Initiative du canton de Berne. Encouragement de l'agriculture biologique

Bericht der ständerätlichen Kommission: 30.03.1992 (AB 1992, 486)

Bericht der nationalrätlichen Kommission: 19.11.1992 (AB 1992, 2295)

Ausgangslage

Die Initiative des Kantons Bern fordert den Schutz von pflanzlichen und tierischen Produkten aus biologischem Landbau über die gesetzliche Anerkennung der Bezeichnung "aus biologischem Landbau" und der Knospen-Kollektivmarke der Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbau-Organisation (VSBLO).

Verhandlungen

SR	12.06.1992	AB 1992, 486
NR	30.11.1992	AB 1992, 2295

Während der **Ständerat** die Standesinitiative ohne Gegenstimme verwirft, folgt der **Nationalrat** dem Antrag seiner Kommission: Der erste Teil der Initiative wird ausgeklammert, weil nach Auffassung des Nationalrates die Umstellung auf biologischen Landbau durch die neuliche Revision des Landwirtschaftsgesetzes bereits genügend gefördert wird; der zweite Teil, in dem gefordert wird, dass die schweizerischen Konsumenten über die Herkunft biologischer Nahrungsmittel durch ein anerkanntes ökologisches Gütezeichen informiert werden, wird aufrechterhalten. Zu diesem Zweck fordert die Kommission in einer Motion (93.3018) den Bundesrat auf, zum Schutz von pflanzlichen und tierischen Produkten aus biologischen Landbau ein ökologisches Gütezeichen einzuführen. Auf Antrag des Bundesrates wird die Motion aufgrund der zu kurzen Frist, die darin für die Einführung eines solchen Gütezeichens eingeräumt wurde, in ein Postulat umgewandelt.

92.010 Landwirtschaftsgesetz. Änderung Loi sur l'agriculture. Modification

Botschaft : 27.01.1992 (BBl 1992 II, 1 / FF 1992 II,1)

Ausgangslage

Diese Gesetzesrevision betrifft zwei Bereiche der Landwirtschaftspolitik. Im Teil A werden im Landwirtschaftsgesetz die Rechtsgrundlagen für zwei Formen von Direktzahlungen geschaffen: ergänzende, allgemeine und nicht produktbezogene Direktzahlungen mit primär einkommenspolitischer Zielsetzung (Art.31a), sowie Direktzahlungen für besonders umweltschonende, naturnahe oder tiergerechte Produktions- und Bewirtschaftungsformen (Art.31b), sogenannte Öko-Ausgleichsbeiträge. Damit werden wesentliche Elemente der zwei Volksinitiativen "für eine umweltgerechte, leistungsfähige, bäuerliche Landwirtschaft" und "Bauern- und Konsumenten - für eine naturnahe Landwirtschaft" berücksichtigt (siehe auch unten, 92.070).

Teil B betrifft die landwirtschaftliche Berufsbildung. Die Berufsbildung soll sich auf die neueren Bedürfnisse der Landwirtschaft ausrichten und es sollen neue Ausbildungsgänge im Rahmen der Grundausbildung und der Weiterbildung geschaffen werden.

Verhandlungen

Teil A

SR	17./18.03.1992	AB 1992, 200, 234
NR	16./17.06.1992	AB 1992, 1016, 1043, 1067
SR	22.09.1992	AB 1992, 766
NR	05.10.1992	AB 1992, 1942
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (44:0 / 145 :0)

Teil B

SR	11.06.1992	AB 1992, 445
SR	22.09.1992	AB 1992, 779

NR	30.11.1992	AB 1992, 2274
SR	09.12.1992	AB 1992, 1207
NR	15.12.1992	AB 1992, 2547
SR / NR	18.12.1992	Schlussabstimmungen (45:0 / 154 :0)

Im **Nationalrat** zeigen sich die bürgerlichen Parteien besorgt über die Finanzierung der Direktzahlungen und betrachten diese hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt einer Kompensierung der Einkommensverluste infolge zunehmender Deregulierung. Die Linke und die Grünen wollen eine Einkommens- und Vermögensgrenze einführen und vor allem den ökologischen Direktzahlungen mehr Gewicht geben. Der Nationalrat führt den Grundsatz ein, wonach mittelfristig zwischen allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen ein Gleichgewicht zu schaffen ist. Während er sich vorerst für eine Festlegung der Direktzahlungen sowohl nach dem Einkommens- als auch nach dem Vermögenskriterium ausspricht, folgt er indessen bei der Differenzbereinigung dem **Ständerat**, der nur das Landwirtschaftseinkommen als Kriterium für die Festlegung der Direktzahlungen hat gelten lassen. Hingegen folgt der Ständerat dem Antrag des Nationalrates, wonach mit der Zeit ein Ausgleich zwischen allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen anzustreben ist.

Die Revision des Gesetzes über die Berufsbildung wird von beiden Räten ohne wesentliche Änderungen angenommen.

92.011 Siebter Landwirtschaftsbericht Septième rapport sur l'agriculture

Bericht: 27.01.1992 (BBI II 130 / FF II 140)

Ausgangslage

Gleichzeitig mit dem Siebten Landwirtschaftsbericht wird eine Botschaft zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes veröffentlicht (siehe separates Geschäft, 92.010). Die darin begründeten und vorgeschlagenen "ergänzenden Direktzahlungen" sind ein Kernstück der im Landwirtschaftsbericht dargelegten Neuorientierung der Agrarpolitik. Die beiden Vorlagen bilden eine Einheit, ein geschlossenes Ganzes.

Der erste Teil des Landwirtschaftsbericht behandelt die Situation der Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft, ihre Entwicklung und Struktur sowie ihre Leistungen und die Einkommenslage. Der Strukturwandel hat in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre wieder etwas angezogen. Der zweite Teil stellt die agrarpolitischen Massnahmen des Bundes dar. Er enthält vorab einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die agrarpolitischen Instrumente. Die wichtigsten Änderungen seit 1984 betreffen die Bundesgesetze über die Landwirtschaftliche Pacht (1986) und über das bäuerliche Bodenrecht (1991) sowie die Einführung des Tierhalterbeitrages (1988). Der dritte Teil erläutert das Konzept des Bundesrates für die Neuorientierung der Agrarpolitik. Ausgangspunkt bildet eine Situationsanalyse, welche die neueren Entwicklungen im In- und Ausland einbezieht.

Die veränderten Rahmenbedingungen erfordern eine Überprüfung des Leistungsauftrags der Landwirtschaft. Künftig soll die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen und der Landschaft gegenüber Produktion und Versorgungssicherheit ein grösseres Gewicht erhalten.

Verhandlungen

SR	17.-18.03.1992	AB 1992, 200, 229
NR	16.,17.06.1992	AB 1992, 1016

In beiden Räten wurde der Bericht ohne Gegenantrag zur Kenntnis genommen. Im **Ständerat** fasste Jagmetti (R, ZH) namens der Kommission die wesentlichen Punkte zusammen: die Einkommenssicherung wird vermehrt über Direktzahlungen als über die Preise erfolgen, die Sicherstellung einer flächendeckenden Landwirtschaft ist zusätzlich durch regionalpolitische Massnahmen zu gewährleisten und die Agrarpolitik muss auf die verstärkte Integration in Europa ausgerichtet werden. Die Kommission schlug Ergänzungen nach vier Richtungen vor: 1. eine Motion zur Umsetzung der im Landwirtschaftsbericht vorgeschlagenen sozialpolitische Massnahmen (Ad 92.011, vom Ständerat als Motion, vom Nationalrat als Postulat überwiesen); 2. ein Postulat über die langfristige Entwicklung des Berggebietes (vom Ständerat überwiesen); 3. zur Frage der Finanzierung der Direktzahlungen beabsichtigte die Kommission Vorschläge zu erarbeiten; 4. die Überlegung die Solidaritätsbeiträge zu einer allgemeinen Institution des Agrarrechts auszuweiten.

Im **Nationalrat** wurde über den 7. Landwirtschaftsbericht und über Eintreten auf die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes gleichzeitig debattiert. Kommissionssprecher und Landwirt Kühne (C, SG) verglich den Landwirtschaftsbericht mit einer Momentaufnahme eines Zuges, der immer mehr in Fahrt kommt. Vor allem bei den

Themenbereichen Ökologie und Anpassung an internationale Veränderungen gingen die Meinungen auseinander. Trotzdem wurde der Bericht ohne anderslautenden Antrag einstimmig zur Kenntnis genommen.

92.049 Viehhalter im Berggebiet. Kostenbeiträge Détenteurs de bétail de la région de montagne. Contributions aux frais

Botschaft: 13.05.1992 (BB1 III, 817 / FF III, 797)

Ausgangslage

Der Bundesrat will diese Beiträge in die allgemeinen Direktzahlungen integrieren. Diese Beiträge enthalten nach Auffassung des Bundesrates trotz Flächenbindung einen Produktionsanreiz und laufen demnach der neuen Agrarpolitik zuwider. Für die Übergangszeit möchte der Bundesrat deshalb die Zahlungen fortführen, ohne dabei den Zahlungsrahmen zu erhöhen. Er beantragt deshalb dem Parlament für die Jahre 1993 und 1994 einen Kostenbeitrag für das Berggebiet in der Höhe von 565 Millionen Franken, was einer Erhöhung von 15 Millionen Franken gegenüber 1992 entspricht.

Verhandlungen

SR	22.09.1992	AB 1992, 780
NR	30.11.1992	AB 1992, 2288

Die beiden Kammern heissen die Vorlage des Bundesrates ohne Gegenstimme gut.

92.070 Landwirtschaft. Volksinitiativen Agriculture. Initiatives populaires

Botschaft : 19.08.1992 (BB1 VI, 292 / FF VI, 284)

Ausgangslage

Die Volksinitiative "für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft", vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) lanciert und am 26. Februar 1990 eingereicht, verlangt in einem neuen Artikel 31octies die Verankerung des Leistungsauftrages für die Landwirtschaft in der Verfassung. Ferner werden mehrere agrarpolitische Massnahmen und der Einsatz entsprechender finanzieller Mittel gefordert.

Eine zweite Volksinitiative "Bauern und Konsumenten - für eine naturnahe Landwirtschaft" wurde am 6. Dezember 1991 eingereicht. Sie verlangt eine Änderung von Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung und strebt insbesondere eine bodenbewirtschaftende Landwirtschaft an, welche die Umwelt schont und die Gebote des Tierschutzes respektiert.

Für den Bundesrat sind die in den Initiativen genannten Landwirtschaftsaufgaben im allgemeinen mit jenen vergleichbar, die im 7. Landwirtschaftsbericht aufgeführt sind und die Notwendigkeit einer multifunktionalen Landwirtschaft hervorstreichen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die von den Initianten geforderten Massnahmen nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln sind. Ferner ist er der Meinung, dass die Forderungen in bezug auf den Einkommensausgleich und die Grenzschutzmassnahmen vor dem Hintergrund der derzeit laufenden internationalen Verhandlungen (GATT, Europäische Integration) nicht in Betracht gezogen werden können.

Zur ersten Initiative unterbreitet der Bundesrat einen direkten Gegenvorschlag. Dieser ist in die Form eines revidierten Artikels 31bis Absatz 3 Buchstabe b gekleidet und ermöglicht eine Ergänzung der Landwirtschaftsaufgaben, bei denen der Bund befugt ist, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen. Dieser Artikel ermöglicht es, in der Verfassung das Prinzip der "Multifunktionalität in der Landwirtschaft" zu verankern.

Verhandlungen

Volksinitiative I: "für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft"

SR	15.06.1993	AB 1993, 478
NR	01.12.1993	AB 1993, 2123 (Rückweisung an die Kommission)
SR	07.12.1993	AB 1993, 930 (Verlängerung der Frist)
NR	14.12.1993	AB 1993, 2360 (Verlängerung der Frist)

NR	19.09.1994	AB 1994, 1279
SR	26.09.1994	AB 1994, 880
SR / NR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (38:0 / 118:56)

Ständerat Zimmerli (V, BE) erinnert unter Verweis auf das Geschäftsverkehrsgesetz daran, dass zwei Initiativen zum gleichen Gegenstand von den Räten getrennt zu behandeln seien. Der Ständerat beschliesst, die Behandlung der Initiative der Konsumenten und der Umweltschutzorganisationen auszusetzen und die Volksabstimmung über die Initiative des SBV abzuwarten.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wird von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates als ungenügend beurteilt. Sie arbeitet einen neuen Verfassungsartikel 31octies für die Landwirtschaft aus, der die Aufgaben des Bundes auf diesem Gebiet genauer umschreibt. Nebst den allgemeinen Grundsätzen - sichere Versorgung der Bevölkerung, nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft, dezentrale Besiedlung des Landes - umschreibt der Artikel auch die verschiedenen Massnahmen (u.a. die Ausrichtung von Direktzahlungen), die der Bund zur Förderung der bäuerlichen Betriebe treffen kann. Der Ständerat stimmt diesem Artikel einhellig zu. Angesichts dieser breiten Zustimmung schliesst sich der Bundesrat der Kleinen Kammer an.

Im Dezember 1993 folgt der **Nationalrat** den Anträgen Tschuppert (R, LU), Frey Walter (V, ZH) und Leu (C, LU) und weist die Vorlage an die Kommission zurück, u.a. mit dem Auftrag, die Direktzahlungen finanziell abzusichern. Diese Rückweisung hat auch zum Zweck, vor der Verabschiedung eines neuen Verfassungsartikels die Schlussergebnisse der GATT-Verhandlungen abzuwarten.

Im September 1994 setzt der Nationalrat seine Verhandlungen fort. Eine Kommissionsminderheit Philippona spricht sich für die Version des Ständerates aus, d.h. für die Ausrichtung von Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, mit besonderer Förderung umweltfreundlicher Anbaumethoden. Die Mehrheit der Kommission geht einen Schritt weiter und will die Leistungen an einen ökologischen Leistungsnachweis binden. Nach fünfstündiger Debatte wird dem Antrag der Kommissionsminderheit Philippona zugestimmt, der Direktzahlungen für die Leistungen der Landwirtschaft und ergänzende Beiträge zur Förderung besonders naturnaher Produktionsformen vorsieht. In bezug auf die Finanzierung der Direktzahlungen stimmt der Nationalrat einem Postulat zu, das den Bundesrat auffordert, die Unterstützungsmassnahmen Gattkonform auszugestalten.

Der **Ständerat** schliesst sich der Grossen Kammer ohne Gegenstimme an.

Da der SBV seine Initiative zurückgezogen hat, wird am 12. März 1995 nur der Gegenvorschlag des Parlamentes dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Er wird knapp abgelehnt (siehe Anhang G).

Volksinitiative II: "Bauern und Konsumenten - für eine naturnahe Landwirtschaft"

SR	15.06.1993	AB 1993, 478
NR	19.09.1994	AB 1994, 1300
SR	22.06.1995	AB 1995, 780

Der **Ständerat** verzichtete entgegen der Empfehlung seiner Kommission und des Bundesrates auf eine Denkpause nach dem dreifachen Nein vom März 1995 (vgl. Geschäfte 92.070 Teil I, 93.039 und 92.416) und schlug mit 18 gegen 14 Stimmen einen Gegenentwurf zur Bauern- und Konsumenteninitiative vor. Nach Schüle (R, SH) sind im von der Kommissionsminderheit als Gegenvorschlag beantragten Artikel die Lehren aus dem 12. März gezogen worden. Dieser Gegenvorschlag zielt auf eine multifunktionale und marktorientierte Landwirtschaft ab, die zur Versorgung der Bevölkerung beiträgt, die Pflege der Landschaft sicherstellt und für eine Besiedlung des Landes sorgt. Ebenfalls erwähnt werden Direktzahlungen zugunsten von umweltfreundlichen Bauern.

Die **Kommission des Nationalrates** wird auf die nächste Legislatur ebenfalls einen Gegenentwurf vorlegen, der auf jenem des Ständerates basiert.

92.416 **Parlamentarische Initiative (Kommission für Wirtschaft und Abgaben-SR). Solidaritätsbeiträge in der Landwirtschaft Initiative parlementaire (Commission de l'économie et des redevances-CE). Contributions de solidarité dans l'agriculture**

Bericht und Gesetzesentwurf der Kommission: 27.05.1992 (AB SR 1992, 452 / BO CE 1992, 452)

Ausgangslage

Diese Initiative bezweckt, das Prinzip der Solidaritätsbeiträge, das die Eidgenössischen Räte im Jahre 1991 für den Obstbau eingeführt hatten, auf die gesamte Landwirtschaft auszudehnen.

Vorgeschlagen wird, dass der Bundesrat dort, wo landwirtschaftliche Branchenorganisationen bei ihren Mitgliedern Beiträge für Selbsthilfemassnahmen erheben, die nicht erfassten Produzenten verpflichten kann, Solidaritätsbeiträge zu leisten, vorausgesetzt, dass die Selbsthilfemassnahmen allen Produzenten zugutekommen, dass sie in erster Linie dazu dienen, die Produktion an die Nachfrage anzupassen, den naturnahen Anbau und die Qualität der Produkte zu fördern und dass der Organisation mehr als 50 Prozent der Produzenten, die über mehr als 50 Prozent des Anbaus verfügen, angeschlossen sind.

Verhandlungen

SR	11.06.1992	AB 1992, 452
NR	30.11.1992	AB 1992, 2282
NR	27.04.1993	AB 1993, 769
SR	15.06.1993	AB 1993, 501
NR	28.09.1993	AB 1993, 1633
SR / NR	08.10.1993	Schlussabstimmungen (36:4 / 93:34)

Der **Nationalrat** nahm die Initiative gegen die Empfehlung seiner Kommission an. Die Grünen und die Sozialdemokraten sprachen sich dagegen aus, weil die Strukturen dieser Organisationen nach ihrer Auffassung nicht den Bedürfnissen der Kleinbauern entsprechen.

Bei der Beratung des vom Ständerat vorgelegten Gesetzesentwurfs schaffte der Nationalrat zahlreiche Differenzen: So beschloss er eine Erhöhung des Anteils der angeschlossenen Produzenten (von 50% auf zwei Drittel), eine Begrenzung der Beiträge auf 2% des Bruttoertrages der von den Selbsthilfemassnahmen begünstigten Branche, die Einführung einer Kontrolle durch das BLW der Beitragserhebungen der landwirtschaftlichen Branchenorganisationen. Eine letzte Differenz betraf die Regelung, wonach die landwirtschaftlichen Branchenorganisationen über die Herkunft und die Verwendung der Beiträge öffentlich Rechnung abzulegen haben.

Der **Ständerat** schloss sich allen Änderungen an. Auch revidierte er das Alkoholgesetz und das Getreidegesetz in dem Sinne, dass die Solidaritätsbeiträge auch in diesen beiden Sektoren eingeführt werden können. Diesen Regelungen schloss sich der Nationalrat mit grosser Mehrheit an.

Die Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (VKMB) ergriff gegen diese Revision des Landwirtschaftsgesetzes das Referendum, weil durch die Erhebung solcher Solidaritätsbeiträge die grossen Bauernverbände gestärkt würden und die neue Landwirtschaftspolitik in Frage gestellt würde.

In der Abstimmung vom 12. März 1995 wurde dieses Gesetz von über 66% der Stimmenden verworfen (siehe Anhang G).

93.039 **Milchwirtschaftsbeschluss 1988. Änderung** **Arrêté sur l'économie laitière 1988. Modification**

Botschaft: 21.04.1993 (BBl II, 602 / FF II, 588)

Ausgangslage

Im ersten Teil der Botschaft werden mehrere Änderungen des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988 vorgeschlagen, wobei der Hauptgrund für die Revision darin besteht, die Übertragung von Milchkontingenten durch Verkauf und Vermietung zu ermöglichen, einen besseren Ausgleich der saisonalen Schwankungen der Milcheinlieferungen zu garantieren und die Kompetenz zu schaffen, den Milchgehalt bei der Milchkontingentierung zu berücksichtigen. Es gilt sodann, durch die Erhebung einer Abgabe je Kilo Verkehrsmilch in den milchstarken Monaten und die Ausrichtung einer Zulage in den milchschwachen Monaten die Produzenten längerfristig zu einer ausgeglicheneren Versorgung des Marktes anzuhalten. Nötigenfalls soll zudem der Bundesrat befugt sein, die Gesamtmilchmenge oder die Einzelkontingente der Entwicklung der Gehaltswerte anzupassen oder sogar eine eigentliche Gehaltskontingentierung einzuführen. Ferner wird beantragt, den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und die Milchverbände für gewisse öffentlich-rechtliche Leistungen administrativer Art, wie z.B. die Durchführung der Milchkontingentierung und das Inspektoratswesen, angemessen entschädigen zu können.

Im zweiten Teil der Botschaft werden verschiedene Anpassungen des Milchbeschlusses vorgeschlagen: Vorerst muss die gesetzliche Grundlage für die Qualitätsbezahlung und die Qualitätsförderung in den Artikeln 2 und 3 den heutigen

Erfordernissen angepasst werden. Sodann geht es darum, der Entwicklung im Bereich der Milchablieferung (Hofabfuhr) Rechnung zu tragen und den direkten Verkauf von Milch und Milchprodukten (insbesondere aus biologischem Landbau) ab Hof besser zu ermöglichen. Schliesslich ist es notwendig, den Abzug für die Benützung der Sammelstelle durch nicht organisierte Milchproduzenten zu erhöhen.

Verhandlungen

A. Milchwirtschaftsbeschluss 1988

NR	29.09.1993	AB 1993, 1636, 1657
SR	07.12.1993	AB 1993, 913
NR	28.02.1994	AB 1994, 3
SR	14.03.1994	AB 1994, 216
NR / SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (111:46 / 39:0)

B. Milchbeschluss

NR	29.09.1993	AB 1993, 1636, 1657
SR	07.12.1993	AB 1993, 913
NR	28.02.1994	AB 1994, 3
SR	14.03.1994	AB 1994, 216
NR / SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (122:33 / 41:0)

Die grosse Mehrheit des **Nationalrats** stimmte der Bundesratsvorlage in ihren allgemeinen Zügen zu. So wurde ein Rückweisungsantrag einer Kommissionsminderheit verworfen; darin war vom Bundesrat verlangt worden, eine Vorlage mit weniger Detailregelungen zu präsentieren und dabei die Interessen der Bauern in Berg- und Hügellzonen zu berücksichtigen, der ökologischen Milchproduktion zum Durchbruch zu verhelfen und die Verwertungskartelle zu liberalisieren.

In der Detailberatung führte der Nationalrat auf Empfehlung seiner Kommission einen neuen Absatz ein, wonach der Bundesrat nach einer Übergangszeit von fünf Jahren die Übertragung von Milchkontingenten für Betriebe vorbehalten kann, die nach der Methode der integrierten Produktion oder des Biolandbaus wirtschaften. In zwei Fällen folgte er der Kommissionsminderheit: Die Übertragung von Kontingenten sollte nicht durch den Bundesrat festgelegt werden, sondern direkt unter den Produzenten stattfinden. Ebenfalls angenommen wurde die Bestimmung, wonach die Interessen der Käseproduzenten im Kontingenthandel besser berücksichtigt werden sollten. Der Bundesrat sollte wie beim Verkauf auch bei der Vermietung die Kontingentsübertragung ohne Entschädigungen einschränken können. Schliesslich stimmte der Rat der Einführung einer neuen Abgabe oder Überschussregelung zur Eindämmung der saisonalen Schwankungen der Milcheinlieferungen zu.

In der Gesamtabstimmung wurde sowohl der Milchwirtschaftsbeschluss als auch der Milchbeschluss einhellig angenommen (mit 68 bzw. 80 Stimmen). Der Nationalrat beschloss, dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten die Kompetenzen zu übertragen, die bis anhin vom Bundesamt für Landwirtschaft ausgeübt worden waren. Der Zentralverband wird somit u.a. dazu ermächtigt, den Direktverkauf von Milch und Milchprodukten ab Hof zuzulassen.

In der Wintersession 1993 schuf der **Ständerat** einige Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrates. So sollte, um Missbräuchen vorzubeugen, der Handel mit Milchkontingenten einem zentralen Organ übertragen werden und nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen direkt unter den Produzenten stattfinden. Ausserdem führte der Ständerat zur Vorbeugung gegen Spekulationen mit Milchkontingenten eine neue Bestimmung ein, wonach der Bundesrat Fristen für den Wiederverkauf von Kontingenten vorsehen kann. Gestrichen wurde der Artikel, wonach nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Möglichkeit, Kontingente zu kaufen oder zu mieten, nur noch Bauern vorbehalten gewesen wäre, die nach der Methode integrierten Produktion oder des Biolandbaus wirtschaften.

Bei der Beratung des Milchbeschlusses sprach sich der Ständerat entgegen der Kommissionsmehrheit gegen eine grössere Liberalisierung aus. Auch strich er unter Berufung auf das freie Spiel der marktwirtschaftlichen Kräfte die Bestimmung über die obligatorische Verteilung von Aushilfsmilch unter den Milchverbänden.

In der Frühjahrssession 1994 kam der Ständerat auf diesen Beschluss zurück und stimmte schliesslich dem Artikel zu, die den Milchverbänden verbieten, anderen Verbänden Milchlieferungen zu verweigern. Auch schloss er sich in bezug auf die Übertragung von Milchkontingenten dem Nationalrat an.

Der **Nationalrat** folgte schliesslich mit 108 zu 64 Stimmen der Version des Ständerates. Er verwarf u.a. einen Antrag, wonach der Bundesrat bei der Regelung von Kontingenten auch einzelbetriebliche Kriterien hätte berücksichtigen müssen.

Für die Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (VKMB), die Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen (VSBLO) und die Konsumenten-Arbeitsgruppe für tier- und umweltfreundliche Nutztierhaltung (KAG) war es unverständlich, dass das Parlament den Handel mit

Milchkontingenten nicht an ökologische Auflagen geknüpft hatte und reichte deshalb gegen den Milchwirtschaftsbeschluss bei der Bundeskanzlei ein Referendum ein (61'591 gültige Unterschriften). In der Volksabstimmung vom 12. März 1995 wurde dieser Beschluss mit einem Nein-Stimmen-Anteil von über 65% verworfen (vgl. Anhang G).

93.068 Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel. Bundesbeschluss Coopérative suisse des céréales et matières fourragères. Modification de l'arrêté

Botschaft: 01.09.1993 (BB I III, 633 / FF III, 594)

Ausgangslage

Der Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (SR 916.112.218) ist bis Ende 1994 befristet. Er soll um längstens fünf Jahre verlängert werden. Dabei soll die Kontingentierung der Futtermittelimporte aufgehoben werden.

Damit wird die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF) für den Vollzug der ihr vom Bund übertragenen Aufgaben in den nächsten Jahren weiterhin zur Verfügung stehen. In dieser Zeit wird aufgrund der Entwicklungen in den Bereichen der Agrar- und Aussenhandelspolitik zu erörtern sein, in welcher Form und mit welchen Aufgaben die GGF auf längere Frist weitergeführt werden soll.

Verhandlungen

SR	17.03.1994	AB 1994, 331, 776
NR	09.06.1994	AB 1994, 959, 1252
SR / NR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 113:4)

Beide Räte haben den Entwurf ohne Änderungen angenommen.

93.104 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Änderung Swisslex Loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture. Modification

Botschaft: 24.02.1993 (BB I I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Die bisher mögliche geschlechtliche Diskriminierung - nämlich die ungleiche Behandlung von Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern - wird aufgehoben. Demnach werden die Schwiegertöchter den Schwiegersöhnen des Betriebsleiters gleichgestellt, d.h. sie werden als selbständige Landwirtinnen betrachtet und haben als solche ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Verhandlungen

SR	17.03.1993	AB 1993, 189
NR	27.04.1993	AB 1993, 769
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (37:0 / 133:0)

Einstimmig beschlossen beide Parlamentskammern, die vorgeschlagene Gleichstellung der Geschlechter vorzunehmen.

93.115 Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirt- schaftsprodukten. Änderung Swisslex Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification

Botschaft: 24.02.1993 (BB I I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Im EWR gelten besondere Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Die Gesetzesänderung erlaubt der Schweiz, ihren Preisausgleichsmechanismus kompatibel mit dem EWR-System auszugestalten.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 207
NR	28.04.1993	AB 1993, 756
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (36:0 / 137:0)

Sowohl **Stände-** als auch **Nationalrat** stimmten der Gesetzesänderung zu. Im Vergleich zur früheren Eurolex-Vorlage waren einzig redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

94.012 Investitionskredite in der Landwirtschaft für 1995-1997 Crédits d'investissements dans l'agriculture pour 1995-1997

Botschaft: 26.01.1994 (BB I II, 106 / FF II, 108)

Ausgangslage

Die Botschaft enthält den Antrag für die drei Jahre 1995-1997, den Zahlungsrahmen für Kostenbeiträge auf 810 Millionen Franken und für Bewirtschaftungsbeiträge auf 450 Millionen Franken festzulegen, sowie für Investitionskredite einen Rahmenkredit von 15 Millionen Franken zu bewilligen.

Die Kosten- und die Bewirtschaftungsbeiträge sind die zwei bedeutsamsten Direktzahlungen für die Landwirtschaft des Berggebietes und der voralpinen Hügelzone. Sie sollen - in Abstimmung mit den neuen Direktzahlungen gemäss Artikel 31a und 31b des Landwirtschaftsgesetzes - im bisherigen Umfang weitergeführt werden.

Investitionskredite sind in der Regel zinslose Darlehen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Betriebsgrundlagen in Form von Modernisierung der Wohn- und Ökonomiegebäude sowie für die Betriebsübernahme durch junge Landwirte. Diese Massnahme gilt für die gesamte Landwirtschaft.

Verhandlungen

SR	03.10.1994	AB 1994, 973
NR	15.12.1994	AB 1994, 2382

Der **Ständerat** nahm die Vorlage des Bundesrates mit 40 Stimmen oppositionslos an. Ein Antrag auf Erhöhung der Investitionskredite wurde hauptsächlich aus finanzpolitischen Gründen mit 30 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Der **Nationalrat** nahm die Vorlage mit 148 Stimmen einhellig und diskussionslos an.

95.001 Getreidegesetz. Änderung Loi sur le blé. Modification

Botschaft: 11.01.1995 (BB I I, 1073 / FF I, 1049)

Ausgangslage

Nachdem Volk und Stände am 25. September 1994 der Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen zugestimmt haben, beantragt der Bundesrat in seiner Botschaft eine entsprechende Anpassung des Getreidegesetzes an diese Verfassungsänderung. Diese Revision muss nicht nur die Aufhebung enthalten, sondern auch eine Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, welche im Zeitpunkt ihrer Aufhebung in der Zollrückstellung noch vorhanden waren. Ausserdem möchte der Bundesrat auch der Empfehlung der Schweizerischen Kartellkommission betreffend die Aufhebung des teilweisen Mahllohnausgleichs Rechnung tragen. An dessen Stelle soll die Branche neu über Solidaritätsbeiträge zur Strukturbereinigung verfügen können.

Verhandlungen

SR	06.03.1995	AB 1995, 145
NR	16.03.1995	AB 1995, 714
SR	21.03.1995	AB 1995, 350
NR	22.03.1995	AB 1995, 821
SR / NR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (41:0/104:55)

Der **Ständerat** wollte für die Aufhebung der Subventionen für inländisches Getreide einen sanften Übergang sicherstellen und beschloss deshalb mit 29 gegen 6 Stimmen, inländisches Getreide noch bis Ende 1998 mit den in der Zollrückstellung verbliebenen Mitteln zu verbilligen. Mit 19 gegen 17 Stimmen stimmte er auch dem Prinzip der Stilllegungsbeiträge zu.

Der **Nationalrat** lehnte es mit 57 zu 52 Stimmen ab, den Beschlüssen des Ständerats zu folgen, nachdem Hämmerle (S, GR) und Bundesrat Delamuraz daran erinnert hatten, dass die Aufhebung der Verbilligung von Brotgetreide eine Massnahme zur Sanierung des Bundeshaushalts sei. Im weiteren strich die Volkskammer ohne Gegenstimme die Bestimmung, die Getreidemöhlen zu Solidaritätsbeiträgen zu verpflichten.

In der Differenzbereinigung beharrte der **Ständerat** mit 26 gegen 5 Stimmen auf der Weitersubventionierung bis Ende 1998. Diskussionslos angenommen wurde hingegen die Streichung der Bestimmung über die Solidaritätsbeiträge. Am 23. März 1995 stimmte der **Nationalrat** schliesslich der Fortführung der Verbilligung von Inlandgetreide bis Ende 1998 zu.

Tierschutz

92.032 Abschaffung der Tierversuche. Volksinitiative Abolition des expériences sur animaux. Initiative populaire

Botschaft: 16.03.1992 (BBl II, 1631 / FF II, 1597)

Ausgangslage

Inhalt der Initiative bildet ein neuer Artikel 25ter Bundesverfassung, wonach jegliche Tierversuche verboten sind. Auch Versuche, die das Versuchstier in keiner Weise belasten, beispielsweise Fütterungsuntersuchungen, einfache Verhaltensbeobachtungen und Mastleistungsprüfungen, wären unzulässig. Selbst Versuche, die im Interesse der Tierwelt durchgeführt werden (Forschung und Entwicklung im veterinärmedizinischen Bereich), wären ausgeschlossen. Die Initiative ist das dritte Volksbegehren zum Thema Tierversuche, das seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes (1981) eingereicht wurde.

Der Bundesrat beurteilt die Volksinitiative folgendermassen: Den Interessen des Menschen, aber auch jenen der Tiere, ist mit einer strikten Anwendung der geltenden Tierschutzgesetzgebung besser gedient als mit einer Radikallösung, die dazu führen würde, dass inskünftig in der Schweiz keine Tierversuche mehr durchgeführt werden könnten und dass diese vollumfänglich ins Ausland verlagert würden. In Anbetracht der extremen Zielsetzung der Initiative, der bisherigen Entscheide von Bundesrat, Parlament und Volk zu Volksinitiativen zum Thema Tierschutz sowie der 1991 in Kraft getretenen Änderung des Tierschutzgesetzes, ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Initiative "zur Abschaffung der Tierversuche" ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen sei.

Verhandlungen

NR	24.,28.09.1992	AB 1992, 1754, 1774
SR	02.12.1992	AB 1992, 1111
NR / SR	18.12.1992	Schlussabstimmungen (132:35 / 45:0)

Im **Nationalrat** fand, wenn auch an zwei verschiedenen Tagen, eine eher kurze Debatte zur Volksinitiative statt. Anträge der Grünen und der SP-Fraktion, welche dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten wollten, wurden mit rund 100 gegen 40 Stimmen abgelehnt. Mit 106 gegen 32 Stimmen abgelehnt wurde der Vorschlag von Weder (U, BS), der die Initiative zur Annahme empfehlen wollte.

Im **Ständerat** unterstützte niemand die Initiative. Stimmen (C, SO) gab zu Bedenken, dass durch die Volksinitiativen, die sich sehr schnell folgen, das berechnigte Anliegen des Tierschutzes, Tierversuche soweit wie möglich durch alternative Methoden zu ersetzen, in Misskredit gebracht werde, weil viele Leute von Zwängerei sprechen und überhaupt nichts mehr von den Argumenten hören wollen.

In der Volksabstimmung vom 7. März 1993 wurde die Volksinitiative mit 72% Nein-Stimmen verworfen (siehe Anhang G).

92.059 Tierschutz. Übereinkommen Protection des animaux. Conventions

Botschaft: 24.06.1992 (BB1 V, 1003 / FF V, 953)

Ausgangslage

Im Rahmen des Europarates sind im Bereich Tierschutz insgesamt fünf europäische Übereinkommen erarbeitet worden. Die Schweiz hat bisher zwei davon ratifiziert. Nun sollen drei weitere Übereinkommen von der Schweiz genehmigt werden.

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren umfasst Vorschriften über den Umgang mit den Tieren von der Anlieferung zu den Schlachthanlagen bis und mit dem Schlachten. Das Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere regelt die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie die Durchführung der Tierversuche. Es regelt namentlich die Anforderungen an Personen, die Tierversuche durchführen, an die Zucht- und Lieferbetriebe für Versuchstiere sowie an die Versuchstierhaltungen. Das Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren regelt die Anforderungen an die Haltung, die Zucht, den Handel und den Erwerb von Heimtieren sowie deren Verwendung für Werbung, Ausstellungen und Wettkämpfe. Bestimmte chirurgische Eingriffe werden verboten und das tierschutzgerechte Töten geregelt.

Verhandlungen

SR	02.12.1992	AB 1992, 1114
NR	28.04.1993	AB 1993, 780
SR	04.06.1993	AB 1993, 382
NR	17.06.1993	AB 1993, 1321

Im **Ständerat** gab einzig das Übereinkommen zum Schutz der Heimtiere zu reden. Die Vorlage wurde aber ohne Änderungen und einstimmig genehmigt.

Der **Nationalrat** beschloss mit 61 zu 50 Stimmen, beim schon im Erstrat diskutierten Übereinkommen zum Kupierverbot des Schwanzes einen Vorbehalt anzubringen. Als der Ständerat an der vorbehaltlosen Ratifizierung des Übereinkommens einstimmig festhielt, gab der Nationalrat nach und verzichtete auf seinen Vorbehalt.

93.082 GPK-SR. Vollzugsprobleme im Tierschutz CdG-CE. Difficultés d'application dans la protection des animaux

Bericht: 05.11.1993 (BB1 1994 I 618 / FF I 603)

Stellungnahme des Bundesrates: 26.01.1994 (BB1 1994 I 646 / FF I 633)

Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission hielt in ihrem Bericht unter anderem fest: Der Tierschutz hat in der Schweiz in den letzten Jahren merkbare Fortschritte erzielt. Am weitesten entwickelt ist er im Bereich der baulichen Investitionen, weniger in bezug auf die betrieblichen Anpassungen und im praktischen Verhältnis von Mensch und Tier. Wenn auch das Tierschutzgesetz massgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen hat, sind doch die gesetzlichen Anforderungen manchen Orts noch nicht erfüllt. Die Anstrengungen von Bund, Kantonen und Privaten müssen verstärkt werden. Dabei ist das Schwergewicht von polizeilichen und administrativen Massnahmen wegzunehmen und auf Information, Motivation und Vereinbarung von Zielen zu legen.

Verhandlungen

SR 07.12.1993 AB 1993, 934

Im Sinne ihres Berichts reichte die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates ein Postulat ein (93.3524), das gleichzeitig mit dem Bericht im Plenum des **Ständerates** diskutiert und anschliessend überwiesen wurde. Darin wird der Bundesrat eingeladen ein kohärentes Vollzugskonzept für den Tierschutz vorzulegen. Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

93.102 Tierseuchengesetz. Änderung *Swisslex* Loi sur les épizooties. Modification

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Die Anpassung an das EG-Recht bedingt eine laufende Aktualisierung der Liste der staatlich bekämpften Tierseuchen sowie neue Vorschriften über die Ziele der Tierseuchenbekämpfung, über vorbeugende Massnahmen, über die Früherkennung möglicher Tierseuchen und über die Kosten ihrer Bekämpfung.

Verhandlungen

SR 18.03.1993 AB 1993, 206
NR 27.04.1993 AB 1993, 749
SR / NR 18.06.1993 Schlussabstimmungen (37:0 / 130:1)

Beim Tierseuchengesetz wurden zwischen Eurolex und Swisslex keine materiellen, nur einige formelle Änderungen vorgenommen. So wurde z.B. der Ausdruck "unschädlich beseitigen" mit "entsorgen" ersetzt. Der **Ständerat** stimmte der Vorlage ohne Diskussion einstimmig zu.

Im **Nationalrat** wurde ein Nichteintretensantrag von Bischof (D, ZH) mit offensichtlichem Mehr abgelehnt. Bischof hatte argumentiert, es gebe keine Notwendigkeit, das Gesetz anzupassen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten lasse.

94.011-1 Tierschutz. Übereinkommen (Landwirtschaftliche Tierhaltung) Protection des animaux. Convention (Prot. des animaux dans les élevages) 94.011-2 Tierschutz. Übereinkommen (Internationaler Handel) Protection des animaux. Convention (Commerce international)

Botschaft: 26.01.1994 (BBl II, 377, 370 / FF II, 372, 366)

Ausgangslage

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen umschreibt die Grundsätze für die Fütterung, die Pflege und die Unterbringung der Tiere, die für den Bedarf des Menschen gezüchtet und gehalten werden. Mit der Änderung wird der Geltungsbereich des Übereinkommens auf die Zucht von Tieren ausgedehnt sowie auf bestimmte Aspekte bei der Haltung von Tieren erweitert. Erfasst werden neu auch Tiere, die unter Anwendung gentechnologischer Methoden gezüchtet werden. Natürliche und künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen, und die Verabreichung von Substanzen im Futter, die das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere beeinträchtigen können, werden verboten. Weiter werden die Anforderungen beim Töten von Tieren auf dem Betrieb geregelt. Die neuen Bestimmungen gehen etwas weiter als die geltende schweizerische Tierschutzgesetzgebung. Es ist vorgesehen, das schweizerische Recht im Rahmen der geplanten Revision der Tierschutzverordnung anzupassen.

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen bezweckt, den Handel mit unmittelbar bedrohten Tier- und Pflanzenarten weitgehend zu unterbinden und jenen mit potentiell gefährdeten Arten einer internationalen Kontrolle zu unterwerfen. Bei der Änderung geht es darum, der Europäischen Union den Beitritt zum Übereinkommen zu ermöglichen.

Verhandlungen

NR	09.06.1994	AB 1994, 962
SR	28.09.1994	AB 1994, 929

Den zwei Übereinkommen stimmte der **Nationalrat** ohne Gegenstimme diskussionslos zu. Die Kommission begrüßte in ihrem schriftlichen Bericht, dass mit den Änderungen des ersten Übereinkommens der Entwicklung der Haltungs- und Zuchtmethoden seit Erlass des Übereinkommens vor 18 Jahren Rechnung getragen wird. Der **Ständerat** stimmte den Übereinkommen ohne Diskussion einstimmig zu.

94.050 Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Übereinkommen Espèces migratrices appartenant à la faune sauvage. Convention

Botschaft: 25.05.1994 (BB1 III, 929 / FF III, 917)

Ausgangslage

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention oder "CMS") trat schon am 1. November 1983 in Kraft. Am 1. Mai 1994 umfasste es bereits 44 Vertragsparteien, darunter die Europäische Union. Es handelt sich um ein weltweites Rahmen-Übereinkommen mit dem Ziel der Erhaltung gefährdeter wandernder Tierarten und von deren Lebensräumen, namentlich durch den Abschluss internationaler Regionalabkommen zur Erhaltung bestimmter Arten und ihrer Biotope, sowie durch Schutz, Erforschung und ständige Überwachung (Monitoring) gewisser besonders schutzwürdiger Arten.

Verhandlungen

SR	22.09.1994	AB 1994, 863
NR	14.12.1994	AB 1994, 2376

Der **Stände- und Nationalrat** stimmten dem Übereinkommen diskussionslos und einstimmig zu.

7. Öffentliche Finanzen

Übersicht

Staatsrechnungen

Alkoholverwaltung

Doppelbesteuerungsabkommen

Botschaften und Berichte

- 90.057 Bundesgericht. Bauvorhaben
- 91.065 Sanierung des Gebäudes der Alkoholverwaltung. Zusatzkredit
- 91.079 Finanzordnung. Ersatz
- 92.038 Bundeshaushalt. Sanierungsmassnahmen 1992
- 92.082 Anlagefondsgesetz. Revision
- 92.3249 Mo. Delalay. Generelle Steueramnestie
- 93.029 Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
- 93.054 Alkoholzehntel
- 93.076 Allgemeine Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds. Teilnahme der Schweiz
- 93.078 Sanierungsmassnahmen 1993
- 93.461 Parlamentarische Initiative. Mehrwertsteuer. Bundesgesetz (Dettling)
- 94.015 Direkte Bundessteuer. Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
- 94.023 Erbschaftssteuerabkommen mit Grossbritannien
- 94.033 Finanzkontrollgesetz. Änderung
- 94.065 Internationaler Währungsfond (ESAF II). Beteiligung der Schweiz
- 94.073 Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt
- 94.078 Aufnahme von Bundesanleihen
- 94.086 Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen
- 94.093 Mehrwertsteuer. Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein
- 95.047 Finanzhaushaltgesetz. Änderung

Voranschläge

- Ad 90.046 Voranschlag 1991. Nachtrag II
- 91.050 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1992
- Ad 91.050 Voranschlag 1992. Nachtrag I
- Ad 91.050 Voranschlag 1992. Nachtrag II
- 92.064 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1993
- 93.026 Voranschlag 1993. Nachtrag I
- 93.069 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1994
- 93.070 Voranschlag 1993. Nachtrag II
- 94.021 Voranschlag 1994. Nachtrag I
- 94.072 Voranschlag 1994. Nachtrag II
- 94.074 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1995
- 94.090 Dringliche Entlastungen im Voranschlag 1995
- 95.008 Voranschlag 1995. Nachtrag I

Zivile Baubotschaften

- 91.037 Zivile Baubotschaft 1991
- 92.055 Zivile Baubotschaft 1992
- 93.052 Zivile Baubotschaft 1993
- 94.049 Zivile Baubotschaft 1994
- 95.036 Zivile Baubotschaft 1995

Staatsrechnungen

Das Parlament genehmigte alljährlich in der Sommersession die vom Bundesrat vorgelegte Staatsrechnung des Vorjahres.

92.034 Staatsrechnung 1991 Compte d'Etat 1991

Nach fünf positiven Rechnungsabschlüssen ist der Bundeshaushalt wieder in die roten Zahlen zurückgefallen. Die Finanzrechnung wies einen Fehlbetrag von rund 2 Milliarden Franken aus. Die Nettoverschuldung stieg von 27,4 auf 31 Milliarden an.

NR	02.06.1992	AB 1992, 718
SR	10.06.1992	AB 1992, 408

93.014 Staatsrechnung 1992 Compte d'Etat 1992

Bei der Rechnung 1992 betrug das Defizit der Finanzrechnung 2,86 Milliarden, die Staatsverschuldung stieg auf 55,6 Milliarden, und die Nettolast betrug 1992 2,5 Milliarden Franken.

SR	03.06.1993	AB 1993, 353
NR	14.06.1993	AB 1993, 1164

94.020 Staatsrechnung 1993 Compte d'Etat 1993

1993 wies das Defizit in der Finanzrechnung im Vergleich zum Vorjahr einen Betrag in mehr als der doppelten Höhe von 7,81 Milliarden aus, die Staatsverschuldung stieg um 14 Milliarden auf 70 Milliarden, einzig verbessert hat sich dank den günstigen Zinsen die Nettozinslast.

NR	01.06.1994	AB 1994, 766
SR	06.06.1994	AB 1994, 494

95.007 Staatsrechnung 1994 Compte d'Etat 1994

Das Defizit der Finanzrechnung betrug noch 5,1 Milliarden Franken und die Schulden stiegen um 8,2 Milliarden auf 77,8 Milliarden.

SR	07.06.1995	AB 1995, 476
NR	21./22.06.1995	AB 1995, 1466, 1513

Alkoholverwaltung

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten jährlich ohne grössere Diskussion sowohl die Rechnung als auch den Voranschlag der Alkoholverwaltung.

91.052 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1990/1991 Régie des alcools. Gestion et comptes 1990/1991

NR	27.11.1991	AB 1991, 2138
SR	02.12.1991	AB 1991, 984

92.027	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1992/1993 Régie des alcools. Budget 1992/1993		
SR	10.06.1992	AB 1992, 428	
NR	18.06.1992	AB 1992, 1148	
92.063	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1991/1992 Régie des alcools. Gestion et comptes 1991/1992		
SR	30.11.1992	AB 1992, 1085	
NR	09.12.1992	AB 1992, 2465	
93.015	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1993/1994 Régie des alcools. Budget 1993/1994		
NR	01.06.1993	AB 1993, 863	
SR	03.06.1993	AB 1993, 360	
93.060	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1992/1993 Régie des alcools. Gestion et comptes 1992/1993		
SR	29.11.1993	AB 1993, 803	
NR	06.12.1993	AB 1993, 2211	
94.019	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1994/1995 Régie des alcools. Budget 1994/1995		
NR	01.06.1994	AB 1994, 785	
SR	06.06.1994	AB 1994, 505	
94.075	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1993/1994 Régie des alcools. Gestion et compte 1993/1994		
NR	01.12.1994	AB 1994, 2095	
SR	06.12.1994	AB 1994, 1181	
95.012	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1995/96 Régie des alcools. Budget 1995/96		
SR	09.06.1995	AB 1995, 527	
NR	22.06.1995	AB 1995, 1526	

Doppelbesteuerungsabkommen

National- und Ständerat stimmten diskussionslos zahlreichen neuen oder abgeänderten bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zu.

91.063	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Polen Double imposition. Convention avec la Pologne		
SR	03.03.1992	AB 1992, 78	
NR	02.06.1992	AB 1992, 717	
92.007	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Bulgarien Double imposition. Convention avec la Bulgarie		
SR	10.06.1992	AB 1992, 430	
NR	30.09.1992	AB 1992, 1846	

92.014	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Finnland Double imposition. Convention avec la Finlande	
SR	10.06.1992	AB 1992, 431
NR	30.09.1992	AB 1992, 1847
92.044	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Schweden Double imposition. Convention avec la Suède	
NR	09.12.1992	AB 1992, 2466
SR	01.03.1993	AB 1993, 2
93.028	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland Double imposition. Convention avec la République d'Allemagne	
NR	14.06.1993	AB 1993, 1178
SR	06.10.1993	AB 1993, 753
93.030	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Luxemburg Double imposition. Convention avec le Luxembourg	
NR	23.09.1993	AB 1993, 1584
SR	29.11.1993	AB 1993, 800
93.046	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Marokko Double imposition. Convention avec le Maroc	
NR	23.09.1993	AB 1993, 1586
SR	29.11.1993	AB 1993, 801
93.087	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Mexiko Double imposition. Convention avec le Mexique	
SR	28.02.1994	AB 1994, 11
NR	01.06.1994	AB 1994, 796
93.092	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Rumänien Double imposition. Convention avec la Roumanie	
SR	28.02.1994	AB 1994, 12
NR	01.06.1994	AB 1994, 798
94.014	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Österreich Double imposition. Convention avec l'Autriche	
NR	01.06.1994	AB 1994, 800
SR	21.09.1994	AB 1994, 845
94.016	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Grossbritannien. Änderung Double imposition. Convention avec la Grande-Bretagne. Modification	
NR	01.06.1994	AB 1994, 801
SR	21.09.1994	AB 1994, 846
94.043	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Tunesien Double imposition. Convention avec la Tunisie	
SR	21.09.1994	AB 1994, 849
NR	15.12.1994	AB 1994, 2398

**94.087 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Indien
Double imposition. Convention avec l'Inde**

SR	06.12.1994	AB 1994, 1178
NR	15.12.1994	AB 1994, 2400

**95.033 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Ecuador
Double imposition. Convention avec la République de l'Equateur**

SR	05.10.1995	AB 1995, 1034
----	------------	---------------

**95.034 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Jamaika
Double imposition. Convention avec la Jamaïque**

SR	05.10.1995	AB 1995, 1035
----	------------	---------------

Botschaften und Berichte

**90.057 Bundesgericht. Bauvorhaben
Tribunal fédéral. Projet de construction**

Botschaft: 12. September 1990 (BBl III, 685 / FF III, 665)
Zusatzbericht des Bundesrates: 21. Januar 1991 (BBl I, 930 / FF I 898)
Zusatzbotschaft (zu 94.049, Zivile Baubotschaft): 29. Juni 1994 (BBl III, 1117 / FF III, 1097)

Ausgangslage

Der Personalbestand des Bundesgerichts hat sich seit Bezug des "Palais Mon Repos" in Lausanne im Jahre 1927 mehr als verdoppelt. Der Raumbedarf kann im bestehenden Gebäude bei weitem nicht mehr gedeckt werden. Von all den geprüften Möglichkeiten zur Behebung der Raumprobleme hat sich die Erweiterung und der Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes als beste und zweckmässigste Lösung erwiesen. Für den gesamten Ausbau ist ein Objektkredit von 46,7 Mio Franken erforderlich.

Verhandlungen

NR	04.12.1990	AB 1990, 2151 (Rückweisung)
SR	30.01.1992	AB 1992, 56
NR	20.09.1994	AB 1994, 1327
SR	14.12.1994	AB 1994, 1314

Am 4. Dezember 1990 hat der **Nationalrat** die Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen mit der Begründung, dass auch das Bundesgericht dem hinter dem Gebäude gelegenen Wald, einer Parkanlage, den notwendigen Respekt entgegenzubringen habe, das heisst, dass dem Waldgesetz Nachachtung zu verschaffen sei (siehe auch Legislaturrückblick 1987-1991, S.155).

Der **Bundesrat** hielt in einem Zusatzbericht fest, die Baufläche befinde sich nach seiner Meinung in einem Park und nicht in einem Wald. Indessen solle die der Erholung dienende Grünzone nicht beschränkt werden und auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück eine Neuaufforstung vorgenommen werden. Der Bundesrat hielt an seinem Bauprojekt fest.

Die nationalrätliche Kommission behandelte den Zusatzbericht und teilte dem Bundesrat mit: In Anbetracht der besonderen Umstände sei - in Abkehr von der bisherigen Praxis, aber ohne Präjudiz - vor der Weiterführung der parlamentarischen Behandlung das Baubewilligungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Damit würden die divergierenden Inpretationen gegenstandslos.

Der **Ständerat** nahm von dieser Entwicklung Kenntnis und verschob seinerseits die Behandlung des Geschäfts.

Nach einer erforderlichen Zonenplanänderung wurde das Baubewilligungsverfahren eingeleitet und von der Stadt Lausanne die Baubewilligung erteilt, wie der Bundesrat in einer Zusatzbotschaft zur Zivilen Baubotschaft 1994 festhielt.

Im **Nationalrat** wurde vermerkt, dass damit dem Auftrag Rechnung getragen worden sei und aus baurechtlicher Sicht der Realisierung des Bauvorhabens nichts mehr im Wege stehe. Sandoz (L. VD) wollte den Baukredit ablehnen, weil sich seit der Situation von 1990, als die erste Botschaft erstellt wurde, einiges geändert habe. Ihr Antrag wurde jedoch mit 80 zu 25 Stimmen abgelehnt

Der **Ständerat** stimmte dem Kredit mit 33 gegen 0 Stimmen zu. Bisig (R, SZ) bat den Bundesrat "das in die Jahre gekommene Projekt" aus aktueller Sicht auf Sparmöglichkeiten hin zu überprüfen. Bundesrat Stich sicherte ihm dies zu.

91.065 Sanierung des Gebäudes der Alkoholverwaltung. Zusatzkredit Rénovation du bâtiment de la Régie des alcools. Crédit additionnel

Botschaft: 30.10.1991 (BB1 IV, 635 / FF IV, 619)

Ausgangslage

Die eidgenössischen Räten haben mit Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1988 einen Objektkredit von 22,8 Millionen Franken für einen Erweiterungsbau und die Innensanierung des Jugendstilgebäudes der Eidgenössischen Alkoholverwaltung bewilligt (siehe Legislaturbericht 1987-1991, S.146f). Es zeigt sich, dass der bewilligte Kredit nicht ausreicht und dass mit Gesamtkosten bis Bauende im Dezember 1994 von 31,1 Millionen Franken zu rechnen ist. Der grösste Teil der Mehrkosten ist teuerungsbedingt. Der zusätzliche reale Aufwand ist vor allem auf Fremdkosten (Mieten) zurückzuführen.

Verhandlungen

NR	18.03.1992	AB 1992, 555
SR	10.06.1992	AB 1992, 429

Beide Kammern stimmten dem Zusatzkredit diskussionslos zu.

91.079 Finanzordnung. Ersatz Régime financier. Remplacement

Botschaft: 18.12.1992 (BB1 1992 I, 785 / FF 1992 I, 781)

Ausgangslage

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer läuft Ende 1994 aus. Obwohl die Einführung einer neuen Finanzordnung am 2. Juni 1991 abgelehnt worden ist, bleibt unbestritten, dass der Bund nicht auf seine beiden Hauptsteuern verzichten kann, die über die Hälfte seiner Einnahmen ausmachen. Primäres Ziel der neuen Vorlage ist es deshalb, das Aufkommen der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer über 1994 hinaus sicherzustellen.

Der Bundesrat erachtet eine Umgestaltung der direkten Bundessteuer nicht als angezeigt. Bei der Warenumsatzsteuer kann dagegen längerfristig nicht über schwerwiegende Mängel ihrer heutigen Ausgestaltung hinweggesehen werden. Die neue Verfassungsbestimmung räumt deshalb den notwendigen Spielraum ein, abgesehen vom Steuersatz, eine moderne, EG-konforme Umsatzsteuer auf Waren und Dienstleistungen zu schaffen. An der verfassungsmässigen Verankerung der Höchstsätze wird aus referendumpolitischen Gründen festgehalten. Auf eine Befristung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer soll dagegen inskünftig verzichtet werden.

Mit einem separaten Bundesbeschluss sollen ferner die verfassungsmässigen Grundlagen für die Umwandlung der Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern geschaffen werden.

Verhandlungen

NR	17.03.1993	AB 1993, 329
SR	02.06.1993	AB 1993, 314
NR	16.06.1993	AB 1993, 1325
SR	17.06.1993	AB 1993, 539
NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (98:30 / 127:15 / 122:11 / 130:4)
SR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (38:1 / 35:3 / 36:0 / 39:0)

Mit 104 gegen 13 Stimmen und zahlreichen Enthaltungen heisst der **Nationalrat** am 18. März als Erstrat den Entwurf für die neue Finanzordnung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, gut, ohne grundlegende Änderungen anzubringen. Diese - erneut zeitlich, d.h. bis Ende 2006 befristete - Vorlage sieht den direkten Übergang von der WUSt zur MWSt mit einem Normalsatz von 6,5% vor. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand der Steuersatz: Während die Bürgerlichen einen möglichst niedrigen Satz anstrebten, forderte die Linke einen Satz von 6,8 oder 7% mit dem Ziel, damit einen Beitrag an die Sanierung des Bundeshaushalts zu leisten. Der von der Kommission beantragte Satz von 6,5% stellt somit nur einen Kompromiss dar, der vor allem von den nicht im Bundesrat vertretenen Parteien angefochten wurde.

Die hauptsächlichsten, vom Nationalrat verworfenen Änderungsanträge waren: der Antrag Spielmann (PdA, GE), die zeitliche Befristung in der Bundesverfassung aufzuheben (80 gegen 23 Stimmen); der Antrag Gros (L, GE) zugunsten eines Normalsatzes von 6,2% (110 gegen 48 Stimmen); der Antrag der Liberalen Partei und der Autopartei auf eine verfassungsmässige Verankerung des Prinzips, in Zukunft jede Erhöhung des MWSt-Satzes mit einer entsprechenden Entlastung bei der direkten Bundessteuer zu verbinden (102 gegen 35 Stimmen); der Antrag Wyss (R, BS), dem Volk die Möglichkeit zu geben, zwischen den beiden MWSt-Sätzen von 6,2% und 6,5% zu wählen (abgelehnt unter Namensaufruf mit 88 zu 86 Stimmen und 4 Enthaltungen); der Antrag Thür (G, AG), eine Verfassungsgrundlage zu schaffen im Hinblick auf die Erhebung ökologischer Abgaben auf Energieträgern und anderen natürlichen Ressourcen (89 gegen 40 Stimmen). Mit 76 gegen 59 Stimmen angenommen wurde der Antrag Blatter (C, OW), wonach der Steuersatz für bestimmte, vor allem von Ausländern in Anspruch genommene Dienstleistungen (z.B. Hotellerie) nötigenfalls durch die Legislative gesenkt werden kann. Ein weiterer umstrittener Punkt war die im Falle einer Annahme der MWSt einzuführende soziale Komponente im Umfang von 550 Millionen Franken (5% des MWSt-Ertrags) zur Entlastung bescheidener Einkommen und insbesondere kinderreicher Familien. Sandoz (L, VD) und Bortoluzzi (V, ZH) sprachen der sozialen Abfederung die Berechtigung ab und wollten diesen Artikel aus der Vorlage streichen, weil er nach ihrer Auffassung für die Einführung der MWSt nicht nötig sei. Dieser Antrag wurde aber mit 90 gegen 30 Stimmen verworfen. In der Gesamtabstimmung mit 77 gegen 25 Stimmen gutgeheissen wurde die Möglichkeit des Parlamentes, den MWSt-Satz für AHV/IV-Bedürfnisse um maximal einen Prozentpunkt zu erhöhen. Mit 67 gegen 41 Stimmen definitiv abgelehnt wurde die Schaffung eines zusätzlichen Bundesbeschlusses für die Erhebung einer Energiesteuer. Der Umwandlung der Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern wurde einhellig zugestimmt.

Am 2. Juni stimmt auch der **Ständerat** dem Wechsel von der WUSt zur MWSt zu. Indem er sich in den meisten Punkten seiner Kommission anschliesst, schafft er allerdings verschiedene Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrates: Trotz des deutlich zum Ausdruck gebrachten Widerstandes des Bundesrates spricht sich der Ständerat mit 28 zu 4 Stimmen (darunter die Sozialdemokraten) für eine Zweiteilung der Vorlage aus: Demnach soll das Volk einerseits über den Wechsel von der WUSt zur MWSt entscheiden und andererseits zwischen den beiden Sätzen (6,2% oder 6,5%) wählen können; die Sozialkompensation von rund 500 Millionen Franken soll nicht mehr kinderreichen Familien mit bescheidenem Einkommen zugutekommen, sondern der Arbeitslosenkasse zufließen (30 gegen 8 Stimmen). Mit 19 zu 14 Stimmen übernommen wird die vom Nationalrat vorgeschlagene Möglichkeit des Gesetzgebers, für Tourismusleistungen, die in erheblichem Masse durch Ausländer beansprucht werden, einen niedrigeren Satz festzulegen. Mit 29 zu 2 Stimmen ebenfalls zugestimmt wird der Möglichkeit, im Bedarfsfall den Satz zugunsten der AHV um einen Prozentpunkt zu erhöhen. Diese Möglichkeit und die Umwandlung der Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern sollen Gegenstand separater Abstimmungsvorlagen sein.

Am 16. Juni schliesst der **Nationalrat** sich mit 109 zu 62 Stimmen der Idee des Ständerates an, eine MWSt-Vorlage mit zwei Sätzen vorzuschlagen. Unnachgiebig bleibt er indessen bei der Frage der Sozialkomponente: Sie soll unbefristet in der Verfassung verankert sein und die 500 Millionen Franken (5% des MWSt-Ertrags) sollen während der ersten fünf Jahre zur Verbilligung der Krankenkassenprämien von Familien mit kleinem Einkommen verwendet werden und nicht zur Verminderung des Defizits der Arbeitslosenversicherung.

Am 17. Juni schliesst der **Ständerat** sich mit 38 gegen 1 Stimme dem Beschluss des Nationalrates an und räumt damit die letzte Differenz aus.

In der Schlussabstimmung vom 18. Juni werden die vier verschiedenen Bundesbeschlüsse angenommen: der Bundesbeschluss über die Finanzordnung (Umwandlung der WUSt in eine MWSt zum Satz von 6,2% und Weiterführung der Geltungsdauer von MWSt und DBSt bis Ende 2006); der Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen (Erhöhung des MWSt-Normalsatzes von 6,2 auf 6,5%); der Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung (Möglichkeit, den Satz zugunsten der AHV um ein Prozent zu erhöhen) sowie der Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern (Umwandlung der Fiskalzölle in Verbrauchssteuern).

Da die Bundesbeschlüsse Verfassungsänderungen erfordern, benötigten sie die Zustimmung von Volk und Ständen. An der Volksabstimmung vom 28. November 1993 werden alle vier Bundesbeschlüsse angenommen. (vgl. Anhang G)

92.038 Bundeshaushalt. Sanierungsmassnahmen 1992 Finances fédérales. Mesures d'assainissement 1992

Botschaft: 25.03.1992 (BBI III, 349 / FF III, 341)

Zusatzbotschaft: 09.09.1992 (BBI V, 1235 / FF V, 1171)

Ausgangslage

Aufgrund der starken Verschlechterungen des Bundesfinanzen sieht der Bundesrat - auf Gesetzes- und Verfassungsstufe - drastische Sanierungsmassnahmen in Form von Ausgabenkürzungen und Mehreinnahmen vor.

Zur Verringerung der Ausgaben schlägt der Bundesrat gezielte Kürzungen durch Änderung von Subventionserlassen auf Parlamentsstufe vor, ferner eine lineare Kürzung der Subventionen um 10 Prozent sowie verschiedene Verordnungsänderungen im Bereich der Abgeltungen und Finanzhilfen. Diese Kürzungen betreffen die Land- und Forstwirtschaft, die konzessionierten Transportunternehmungen, den Zivildienst, die Kultur und andere Bereiche. Dazu sind folgende Gesetzestexte notwendig:

- A. Bundesgesetz über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen;
- B. Bundesbeschluss über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen;
- C. Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993-1995.

Im Sanierungspaket sind auch Massnahmen auf der Einnahmenseite vorgesehen: eine Erhöhung des Treibstoffgrundzolls und der Tabaksteuer, eine teilweise Ausschüttung der Nationalbankgewinne und die Aufhebung des Spielbankenverbots in der Schweiz. In seiner Ergänzungsbotschaft vom 9. September schlägt der Bundesrat angesichts der weiteren Verschlechterung der Bundesfinanzen gar vor, das Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls in einen dringlichen Bundesbeschluss umzuwandeln.

- D. Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls;
- D^{bis}. Bundesbeschluss über die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls;
- E. Änderung des Nationalbankgesetzes.

Auf Verfassungsstufe sieht der Bundesrat eine "Ausgabenbremse" vor (Ausgabenbeschlüsse, die über die Anträge des Bundesrats hinausgehen, erfordern das absolute Mehr in beiden Räten) sowie die Aufhebung des Spielbankenverbots in der Schweiz.

- F. Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots;
- G. Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse.

Verhandlungen

SR	17.06.1992	AB 1992, 546
NR	30.09/01.10.1992	AB 1992, 1783, 1897
SR	05.10.1992	AB 1992, 948
NR	06.10.1992	AB 1992, 1977
SR	07.10.1992	AB 1992, 1004
NR	07.10.1992	AB 1992, 2039
SR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (A:41:0 / C:40:0 / D:42:1 / E:40:3 / F:34:1)
NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (A:145:6 / C:137:9 / D:152:30 / E:154:2 / F:113:58)

Am 17. Juni heisst der **Ständerat** das Sanierungsprogramm des Bundesrats grundsätzlich gut, bringt aber verschiedene Änderungen an. Bei den Ausgabenkürzungen geht er weniger weit als der Bundesrat und schmälert dessen Sparziel um 180 Millionen Franken. Mit 23 zu 14 Stimmen stimmt er der Erhöhung des Treibstoffgrundzolls um 25 Rappen pro Liter zu. Er verwirft die Anträge, diese Erhöhung auf 20 Rappen zurückzubinden (26:9) und einen grösseren Teil dieser Mehreinnahmen für die Strassenrechnung zu verwenden (23:14). Er spricht sich ebenfalls für eine zusätzliche Ausschüttung der Nationalbankgewinne sowie für die Zulassung von Spielbanken aus. Mit 15 zu 13 Stimmen beschliesst er hingegen, nicht auf die Ausgabenbremse einzutreten.

Am 30. September beschliesst der **Nationalrat**, die Benzinpreiserhöhung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nicht - wie vom Bundesrat in seiner Ergänzungsbotschaft vom 9. September verlangt - durch einen dringlichen Bundesbeschluss erfolgen zu lassen. Erhöht werden soll nur der Grundzoll, nicht aber der Zollzuschlag. Mit 86 zu 79 Stimmen beschliesst er, den Treibstoffzoll lediglich um 20 anstatt um 25 Rappen pro Liter zu erhöhen, um das drohende Referendum abzuwenden. Im übrigen werden die Kürzungsanträge des Bundesrates gutgeheissen.

Am 1. Oktober behandelt die Volkskammer die restlichen Teilvorlagen des Sanierungsprogramms. Die Änderung des Nationalbankgesetzes passiert mit 127 gegen 7 Stimmen. Von der Ausschüttung der rund 400 Millionen Franken profitieren der Bund zu einem Drittel und die Kantone zu zwei Dritteln. Bei der Zuweisung an die Kantone werden

die Bevölkerungszahl und die Finanzkraft zu gleichen Teilen berücksichtigt. Die Aufhebung des Spielbankenverbots wird trotz moralischer und rechtlicher Bedenken einiger Ratsmitglieder mit 90 gegen 31 Stimmen angenommen. Schliesslich spricht sich der Nationalrat mit 98 gegen 41 Stimmen auch für eine - allerdings auf fünf Jahre befristete - Ausgabenbremse aus.

Am 5. Oktober hält der **Ständerat** in der Differenzbereinigung mit 22 zu 19 Stimmen an der Treibstoffzollerhöhung um 25 Rappen pro Liter fest, lehnt aber wie der Nationalrat das Dringlichkeitsverfahren ab, womit der Beschluss D^{bis} dahinfällt. Ebenfalls bestätigt wird der Beschluss, nicht auf die Ausgabenbremse einzutreten, womit auch dieses Geschäft endgültig vom Tisch ist. Bei den Ausgabenkürzungen hingegen macht er alle Ausnahmen rückgängig und schliesst sich damit den Beschlüssen des Nationalrates an. Bei der Verteilung der Nationalbankgewinne an die Kantone fordert der Ständerat eine andere Formel als der Nationalrat: Die Bevölkerungszahl soll zu 5/8 und die Finanzkraft zu 3/8 berücksichtigt werden.

Nachdem der **Nationalrat** am 6. Oktober an seinem Beschluss, den Treibstoffzoll nur um 20 Rappen pro Liter zu erhöhen, festgehalten hat, schliesst sich am 7. Oktober der **Ständerat** diesem Standpunkt an. Gleichtags übernimmt der **Nationalrat** den vom Ständerat vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel (5/8 und 3/8) für die den Kantonen zufallenden Nationalbankgewinne.

Am 9. Oktober verabschieden die Eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen, den Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993-1995, die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls um 20 Rappen, die Änderung des Nationalbankgesetzes und die Aufhebung des Spielbankenverbots.

Da gegen die Treibstoffzollerhöhung ein Referendum zustandekommt, muss sie dem Volk vorgelegt werden. An der gleichen Abstimmung vom 7. März haben Volk und Stände auch über die Verfassungsänderung zur Aufhebung des Spielbankenverbots zu befinden: Das Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls wird mit 54,6% Ja-Stimmen angenommen und am 8. Oktober, 0.00 Uhr in Kraft gesetzt; der Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots wird mit 72,5% Ja-Stimmen und von sämtlichen Kantonen gutgeheissen. Die Stimmbeteiligung betrug 50,5%.

92.082 Anlagefondsgesetz. Revision **Loi sur les fonds de placements. Révision**

Botschaft: 14.12.1992 (BBl 1993 I, 217 / FF 1993 I, 189)

Mo 93.3528 (Rechtskommission-NR 92.082) Fiskalische Massnahmen im Bereich der Anlagefonds **(Commission des affaires juridiques-CN 92.082) Allègements fiscaux dans le domaine des placements**

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Mit dieser Revision soll die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz wiederhergestellt, das Gesetz an die entsprechenden europäischen Richtlinien angepasst und der Anlegerschutz durch erhöhte Transparenz verbessert werden. Der Revisionsentwurf beschränkt sich auf grundlegende Bestimmungen und verfolgt als einzigen Zweck den Schutz der Anleger. Deren Stellung wird durch die Ausweitung der Parteirechte im Verwaltungsverfahren sowie durch erweiterte Auskunfts- und Informationsmöglichkeiten verbessert. Als weitere Neuerung wird die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden über Anlagefonds geregelt.

Verhandlungen

NR	16.12.1993	AB 1993, 2449
SR	01.03.1994	AB 1994, 17
NR	15.03.1994	AB 1994, 350
SR	17.03.1994	AB 1994, 308
NR / SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (170:0 / 42:0)

Im Bestreben, die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Anlagemarktes zu stärken, stimmt der **Nationalrat** der Totalrevision des Anlagefondsgesetzes mit 110 Stimmen einhellig zu. Abgelehnt wird die Bestimmung, wonach der Bundesrat die Zahl der an einem bankinternen Sondervermögen beteiligten Personen begrenzen kann. Mit 70 zu 42 Stimmen angenommen wird der Antrag Poncet (L, GE), wonach bei der internationalen Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden auf die Weiterleitung von Informationen zu verzichten ist, solange die Rechtshilfe in Strafsachen nicht gewährt wird. Trotz des Widerstands des Bundesrats und der Ratslinken wird mit 58 gegen 49 Stimmen eine

Motion der Kommission für Rechtsfragen angenommen, die für den Anlagemarkt Steuerentlastungen fordert. Dabei geht es in erster Linie um eine europaverträgliche Ausgestaltung der Verrechnungssteuer. Eine linke Minderheit stellt sich diesem von ihr als Steuerprivilegierung bezeichneten Ansinnen vergeblich entgegen. Auch Bundesrat Stich erinnert ohne Erfolg an die neulichen Entlastungen bei den Stempelabgaben.

Der **Ständerat** schliesst sich weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates an und nimmt die Gesetzesrevision mit 25 zu 0 Stimmen an. Allerdings verwirft er stillschweigend die vom Nationalrat beschlossenen Einschränkungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und kommt auf die Version des Bundesrates zurück, die nur einen einzigen Fall vorsieht, in dem keine Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden können, nämlich dann, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen ist. Hingegen schliesst er sich dem Nationalrat an, indem er die Motion über die Neugestaltung der Verrechnungssteuer annimmt (mit 13 gegen 8 Stimmen). Ebenfalls dem Nationalrat folgt er, indem er gegen die Empfehlung seiner Kommission dem Bundesrat die Kompetenz abspricht, die Zahl der Personen zu begrenzen, die sich an bankinternen Sondervermögen beteiligen (15 gegen 13 Stimmen).

Am 15. März hält der **Nationalrat** an zwei Differenzen zum Ständerat fest. Sie betreffen die Bestimmung des Verkehrswertes von Grundstücken (Überprüfung oder Schätzung) sowie die Regelung von Streitigkeiten aus dem Kollektivanlagevertrag. Bei der Frage der Rechtshilfe hingegen schliesst er sich dem Ständerat an.

Am 17. März schliesst sich der **Ständerat** dem Nationalrat an und räumt ohne weitere Diskussion die letzten Differenzen aus.

92.3249 Mo. Delalay. Generelle Steueramnestie
Mo. Delalay. Amnistie fiscale générale

93.3540 Mo Rechtskommission-NR (92.3249) (minorité Rechsteiner).
Wirksamere Ausgestaltung des Steuerhinterziehungsverfahrens
Mo Commission des affaires juridiques-CN (92.3249) (minorité Rechsteiner).
Forme plus efficace de la procédure en matière de fraude fiscale

92.304 Standesinitiative Wallis. Steueramnestie
Initiative du canton du Valais Amnistie fiscale

Bericht der Kommission des Ständerates: 10.02.1993
Bericht der Kommission des Nationalrates: 23.11.1993

93.301 Standesinitiative Jura Steueramnestie
Initiative du canton du Jura Amnistie fiscale

Bericht der ständerätlichen Kommission: 10.02.1993
Bericht der nationalrätlichen Kommission: 23.11.1993

Ausgangslage

Am 17. Juni 1992 reicht Ständerat Delalay (C, VS) eine Motion ein, in der er den Bundesrat ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen für eine generelle Steueramnestie vorzubereiten, die sich auf Bundes-, Kantons und Gemeindesteuern erstreckt. In diesen Bestimmungen sollen der Zeitpunkt für die Amnestie zwischen 1993 und 1997 festgelegt sowie die Voraussetzungen und die Auswirkungen definiert werden. Als Begründung führt der Motionär an, dass eine bessere Einhaltung der Steuergesetze auch zur Sanierung der Finanzenlage beitrage. Die Amnestien von 1945 und 1969 hätten diesbezüglich positive Ergebnisse gezeitigt, und eine Amnestie pro Generation (alle 25 Jahre) liesse sich also rechtfertigen.

Am 17. Juli 1992 verlangt der Kanton Wallis mit einer Standesinitiative die Anordnung einer Steueramnestie, die sich für die Bundessteuern auf die ganze Schweiz erstreckt und auch für die Kantone angeordnet werden soll, welche dies - gestützt auf ihre eigene Gesetzgebung - wünschen.

Am 18. Januar 1993 reicht auch der Kanton Jura "angesichts der sehr grossen Defizite der öffentlichen Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden) und der enormen Summen auf Treuhandguthaben, unter anderem auch im Ausland, die steuerlich nicht deklariert sind", eine Standesinitiative mit dem Ziel einer neuen Steueramnestie ein.

Verhandlungen

SR	01.03.1993	AB 1993, 3
NR	18.03.1994	AB 1994, 549

Im Frühling 93 nahm der **Ständerat** die Motion Delalay mit 28 gegen 10 Stimmen an - entgegen der Stellungnahme seiner Kommission und des Bundesrates. Die Vertreter der Amnestie unterstrichen den Erfolg der früheren Amnestien und den finanziellen Ertrag einer solchen Massnahme. Für die Gegner, deren Argumentation von Petitpierre (R, GE) als Sprecher der Kommission zusammengefasst wurde, macht eine Steueramnestie die Steuerhinterziehung zur Gewohnheitssache und bedeutet eine Verletzung des Gleichheitsprinzips. Nach der Annahme der Motion beschloss der Rat, die zwei Standesinitiativen abzuschreiben.

Bundesrat Stich, der die Motion auch im **Nationalrat** bekämpfte, erinnerte daran, dass eine Amnestie einen Bruch der Rechtsordnung bedeute und schlussendlich auf die Anerkennung der Unfähigkeit des Staates hinauslaufe, Steuerdelikte nachzuweisen und wirkungsvoll sanktionieren zu können. Er erklärte sich hingegen bereit, eine Motion einer Kommissionsminderheit entgegenzunehmen, die als Alternative zu einer Amnestie vorgestellt wurde. Darin wird der Bundesrat aufgefordert, wirkungsvollere Massnahmen für den Kampf gegen die Steuerhinterziehung vorzuschlagen. Der Bundesrat konnte keine Mehrheit gewinnen: in einer Abstimmung unter Namensaufruf wurde die Amnestie mit 95 gegen 87 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, angenommen und die Minderheitsmotion mit 91 gegen 89 Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt. Die Standesinitiativen der Kantone Wallis und Jura wurden abgeschrieben.

94.426 Parlamentarische Initiative (Delalay). Allgemeine Steueramnestie Initiative parlementaire (Delalay). Amnistie fiscale générale

Bericht der ständerätlichen Kommission: 29.05.1995

Am 7. Oktober 1994 reicht Ständerat Delalay (C, VS) eine parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein, die von 27 Mitunterzeichnern unterstützt wird. Darin wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, in den Jahren 1995 bis 1999 eine einmalige Steueramnestie durchzuführen, die sich auf Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erstreckt. Die Bundesgesetzgebung soll den Zeitpunkt der Amnestie festlegen und deren Voraussetzungen und Wirkungen bestimmen. Der Urheber begründet die Einreichung seiner Initiative mit dem Zögern und der Langsamkeit, mit der der Bundesrat die Beschlüsse des Parlaments in dieser Sache umsetze.

Verhandlungen

SR 14.06.1995 AB 1995, 610

Im Sommer 95 beschloss der **Ständerat** mit 28 gegen 7 Stimmen der Initiative Folge zu geben. Die Verfechter einer Amnestie verlangten eine "richtige" Amnestie. Sie kritisierten den Entwurf des Bundesrates, den dieser am 29. März 95 in die Vernehmlassung gegeben hatte. Darin war vorgesehen, die Steuerhinterzieher zwar von allen Strafen zu befreien, sie aber die Nachsteuern bezahlen zu lassen. Der Ständerat zeigte so seine Entschlossenheit und behielt sich vor, das Dossier wieder zu übernehmen.

93.029 Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Botschaft: 01.03.1993 (BBI I, 1196 / FF I, 1120)

Mo 92.3276 (Spoerry) und 92.3297 (Küchler) Gesetzeskonforme Besteuerung der Kapitalversicherungen Imposition des assurances de capitaux conforme à la loi

Am 16. Juni 1992 reichen Nationalrätin Spoerry (R, ZH) und Ständerat Küchler (C, OW) gleichzeitig eine Motion mit identischem Inhalt ein. In dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, dem nach Ansicht der Motionäre klar dokumentierten Willen des Parlaments bei der zukünftigen Besteuerung von rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie Rechnung zu tragen, indem das Vorliegen *einer* der beiden im Gesetz aufgeführten Steuerbefreiungsgründe (Mindestvertragsdauer = 10 Jahre *oder* Mindestalter des Versicherten = 60 Jahre) genügen soll. In seiner Stellungnahme vom 9. September 1992 führt der Bundesrat aus, das Anliegen der Motionäre lasse sich nicht durch Auslegung, sondern nur durch eine Gesetzesänderung verwirklichen. Eine entsprechende Botschaft wird in Aussicht gestellt. Am 14. und 15. Dezember 1992 heissen die beiden Räte die Motionen gut.

Ausgangslage

In seiner Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Neufassung der umstrittenen Bestimmung, die seiner Meinung nach sachlich und sprachlich befriedigend ist.

Bei der Vorbereitung der Botschaft ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass die ganze Problematik der steuerlichen Behandlung der Kapitalversicherung mit Einmalprämie noch einmal grundlegend überprüft werden müsse. Im Vordergrund steht für ihn namentlich die Überlegung, dass eine steuerliche Privilegierung des Versicherungssparens von Verfassungen wegen nur im Rahmen der Altersvorsorge zulässig ist. Dazu gehört wesentlich, dass die Versicherungsleistung erst bei Erreichen eines bestimmten Alters und aufgrund eines längerfristigen Vertragsverhältnisses fällig wird. Für die steuerliche Privilegierung eines weitergehenden Versicherungssparens, wie es die Motionäre anregen, bestehe hingegen keine verfassungsmässige Grundlage; eine solche würde sogar gegen Art. 34quater und Art. 4 BV (Prinzip der Wettbewerbsneutralität der Steuer) verstossen. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat an der Erfüllung der doppelten Voraussetzung fest (d.h. die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat *und* der Versicherte bei Empfang der Leistung mindestens 60 Jahre alt ist) und beschränkt sich auf eine vereinfachte Neuformulierung des betreffenden Artikels.

Verhandlungen

NR	16.12.1993	AB 1993, 2437
SR	28.02.1994	AB 1994, 3
NR	1.06.1994	AB 1994, 789
SR	13.06.1994	AB 1994, 633
NR	20.09.1994	AB 1994, 1319
SR	26.09.1994	AB 1994, 873
NR	3.10.1994	AB 1994, 1640
SR	4.10.1994	AB 1994, 998
NR / SR	7.10.1994	Schlussabstimmungen (168:6 / 40:0)

Am 16. Dezember folgt der **Nationalrat** mit 112 zu 63 Stimmen seiner Kommission und spricht sich für eine Kumulierung der Bedingungen aus, die Anspruch auf eine Steuerbefreiung geben. Zudem heisst er eine Übergangsbestimmung gut, wonach Versicherungsverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden, bis Ende 1995 ohne steuerliche Folgen aufgelöst werden können. In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 81 zu 21 Stimmen angenommen.

Am 28. Februar folgt der **Ständerat** mit 23 gegen 13 Stimmen seiner Kommission und spricht sich für eine Steuerbefreiung schon bei Vorliegen einer der beiden Bedingungen aus. Damit wird eine grundlegende Differenz geschaffen und die Vorlage geht an den Nationalrat zurück.

Am 1. Juni 1994 hält der **Nationalrat** mit 82 gegen 62 Stimmen an seinem Beschluss fest (Vorliegen beider Voraussetzungen), spricht sich aber dafür aus, dass Kapitalversicherungsverträge, die vor Ende 1993 abgeschlossen wurden, steuerfrei bleiben, sofern bei Auszahlung eine der beiden Bedingungen erfüllt ist.

Am 13. Juni beharrt auch der **Ständerat** mit 23 zu 10 Stimmen auf seinem Beschluss (Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen). Die Vorlage geht zur Differenzbereinigung an den **Nationalrat** zurück, der sich jedoch am 20. September mit 91 zu 75 Stimmen nach einem vehementen Appel des Bundesrates erneut für die Kumulierung der beiden Bedingungen ausspricht. Da der **Ständerat** am 26. September mit 26 zu 13 Stimmen an seinem Standpunkt festhält, muss eine Einigungskonferenz eingesetzt werden.

Am 28. September findet die Einigungskonferenz einen Kompromiss und beantragt den Räten, die Steuerfreiheit für Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie dann zu gewähren, wenn der Versicherte bei der Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet hat *und* wenn die Versicherung mindestens fünf Jahre gedauert hat. Für Kapitalversicherungen, die vor Ende 1993 abgeschlossen wurden, soll die Erfüllung einer der beiden Bedingungen als Kriterium für die Steuerbefreiung genügen. Diesem Vorschlag schliesst sich der **Nationalrat** am 3. Oktober und der **Ständerat** am 4. Oktober an. Die Änderung wird in den Text des DBSt aufgenommen und am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

93.054 Alkoholzehntel Dîme de l'alcool

Bericht: 14.06.1993 (BBl II, 1119 / FF II, 1059)

Ausgangslage

Der 94. Bericht über den Anteil der Kantone am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung EAV (Alkoholzehntel) umfasst die drei Geschäftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91. Gemäss Verordnung des Bundesrates vom 26. Februar 1986 über die Vermögensbereinigung zwischen den Kantonen und der EAV wird den

Kantone seit 1987 die Hälfte des Vermögens in fünf jährlichen Raten ausbezahlt. In der 94. Berichtsperiode kamen die letzten drei Jahresraten zur Auszahlung. Die Kantone müssen 10 Prozent dieser Auszahlungen im gleichen Sinn wie den Alkoholzehntel verwenden.

Bisher wurden die detaillierten Angaben aller Kantone im Bundesblatt publiziert. Auf Anregung der Kommission für Gesundheit und Umwelt hin verzichtet man nun im Sinne einer Kosteneinsparung auf diese Publikation. Die entsprechenden Unterlagen können aber jederzeit beim Bundesamt für Gesundheitswesen eingesehen oder angefordert werden.

Verhandlungen

NR	28.02.1994	AB 1994, 11
SR	09.06.1994	AB 1994, 618

Beide Räte nahmen den Bericht Kenntnis. Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit stellte jedoch fest, dass zwischen den Aktivitäten der Kantone bei der Umsetzung ihres Auftrages beträchtliche Unterschiede bestehen und insbesondere die Empfehlungen zur zweckmässigen Aufteilung der Mittel nicht durchwegs eingehalten werden. Namentlich komme der wichtige Bereich der Prävention im Vergleich zu den anderen Anwendungsgebieten nach wie vor zu kurz.

93.076 Allgemeine Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds. Teilnahme der Schweiz Accords généraux d'emprunt du Fonds monétaire international. Participation de la Suisse

Botschaft: 15.09.1993 (BB1 III, 625 / FF III, 585)

Ausgangslage

Der Bundesrat schlägt eine Verlängerung der schweizerischen Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) des Internationalen Währungsfonds (IWF) vor. Die Schweiz hat als Mitglied des IWF wie auch als Mitglied der Zehnergruppe der Weiterführung der AKV zugestimmt. Im vorliegenden Verlängerungsbeschluss geht es um die Genehmigung der durch Stillschweigen erfolgten Erklärung des Bundesrates, dass die Schweiz ihre Teilnahme an den AKV während der neuen fünfjährigen Laufzeit fortsetze. Dies erlaubt es der Schweizerischen Nationalbank, für die Zeit vom 26. Dezember 1993 bis 25. Dezember 1998 mit einer unveränderten Kreditzusage von 1020 Millionen Sonderziehungsrechten (2135 Mio. Fr.) an den AKV zu partizipieren.

Verhandlungen

NR	06.12.1993	AB 1993, 2210
SR	14.12.1993	AB 1993, 996

Sowohl der **Nationalrat** als auch der **Ständerat** stimmen der Verlängerung der schweizerischen Teilnahme an den AKV einhellig (mit 83 bzw. 31 Stimmen) und diskussionslos zu.

93.078 Sanierungsmassnahmen 1993 Mesures d'assainissement 1993

Botschaft: 04.10.1993 (BB1 IV, 293 / FF IV, 301)

Ausgangslage

Die Sanierungsmassnahmen 1993 präsentieren sich mit einer Ausnahme (Aufhebung von Zollbefreiungen bzw. -rückerstattungen bei den Treibstoffen) als reines Sparprogramm. Kern des Sanierungsprogramms bilden 19 Vorschläge zur Änderung von Gesetzen und Bundesbeschlüssen sowie der Bundesverfassung. Drei Massnahmen werden dabei nicht mit dieser Botschaft, sondern im Rahmen einer separaten Botschaft unterbreitet. Im einzelnen werden den eidgenössischen Räten die folgenden Erlasse beantragt:

- A. Bundesbeschluss über die Aufhebung der Verbilligung des inländischen Brotgetreides aus Zolleinnahmen (Verfassungsstufe)
- B. Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse (Verfassungsstufe)
- C. Bundesgesetz über die Sanierungsmassnahmen 1993 (mit 11 referendumpflichtigen Sparvorschlägen)
- D. Bundesbeschluss über die Sanierungsmassnahmen 1993 (mit 3 nicht referendumpflichtigen Sparvorschlägen)
- E. Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung

Auf Verfassungsstufe wird erneut ein Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse unterbreitet (vgl. oben, Sanierungsmassnahmen 1992). Dieser sieht vor, dass sämtliche Ausgabenbeschlüsse des Parlamentes, die einen bestimmten Betrag überschreiten (10 Mio. für einmalige bzw. 1 Mio. für wiederkehrende Ausgaben), in beiden Räten der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder (qualifiziertes Mehr) bedürfen. Darüber hinaus soll die Ausgabenbremse Zahlungskredite, welche die Anträge der Finanzkommissionen übersteigen, sowie Einnahmenkürzungen von mehr als 1 Million erfassen.

Die Sparmassnahmen erfolgen durchwegs gezielt und lösen damit unter anderem die mit dem letztjährigen Programm beschlossene, bis Ende 1995 befristete lineare Beitragskürzung ab. Bezogen auf 1997 resultieren aus den Sanierungsmassnahmen 1993 jährliche Entlastungen des Bundeshaushaltes von gut 1,5 Milliarden Franken. Bei allen ernsthaften Bemühungen wird es indessen kaum möglich sein, die verbleibenden strukturellen Defizite ausschliesslich durch Einsparungen zu beseitigen. Der Bundesrat wird sich deshalb weiterhin für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sparmassnahmen und Mehreinnahmen einsetzen.

Verhandlungen

NR	14.-15.12.1993	AB 1993, 2361, 2386, 2401
SR	02.-03.03.1994	AB 1994, 39, 78
NR / SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (A 161:0 / 38:0; C 154:9 / 42:0; E 155:7 / 42:1)
SR	30.05.1994	AB 1994, 388
NR	20.09.1994	AB 1994, 1311
SR	26.09.1994	AB 1994, 876
NR / SR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (B 109:53 / 27:6)

Im **Nationalrat** wurde in der allgemeinen Aussprache unterstrichen, dass das Parlament mit diesem weiteren Sparpaket den Tatbeweis für den in den Budgetberatungen geäusserten Sparwillen zu erbringen habe. Vor dem Hintergrund der Probleme des Bundeshaushaltes war man von der Notwendigkeit des Sanierungsprogramms letztlich im allgemeinen - wenn auch weitgehend ohne Begeisterung - überzeugt. Eigentliche Opposition erwuchs jedoch der Ausgabenbremse. Ein von CVP-Seite eingebrachter Nichteintretensantrag wurde relativ knapp mit 92 gegen 70 Stimmen abgelehnt. In der Detailberatung wurde die Verfassungsänderung (Verzicht auf die Verbilligung des Brotgetreides aus Zolleinnahmen) diskussionslos mit 135 gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Bei der Neuauflage der Ausgabenbremse, die nicht mehr vom Überschreiten bundesrätlicher Anträge, sondern von der Höhe der Ausgabenbeschlüsse abhängig gemacht wird, folgte der Rat der Kommissionsminderheit. Danach soll dieses Selbstdisziplinierungsmittel erst zum Zug kommen, wenn ein Bundesbeschluss mehr als 20 Millionen zusätzlicher Ausgaben nach sich zieht oder bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 2 Millionen. Der Antrag Bundesrat/Kommission, diese Limite bereits bei 10 Millionen bzw. 1 Million festzusetzen, unterlag mit 65 gegen 47 Stimmen. Weiter wurden die Bremsen für den Budgetbereich und für eine Einnahmenminderung gestrichen. Eingeschränkt wurde das Instrument auch dadurch, dass der Verfassungsartikel auf fünf Jahre befristet werden soll.

Beim Bundesgesetz über die Sanierungsmassnahmen, das Einsparungen vor allem in den Bereichen Sozialversicherung, Landwirtschaft, Nationalstrassen und Gewässerschutz nach sich zieht, wich der Nationalrat in drei Punkten vom Sparpfad ab: der ersatzlose Verzicht auf die freiwillige AHV für Auslandschweizer (40 Millionen) wurde mit offensichtlichem Mehr zurückgewiesen, und auf Einsparungen bei der Invalidenversicherung (20 Millionen) wurde gänzlich verzichtet (mit 84 gegen 53 Stimmen). In beiden Fällen folgte der Rat dem Antrag seiner vorberatenden Kommission. In einem weiteren Punkt beschloss der Rat - angeführt von einer links-grünen Minderheit -, die Treibstoffzollbegünstigung an die Konzessionierten Transportunternehmen (50 Millionen) sei weiterhin zu gewähren.

Der Bundesbeschluss über die Sanierungsmassnahmen - unter anderem Verzicht auf Gewährung von Bundesdarlehen an Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals, Reduktion des Rahmenkredites zur Förderung der Konzessionierten Transportunternehmen - wurde mit 70 gegen 0 Stimmen und der Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung mit 81 gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Bei der Behandlung des Sanierungspaketes 1993 wies der **Ständerat** die Neuauflage der parlamentarischen Ausgabenbremse auf Verfassungsstufe zur nochmaligen Überprüfung auf ihre staatspolitische Ausgestaltung an seine

Finanzkommission zurück. Bei der Beratung der 19 dauerhaften Abbaumassnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe wich der Ständerat - wie schon der Nationalrat - in drei Punkten von den Vorschlägen des Bundesrates ab. Das aus den Beratungen von Nationalrat und Ständerat resultierende Schlussergebnis des Sparpaktes beläuft sich somit auf 475 Millionen Franken pro Jahr oder 110 Millionen weniger, als der Bundesrat beantragt hatte.

Der Ständerat entschied mit 24 gegen 14 Stimmen, dass die Einführung der Ausgabenbremse nicht - wie vom Nationalrat beschlossen - auf Verfassungsstufe, sondern bloss als Änderung im Geschäftsverkehrsgesetz geregelt werden soll. Die ständerätliche Fassung sieht vor, dass bei ausgabenrelevanten Positionen auf Antrag des Bundesrates oder der Finanzkommission vor der Gesamtabstimmung nochmals gesondert abgestimmt werden muss. Der **Nationalrat** hielt aber mit 101 gegen 40 Stimmen an der Einführung der Ausgabenbremse auf Verfassungsstufe fest. Gleichzeitig hat sich der Rat im Sinne einer bürgerlichen Kommissionsminderheit für eine dauerhafte Verankerung der Ausgabenbremse ausgesprochen (mit 86 gegen 84 Stimmen). Der **Ständerat** folgte schlussendlich dem Nationalrat mit 22 gegen 14 Stimmen.

Die Ausgabenbremse wurde in der Volksabstimmung vom 12.03.1995 mit 83% Ja-Stimmen angenommen (siehe Anhang G).

93.461 **Parlamentarische Initiative (Dettling). Mehrwertsteuer. Bundesgesetz** **Initiative parlementaire (Dettling). Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale**

Bericht der Kommission des Nationalrates: 25.10.1994

94.3477 **Mo. Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer** **Mo. Commission de l'économie et des redevances. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale**

Ausgangslage

Am 17. Dezember 1993 hat Nationalrat Dettling (R, SZ) eine parlamentarische Initiative eingereicht, die verlangt, dass "der ordentliche Gesetzgeber baldmöglichst den verfassungsmässigen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen und ein Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer zu erlassen" hat. Der Urheber präzisiert in seiner Begründung, dass mit dem raschen Erlass eines Bundesgesetzes die präjudizierende Wirkung der vom Bundesrat erlassenen Verordnung in Grenzen gehalten, die Volksrechte gewahrt und den negativen Erfahrungen im Steuerbereich entgegengewirkt werden solle.

Verhandlungen

NR 15.12.94 AB 1994, 2401

In der Wintersession 94 begründete Dettling seine Initiative im **Nationalrat**. Weil der Bundesrat trotz aller Kritik nicht bereit sei, die Verordnung über die Mehrwertsteuer zu ändern, sei es an der Legislative, die Sache selber an die Hand zu nehmen und so rasch als möglich ein Rahmengesetz zu erarbeiten, das die grundsätzlichen Fragen der Mehrwertsteuer regle. Die Kommissionsminderheit, die vor jeder Überstürzung warnte und zuerst Erfahrungen mit dem neuen System machen möchte, fand keine Mehrheit. Der Nationalrat beschloss mit 96 gegen 41 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Parallel wurde eine Kommissionsmotion angenommen, die vom Bundesrat verlangt, "innerhalb einer Frist von drei Jahren ab 1. Januar 1995 einen Entwurf zu einem MWST-Gesetz vorzulegen." Der Bundesrat hatte sich in seiner Antwort vom 23. November 1994 bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen.

94.015 **Direkte Bundessteuer. Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und** **Gemeinden** **Impôt fédéral direct. Harmonisation des impôts directs des cantons et des** **communes**

Botschaft: 16.02.1994 (BB1 II, 357 / FF II, 353)

Mo 92.3530 (Engler) Wohnbau- und Immobiliengesellschaften. Besteuerung / Sociétés immobilières. Imposition
Mo 93.3092 (Rüesch) Wohnbau- und Immobiliengesellschaften. Besteuerung / Imposition des sociétés immobilières et de construction de logement

Am 16. Dezember 1992 reicht Nationalrat Engler (C, AI) eine Motion ein, in welcher der Bundesrat beauftragt wird, Artikel 65 in Verbindung mit Artikel 75 DGB (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) sowie Artikel 29 Absatz 3 StGH (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden) so zu ändern, dass steuerlich weder Fremdkapital als Eigenkapital noch entsprechende Schuldzinsen als Gewinn aufgerechnet werden. Ständerat Rüesch (R, SG) reicht am 19. März 1993 eine gleichlautende Motion ein. In seiner Antwort räumt der Bundesrat ein, dass die in Frage stehenden Vorschriften kategorisch formuliert seien und insbesondere bei Wohnbaugenossenschaften zu Härten führen könnten. Er sichert deshalb eine Überprüfung zu. Die eidgenössischen Räte stimmten den beiden Motionen in der Sommersession 1993 zu, der Motion Rüesch am 3. Juni und der Motion Engler am 18. Juni.

Ausgangslage

In der Botschaft legt der Bundesrat zunächst die Ausgangslage dar: Zuweilen werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von ihren Anteilseignern mit einem im Verhältnis zu ihren Aktiven unangemessen niedrigen Eigenkapital ausgestattet und sind damit unterkapitalisiert. Erhalten sie das fehlende Eigenkapital in Form von "Darlehen" ihrer Gesellschafter, so spricht man von "verdecktem Eigenkapital", weil die als Fremdkapital ausgewiesenen Mittel wirtschaftlich Eigenkapital darstellen. Soweit Darlehen zum verdeckten Eigenkapital gehören, gibt es nun aber keinen Grund, die anfallenden Passivzinsen steuerlich zum Abzug zuzulassen.

Sowohl im Gesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wurde deshalb der Grundsatz aufgenommen, wonach das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften um jenen Teil erhöht wird, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Zusätzlich wurde in beiden Gesetzen unter anderem eine Sonderregelung für Immobiliengesellschaften und -genossenschaften erlassen. Danach entspricht bei diesen das steuerbare Eigenkapital einer festen Quote im Umfang von einem Drittel der für die Gewinnsteuer massgeblichen Aktiven. Nun verlangen die Motionen Rüesch und Engler, diese starre Regelung abzuändern, weil die Gefahr bestehe, dass dadurch echtes Fremdkapital aufgerechnet werden müsse.

In seiner Botschaft kommt der Bundesrat diesen Aufträgen nach, indem er die feste Quote von einem Drittel auf ein Viertel herabsetzt und durch eine neue Formulierung sicherstellt, dass echtes Fremdkapital steuerlich nie als verdecktes Eigenkapital aufgerechnet wird. Zudem wird eine Ausnahme zugunsten der Träger des sozialen Wohnungsbaues vorgesehen und für diese eine Erhöhung des steuerbaren Eigenkapitals ausgeschlossen.

Verhandlungen

SR	30.05.1994	AB 1994, 394
NR	20.09.1994	AB 1994, 1325
SR / NR	7.10.1994	Schlussabstimmungen (39:0 / 177:0)

Am 30. Mai 1994 schliesst sich der **Ständerat** mit 25 gegen 2 Stimmen den Vorschlägen seiner Kommission an und heisst somit die die neue Regelung über das verdeckte Eigenkapital gut, lehnt aber die vom Bundesrat vorgeschlagenen steuerlichen Sonderbestimmungen für Immobiliengesellschaften ab.

Am 20. September spricht sich der **Nationalrat** ohne Gegenstimme für die Fassung des Ständerats aus. Die Änderung wird in den Text des DBSt aufgenommen und am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

94.023 Erbschaftssteuerabkommen mit Grossbritannien Double imposition en matière d'impôts sur les successions. Convention avec la Grande-Bretagne

Botschaft: 23.02.1994 (BBI II, 464 / FF II, 456)

Ausgangslage

Gegenwärtig ist auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern zwischen der Schweiz und Grossbritannien das Doppelbesteuerungsabkommen vom 12. Juni 1956 in Kraft. Dieses vermag die Doppelbesteuerung allerdings nur in einer sehr begrenzten Anzahl von Fällen zu beseitigen. Weil zudem die britische Gesetzgebung im Bereich der Erbschaftssteuern in den letzten Jahren wesentliche Änderungen erfahren hat, drängte sich eine Revision dieses Abkommens auf, um einen verbesserten Schutz der Nachlässe vor doppelter Besteuerung zu erreichen.

Verhandlungen

NR	01.06.1994	AB 1994, 803
SR	21.09.1994	AB 1994, 847

Sowohl der **Nationalrat** als auch **Ständerat** stimmten der Vorlage einhellig zu (mit 104 bzw. 26 Stimmen).

94.033 Finanzkontrollgesetz. Änderung Contrôle des finances. Modification de la loi

Botschaft: 30.03.1994 (BBl II, 721 / FF II, 709)

Ausgangslage

An der institutionellen Konzeption der Finanzaufsicht im Bund mit der Doppelstellung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) im Dienste der Bundesversammlung und des Bundesrates soll grundsätzlich nichts geändert werden. In Beachtung der Empfehlungen der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) und der Erkenntnisse der modernen Finanzwissenschaft soll die EFK deutlicher als bisher als externes Finanzaufsichtsorgan definiert und ihre selbständige und unabhängige Stellung verstärkt werden. In materieller Hinsicht enthält die Revisionsvorlage folgende Schwerpunkte:

- Präzisierung des Verhältnisses zu den Finanzinspektoraten in den Ämtern (in Richtung Stärkung der Organe der internen Revision);
- Definition der Wirtschaftlichkeitsprüfungen im weiteren Sinn, umfassend die Kriterien der Sparsamkeit, des günstigen Verhältnisses von Nutzen und Kosten sowie der erwarteten Wirkung der finanziellen Aufwendungen;
- Festlegung der Prüfungsprogramme in eigener Kompetenz.

Verhandlungen

NR	15.06.1994	AB 1994, 1046
SR	21.09.1994	AB 1994, 849
NR	03.10.1994	AB 1994, 1639
NR / SR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (170:3 / 41:0)

Auf Antrag seiner Finanzkommission beschloss der **Nationalrat** eine gewichtige Änderung zum Entwurf laut Botschaft. In Anbetracht der stark gestiegenen Aufwendungen des Bundes für die SBB wurden die Bundesbahnen neu auch der eidgenössischen Finanzaufsicht unterstellt.

Der **Ständerat** schloss sich weitgehend dem Erstrat an. Drei von ihm geschaffene Differenzen hatten materiell keine besondere Bedeutung, so dass der Nationalrat diese Beschlüsse diskussionlos übernahm.

94.065 Internationaler Währungsfond (ESAF II). Beteiligung der Schweiz Fonds monétaire international (FASR II). Participation de la Suisse

Botschaft: 29.06.1994 (BBl III, 1397 / FF III, 1381)

Ausgangslage

In der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat die Gewährung eines Darlehens und eines à-fonds-perdu-Beitrages an die verlängerte Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF II) des Internationalen Währungsfonds (IWF). Die schweizerische Beteiligung wird sich auf einen Dreissigstel der von allen Ländern insgesamt zugesagten Beiträge belaufen. Dies entspricht einem maximalen Engagement von 166,7 Millionen Sonderziehungsrechten (335 Mio. Fr.) für das Darlehenskonto und von 50 Millionen Sonderziehungsrechten (100 Mio. Fr.) für das Zinsverbilligungskonto.

Verhandlungen

SR	06.12.1994	AB 1994, 1180
NR	02.02.1995	AB 1995, 304
SR / NR	03.02.1995	Schlussabstimmungen (41:0 / 119:28)

Sowohl der **Ständerat** als auch der **Nationalrat** folgten den Anträgen ihrer Kommissionen und genehmigten die Vorlage ohne Gegenstimmen.

94.073 Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt Mesures d'assainissement des finances fédérales 1994

Botschaft: 19.10.1994 (BBl 1995 I, 89 / FF 1995 I, 85)

Ausgangslage

Obwohl die Sanierungsmassnahmen 1992/93 ihre volle Wirkung entfalten, bleiben die Bundesausgaben weiter auf Expansionskurs und die strukturelle Überlastung des Haushalts verharrt auf unannehmbar hohem Niveau. Folge dieser Politik sind nicht nur wachsende Fehlbeträge, sondern auch ein markanter Anstieg der Staatsquote und der Verschuldung. Der während der vergangenen zehn Jahre errungene Leistungsausweis einer sinkenden Verschuldungsquote ist in nur drei Jahren zunichte gemacht worden. Diese Fakten rufen nach einer weiteren, nachhaltigen Sanierung. Als Sanierungsziel fixiert der Bundesrat die Beseitigung der strukturellen Haushaltsdefizite im Umfang von rund 4 Milliarden Franken. Dieses Ziel soll mit Einsparungen und mit Mehreinnahmen erreicht werden.

Sparmassnahmen sind prioritär und belaufen sich insgesamt auf gut 2,3 Milliarden Franken (1997). Es sind gezielte Kürzungsmassnahmen von rund 2,1 Milliarden (1997) über alle Aufgabengebiete des Bundes vorgesehen. Ergänzt werden sollen die gezielten Sparmassnahmen durch eine Weiterführung der für die Jahre 1993-1995 beschlossenen linearen Beitragskürzung in den Jahren 1996 und 1997, allerdings mit einem eingeschränkten Geltungsbereich (Sparziel mindestens 250 Millionen pro Jahr).

Auf der Einnahmenseite beantragt der Bundesrat Verbesserungen von insgesamt 1,3 Milliarden, die ermöglicht werden durch die Änderung der Stempelabgaben, der direkten Bundessteuer (Einführung eines Proportionaltarifs von 9,8 Prozent für juristische Personen), der Tabaksteuer und des Grundzolls auf Treibstoffen und Heizöl.

Verhandlungen

NR	23.-25.01.1995	AB 1995, 1, 28, 56, 84
SR	07.-09.03.1995	AB 1995, 159, 186, 217
NR	14.03.1995,	AB 1995, 582
SR	15.03.1995	AB 1995, 312
NR	16.03.1995	AB 1995, 717
NR / SR	24.03.1995	Schlussabstimmungen A (148:18 / 25:12) Schlussabstimmungen B (164:7 / 42:0) Schlussabstimmungen C (111:53 / 38:1) Schlussabstimmungen D (164:4 / 39:0) Schlussabstimmungen E (142:33 / 39:2) Schlussabstimmungen I (164:3 / 43:0) Schlussabstimmungen K (160:2 / 43:0)

Die meisten bundesrätlichen Anträge bleiben im Laufe der Beratungen des **Nationalrats** auf der Strecke. Zwar erhöht die grosse Kammer ausgabenseitig die Zielvorgabe von 250 Millionen Franken bei den linearen Beitragskürzungen auf 300 Millionen (mit 111 zu 13 Stimmen), reduziert aber gleichzeitig die beantragten gezielten Ausgabenkürzungen von 500 auf 175 Millionen (mit 101 zu 1 Stimmen). Die ertragsneutrale Revision des Stempelgesetzes (Herabsetzung der Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten von 3 auf 2 % und Erhöhung des Sachversicherungsstempels von 1,25 auf 5 % wird ohne grössere Diskussion gutgeheissen (98 zu 39 Stimmen). Die Einnahmenseite wird noch drastischer beschnitten: Lediglich die Erhöhung der Tabaksteuer (75 Millionen) findet die Zustimmung des Nationalrates (120 zu 1 Stimmen). Beim Kernstück der Mehreinnahmen hingegen, der höheren Besteuerung von Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas, wird Nichteintreten beschlossen (109 zu 59 Stimmen). Auch die Lockerung der Zweckbindung der Treibstoffzölle zugunsten der Bahn stösst, ebenso wie der Verzicht auf die Rückerstattung an Bauern und konzessionierte Verkehrsbetriebe, auf Ablehnung (94 zu 69 Stimmen). Die Vorlage der proportionalen Gewinnbesteuerung bei der direkten Bundessteuer wird an den Bundesrat zurückgewiesen. Allerdings ist der Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion mit der Auflage verbunden, "bis Ende 1996 einen Gesetzesentwurf zur Revision des Unternehmenssteuerrechts vorzulegen und dabei insbesondere die für den Wirtschaftsstandort Schweiz dringlichen Änderungen aufkommensneutral zu berücksichtigen (u. a. Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen, Gewinn- und Verlustverrechnung von im Konzernverbund zusammengefassten Unternehmen, Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung)". Der Antrag einer SP-Minderheit der Finanzkommission auf Einführung einer Vermögenssteuer bei der direkten Bundessteuer (ab 200 000 Fr. Vermögen) wird abgelehnt (93 zu

40 Stimmen und 8 Enthaltungen). Dasselbe geschieht mit einem Antrag, der die Subventionen für die Schweizerische Käseunion und die Butyra kürzen wollte.

Das Sanierungspaket 1994 löste auch im **Ständerat** fast durchwegs Kritik aus. Er reduziert den Entlastungseffekt der Sanierungsmassnahmen von 4 auf 2,4 Milliarden. In bezug auf die Ausgaben verwirft der Ständerat den überwiegenden Teil der gezielten Sparvorschläge, heisst aber die Verlängerung der linearen Beitragskürzung mit einem Sparziel von 300 Millionen pro Jahr einstimmig gut. Bei den Mehreinnahmen beschliesst der Ständerat Nichteintreten auf die - vom Bundesrat inzwischen zurückgezogene - Benzin- und Dieseltollerhöhung (28 zu 7 Stimmen) sowie auf die Erhöhung des Heizöl- und Gaszolls (22 zu 9 Stimmen). Auch auf den Proportionaltarif bei der Unternehmensbesteuerung tritt der Rat erst gar nicht ein (17 zu 13 Stimmen). Immerhin passieren die Reformen der Tabakbesteuerung und der Stempelabgaben oppositionslos. Mit 26 zu 0 Stimmen überweist der Ständerat eine Motion seiner Kommission, die vom Bundesrat bis Mitte 1996 ein viertes Sanierungsprogramm verlangt. Zur Bereinigung einiger Differenzen bezüglich Sparvorschläge und Proportionaltarif bei den juristischen Personen geht das Sanierungspaket an den Nationalrat zurück.

Der Nationalrat bereinigt die beim Proportionaltarif bestehende Differenz und beschliesst knapp Nichteintreten auf die Vorlage und somit Verzicht auf die mit Auflagen verbundene Rückweisung an den Bundesrat (74 zu 72 Stimmen). In bezug auf die Sparanträge hält der Nationalrat jedoch an seinen früheren Entscheiden fest. Die Motion des Ständerates im Hinblick auf ein neues Sanierungsprogramm zur Beseitigung des strukturellen Defizits wird gutgeheissen (98 zu 51 Stimmen).

Die letzten Differenzen bezüglich Sparanträge werden zuerst im Ständerat, dann im Nationalrat endgültig bereinigt.

In der Schlussabstimmung heissen die eidgenössischen Räte sieben Erlasse der Sanierungsmassnahmen definitiv gut:

- A. Bundesbeschluss über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen
- B. Bundesbeschluss über die Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein
- C. Bundesbeschluss über die Erweiterung der Zweckbindung der Treibstoffzölle und der Strassenbenützungsabgaben sowie über die Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen
- D. Bundesgesetz über die Sanierungsmassnahmen 1994
- E. Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993-1995
- I. Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung
- K. Bundesgesetz über die Stempelabgaben

94.078 Aufnahme von Bundesanleihen Emprunts de la Confédération

Botschaft: 07.09.1994 (BB1 V, 151 / FF V, 153)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung fallen Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen in den Geschäftskreis der Bundesversammlung. Bisher haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode zur Aufnahme von Anleihen ermächtigt, letztmals mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1991 für die Dauer der Legislaturperiode 1991-1995. Aus diesem Grunde unterbreitet der Bundesrat den Entwurf eines Bundesbeschlusses, welcher den Bundesrat ermächtigen soll, während der Legislaturperiode 1995-1999 Anleihen aufzunehmen.

Verhandlungen

SR	07.03.1995	AB 1995, 157
NR	22.06.1995	AB 1995, 1524

Der **Ständerat** hat den Entwurf des Bundesrates ohne Diskussion mit 35 Stimmen, der **Nationalrat** mit 113 Stimmen, in beiden Räten ohne Gegenstimmen, angenommen.

94.086 Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen Mesures monétaires internationales. Collaboration de la Suisse

Botschaft: 03.10.1994 (BB1 V, 599 / FF V, 586)

Ausgangslage

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1975 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen ermächtigt den Bundesrat, "zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen mitzuwirken und in diesem Rahmen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen und mit anderen Staaten abzuschliessen." Hiefür steht ein Kredit bzw. Garantieplafonds von 1 Milliarde Franken zur Verfügung. Der Bundesbeschluss wird am 15. Juli 1995 auslaufen. Die zahlreichen internationalen Hilfsaktionen der Berichtsperiode zeigen, dass eine Weiterführung notwendig ist. Der Bundesrat beantragt daher, ihn unverändert um weitere zehn Jahre zu verlängern.

Verhandlungen

NR	15.12.1994	AB 1994, 2386
SR	07.03.1995	AB 1995, 158
NR / SR	23.03.1995	Schlussabstimmungen (148:17 / 44:0)

Der **Nationalrat** und der **Ständerat** stimmten der Vorlage des Bundesrates diskussionslos zu.

94.093 Mehrwertsteuer. Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein Taxe à la valeur ajoutée. Traité avec la Principauté du Liechtenstein

Botschaft: 02.11.1994 (BBl V, 729 / FF V, 713)

Ausgangslage

In der Abstimmung vom 28. November 1993 über die neue Finanzordnung haben Volk und Stände den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer gutgeheissen. Im Fürstentum Liechtenstein fand keine Abstimmung über die Einführung der Mehrwertsteuer statt. Das Fürstentum Liechtenstein erklärte sich indes bereit, ebenfalls auf den 1. Januar 1995 die Mehrwertsteuer einzuführen, äusserte jedoch den Wunsch, seine Steuerhoheit auch in bezug auf diese neue Steuer wahrzunehmen. Der Staatsvertrag ermöglicht einerseits die Aufrechterhaltung der engen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und andererseits eine einheitliche und damit wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Mehrwertsteuergesetzgebung und -praxis in den beiden Ländern.

Verhandlungen

NR	28.11.1994	AB 1994, 2000
SR	12.12.1994	AB 1994, 1259

Der **Nationalrat** und der **Ständerat** stimmten der Vorlage des Bundesrates zu.

95.047 Finanzhaushaltgesetz. Änderung Loi sur les finances de la Confédération. Révision

Botschaft: 16.08.1995 (BBl IV, 348 / FF IV, 350)

Ausgangslage

Die beantragte Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) umfasst nur einen Revisionspunkt, die Ausgliederung des Einnahmenausschusses der Pensionskasse des Bundes (PKB) aus der Bundesrechnung. Die heutige Darstellung der PKB in der Bundesrechnung, die seit 1991 in Kraft ist, vermag nicht zu befriedigen, da

- aus ökonomischer Sicht die PKB nicht dem öffentlichen Sektor zuzurechnen ist und der von ihr erzielte Kassenüberschuss keine öffentliche Einnahme darstellt;
- die auf einer vorsichtigeren Deckungspolitik basierende Finanzrechnung wegen dieser Sonderregelung regelmässig besser abschliesst als die Erfolgsrechnung;
- das Ergebnis der Finanzrechnung bei einer Reduktion der Teuerungszulage an das Bundespersonal im ersten Jahr verschlechtert, bei einer Erhöhung der Zulage dagegen verbessert wird.

In Anbetracht der Nachteile der heutigen Verbuchungspraxis und im Hinblick auf eine systemgerechte und transparente Verbuchung der Aufwendungen für die zweite Säule wird deshalb die Ausgliederung des Einnahmenüberschusses aus der Bundesrechnung beantragt. Der Verzicht auf die Vereinnahmung des jährlichen

Kassenüberschusses der PKB hat allerdings zur Folge, dass der Saldo der Finanzrechnung in den nächsten Jahren eine Verschlechterung in der Grössenordnung von einer Milliarde Franken pro Jahr erfahren wird.

Verhandlungen

NR 27.09.1995 AB 1995, 1940

Der **Nationalrat** folgte dem Antrag des Bundesrates, den Einnahmenüberschuss der Pensionskasse des Bundes aus der Finanzrechnung auszugliedern. Allerdings wünschte er, dass der Bundesrat die Frage der Tresoreriedarlehen an die SBB in die Revision des Finanzhaushaltgesetzes einbeziehe.

Bundesrat Otto Stich erklärte sich zwar inhaltlich mit dieser Forderung einverstanden, bat aber den Rat, trotzdem auf die Vorlage einzutreten. Der Rat folgte indessen dem Antrag seiner Kommission und sprach sich mit 90 gegen 10 für die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat aus.

Voranschläge

Ad 90.046 Voranschlag 1991. Nachtrag II Budget 1991. Supplément II

Botschaft: 30.10.1991

Ausgangslage

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1991 ersucht der Bundesrat um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Gesamtbetrag von 1'143 Millionen und neuen Verpflichtungs- und Zusatzkrediten im Umfang von 76 Millionen. Dreiviertel der vorgelegten Kredite entfallen auf die folgenden sechs Bereiche: Landwirtschaft (192 Mio), Verzinsung der Schulden (175 Mio), Asylbereich (157 Mio), Sozialwerke (119 Mio), Exportrisikogarantie (100 Mio) und Gewässerschutz (80 Mio).

Verhandlungen

NR 27.11.1991 AB 1991, 2133
SR 02.12.1991 AB 1991, 983

National- und Ständerat beschliessen, beim Bundesamt für Flüchtlinge den Betrag für Kommissionen und Honorare von 1,08 Millionen auf 740'000 Franken herunterzusetzen. Im übrigen wurde der Nachtrag gutgeheissen.

91.050 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1992 Budget de la Confédération pour 1992

Botschaft: 30.09.1991

Ausgangslage

Der Voranschlag sieht einen Ausgabenüberschuss im Finanzvoranschlag von 1'993 Millionen vor. Die Ausgaben wachsen mit 11,7 Prozent gut doppelt so stark wie die Einnahmen (+5,6%) und die Wirtschaft (BIP: +5,5%). Die Staatsquote steigt auf 10,7 Prozent (1991: 10,1%) und überschreitet damit deutlich den Richtwert von zehn Prozent. Der Voranschlag der Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss von 2'350 Millionen auf. Im selben Umfang verringert sich das Vermögen des Bundes und erhöht sich der Fehlbetrag (Überschuss der Passiven über die Aktiven) in seiner Bilanz.

Die Finanzkommission des Nationalrates entschied mit 16 zu 3 Stimmen, das Budget zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, gesamthaft 1,5 Mia Franken zu sparen und den Personalbestand einzufrieren. Daraufhin erklärte sich der Bundesrat bereit, die Ausgaben um höchstens 500 Mio Franken zu kürzen. Diese Kürzungen nahm er im Nationalstrassenbau, beim Militärdepartement, im Asylwesen und in der Landwirtschaft vor.

Verhandlungen

SR	26.11.1991	AB 1991, 936
NR	02.-09.12.1991	AB 1991, 2213
SR	11.12.1991	AB 1991, 1041
NR	11.12.1991	AB 1991, 2355
SR	12.12.1991	AB 1991, 1061
NR	12.12.1991	AB 1991, 2398
SR	12.12.1991	AB 1991, 1088

Im **Ständerat** wurde auf den "Wettersturz" (Rüesch, R, SG) der Bundesfinanzen hingewiesen. Der Bundesrat legte erstmals seit sieben Jahren wieder ein defizitäres Budget vor. Es falle aber ausserordentlich schwer, von einmal eingegangenen Verpflichtungen wieder wegzukommen. Kommissionssprecher Rüesch verlangte eine Prioritätensetzung im Rahmen eines Sparprogramms und wandte sich gegen ein überstürztes Handeln bei der Budgetdebatte. Der Rat beschloss denn auch, auf einige Kürzungen zu verzichten.

Im **Nationalrat** stellten drei Fraktionen (LdU/EVP, SD/Lega, AP) den Anträge auf Rückweisung mit der gleichzeitigen Aufforderung an den Bundesrat, einen Voranschlag mit höchstens 500 Mio Fr. Defizit oder ein ausgeglichenes Budget zu präsentieren. Der Rat lehnte die Rückweisung jedoch mit 148 gegen 25 Stimmen ab. In der Detailberatung standen zahlreiche Abänderungsanträge zur Diskussion, wobei vor allem die Strassenbeiträge des Bundes an die Kantone und die Mittel für den Nationalstrassenbau umstritten waren; letztere wurden nur ganz leicht gekürzt.

Im Differenzbereinigungsverfahren gab die kleine Kammer in über 40 Detailfragen dem Nationalrat nach, dieser schloss sich dafür dem Beschluss des Ständerates betreffend höherer Nationalfondsgelder an. Der so verabschiedete Voranschlag sah noch ein Defizit von 1,328 Mia Franken vor.

Ad 91.050 Voranschlag 1992. Nachtrag I Budget 1992. Supplément I

Botschaft: 06.05.1992

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Kreditnachträge im Gesamtbetrag von 510 Millionen, neue Verpflichtungs- und Zusatzkredite im Umfange von 52 Millionen sowie 45,5 zusätzliche Etatstellen.

Verhandlungen

SR	10.06.1992	AB 1992, 406
NR	18.06.1992	AB 1992, 1129

Im **Ständerat** wurde auf die laufende Prüfung der Nachträge durch die Finanzkommissionen beider Räte verwiesen. Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte erarbeitete angesichts der hohen Nachtragskredite im Jahr 1991 zudem Kriterien für die Beurteilung dringlicher Nachträge und Zusatzkredite. So stimmte der Rat dem Nachtrag schliesslich ohne Änderungen zu.

Zwei Positionen gaben im **Nationalrat** Anlass zur Diskussion: die Informationskampagne des Bundes über den EWR und die Drogenpräventionsmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheitswesen. In beiden Punkten folgte aber die Mehrheit des Rates dem Bundesrat.

Ad 91.050 Voranschlag 1992. Nachtrag II Budget 1992. Supplément II

Botschaft: 05.10.1992

Ausgangslage

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1992 ersucht der Bundesrat um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Gesamtbetrag von 1'338 Millionen und Zusatzkrediten im Umfang von 2 Millionen. Den grössten Betrag macht dabei die Verzinsung der Schulden aus (418 Mio).

Verhandlungen

SR	30.11.1992	AB 1992, 1087
NR	09.12.1992	AB 1992, 2467
SR	15.12.1992	AB 1992, 1256

Zu Diskussionen Anlass gab besonders der Nachtragskredit für die Weltausstellung in Sevilla. Der Ständerat wollte hier zuerst eine Kürzung vornehmen, lenkte aber in der Differenzbereinigung ein. In Abweichung zum bundesrätlichen Antrag wurde von beiden Kammern ein Nachtrag für das Forschungsprogramm Luftverschmutzung gestrichen. Die Kriterien der Dringlichkeit und Nichtvoraussehbarkeit seien nicht erfüllt.

92.064 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1993 Budget de la Confédération 1993

Botschaft: 28.09.1992

Ausgangslage

Der Voranschlag für das Jahr 1993 sieht einen Ausgabenüberschuss im Finanzvorschlag von 2'474 Millionen vor. Die Ausgaben wachsen mit 6,9 Prozent stärker als die Einnahmen (+4,0%) und die Wirtschaft (BIP:+5,0%). Die Staatsquote steigt auf elf Prozent (1992: 10,8%) und überschreitet damit deutlich den Richtwert der zehn Prozent. Der Voranschlag der Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss von 3450 Millionen auf. Im selben Umfang verringert sich das Vermögen des Bundes und erhöht sich der Fehlbetrag (Überschuss der Passiven über die Aktiven) in seiner Bilanz.

Nachdem einerseits das Parlament die Erhöhung des Treibstoffzolls von 25 auf 20 Rappen pro Liter herabgesetzt und dem Beschluss die Dringlichkeit abgesprochen hatte und andererseits unvorhergesehene zusätzliche Ausgaben entstanden waren, musste der vom Bundesrat genehmigte Entwurf zum Voranschlag 1993 revidiert werden. In der Finanzrechnung wurde gemäss den überarbeiteten Zahlen ein Defizit von 4,31 Mia Franken erwartet. Das Ausgabenwachstum lag neu bei 8,3% und der Einnahmewachstum nur noch 1,5%.

Verhandlungen

NR	01.-03.12.1992	AB 1992, 2297
SR	08.-09.12.1992	AB 1992, 1192
NR	15.12.1992	AB 1992, 2547
SR	15.12.1992	AB 1992, 1256
NR	16.12.1992	AB 1992, 2584
SR	16.12.1992	AB 1992, 1289
NR	16.12.1992	AB 1992, 2633
SR	17.12.1992	AB 1992, 1299

Das Parlament war mit der Tatsache konfrontiert, dass der Voranschlag trotz der vom Parlament in der Herbstsession 1992 beschlossenen Sanierungsmassnahmen und der daraus hervorgehenden Kürzungen einen alarmierenden Fehlbetrag in Rekordhöhe aufweist. Der **Nationalrat** zeigte seinen Sparwillen und kürzte das schon überarbeitete Budget noch um 625 Mio Franken. Der **Ständerat** war weniger streng und beschloss in den Bereichen Landwirtschaft, Forschungsbeiträge und Hilfsmassnahmen für osteuropäische Länder mildere Kürzungen. Von beiden Kammern wurde eine besondere Unterstützung des Nationalstrassenbaus bewilligt. Ein längeres Seilziehen hatten die unterschiedlichen Kürzungsvorschläge betreffend das EMD zur Folge: nachdem der Nationalrat auf Kürzungen in der Höhe von 150 Mio und der Ständerat auf solchen von 100 Mio Franken beharrt hatten, wurde die von der Einigungskonferenz vorgeschlagene Kompromisslösung von 125 Mio Franken akzeptiert.

Nach Abschluss des Differenzbereinigungsverfahrens beliefen sich die Einsparungen gegenüber dem überarbeiteten Budget des Bundesrates auf rund 475 Mio Franken, womit der Voranschlag 1993 mit einem Defizit von 3,085 Mia Franken rechnete.

Im Anschluss an die Budget-Debatte verabschiedeten die beiden Räte je eine Motion ihrer Finanzkommission, in welchen der Bundesrat beauftragt wird, den Bundesbeschluss über den Teuerungsausgleich an das Bundespersonal so abzuändern, dass vom automatischen Teuerungsausgleich abgewichen werden kann.

93.026 Voranschlag 1993. Nachtrag I Budget 1993. Supplément I

Botschaft: 31.03.1993

Ausgangslage

Der Bundesrat ersucht um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Betrag von 1'459 Millionen, einem Verpflichtungskredit von 15 Millionen sowie eine Erhöhung des Stellenbestandes um 30 Etatstellen. Der für einen ersten Nachtrag ausserordentlich hohe Wert ist praktisch ausschliesslich auf die Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung im Umfang von 1,3 Milliarden zurückzuführen.

Verhandlungen

SR	03.06.1993	AB 1993, 347
NR	10.06.1993	AB 1993, 1141

Der **Ständerat** bewilligte statt 30 Etatstellen nur den Transfer von deren 10. Es gehe nicht, dass zuerst 300 Stellen gestrichen würden und dann wieder 30 bewilligt würden, bemerkte der Berichterstatter der Kommission Rüesch (R, SG).

Der **Nationalrat** folgte diesem Beschluss knapp mit 47 gegen 45 Stimmen. In der Gesamtabstimmung wurde der Nachtrag in beiden Kammern deutlich angenommen.

93.069 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1994 Budget de la Confédération 1994

Botschaft: 04.10.1993

Ausgangslage

Der Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1994 sieht einen Ausgabenüberschuss im Finanzvoranschlag von 7'104 Millionen vor. Die Ausgaben wachsen mit 8,9 Prozent stärker als die Wirtschaft (BIP: +3,5%). Die Staatsquote (Ausgaben in % BIP) steigt auf 12,3 Prozent (1993: 11,7%). Die Einnahmenschätzungen mussten unter das Niveau des Voranschlages 1993 (-1,3%) korrigiert werden. Der Voranschlag der Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss von 6'333 Millionen auf. Im selben Umfang verringert sich das Vermögen des Bundes und erhöht sich der Fehlbetrag (Überschuss der Passiven über die Aktiven) in seiner Bilanz. Die Schulden des Bundes dürften sich von 55 Milliarden Ende 1992 auf gegen 75 Milliarden erhöhen. In Rezessionszeiten darf die Finanzpolitik laut Botschaft die Wirkung der automatischen Konjunkturstabilisatoren - Darlehen an die Arbeitslosenversicherung, geringere Steuereingänge - nicht einfach durch Sparmassnahmen neutralisieren.

Die Finanzkommission des Ständerates setzte sich zum Ziel, rund 700 Millionen Franken einzusparen; die Nationalratskommission ging noch weiter und verlangte Einsparungen in der Höhe von 900 Millionen, was der Bundesrat jedoch nicht für realistisch hielt. Er schlug daraufhin Kürzungen von 624 Millionen vor, korrigierte jedoch gleichzeitig die Einnahmeprososen um rund 570 Millionen Franken nach unten. Die Reduktion des Teuerungsausgleichs des Bundespersonals mittels dringlichem Bundesbeschluss sollte Einsparungen von rund 200 Millionen Franken erbringen (siehe separates Geschäft 93.089 im Kapitel 1).

Verhandlungen

SR	30.11.-01.12.1993	AB 1993, 805, 857
NR	06.-13.12.1993	AB 1993, 2212
SR	14.12.1993	AB 1993, 1015
NR	15.12.1993	AB 1993, 2378
SR	15.12.1993	AB 1993, 1067
NR	15.12.1993	AB 1993, 2400

Ein Rückweisungsantrag von Weber (U, ZH) wurde im **Ständerat** mit 36 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Besondere Beachtung fand in der Eintretensdebatte die Idee von Cavelti (C, GR) einen Sparbeauftragten einzusetzen. In der ausführlichen Detailberatung wurden bei zahlreichen Budget-Positionen Kürzungen vorgenommen: von den Parlamentsdiensten über das Oberkriegskommissariat bis zum Bundesamt für Kommunikation.

Im **Nationalrat** bemerkte Kommissionssprecher Bonny (R, BE), dass schon seit einigen Jahren das Stichwort "angespannte Finanzlage" verwendet worden sei. Um so schwieriger sei es heute, nachdem eine gewisse Abstumpfung stattgefunden habe, die Leute für die sehr harte Problematik der Bundesfinanzen zu sensibilisieren. Wie im Ständerat wurden auch im Nationalrat Rückweisungsanträge deutlich abgelehnt. In den meisten Fragen folgte das Plenum seiner Kommissionsmehrheit; einige wenige Änderungen wurden beschlossen, wie beispielsweise eine Kürzung beim BUWAL bei der Position "Öffentlichkeitsarbeit und Vollzugshilfen" oder eine grosszügigere Haltung bei der Subventionierung der Käseverwertung.

Bei den bestehenden 27 Differenzen gab der Ständerat in 22 und der Nationalrat in den 5 übrig bleibenden Fällen nach. Das bereinigte Budget sah mit 42,583 Mia Franken einen Aufwandüberschuss von 6,97 Mia Franken vor. Im Vergleich zum Vorjahresbudget stand der Ausgabenzuwachs von 7,2 Prozent einem Einnahmerückgang von 2,8 Prozent gegenüber.

93.070 Voranschlag 1993. Nachtrag II Budget 1993. Supplément II

Botschaft: 04.10.1993

Ausgangslage

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1993 ersucht der Bundesrat um die Zustimmung zu Kreditnachträgen im Gesamtbetrag von 1'483 Millionen sowie neuen Verpflichtungs- und Zusatzkrediten im Umfang von 108 Millionen. Zusammen mit dem ersten Nachtrag führt dies zu einer Erhöhung der veranschlagten Gesamtausgaben um 2'942 Millionen beziehungsweise 7,4 Prozent, ein Betrag, der bisher noch nie erreicht wurde und doppelt so hoch liegt wie der Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Dieser Rekordbetrag ist hauptsächlich auf die Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen. Ohne die mit den beiden Nachträgen beantragten Darlehen im Umfange von zusammen 1,7 Milliarden belaufen sich die Nachtragskredite noch auf 3,1 Prozent der budgetierten Ausgaben.

Verhandlungen

SR	01.12.1993	AB 1993, 857
NR	06./13.12.1993	AB 1993, 2213, 2323

In beiden Räten wurde die Diskussion über den zweiten Nachtrag 1993 verbunden mit der Debatte zum Voranschlag 1994. Beide Kammern folgten beim Nachtrag den Anträgen des Bundesrates.

94.021 Voranschlag 1994. Nachtrag I Budget 1994. Supplément I

Botschaft: 30.03.1994

Ausgangslage

Mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 1994 ersucht der Bundesrat das Parlament um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Umfange von 271,8 Millionen sowie einem Verpflichtungskredit von 0,9 Millionen. Gleichzeitig wird als flankierende Massnahme zu den Sanierungsprogrammen 1992 und 1993 die Kürzung von Verpflichtungskrediten im Betrage von 390,3 Millionen beantragt. Mehr als die Hälfte der mit dieser Botschaft beantragten Kredite entfällt auf ergänzende Direktzahlungen und Öko-Beiträge für die Landwirtschaft (150 Mio).

Verhandlungen

NR	01.06.1994	AB 1994, 777
SR	06.06.1994	AB 1994, 503

Im **Nationalrat** wurden durch zwei Anträge zwei Budget-Positionen in Frage gestellt: 15 Millionen Franken für die Hilfe an Palästina und regionale Entwicklungszusammenarbeit sowie die Kürzung des Verpflichtungskredits für Sondermassnahmen für die berufliche Weiterbildung. In beiden Punkten folgte der Rat aber Kommissionsmehrheit und Bundesrat und nahm keine Änderung vor.

Der **Ständerat** schloss sich dem Erstrat an.

94.072 Voranschlag 1994. Nachtrag II Budget 1994. Supplément II

Botschaft: 03.10.1994

Ausgangslage

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1994 ersucht der Bundesrat um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Gesamtbetrag von 459,5 Millionen, Zusatzkrediten im Umfang von 39,9 Millionen sowie zusätzlichen 43 Etatstellen. Mit den beantragten Etatstellen soll ein Stellentransfer von den PTT und der Eidg. Alkoholverwaltung in die allgemeine Bundesverwaltung ermöglicht werden.

Verhandlungen

NR	28.11.-01.12.1994	AB 1994, 2006, 2095
SR	06.12.1994	AB 1994, 1183

Die Eintretensdebatte wurde zusammen mit derjenigen zum Voranschlag 1995 (siehe unten) geführt. In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt und der Nachtrag diskussionslos mit 96:22 und 25:0 Stimmen angenommen.

94.074 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1995 Budget de la Confédération 1995

Botschaft: 03.10.1994

Ausgangslage

Der Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1995 sieht einen Ausgabenüberschuss im Finanzvorschlag von 6'542 Millionen vor. Die Ausgaben verharren mit einem Zuwachs von lediglich 0,8 Prozent praktisch auf dem Niveau des Vorjahres. Dieses Budgetziel kann indessen nur mittels Dringlichkeitsrecht realisiert werden. Bei der Arbeitslosenversicherung, beim Personal und im Asylbereich sind dringliche Bundesbeschlüsse erforderlich (siehe unten 94.090). Mit einem Anstieg von 0,8 Prozent legen die Ausgaben deutlich weniger stark zu als die Wirtschaft (BIP: +4,0%). Der Budgetentwurf trägt gleichzeitig den Erfordernissen einer antizyklischen Finanzpolitik Rechnung und bildet einen weiteren Schritt in Richtung nachhaltiger Sanierung der Bundesfinanzen, schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft. Dank der rigorosen Budgetierung geht die Staatsquote auf 11,7 Prozent (1994: 12,1%) zurück. Die Einnahmen werden gegenüber dem Voranschlag 1994 um 2,1 Prozent zulegen. Der Voranschlag der Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss von 7'259 Millionen auf. Die Schulden des Bundes dürften sich von 70 Milliarden Ende 1993 auf gegen 90 Milliarden erhöhen, die Verschuldungsquote (Schulden in % BIP) von 20 auf 24 Prozent klettern.

Seit 1992 hat der Bund in der allgemeinen Verwaltung und seinen Betrieben insgesamt gegen 8'000 Stellen abgebaut. Im EMD und bei den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sollen die Etatstellen um weitere 223 Einheiten reduziert werden. 100 Stellen werden für die Einführung der Mehrwertsteuer und 23 Stellen für weitere dringliche Bedürfnisse benötigt. Die restlichen 100 Stellen sollen aufgehoben werden.

Auf Wunsch der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte sah der Bundesrat zusätzliche Ausgabenkürzungen von 892 Millionen Franken vor.

Verhandlungen

NR	28.11.-30.11./01.12.1994	AB 1994, 2005
SR	06.-12.12.1994	AB 1994, 1184
NR	12.12.1994	AB 1994, 2267
SR	13.12.1994	AB 1994, 1292
NR	14.12.1994	AB 1994, 2309
SR	14.12.1994	AB 1994, 1318

Der **Nationalrat** folgte in den meisten Fällen den Anträgen seiner Finanzkommission. Diese hatte sich an vier Leitlinien orientiert: 1. Priorität beim Zurückdämmen des Ausgabenwachstums, 2. mittelfristig keine weiteren Abgabenerhöhungen (Ausnahmen: Arbeitslosenversicherung und Tabaksteuer), 3. Verzicht auf weitere Reduktionen bei den linearen Kürzungen, 4. die Investitionsquote, die in den letzten Jahren ohnehin leicht zurückgegangen ist,

wird nicht weiter überdurchschnittlich zurückgedämmt. In der Detailberatung wurden die Ausgaben im Vergleich zum Antrag der Finanzkommission insgesamt um 41 Millionen erhöht. Etwas grösszügiger zeigte sich der Rat bei der Entwicklungshilfe und beim Militär. In der Detailberatung des Budgets kam der Nationalrat ungewohnt zülig voran, weil die rund drei Dutzend Einzelanträge nur schriftlich begründet werden konnten. Dies veranlasste Schmidhalter (C, VS) in einer persönlichen Erklärung festzuhalten, die Beschlussfassung über den Voranschlag sei nicht nur eine Pflichtübung des Parlamentes, sondern das absolut wichtigste Geschäft. Das Büro habe mit der Kurzdebatte den Ratsmitgliedern - mit Ausnahme der Mitglieder der Finanzkommission - ein Redeverbot auferlegt.

Im **Ständerat** wurde darauf hingewiesen, dass das Defizit über das Budget allein nicht bekämpft werden kann. Dazu brauche es - neben eiserner Ausgabendisziplin in allen Sparten - die Sanierungsprogramme. Salvioni (R, TI) beantragte Rückweisung des Voranschlags an den Bundesrat, damit dieser das strukturelle Defizit von vier Milliarden unverzüglich zum Verschwinden bringe und bis 1998 die Rechnung ganz ausgleiche. Die Verfassung schreibe klar vor, dass der Fehlbetrag der Bilanz abzutragen sei. Die Rückweisung wurde mit 30 zur 2 Stimmen abgelehnt. In der Detailberatung wurde z.B. in folgenden Bereichen unterschiedlich zum Erstrat entschieden: das Sparopfer in der Entwicklungszusammenarbeit wurde um weitere 10 auf 24 Millionen erhöht, der Kredit für die Aids-Bekämpfung wurde statt um zwei, nur um eine Million Franken gekürzt, das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann erhielt die vom Nationalrat gestrichenen 96'000 Franken wieder ins Budget und für die Sicherheit rund ums Bundeshaus wurden 100'000 Franken mehr gesprochen.

In der Differenzbereinigung gab die Zahl der zu streichenden Etatstellen am längsten zu reden. Die zwei Kammern einigten sich dann darauf 200 Stellen (statt 100 wie der Bundesrat oder 300 wie der Ständerat vorgeschlagen hatte) zu streichen, aber gleichzeitig den Transfer von 40 freiwerdenden Stellen aus den Rüstungsbetrieben in die zivile Verwaltung zu verbieten.

Nach der Bereinigung betrug das Defizit noch knapp 6,1 Milliarden Franken.

94.090 Dringliche Entlastungen im Voranschlag 1995 Mesures urgentes d'assainissement au budget 1995

Botschaft: vom 19. Oktober 1994 (BB1 V 581 / FF V 566)

Ausgangslage

Bei der Überarbeitung des Entwurfs zum Voranschlag 1995 beschloss der Bundesrat zusätzliche Einsparungen in der Grössenordnung von 900 Millionen Franken. Die Umsetzung dieser Einsparungen bedingt in drei Fällen den Rückgriff auf Dringlichkeitsrecht. Die folgenden drei Bundesbeschlüsse sollen am 1. Januar 1995 in Kraft treten:

- A. Bundesbeschluss über Sanierungsmassnahmen in der Arbeitslosenversicherung, beinhaltend die Erhöhung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung von 2 auf 3 Prozent sowie die Einführung einer Karenzfrist beim Bezug von Taggeldern.
- B. Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich, beinhaltend eine Pauschalisierung bei den Abgeltungen an die Fürsorgeleistungen der Kantone sowie die Ausweitung der Sicherheits- und Rückerstattungspflicht auf vorläufig aufgenommene Ausländer/innen und auf nicht aus dem Erwerbseinkommen stammende Vermögenswerte.
- C. Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Bundes, beinhaltend eine vorübergehende Kürzung der Bezüge der Magistratspersonen und der Beamtinnen und Beamten ab der 24. Besoldungsklasse.

Von den nationalrätlichen Finanzkommission wurde ein vierter Vorschlag eingebracht:

- Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Bereich der Krankenversicherung.

Verhandlungen

NR	28.11.-30.11./01.12.1994	AB 1994, 2006
SR	06.-08.12.1994	AB 1994, 1184
NR	12.12.1994	AB 1994, 2262
SR	13.12.1994	AB 1994, 1291
NR	14.12.1994	AB 1994, 2308
SR	14.12.1994	AB 1994, 1320
NR	15.12.1994	AB 1994, 2396 (Dringlichkeit)
SR	15.12.1994	AB 1994, 1340 (Dringlichkeit)
NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (A: 110:66; B: 140:33; C: 164:4)
SR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (A: 36:0; B: 41:0; C: 41:0)

Die vier dringlichen Bundesbeschlüsse wurden in der Eintretensdebatte des **Nationalrats** gleichzeitig mit dem Voranschlag 1995 beraten. In der Detailberatung war beim ersten Beschluss besonders die Karenzfrist bis zum Bezug von Arbeitslosenversicherungsgeldern umstritten. Es obsiegte ein Vermittlungsvorschlag, nach dem Personen mit niedrigem Einkommen von der Karenzfrist ausgenommen werden.

Bei dem Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich wie auch bei den Sparmassnahmen im Lohnbereich des Bundes folgte der Rat den Vorschlägen des Bundesrates.

Beim vierten dringlichen Bundesbeschluss liess sich die Mehrheit von ihrer Kommission leiten, die darauf verwies, dass eine Subventionskürzung von 100 Millionen im Krankenversicherungsbereich tragbar sein, weil doch gleichzeitig 500 Millionen Franken zusätzlich aus der Mehrwertsteuer zur Prämienverbilligung vorgesehen seien. Bundesrat Stich bezeichnete den vorgelegten Bundesbeschluss als einmalige Unmöglichkeit, werde damit doch ein Gesetz abgeändert, für das noch die Referendumsfrist läuft.

Der **Ständerat** wollte beim Bundesbeschluss zur Arbeitslosenversicherung Karenztage für alle, lenkte in der Differenzbereinigung aber auf den Vorschlag mit einer sozialen Abfederung ein.

Wie der Erstrat unterstützte auch der Ständerat die Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich, wie auch bei den Lohnkürzungen.

Auf den vierten, vom Nationalrat vorgeschlagenen Bundesbeschluss wollte der Ständerat nicht eintreten. Statt auf Dringlichkeitsrecht zurückzugreifen, beschloss er auf anderem Weg 80 Millionen Franken einzusparen. Die von den Kantonen nicht beanspruchten Mittel sollen dem Bund zufallen und 40 Millionen sollen erst 1996 ausbezahlt werden. In diesem Fall schloss sich der Nationalrat dem Ständerat an.

95.008 Voranschlag 1995. Nachtrag I Budget 1995. Supplément I

Botschaft: 05.04.1995

Ausgangslage

Mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 1995 ersucht der Bundesrat um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Umfange von 201 Millionen, einem Verpflichtungskredit von 3,1 Millionen sowie zusätzlichen 2,8 Etatstellen. Mehr als sechzig Prozent der mit dieser Botschaft beantragten Kredite entfallen auf die stark erhöhten Öko-Beiträge für die Landwirtschaft (124 Mio).

Verhandlungen

SR	09.06.1995	AB 1995, 523
NR	21.06.1995	AB 1995, 1470

Im **Ständerat** kritisierte Weber (U, ZH) die Öko-Beiträge für die Landwirtschaft seien schon bei der Budgetierung im Dezember absehbar gewesen. Trotzdem wurde dieser Nachkredit mit 26 gegen 2 Stimmen deutlich gutgeheissen. Nur sehr knapp angenommen wurden Gelder für die Ausweitung des Versuchsprojekts zur Heroinabgabe. Morniroli (D, TI) erklärte, es bedürfe einer Änderung des Gesetzes, um das Projekt zu legalisieren. Der Streichungsantrag wurde zwar in der Debatte von niemandem unterstützt, es stimmten dann aber 15 Ständeräte dafür und 17 dagegen. In der Gesamtabstimmung wurde der Budgetnachtrag deutlich gutgeheissen.

Dieses Geschäft wurde im **Nationalrat** gleichzeitig mit der Staatsrechnung 1994 beraten. Neben einem Kredit von 965'000 Franken für die europäische Jugendkampagne gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wurde wie im Ständerat der beantragte Kredit für die erweiterte Heroinabgabe in Frage gestellt. Nach einer kleineren Drogendebatte stimmten schliesslich 64 Ratsmitglieder für und eine Mehrheit von 77 Räten gegen eine Streichung des Nachtragskredits. In der Gesamtabstimmung wurde der schlussendlich unveränderte Antrag des Bundesrates mit 98 gegen 35 Stimmen angenommen.

Zivile Baubotschaften

91.037 Zivile Baubotschaft 1991 Constructions civiles 1991

Botschaft: 22.05.1991 (BB1 III, 480 / FF III, 513)

Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitet Kreditbegehren für die Unterbringung der Bundesverwaltung im Gesamtbetrag von 566 000 000 Franken. Davon entfallen auf Bauvorhaben im Raume Bern 277 070 000 Franken und im Rahmen der Dezentralisierung 160 610 000 Franken.

Bauvorhaben im Raume Bern:

- für die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) sowie für das Bundesamt für Informatik (BFI) an der Eigerstrasse 41 in Bern/Monbijou;
- für das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in Ittigen/Papiermühle (Ittigen 1. Etappe);
- für das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) in Liebefeld/Köniz (Liebefeld 2. Etappe);
- am Giessereiweg in Bern/Monbijou.

Bauvorhaben im Rahmen der Dezentralisierung:

- für das Bundesamt für Statistik (BFS) in Neuenburg;
- für das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) in Grenchen/SO;
- für das Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW) in Biel;

Grundstücks- und Liegenschaftserwerb:

- Erwerb der Liegenschaft Eichenweg 2 in Zollikofen;
- Sammelkredit für Grundstücks- und Liegenschaftserwerb. Es wird ein Verpflichtungskredit (Sammelkredit) von 100 Millionen Franken angebeht. Der mutmassliche jährliche Zahlungsbedarf wird jeweils in den Voranschlag eingestellt.

Verhandlungen

SR	30.01.1992	AB 1992, 49
NR	18.03.1992	AB 1992, 534

Im **Ständerat** wurde den Kreditbegehren unverändert stattgegeben. Die Kommission hatte einen Betrag von 800'000 Franken, der für ein wasserbetriebenes und in ein Bürogebäude integriertes Kleinkraftwerk vorgesehen war, in Frage gestellt. Der Rat lehnte diesen Streichungsantrag jedoch mit 21 zu 17 Stimmen ab.

Auch der **Nationalrat** folgte den Anträgen des Bundesrates. Die Dezentralisierung der Bundesverwaltung wurde zwar noch einmal diskutiert, schlussendlich aber wieder bestätigt. Ein Antrag Haering Binder (S, ZH), sämtliche Bauvorhaben bezüglich der spezifischen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen zu überprüfen, wurde zurückgezogen, nachdem Bundesrat Stich erklärt hatte, mit dem Inhalt des Antrags einverstanden zu sein, nicht aber mit der Form. In der Gesamtabstimmung fand der Entwurf eine deutliche Mehrheit von 76 Stimmen bei 4 Gegenstimmen.

92.055 **Zivile Baubotschaft 1992** **Constructions civiles 1992**

Botschaft: 27.05.1992 (BB1 III, 1593 / FF III, 1513)

Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitet Kreditbegehren im Gesamtbetrag von 310 870 000 Franken. Davon entfallen auf:

- das Bauvorhaben Gesamtverteidigungsanlage für die Landesregierung 138 200 000 Fr.
- die Bauvorhaben, einen Grundstücks- und Liegenschaftserwerb sowie Zusatzkreditbegehren für die ETH und der mit ihnen verbundenen Forschungsanstalten:
 - ETH Zürich 77 300 000 Fr.
 - ETH Lausanne 50 020 000 Fr.
 - Paul Scherrer Institut 4 400 000 Fr.
 - EMPA Dübendorf 36 400 000 Fr.
- die Zusatzkreditbegehren für die Bundesverwaltung:
 - Militärspital Novaggio/TI des Bundesamtes für Militärversicherung 500 000 Fr.
 - Autobahnzollanlage Bardonnex/GE der Eidgenössischen Zollverwaltung 2 850 000 Fr.
 - Münzstätte Bern der Eidgenössischen Finanzverwaltung 1 200 000 Fr.

Verhandlungen

NR	07.10.1992	AB 1992, 2022
SR	07.12.1992	AB 1992, 1154

Am meisten zu reden gab die Gesamtverteidigungsanlage für die Landesregierung, auch Bundesratsbunker genannt. Bisher wurden sechs jährliche Tranchen im Rahmen der militärischen Baubotschaft in nicht-öffentlicher Beratung bewilligt. Nachdem über diesen Bau in den Zeitungen berichtet worden war, erfolgte die Behandlung des entsprechenden Kredits nun erstmals öffentlich.

Im **Nationalrat** wurde mit 70 zu 59 Stimmen ein Antrag abgelehnt, der vom Bundesrat darüber Auskunft verlangte, ob das Bauvorhaben in Friedenszeiten anderweitig genutzt werden könne. Cincera (R, ZH) wollte den Kredit für die ETH auf dem Höggerberg um 19,7 Mio Franken kürzen und das Projekt zurückstellen. Doch drang der Antragsteller nicht durch. Die ganze Vorlage wurde mit 87 gegen 15 Stimmen verabschiedet.

Auch der **Ständerat** folgte in allen Punkten den Vorschlägen des Bundesrates. Nach der Beratung des Geschäfts wurde ein Postulat der Kommission für öffentliche Bauten überwiesen, in den der Bundesrat eingeladen wird, darzulegen, wie und in welchem Umfang das Bauvorhaben "Gesamtverteidigungsanlage für die Landesregierung" in Friedenszeiten anderweitig genutzt werden könne (Postulat Ad 92.055).

93.052 Zivile Baubotschaft 1993 Constructions civiles 1993

Botschaft: 26.05.1993 (BB I II, 1297 / FF II, 1197)

Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitet Kreditbegehren im Gesamtbetrag von 819 950 000 Franken. Davon entfallen auf:

- die Bauvorhaben für das Bundesamt für Kultur 42 200 000 Fr.
- die Bauvorhaben, einen Grundstücks- und Liegenschaftserwerb sowie zwei Zusatzkreditbegehren für den ETH-Bereich 711 950 000 Fr.
- das Bauvorhaben für das Bundesamt für Zivilluftfahrt 36 900 000 Fr.
- den Erwerb der Liegenschaft Malerweg 6 in Thun 18 900 000 Fr.
- den Sammelkredit für teuerungsbedingte Mehrkosten 10 000 000 Fr.

Verhandlungen

SR	06.10.1993	AB 1993, 755
NR	02.12.1993	AB 1993, 2165
SR	13.12.1993	AB 1993, 996

Der **Ständerat** stimmte allen Kreditbegehren ohne Gegenantrag zu.

Im **Nationalrat** setzte sich eine Kommissionsminderheit durch, welche die erstmals eingeführte Position für teuerungsbedingte Mehrkosten nicht schon gleichzeitig mit den Bauvorhaben bewilligen wollte. Es sei klar, dass damit keine direkten Einsparungen bewirkt würden; es wurde aber der Hoffnung auf eine präventive Wirkung Ausdruck gegeben, wenn für die teuerungsbedingten Mehrkosten in einer Botschaft ein Nachtragskredit beantragt werden muss. Der Ständerat schloss sich dem Nationalrat an.

94.049 Zivile Baubotschaft 1994 Constructions civiles 1994

Botschaft: 11.05.1994 (BB I III, 613 / FF III, 609)

Zusatzbotschaft: 29.06.1994 (BB I III, 1117 / FF III, 1097)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 177 940 000 Franken. Davon entfallen auf:

- ein Bauvorhaben, einen Grundstücks- und Liegenschaftserwerb sowie ein Zusatzkreditbegehren für die allgemeine Bundesverwaltung 43 590 000 Fr.
- zwei Bauvorhaben, einen Grundstücks- und Liegenschaftserwerb sowie ein Zusatzkreditbegehren für den ETH-Bereich 134 350 000 Fr.

Verhandlungen

NR	20.09.1994	AB 1994, 1327
SR	14.12.1994	AB 1994, 1312

Die im Rahmen des Voranschlags 1995 um 10 Millionen Franken gekürzten Kredite wurden im **National-** und **Ständerat** bewilligt; einzig im Nationalrat gab es eine Gegenstimme.

95.036 Zivile Baubotschaft 1995 Constructions civiles 1995

Botschaft: 17.05.1995 (BB1 III, 857 / FF III, 809)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 67 950 000 Franken. Davon entfallen auf:

- einen Sammelkredit für die Sanierung der baulichen Infrastruktur der
Forschungsanstalten des Bundesamtes für Landwirtschaft 40 000 000 Fr.
- zwei Bauvorhaben für den ETH-Bereich 27 950 000 Fr.

Verhandlungen

SR 05.10.1995 AB 1995, 1032

Der **Ständerat** stimmte den Krediten diskussionslos mit 33 gegen 0 Stimmen zu.

8. Energie

Übersicht

Botschaften und Berichte

91.026	Stilllegung des Versuchsatomkraftwerks Lucens. Finanzielle Beteiligung
92.072	Erdöl- und Erdgasforschung. Gewährung von Finanzhilfen
93.055	Radioaktive Abfälle. Zwischenlager
94.008	Atomgesetz. Teilrevision
95.040	Energiecharta. Genehmigung

Botschaften und Berichte

91.026 Stilllegung des Versuchsatomkraftwerks Lucens. Finanzielle Beteiligung **Désaffectation de la centrale nucléaire expérimentale de Lucens.** **Contribution financière**

Botschaft: 18.03.1991 (BBI II, 420 / FF II, 415)

Ausgangslage

Der Bund soll sich mit 5 Millionen Franken an der definitiven Stilllegung des Versuchsatomkraftwerkes Lucens beteiligen.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes leitete die "Gesellschaft zur Förderung der industriellen Atomtechnik" (NGA) das Versuchsatomkraftwerk. Erste Versuche wurden durch einen schweren Zwischenfall 1969 unterbrochen und der Betrieb musste unverzüglich eingestellt werden. Ende 1990 erteilte der Bundesrat der NGA die Bewilligung für verschiedene Arbeiten im Hinblick auf eine definitive Stilllegung der Anlage, was Investitionen von 16 Millionen Franken erfordern wird. Der Bund beteiligte sich von Anfang an zur Hälfte an der Finanzierung des Projekts und soll nun einen Beitrag von 5 Millionen Franken an die Stilllegung des Versuchsreaktors ausrichten.

Verhandlungen

SR	30.09.1991	AB 1991, 815
NR	02.12.1991	AB 1991, 2205
SR / NR	02.12.1991	Schlussabstimmungen (39:0 / 118:24)

Der **Ständerat** und der **Nationalrat** stimmten dem Antrag des Bundesrates auf eine Bundesbeteiligung an der definitiven Stilllegung des Versuchsatomkraftwerkes Lucens zu.

92.072 Erdöl- und Erdgasforschung. Gewährung von Finanzhilfen **Prospection d'hydrocarbures. Aide financière**

Botschaft: 24.08.1992 (BBI 1992 V, 1096 / FF 1992 V, 1044)

Ausgangslage

Mit dem Bundesbeschluss vom 15.12.82 bewilligte das Parlament für die Weiterführung der Erdöl- und Erdgasforschung in der Schweiz ein auf zehn Jahre befristetes Darlehen in der Höhe von höchstens 10 Millionen Franken. Bis zum Ablauf der gewährten Frist ist das Darlehen nur rund zur Hälfte beansprucht worden. Die vorliegende Botschaft beantragt eine Fristverlängerung, damit die finanzielle Unterstützung der Arbeiten zur Erdöl- und Erdgasforschung durch Mittel des 1982 gesprochenen Kredites auch nach dem Jahr 1992 ermöglicht wird.

Verhandlungen

SR	01.12.1992	AB 1992, 1108
NR	02.03.1993	AB 1992, 63

Der Ständerat stimmte der Verlängerung 20:1 Stimmen und der Nationalrat mit 64:14 Stimmen zu.

93.055 Radioaktive Abfälle. Zwischenlager Déchets radioactifs. Dépôt intermédiaire

Botschaft: 23.06.1993 (BB1 III, 222 / FF III, 218)

Ausgangslage

Die ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG beabsichtigt, auf dem bundeseigenen Gelände beim Paul Scherrer Institut (PSI) in Würenlingen ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle zu erstellen und zu betreiben. Vorgesehen ist die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aller Kategorien. Zur Behandlung der schwach- und mittelaktiven Abfälle sind zudem eine Konditionierungs- und eine Verbrennungsanlage geplant. Diese sollen die veralteten Anlagen des PSI ersetzen. Neben den Abfällen der in der ZWILAG zusammengeschlossenen Kernkraftwerksbetreiber sollen auch die radioaktiven Abfälle aus dem Verantwortungsbereich des Bundes in den Anlagen der ZWILAG behandelt werden. Dadurch wird eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Anlagen notwendig.

Das projektierte Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Würenlingen stellt eine Atomanlage dar. Es bedarf deshalb einer Rahmenbewilligung. Diese legt den Standort und das Projekt in seinen Grundzügen fest.

Verhandlungen

SR	17.03.1994	AB 1994, 345
NR	06.10.1994	AB 1994, 1798

Der **Ständerat** stimmte dem Entwurf mit 30:0 Stimmen zu.

Im **Nationalrat** stellte die LdU/EVP-Fraktion den Antrag auf Nichteintreten, die Grünen - mit der Begründung, dass das Öko-Institut Darmstadt festgestellt habe, die Sicherheit sei nicht gewährleistet - auf Rückweisung. Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt. Sämtliche anderen Fraktionen stimmten für die Vorlage. Bundesrat Ogi betonte, die Sicherheitsfragen seien später im Rahmen der Bau- und der Betriebsbewilligung zu behandeln und nicht bei der Rahmenbewilligung. Mit 67:23 stimmte der Nationalrat für die Vorlage.

94.008 Atomgesetz. Teilrevision Loi sur l'énergie atomique

Botschaft: 19.01.1994 (BB1 I, 1361 / FF I, 1341)

Ausgangslage

Mit dieser Vorlage sollen das Atomgesetz und der Bundesbeschluss zum Atomgesetz revidiert werden.

Über atomrechtliche Bewilligungen für Kernanlagen und vorbereitende Handlungen entscheidet der Bundesrat; eine Beschwerdemöglichkeit besteht nicht. Eine Vereinfachung der Bewilligungsprozedur muss daher im nichtnuklearen Bereich erfolgen.

Nach dem Entwurf für die Änderung des Bundesbeschlusses ist für den Grundsatzentscheid über den Lagerbau für radioaktive Abfälle weiterhin eine Rahmenbewilligung erforderlich, die der Genehmigung der eidgenössischen Räte bedarf. Die übrigen Bewilligungen und Konzessionen werden in einer Bundesbewilligung zusammengefasst. Der Inhaber der Bundesbewilligung soll ein Enteignungsrecht erhalten. Im Falle einer Enteignung sollen das atomrechtliche und das enteignungsrechtliche Verfahren zusammengefasst werden. Als wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen ergibt sich daraus die Möglichkeit, den Entscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen. Für die Bewilligung der Entsorgung des Aushubmaterials ist aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Spezialregelung vorgesehen.

Fragen, die bisher die Kantone beurteilt haben, sollen inskünftig teilweise vom Bund entschieden werden. Dies betrifft insbesondere die Raumplanung und das Verfügungsrecht über den Untergrund. Für verschiedene wichtige Bereiche (z.B. Rodung) ist sodann die Zustimmung der bisherigen Bewilligungsbehörden zum Projekt nötig.

Mit dem Entwurf für die Gesetzesrevision wird eine Verschärfung von Vorschriften über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgeschlagen. Vor allem werden die Strafandrohungen massiv erhöht und die Verjährungsfristen verlängert. Für Vermittlungsgeschäfte mit nuklearen Gütern und Technologie wird eine Bewilligungspflicht eingeführt.

Die Praxis der Freigabe von Detailarbeiten bei Kernanlagen und vorbereitenden Handlungen durch die Aufsichtsbehörde wird nach erfolgter atomrechtlicher Bewilligung des Bundesrates gesetzlich verankert.

Verhandlungen

SR	29.09.1994	AB 1994, 956
NR	02.02.1995	AB 1995, 274
SR/NR	03.02.1995	Schlussabstimmungen (41:0/151:11)

Im **Ständerat** brauchten Kommissionspräsident Schüle (R, SH) und Bundesrat Ogi von der Dringlichkeit dieser Vorlage nicht lange zu überzeugen. Die Zunahme des illegalen Handels mit atomwaffenfähigen Plutonium seit dem Zusammenbruch in Osteuropa und die nukleare Aufrüstung in Ländern wie Irak zeigten gravierende Gesetzeslücken. Der Bundesrat sei über diese Entwicklung besorgt, sagte Ogi. Die Schweiz müsse sich am verstärkten Kampf dagegen beteiligen. Ohne Gegenstimme stimmte der Rat der Revision zu.

Die Behandlung der Änderung des Atombeschlusses wurde von der Kommission aufgeschoben. Eine Spezialgesetzgebung vor dem demokratischen Entscheid in Nidwalden zum Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle von Wellenberg wäre nicht opportun, sagte Schüle. Befriedigt von der Vertagung zeigte sich auch Schallenberger (C, NW), für ihn wäre die partielle Ausschaltung der betroffenen Bevölkerung ein schwerer Fehler. Plattner (S, BS) äusserte im Hinblick auf ein späteres Endlager für hochradioaktive Abfälle grundsätzliche Bedenken gegen den Abbau kantonaler Hoheitsrechte.

Als zweite Kammer stimmte der **Nationalrat** mit 93 zu 3 Stimmen der Gesetzesrevision zu.

95.040 Energiecharta. Genehmigung Charte de l'énergie. Approbation

Botschaft: 24.05.1995 (BBI III, 937 / FF III, 873)

Ausgangslage

Die Botschaft befasst sich mit dem Vertrag über die Energiecharta und dem Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte. Auf der Ministerkonferenz von Lissabon am 17.12.1994 haben über vierzig Staaten, darunter die Schweiz, ihre Unterschrift unter diese Regelwerke gesetzt. Beim Vertrag handelt es sich um ein aus der Europäischen Energiecharta abgeleitetes Rechtsinstrument, welches die Schweiz am 17. Dezember 1991 anlässlich der Ministerkonferenz in Den Haag unterzeichnet hatte. Der Vertrag erfasst sämtliche Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Energiesektor. Hauptziele sind die Festigung der Wirtschaftszusammenarbeit im Energiebereich, insbesondere zwischen Osten und Westen, die Förderung der wirtschaftlichen Erholung in Osteuropa sowie eine zuverlässige Versorgung der OECD-Länder mit Energieerzeugnissen.

In erster Linie schafft der Vertrag mit der Verankerung der Inländerbehandlung im Energiesektor offene, marktwirtschaftliche und sichere Rahmenbedingungen für die Behandlung der Auslandsinvestitionen.

Zweitens fällt nunmehr der Handel von Energieerzeugnissen mit oder zwischen Staaten, die keine GATT-Vertragsparteien sind, unter die Vorschriften des GATT.

Drittens enthält der Vertrag namentlich betreffend den Transit von Energieerzeugnissen und den Umweltschutz im Energiebereich eine Reihe flankierender Massnahmen. Das Protokoll verschafft den Grundsätzen und Leitlinien der schweizerischen Energiepolitik - namentlich der rationellen Energieverwendung - international Geltung.

Zur Ausführung des Vertrags wird ein politisches Organ, die Chartakonferenz, eingesetzt, welcher zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung steht.

Der Beitritt zum Vertrag und zum Protokoll erfordert keine Anpassungen der schweizerischen Gesetzgebung. Ebenso wenig ergeben sich finanzielle Auswirkungen auf den Bund, abgesehen vom schweizerischen Beitrag zu den Betriebskosten des Sekretariats.

Verhandlungen

NR 03.10.1995 AB 1995, 2067

Der **Nationalrat** genehmigte die Energiecharta ohne Gegenstimme.

Parlamentarische Vorstösse (Auswahl)

**90.735 Mo. Nationalrat (Sozialdemokratische Fraktion)
Energiepolitischer Aktionsplan
Mo. Conseil national (Groupe socialiste). Politique énergétique.
Mesures envisagées**

Ausgangslage

Die Motion vom 25.11.1991 verlangt vom Bundesrat, nach Annahme der Moratoriumsinitiative durch das Volk, umgehend einen energiepolitischen Aktionsplan zu erarbeiten, der mindestens folgende Bereiche umfassen soll:

1. Aufbau der Impulsprogramme zur rationellen Energienutzung.
2. Erweiterung der Rahmenkredite für Pilot- und Demonstrationsanlagen zur Anwendung einheimischer, umweltverträglicher Energieträger.
3. Unterstützung der Kantone bei ihren eigenen Bemühungen um die rationelle Energienutzung

Verhandlungen

NR 25.11.1991 AB 1991, 2095
SR 09.06.1992 AB 1992, 399

Nationalrat und **Ständerat** überwiesen auf Antrag die Motion an den Bundesrat.

**91.3016 Mo. Nationalrat (Fischer-Seengen). Teilrevision der Kernenergiegesetzgebung
Mo. Conseil national (Fischer-Seengen). Energie nucléaire. Révision de la législation**

Ausgangslage

Der Motionär verlangt eine Teilrevision der Kernenergiegesetzgebung mit dem Ziel, das Bewilligungsverfahren zur Bereitstellung von Lagern für radioaktive Abfälle zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Insbesondere sei folgenden Anliegen Rechnung zu tragen:

- Konzentration des Bewilligungsverfahrens beim Bund unter Berücksichtigung kantonrechtlicher Anliegen im Bundesverfahren;
- Erteilung des Enteignungsrechtes mit der Rahmenbewilligung, resp. der Bewilligung für vorbereitende Handlungen.

Verhandlungen

NR 25.11.1991 AB 1991, 2100
SR 09.06.1992 AB 1992, 400

Der Nationalrat überwies die Motion mit 70:56 Stimmen.

Der Ständerat beschloss, nur den ersten Teil der Motion (Teilrevision der Kernenergiegesetzgebung) zu überweisen. Der zweite Teil, der eine Kompetenzbeschränkung der Kantone im Bewilligungsverfahren vorschlägt, wurde als Postulat überwiesen.

9. Verkehr

Übersicht

PTT: Voranschläge, Geschäftsberichte und Rechnungen

SBB: Voranschläge, Geschäftsberichte und Rechnungen

Botschaften und Berichte

- 87.069 Eisenbahngesetz. Änderung
- 91.049 Flieger- und Fallschirmspringergrenadiere. Förderung
- 91.072 Förderung der schweizerischen Hochseeflotte. Bundesbeschluss
- 91.076 Luftfahrtgesetz. Änderung
- 91.303 Standesinitiative Uri. Schutz vor dem Transitverkehr
- 91.306 Standesinitiative Bern. SBB-Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist (Kantonsvariante)
- 92.012 Strassenbenützungsabgaben. Verlängerung und Neugestaltung
- 92.016 Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr. Volksinitiative
- 92.017 Luftlinienverkehr. Abkommen
- 92.039 Konzessionierte Transportunternehmungen. Rahmenkredit
- 92.047 Transitabkommen
- 92.048 Kombiniertes Verkehr. Europäisches Übereinkommen
- 93.002 Chemins de fer électriques veveysans. Konzession. Ausdehnung
- 93.011 Schifffahrt auf dem Langensee und auf dem Luganersee. Abkommen mit Italien
- 93.032 Standseilbahn Saint-Luc-Tigousa. Konzession
- 93.057 Vereinalinie. Zusatzbeitrag
- 93.073 Ordnungsbussen im Strassenverkehr. Bundesgesetz. Änderung
- 93.080 Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens. Übereinkommen
- 93.091 Eisenbahngesetz. Revision
- 93.105 Strassenverkehrsgesetz. Änderung (*Swisslex*)
- 93.106 Eisenbahngesetz. Änderung (*Swisslex*)
- 93.107 Luftfahrtgesetz. Änderung (*Swisslex*)
- 93.108 Bundesgesetz über die Personenbeförderung und den Zugang zu den Berufen des Strassentransportunternehmers (*Swisslex*)
- 93.439 Parlamentarische Initiative (Bundi). Kostenwahrheit im Verkehr
- 94.035 Strassentransitverkehr im Alpengebiet. Bundesgesetz
- 94.042 Ausbau der Schleusen von Kembs. Vertrag
- 94.048 Bahn 2000. Bericht des Bundesrates
- 94.069 Eisenbahnkonzession Aigle-Leysin-Bahn. Erweiterung
- 94.088 Strassenverkehrsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz. Änderung
- 94.096 Internationaler Eisenbahnverkehr (COTIF). Übereinkommen
- 94.405 Parlamentarische Initiative (Herczog). Ausbau statt Abbau des öffentlichen Verkehrs
- 95.014 XXI. Weltpostkongress in Seoul
- 95.027 NEAT. Zweiter Verpflichtungskredit
- siehe auch: Bundesbeschluss über die Erweiterung der Zweckbindung der Treibstoffzölle und der Strassenbenützungsabgaben sowie über die Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen (in: 94.073 Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt, Kapitel 7)

PTT

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten jährlich unverändert sowohl die Rechnung als auch den Voranschlag der PTT. Im Unterschied zur vorangehenden Legislaturperiode wurden diverse Nachträge zu den Voranschlägen beantragt und auch bewilligt.

Ad 90.063 PTT. Voranschlag 1991. Nachtrag II PTT. Budget 1991. Supplément II

NR	25.11.1991	AB 1991, 2071
SR	03.12.1991	AB 1991, 992

91.031	PTT. Voranschlag 1992 PTT. Budget 1992	
SR	27.11.1991	AB 1991, 974
NR	02.12.1991	AB 1991, 2195
SR	11.12.1991	AB 1991, 1051
Ad 91.031	PTT. Voranschlag 1992. Nachtrag I PTT. Budget 1992. Supplément I	
SR	09.06.1992	AB 1992, 396
NR	18.06.1992	AB 1992, 1116
Ad 91.031	PTT. Voranschlag 1992. Nachtrag II PTT. Budget 1992. Supplément II	
NR	07.12.1992	AB 1992, 2413
SR	15.12.1992	AB 1992, 1251
92.018	PTT. Geschäftsbericht und Rechnung 1991 PTT. Gestion et comptes 1991	
SR	16.06.1992	AB 1992, 512
NR	03.06.1992	AB 1992, 791
92.043	PTT. Voranschlag 1993 PTT. Budget 1993	
NR	07.12.1992	AB 1992, 2405
SR	15.12.1992	AB 1992, 1249
93.001	PTT. Geschäftsbericht und Rechnung 1992 PTT. Gestion et comptes 1992	
SR	08.06.1993	AB 1993, 409
NR	16.06.1993	AB 1993, 1256
93.023	PTT. Voranschlag 1993. Nachtrag I PTT. Budget 1993. Supplément I	
SR	08.06.1993	AB 1993, 413
NR	15.06.1993	AB 1993, 1222
93.043	PTT. Voranschlag 1994 PTT. Budget 1994	
SR	01.12.1993	AB 1993, 857
NR	15.12.1993	AB 1993, 2414
93.059	PTT. Voranschlag 1993. Nachtrag II PTT. Budget 1993. Supplément II	
SR	01.12.1993	AB 1993, 859
NR	15.12.1993	AB 1993, 2422
94.018	PTT. Geschäftsbericht und Rechnung 1993 PTT. Gestion et comptes 1993	
NR	31.05./13.06.1994	AB 1994, 752, 986
SR	14.06.1994	AB 1994, 654
94.051	PTT. Voranschlag 1994. Nachtrag II PTT. Budget 1994. Nachtrag II	
NR	05.12.1994	AB 1994, 2131
SR	13.12.1994	AB 1994, 1283

94.052	PTT. Voranschlag 1995 PTT. Budget 1995		
NR	05.12.1994		AB 1994, 2121
SR	13.12.1994		AB 1994, 1284

95.009	PTT. Geschäftsbericht und Rechnung 1994 PTT. Gestion et comptes 1994		
SR	06.06.1995		AB 1995, 446
NR	22.06.1995		AB 1995, 1498

SBB

Geschäftsberichte, Rechnungen und Voranschläge der SBB wurden alle ohne bedeutende inhaltliche Änderung genehmigt. Das Parlament nahm einzig redaktionelle Anpassungen vor. Trotzdem gaben namentlich die Voranschläge mehr zu reden als in früheren Jahren; dies weil die Defizite ein bedrohliches Ausmass angenommen hatten. Sie wurden genehmigt, wenn auch mit Unbehagen, wie zum Teil festgestellt wurde.

Zweimal konnte ein Antrag im Nationalrat eine grössere Minderheit überzeugen. Ein erstes Mal bei der Frage, wie lange der Leistungsauftrag der SBB verlängert werden solle (Geschäft 94.022). Der Vorschlag von Frey (V, ZH), den Bundesbeschluss statt bis Ende 1997 nur bis Ende 1995 zu verlängern, wurde mit 100 gegen 43 Stimmen abgelehnt. Im zweiten Fall stellten die Freisinnigen, unterstützt durch einen Teil der Liberalen, der Lega, der Schweizer Demokraten und der Autopartei, Antrag auf Rückweisung des Voranschlags 1993 (Geschäft 92.076), weil dieser ein zu hohes Defizit vorsehe. Dieser Antrag wurde 50 zu 124 Stimmen abgelehnt. Bundesrat Ogi hatte angekündigt, im folgenden Jahr werde die Stunde der Wahrheit schlagen, wenn die Anträge der "Groupe de réflexion" vorliegen würden.

91.055	SBB. Voranschlag 1992 CFF. Budget 1992		
NR	25.11.1991		AB 1991, 2071
SR	03.12.1991		AB 1991, 986
NR	11.12.1991		AB 1991, 2354

92.035	SBB. Geschäftsbericht und Rechnungen 1991 CFF. Gestion et comptes 1991		
SR	09.06.1992		AB 1992, 393
NR	18.06.1992		AB 1992, 1116

92.076	SBB. Voranschlag 1993 CFF. Budget 1993		
SR	01.12.1992		AB 1992, 1099
NR	15.12.1992		AB 1992, 2563

93.027	SBB. Geschäftsbericht und Rechnungen 1992 CFF. Gestion et comptes 1992		
NR	01.06.1993		AB 1993, 867
SR	14.06.1993		AB 1993, 460

93.071	SBB. Voranschlag 1994 CFF. Budget 1994		
SR	01.12.1993		AB 1993, 859
NR	15.12.1993		AB 1993, 2422

**94.022 SBB. Geschäftsbericht und Rechnungen 1993
CFF. Gestion et comptes 1993**

- A. Bundesbeschluss über die Rechnungen und den Geschäftsbericht der Schweizerischen Bundesbahnen für das Jahr 1993
B. Bundesbeschluss über den Leistungsauftrag 1987 an die Schweizerischen Bundesbahnen und über die Abgeltung ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistungen

NR	13.06.1994	AB 1994, 995, 1007
SR	14.06.1994	AB 1994, 658

**94.071 SBB. Voranschlag 1995
CFF. Budget 1995**

SR	13.12.1994	AB 1994, 1285
NR	14.12.1994	AB 1994, 2331

**95.011 SBB. Geschäftsbericht und Rechnung 1994
CFF. Gestion et comptes 1994**

SR	06.06.1995	AB 1995, 450
NR	22.06.1995	AB 1995, 1554

Botschaften und Berichte

**87.069 Eisenbahngesetz. Änderung
Loi sur les chemins de fer. Modification**

Botschaft: 18.11.1987 (BB1 1988 I, 1260 / FF 1988 I, 1209)

Ausgangslage

Am 18.11.1987 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament dieses Geschäft. Am 20.07.1989 beschloss der Ständerat als Erstrat, auf die Vorlage einzutreten, die Detailberatung aber auszusetzen. Da mit der Ablehnung der Verfassungsgrundlagen für eine koordinierte Verkehrspolitik durch Volk und Stände am 05.06.1988 und mit der Annahme des Konzeptes "Bahn 2000" in der Volksabstimmung vom 06.12.1987 die Voraussetzung für die Revision des Eisenbahngesetzes wesentlich verändert wurde, überwies der Ständerat dem Bundesrat eine Motion der Verkehrskommission (ad 87.069) mit dem Auftrag, eine neue Botschaft, oder zumindest eine Zusatzbotschaft, zum Geschäft 87.069 vorzulegen. Am 18.06.1990 war der Bundesrat bereit, drei der vier Punkte der Motion als Motion entgegenzunehmen. Am 17.11.1993 schliesslich legte der Bundesrat den neuen Entwurf zur Revision des Eisenbahngesetzes (93.091) vor. Das Geschäft 87.069 blieb damit formell in beiden Räten immer noch hängig, auch wenn es konkret durch die neue Vorlage 93.091 des Bundesrates ersetzt worden war. Deshalb wurde die Abschreibung des Geschäftes 87.069 beantragt.

Verhandlungen

SR	20.06.1989	AB 1989, 337
SR	16.06.1994	AB 1994, 760
NR	02.02.1995	AB 1995, 300

Die Vorlage wurde von beiden Räten abgeschrieben.

**91.049 Flieger- und Fallschirmspringergrenadiere. Förderung
Jeunes pilotes et grenadiers parachutistes. Formation**

Botschaft: 28.08.1991 (BB1 III, 1325 / FF III, 1313)

Ausgangslage

Mit einem Bundesbeschluss vom 3. Okt. 1958 wurde die Förderung des fliegerischen Nachwuchses im wesentlichen zur Aufgabe des Staates. Dieser Bundesbeschluss wurde am 20. Dez. 1972 durch den neuen Bundesbeschluss über die Förderung des Flieger- und Fallschirmgrenadier-Nachwuchses ersetzt, dessen Geltungsdauer am 19. März 1982 um zehn Jahre verlängert worden ist. Die geltende Ordnung mit der fliegerischen Vorschulung und der Schweizerischen Luftverkehrsschule als den Hauptpfeilern der Nachwuchsförderung hat sich grundsätzlich bewährt und soll durch den vorliegenden Beschlusssentwurf nochmals um zehn Jahre verlängert werden. In der Zwischenzeit soll die Nachwuchsförderung im Rahmen der Teilrevision des Luftfahrtgesetzes in eine dauernde Regelung übergeführt werden.

Verhandlungen

SR	03.12.1991	AB 1991, 986
NR	03.03.1992	AB 1992, 276
SR / NR	20.03.1992	Schlussabstimmungen (129:7 / 42:0)

Die Vorlage wurde diskussionslos angenommen.

91.072 Förderung der schweizerischen Hochseeflotte. Bundesbeschluss Soutien de la flotte maritime suisse

Botschaft: 06.11.1991 (BBl 1992 I, 1 / FF 1992 I, 1)

Ausgangslage

Die Schweizer Hochseeflotte wurde während des Zweiten Weltkriegs zur Sicherstellung lebenswichtiger Einfuhren aus Übersee geschaffen. Nach dem Krieg zog sich der Bund aus der kommerziellen Schifffahrt zurück und förderte aus sicherheitspolitischen Gründen den Schiffsbestand anfänglich durch Gewährung eigener Darlehen und später durch Verbürgung von Schiffsdarlehen.

Der Bunderat beantragt einen weiteren Bürgschafts-Rahmenkredit im Umfang von 350 Millionen Franken für eine Laufzeit von zehn Jahren. Allerdings sollen durch Flexibilisierung der Bürgschaftsbedingungen die Zinsen gesenkt und damit notwendige Anreize für Neu- und Reinvestitionen geschaffen werden. Mit diesen Massnahmen sollte die schweizerische Hochseeflotte in ihrem Bestand und in ihrer Zusammensetzung einen Standard erreichen, der es ihr erlaubt, die Versorgung unseres Landes mit lebensnotwendigen Rohstoffen in Krisenlagen sicherzustellen.

Verhandlungen

SR	11.03.1992	AB 1992, 174
NR	04.06.1992	AB 1992, 820

Der Ständerat nimmt die Vorlage mit 20 zu 2 Stimmen an. Der Nationalrat stimmt ohne Opposition und diskussionslos für Annahme des Bundesbeschlusses.

91.076 Luftfahrtgesetz. Änderung Navigation aérienne. Modification de la loi

Botschaft: 20.11.1991 (BBl 1992 I, 607 / FF 1992 I, 587)

Ausgangslage

Für diverse Teile des Luftfahrtgesetzes werden Änderungen vorgeschlagen. Dabei geht es im wesentlichen um die Straffung von Bewilligungsverfahren bei Flughafenausbauten sowie um diesbezügliche Darlehen; des weiteren geht es unter anderem um das Verfahren bei Flugunfällen sowie um eine Grundlage für das 1984 erlassene Verbot von Ultraleichtflugzeugen.

Verhandlungen

NR	03.06.1992	AB 1992, 755
SR	11.03.1993	AB 1993, 120
NR	01.06.1993	AB 1993, 880
SR	14.06.1993	AB 1993, 457
NR / SR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (99:44 / 33:4)

Zentraler Streitpunkt der Debatte war der Umstand, dass das revidierte Luftfahrtgesetz die Konzessionserteilung für Um- und Erweiterungsbauten der Flughäfen zur alleinigen Bundessache erklärt. Im Sinne der Straffung von Bewilligungsverfahren würden damit die bisherigen rechtlichen Einflussmöglichkeiten von Kantonen und Gemeinden auf das Anhörungsrecht reduziert.

Diese Straffung der Verfahren wurde vom Nationalrat als Erstrat zwar angenommen. Der Ständerat wollte den Machtzuwachs des EVED jedoch nicht einfach schlucken und führte deshalb ein Vorprüfungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Kantone und Gemeinden ein. Doch auch die Kantonsvertreter tasteten den Kern der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Bundes nicht an. In der Differenzbereinigung versuchten Linke und Grüne das zweistufige Verfahren des Ständerats auch der grossen Kammer schmackhaft zu machen, was jedoch nicht gelang. Schliesslich folgte der Ständerat in dieser Frage dem Nationalrat.

Bestritten wurden von Seiten der Grünen Partei und dem linken Flügel der Sozialdemokraten ausserdem die Befugnisse des Bundes, Beiträge an den Luftverkehr zu gewähren und mit zinsgünstigen Darlehen die Verbesserung der Flughäfen Zürich, Genf und Basel-Mühlhausen zu fördern. Entsprechende Anträge auf Ablehnung dieser Befugnisse des Bundes scheiterten aber unter Namensaufruf.

Nachdem gegen die Vorlage erfolgreich das Referendum ergriffen worden war, wurde sie in der Volksabstimmung vom 20.02.1994 angenommen (siehe Angang G)

91.303 Standesinitiative Uri. Schutz vor dem Transitverkehr Initiative du canton d'Uri. Protection contre les atteintes du trafic de transit

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates vom 4. Mai 1992
Rapport de la Commission des transports et des telecommunications du Conseil national du 4 mai 1992

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates vom 4. Februar 1993
Rapport de la Commission des transports et des communications du Conseil des Etats du 4 février 1993

Ausgangslage

Die Urner Standesinitiative lautet weitgehend gleich wie die Volksinitiative "zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr" (vgl. 92.016). Die Frist zur zwingenden Umlagerung des Transitgüterverkehrs auf die Schiene beträgt jedoch 15 statt 10 Jahre. Ferner verlangt die Initiative des Kantons Uri vom Bund, "unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, um den kombinierten Verkehr einschliesslich der dazugehörenden mobilen und festen Umschlagseinrichtungen so zu fördern, dass der Gütertransitverkehr auf der Schiene für den Benutzer wirtschaftlicher ist als jener auf der Strasse".

Verhandlungen

NR	16.12.1992	AB 1992, 2606
SR	16.06.1993	AB 1993, 508

Die Urner Standesinitiative wurde im Rahmen der Diskussion zur Volksinitiative "zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr" behandelt (vgl. 92.016). Der Nationalrat beschloss mit 84 zu 60 und der Ständerat mit 18 zu 9, der Initiative keine Folge zu geben.

91.306 Standesinitiative Bern. SBB-Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist (Kantonsvariante) Initiative du canton de Berne. Nouvelle ligne CFF Mattstetten-Rothrist (tracé cantonal)

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates: 05.02.1993
Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates: 01.11.1994

Ausgangslage

Die Linienführung für die SBB-Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist ist umstritten. Das von den SBB beim Bundesamt für Verkehr eingereichte Projekt wird von den betroffenen Regionen und Gemeinden abgelehnt. Die Kantone Bern und Solothurn, die Planungsverbände und Gemeinden setzen sich deshalb für die umweltfreundlichere "Variante Kantone" ein. Diese Variante hätte allerdings, vor allem wegen zusätzlicher Tunnelbauten, Mehrkosten von einigen hundert Millionen Franken zur Folge, welche nach Auffassung der SBB in dem von den eidgenössischen Räten festgelegten Kreditrahmen nicht Platz hätten.

Es ist somit ein politischer Entscheid über einen Zusatzkredit für die Verwirklichung des Konzeptes Bahn 2000 notwendig. Aus diesem Grunde hat der Grosse Rat des Kantons Bern an seiner Sitzung vom 30. Mai 1991 beschlossen, gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung "eine Standesinitiative für einen Bundesbeschluss einzureichen, welcher für den Bau dieser Bahnlinie die Kantonsvariante (unter Einschluss des entsprechenden Zusatzkredits) vorsieht.

Verhandlungen

SR	28.04.1993	AB 1993, 280
NR	07.03.1995	AB 1995, 384

Der **Ständerat** lehnte die Standesinitiative ab. Als Befürworter des Anliegens warnte Büttiker (R, SO), ohne die von den Kantonen Bern und Solothurn geforderten ökologischen Verbesserungen laufe die Bahn 2000 auf ein "Stumpengleis". Mit einer Motion forderte er, der Bundesrat müsse dem Parlament deshalb zwingend eine Vorlage über eine allfällige Finanzierung der Kantonsvariante samt Muniberg- und Oesch-Oenz-Tunnel unterbreiten. Der Ständerat lehnte die Motion mit 22 zu 4 Stimmen ab. Dafür überwies der Rat eine ähnliche Forderung in Form eines Postulates, das die Kommission ausgearbeitet hatte. Damit wurde der Bundesrat "eingeladen", dem Parlament einen Bericht über eine generelle Überprüfung von Bahn 2000 vorzulegen. Darin sollten auch die Mehrkosten für die Kantonsvariante Mattstetten-Rothrist enthalten sein. Dieser Lösung schlossen sich auch die beiden Berner Abgeordneten Zimmerli (V) und Beerli (R) an. Die zahlreichen Einsprachen gegen die von den SBB geplante Streckenführung bewiesen, dass es "brodelt im Oberaargau", erklärte Beerli. Die SBB-Variante verletze die Umweltschutz-Gesetzgebung gleich in mehrfacher Hinsicht.

Bundesrat Ogi konterte, die Baukosten für die Strecke Mattstetten-Rothrist erhöhten sich von den veranschlagten 1,5 auf 2,2 Milliarden Franken, wenn sämtliche von den 6000 Einsprechern und dem BUWAL geforderten Verbesserungen realisiert würden. Und dies bei ursprünglich veranschlagten Kosten von 700 Millionen Franken.

Zwei Gründe waren für die Mehrheit des **Nationalrates** in erster Linie massgebend, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Der von den Kantonen Bern und Solothurn verlangte "Perfektionismus" wäre finanziell nicht zu verkraften und ein Nachgeben zöge sofort Zusatzforderungen anderer Kantone nach sich. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das vom Parlament beschlossene Plangenehmigungsverfahren über den Haufen geworfen würde, wenn es sich nun selbst zur Linienführung äusserte. Ferner würde ein gefährliches Präjudiz dafür geschaffen, wie regionale Anliegen mit Standesinitiativen durchgeboxt werden könnten. Mattstetten-Rothrist sei die Schlüsselstrecke der ersten Etappe der Bahn 2000 und vertrage keine Verzögerungen und keine Mehrkosten, sagten die bürgerlichen Gegner der Initiative.

Befürwortet wurde die Standesinitiative von bürgerlichen Vertretern der betroffenen Regionen, von den Grünen, von der LdU/EVP, von der SD/Lega und von einem Teil der Sozialdemokraten. Die Bevölkerung im Oberaargau stehe geschlossen hinter der Kantonsvariante, sagte Ruf (D, BE). Das SBB-Projekt verletze Umweltschutz-, Raumplanungs- und Gewässerschutzrecht.

Mit 130 zu 34 bzw. 98 zu 61 Stimmen wurden Motionen von Ruf (D, BE) und Vollmer (S, BE) abgelehnt. Ruf verlangte eine Vorlage über die Finanzierung der Kantonsvariante, Vollmer einen Vergleich der SBB- und der Kantonsvariante, um das Parlament entscheiden zu lassen.

92.012 Strassenbenützungsabgaben. Verlängerung und Neugestaltung Redevances sur l'utilisation des routes. Prorogation et refonte

Botschaft: 27.01.1992 (BB1 II, 729 / FF II, 725)

Ausgangslage

Die Verfassungsgrundlagen für die Schwerverkehrsabgabe gemäss Artikel 17 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (UeB BV) und für die Nationalstrassenabgabe (Art. 18 Ueb BV) sind auf zehn Jahre befristet. Die entsprechenden Ausführungsverordnungen laufen Ende 1994 aus. Es wird beantragt, die Erhebung der

Strassenbenützungsabgaben über das Jahr 1994 hinaus beizubehalten. Für diese Weiterführung sollen die bisherigen Abgaben in den Grundzügen beibehalten werden. Der Bundesrat schlägt jedoch folgende Änderungen vor: die Abgabesätze sollen der Teuerung angepasst werden können und die Erträge der Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Neu sollen auch die Kantone an den Erträgen der Abgaben beteiligt werden. Die bestehenden Verfassungsgrundlagen sind entsprechend leicht anzupassen. Dazu kommen geringfügige Anpassungen, welche sich aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen aufdrängen.

Erst für eine zweite Phase wird vorgeschlagen, die Schwerverkehrsabgabe leistungsabhängig auszugestalten. Diese leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe soll, insbesondere bezüglich des Erhebungssystems, in enger Abstimmung mit europäischen Entwicklungen eingeführt werden. Die entsprechende neue Verfassungsgrundlage soll lediglich als Kompetenznorm ausgestaltet werden, um sodann mit der entsprechenden Gesetzgebung eine bestmögliche Koordination mit der EG zu erlauben.

Verhandlungen

A. Bundesbeschluss über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe

A. Arrêté fédéral concernant la prorogation de la redevance sur le trafic des poids lourds

NR	17.03.1993	AB 1993, 405
SR	28.04.1993	AB 1993, 261
NR	01.06.1993	AB 1993, 884
SR	14.06.1993	AB 1993, 457
NR / SR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (107:27 / 31:0)

B. Bundesbeschluss über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe

B. Arrêté fédéral concernant la prorogation de la redevance pour l'utilisation des routes nationales

NR	17.03.1993	AB 1993, 405
SR	28.04.1993	AB 1993, 261
NR	01.06.1993	AB 1993, 884
SR	14.06.1993	AB 1993, 457
NR / SR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (116:19 / 30:0)

C. Bundesbeschluss über die Einführung einer leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe

C. Arrêté fédéral concernant l'introduction d'une redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations

NR	17.03.1993	AB 1993, 405
SR	28.04.1993	AB 1993, 261
NR / SR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (104:37 / 32:0)

Die Debatte zu den drei Bundesbeschlüssen war im **Nationalrat** von unzähligen Anträgen und Gegenanträgen, Nichteintretens- und Rückweisungsanträgen gekennzeichnet. Die verkehrspolitischen Gegensätze prallten hart aufeinander. Autopartei und Vertreter von FDP und SVP stellten Abgaben prinzipiell in Frage oder lehnten deren Erhöhung ab, während sich die Grünen für noch massivere Erhöhungen engagierten und das ganze Abgabepaket als Schritt in Richtung Kostenwahrheit priesen. Der Schwerverkehr decke seine Kosten bereits, meinten die einen, von schwerverkehrsbedingten externen Kosten in Milliardenhöhe sprachen die andern. Die Weiterführung der Verkehrsabgaben wurde schliesslich mit Unterstützung der SPS, der GPS, der CVP und vereinzelt weiteren Bürgerlichen beschlossen.

Der Nationalrat lehnte die Absicht des Bundesrates ab, bei der Schwerverkehrsabgabe über künftige teuerungsbedingte Anpassungen selbst entscheiden zu können. Mit 66 zu 61 Stimmen beharrte er im Fall der Schwerverkehrsabgabe auf einem referendumspflichtigen Parlamentsbeschluss. Mit 73 gegen 55 Stimmen beschloss die Volksskammer andererseits, im Fall einer teuerungsbedingten Erhöhung der Vignette das Volk nicht mitreden zu lassen. Während bei der Vignette auf eine weitere Befristung auf zehn Jahre verzichtet wurde, sollte die pauschale Schwerverkehrsabgabe nur solange Gültigkeit haben, bis sie durch ein leistungsabhängiges Abgabesystem abgelöst würde. Beschlossen wurde ferner die Zweckbindung der Verkehrsabgaben für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

Mit 79 gegen 29 Stimmen hiess die grosse Kammer schliesslich die verfassungsmässige Grundlage für einen allfälligen Wechsel zu einer leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe gut.

Dieser dritte Teil der Vorlage war auch im **Ständerat** unbestritten. Differenzen ergaben sich jedoch sowohl bei der Autobahnvignette wie bei der Verlängerung der Schwerverkehrsabgabe. Abweichend vom Nationalrat beschloss der Ständerat, dass für eine teuerungsbedingte Anpassung des Preises der Vignette künftig ein referendumspflichtiger

Beschluss des Parlaments nötig sei. Die Schwerverkehrsabgabe sollte längstens bis zum Jahr 2004 befristet werden. In beiden Fragen folgte der Nationalrat schliesslich dem Ständerat.

Die drei Vorlagen wurden in der Volksabstimmung vom 20.02.1994 klar angenommen (siehe Anhang G)

92.016 Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr. Volksinitiative Protection des régions alpines contre le trafic de transit. Initiative populaire

Botschaft: 12.02.1992 (BB1 II, 877 / FF II, 865)

Ausgangslage

Die Volksinitiative "zum Schutze des Alpengebietes vor dem Transitverkehr" verlangt, den Lebensraum der Bevölkerung, der Tier- und Pflanzenwelt im Alpengebiet vor den schädlichen Auswirkungen des Transitverkehrs, d.h. vor "Luftschadstoffen, Lärm und Gifttransporten" zu bewahren. Zur Erreichung dieses Zieles soll erstens der alpenquerende Güterverkehr von Grenze zu Grenze zwingend auf der Schiene abgewickelt werden, soweit nicht unumgängliche Ausnahmen vorzusehen sind. Diese Verlagerung auf die Schiene muss zehn Jahre nach Annahme der Initiative abgeschlossen sein. Zweitens darf die bestehende Transitstrassenkapazität mit Ausnahme von Umfahrungsstrassen zur Umfahrung von Ortschaften vom Durchgangsverkehr nicht erhöht werden, wodurch die Attraktivität der Alpenachsen und das Wachstum des Personentransitverkehrs im Alpenraum strassenseitig begrenzt werden soll.

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen. Sie sei in einer Zeit entworfen worden, zu der verschiedene Massnahmen noch nicht ersichtlich oder noch nicht beschlossen gewesen wären. Das Umfeld habe sich inzwischen grundlegend geändert, weshalb sie nach Ansicht des Bundesrates hinfällig geworden sei. Der alpenquerende Güterverkehr mache aktuell lediglich 7 Prozent des gesamten alpenquerenden Güterverkehrs aus. Die Initiative weise auch formelle und inhaltliche Mängel auf, die ihre Durchführung fragwürdig erscheinen liesse.

Die Initiative tangiere im weiteren internationale Abkommen und Verpflichtungen. Das Ausland würde bei Annahme der Initiative ohne Zweifel schmerzliche Retorsionsmassnahmen ergreifen, was die Schweiz in eine bedrohliche verkehrs- und handelspolitische Isolation drängen würde. Die Initiative tangiere aber auch den wichtigen schweizerischen Grundsatz der Freiheit der Verkehrsmittelwahl.

Verhandlungen

NR		16.12.1992	AB 1992, 2606
SR	16.06.1993		AB 1993, 508
NR / SR	18.06.1993		Schlussabstimmungen (90:60 / 23:2)

Der **Nationalrat** lehnte als Erstrat Zwangsmassnahmen zur Verlagerung des Gütertransits auf die Schiene mit 94 gegen 54 Stimmen ab. Die SP-, GPS-, LdU/EVP- und SD/Lega-Fraktionen befürworteten die Initiative. Absichtserklärungen genühten nicht mehr, jetzt müsse der Verzicht auf den Weiterausbau der Strassen in den Alpen verbindlich festgelegt werden, sagte Hämmerle (S,GR) und Diener (G,ZH) bezeichnete die Initiative als Absicherung für die NEAT. Nur so sei garantiert, dass diese auch tatsächlich genützt werde. Laut Strahm (S,BE) könne von einem Widerspruch zum Transitabkommen und einer Diskriminierung von Ausländern keine Rede sein, denn das Begehren behandle alle Ausländer gleich und lasse offen, wie das Ziel erreicht werden solle.

Von Seiten der bürgerlichen Fraktionen wurde darauf hingewiesen, dass das Begehren überholt und weitgehend erfüllt sei. Das Ziel der Verlagerung der Güter auf die Schiene sei nicht mit Zwangsmassnahmen zu erreichen, sondern mit einem attraktiven Bahnangebot. FDP-, CVP-, SVP und LPS-Sprecher beharrten auf der freien Wahl der Verkehrsmittel. Schon gegenwärtig würden 82 Prozent des alpenquerenden Güterverkehrs auf der Schiene abgewickelt, der Strassentransit zu 96 Prozent von ausländischen Transporteuren wahrgenommen. De facto werde das Begehren im Ausland somit als Benachteiligung wahrgenommen, was Retorsionsmassnahmen und eine weitere Isolation befürchten lasse. FPS-Sprecher Scherrer (BE) kritisierte die Grünen und Sozialdemokraten, sie würden die Urner aufhetzen und dort ihre "kollektivistische Politik" durchzusetzen versuchen.

Wie der Nationalrat empfahl auch der **Ständerat** mit 28 gegen 8 Stimmen die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung. Auch ein moderaterer Gegenvorschlag von Danioth (C, UR) hatte keine Chance. Gemäss diesem Gegenvorschlag sollte der Transitgüterverkehr von Grenze zu Grenze ebenso zwingend auf der Schiene abgewickelt werden, dies jedoch nicht innert zehn, wie bei der Initiative, sondern innert 15 Jahren. Zudem wollte er auf ein

Verbot des alpenquerenden Güterverkehrs verzichten. Und schliesslich verlangte er, den Leistungsauftrag der SBB so zu gestalten, dass der kombinierte Verkehr Schiene/Strasse dank Subventionen und neuen Umladeplätzen wirtschaftlich attraktiv wird.

Ein weiterer Kompromissvorschlag von Kurt Schüle (F, SH), der die Umlagerung auf die Schiene weniger zwingend verlangte, auf eine genaue Frist und auf einen Strassenausbau-Stopp verzichtete, fand auch keine Zustimmung.

92.017 Luftlinienverkehr. Abkommen Trafic aérien de ligne. Accord

Botschaft: 12.02.1992 (BB I II, 1202 / FF II, 1193)

Ausgangslage

Der Betrieb internationaler Luftverkehrslinien wird zur Hauptsache in mehrseitigen Übereinkommen und in bilateralen Luftverkehrsabkommen geregelt. In diesen Abkommen werden insbesondere der Marktzutritt, das Beförderungsangebot und die Tarife vereinbart. Der Linienverkehr von und nach der Schweiz beruht meistens auf zweiseitigen Abkommen. Der Bundesrat beantragt die Genehmigung von sieben neuen Abkommen, die mit Oman, Hong Kong, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Zimbabwe, Australien, Venezuela und Jemen abgeschlossen worden sind. Damit erhält die Swissair das Recht, Destinationen in diesen Ländern in ihren Flugplan aufzunehmen. Im weiteren sollen Änderungen in vier bisherigen Abkommen genehmigt werden.

Verhandlungen

A. Bundesbeschluss betreffend verschiedene Abkommen über den Luftlinienverkehr

A. Arrêté fédéral concernant divers accords sur le trafic aérien de ligne

SR	09.06.1992	AB 1992, 397
NR	06.10.1992	AB 1992, 1966

B. Bundesbeschluss betreffend die Änderung von vier Abkommen über den Luftlinienverkehr

B. Arrêté fédéral concernant la modification de quatre accords sur le trafic aérien de ligne

SR	09.06.1992	AB 1992, 397
NR	06.10.1992	AB 1992, 1966

Den beiden Vorlagen wurde in beiden Räten diskussionslos zugestimmt.

92.039 Konzessionierte Transportunternehmen. Rahmenkredit Entreprises de transport concessionnaires. Crédit de programme

Botschaft: 01.04.1992 (BB I III, 440 / FF III, 434)

Ausgangslage

1987 wurde der letzte Rahmenkredit bewilligt. Er wird wie geplant 1992 erschöpft sein. Damit eine kontinuierliche Entwicklung der KTU gewährleistet werden kann, muss ein neuer Rahmenkredit 8 nahtlos an den laufenden Rahmenkredit anknüpfen.

Der bei 75 KTU neu erhobene Investitionsbedarf für die Jahre 1993-1997 erreicht die Summe von 4634 Millionen Franken (Preisbasis 1. Jan. 1991). Davon können 1028 Millionen Franken über Abschreibungen und und Treibstoffzollgelder finanziert werden. Nach Bereinigung der Eingaben beläuft sich der für die Beitragsleistungen gemäss Eisenbahngesetz vorgesehene Investitionsbedarf auf 2114 Millionen Franken. Der Bund steuert 1000 Millionen Franken bei. Teuerungsbereinigt beläuft sich das Betreffnis auf 1300 Millionen Franken. Zu dieser Summe kommt die vom Parlament im Rahmen der Alpentransitdiskussion beschlossene Aufstockung der ordentlichen Investitionstranche der Rhätischen Bahn um 140 Millionen Franken. Damit beläuft sich der beantragte Rahmenkredit insgesamt auf 1440 Millionen Franken.

Die Investitionsschwerpunkte des Rahmenkredits liegen in der Substanzerhaltung der bereits vorhandenen Anlagen, der Hebung der Sicherheit, der Umsetzung von Rationalisierungsvorhaben durch vermehrte Zusammenarbeit der KTU und einem gezielten Angebotsausbau.

Verhandlungen

SR	21.09.1992	AB 1992, 751
NR	16.12.1992	AB 1992, 2575

Der Rahmenkredit war im **Ständerat** völlig unbestritten. Einige Ständesvertreter forderten jedoch anlässlich der Behandlung dieses Geschäfts vom Bund ein Bekenntnis, den öffentlichen Verkehr nicht zugunsten von Grossprojekten wie Bahn 2000 und NEAT zu benachteiligen. Bundesrat Ogi führte dazu aus, die Aufstockung des Kredits um 500 Millionen gegenüber der auslaufenden Beitragsperiode beweise, dass es der Bund mit der Förderung des Regionalverkehrs ernst meine. Es sei der Sache nicht dienlich, wenn die NEAT-Gegner Regionalverkehr und Alptransit gegeneinander auszuspielen suchten.

Als Zweitrat stimmte auch der **Nationalrat** dem Kredit mit 112 Stimmen oppositionslos zu.

92.047 Transitabkommen Accords sur le transit

Botschaft: 13.05.1992 (BB1 III, 1057 / FF III, 1001)

Ausgangslage

Mit dem Transitabkommen und der trilateralen Vereinbarung will sich die Schweizerische Eidgenossenschaft den Herausforderungen stellen, die aus dem Zusammenwachsen der europäischen Staaten im EG-Binnenmarkt entstanden sind. Die schweizerische Topographie lässt weder von den Kapazitäten noch der Umweltbelastung her einen Ausbau der bestehenden alpenquerenden Strassenverkehrsachsen zu. Deshalb sind insbesondere die Bahnstrukturen zu modernisieren und auszubauen, damit ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Strasse verbessert werden kann. Dieses internationale Vertragswerk, dessen Gültigkeit auf zwölf Jahre festgelegt wurde, zielt in erster Linie darauf ab, die Zusammenarbeit unter den Vertragspartnern im Bereich des Güterverkehrs, insbesondere des Transitverkehrs, durch die schweizerischen Alpen zu verstärken.

Das Transitabkommen umschreibt die infrastrukturellen Arbeiten, die sowohl in der Schweiz als auch in den Mitgliedstaaten der EG zu leisten sind, um einen durchgehenden Verkehrsfluss über die schweizerischen Grenzen hinaus zu gewährleisten.

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament gleichzeitig auch die trilaterale Vereinbarung zwischen den Verkehrsministern Deutschlands, Italiens und der Schweiz über die Verbesserung des kombinierten alpenquerenden Güterverkehrs Schiene/Strasse durch die Schweiz zur Genehmigung vor.

Verhandlungen

SR	30.09.1992	AB 1992, 918
NR	16.12.1992	AB 1992, 2587

Als erste Kammer genehmigte der **Ständerat** das Transitabkommen mit der EG einstimmig mit 29:0 Stimmen. In der Diskussion waren jedoch mehrheitlich kritische Stimmen zu hören. Die kurze Vertragsdauer von nur zwölf Jahren, der fehlende Zwang, die Transitgüter von der Strasse auf die Schiene zu verlagern, und die Ungewissheit, ob die EG kostendeckende Besteuerung für Lastwagen einführen wird, verhinderten euphorische Stimmung über das Abkommen. Als Erfolg werteten die Votanten, dass die Schweiz die 28-Tonnen-Limite sowie das Sonntags- und Nachtfahrverbot durchsetzen konnte. Einige Votanten meinten, dass die schweizerische Hartnäckigkeit in der EG zu einer verkehrspolitischen Neuorientierung geführt habe. Gadiant (V,GR) meinte, dass er dem Abkommen nur mangels einer Alternative und aus Verpflichtung gegenüber Europa zustimme. Ihm fehle die Gewissheit, dass der Nord-Süd-Verkehr tatsächlich auf die Schiene kommt. Cavely (C, GR) wollte konkrete Taten zur höheren Besteuerung von Lastwagen sehen. Bundesrat Ogi verwies darauf, dass die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Gleichschritt mit der EG eingeführt werden soll. Er zeigte wenig Verständnis für den immer wiederkehrenden Vorwurf, die Schweiz habe es verpasst, zwingende Bestimmungen für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene festzusetzen.

Der **Nationalrat** stimmte dem Transitabkommen mit 126:0 Stimmen zu. Schmid (G, TG) erklärte, dass das Transitabkommen zu viele grosszügige Konzessionen an die EG enthalte, wie etwa die Zusicherung, den Transport auf der Schiene gegenüber der Strasse durch Subventionen konkurrenzfähig zu machen. Er kritisierte auch, dass die Verpflichtung für den Strassenverkehr fehle, die wirklich anfallenden Kosten zu übernehmen. Wanner (R, SO) und Mühlemann (R, TG) bemängelten zwar weniger den Inhalt als den Zeitpunkt der Ratifizierung durch den Bundesrat.

Da der EWR-Vertrag abgelehnt worden sei, brauche die Schweiz das Abkommen möglicherweise als Trumpf, um den freien Zugang der schweizerischen Transportunternehmen auf dem Gebiet der EG auszuhandeln. Zudem gelte es, auch ein Abkommen für die schweizerischen Luftfahrtgesellschaften im EG-Raum herauszuholen. Die beiden Freisinnigen beantragten, mit der Ratifikation zuzuwarten, bis eine befriedigende Lösung gefunden worden ist. Bundesrat Ogi bezeichnete solches Taktieren als gefährlich und versprach, alles daran zu setzen, dass für die schweizerischen Fluggesellschaften noch im kommenden Jahr eine befriedigende Lösung getroffen werde.

92.048 Kombiniertes Verkehr. Europäisches Übereinkommen Transport combiné. Accord européen

Botschaft: 13.05.1992 (BB I III, 1119/FF III, 1060)

Ausgangslage

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen hat am 1. Februar 1991 in Genf ein Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) verabschiedet. Die Schweiz unterzeichnete das Instrument mit Ratifizierungsvorbehalt am 31. Oktober 1991. Hauptziel des Übereinkommens ist die Schaffung eines juristischen Rahmens im Hinblick auf eine vermehrte Nutzung des internationalen kombinierten Verkehrs durch qualitative Verbesserungen der genutzten Infrastrukturen und der Betriebsbedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im AGTC-Netz bezeichneten Eisenbahnlinien und Terminals im Rahmen der nationalen Bau- und Ausbauprogramme den vorgegebenen technischen Parametern anzupassen.

Das internationale Instrument schafft die Bedingungen für eine europaweit stärkere Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene.

Verhandlungen

SR	30.09.1992	AB 1992, 931
NR	16.12.1992	AB 1992, 2606

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen einstimmig zu.

93.002 Chemins de fer électriques veveysans. Konzession. Ausdehnung Chemins de fer électriques veveysans. Extension de la concession

Botschaft: 13.01.1993 (BB I I, 185/FF I, 161)

Ausgangslage

Die Chemins de fer électriques veveysans (CEV) betreiben die Schmalspurbahnlinien Vevey-Blonay und Bloney-Les Pléiades. Mit einer Eingabe vom 31. Januar 1991 an das Bundesamt für Verkehr (BAV) ersuchte das Bahnunternehmen um Ausdehnung seiner Eisenbahnkonzession auf die drei Kilometer lange Strecke Blonay-Chamby. Seit der ersatzlosen Einstellung des regelmässigen Bahnbetriebs auf dieser Teilstrecke im Jahre 1966 benützt an den Sommerwochenenden auf privater Basis eine Museumsbahn die Anlagen. Die CEV möchten die Strecke Blonay-Chamby wieder in Betrieb nehmen, um über die Höhen von Vevey und Montreux als Attraktion täglich touristische Ausflugsfahrten anbieten zu können.

Die beantragte Konzessionsausdehnung ist bis zum Ablauf der Stammkonzession der CEV am 6. Oktober 2029 befristet.

Verhandlungen

NR		20.09.1993	AB 1993, 1480
SR	01.12.1993		AB 1993, 864

Die Vorlage wurde in beiden Räten diskussionslos und einstimmig angenommen.

93.011 Schiffahrt auf dem Langensee und auf dem Luganersee. Abkommen mit Italien Navigation sur le lac Majeur et le lac de Lugano. Convention avec l'Italie

Botschaft: 03.02.1993 (BB I II, 754/FF II 732)

Ausgangslage

Die Schiffahrt auf dem Langen- und dem Luganersee wurde bis anhin durch die schweizerisch-italienische Übereinkunft vom 22. Oktober 1923 betreffend die Schiffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee samt dazugehörigem internationalem Reglement geordnet. Die geltende Regelung entspricht den aktuellen Verhältnissen jedoch nicht mehr. Die Schweiz ergriff daher die Initiative zur Erneuerung der Übereinkunft.

Die Gespräche mit Italien begannen im Juli 1983 und konnten mit der Unterzeichnung des neuen Abkommens am 2. Dezember 1992 abgeschlossen werden. Die Aufteilung des neuen Vertragswerks in ein Abkommen und ein Reglement wird in Zukunft erlauben, die nautischen und technischen Vorschriften dem Stand der Technik jederzeit anpassen zu können, ohne das Abkommen zu ändern. Das neue Schifffahrtsreglement ist ein wesentlicher Beitrag zur Harmonisierung der Schifffahrtsvorschriften auf den schweizerischen Grenzgewässern.

Verhandlungen

SR	20.09.1993	AB 1993, 592
NR		16.12.1993 AB 1993, 2434

Das Abkommen wurde im Ständerat mit einer Gegenstimme und im Nationalrat einstimmig angenommen.

93.032 Standseilbahn Saint-Luc-Tigousa. Konzession Funiculaire Saint-Luc-Tigousa. Concession

Botschaft: 15.03.1993 (BB I I, 1561/FF I, 1456)

Ausgangslage

Die Sesselbahngesellschaft Saint-Luc-Bella-Tola AG mit Sitz in Saint-Luc VS betreibt seit 1964 ganzjährig den Sessellift von Saint-Luc nach Tigousa. Mit Eingabe vom 23. Januar 1992 ersuchte die Gesellschaft das Bundesamt für Verkehr (BAV) um Erteilung einer Konzession für den Bau und Betrieb einer Standseilbahn als Ersatz für den Sessellift

Verhandlungen

NR		20.09.1993 AB 1993, 1481
SR	01.12.1993	AB 1993, 864

Der Bundesbeschluss wird in beiden Räten diskussionslos und einstimmig angenommen.

93.057 Vereinalinie. Zusatzbeitrag Ligne de la Vereina. Contribution additionnelle

Botschaft: 30.06.1993 (BB I III, 205/FF III, 201)

Ausgangslage

Die Schweizerische Bundesversammlung beschloss am 18. Dezember 1986, dass der Bund an den Bau der Vereinalinie der Rhätischen Bahn (RhB) mit Gesamtkosten von 538 Millionen Franken (Preisbasis 1985) einen Beitrag von 457 Millionen Franken leiste. In diesen Kostenangaben ist eine Reserve von 17 Millionen Franken für die Bewältigung unvorhersehbarer geologischer Schwierigkeiten enthalten.

Gemäss Kostenangaben der RhB per Ende 1993 sind für die Realisierung des ursprünglichen Projekts 601 Millionen Franken notwendig. Das ergibt eine Differenz von 63 Millionen Franken. Davon wird eine Million Franken aus der vorgenannten Reserve gedeckt, und es verbleibt ein Fehlbetrag von 62 Millionen Franken.

Die Mehrkosten sind fast ausschliesslich in den Bereichen Hochbau und bahntechnische Anlagen entstanden.

Die Bahn wurde zunächst beauftragt, das Projekt derart zu redimensionieren, dass der Gesamtbetrag von 538 Millionen Franken eingehalten werden kann.

Alle dazu notwendigen Massnahmen können aber nicht ergriffen werden, sonst würde die Leistungsfähigkeit gegenüber dem ursprünglichen Projekt zu stark eingeschränkt. Somit ist dem Parlament die Gewährung des zusätzlichen Beitrages zu beantragen.

Mit den vorgesehenen Redimensionierungen - Streichen von einem von drei Autozügen sowie von Ausrüstungen - lassen sich 29 Millionen Franken einsparen, und der zusätzliche Beitrag wird auf 33 Millionen Franken reduziert, wovon der Bund 28 und der Kanton Graubünden 5 Millionen Franken zu übernehmen haben. Sie können nach der Inbetriebnahme der Vereinalinie rückgängig gemacht werden, wenn zum Beispiel wegen grosser Nachfrage eine Leistungssteigerung notwendig ist und eine Finanzierung gefunden werden kann. Damit ist eine grösstmögliche Flexibilität gewährleistet.

Verhandlungen

NR		16.03.1994	AB 1994, 433
SR	01.06.1994		AB 1994, 449

In der **Nationalratsdebatte** argumentierten Bündner Nationalräte, die Kürzung des Zusatzkredits auf 28 Millionen Franken werde den Bund jährlich 3,8 Millionen kosten. Mit dem wegfallenden dritten Autozug steige das jährliche Defizit der Rhätischen Bahnen nämlich um 4,5 Millionen. Und da der Bund 85 Prozent des Fehlbetrages zu übernehmen habe, koste ihn das pro Jahr zusätzliche 3,8 Millionen Franken. Die Kapazität reiche mit nur zwei Autozügen bei grossem Verkehrsaufkommen nicht aus und man müsste folglich mit viel Geld den nicht wintersicheren Flüelapass ausbauen oder die Autofahrer müssten zum Schaden der Umwelt den Umweg über Julier oder Arlberg machen.

Nach Ansicht der Vertreter der Grünen sei es fragwürdig, wenn sich die RhB, statt die Touristen zum Umsteigen zu bewegen, mit dem Autotransport durch den Tunnel gleich selbst konkurrenzieren.

Der Nationalrat folgte schliesslich dem Vorschlag des Bundesrates mit 109 zu 42 Stimmen.

Der **Ständerat** folgte dem Nationalrat mit 21 zu 11 Stimmen und erteilte einer Mehrheit der ständerätlichen Kommission eine Abfuhr. In der Verkehrskommission des Ständerates hatte sich die Mehrheit für einen Zusatzbeitrag von 56 Millionen Franken ausgesprochen. Kommissionssprecher Rhyner (R, GL) sagte, der Bau der Vereina-Linie komme auf 601 Millionen Franken zu stehen. Die ursprünglich budgetierten Kosten von 538 Millionen würden wegen fehlender Projekttiefe überschritten. Daraus sei aber der federführenden RhB kein Vorwurf zu machen. Und Cavelti (C, GR) erinnerte an die grossen Opfer, die Graubünden in der Vergangenheit für den Bau von Eisenbahnen gebracht habe. Die SBB unterhalte im flächenmässig grössten Kanton lediglich ein Schienennetz von 16 Kilometern. Der Rat folgte jedoch der Kommissionsminderheit unter Büttiker (R, SO), die im Einklang mit Regierung und Erstrat 28 Millionen forderte.

93.073 **Ordnungsbussen im Strassenverkehr. Bundesgesetz. Änderung** **Amendes d'ordre. Modification de la loi**

Botschaft: 08.09.1993 (BB1 III, 769 / FF III, 733)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr hat sich seit über 20 Jahren sehr gut bewährt und ist für die Abwicklung von Bagatellwiderhandlungen im Strassenverkehr nicht mehr wegzudenken. Der Hauptgrund für die Revision des Gesetzes liegt denn auch darin, dass der Bundesrat die gesetzliche Höchstgrenze für Ordnungsbussen heute voll ausgeschöpft hat. Trotz der seither eingetretenen Geldentwertung können die Ordnungsbussen deshalb nicht mehr angepasst werden. Die generalpräventive Wirkung schwächt sich zunehmend ab, was die Verkehrssicherheit, aber auch die Umwelt beeinträchtigt. Um diesen negativen Auswirkungen wirksam begegnen zu können, schlägt der Bundesrat vor, die Höchstgrenze von 100 auf 300 Franken zu erhöhen. Er soll zudem ermächtigt werden, die bisher im Gesetz festgelegte Höchstgrenze selber periodisch an die Lebenshaltungskosten anzupassen.

Vorgesehen sind ferner folgende Änderungen des Ordnungsbussengesetzes:

- Die Polizisten dürfen auch bei Widerhandlungen, die nicht von ihnen selbst festgestellt wurden (Privatanzeigen), Ordnungsbussen erheben. Die Vorteile liegen darin, dass die Strafverfolgungsbehörden von weiteren

Bagatelldelikten entlastet werden und den Fehlbaren, bei Anerkennung des Vorhaltes, das unangenehmere und in der Regel auch teurere ordentliche Verfahren erspart bleibt.

- Beim Zusammentreffen mehrerer Widerhandlungen werden die anfallenden Ordnungsbussenbeiträge - ohne summenmässige Beschränkung - zusammengezählt. Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausnahmen zu regeln, da sich dies nicht in jedem Fall rechtfertigt.
- Die Frist zur Anfechtung oder Bezahlung einer Ordnungsbusse wird von 10 auf 30 Tage verlängert.
- Der vom Bundesrat verfolgte Grundsatz, dass im Ordnungsbussenverfahren keine Kosten erhoben werden dürfen, wird ins Gesetz überführt.
- Ordnungsbussen werden heute nicht mehr registriert. Deshalb wird auch die Möglichkeit, Personen zu verzeigen, wenn anzunehmen ist, dass diese wegen mehrfacher Wiederholung der Widerhandlung einer strengeren Strafe bedürfen ("Polizeipostenregister"), abgeschafft.

Verhandlungen

SR	03.03.1994	AB 1994, 65
NR	09.03.1995	AB 1995, 481
SR	18.09.1995	AB 1995, 808
SR / NR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (36:0 / 115:52)

Als Erstrat folgte der **Ständerat** in zwei wesentlichen Punkten dem Bundesrat. So hob er mit 27 zu 8 Stimmen die Höchstgrenze für Ordnungsbussen von bisher 100 auf 300 Franken an. Mit 21 zu 17 Stimmen ermächtigte er zudem die Landesregierung, die Höchstbussen alle 5 Jahre der Teuerung anzupassen. In zwei anderen Punkten wich der Ständerat vom bundesrätlichen Vorschlag ab. So soll eine Ordnungsbusse nicht aufgrund einer Privatanzeige verhängt werden können. Des weiteren darf die Summe der Ordnungsbussen höchstens das Doppelte der Höchstgrenze (also künftig 600 Franken) betragen, wenn gegen einen Verkehrssünder gleichzeitig mehrere Ordnungsbussen verhängt werden. Unbestritten blieb im Ständerat die Neuerung, dass Bussen künftig innert 30 statt 10 Tagen zu bezahlen sind. Und bei Ordnungsbussen dürfen auch in Zukunft keine Verwaltungskosten erhoben werden.

Auch der **Nationalrat** stimmte im Frühling 1995 einer Anpassung der Verkehrsbussen an Teuerung und Kaufkraft zu. Im Gegensatz zum Ständerat lehnte er es jedoch ab, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, die Bussen alle 5 Jahre entsprechend den Lebenshaltungskosten zu erhöhen.

Mit 141 zu 21 Stimmen lehnte die grosse Kammer zwei Nichteintretensanträge von Dreher (A, ZH) und Zwahlen (C, BE) deutlich ab. In der Debatte standen sich zwei engagierte Gruppen gegenüber. Zwahlen, Dreher und Giezendanner (A, AG) bestritten, dass höhere Bussen die Verkehrssicherheit verbesserten. Sie bezeichneten die Vorlage als reine Geldbeschaffungsmassnahme. Für eine markante Erhöhung der Verkehrsbussen setzten sich unter anderen Wiederkehr (U, ZH) und Hollenstein (G, SG) ein. Als Präsident der Vereinigung für Familien der Strassenopfer wies Wiederkehr darauf hin, dass schon kleine Tempoüberschreitungen für Fussgänger und Velofahrer Lebensgefahr bedeuten könnten. Hollenstein forderte neben einer Anpassung der Bussen die Einführung eines Punktesystems.

In der Detailberatung folgte die grosse Kammer mit 91 zu 66 Stimmen wie der Ständerat dem bundesrätlichen Vorschlag, die Maximalbusse neu auf 300 Franken anzusetzen. Vertreter der Freipartei verlangten wie bisher 100 Franken. Einzelne Bürgerliche suchten einen Kompromiss bei 250 Franken. Bundesrat Koller versprach, die Bussen würden differenziert der Gefährdung entsprechend erhöht. Eine Tempoüberschreitung von 11 bis 15 km/h koste inskünftig innerorts 200, ausserorts 160 und auf der Autobahn 120 Franken.

In der Differenzbereinigung folgte der Ständerat oppositionslos dem Nationalrat und verweigerte damit dem Bundesrat ebenso die Kompetenz, die Höchstgrenzen der Ordnungsbussen alle 5 Jahre den Lebenshaltungskosten anzupassen. Laut Kommissionssprecher Daniöth (C, UR) dürfe die Gesetzgebungskompetenz gerade in diesem sensiblen Bereich nicht dem Bundesrat delegiert werden, sondern müsse beim Parlament bleiben.

93.080 **Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens. Übereinkommen Marquage des explosifs plastiques et en feuilles aux fins de détections. Convention**

Botschaft: 04.10.1993 (BBl IV, 372 / FF IV, 390)

Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurden mehrmals zivile Luftfahrzeuge durch Sprengstoffanschläge zum Absturz gebracht. Die Luftkatastrophe von Lockerbie vom Dezember 1988 gab dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) den Anlass, mit Unterstützung des Sicherheitsrates und der Generalversammlung der UNO die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens in die Wege zu leiten. Dieses Übereinkommen wurde am 1. März 1991 in Montreal an einer diplomatischen Konferenz von den vertretenen 79 Staaten einstimmig angenommen und zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt. Es wird die Genehmigung dieses Übereinkommens und die Ermächtigung des Bundesrates zu dessen Ratifizierung beantragt.

Verhandlungen

NR	16.03.1994	AB 1994, 451
SR	14.06.1994	AB 1994, 663

Der Vorlage wurde in beiden Räten ohne Diskussion und oppositionslos zugestimmt.

93.091 Eisenbahngesetz. Revision Loi sur les chemins de fer. Révision

Botschaft: 17.11.1993 (BB1 1994 I, 497 / FF 1994 I, 485)

Ausgangslage

Vor der Revision bestanden fünf unterschiedliche Rechtsgrundlagen, nach denen die ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs abgegolten wurden. Parlamentarische Vorstösse verlangten, die wachsende Ungleichbehandlung von SBB und konzessionierten Transportunternehmungen (KTU) zu beseitigen. verschiedene hängige Fragen der Verkehrspolitik (Koordinierte Verkehrspolitik, Bahn 2000, SBB-Leistungsauftrag) führten 1990 zur Rückweisung einer Vorlage (87.069) über die Änderung des Eisenbahngesetzes durch die Verkehrskommission des Ständerates. Es wurde eine umfassende Neuregelung unter Einbezug der Beitragsleistungen des Bundes an Agglomerationen sowie für Rand- und Berggebiete verlangt.

Die Revision des Eisenbahngesetzes ist Voraussetzung, dass eine Neuausrichtung des Regionalverkehrs erfolgen kann.

Mit der Revision sollen zwei Grundsätze verwirklicht werden: Transparenz bei der Finanzierung und zukunftsgerichtete Offenheit in bezug auf die Organisation des Regionalverkehrs. Neue Konzepte (Stichwort: Regionalisierung) sollen ermöglicht, aber nicht vorgeschrieben werden.

Kern der Vorlage ist die Harmonisierung der Finanzströme. Alle fünf bisher bestehenden Subventionsgrundlagen werden in eine einzige zusammengefasst. Dazu muss auch der Tarifannäherungsbeschluss aufgehoben werden und die entsprechenden Zahlungen in die Abgeltung integriert werden. Da die SBB dem Eisenbahngesetz bezüglich Abgeltung nicht unterstehen, ist der Leistungsauftrag entsprechend anzupassen. Indem die Kantone auch an den Regionalverkehr von SBB und PTT Beiträge leisten müssen, im Gegenzug aber die Kantons-Leistungen an die KTU reduziert werden, kann für den gesamten Regionalverkehr ein einheitlicher Schlüssel gelten, ohne dass Bund oder Kantone grundsätzlich stärker belastet werden.

Ein weiteres Ziel der Vorlage liegt darin, die ungedeckten Kosten im voraus aufgrund von Planrechnungen festzulegen. Das von den KTU, SBB und PTT (in Varianten) offerierte Angebot wird von Bund und Kantonen zu einem vereinbarten Preis (Abgeltung) bestellt. Das unternehmerische Handeln der Transportunternehmungen soll dadurch gestärkt werden.

Verhandlungen

SR	16.06.1994	AB 1994, 666/744
NR	02.02.1995	AB 1995, 276
SR	14.03.1995	AB 1995, 284
NR	21.03.1995	AB 1995, 768
SR	22.03.1995	AB 1995, 400
NR / SR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (162:1 / 42:2)

Im **Ständerat** war die transparentere Finanzierung des Regionalverkehrs unbestritten. Es herrschte Einigkeit darüber, dass nach zwei gescheiterten Gesetzesanläufen in den achziger Jahren nun endlich ein modernes Eisenbahngesetz geschaffen werden müsse.

Auseinander gingen die Meinungen jedoch, wie stark die Mitsprache der Kantone bei der Festsetzung der Regionalangebote sein soll. Während die Kommissionsmehrheit verlangte, dass das Bestellverfahren für Regionalstrecken vom Bund im Einvernehmen mit den Kantonen auf dem Verordnungsweg geregelt werden sollte, wollte eine freisinnige Kommissionsminderheit, angeführt von Loretan (R, AG) viel weiter gehen. Der Bund müsse mit den Kantonen einen Rahmenvertrag abschliessen, der die Grundsätze des Leistungsangebots und des Bestellverfahrens regle, und zwar verbindlich für mehrere Jahre. Bei Meinungsdivergenzen hätte die Bundesversammlung die notwendigen Regeln zu treffen. Dieser Forderung nach einem Rahmenvertrag wurde im Ständerat mit 20 zu 13 Stimmen abgelehnt.

Die vom Ständerat beschlossene Version stützte die Befugnisse des Bundesrates dennoch zurück. Bei Differenzen wollte der Bundesrat das EVED entscheiden lassen. Die Kommission setzte aber eine ständige Schiedskommission ein, die aus zwei Vertretern des Bundes, aus zwei Vertretern der Kantone und einem auf vier Jahre gewählten Präsidenten besteht. Mit 21 zu 4 Stimmen entschied sich der Ständerat für diese ständige Schiedskommission.

Auch der **Nationalrat** begrüsst in der Eintretensdebatte die neue Konzeption des Bestellprinzips einmütig.

Verschiedene Redner befürchteten allerdings, dass sich der Bund durch die Hintertüre aus dem Regionalverkehr verabschieden wolle. Anlass zu dieser Begründung gab insbesondere der Umstand, dass die Revision nicht kostenneutral ausgestaltet wurde, sondern den Bund um rund 100 Millionen entlastet.

In der Frage der Einbindung der Kantone in die Entscheidungsfindung ging der Nationalrat einen Schritt weiter als der Ständerat. Danach sollen die Kantone nicht nur zum Bestellverfahren für die Bahnleistungen, sondern auch zu den Grundsätzen des Leistungsangebots und der Abgeltung ihr Einverständnis erklären müssen. Eine wesentliche Differenz zum Ständerat schuf die grosse Kammer bei der Frage der Streitbeilegung zwischen Bund und Kantonen. Bei Differenzen bezüglich Leistungen, die von Bund und Kantonen gemeinsam erbracht werden müssen, soll das EVED und nicht ein Schiedsgericht entscheiden. Ein Antrag von Diener (G, ZH), in dieser Frage dem Ständerat zu folgen, wurde mit 83 gegen 37 Stimmen abgelehnt. In der Differenzbereinigung folgte der Ständerat in dieser Frage dem Nationalrat, womit das Geschäft bereinigt war.

93.105 Strassenverkehrsgesetz. Änderung *Swisslex* **LF sur la circulation routière. Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BB1 I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Motion der Kommission 92.047 des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 entgegengenommen, wonach alle Liberalisierungen, die im Bereich des SVG im Europalexpaket vorgesehen waren, in einer neuen Vorlage zu unterbreiten seien. Im Sinne dieses Vorstosses kann die ganze ursprüngliche Eurolex-Vorlage materiell übernommen werden, da alle Bestimmungen in den Bereichen Fahrzeugmasse und --gewichte sowie Haftpflichtversicherung zu Liberalisierungen führen. Das gleiche gilt auch für die Möglichkeit, Arbeiten an Fahrzeugen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nötig sind, an private Werkstätten zu delegieren. Mit diesen Bestimmungen wird die Grundlage dafür geschaffen, dass auf Verordnungsstufe viele technische Vorschriften angepasst werden können, die sich als technische Handelshemmnisse zum Schutze des inländischen Marktes ausgewirkt haben. Von der vorgeschlagenen Revision sind keine Verordnungsbestimmungen betroffen, die der Verbesserung des Umweltschutzes (Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, usw.) dienen

Verhandlungen

SR	27.04.1993	AB 1993, 237
NR		03.06.1993 AB 1993, 957
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (37:0 / 117:0)

Die Vorlage wurde in beiden Räten ohne Diskussion einstimmig angenommen.

93.106 Eisenbahngesetz. Änderung *Swisslex* **LF sur les chemins de fer. Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BB1 I, 805/FF I, 757)

Ausgangslage

Durch die Aufhebung von Artikel 13 des Eisenbahngesetzes werden in verfahrensrechtlicher Hinsicht sowohl die SBB als auch die konzessionierten Transportunternehmen von der Auflage befreit, für die Anstellung von ausländischen Mitarbeitern bei der Aufsichtsbehörde um Zulassung einer Ausnahme ersuchen zu müssen.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 190
NR		28.04.1993 AB 1993, 777
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (37:0 / 126:3)

Die Änderung des Eisenbahngesetzes gab lediglich im **Nationalrat** Anlass zur Diskussion. Zur beabsichtigten Aufhebung von Art. 13 des Eisenbahngesetzes lag ein Minderheitsantrag Binder/Stalder vor.

Stalder (D,BE) beantragte die Beibehaltung des geltenden Gesetzestextes. Die Schweizer Bahnen stünden vor grossen Problemen wegen Personalabbaus. Härtefälle seien unvermeidlich. Leider könnten nicht alle Beamtinnen und Beamte nach der Ausbildung weiterbeschäftigt werden. Die Streichung von Art. 13 sei bei der aktuellen Arbeitsmarktlage nicht zu rechtfertigen. Dadurch könnten die vom Bundesrat immer wiederholten Versprechen einer Stabilisierung und eines späteren Abbaus des Ausländerbestandes überhaupt nicht mehr eingehalten werden. Zudem stelle sich die Frage, welche Länder denn Gegenrecht halten würden.

Binder (V,ZH) war der Ansicht, das Eisenbahngesetz gehöre nicht zu den Gesetzen, die unbedingt geändert werden müssten. Er erachtete den Text des bis anhin geltenden Rechts nicht als diskriminierend. Es sei den SBB schon aufgrund des bisherigen Gesetzestextes stets möglich gewesen, ausländische Arbeitskräfte einzustellen.

93.107 Luftfahrtgesetz. Änderung *Swisslex* **LF sur la navigation aérienne**

Botschaft: 24.02.1993 (BBI I,805/FF I, 757)

Ausgangslage

Das Luftfahrtgesetz soll in bezug auf die Voraussetzungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen im schweizerischen Luftfahrzeugregister geändert werden. Die Änderung zielt darauf ab, die detaillierten Vorschriften, die sich bisher in den Artikeln 52 bis 54 des Luftfahrtgesetzes fanden, von der Gesetzes- auf die Verordnungsebene zu verlagern. Die neue Bestimmung soll es dem Bundesrat erlauben, auf künftige Änderungen der internationalen Rechtslage, aber auch auf Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Umfeldes angemessen reagieren zu können. Zu denken ist dabei insbesondere an eine vermehrte Zulassung ausländischer Staatsangehöriger als Eigentümer schweizerischer Luftfahrzeuge. Dabei ist der Bundesrat ermächtigt, die Anforderungen bezüglich Eigentumsverhältnisse entsprechend dem von den betreffenden Staaten zugunsten schweizerischer Staatsangehöriger tatsächlich eingeräumten Gegenrecht festzulegen.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 192
NR		28.04.1993 AB 1993, 778
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (36:0 / 131:0)

In beiden Räten wurde die Vorlage diskussionslos und einstimmig angenommen

93.108 Bundesgesetz über die Personenbeförderung und den Zugang zu den Berufen des Strassentransportunternehmers *Swisslex* **Loi fédérale sur le transport des voyageurs et l'accès aux professions de transporteur par route**

Botschaft: 24.02.1993 (BBI I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Das europäische Recht regelt die Zulassung zum Beruf des Strassentransportunternehmers im Bereich des Güter- und Personenverkehrs. Verlangt werden persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung. Im schweizerischen Recht wurden bisher lediglich im Rahmen des Postverkehrsgesetzes die

Voraussetzungen für die Berufszulassung für den Personenverkehr geregelt. Das neue Bundesgesetz regelt nun systematisch die Voraussetzung für die Zulassung als Strassentransportunternehmer sowohl für den Personen- wie neu auch für den Güterverkehr. Die entsprechenden bisherigen Bestimmungen des Postverkehrsgesetzes werden in den neuen Erlass integriert. Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, können von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen für Inhaber einer ausländischen Bewilligung erlassen werden, die von der Gewährung des Gegenrechts des betreffenden Staates abhängig sind.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 192
NR	28.04.1993	AB 1993, 806
SR	14.06.1993	AB 1993, 456
NR	16.06.1993	AB 1993, 1293
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (30:0 / 121:17)

Als Erstrat verabschiedete der **Ständerat** die Vorlage ohne nennenswerte Veränderung. Im **Nationalrat** machten sich kritischere Stimmen bemerkbar. So wurde es als Einbruch in unsere freiheitliche Wirtschaftsordnung angesehen, dass die Ausübung einer Unternehmertätigkeit von einer amtlichen Berufsausübungsbewilligung abhängig gemacht werden sollte und insbesondere auch, dass ein finanzieller Leistungsausweis erbracht werden muss. Namens einer Kommissionsminderheit beantragte Bezzola (R, GR) die Streichung der Bestimmungen, die den Zugang zum Beruf des Strassentransportunternehmers regeln sollen. Bei einem Teil der Anträge folgte das Plenum der Minderheit Bezzola. Cavadini (R, TI) hatte mit einem Antrag Erfolg, der das Inkrafttreten des Abschnitts über den Zugang zum Beruf des Strassentransportunternehmers bis zum Abschluss einer Vereinbarung mit der EG über den Strassenverkehr hinausschiebt.

In der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** an seiner Version und damit an der Version des Bundesrates mit einer Ausnahme fest. Bei der Frage des Inkrafttretens des umstrittenen Abschnitts betreffend die Transportunternehmer folgte er der differenzierten Lösung des Nationalrates, wonach der Bundesrat das Inkrafttreten erst dann vornehmen kann, wenn tatsächlich eine befriedigende Vereinbarung mit der EG auf dem Gebiet des Strassenverkehrs vorliegt. — Der **Nationalrat** stimmte den Beschlüssen des Ständerates schliesslich zu.

93.439 **Parlamentarische Initiative (Bundi). Kostenwahrheit im Verkehr** **Initiative parlementaire (Bundi). Transparence des coûts en matière de transport**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen den Nationalrates vom 30.08.1994

Ausgangslage

Bundi (S, GR) verlangt mit seiner parlamentarischen Initiative, Artikel 37 der Bundesverfassung sei durch die Verankerung des Grundsatzes der Kostenwahrheit im Verkehr zu revidieren oder zu ergänzen. Der Gesetzgeber soll dafür sorgen, dass künftig die Verkehrsträger die von ihnen verursachten Kosten - auch die externen - decken müssen.

Verhandlungen

NR	13.03.1995	AB 1995, 547
----	------------	--------------

Die nationalrätliche Verkehrskommission stellte sich mehrheitlich hinter den als allgemeine Anregung formulierten Vorstoss. Für Verkehrsplanung und -finanzierung müssten neue Wege beschritten werden, sagte Kommissionssprecher Herczog (S, ZH). Bei der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags soll nach dem Willen der Kommission aber ergänzt werden, dass Bund und Kantone die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu bestimmen haben, die getrennt abzugelten sind. Dank dieser Lösung sollen die öffentlichen Verkehrsmittel trotz Realisierung der Kostenwahrheit konkurrenzfähig bleiben. Der Vorstoss wurde im Nationalrat in namentlicher Abstimmung mit 74 zu 68 Stimmen gutgeheissen.

94.035 **Strassentransitverkehr im Alpengebiet. Bundesgesetz** **Transit routier dans la région alpine. Loi**

Botschaft: 04.05.1994 (BBI II, 1295 / FF II, 1295)

Ausgangslage

Mit der Annahme der Alpeninitiative am 20. Februar 1994 ist Artikel 36sexies in Rechtskraft erwachsen. Während für die Bestimmungen über die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene eine Umsetzungsfrist von 10 Jahren vorgesehen ist, entfalten die Bestimmungen in Absatz 3 über den Bau und Ausbau von Transitstrassen sofort Wirkung. Es ist deshalb nicht möglich, einen einzigen Ausführungserlass vorzulegen. Die Gütertransitfrage wird in einem späteren Zeitpunkt zu regeln sein, der vorliegende Entwurf bezieht sich ausschliesslich auf die Frage des Baus und Ausbaus von Transitstrassen im Alpengebiet.

Der Entwurf definiert den Begriff "Alpengebiet" im Sinne der internationalen Alpenkonvention. Unter Transitstrasse werden alle National- und Hauptstrassen (im Sinne des Treibstoffzollgesetzes) verstanden, welche im Tagesdurchschnitt von mehr als 1500 Motorfahrzeugen befahren werden, wobei mindestens 10 Prozent des gesamten Personen- und Güterverkehrs Transitverkehr sein müssen. Die Folge einer Klassierung als Transitstrasse ist ein generelles Verbot, baulich die Verkehrskapazität zu erhöhen, mit den einzigen Ausnahmen für Ortsumfahrungen und offensichtliche Sicherheitsproblemstellen. Transitstrassen sind nach den verfügbaren Unterlagen derzeit die N 2 Luzern--Chiasso, die N 9 ab Brig über den Simplon, die N 13 Thusis--Bellinzona, sowie die A 21 ab Sembrancher über den Grosse St. Bernhard. Dazu sind einige Strecken im Grenzbereich und müssen noch vertieft abgeklärt werden (Col de la Forclaz, Reichenau--Thusis, N 13 St. Galler Rheintal, einzelne Teilstrecken im Engadin, sowie die Strasse von Stabio nach Gaggiolo).

Der Entwurf - ausgestaltet als Bundesgesetz mit generell-abstrakten Normen - führt nahe zu den von allen Seiten bisher geäusserten Intentionen, das Ausbauverbot auf die wichtigsten Haupttransitachsen zu beschränken. Die einzige wesentliche Differenz besteht in der Behandlung der N 9 zwischen Siders und Brig. In dieser Frage besteht nach wie vor keine Einigkeit, ist wohl auch keine Einigkeit erreichbar.

Die N 9 im Rhonetal ist gemäss diesem Konzept nicht eine Transitstrasse. Das hohe Verkehrsaufkommen ist weitgehend Binnenverkehr und Ziel-Quellverkehr, der Transitverkehrsanteil liegt unter 5 Prozent. Wollte man die massgebliche Grenze des Transitverkehrsanteils so tief ansetzen, dass auch diese Strecke darunter fällt, wäre praktisch das gesamte National- und Hauptstrassennetz in den Alpen betroffen, und die Initiative zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr brächte für das gesamte Alpengebiet praktisch das Ergebnis der 1990 von Volk und Ständen deutlich abgelehnten Initiative "Stopp dem Beton - für eine Begrenzung des Strassenbaus".

Verhandlungen

SR	01.06.1994	AB 1994, 434
NR	08.06.1994	AB 1994, 893
SR	14.06.1994	AB 1994, 649
NR	15.06.1994	AB 1994, 1067
SR / NR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (39:1 / 96:60)

Bei der konkreten Umsetzung der Alpeninitiative beschränkte sich der **Ständerat** auf eine Minimallösung: Er schrieb ein Ausbauverbot lediglich für die vier klassischen Transitrouten fest. Gegen den Willen des Bundesrates entschied die kleine Kammer, im Transitgesetz jene Strassenzüge namentlich aufzulisten, für die ein umfassendes Ausbauverbot gelten soll. Es sind dies die Gotthardautobahn N 2 zwischen Amsteg und Bellinzona Nord, die N 13 zwischen Thusis und Bellinzona, die Simplonstrasse zwischen Brig und Gondo/Zwischenbergen sowie die Passstrasse am Grosse St. Bernhard zwischen Sembrancher und dem Scheiteltunnel an der Landesgrenze. Die umstrittene N 9 im Oberwallis könnte damit ohne Beschränkung ausgebaut werden. Für die abschliessende Aufzählung der vier Strecken sprachen nach Meinung des Ständerates vor allem politische Überlegungen. Der nach der überraschenden Annahme der Alpeninitiative verhängte Projektierungsstopp sollte rasch aufgehoben werden, damit die Kantone über ihre Strassenbaupläne wieder klar entscheiden konnten.

In der **Nationalratsdebatte** stand die Frage im Zentrum, ob die geplante N 9 von Siders bis Brig eine Transitstrecke im Sinne der Initiative sei und damit nicht gebaut werden dürfe, wie im Abstimmungskampf von Initiativgegnern für den Fall einer Annahme der Initiative immer wieder betont worden war. Für die Deutschschweizer Linke, die Grünen und die LdU/EVP-Fraktion war klar, dass zwischen Siders und Brig keine vierspurige N 9 gebaut werden dürfte. Eindringlich warnte auch Spoerry (R, ZH) davor, im Kampf um die Alpeninitiative gemachte Versprechen in den Wind zu schlagen und die Glaubwürdigkeit der Politik aufs Spiel zu setzen. Hämmerle (S, GR) kritisierte Bundesrat Ogi, der ebenfalls vor der Abstimmung wiederholt erklärt hatte, die N 9 könne im Falle einer Annahme der Alpeninitiative nicht gebaut werden, und der jetzt dafür eintrete, das Teilstück zum Bau freizugeben. Die Mehrheit des Rates betrachtete jedoch allein den Verfassungstext als entscheidend und nicht Aussagen, die vor der Abstimmung gemacht worden seien.

Mit deutlichen Mehrheiten folgte der Nationalrat schliesslich den Beschlüssen des Ständerates. Mit 147 gegen 21 Stimmen entschied er ebenfalls, die vier ausbaugesperrten Transitstrecken namentlich aufzuführen. In einer Namensabstimmung verwarf er mit 100 gegen 67 Stimmen ein Ausbauverbot für die N 9 im Oberwallis. Die Fronten

folgten dabei nicht genau den Fraktionsgrenzen. So stellten sich acht Westschweizer Linke auf die Seite der N-9-Befürworter, während ein gutes Dutzend Bürgerliche die N 9 ebenfalls dem Ausbauverbot unterstellen wollten.

Zu grösserer Diskussion Anlass gab auch ein Antrag von Bircher (C, AG) für ein referendumpflichtiges "Bundesgesetz über den Strassentransit im Oberwallis". Damit wollte Bircher einen weiteren Volksentscheid ermöglichen und dadurch die Glaubwürdigkeit des parlamentarischen Entscheids festigen. Sein Antrag war nicht konsensfähig, worauf er ihn zurückzog.

Bei der Detailberatung hielt der Nationalrat mit 69 gegen 64 Stimmen gegen den Ständerat daran fest, dass die Linienführung am Gotthard, am San Bernardino, am Simplon und am Grosse St. Bernhard nicht verändert werden dürfe, um den Verkehrsfluss zu erhöhen. Unbestritten blieben jedoch die Klauseln für Ausnahmen vom Verbot der Erhöhung der Transitzkapazität. Danach sind Massnahmen für eine bessere Verkehrssicherheit, den Unterhalt und den Wiederaufbau nach Schäden sowie der Bau oder Ausbau von Umfahrungsstrassen zur Entlastung von Ortschaften vom Durchgangsverkehr erlaubt.

In der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** an seinem Entscheid fest, Veränderungen der Linienführung, die der Beschleunigung des Verkehrsflusses dienen, nicht als Kapazitätserhöhung zu verstehen und somit zuzulassen. Diesem Entscheid folgte schliesslich auch der **Nationalrat** mit 80 zu 50 Stimmen. Dies allerdings gegen den Widerstand einer von Hämmerle (S, GR) angeführten starken Kommissionsminderheit. Hämmerle warnte erfolglos davor, ein weiteres Mal "den Volkswillen zurechtzubiegen". Hier gehe es um Kapazitätserweiterungen, die "schlicht und einfach verfassungswidrig" seien.

Der Bundesbeschluss wurde schliesslich in der Schlussabstimmung mit 96 zu 60 Stimmen im Nationalrat und mit 39 zu 1 Stimmen im Ständerat angenommen.

94.042 Ausbau der Schleusen von Kembs. Vertrag Ecluses de Kembs. Aménagement

Botschaft: 04.05.1994 (BB I III, 876 / FF III, 865)

Ausgangslage

Die Vorlage hat die Modernisierung der Schifffahrtsanlagen von Kembs und die Verlängerung der kleinen Schleusenkammer zum Gegenstand.

Die Schifffahrtsanlagen Kembs liegen wenige Kilometer unterhalb von Basel auf französischem Staatsgebiet. Sie sind für die Rheinhäfen beider Basel von grösster Bedeutung. Aus wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gründen hat hauptsächlich die Schweiz ein Interesse am Ausbau der Schifffahrtsanlagen. Der mit Frankreich vereinbarte Kostenteiler von 60 zu 40 Prozent ist deshalb als angemessen zu betrachten. Die Kosten werden insgesamt auf rund 200 Millionen französische Franken (Stand Juli 1991) geschätzt. Somit beträgt der schweizerische Anteil, ohne Teuerung, rund 30 Millionen Franken. Von diesem Betrag sind für die Eidgenossenschaft die Beteiligung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft von je drei Millionen Franken abzuziehen.

Verhandlungen

SR	29.09.1994	AB 1994, 961
NR	14.12.1994	AB 1994, 2328
SR	15.12.1994	AB 1994, 1327

Der Vorlage wurde in beiden Räten ohne Opposition zugestimmt.

94.048 Bahn 2000. Bericht des Bundesrates Rail 2000. Rapport du Conseil fédéral

Botschaft: 11.05.1994 (BB I III, 683 / FF III, 680)

Ausgangslage

Der am 6. Dezember 1987 in Rechtskraft erwachsene Bundesbeschluss betreffend das Konzept Bahn 2000 erwähnt die vier Neubaustrecken

- Vauderens--Villars-sur-Glâne,
- Mattstetten--Rothrist,
- Muttenz--Olten,
- Zürich Flughafen--Winterthur.

Zur Finanzierung des Konzeptes Bahn 2000 haben die eidgenössischen Räte einen Kredit von 5,4 Milliarden Franken bewilligt (Projektierungs- und Preisstand 1985; Streubereich mindestens +/- 30 %). Das entspricht zum heutigen Geldwert 7,4 Milliarden (+/- 2-3 Mia.) Franken. Die Weiterbearbeitung des Konzeptes durch die SBB ergab Investitionskosten von insgesamt 16 Milliarden Franken (Preisbasis 1991). Darin waren allerdings auch über die Annahmen von 1985 hinaus gehende Konzeptänderungen und Angebotsverbesserungen enthalten.

Die SBB wurden vom Vorsteher des eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes anfangs 1993 beauftragt, im Sinne einer ersten Etappe eine Lösung vorzuschlagen, die die Ziele von Bahn 2000 so weit wie möglich erfüllt, ohne den vom Parlament gesetzten Kreditrahmen zu sprengen.

Die nun präsentierte Lösung entspricht diesem Auftrag. Sie führt zu Infrastrukturkosten von 7,4 Milliarden Franken (+/- 20 %; Projektierungs- und Preisstand 1993; exklusiv Forderungen Dritter, z. B. für zusätzliche Umweltschutzmassnahmen). Sie unterscheidet sich von der Botschaft Bahn 2000 dadurch, dass:

- weniger Züge eingeplant werden;
- Neubaustrecken und Ausbauten bestehender Strecken, die aus Kapazitätsgründen vorläufig nicht notwendig sind, zurückgestellt werden, insbesondere die Abschnitte:
 - Sviriez--Villars-sur-Glâne,
 - Liestal--Olten,
 - Zürich-Flughafen--Winterthur;
- Fahrzeitverkürzungen statt durch Streckenausbau zum Teil durch den Einsatz von Zügen mit aktiver gleisbogenabhängiger Wagenkastenneigung (z. B. Pendolini) erzielt werden;
- kapazitätssteigernde Ausbauten von Strecken und Bahnhöfen dank Doppelstockwagen mit erhöhtem Sitzplatzangebot vermieden oder teilweise hinausgeschoben werden;
- im Verkehr mit Lausanne, Biel und Luzern geringfügig längere Fahrzeiten in Kauf genommen werden, was dort zu Anschlussgruppen zu den Minuten 15 und 45 anstatt 00 und 30 führt. In Biel und Luzern können sich dadurch gewisse Probleme ergeben. Sie sind vor allem durch die mangelnde Nachfrage zur integralen Einführung des Halbstundentaktes bedingt.

Die Reduktion der Zugleistungen gegenüber dem Konzept 1985 führt zu einer Verringerung der über das ordentliche Budget der SBB zu finanzierenden Investitionen ins Rollmaterial um rund 1,3 Milliarden Franken: Trotzdem werden 13 Prozent mehr Intercity- und Schnellzugskilometer und 24 Prozent mehr Sitzplatzkilometer angeboten.

Aufgrund vorsichtiger Schätzungen der SBB wird der Verkehr dank der ersten Etappe von Bahn 2000 um knapp 15 Prozent zunehmen. Diese Zunahme genügt zur vollen Deckung der Betriebskosten, ermöglicht aber keine volle Verzinsung der Infrastrukturinvestitionen. Bei Zugrundelegung der heute üblichen Zinssätze wird sich das Ergebnis der SBB um rund 340 Millionen Franken pro Jahr verschlechtern. Die unmittelbare Realisierung des Konzeptes von 1985 würde allerdings das Jahresergebnis der SBB um über 1 Milliarde Franken verschlechtern.

Auch ohne Bahn 2000 wäre allerdings mit einer Ergebnisverschlechterung zu rechnen, da der gesetzliche Auftrag an die SBB, ihr Netz dauernd in gutem Zustand zu erhalten und den Erfordernissen des Verkehrs und den Fortschritten der Technik anzupassen, notwendigerweise Investitionen zur Folge haben würde, die über die im Mittelfristplan der SBB aufgeführten und über das ordentliche Budget zu finanzierenden Beiträge hinaus gingen.

Letztere betragen bis 1999 durchschnittlich 1,7 Milliarden Franken pro Jahr. Könnte der Bund den SBB diese Mittel nicht zur Verfügung stellen, so wäre die Verwirklichung der ersten Phase von Bahn 2000 gefährdet.

Das gewählte Vorgehen bringt laut Botschaft keine Änderung des Konzeptes Bahn 2000. Deshalb muss der Bundesbeschluss betreffend das Konzept Bahn 2000 nicht geändert werden.

Die Bahn-2000-Investitionen der Privatbahnen werden über die Rahmenkredite gemäss Artikel 56 des Eisenbahngesetzes finanziert. Für die Vereinabahn besteht eine eigene Rechtsgrundlage, während weitere Investitionen in die Netze von BLS, RhB, BT und SOB, die ebenfalls im Sinne von Bahn 2000 liegen, über Neat-Kredite finanziert werden.

Verhandlungen

SR	04.10.1994	AB 1994, 998
NR	06.03.1995	AB 1995, 353, 384

Anlässlich der Behandlung des Berichtes zu Bahn 2000 im Ständerat war von "mehrfach gebrochenem Rückgrat der Bahn 2000", von "löchrigem Flickwerk" oder vom "Gelotter im Taktfahrplan" die Rede. Dennoch fand sich der **Ständerat** mehrheitlich damit ab, dass von Bahn 2000 zum vollen Preis nur eine erste Etappe realisiert werden kann. Die kleine Kammer kam mit dem Bundesrat zum Schluss, dass das vom Volk 1987 gutgeheissene Konzept nicht geändert werden muss. Ein etappenweises Vorgehen sei im Bundesbeschluss ausdrücklich vorgesehen, wie Bundesrat Ogi in Erinnerung rief. Er erhielt viel Lob dafür, dass er im Jahre 1993 die Notbremse gezogen hatte, als sich Gesamtkosten von 16 Milliarden oder mehr abzeichneten.

Umso härter ging man mit der früheren Führung des EVED und der SBB ins Gericht. "Wir sind zum Teil angelogen worden", sagte Piller (S, FR) und Büttiker (R, SO) sprach von der "schludrigsten Vorlage, die je in unserem Land Abstimmungsreife erlangte".

Auch mit dem Bericht des Bundesrates waren nicht alle zufrieden. Büttiker (R, SO) beantragte namens der Kommissionsminderheit Rückweisung, damit der Bundesrat auch über Umfang, Zeitraum und Finanzierung der nächsten Etappen verbindlich Auskunft gebe. Der Rat lehnte dies mit 32 zu 5 Stimmen ab. Oppositionslos wurde jedoch eine Motion überwiesen, die eine neue Vorlage verlangt, falls auf einzelne Neubaustrecken definitiv verzichtet werden sollte. Rechtzeitig soll der Bundesrat dem Parlament auch die Kredite für weitere Etappen unterbreiten.

Trotz harscher Kritik akzeptierte auch der **Nationalrat** die Etappierung von Bahn 2000. Wie bereits im Ständerat gab es auch im Nationalrat heftige Kritik an EVED und SBB wegen der Bearbeitung des Bahn-2000-Projektes. Vertreter aus FDP, GPS, LdU/EVP, FPS und CVP verlangten gleich mit fünf Anträgen, der Bericht sei an den Bundesrat zurückzuweisen.

Namens einer Kommissionsminderheit empfahl Diener (G, ZH) Rückweisung mit dem Auftrag, die Etappierungsdiskussion von Bahn 2000 mit jener zur Neat zu verknüpfen. Es brauche endlich ein Gesamtkonzept für den öffentlichen Verkehr. Der Bericht zeichne gar keine echte Etappierung vor, denn die erste Etappe verbrauche den ganzen Kredit und die zweite Etappe bleibe ein Phantom, monierte Wanner (R, SO). Genaue Angaben über die zweite Etappe forderte auch Baumberger (C, ZH). "Verkehrsachsen sind Wohlstandsachsen" - unter diesem Motto setzte er sich vor allem für die Neubaustrecke Zürich-Flughafen--Winterthur ein. Auch Vertreter anderer Regionen bemängelten, dass Bahn und Bus 2000 nicht mehr die ursprünglich versprochenen flächendeckenden Verbesserungen des Angebots brächten. Verschiedene Kritiker hielten fest, es sei unabdingbar, Bahn 2000 und die Neat gemeinsam zu betrachten. Diese Verknüpfung hielt Kommissionssprecher Vollmer (S, BE) nicht für zwingend: "Die Neat kann ohne Bahn 2000 nicht funktionieren, aber die Bahn 2000 muss allenfalls auch ohne Neat funktionieren."

Hinter den Etappierungsbericht stellten sich die SVP und die SP. Binder (V, ZH) lobte Bundesrat Ogi für dessen "klares und konsequentes Handeln" und hielt fest, die wesentlichen Ziele von Bahn 2000 würden mit der ersten Etappe erreicht. Namens der SP wandte sich auch Herzog (S, ZH) gegen die Rückweisung des Berichts. Bundesrat und Parlament sollten jedoch aus den Fehlern lernen. Nötig sei künftig eine bessere Koordination der Verkehrsträger und eine Gesamtfinanzierung, welche die Kostenwahrheit verwirkliche.

Die Rückweisungsanträge wurden schliesslich alle verworfen und der Bericht des Bundesrates wurde zur Kenntnis genommen.

94.069 Eisenbahnkonzession Aigle-Leysin-Bahn. Erweiterung Chemin de fer Aigle-Leysin. Extension de la concession

Botschaft: 17.08.1994 (BB1 V, 164 / FF V, 167)

Ausgangslage

Die Aigle-Leysin-Bahn (AL) verbindet seit der Jahrhundertwende als Schmalspurbahn Aigle mit dem Tourismusort in den Waadtländer Alpen. Mit Eingabe vom 12. Dezember 1991 ersuchte die Bahn das Bundesamt für Verkehr, ihre bestehende Eisenbahnkonzession von Leysin nach La Berneuse, Aussichtspunkt und Ausgangspunkt für Skiabfahrten, auszudehnen. Mit der geplanten Bahnverlängerung erhofft sich die AL eine bessere Auslastung und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation.

Da der Bahnbetrieb zwischen Leysin Chamois und La Berneuse ausschliesslich touristischen Zwecken dient, besteht seitens der AL für diesen Streckenabschnitt kein Anspruch auf finanzielle Hilfeleistungen des Bundes gestützt auf das Eisenbahngesetz.

Die beantragte Konzessionsausdehnung ist bis zum Ablauf der Stammkonzession der AL am 31. Dezember 2022 befristet.

Verhandlungen

SR	14.12.1994	AB 1994, 1297
NR	09.03.1995	AB 1995, 480

Die Vorlage wird im **Ständerat** einstimmig (34:0) und im **Nationalrat** mit 109 zu 2 Stimmen diskussionslos angenommen.

94.088 Strassenverkehrsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz. Änderung Loi sur la circulation routière et loi sur la surveillance des assurances. Modification

Botschaft: 19.10.1995 (BB1 1995 I, 49 / FF 1995 I, 49)

Ausgangslage

Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gehört zu den am stärksten regulierten Versicherungszweigen. Die entsprechende aufsichtsrechtliche Regelung ist im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass gestützt auf die von den Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherern gemeinsam vorgelegten Statistiken und Tarifberechnungen das Bundesamt für Privatversicherungswesen (BVP) einen verbindlichen Einheitstarif genehmigt.

Zwei in Zusammenhang mit der Behandlung der Swisslex-Vorlagen eingereichten parlamentarischen Vorstösse verlangen, dass einerseits die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung liberalisiert und andererseits der Deckungsumfang dieser Versicherung dem EU-Recht angepasst wird. Mit den unterbreiteten Gesetzesänderungen werden diese Anliegen erfüllt. Die Liberalisierung erreicht der Entwurf für eine Änderung der Versicherungsaufsichtsgesetzes im wesentlichen mit der Aufhebung der Bestimmungen über die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Konsultativkommission. Die Entwürfe enthalten als weitere Neuerung eine gesetzliche Pflicht für alle Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zum Beitritt und zum Betrieb eines nationalen Versicherungsbüros und eines nationalen Garantiefonds. Damit wird das schweizerische Recht nicht nur eurokompatibel ausgestaltet, sondern es kann auch sichergestellt werden, dass unter der neuen Marktordnung trotz der nach Wegfall des Einheitstarifs zu erwartenden Entsolidarisierung unter den Versicherern das heutige Niveau beim Geschädigtenschutz erhalten bleibt.

Verhandlungen

SR	23.03.1995	AB 1995, 405
NR	12.06.1995	AB 1995, 1210
SR	13.06.1995	AB 1995, 592

Die Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes waren in beiden Räten völlig unbestritten. Beim Versicherungsaufsichtsgesetz hingegen entstand eine Diskussion. Der **Ständerat** beschloss mit 19 gegen 17 Stimmen, dass sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer beim Wechsel vom vom alten System zum neuen Recht den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen dürfen. Die Ratsmitglieder, die argumentierten, damit werde das Prinzip der Vertragstreue in Frage gestellt, unterlagen.

Auch im **Nationalrat** war dieselbe Abänderung des bundesrätlichen Entwurfs umkämpft. Kommissionssprecher Vollmer (S, BE) appellierte an den Rat, ein Zeichen zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten zu setzen. Die Versicherungsgesellschaften seien gegen diese ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit, weil sie möglichst lange von den geschützten Kartellprämien profitieren wollten. Auch im Zweirat konnten Warnungen vor einem unregelmässigen Übergang z.B. infolge Massenkündigungen nur eine Minderheit überzeugen. Der Rat folgte dem Ständerat mit 83 gegen 76 Stimmen. Präzisiert wurde, dass die ausserordentliche Kündigung nur für Verträge gilt, die vor dem 1.1.1996, dem vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzesänderungen, abgeschlossen wurden.

Der Ständerat bereinigte stillschweigend die letzte Differenz.

94.096 Internationaler Eisenbahnverkehr (COTIF). Übereinkommen Transports internationaux ferroviaires (COTIF). Convention

Botschaft: 02.11.1994 (BBl 1995 I, 339 / FF 1995 I, 344)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt, einige Änderungen des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr zu genehmigen. Die Generalversammlung hat hauptsächlich institutionelle Bestimmungen geändert. Bei den Änderungen, die der Ratifikation bedürfen, handelt es sich um folgende:

- der bisher der Schweiz de jure zufallende Vorsitz im Ausschuss entfällt;
- die Amtszeit des Generaldirektors und des Vizegeneraldirektors wird auf fünf Jahre beschränkt; sie sind jedoch ohne Einschränkung wiederwählbar;
- der Verwaltungsausschuss zählt neu zwölf statt elf Mitglieder;
- die Rechnungsprüfung durch die Schweiz beschränkt sich künftig nicht nur auf eine formale Prüfung; zu diesem Zweck wurde das Übereinkommen um das "Zusatzmandat für die Rechnungsprüfung" erweitert.

Des weiteren erfahren die Anhänge A und B zum Übereinkommen (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) bzw. von Gütern (CIM) einige zum Teil erhebliche Anpassungen vor allem im Bereich der Bestimmungen über die Beförderung von Kraftfahrzeugen, der Umrechnung von in ausländischer Währung ausgedrückten Beträgen und weitere Änderungen, die zum grossen Teil zugunsten der Benutzer gehen.

Verhandlungen

SR	22.03.1995	AB 1995, 401
NR	22.06.1995	AB 1995, 1562

National- und Ständerat stimmten der Vorlage einstimmig und diskussionslos zu.

94.405 Parlamentarische Initiative (Herczog). Ausbau statt Abbau des öffentlichen Verkehrs **Initiative parlementaire (Herczog). Transport public. Développement**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates vom 30.08.1994

Ausgangslage

Herczog (S, ZH) verlangt mit seiner Initiative, es seien die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um das infrastrukturelle und fahrplanmässige Angebot des öffentlichen Verkehrs, insbesondere im Agglomerations- und Regionalverkehr, zu sichern und auszubauen. Für den öffentlichen Verkehr von nationaler Bedeutung soll der Bund, für den Agglomerations- und Regionalverkehr sollen Bund und Kantone gemeinsam verantwortlich sein.

Verhandlungen

NR	13.03.1995	AB 1995, 547
----	------------	--------------

Der **Nationalrat** beschloss mit 70 zu 44 Stimmen der Initiative Folge zu geben.

95.014 XXI. Weltpostkongress in Seoul **XXIe Congrès postal universel, Séoul**

Botschaft: 15.02.1995 (BBI II, 677 / FF II, 633)

Ausgangslage

Vom 22. August bis zum 14. September 1994 fand in Seoul der XXI. Weltpostkongress statt. Der Kongress ist das oberste Organ des Weltpostvereins (WPV). Er wird grundsätzlich alle fünf Jahre einberufen, um die Bestimmungen über den internationalen Postdienst zu überprüfen und zu ergänzen. Der Kongress hat eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die die Leitung der Arbeiten des Vereins verbessern und seine Organe erneuern helfen sollen. Die neue Organisation kommt vor allem den Wünschen der Regierungen und der Postbetreiber entgegen. Die neuen Urkunden werden am 1. Januar 1996 in Kraft treten. Der Bundesrat ersucht, sie zu genehmigen und ihn zu ermächtigen, sie zu ratifizieren.

Die Anwendung der neuen Urkunden wird weder den Kantonen noch den Gemeinden neue Aufgaben übertragen. Auch wird sie, wenn man von den Entschädigungen absieht, die die PTT-Betriebe den ausländischen Postverwaltungen zu bezahlen haben, keinen finanziellen Mehraufwand nötig machen.

Verhandlungen

NR	06.06.1995	AB 1995, 1050
SR	21.06.1995	AB 1995, 682

National- und Ständerat stimmten der Vorlage ohne Diskussion und einstimmig zu.

95.027 NEAT. Zweiter Verpflichtungskredit **NLFA. Deuxième crédit d'engagement**

Botschaft: 12.04.1995 (BBI III, 237 / FF III, 229)

Ausgangslage

Die Räte haben am 1. Oktober 1991 einen ersten Verpflichtungskredit von 800 Mio Franken für die Projektbereinigung und Bauvorbereitung bewilligt. Darin sind insbesondere die Kosten für das Sondiersystem Piora und die Sondierstollen am Ceneri und im Kandertal sowie die Bauvorbereitungsmassnahmen für die Zwischenangriffe Sedrun, Amsteg, Faido am Gotthard und Goppenstein am Lötschberg enthalten.

Für den Bau der beiden Basistunnel ist nach heutigem Kenntnisstand ein Kredit von 8,6 Mia Franken erforderlich (Gotthard 5,8 Mia und Lötschberg 2,8 Mia Franken). Bevor diese Tranche zur Diskussion steht, ist die Finanzierung der NEAT grundsätzlich zu überprüfen. Dennoch sind die Projektierungs- und Sondierungsarbeiten sowie die bauvorbereitenden Tätigkeiten weiterzuführen, damit keine Verzögerungen im Realisierungsprogramm der NEAT entstehen. Somit werden einmal sämtliche Aufgaben, welche vom ersten bereits bewilligten Verpflichtungskredit finanziert werden, planmässig fortgesetzt. Mit dem zweiten Verpflichtungskredit ist sodann der nahtlose Übergang zu den eigentlichen Bauarbeiten in den Basistunnel sicherzustellen. Bauliche Präjudizien sind jedoch zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist ein zweiter Verpflichtungskredit in der Höhe von 855 Mio Franken (Gotthard 570 Mio und Lötschberg 285 Mio Franken) erforderlich. Damit werden Aufwendungen für den Landerwerb und die Bauleitung sowie Massnahmen für die Bauvorbereitung und erste Bauarbeiten finanziert. Dieser Kredit wird daher auch zum Teil für die Kosten der erwähnten Zwischenangriffe am Gotthard und Lötschberg verwendet. Mit einem Kredit von 855 Mio Franken können die Arbeiten bis ungefähr anfangs 1997 ausgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Finanzierung für den Bau der Basistunnel geklärt sein.

Verhandlungen

SR	20.06.1995	AB 1995, 683
NR	20.09.1995	AB 1995, 1796

Der **Ständerat** hiess mit 23 zu 3 Stimmen den Überbrückungskredit von 855 Mio gut, beschloss aber, davon 645 Mio zu sperren, bis die umstrittene Finanzierung der NEAT geregelt ist. Freigegeben wurden somit nur 210 Mio, nämlich 160 bzw. 50 Mio für die Zwischenangriffe bei Sedrun GR und Ferden VS. Die 50 Mio für Ferden schob der Ständerat im Einverständnis mit dem Bundesrat nach, um den Lötschberg mit dem Gotthard gleichzustellen.

Die Debatte war geprägt von den Unsicherheiten um das NEAT-Projekt und dessen Finanzierung. Einen Rückweisungsantrag von Weber (U, ZH) lehnte die kleine Kammer mit 25 zu 2 Stimmen ab. Weber beantragte Rückweisung an den Bundesrat, damit dieser zuerst ein klares (allenfalls auch privatwirtschaftliches) Finanzierungskonzept vorlege, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität beurteile, die verkehrs- und europapolitische Notwendigkeit überprüfe und eine Etappierung vorsehe. Nur Onken (S, TG) unterstützte Weber in ihrer Forderung. Die NEAT brauche jetzt, so Onken, klare Etappierungs- und Finanzkompromisse und nicht einen Überbrückungskredit zur Überdeckung von Meinungsverschiedenheiten. Zahlreiche Votanten zeigten zwar grundsätzlich Verständnis für den Antrag Weber, sagten aber am Schluss, vor allem aus europapolitischen Rücksichten wolle man doch nicht für Rückweisung stimmen.

Auch ein weniger weit gehender Antrag von Loretan (R, AG) wurde mit 26 zu 7 Stimmen verworfen. Er wollte nur jene 210 Mio Franken bewilligen, die für zwei Zwischenangriffsstollen am Gotthard und Lötschberg benötigt werden. Bundesrat Ogi bekam im Verlaufe der Debatte harte Kritik zu hören. Loretan warnte vor einer "Scheinetappierung", bei der gleichzeitig beide Basistunnels und später die Zufahrten gebaut würden. Büttiker (R, SO) bezeichnete den Überbrückungskredit als "Befreiungsschlag" und stellte Ogi die brisante Frage, wie er die 3 bis 5 Mia Franken für einen als NEAT-Zufahrt unbedingt nötigen, aber noch nicht projektierten neuen Jura-Durchstich zu finanzieren gedenke. Rüesch (R, SG) verlangte eine Prioritätenplanung für Projekte des öffentlichen Verkehrs. Er befürchtete, der Bundesrat werde statt einer echten Etappierung überall langsam bauen lassen.

Im Einklang mit dem Ständerat hielt auch der **Nationalrat** ausdrücklich fest, es dürften mit dem Zwischenkredit keine baulichen Präjudizien geschaffen werden. Mit 99 zu 35 Stimmen hiess auch er den - grösstenteils gesperrten - Überbrückungskredit von 855 Mio Franken gut. Verworfen wurden sowohl ein Nichteintretensantrag von Walter Steinemann (A, SG) wie auch zwei Rückweisungsanträge der Kommissionminderheit sowie des LdU.

Im Verlauf der Debatte wurde dem Bundesrat vorgeworfen, das Volk mit schönfärberischen NEAT-Prognosen vor der Abstimmung im September 1992 hinters Licht geführt zu haben. Der Bundesrat habe das Volks nicht getäuscht, konterte Bundesrat Ogi. Die Rahmenbedingungen hätten sich jedoch seither geändert. Der Bundesrat habe seine Führungsrolle voll wahrgenommen. Mit der Redimensionierung der NEAT und der Sonderfinanzierung sehe er die erforderlichen Korrekturen vor.

10. Bodenpolitik, Wohnen

Übersicht

Botschaften und Berichte

Raumplanung

94.054 Bundesgesetz über die Raumplanung. Teilrevision

Bodenrecht

90.074 Amtliche Vermessung. Abgeltung

91.058 Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke. Änderung

92.006 Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke. Änderung des Bundesbeschlusses

94.032 Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Bundesgesetz. Änderung

siehe auch: Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung (in: 93.078 Sanierungsmassnahmen 1993, Kapitel 7)

Wohnungsbau

92.041 Wohnbau- und Eigentumsförderung. Rahmenkredit

92.066 Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge

Mietwesen

93.081 Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung. Gesetz

Raumplanung

94.054 Bundesgesetz über die Raumplanung. Teilrevision Loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Botschaft: 30.05.1994 (BBl III, 1075 / FF III, 1059)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Es hat sich bewährt, auch wenn gewisse Vollzugsschwächen bestehen. In einzelnen Teilbereichen hat sich jedoch seither ein Handlungsbedarf für punktuelle Revisionen ergeben.

Der Bundesrat schlägt einerseits eine Revision des Erschliessungsrechts vor. Er will damit eine Stärkung der Privatinitiative in der Raumplanung bewirken und die marktwirtschaftliche Erneuerung unterstützen. Der Revisionsentwurf sieht vor, die heute bestehende Möglichkeit der Kantone, das sogenannte Recht auf Privaterschliessung zu gewähren, in eine Pflicht umzuwandeln. Zudem wird mit der Revision klargestellt, dass der Grundeigentümer einen Anspruch auf die zeitgerechte Erschliessung seines Baulandes hat.

Andererseits macht der Bundesrat Vorschläge zur Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination der Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen. Entsprechende Bemühungen auf Bundesebene sind nicht nur Gegenstand der vorliegenden Revision. Der Bundesrat hat parallel dazu seiner Verwaltungskontrolle (VKB) den Auftrag erteilt, einen entsprechenden Bericht bezüglich bodenbezogener Grossprojekte zu erstellen, mit Schwergewicht bei den bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren. Zudem wird in hängigen Revisionen von Verfahrensrecht und Spezialgesetzen diesen Fragen ebenfalls Beachtung geschenkt. In der vorliegenden Revision des RPG geht es darum, im Rahmen der geltenden Kompetenzverteilung Grundsätze für die kantonale rechtlichen Verfahren und die daran beteiligten Bundesbehörden aufzustellen.

Verhandlungen

SR	24.01.1995	AB 1995, 17
NR	09./12.06.1995	AB 1995, 1190, 1224
SR	18.09.1995	AB 1995, 802
SR / NR	06.10.1995	Schlussabstimmungen (44:0 / 163:3)

Der **Ständerat** stimmte der Revision des Erschliessungsrechts zu, verzichtete aber mit 22 zu 3 Stimmen darauf, den Kantonen Vorschriften im Verfahrensrecht zu machen. Mehrere Redner verwiesen auf das Subsidiaritätsprinzip und betonten, dass die Kantone daran seien, ihre Bewilligungsverfahren zu koordinieren und zu beschleunigen. Demgegenüber erklärte Bundesrat Koller, dass bisher nur sechs Kantone die Vorstellungen des Bundes voll umgesetzt hätten. Die kleine Kammer überwies im weiteren eine Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie, die den Bund verpflichtet, bei seiner Bautätigkeit mit dem guten Beispiel voranzugehen. Der Bundesrat wird darin beauftragt, bis spätestens 1996 eine Vorlage über die Koordination jener Bewilligungsverfahren vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Behörden des Bundes fallen.

Der **Nationalrat** hatte sich zunächst mit zwei Rückweisungsanträgen zu befassen. Bundi (S, GR) bezeichnete als Sprecher der Minderheit die Vorlage als eine in keiner Weise gerechtfertigte Minirevision. Eine Revision sollte zumindest entsprechend dem ursprünglichen Plan auch das Vorkaufsrecht für Mieter und für Gemeinwesen sowie die Veröffentlichungspflicht für Handänderungen einbeziehen. Wiederkehr (U, ZH) forderte im Namen der LdU/EVP-Fraktion, dass auch die Publikation der Handänderungspreise in die Revision aufgenommen wird. Beide Anträge wurden abgelehnt. In der Detailberatung stimmte der Nationalrat bei den Vorschriften zum Verfahrensrecht dem Entwurf des Bundesrates zu, was auch Ablehnung der vom Ständerat überwiesenen Motion bedeutete.

Der **Ständerat** stimmte den Beschlüssen des Nationalrates zu. Mit zu diesem Entscheid trug bei, dass der Bundesrat in der Zwischenzeit bezüglich der Bundesverfahren Beschlüsse gefasst hatte. Er beauftragte das EVED, ihm bis Mitte 1996 eine Vorlage für die Vernehmlassung zu unterbreiten, die sodann Anfang 1997 dem Parlament zugeleitet werden kann.

Bodenrecht

90.074 Amtliche Vermessung. Abgeltung Mensuration officielle. Indemnités

Botschaft: 14.11.1990 (BBl III, 1601 / FF III, 1543)

Ausgangslage

Das Vermessungswesen stützt sich noch vorwiegend auf Rechtsgrundlagen, die von den Verhältnissen der Jahrhundertwende geprägt sind. Die heutige amtliche Vermessung vermag deshalb den veränderten Bedürfnissen der Benutzer nicht oder nur noch zum Teil Rechnung zu tragen. Ziel der Totalrevision ist es, die Dienstleistung der amtlichen Vermessung für Verwaltung, Wirtschaft und Private zu verbessern, namentlich die Information in bezug auf Grund und Boden in eine neue, EDV-gerechte Form zu bringen und den Zugang zu dieser Information zu erleichtern.

Der vorliegende Beschlussesentwurf legt die Höhe der Bundesbeiträge an die zukünftige amtliche Vermessung fest. Dabei wird vom Prinzip der Kostenneutralität für den Bund ausgegangen. Die Mehrkosten der Reform von 215 Millionen Franken, die innerhalb von dreissig Jahren anfallen, sollen auf die Kantone überwältzt werden.

Verhandlungen

SR	20.06.1991	AB 1991, 590
NR	30.01.1992	AB 1992, 131
SR	04.03.1992	AB 1992, 83
NR	10.03.1992	AB 1992, 379
SR / NR	20.03.1992	Schlussabstimmungen (42:0 / 158:0)

Dass die Reform der amtlichen Vermessung möglichst rasch realisiert werden sollte, war in beiden Kammern unbestritten. Nachdem die **kleine Kammer** einstimmig eine Entlastung der Kantone um 150 Millionen Franken beschlossen hatte, einigten sich die beiden Kammern im Frühjahr 1992. Der **Nationalrat** beschloss, den Bund mit insgesamt rund 79 Millionen Franken an den Kosten zu beteiligen und im übrigen die finanzstarken Kantone etwas stärker zu belasten. Der **Ständerat** stimmte dieser Lösung zu.

91.058 Sperrfrist für die Veräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke. Änderung Délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles. Modification

Botschaft: 30.09.1991 (BB1 IV, 449 / FF IV, 437)

Ausgangslage

Die am 6. Oktober 1989 erlassenen dringlichen und befristeten Massnahmen im Kampf gegen die Bodenspekulation und gegen eine überhitzte Nachfrage nach Grundstücken im Siedlungsbereich sind seit rund zwei Jahren in Kraft. Mit Rücksicht auf die Entwicklung, die in der Zwischenzeit auf dem Bodenmarkt stattgefunden hat, und auf die von den Vollzugsbehörden gemachten Erfahrungen wünscht das Parlament eine Revision des Bundesbeschlusses über eine Sperrfrist für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke. Zu diesem Zweck wurden drei Motionen an den Bundesrat überwiesen. Diese verlangen im wesentlichen die Abkürzung der Sperrfrist von fünf auf drei Jahre sowie die Schliessung einiger Lücken im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Sperrfrist.

Verhandlungen

NR	26.11.1991	AB 1991, 2104
SR	05.12.1991	AB 1991, 996
NR	11.12.1991	AB 1991, 2349
SR / NR	13.12.1991	Schlussabstimmungen (A. Sperrfrist 29:8, 85:87; B. Pfandbelastungsgrenze: 33:2, 96:52)

Als erster stimmte der **Nationalrat** dem Vorschlag des Bundesrats zu. Der Antrag auf völlige Aufhebung der Sperrfrist scheiterte, freilich nur knapp, mit 99 gegen 90 Stimmen. Genau dafür sprach sich jedoch unterdessen der **Ständerat** - auf Antrag seiner Kommission - aus, indem er den betreffenden Bundesbeschluss deutlich mit 27 gegen 11 Stimmen aufhob.

Der **Nationalrat** bestätigte das Urteil der kleinen Kammer: Mit 93 gegen 88 Stimmen hob er in einer Abstimmung unter Namensaufruf gegen den Antrag der Mehrheit seiner Kommission den Bundesbeschluss über die fünfjährige Sperrfrist für die Wiederveräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke auf. Den Ausschlag für diese Kursänderung gab, neben mehreren Absenzen der früheren Befürworter, der Gesinnungswandel ausgerechnet zweier Vertreter derjenigen Partei, welche sich letztes Jahr noch öffentlich gegen eine "Hüst-und-Hott-Politik" im Bodenrecht gewährt hatte.

Bei der zwei Tage später stattfindenden Schlussabstimmung waren dann allerdings die Befürworter der Sperrfrist wieder in der Mehrheit. Mit 87 zu 85 Stimmen wurde deren Abschaffung vom Nationalrat wieder aufgehoben. Ein Antrag der FDP, die Abstimmung zu wiederholen, setzte sich nicht durch. Somit blieb der seit 1989 geltende ursprüngliche Zustand weiter bestehen.

92.006 Sperrfrist für die Veräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke. Änderung des Bundesbeschlusses Délai d'interdiction de revente d'immeubles non agricoles. Modification de l'arrêté fédéral

Botschaft: 22.01.1992 (BB1 I, 841 / FF I, 835)

Ausgangslage

Nach dem Scheitern einer ersten Vorlage (vgl. oben, Geschäft 91.058) legte der Bundesrat erneut eine Botschaft über die Sperrfrist für die Veräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vor. Darin kam er im wesentlichen auf die 1991 vom Parlament knapp abgelehnte Forderung nach einer Beschränkung dieser Massnahme von fünf auf drei Jahre zurück und erweiterte die Ausnahmeregelungen gegen die sog. "Kaskadenverkäufe".

Verhandlungen

SR	03.03.1992	AB 1992, 63
NR	12.03.1992	AB 1992, 437

SR	18.03.1992	AB 1992, 222
NR	19.03.1992	AB 1992, 557
SR / NR	19.03.1992	Dringlichkeitsklausel (41:0, 126:49)
SR / NR	20.03.1992	Schlussabstimmungen (36:2, 125:31)

Der **Ständerat** vermochte den Anträgen des Bundesrates nicht zu folgen und beharrte mit einer Mehrheit von gut zwei Dritteln auf einer ersatzlosen Streichung der Vorlage. Ein entsprechendes Begehren von bürgerlicher Seite sowie - bei dessen Scheitern - ein Eventualantrag Gysins (R, BL) wurde im **Nationalrat** unter Namensaufruf knapp mit 97 zu 87 (bei zehn Enthaltungen) bzw. 96 zu 83 Stimmen verworfen. Noch dünner war die Mehrheit in der Frage, ob die Geltungsdauer auf weniger als drei Jahre verkürzt werden solle oder nicht. Für den Antrag des Bundesrates sprachen sich 92 Abgeordnete aus, 89 waren dagegen. In der Detailberatung wurden gegenüber dem ursprünglichen Text einige Korrekturen angebracht, insbesondere bei der Anbindung des Teuerungsgewinnes an die reale Teuerung, denen neben der Mehrheit des Rates auch Bundesrat Koller als Vertreter der Landesregierung zustimmen konnte. In seiner zweiten Beratung kam der **Ständerat** auf seinen ursprünglichen Beschluss zurück und trat auf die Detailberatung der Vorlage ein, nachdem der Schweizerische Mieterverband bei einer Aufhebung der Sperrfrist mit dem Referendum gedroht hatte. Seine grundsätzliche Reserve gegenüber dem vorliegenden Gesetz brachte er jedoch in der Annahme der von vier nicht-deutschschweizerischen Ratsmitgliedern von FDP und LP eingebrachten Empfehlung auf schnellst mögliche Aufhebung der Sperrfristbeschlusses zum Ausdruck. In der Detailberatung stimmte die Kammer weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates zu, setzte jedoch die Geltungsdauer des Gesetzes - mit grundsätzlicher Zustimmung Bundesrat Kollers - auf zwei Jahre herab.

94.032 Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Bundesgesetz. Änderung Acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger. Loi fédérale Modification

Botschaft: 23.03.1994 (BBl II, 509 / FF II, 497)

Ausgangslage

Im Anschluss an die Standesinitiative des Kantons Genf, welche die Abschaffung der Lex Friedrich verlangt, hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 25. August 1993 an die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die umgehende Revision dieser Gesetzgebung in Aussicht gestellt.

Der vorliegende Revisionsentwurf strebt eine kontrollierte Öffnung des Immobilienmarktes an, unter Beibehaltung des sogenannten harten Kerns der Lex Friedrich. Als harter Kern gilt die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken zum Zweck der blossen Kapitalanlage und des gewerbsmässigen Immobilienhandels sowie für den Erwerb von Ferienwohnungen.

Die Lockerungen, welche in der Eurolex-Vorlage vorgesehen waren, werden im Entwurf übernommen und finden für alle Ausländer Anwendung, welche in der Schweiz Wohnsitz haben oder insgesamt während mindestens fünf Jahren gehabt haben. Um den Niederlassungsverträgen Rechnung zu tragen, welche die Schweiz mit vielen Staaten abgeschlossen hat, werden auch die Auslandschweizer dem Gesetz unterstellt. Keine Bewilligungspflicht ist für den Erwerb von Grundstücken vorgesehen, wenn diese der wirtschaftlichen Tätigkeit von Betriebsstätten dienen. Das Bewilligungs- und Kontingentierungssystem für den Erwerb von Ferienwohnungen bleibt bestehen; verschiedene Transaktionen (z. B. unter Ausländern) werden aber nicht mehr dem kantonalen Kontingent angerechnet, was jedoch nur in denjenigen Kantonen zu einer leicht höheren Anzahl von Bewilligungen führen wird, welche die Kontingente ausschöpfen. Für die Kapitalanlagen wird ein neuer Bewilligungsgrund geschaffen.

Im übrigen können Personen im Ausland die gesamten Anteile an Gesellschaften mit Betriebsstätten, die Grundstücke besitzen, bewilligungsfrei erwerben. Bei Anteilen an Immobiliengesellschaften ist der bewilligungsfreie Erwerb so lange möglich, als die ausländische Beteiligung unter 50 Prozent bleibt.

Verhandlungen

SR	07.06.1994	AB 1994, 525
NR	28.09.1994	AB 1994, 1512
SR	29.09.1994	AB 1994, 952
NR	03.10.1994	AB 1994, 1640
SR/NR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (39:0 / 149:19)

Bei der Änderung der Lex Friedrich, so wurde in den Beratungen im **Ständerat** deutlich, hat der Gesetzgeber einen schwierigen Mittelweg zu finden zwischen den Interessen der Westschweiz, die von der Rezession im Bausektor

besonders hart betroffen ist, und den nach wie vor bestehenden Überfremdungsängsten. Den Forderungen einer Reihe von Westschweizer Ständeräten nach der ersatzlosen Aufhebung der Lex Friedrich, die bereits in der Debatte vom 29. September 1993 (AB IV, 711) erhoben worden waren, standen die Warnungen von von Bundesrat Koller vor einem Referendum gegenüber, der im weiteren auch auf die Arbeiten einer Expertenkommission verwies, welche zur Frage der totalen Aufhebung der Lex Friedrich demnächst einen Schlussbericht vorlegen soll. Der Rat folgte insofern den Argumenten der Westschweizer Standesvertreter, als er mit 15 zu 13 Stimmen einen Antrag Coutau (L, GE) guthiess, der die Streichung der Höchstzahl von 4000 Bewilligungen für zwei Jahre verlangte.

Auch im **Nationalrat** standen sich Befürworter und Gegner einer Liberalisierung bzw. Aufhebung der Lex Friedrich gegenüber. Zunächst wurde ein Nichteintretensantrag von Keller Rudolf (D, BL) mit 149 zu 12 Stimmen abgelehnt. Mit 83 gegen 51 Stimmen wurde sodann ein Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen, der den Auslandschweizern ihre bisherigen Rechte belässt. Nur im Ausland wohnende "Personen ohne Schweizerbürgerrecht" sollen eine Bewilligung benötigen. Bundesrat Koller machte vergeblich auf die negativen völkerrechtlichen Konsequenzen dieser Bestimmung aufmerksam. Bei der Festlegung der Höchstgrenze der Bewilligungen scheiterte ein Antrag von Vetterli (V, ZH) auf 3000 Bewilligungen für zwei Jahre nur knapp. Der Rat beschloss in dieser Frage Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates.

In der Differenzbereinigung hielt der Ständerat am Wohnsitzprinzip fest und strich die am Vortag von der grossen Kammer beschlossene Bevorzugung der Auslandschweizer. Er folgte dafür dem Nationalrat in der Frage der Höchstzahl der Bewilligungen, die damit gemäss dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates auf 4000 festgesetzt wurde. - Der Nationalrat stimmte den Beschlüssen der kleinen Kammer zu.

Die eidgenössischen Räte behandelten im Zusammenhang mit der Revision der Lex Friedrich auch verschiedene Motionen sowie zwei Standesinitiativen der Kantone Genf und Tessin.

Nachdem die Partei der Schweizer Demokraten gegen die Vorlage das Referendum ergriffen hatte, wurde sie in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 abgelehnt.

Wohnungsbau

92.041 Wohnbau- und Eigentumsförderung. Rahmenkredit Construction et accession à la propriété de logements. Crédits-cadres

Botschaft: 08.04.1992 (BB1 III, 760 / FF III, 755)

Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 34sexies der Bundesverfassung haben die eidgenössischen Räte am 4. Oktober 1974 das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz verabschiedet. Es trat auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Das Gesetz erlaubt die Verbesserung der allgemeinen Voraussetzungen für den Wohnungsbau. Gemäss der Botschaft über Rahmenkredite für die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 10. Dezember 1990 sollen für die Jahre 1992 bis 1996 pro Jahr 5500 Wohnungen, gemäss Beschluss der eidgenössischen Räte 10'000 Wohnungen gefördert werden. Seit der letzten Rahmenkreditvorlage haben sich die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt nochmals verschlechtert. Die mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1991 bewilligten Rahmenkredite für nicht rückzahlbare Beiträge könnten schon kurzfristig keine Verwendung mehr finden, wenn nicht zusätzliche Kredite für Bürgschaften und Schuldverpflichtungen gesprochen werden.

Der Bundesrat beantragt deshalb für die Jahre 1992 bis 1996 einen neuen Rahmenkredit von 7400 Millionen Franken für Eventualverpflichtungen.

Verhandlungen

NR	28.08.1992	AB 1992, 1467
SR	06.10.1992	AB 1992, 977

Der **Nationalrat** genehmigte mit 141 gegen 7 Stimmen die vom Bundesrat beantragten Rahmenkredite im Umfang von 7400 Millionen Franken, nachdem die Mitglieder der Schweizer Demokraten und der Lega erfolglos für Nichteintreten votiert hatten.

In der Herbstsession nahm der **Ständerat** die Vorlage ohne Gegenstimme an.

92.066 Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge Encouragement à la propriété du logement au moyen de la prévoyance professionnelle

Botschaft: 19.08.1992 (BB1 VI, 237 / FF VI, 229)

Ausgangslage

Wohneigentum ist eine zweckmässige Form der Vorsorge. Es verkörpert im allgemeinen Sicherheit und Wohlstand. Insbesondere zeichnet es sich längerfristig durch Widerstandskraft gegen die Geldentwertung aus. Die Wohneigentumsquote der Bevölkerung in der Schweiz ist im weltweiten Vergleich ausgesprochen tief. Es besteht in staats- und sozialpolitischer Hinsicht ein Bedürfnis, sie anzuheben. Dafür wurden schon verschiedene Anstrengungen unternommen, jedoch ohne grossen Erfolg.

Die berufliche Vorsorge ist als freiheitliches und kapitalintensives System der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geeignet, dem Bedürfnis der Versicherten nach Wohneigentum bzw. nach Minderung der Wohnkosten Rechnung zu tragen. Durch die vorliegende Revision sollen das Verbot der Verpfändung von Vorsorgeansprüchen für die Wohneigentumsförderung aufgehoben und nebst den Vorsorgeleistungen auch das Vorsorgeguthaben verpfändbar gemacht werden. Zudem sollen die gesetzlichen Grundlagen zur vorzeitigen Verwendung der Vorsorgegelder für das Wohneigentum geschaffen werden.

Mit dieser Regelung wird sowohl in der sozialen Sicherheit als auch zur Verwirklichung des staats- und gesellschaftspolitischen Ziels einer breiteren Streuung des Wohneigentums für die Versicherten ein fälliger und bedeutsamer Schritt getan.

Verhandlungen

NR	18.03.1993	AB 1993, 473
SR	10.06.1993	AB 1993, 438
NR	20.09.1993	AB 1993, 1496
SR	06.10.1993	AB 1993, 747
NR / SR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (131:0 / 39:0)

Ohne die Notwendigkeit des Erwerbs von Wohneigentum mit Mitteln der zweiten Säule bestreiten zu wollen, beantragten die Sozialdemokraten und ein Teil der Grünen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, weil sie nach ihrer Auffassung Personen mit niedrigem Einkommen zu wenig entgegenkommt. Ebenso bedauerten sie, dass das Gesetz es ermöglicht, Althypotheken mit Mitteln der zweiten Säule abzuzahlen. Indes beschloss der **Nationalrat** mit 100 gegen 33 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und nahm mit 89 Stimmen ohne Gegenstimme das Gesetz über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge an.

In der Sommersession stimmte der **Ständerat** dem Gesetz einhellig, aber wie schon seine Kommission ohne grosse Begeisterung zu, denn er hielt es für wenig angezeigt, aus der Schweiz ein Volk von Eigentümern zu machen. Allgemein wurde für weitere Anreizmassnahmen plädiert: für das Vorkaufsrecht für Mieter einerseits, für Steuerentlastungen für Eigentümer andererseits. In der Detailberatung wurden verschiedene Änderungen an der Vorlage des Bundesrates stillschweigend angenommen. So wurde beschlossen, die Modalitäten für den Mittelbezug zur Finanzierung von Wohneigentum vom Alter des Versicherten abhängig zu machen und diese Mittel auch für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften verwenden zu können. Mit 21 gegen 6 Stimmen stimmte der Ständerat einem Minderheitsantrag zu, der vorsah, dass der Versicherer eine Zusatzversicherung abschliessen kann, um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität des Versicherten zu vermeiden.

In der Herbstsession folgte der **Nationalrat** vollumfänglich den Empfehlungen seiner Kommission und hielt an einigen Differenzen zum Ständerat fest. Eine der Änderungen zielte darauf ab, bei Abschluss von Zusatzversicherungen eine Überversicherung zu vermeiden. Der Nationalrat präziserte ferner die Rolle der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Meldestelle gegenüber Vorsorgeeinrichtungen. Der **Ständerat** schloss sich den Beschlüssen des Nationalrates an und bereinigte damit die letzten Differenzen.

Mietwesen

93.081 Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung. Gesetz Contrats-cadres de baux à loyer. Loi

Botschaft: 27.09.1993 (BB1 III, 957 / FF III, 912)

Ausgangslage

Aufgrund von Artikel 34septies Absatz 2 der Bundesverfassung ist der Bund befugt, zur Förderung gemeinsamer Regelungen und zur Verhinderung von Missbräuchen auf dem Gebiete des Miet- und Wohnungswesens Vorschriften aufzustellen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und von sonstigen gemeinsamen Vorkehren von Vermieter- und Mieterverbänden und Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen. Artikel 34ter Absatz 2 der Bundesverfassung ist dabei sinngemäss anwendbar.

Bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen hat der Gesetzgeber somit auf begründete Minderheitsinteressen und regionale Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen; ausserdem darf weder die Rechtsgleichheit noch die Verbandsfreiheit beeinträchtigt werden. Für die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen muss eine besondere Lösung gesucht werden, die den erwähnten verfassungsmässigen Grundsätzen zu entsprechen hat. Man kommt ohne ein formelles Verfahren nicht aus, wobei der mit der Durchführung betrauten Behörde gewichtige Ermessensbefugnisse zuerkannt werden müssen.

Verhandlungen

NR	23.03.1995	AB 1995, 908
SR	22.06.1995	AB 1995, 767
NR / SR	23.06.1995	Schlussabstimmungen (173:6 / 39:0)

Der **Nationalrat** hat im Frühling 1995 den Entwurf seiner Kommission mit 98 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen. Die Kommission hatte den Text des Bundesrates ziemlich stark überarbeitet, namentlich indem die Rahmenmietverträge ohne Wartefrist, sofort nach Abschluss allgemeinverbindlich gültig werden. Der Rat folgte seiner Kommission auch in der Festlegung der Fälle, in denen die Rahmenmietverträge vom Obligationenrecht abweichen dürfen. Alle Fraktionen begrüsst es, dass eine Lücke im Mietrecht endlich geschlossen werden konnte. In der folgenden Sommersession nahm auch der **Ständerat** die Fassung des Nationalrates mit 23 Stimmen ohne Gegenstimme an.

90.260 **Parlamentarische Initiative (Guinand)** **Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen im Wohnungswesen** **Initiative parlementaire (Guinand)** **Déclaration de force obligatoire des contrats-cadres et autres mesures paritaires dans le domaine du logement**

Der Nationalrat hatte am 21. März 1991 beschlossen, der Initiative Folge zu geben und vor der Ausarbeitung eines Entwurfs, die vorgesehene Veröffentlichung einer Botschaft des Bundesrates zu diesem Thema abzuwarten. Am 23. März 1995 beschloss der Nationalrat, die parlamentarische Initiative abzuschreiben, weil ihre Forderungen durch die Annahme des Gesetzes über Rahmenmietverträge erfüllt worden waren.

11. Umwelt

Übersicht

Botschaften und Berichte

91.045	Natur- und Heimatschutz. Bundesgesetz. Revision
91.053	Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen. Protokoll von Montreal
92.008	Übereinkommen zum Schutz des Rheins. Zusatzprotokoll
93.035	Klimaänderung. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
93.036	Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Zusatzprotokoll
93.053	Umweltschutzgesetz. Änderung
93.067	Schutz des Nordost-Atlantiks. Übereinkommen
93.093	Schutz und Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen. Übereinkommen
94.040	Konvention über die biologische Vielfalt. Ratifikation
94.041	Unwetterschäden 1993 in den Kantonen Wallis und Tessin. Bundeshilfe

Botschaften und Berichte

91.045 Natur- und Heimatschutz. Bundesgesetz. Revision Protection de la nature et du paysage. Révision de la loi

Botschaft: 26.06.1991 (BBl III, 1121 / FF III, 1137)

Ausgangslage

Die Vorlage beinhaltet die Eingliederung der Bereiche Denkmalpflege und Moorlandschaftsschutz in das bestehende Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Bei der Denkmalpflege führten unter anderem die Abklärungen im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu neuen Überlegungen. Auch die über Jahre bestehenden Vollzugsprobleme erforderten eine Änderung der bestehenden Rechtsgrundlagen. Für Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung wurde mit der Annahme der Rothenturm-Initiative am 6. Dezember 1987 durch Volk und Stände ein besonderer und strikter Schutz in der Bundesverfassung vorgeschrieben. Da es sich dabei um ein nationales Anliegen handelt, kommen auch dem Bund gewisse Aufgaben zu. Diese sollen in Anlehnung an die am 19. Juni 1987 vom Parlament beschlossenen Massnahmen für einen verstärkten Biotopschutz ausgestaltet werden. Schliesslich wird gemäss Botschaft das Beschwerderecht, insbesondere der privaten Organisationen, den neuesten Erkenntnissen der Rechtsprechung angepasst.

Verhandlungen

SR	18.06.1992	AB 1992, 600
NR	29.-30.11.1993	AB 1993, 2065
SR	10.03.1994	AB 1994, 203
NR	16.06.1994	AB 1994, 1119
SR	22.09.1994	AB 1994, 862
NR	15.12.1994	AB 1994, 2432
SR	14.03.1995	AB 1995, 287
NR	16.03.1995	AB 1995, 707
SR / NR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (34:4 / 129:16)

Der **Ständerat** ergänzte die Vorlage mit einigen Bestimmungen. Unter anderem wurde explizit festgehalten, dass die Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften zulässig ist, soweit sie zur Erhaltung der moorlandschaftstypischen Gegebenheiten beitragen. Bei der Bezeichnung der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung muss der Bundesrat die Kantone nicht nur anhören, sondern eng mit ihnen zusammenarbeiten. Den Kantonen wurde ebenfalls mehr Kompetenz eingeräumt, indem sie die Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen bezeichnen können, die nach dem

via Rothenturm-Volksinitiative in den Übergangsbestimmungen der Verfassung festgehaltenen Datum vom 1. Juni 1983 erstellt wurden. In der Gesamtabstimmung wurde das revidierte Gesetz einstimmig verabschiedet.

Der **Nationalrat** folgte bei den Bereichen Denkmalpflege und Inventare der Objekte von nationaler Bedeutung dem Ständerat. Bei der Frage des Behörden- und Verbandsbeschwerderechts ging der Nationalrat gegen eine starke Minderheit noch einen Schritt weiter als Bundesrat und Erstrat. Er stimmte einer Teilföderalisierung zu, wonach das Verbandsbeschwerderecht gesamtschweizerischer Organisationen auf Objekte nationaler Bedeutung oder auf solche, von denen mehrere Kantone betroffen sind, eingeschränkt worden wäre. In allen übrigen Fällen hätten die Kantone die beschwerdeberechtigten Organisationen bezeichnen können. Ausserdem wurde ein Antrag Maître (C, GE) angenommen, wonach das Beschwerderecht bei Objekten von öffentlichem Interesse gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht ausgeschlossen sein soll. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage relativ knapp mit 79 gegen 68 Stimmen.

In der Differenzbereinigung wollte der Ständerat das Verbandsbeschwerderecht nicht so radikal einschränken, wie es der Nationalrat vorgeschlagen hatte. Erst der Vorschlag der Einigungskonferenz konnte schliesslich beide Räte überzeugen. Nach dieser Kompromisslösung können Gemeinden und Verbände nur noch Beschwerde erheben, wenn sie sich zuvor bereits am Einspracheverfahren beteiligt haben. Ein späterer Verfahrenseintritt ist aber ausnahmsweise dann möglich, wenn eine Verfügung erst nachträglich im Beschwerdeverfahren geändert wird, also erst nach Abschluss des Einspracheverfahrens ein Beschwerdegrund auftritt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rothenturm-Volksinitiative reichten die Kantone Obwalden, Schwyz, Graubünden, Nidwalden und Zug fünf ähnlich lautende **Standesinitiativen** ein (92.307, 92.308, 92.309, 92.311 und 93.300). Die Kantone fordern dabei die Bundesbehörden auf, die Schutzziele so festzulegen, dass eine Interessenabwägung zwischen Moor- und Moorlandschaftsschutz sowie regionalwirtschaftlichen Aspekten, namentlich Alp- und Forstwirtschaft, Tourismus, Erholung, Militär und für die Region wichtige Gewerbebetriebe, möglich ist. Die Rückwirkungsklausel in der Übergangsbestimmung der Bundesverfassung sei aufzuheben.

Mit mehreren neuen Bestimmungen zu den Moorlandschaften haben die Eidgenössischen Räte im Natur- und Heimatschutzgesetz den Anliegen der Standesinitiativen soweit wie möglich Rechnung getragen. Die ständerätliche Kommission kam zur Auffassung, dass die Anliegen der Standesinitiativen dadurch als erfüllt zu betrachten sind. Blatter (C, OW) erklärte bei der Behandlung der Standesinitiativen am 16. März 95, die "dramatische Situation von 1992 konnte entschärft und versachlicht werden." Die intensive Zusammenarbeit zwischen dem Buwal und den Grundbesitzern, Korporationen und Kantonsregierungen habe sich bewährt. Nachdem Bundesrätin Dreifuss versicherte, dass die Perimeter dem Gesamtbundesrat erst nach einer Konsultation der Kantonsregierungen endgültig zur Genehmigung vorgelegt würden, beschloss der Nationalrat, den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Der Ständerat schloss sich dem Nationalrat am 19.06.1995 an.

91.053 Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen. Protokoll von Montreal **Substances qui appauverissent la couche d'ozone. Protocole de Montréal**

Botschaft: 16.09.1991 (BBl IV, 229 / FF IV, 221)

Ausgangslage

Am 16. September 1987 hat die internationale Staatengemeinschaft in Montreal (Kanada) beschlossen, mit einem Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, den Einsatz einiger Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) bis zum Jahre 2000 schrittweise um 50 Prozent zu vermindern und den Einsatz von Halonen nicht weiter ansteigen zu lassen. Obwohl die Schweiz dieses Protokoll sowohl hinsichtlich der geregelten Stoffe als auch der getroffenen Einschränkungen als zu wenig weitgehend erachtete, hat sie es unterschrieben und Ende 1988 ratifiziert (siehe Legislaturrückblick 1987-1991, S.204). Seither haben nun alle Staaten erkannt, dass das Vertragswerk für den Schutz der Ozonschicht nicht genügt. Die Vertragsparteien haben deshalb an ihrer Zusammenkunft vom Juni 1990 in London das Protokoll einer gründlichen Revision unterzogen mit dem Ziel, Herstellung und Verbrauch von FCKW, Halonen und anderen verwandten Stoffen innerhalb bestimmter Fristen vollständig zu unterbinden.

Verhandlungen

SR	09.03.1992	AB 1992, 120
NR	03.06.1992	AB 1992, 802

Der **Ständerat** unterstützte den Antrag des Bundesrates nach einer kurzen Diskussion einstimmig. Der **Nationalrat** stimmte diskussionslos mit 107 zu 6 Stimmen zu.

92.008 Übereinkommen zum Schutz des Rheins. Zusatzprotokoll Convention relative à la protection du Rhin. Protocole additionnel

Botschaft: 22.01.1992 (BBl II, 638 / FF II, 633)

Ausgangslage

Die Belastung des Rheins mit Chlorid (Salz) brachte für die mit Rheinwasser gespiesene Trink- und Brauchwasserversorgung aus dem Rhein, insbesondere für die Niederlande, Probleme und Kosten für die Wasseraufbereitung. Während vieler Jahre wurde über Massnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung und deren Finanzierung verhandelt und 1976 schliesslich das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz abgeschlossen. Die Niederlande haben einen Vorschlag eingereicht, der eine Ergänzung und Änderung des Übereinkommens von 1976 erfordert: Es sollen nicht einfach 60 kg/s Chlorid zurückgehalten werden, sondern die Kaligruben sollen die Einleitungen je nach Wasserstand des Rheins modulieren.

Verhandlungen

SR	02.06.1992	AB 1992, 329
NR	18.12.1992	AB 1992, 2728

Beide Räte stimmten dem Zusatzprotokoll einstimmig und ohne Diskussion zu.

93.035 Klimaänderung. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen Changement climatique. Convention-cadre des Nations Unies

Botschaft: 31.03.1993 (BBl II, 121 / FF II, 125)

Ausgangslage

Anlässlich der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro unterzeichneten 155 Staaten das Übereinkommen, darunter auch die Schweiz. Die hauptsächlichen Verpflichtungen des Übereinkommens sind (1) die Erstellung eines nationalen Verzeichnisses der Treibhausgasemissionen, ihrer Quellen und Senken; (2) die Ausarbeitung und Umsetzung eines nationalen Programms mit Massnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen; (3) die Verfolgung nationaler Politiken und die Umsetzung von Massnahmen zur Abschwächung der Klimaveränderungen durch die Bekämpfung anthropogener Treibhausgasemissionen; (4) die Übermittlung detaillierter Informationen über diese Politiken und Massnahmen sowie über ihre Auswirkungen auf die Emissionen bis zum Ende dieses Jahrzehnts, "mit dem Ziel, die anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen"; (5) die Bereitstellung "neuer und zusätzlicher" finanzieller Mittel zur Deckung der "vereinbarten vollen Kosten", die den Entwicklungsländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen.

Unser Land verfügt über ein energiepolitisches Instrumentarium, mit dem wir den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens in bezug auf die CO₂-Emissionen gerecht werden können: der im März 1992 in Kraft getretene Energieartikel und der seit Mai 1991 geltende Energienutzungsbeschluss und das Aktionsprogramm "Energie 2000". Im Rahmen dieses Aktionsprogramms sind Arbeiten für die Einführung einer CO₂-Lenkungsabgabe im Gang.

Verhandlungen

SR	09.06.1993	AB 1993, 433
NR	20./23.09.1993	AB 1993, 1498, 1572

Im **Ständerat** wurde das Übereinkommen nach einer kurzen Diskussion einstimmig genehmigt. Frick (C, SZ) wies darauf hin, dass mit einer Zustimmung die Verpflichtung verbunden sei Lenkungsabgaben und andere Massnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen entschieden zu unterstützen.

Im **Nationalrat** wurden ein Nichteintretens- und ein Rückweisungsantrag diskutiert. Scherrer (A, BE) erklärte "die behauptete Klimakatastrophe ist eine der grössten Manipulationen der Weltgeschichte." Das Übereinkommen diene dem Bundesrat lediglich als Grundlage zur Erhebung von Umweltsteuern, einer CO₂-Steuer, einer Energieabgabe und Lenkungsabgabe und damit zu einer weiteren Geldumverteilung und Schwächung der schweizerischen Wirtschaft.

Die Mehrheit stellte sich aber hinter die Argumente der Berichterstatlerin Misteli (G, SO), welche darauf verwies, die Wissenschaftler über den Zusammenhang zwischen CO₂-Ausstoss, Treibhauseffekt und globaler Erderwärmung einig seien, zur Diskussion stehe einzig das Ausmass und die Schnelligkeit der Erwärmung. In den Abstimmungen wurde zuerst das Nichteintreten mit 112 gegen 24 Stimmen und dann Rückweisung mit 104 gegen 60 Stimmen abgelehnt.

93.036 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Zusatzprotokoll Pollution atmosphérique transfrontalière. Protocole additionnel

Botschaft: 31.03.1993 (BB1 II, 669 / FF II, 649)

Ausgangslage

Als Mitglied der UNO-Wirtschaftskommission für Europa hat die Schweiz am 6. Mai 1983 das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Konvention) ratifiziert. Als Rahmenvertrag bedarf dieses Übereinkommen zur Erfüllung seiner Zielsetzung der Konkretisierung durch Protokolle. Drei solcher Zusatzprotokolle (Überwachung/Finanzierung, Schwefelemissionen, Stickoxidemissionen) sind bereits in Kraft getreten. Am 19. November 1991 ist in Genf ein viertes Protokoll unter anderem auch von der Schweiz unterzeichnet worden. Es hat die Bekämpfung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) zum Ziel, die eine wichtige Rolle als Vorläuferschadstoffe bei der Bildung troposphärischen Ozons (Sommersmog) spielen.

Verhandlungen

NR	23.09.1993	AB 1993, 1578
SR	06.12.1993	AB 1993, 909

Beide Räte stimmten dem Zusatzprotokoll diskussionslos zu; der Nationalrat mit 81 zu 8 Stimmen, der Ständerat einstimmig.

93.053 Umweltschutzgesetz. Änderung Loi sur la protection de l'environnement. Révision

Botschaft: 07.06.1993 (BB1 II, 1445 / FF II, 1337)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Das neue Recht hat sich bewährt. Die Vollzugserfahrungen zeigten jedoch bald, dass mit Blick auf die rasante technologische Entwicklung und die nach wie vor hohe Umweltbelastung neue Regelungsbereiche in das Gesetz eingegliedert und einzelne Teilbereiche durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt werden müssen. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse weisen auch klar in diese Richtung. Mit den Empfehlungen der Konferenz von Rio de Janeiro über Umwelt und Entwicklung (UNCED) von Juni 1992 und dem Konzept der "nachhaltigen Entwicklung" hat die Umweltpolitik neue Impulse erfahren. Die Konvergenz zwischen Umwelt und Wirtschaft ist dabei zu einem zentralen Anliegen geworden. Eine besonders wichtige Aufgabe besteht darin, das umweltpolitische Instrumentarium mit marktwirtschaftlichen Instrumenten zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Revision des Umweltschutzgesetzes betrifft folgende Themen:

- Umweltinformation
- umweltgefährdende Stoffe
- umweltgefährdende Organismen
- Abfälle
- Bodenschutz
- Lenkungsabgaben
- Förderung der Entwicklung von Umweltschutztechnologien
- Haftpflicht
- Behördenbeschwerde.

Verhandlungen

SR	02.06.1994	AB 1994, 460
NR	13.-15.06.1995	AB 1995, 1245, 1290, 1310
SR	19.09.1995	AB 1995, 830

Die **ständerätliche** Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie versuchte gemäss ihrem Berichterstatter Schüle (R, SH) in der Vorlage die Eigenverantwortung des einzelnen und der Wirtschaft zu stärken, ihr Innovationspotential zu nutzen und das partnerschaftliche Zusammenwirken zu fördern. Die Wirtschaftsförderung habe dazu festgestellt: "Die Kommission hat die Vorlage wirtschaftsverträglicher gemacht". Der **Ständerat** folgte seiner Kommission bzw. der Kommissionsmehrheit. Neu aufgenommen wurde Artikel 38bis, der ausdrücklich eine Zusammenarbeit von Bund und Organisationen der Wirtschaft beim Vollzug des Umweltschutzgesetzes vorschreibt. In der Frage der Lenkungsabgaben auf Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln wollte der Bundesrat mit einer Kann-Formulierung die Kompetenz für eine Einführung. Der Ständerat lehnte aber eine Gesetzgebung auf Vorrat ab und strich den entsprechenden Artikel 35c. Der Bundesrat wurde aber mittels einer Motion (Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie-SR 94.3005) beauftragt, die Sache zu prüfen und falls sich in Zukunft ein Bedarf zeigen würde, einen neuen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Baumberger (C, ZH), Berichterstatter der **nationalrätlichen** Kommission, wies darauf hin, dass letztlich Ökologie auch Langzeitökonomie darstelle. Vorschriften im Umweltbereich seien weiterhin unverzichtbar; sie müssten aber durch vermehrte Eigenverantwortung und Zusammenwirken mit den Betroffenen ergänzt werden. Nach einer ausführlichen Eintretensdebatte lehnte der **Nationalrat** einen Rückweisungsantrag von Scherrer (A, BE) mit 143 gegen 11 Stimmen ab. In der Detailberatung wurde ein neuer Weg des Vorgehens eingeschlagen: statt einen Artikel nach dem ändern zu beraten, wurde die grundlegende Revision des Umweltschutzgesetzes in Themenbereiche gegliedert. Besonders lange diskutiert wurde über den Bereich Gentechnologie. Verschiedene Anträge von Kommissionsminderheiten wollten erreichen, dass der neuen Technologie Schranken gesetzt und möglichst grosse Transparenz über ihre Verwendung geschaffen werde. Kommissionssprecher Wick (C, BS) hielt dem entgegen, dass jetzt das Umweltschutzgesetz revidiert und kein Gentechgesetz gemacht werde. Die Mehrheit des Rates lehnte alle Minderheitsanträge ab. Gleichzeitig wurde aber eine Kommissionsmotion (95.3072) überwiesen, die innert drei Jahren eine Botschaft zur Umsetzung von Art. 24novies Abs. 3 Bundesverfassung verlangt. Gemäss dieser Bestimmung erlässt der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei insbesondere der Würde der Kreatur Rechnung. Bei den Themen Abfälle und Bodenschutz fanden mehrere Minderheitsanträge die Unterstützung des Plenums (regionale grenzüberschreitende Vereinbarungen, keine Bundesvorschriften über die Sanierung belasteter Standorte und kantonale Vorschriften bezüglich physikalischer Belastungen des Bodens). Die Einführung von Lenkungsabgaben wurde gegen den Widerstand von Scherrer (A, BE) grundsätzlich beschlossen; wie der Ständerat verzichtete auch der Nationalrat vorläufig auf Lenkungsabgaben in der Landwirtschaft. Bei den Bestimmungen über die Haftpflicht verankerte der Rat gegen den Willen der Bundesrätin eine Bestimmung, wonach ein Unternehmen von der Haftpflicht befreit wird, falls der Schaden erst später eintritt und zum Zeitpunkt der Einwirkungen noch nicht erkannt werden konnte. Die vom Ständerat beschlossene Förderung von Umwelttechnologien wurde wieder gestrichen. In der Gesamtabstimmung herrschte keine Euphorie: mit 63 gegen 24 Stimmen, bei 31 Enthaltungen, wurde das Gesetz verabschiedet.

In verschiedenen Bereichen hielt der **Ständerat** an seinen Beschlüssen fest. So soll im Gentechnologiebereich eine Gefährdungshaftung und nicht eine Verschuldenshaftung gelten, der Bund soll den Kantonen Vorschriften zur Sanierung ihrer Abfall-Deponie-Altlasten und zum Bodenschutz machen und Umwelttechnologien finanziell fördern können. Bei den Lärmschutzmassnahmen entlang des Strassennetzes beliess der Ständerat mit 17 zu 10 Stimmen den Beitragssatz aus der Treibstoffkasse tiefer als der Nationalrat. Mit der Motion der grossen Kammer zur Würde der Kreatur zeigte sich hingegen auch die kleine Kammer einverstanden indem sie sie dem Bundesrat überwies.

93.067 Schutz des Nordost-Atlantiks. Übereinkommen Protection du milieu marin de l'Atlantique du Nord-Est. Convention

Botschaft: 01.09.1993 (BB1 III, 921 / FF III, 873)

Ausgangslage

In den frühen 70er Jahren verpflichteten sich die Anliegerstaaten des Nordost-Atlantiks (einschliesslich der Nordsee) in zwei Übereinkommen, gemeinsam vereinbarte Massnahmen zum Schutze des Meeres durchzuführen. Das Paris-Übereinkommen von 1974 bezweckte den Schutz des nord-östlichen Atlantiks vor Verunreinigungen vom Festland aus und über Zuflüsse; das Übereinkommen von Oslo von 1972 gilt der Verhütung der Verschmutzung des Meeres durch das Einbringen von Abfällen ab Schiffen sowie der Abfallverbrennung auf dem Meer. An der Ministerkonferenz der Oslo- und Paris-Kommissionen vom 21./22. September 1992 in Paris haben die Vertragsstaaten der beiden bestehenden Übereinkommen, darunter die Europäische Gemeinschaft, einer Neufassung des Paris-Übereinkommens zugestimmt. Diese ersetzt die beiden bisherigen Übereinkommen durch ein einziges und trägt der aktuellen Arbeit Rechnung. Das neue Paris-Übereinkommen hat eine verstärkte Zusammenarbeit der Vertragsparteien zum Schutze des Nordost-Atlantiks zum Ziel.

Verhandlungen

NR	06.12.1993	AB 1993, 2198
SR	10.03.1994	AB 1994, 202

Dem Übereinkommen stimmten beide Kammern diskussionslos zu.

93.093 Schutz und Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen. Übereinkommen **Protection et utilisation des cours d'eau transfrontalières et des lacs. Convention**

Botschaft: 24.11.1993 (BB1 1994 I, 261 / FF 1994, 253)

Ausgangslage

Das Übereinkommen enthält Rahmenbestimmungen, die die Aufgaben für die bi- oder multilaterale Zusammenarbeit der Vertragsparteien festlegen. Ziel ist in erster Linie die Verstärkung der Massnahmen zum Schutz ober- und unterirdischer grenzüberschreitender Gewässer. Die Schweiz ist in der Lage, die grundlegenden Verpflichtungen des Übereinkommens ohne nennenswerte Mehrbelastungen für den Bund und die Kantone zu erfüllen.

Verhandlungen

NR	28.02.1994	AB 1994, 12
SR	02.06.1994	AB 1994, 491

Der **Nationalrat** stimmte dem Übereinkommen mit 115 gegen 2 Stimmen zu, der **Ständerat** einstimmig.

94.040 Konvention über die biologische Vielfalt. Ratifikation **Convention sur la diversité biologique. Ratification**

Botschaft: 25.05.1994 (BB1 III, 182 / FF III, 189)

Ausgangslage

Die internationale Gemeinschaft ist aktiv geworden, um ein verpflichtendes Instrument zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie zur Teilung der daraus entstehenden Vorteile zu erarbeiten. Anlässlich der Umwelt- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCED), die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro stattfand, wurde das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt von 156 Ländern, darunter der Schweiz und der Europäischen Union, unterzeichnet. Das Übereinkommen trat am 29. Dezember 1993 in Kraft. Es verpflichtet alle Vertragsparteien zur Erarbeitung innerstaatlicher Strategien. Es sieht Bestimmungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt vor, die grundsätzlich folgendes miteinschliessen: Inventar der Bestandteile der biologischen Vielfalt; Erkennung der sie gefährdenden Tätigkeiten und deren weitgehende Verringerung; Erhaltung der genetischen Ressourcen in natürlichen Lebensräumen und Wiederherstellung der geschädigten Ökosysteme.

Verhandlungen

NR	21.09.1994	AB 1994, 1337
SR	28.09.1994	AB 1994, 937

Im **Nationalrat** wurde der Konventionstext von keiner Seite in Frage gestellt. Hingegen löste der Anhang, in welchen der Bundesrat eine sogenannte interpretierende Erklärung aufgenommen hatte, eine kurze Debatte aus. Kommissionsberichterstatter Bundi (S, GR) wies darauf hin, dass damit gewissen Bedenken der Industrie betreffend den Zugang zu Technologie und Schutz des geistigen Eigentums Rechnung getragen werden solle. Die Erklärung habe aber keine rechtliche Bedeutung, sie setze lediglich ein politisches Zeichen. Ein Streichungs- und ein Abänderungsantrag wurden in der Folge abgelehnt. In der Gesamtabstimmung wurden 116 Stimmen für und 18 gegen die Konvention abgegeben.

Im **Ständerat** fand ein Nichteintretensantrag von Schmid (C, AI) keine Mehrheit. Schmid zweifelte an der Umsetzung; die Botschaft gebe sowohl zu den rechtlichen, wie auch den finanziellen Bedingungen zu wenig genau Auskunft. Kommissionssprecher und Bundesrätin widersprachen dieser Aussage. In der Gesamtabstimmung unterstützten 25 Räte die Konvention, 6 stimmten dagegen.

94.041 Unwetterschäden 1993 in den Kantonen Wallis und Tessin. Bundeshilfe
Dégâts causés par les intempéries 1993 dans les cantons du Valais et Tessin.
Participation financière de la Confédération

Botschaft: 04.05.1994 (BB1 II, 1276 / FF II, 1275)

Ausgangslage

Das Jahr 1993 zeichnete sich als ausgesprochenes Unwetter- und Katastrophenjahr aus. Mit einer mutmasslichen Schadenssumme von rund 900 Millionen Franken liegt es in der langjährigen Unwetterstatistik hinter dem Rekordjahr 1987 an zweiter Stelle. Die am schwersten betroffenen Gebiete finden sich zum einen im Oberwallis - mit den Schwerpunkten Brig, Simplon-Südseite, Saas- und Mattertal mit Schäden von über 650 Millionen Franken - zum anderen im Tessin mit der Region um den Lago Maggiore sowie verschiedenen Seitentälern und einer Schadenssumme von etwa 200 Millionen Franken. Die Kantone Wallis und Tessin können die umfangreichen Wiederherstellungsmassnahmen allein nicht bewältigen. Laut Botschaft des Bundesrates sind deshalb ausserordentliche Vorkehrungen des Bundes unerlässlich.

Verhandlungen

NR	13.06.1994	AB 1994, 1007
SR	14.06.1994	AB 1994, 664
NR	16.06.1994	AB 1994, 1117 (Dringlichkeit)
SR	16.06.1994	AB 1994, 735 (Dringlichkeit)
NR / SR	17.06.1994	Schlussabstimmungen (167:0 / 43:0)

In beiden Räten wurde dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Um die Hilfe möglichst rasch umzusetzen, wurde der Beschluss als dringlich erklärt.

12. Sozialpolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

90.021	10. AHV-Revision
90.045	Militärversicherung, Bundesgesetz
90.082	AHV/IV- und Unfallversicherungen, Bundesgesetze, Änderungen
91.044	Für eine volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge, Volksinitiative
91.054	Höhere Fachschulen im Sozialbereich, Finanzhilfen
92.026	Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Bundesgesetz
93.042	"Für den Ausbau von AHV und IV", Volksinitiative
93.084	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Bundesgesetz, Revision von Art. 33
93.094	Erhöhung des IV-Beitragssatzes, Bundesgesetz
93.103	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Änderung (<i>Swisslex</i>)
93.462	Parl. Initiative (Rechsteiner), Verbesserung der Insolvenzdeckung in der beruflichen Vorsorge
94.067	Soziale Sicherheit, Zusatzabkommen mit Portugal
94.068	Soziale Sicherheit, Abkommen mit Kanada, Vereinbarung mit Québec

Botschaften und Berichte

90.021 10. AHV-Revision 10e révision de l'AVS

Botschaft: 05.03.1990 (BBI II, 1 / FF II,1)

Ausgangslage

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der neunten AHV-Revision (1.1.1979) begannen die Vorarbeiten für die zehnte Revision der AHV. Der Bundesrat legt in seinem Entwurf vier Massnahmenpakete vor:

1. Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau: Dabei will der Bundesrat noch auf einen Wechsel zu einem Splitting-System verzichten und am Ehepaarkonzept festhalten. Die Ehepaarrente soll aber inskünftig im Regelfall jedem Ehegatten hälftig und getrennt ausbezahlt werden. Gleichzeitig soll auch die Stellung der geschiedenen Frauen verbessert werden und eine Witwerrente eingeführt werden. Das Rentenalter soll einstweilen noch unverändert bei 62 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer belassen werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichberechtigung aufgrund der heute noch geltenden Verhältnisse in Gesellschaft und Wirtschaft gerechtfertigt sind.
2. Sozialpolitische Verbesserungen: Der Bundesrat schlägt die Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV vor. Eine Änderung der Rentenformel soll zudem Versicherten, die in ihrer Aktivzeit nur geringe Einkommen erzielt haben (Alleinerziehende, Kleinbauern, Kleinverdiener) zugute kommen.
3. Einsparungen: Ausserordentliche Renten sollen abgeschafft und durch Ergänzungsleistungen ersetzt werden. Im weiteren soll die Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV aufgehoben werden.
4. Einführung des Rentenvorbezuges: Der Bundesrat schlägt zur teilweisen Flexibilisierung des Rentenalters die Einführung des Rentenvorbezuges für Männer ab 62 Jahren vor.

Die Grundkosten der zehnten AHV-Revision betragen nach Ablauf einer Übergangsfrist 476 Millionen Franken für die AHV und 52 Millionen für die IV pro Jahr.

Verhandlungen

Als Erstrat begann der **Ständerat** im März 1991 mit der Behandlung der Vorlage (siehe Legislaturrückblick 1987-1991, S.215f). Eintreten wurde trotz Gegenanträgen mit 30 gegen 13 Stimmen beschlossen. Der Ständerat folgte im wesentlichen dem bundesrätlichen Entwurf, so auch in der Frage des Rentenalters.

Die **Kommission des Nationalrates** zur Vorberatung der 10. AHV-Revision wollte vor der Detailberatung der bundesrätlichen Vorschläge das zivilstandsunabhängige System (Splitting-Modell) eingehend prüfen. Weil deshalb

mit Verzögerungen zu rechnen war, hat die Kommission beschlossen, zwei dringliche sozialpolitische Massnahmen sowie die Finanzierungsvorschläge in einen auf 31.12.1995 befristeten Bundesbeschluss zu kleiden und dessen Inkraftsetzung auf den 1.1.1993 zu beantragen. Sämtliche Artikel des Bundesbeschlusses entsprechen unverändert Vorschlägen gemäss Botschaft zur 10. AHV-Revision und sind ohne präjudizierende Wirkung in Bezug auf das Splitting-Modell.

10. AHV-Revision (1. Teil). Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV sowie ihre Finanzierung

10e révision de l'AVS (1ère partie). Arrêté fédéral concernant les améliorations de prestations dans l'AVS et l'AI, ainsi que leur financement

NR	04.03./17.03.1992	AB 1992, 296 u. 514
SR	02.06.1992	AB 1992, 317
SR / NR	19.06.1992	Schlussabstimmungen (41:0 / 136:2)

Der **Nationalrat** folgte weitgehend den Vorschlägen seiner Kommission, namentlich auch zur Aufteilung der Vorlage. Zusätzlich beschloss er, die Verbesserung der Renten der geschiedenen Frau bereits in diese vorgezogene Revision aufzunehmen. Umstritten war diese Frage, weil Befürchtungen laut wurden, mit dieser Regelung werde der allfällige Systemwechsel erschwert. Den geschiedenen Rentnerinnen wurde zudem eine Erziehungsgutschrift zugesprochen. Ebenfalls gegen den Willen der Kommissionsmehrheit setzte sich der Antrag durch, die Ehepaarrenten, die ab Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses neu entstehen, den beiden Ehegatten je zur Hälfte und getrennt auszurichten.

Nach kurzer Diskussion schloss sich der **Ständerat** in allen Punkten der grossen Kammer an. Weil sich die Vorlage grösstenteils auf die Vorlage des Bundesrates abstützte, hatte sie der Ständerat bereits bei seiner ersten Beratung der damals noch nicht aufgetrennten Vorlage behandelt. Einziger Diskussionspunkt war die vom Nationalrat neu aufgenommene Regelung für geschiedene Frauen.

94.419 Parlamentarische Initiative (Kommission-NR 90.021)
10. AHV-Revision. Verlängerung des Bundesbeschlusses
Initiative parlementaire (Commission-CN 90.021)
10e révision de l'AVS. Prolongation de l'arrêté fédéral

Bericht: 23.08.1994 (AB 1994 N 1367)

Ausgangslage

Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV sowie ihre Finanzierung (1. Teil der 10. AHV-Revision, siehe oben) ist bis 31. Dezember 1995 befristet. Diese Befristung wurde gewählt, weil 1992 mit einem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1996 gerechnet wurde. Der für das Inkrafttreten vorgesehene Zeitpunkt wird nicht mehr eingehalten werden können. Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 ist materieller Bestandteil der 10. AHV-Revision. Die Kommission hält es daher für gerechtfertigt, ihn auch ohne bundesrätliche Botschaft unverändert um ein Jahr zu verlängern.

Verhandlungen

NR	21.09.1994	AB 1994, 1367
SR	03.10.1994	AB 1994, 981
NR / SR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (178:0 / 38:0)

Beide Räte stimmten der Parlamentarischen Initiative und damit der Verlängerung des Bundesbeschlusses bis zum 31. Dezember 1996 diskussionslos zu.

Für den **2. Teil der 10. AHV-Revision** erarbeitete die **nationalrätliche Kommission** einen eigenen Gesetzesentwurf, den sie noch während der Behandlung des 1. Teils vorstellte. Das Modell unterscheidet sich grundsätzlich von dem des Bundesrates, insbesondere durch den Systemwechsel zum individuellen, zivilstandsunabhängigen Rentenanspruch (Splitting). Damit der verheiratete Partner ohne Erwerbseinkommen dennoch auf adäquates rentenbildendes Einkommen kommt, werden ihm jährlich Erziehungs- oder Pflegegutschriften in der dreifachen Höhe einer Minimalrente gutgeschrieben. Die Kommission sprach sich auch für eine neue Rentenformel aus. Anstatt 45% sollen 60% der AHV-Rentner Anspruch auf eine Maximalrente haben. Am umstrittensten war die Festsetzung des

Rentenalters. Die Kommission schlägt vor, dass es für Männer bei 65 Jahren bleibt und für Frauen in zwei Schritten auf 64 Jahre erhöht wird. Insgesamt sind mit Zusatzkosten von 900 Millionen Franken zu rechnen. Bundesrat Cotti sprach sich nun ebenfalls für die Einführung des Splittings bereits bei der 10. AHV-Revision aus.

10. AHV-Revision (2. Teil) 10e révision de l'AVS (2e partie)

Bericht der Kommission: AB 1993 N 207

SR	19.-21.03.1991	AB 1991, 232 (siehe Legislaturrückbl. 1987-91, S.215)
NR	09.-11.03.1993	AB 1993, 207
SR	08./09.06.1994	AB 1994, 546
NR	21.09.1994	AB 1994, 1342
SR	03.10.1994	AB 1994, 979
NR	04.10.1994	AB 1994, 1676
SR / NR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (37:2 / 138:27)

Die Vorlage wurde in beiden Räten kontrovers und detailliert diskutiert, was sich auch an den rund 250 Druckseiten im Amtlichen Bulletin ablesen lässt. Die Vorschläge der Kommission überzeugten in fast allen Fragen auch die Mehrheit des **Nationalrates**. Vier Rückweisungsanträge, die namentlich eine Kostenneutralität anstrebten, wurden zu Beginn der Beratungen deutlich verworfen. Zu reden gab die Plafonierung der beiden Einzelrenten von Ehepaaren auf 150% der einfachen Altersrente. Obwohl eine Benachteiligung der Ehe erkannt wurde, beschloss der Rat aus finanziellen Überlegungen daran festzuhalten. Am meisten kritisiert wurde der Kommissionsvorschlag zur Erhöhung des Frauenrentenalters. Eine ganze Reihe von Minderheitsanträgen schlugen verschieden Varianten vor: vom gleichen Rentenalter 65 für Mann und Frau bis zur Ruhestandsrente ab 62. Für die Erhöhung des Rentenalters wurde geltend gemacht, dass mit der 10. AHV-Revision die Gleichstellung der Frauen in anderen Belangen verwirklicht werde. Die Massnahme sei auch als Beitrag an die höheren Kosten zu werten, die im nächsten Jahrtausend auf die AHV zukämen. Auch hier entsprach die Ratsmehrheit der Kommissionsmehrheit mit 101 gegen 68 Stimmen und beschloss damit die schrittweise Einführung des AHV-Alters 64 für Frauen (dies geschah am gleichen Tag, an dem eine Frau in den Bundesrat gewählt wurde). SP, Grüne und PdA kündigten ihren Widerstand gegen diesen Entscheid an. Beim AHV-Beitrag der Selbständigerwerbenden wich der Rat vom Antrag der Kommission ab: statt 8,1% sollen sie nur 7,8% bezahlen. Selbständigerwerbende müssten allein für ihre Altersvorsorge aufkommen, und die Motivation für die Gründung eines Unternehmens dürfe nicht gemindert werden, hielten die Gegner der Erhöhung fest. In der Gesamtabstimmung wurde der Revision mit 92 zu 22 zugestimmt.

Weil die ständerätliche Kommission die von der CVP neu vorgeschlagene Einheitsrente genau prüfte, zog sich die Differenzbereinigung der Vorlage um ein weiteres Jahr in die Länge. Ein Gutachten des Bundesamtes für Sozialversicherung prognostizierte für das Modell Einheitsrente Mehrkosten in der Höhe von rund vier Milliarden Franken. Zudem hätte der Wechsel zur Einheitsrente die 10. AHV-Revision um Jahre verzögert. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der **Ständerat** einstimmig sich dem vom Nationalrat vorgeschlagenen Splitting-Modell anzuschliessen. Am meisten zu reden gab die Erhöhung der Frauenrentenalters. Neben der langfristigen Verbesserung der Finanzlage der AHV führte Kommissionsprecher Kündig (C, ZG) an, die Rentendauer der Frauen sei länger als diejenige der Männer und die von den Gegnerinnen und Gegnern der Heraufsetzung angeführte Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen von 30% gehöre der Geschichte an; wissenschaftliche Studien belegten, dass diese Differenz noch 8% bis 13% betrage. Auf der anderen Seite wehrte sich Josi Meier (C, LU) gegen die Erhöhung des Frauenrentenalters. Ein Rentenjahr für Männer koste nach wie vor doppelt so viel wie ein Rentenjahr für die Frauen. Nichts könne schlagender beweisen, dass man noch meilenweit von einer Lohngleichheit entfernt sei. Volk und Stände hätten einem Mehrwert-Steuerprozent zur Deckung von Demographielücken grundsätzlich schon zugestimmt. Splitting und Betreuungsgutschriften seien kein Geschenk, wie oft gesagt werde, sondern eine an sich längst fällige Anerkennung von unverzichtbaren Tätigkeiten im Interesse der ganzen Gesellschaft. Mit 31 gegen 10 Stimmen sprach sich auch der Ständerat für die Erhöhung des Frauenrentenalters aus. "Abgefedert" wurde dieser Beschluss mit einer vorübergehend schwächeren Rentenkürzung für Frauen, welche zwischen dem fünften und dreizehnten Jahr nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision vom Rentenvorbezug Gebrauch machen. Im Unterschied zum Nationalrat beschloss der Ständerat eine andere Rentenformel. Damit wollte man eine Ungleichbehandlung von Alt- und Neurentnerinnen und -rentnern verhindern. Gleichzeitig werde eine Besserstellung von Konkubinatspaaren gegenüber Ehepaaren vermieden.

Ein Kompromissvorschlag bei der Abfederung der Rentenaltererhöhung, der in den letzten fünf Jahren vor Rentenbezug berufstätige Frauen besserstellen wollte, fand in der nationalrätlichen Kommission noch eine Mehrheit, nicht jedoch im Plenum des Nationalrates. Die grosse Kammer folgte hier der kleinen Kammer. Die weiteren Artikel, die in der Differenzbereinigung noch geklärt werden mussten, betrafen politisch weniger umstrittene Fragen.

Der Ständerat lehnte eine Abtrennung der Frage des Rentenalters vom Rest der Vorlage mit 32 zu 5 und der Nationalrat mit 106 gegen 68 Stimmen ab. Einige Gegnerinnen und Gegner des erhöhten Frauenrentenalters kündigten ein Referendum an. Andere befürchteten den Verlust positiver Errungenschaften und fassten den Weg über eine Volksinitiative ins Auge, welche die Erhöhung des Rentenalters wieder rückgängig machen soll.

In der Folge wurde von gewerkschaftlicher Seite das Referendum ergriffen, um die Erhöhung des Rentenalters für Frauen zu verhindern. In der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 wurde die 10. AHV-Revision mit 60,7 % angenommen (siehe Anhang G).

90.045 Militärversicherung. Bundesgesetz Assurance militaire. Loi

Botschaft: 27.06.1990 (BB1 III, 201 / FF III, 189)

Ausgangslage

Das geltende Bundesgesetz über die Militärversicherung wurde am 20. September 1949 verabschiedet. Heute drängt sich eine Totalrevision dieses Gesetzes erstens auf, um das Militärversicherungsrecht besser auf die neueste Entwicklung in den übrigen Bereichen des Sozialversicherungsrechts abzustimmen. Zweitens sollen einerseits Versicherungslücken geschlossen und andererseits Überdeckungen vermieden werden.

Von den zahlreichen Verbesserungen im Leistungsbereich verdienen besondere Erwähnung: Der weitgehende Ausgleich des Verdienstaufschlags (einheitlich 95 % statt 80, 85 oder 95 %), leichte Ausdehnung des Geltungsbereichs (namentlich Zivilschutzinstruktoressen des Bundes sowie Teilnehmer an friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten des Bundes sowie an Aktionen des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps) und der Dauer der Versicherung (Informationsanlässe zur Aushebung und persönlicher Urlaub), Ausdehnung der Eingliederungs- und Umschulungsmassnahmen sowie Verbesserung der Leistungen an Selbständigerwerbende, Übernahme der Beiträge an die AHV/IV/EO auf den Taggeldern.

Trotz der zahlreichen Verbesserungen im Leistungsbereich werden der Bund und namentlich die Kantone durch diese Totalrevision finanziell nicht zusätzlich belastet. Der Mehraufwand wird nämlich durch die Reduktion der Altersrente auf 50 Prozent des versicherten Einkommens und durch den Verzicht auf die Steuerfreiheit bei neuen Leistungen ausgeglichen.

Verhandlungen

SR	03.10.1991	AB 1991, 896
NR	16./17.03.1992	AB 1992, 488, 499
SR	02.06.1992	AB 1992, 311
NR	17.06.1992	AB 1992, 1090
SR / NR	19.06.1992	Schlussabstimmungen (41:0 / 171:0)

Der **Ständerat** befasste sich bereits in der vorangehenden Legislatur ein erstes Mal mit der Totalrevision der Militärversicherung (siehe Legislaturrückblick 1987-1991, S.216).

Der **Nationalrat** widersetzte sich dem Vorschlag des Ständerates, die Angehörigen des Grenzwachtkorps neu in die Militärversicherung einzubeziehen. Gerungen wurde unter anderem um die Höhe des Taggeldes bei Arbeitsunfähigkeit. Eine linke Ratsminderheit wollte auf 100 % hinaufgehen, scheiterte damit aber ebenso wie eine bürgerliche Minderheit, für die 90 % genügt hätten. Insgesamt war die Vorlage so überzeugend, dass sie in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen wurde.

Der Nationalrat gab das Geschäft mit 48 Differenzen an den Ständerat zurück. Dieser schloss sich in 38 Fällen dem Nationalrat an und in den verbleibenden 10 Punkten folgte die grosse der kleinen Kammer. Die Angehörigen des Grenzwachtkorps wurden vorwiegend aus finanziellen Gründen doch nicht in die Militärversicherung aufgenommen. Hingegen wurde auf Antrag des Ständerates beschlossen, die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung nach der Pensionierung zu schaffen; dies insbesondere um die soziale Stellung von Instruktoressen zu verbessern. Im Unterschied zum ursprünglichen Entwurf wollte das Parlament dem Bundesrat keine Kompetenz erteilen, allenfalls durch eine Verordnung festzulegen, wer der Militärversicherung unterstellt ist.

90.082 AHV/IV-und Unfallversicherungen. Bundesgesetze. Änderungen AVS/AI et assurance-accidents. Lois. Modification

Botschaft: 21.12.1990 (BB1 1991 I, 217 / FF 1991 I, 193)

Ausgangslage

Die Erfahrungen mit dem starken Teuerungsanstieg in der zweiten Hälfte des Jahres 1990 haben gezeigt, dass die bestehenden Vorschriften zur Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung zu starr sind und flexibler ausgestaltet werden müssen. Die Änderungen in den betreffenden Gesetzen sollen ermöglichen, die einfachen Renten anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innert eines Jahres um mehr als vier Prozent ansteigt.

Verhandlungen

NR	18.09.1991	AB 1991, 1530
SR	10.12.1991	AB 1991, 1035
NR	13.12.1991	Schlussabstimmungen (A:172:0, B:171:0)
SR	13.12.1991	Schlussabstimmungen (A:41:0, B:41:0)

Während der **Nationalrat** darüber debattierte, ab welcher Teuerungsrate die Renten anzupassen seien - die bürgerlichen Parteien unterstützten die Vorlage des Bundesrates, die Linken und die Grünen plädierten für eine Anpassung bei einer Jahresteuierung von 3% - , schloss sich der **Ständerat** diskussionslos der Vorlage des Bundesrates und der Mehrheit des Nationalrates an.

91.044 Für eine volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge. Volksinitiative Pour un libre passage intégral dans le cadre de la prévoyance professionnelle. Initiative populaire

Botschaft: 26.06.1991 (BBl III, 841 / FF III, 869)

Ausgangslage

Am 7. Juli 1989 reichte der Schweizerische Kaufmännische Verband die Volksinitiative "für eine volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge" mit 121'699 Unterschriften ein. Sie will erreichen, dass alle Einrichtungen und Träger der beruflichen Vorsorge dem Versicherten bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses den Wert der bisher erworbenen Vorsorgegelder vollständig weiterzugeben haben. Der Bundesrat beantragt, die Initiative abzulehnen. Eine Regelung der Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge auf Verfassungsstufe wäre seiner Ansicht nach unangemessen, da der Bund dafür bereits zuständig ist (Art.34quater und 64 BV). Zudem würde der Weg über eine Verfassungsänderung das laufende Gesetzgebungsverfahren (siehe unten, 92.026) verzögern. Den Anliegen der Initianten, denen der Bundesrat weitgehend zustimmt, kann im Rahmen dieser Arbeiten Rechnung getragen werden. Da die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung vorliegt, kann ihr formaljuristisch kein Gegenvorschlag - weder direkt, noch indirekt - gegenüber gestellt werden.

Verhandlungen

NR	30.06.1992	AB 1992, 137
SR	03.06.1992	AB 1992, 361
SR / NR	19.06.1992	Schlussabstimmungen (39:1 / 111:33)

Auch im **Nationalrat** war man mit dem Ziel der Volksinitiative einverstanden; welches der beste Weg dazu sei, war aber umstritten. Entsprechend dem Vorschlag der Kommission beschloss die Mehrheit (99:80) die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen - gerade um die Einführung der Freizügigkeit nicht zu verzögern. Der Bundesrat hatte versprochen, Botschaft und Gesetzesentwurf zur Regelung der Freizügigkeit in den nächsten Wochen vorzulegen. Erfolglos hatten Vertreter/innen von LdU/EVP- und SP-Fraktion davor gewarnt, "die Katze im Sack zu kaufen" und mit einer Ablehnung der Initiative den politischen Druck nicht aufrechtzuerhalten.

Im **Ständerat** entstand eine ähnliche Diskussion, mit dem Unterschied, dass der Bundesrat inzwischen seinen Gesetzesentwurf verabschiedet hatte (siehe unten 92.026). In diesem Wissen um diesen "faktisch-politischen", nicht "juristisch-technischen", indirekten Gegenvorschlag (Bundesrat Koller) empfahl der Ständerat die Volksinitiative ebenfalls, mit 22 gegen 4 Stimmen, zur Ablehnung.

Der Schweizerische Kaufmännische Verband zog seine Volksinitiative im Jahre 1994 zurück.

91.054 Höhere Fachschulen im Sozialbereich. Finanzhilfen Ecoles supérieures de travail social. Aides financières

Botschaft: 16.09.1991 (BB1 IV, 337 / FF IV, 325)

Ausgangslage

Aufgrund des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1979 über die Unterstützung von Schulen für soziale Arbeit wurden vom Bund bis Ende 1989 Finanzhilfen ausgerichtet. Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist seinerzeit beschlossen worden, in Zukunft auf die weitere Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Höheren Fachschulen zu verzichten. Beide eidgenössischen Räte haben in der Folge eine Motion Fischer-Sursee (C, LU) überwiesen, die den Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Schulen weiterhin subventioniert werden können. Der Bundesrat legte anschliessend einen Gesetzesentwurf vor, der das bisherige Beitragsrecht im wesentlichen fortführt. Es sind mit Bundesaufwendungen von rund 10 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen.

Verhandlungen

NR	11.12.1991	AB 1991, 2364
SR	09.03.1992	AB 1992, 110
NR	03.06.1992	AB 1992, 811
NR / SR	19.06.1992	Schlussabstimmungen (108:50 / 32:4)

Im **Nationalrat** zweifelte Sandoz (L, VD) daran, dass für dieses Gesetz eine genügende Verfassungsgrundlage bestehe. Die Mehrheit des Rates war aber nicht dieser Meinung und lehnte ihren Rückweisungsantrag ab. In der Detailberatung wurde der bundesrätliche Entwurf nur in wenigen, nicht grundlegenden Punkten abgeändert.

Im **Ständerat** wurden angesichts der sich verschlechternden Finanzlage des Bundes kritische Stimmen laut: Loretan (R, AG) und Rüesch (R, SG) äusserten sich ablehnend zum neuen Gesetz, wurden aber mit 30 gegen 2 Stimmen überstimmt. Bei der genauen Regelung der Beitragshöhe gingen die Meinungen wie schon im Nationalrat auseinander. Auf Antrag von Petitpierre (R, GE) kehrte der Ständerat wieder zur Fassung des Bundesrates zurück, nämlich 31,5% der Betriebskosten zu vergüten.

92.026 Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bundesgesetz Libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Loi

Botschaft: 26.02.1992 (BB1 III, 533 / FF III, 529)

Ausgangslage

Nach Vorarbeiten einer vom EJPD 1988 eingesetzten Arbeitsgruppe und einem 1991 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren legte der Bundesrat im Februar 1992 einen Gesetzesentwurf vor. Darin wurden die minimalen Ansprüche des Arbeitnehmers beim Verlassen der alten Pensionskasse und die maximalen Ansprüche der Vorsorgeeinrichtungen beim Eintritt eines Versicherten kassenübergreifend aufeinander abgestimmt. Bei Spareinrichtungen ist dem austretenden Vorsorgenehmer das Sparkapital mitzugeben, bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatklassen das Deckungskapital. Beim Eintritt müssen die Spareinrichtungen die ganze vom Versicherten mitgebrachte Austrittsleistung entgegennehmen. Die Versicherungskassen haben den Einkauf ins Deckungskapital zu ermöglichen. Die Leistungsprimatklassen bestimmen die Austritts- und Eintrittsleistungen dagegen grundsätzlich nach ihrem Reglement.

Noch hängig war die Volksinitiative "für eine volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge" (siehe oben, 91.044).

Verhandlungen

NR	08.12.1992	AB 1992, 2423
SR	17.06.1993	AB 1993, 548
NR	29.09.1993	AB 1993, 1698
SR	02.12.1993	AB 1993, 876
NR	14.12.1993	AB 1993, 2345
NR / SR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (135:0 / 39:1)

Der **Nationalrat** hielt gemäss Kommissionsberichterstatter Deiss (C, FR) am bundesrätlichen Grundkonzept einer kassenübergreifenden Freizügigkeit fest, wahrte aber "dank Flexibilisierung den Kassen den erforderlichen Spielraum, damit für sie keine finanztechnischen Engpässe oder unnötigen Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit entstehen." Ergänzend zum bundesrätlichen Entwurf wurden zudem Übergangsbestimmungen beschlossen, die ein vollumfängliches, sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes vorsehen. Obwohl einzelne Punkte umstritten waren, wurde das neue Gesetz als Ganzes ohne Gegenstimme verabschiedet.

Der **Ständerat** folgte weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates. Zugunsten der jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kehrte er allerdings zum bundesrätlichen Modell zurück, welches vorsieht, dass die Arbeitnehmenden ab dem 20. Altersjahr neben ihren eigenen Versicherungsbeiträgen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge mitnehmen können, wobei der Arbeitgeberanteil jährlich um vier Prozent angehoben wird, so dass im 45. Altersjahr die volle Freizügigkeit erreicht ist. Im Gegenzug erklärte sich der Ständerat in Abweichung vom bundesrätlichen Vorschlag seinerseits bereit, den Pensionskassen bei dem für die Berechnungen der Eintritts- und Austrittsleistungen massgeblichen technischen Zinssatz insofern entgegenzukommen, als dieser um ein Prozent variieren darf.

93.042 "Für den Ausbau von AHV und IV". Volksinitiative "Pour l'extension de l'AVS et de l'AI". Initiative populaire

Botschaft: 05.05.1993 (BBl II, 549 / FF II, 533)

Ausgangslage

Im Zentrum der von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) eingereichten Volksinitiative "für den Ausbau der AHV und IV" steht eine wesentliche Verbesserung der Leistungen der AHV/IV und damit verbunden eine Gewichtsverschiebung von der zweiten (beruflichen Vorsorge) zur ersten (AHV/IV) Säule. Der Bundesrat ist zwar mit den Initiantinnen und Initianten einig, dass die Leistungen der AHV/IV für die unteren Einkommen zu verbessern sind, da viele Rentnerinnen und Rentner heute auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Im Unterschied zu den Initiantinnen und Initianten ist er aber der Auffassung, dass die Lösung für dieses Problem nicht in der Ausweitung des Leistungsziels der ersten Säule bestehen kann. Im Gegenteil wären Massnahmen angezeigt, die es ermöglichen, das heutige Leistungsziel (angemessene Deckung des Existenzbedarfes) tatsächlich zu erfüllen. Insbesondere darf nicht ausser acht gelassen werden, dass trotz der vorgeschlagenen Anhebung der Mindestrente Personen mit kleinen Renten nicht in wesentlich geringerem Ausmass als heute auf Ergänzungsleistungen angewiesen wären.

Die Initiative sieht die Einführung der sogenannten Ruhestandsrente ab dem 62. Lebensjahr vor. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die vorgeschlagene Ruhestandsrente tendenziell auf eine generelle Senkung des Rentenalters hinausläuft. Dem könne angesichts der steigenden Lebenserwartung und aus Gründen der finanziellen Sicherheit der AHV aus nicht zugestimmt werden.

Die vorgeschlagenen Verfassungsvorschriften über die Ausgestaltung des AHV/IV-Rentensystems (zivilstands- und geschlechtsneutrale Rentenansprüche, Betreuungsgutschriften) und die Forderung nach der vollen Freizügigkeit auch im ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge werden durch die zehnte AHV-Revision und das Freizügigkeitsgesetz bereits weitgehend verwirklicht.

Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

Verhandlungen

SR	09.06.1994	AB 1994, 614
NR	21.09.1994	AB 1994, 1369
SR / NR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (36:3 / 123:51)

Der **Ständerat** beschloss nach einer sehr kurzen Diskussion, Volk und Ständen zu empfehlen, die Volksinitiative zu verwerfen. Dabei wurde auf die am gleichen Tag behandelte 10. AHV-Revision verwiesen, welche einige Elemente der Initiative enthält. Die Verschiebung von der zweiten zur ersten Säule und die Ruhestandsrente wurden aber klar abgelehnt.

Im **Nationalrat** wurde die Initiative ebenfalls unmittelbar nach der 10. AHV-Revision behandelt. Hier wurde besonders darauf hingewiesen, dass bei Annahme der Initiative mit Mehrkosten von über 7 Milliarden Franken gerechnet werden müsste. Diese Aussicht hat laut Sprecher Bortoluzzi (V, ZH) dazu geführt, dass die Diskussion in der Kommission nicht allzu viel Zeit beansprucht hat. Die Initiative schiesse zudem mit ihren Vorschlägen zum

Umbau des Dreisäulenkonzepts über das Ziel hinaus. 109 Nationalrätinnen und -räte empfahlen dem Volk, die Volksinitiative abzulehnen, und 49, sie anzunehmen.

In der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 wurde die Initiative mit 72 % der Stimmen abgelehnt (siehe Anhang G).

**93.084 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bundesgesetz.
Revision von Artikel 33
Loi sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité.
Révision de l'article 33**

Botschaft: 20.10.1993 (BBl IV 241 / FF IV 253)

Ausgangslage

Artikel 33 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) regelt im Sinne einer Einführungsbestimmung die Mindestleistung für Versicherungsfälle, die innerhalb von neun Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes, also bis Ende 1993 eintreten. Diese zeitliche Begrenzung auf neun Jahre ist ein Versehen. Es ist nämlich nicht verständlich, weshalb - bei Annahme, dass das BVG auf den 1. Januar 1995 revidiert sein wird - im zehnten Jahr, d.h. im Jahr 1994 keine Ergänzungsgutschriften mehr gewährt werden sollen. Diesem unhaltbaren Umstand will der Gesetzesentwurf abhelfen, indem die bisherige Regelung bis zur Inkraftsetzung der ersten ordentlichen BVG-Revision weitergeführt wird.

Verhandlungen

NR	30.11.1993	AB 1993, 2113
SR	06.12.1993	AB 1993, 905
NR / SR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (148:0 / 39:0)

In beiden Räten wurde der Gesetzesrevision ohne Wortmeldungen zugestimmt.

**93.094 Erhöhung des IV-Beitragssatzes. Bundesgesetz
Augmentation du taux de cotisation de l'AI. Loi**

Botschaft: 29.11.1993 (BBl 1994 I, 1 / FF 1994 I, 1)

Ausgangslage

Die markante Verschlechterung der finanziellen Situation der Invalidenversicherung in den letzten Jahren hängt eng mit der wirtschaftlichen Rezession zusammen. Einerseits werden vermehrt Arbeitslose an die Invalidenversicherung überwiesen, andererseits haben die geschützten Werkstätten grosse Mühe, Aufträge aus der Wirtschaft zu erhalten. Das Ausgabenwachstum der IV hat aber nicht allein wirtschaftliche Gründe, sondern steht auch im Zusammenhang mit den Fortschritten in Technik und Medizin. Die Behinderten können dank neuen Behandlungsmethoden heute sehr viel besser wiedereingegliedert werden.

Der Bundesrat will auf einen Abbau der Versicherungsleistungen zu Lasten der Behinderten verzichten. Er sieht deshalb keine andere Möglichkeit, als den Beitragssatz in der IV zu erhöhen. Er wird aber gleichzeitig den Beitrag an die Erwerbsersatzordnung um 2 Lohnpromille senken, so dass sich für die Versicherten und die Wirtschaft vorderhand keine Mehrbelastung ergibt.

Verhandlungen

NR	16.06.1994	AB 1994, 1105
SR	19.09.1994	AB 1994, 802
NR / SR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (153:18 / 38:0)

Im **Nationalrat** wollte eine Minderheit die Vorlage an den Bundesrat zurückweisen mit dem Auftrag, Anträge auf Erhöhung des Beitragssatzes der IV zu Lasten der Erwerbsersatzordnung (EO) im Rahmen und unter Berücksichtigung der bevorstehenden Revision der EO zu stellen. Die Mehrheit fand, die EO dürfe nicht gegen die IV

ausgespielt werden. Die EO verfüge über genügend Reserven auch für eine grosszügige Verbesserung ihrer Leistungen. Die IV müsse angesichts des wachsenden Defizits dringend wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, erklärte die Kommissionspräsidentin Gonseth (G, BL). Die Höhe des Beitragssatzes wurde auf 1,4 Prozent festgelegt, weil das Parlament diese wichtige Frage abschliessend regeln wollte. Der Bundesrat hatte die Kompetenz gewünscht, den Satz um 1 Promille erhöhen zu können.

Der **Ständerat** schloss sich einstimmig der Fassung des Nationalrates an. Die Bedenken von Rüesch (R, SG) bezüglich der Zukunft der EO konnten von Bundesrätin Dreifuss offenbar ausgeräumt werden.

93.103 Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Änderung *Swisslex* **Loi fédérale sur l'assurance. Modification**

Botschaft: 24.02.1993 (BBl I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten werden auf alle schweizerischen Betriebe ausgedehnt. Ausserdem dürfen die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung nicht mehr nach dem Geschlecht abgestuft werden. Dies bedeutet, je nach Versicherer, eine mehr oder weniger erhebliche Senkung der Prämien für Männer und eine entsprechende Erhöhung der Prämien für Frauen.

Verhandlungen

SR	17.03.1993	AB 1993, 188
NR	27.04.1993	AB 1993, 786
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (37:0 / 143:0)

Stände- und **Nationalrat** stimmten der mit der früheren Eurolex-Vorlage identischen Swisslex-Vorlage einstimmig zu.

93.462 Parlamentarische Initiative (Rechsteiner). Verbesserung der Insolvenzdeckung in der beruflichen Vorsorge **Initiative parlementaire (Rechsteiner). Prévoyance professionnelle. Amélioration de la couverture**

Berichte der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates: 24.06.1994 (AB N 1868) und 24.08.1995 (wird im BBl veröffentlicht)

Ausgangslage

Die Initiative will die Deckung von ausserobligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge im Fall von Insolvenz eines Arbeitgebers verbessern. Dies wäre zu erreichen durch eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des bestehenden Sicherheitsfonds auch auf vor- und überobligatorische Leistungen.

Beurteilung durch die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit: Die Berechtigung des Anliegens blieb unbestritten. Die Initiative greift ein transitorisches Problem auf, das möglichst schnell behoben werden sollte. Da der Fahrplan für die BVG-Revision noch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, erachtet die Kommission die parlamentarische Initiative als ein geeignetes Mittel, diese begrenzte Problematik einer raschen Lösung zuzuführen.

Verhandlungen

NR	07.10.1995	AB 1995, 1868 (Folge geben)
NR	25.09.1995	AB 1995, 1883

Der **Nationalrat** folgte den Anträgen seiner Kommission ohne Diskussion. Allenspach (R, ZH) erklärte das Anliegen seiner parlamentarische Initiative "Deckung der Kosten der Auffangeinrichtung BVG" (95.400) sei damit auch erfüllt; er ziehe diese zurück.

94.067 Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit Portugal Sécurité sociale. Avenant avec le Portugal

Botschaft: 17.08.1994 (BB1 V, 113 / FF V, 113)

Ausgangslage

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Portugal im Bereich der Sozialen Sicherheit werden bisher durch das am 1. März 1977 in Kraft getretene Abkommen vom 11. September 1975 (AS 1977 290) geregelt. Dieser Vertrag entspricht nicht mehr den seither erfolgten Entwicklungen im innerstaatlichen wie zwischenstaatlichen Recht der beiden Vertragsparteien.

Verhandlungen

NR	14.12.1994	AB 1994, 2379
SR	14.03.1995	AB 1995, 298

Dem Zusatzabkommen stimmten der **Nationalrat** mit 118 zu 3 Stimmen und der **Ständerat** mit 25 zu 0 Stimmen zu.

94.068 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Kanada. Vereinbarung mit Québec Sécurité sociale. Convention avec le Canada. Entente avec le Québec

Botschaft: 17.08.1994 (BB1 V, 437 / FF V, 421)

Ausgangslage

Zwischen der Schweiz und Kanada bestand bisher auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit keine staatsvertragliche Regelung, was insbesondere für jene Angehörigen des einen Staates unbefriedigend war, die eine mehr oder weniger lange Zeit im andern Staate verbracht und dort Versicherungszeiten erworben hatten. Québec hat als einzige Provinz von Kanada von der verfassungsmässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihr eigenes beitragsabhängiges Rentensystem einzuführen.

Verhandlungen

NR	14.12.1994	AB 1994, 2380
SR	14.03.1995	AB 1995, 299

Mit 125 zu 0 Stimmen beschloss der **Nationalrat**, diese Vereinbarung anzunehmen. Der **Ständerat** stimmte mit 25 zu 0 Stimmen zu.

13. Gesundheitspolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 89.011 Lebensmittelgesetz. Revision
- 92.031 Verminderung der Tabak- und Alkoholprobleme. Volksinitiativen
- 93.434 Parlamentarische Initiative (Haering Binder)
Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches
- 94.059 Internationale Betäubungsmittelübereinkommen. Beitritt
- 94.097 Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung. Änderung
- 94.411 Parlamentarische Initiative (Kommission für soziale Sicherheit u. Gesundheit - NR). Leistungen an
HIV-infizierte Hämophile. Änderung des Bundesbeschlusses
- 95.019 Kontrolle von Blut und Blutprodukten und Transplantaten. Bundesbeschluss

Krankenversicherung

- 88.014 Finanziell tragbare Krankenversicherung. Volksinitiative
B. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Entwurf der Kommission des Ständerates)
- 91.069 Krankenversicherung. Kosten- und Prämiensteigerung. Dringliche Massnahmen
- 91.070 "Für eine gesunde Krankenversicherung". Volksinitiative
- 91.071 Krankenversicherung. Revision
- 92.067 Krankenversicherung. Massnahmen gegen die Kostensteigerung 1993-1994
- 94.002 Krankenversicherung. Bundesbeschlüsse. Verlängerung
- siehe auch: Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Bereich der Krankenversicherung (in: 94.090 Dringliche
Entlastungen im Voranschlag 1995, Kapitel 7)

Sport

- 91.046 Anlagen für sportliche Ausbildung. Finanzhilfen
- 93.041 Jugend- und Sport-Alter. Herabsetzung
- 94.077 Turnen und Sport. Bundesgesetz. Olympische Winterspiele 2202 Sitten. Defizitgarantie

Botschaften und Berichte

89.011 Lebensmittelgesetz. Revision Loi sur les denrées alimentaires. Révision

Botschaft: 30.01.1989 (BBI I, 893 / FF I, 849)

Ausgangslage

Mit dem neuen Lebensmittelgesetz sollen laut Zweckartikel die Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitsgefährdenden Nahrungs- und Genussmitteln geschützt sowie der hygienische Umgang mit Lebensmitteln sichergestellt werden. Das neue Gesetz überträgt den Bundesbehörden mehr Verantwortung, indem es ihre Führungsrolle stärkt und ihnen neue Aufgaben bringt (Abklärung von Gesundheitsrisiken, Information). Die Aufgabenteilung bleibt aber unverändert: Der Bund ist für den Erlass der Vorschriften zuständig und vollzieht das Gesetz an der Grenze, während der Vollzug im Landesinneren den Kantonen obliegt. Neu wird die landwirtschaftliche Produktion ausdrücklich in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes einbezogen.

Das Lebensmittelgesetz von 1905 enthielt keinerlei materielle Vorschriften über die Anforderungen an und den Umgang mit Lebensmitteln; der gesamte materielle Regelungsbereich wurde an den Bundesrat delegiert. In der Folge ist aufgrund der Notwendigkeit, sich ständig neuen Entwicklungen anzupassen, ein weitgefächertes, unübersichtliches Verordnungsgebilde entstanden.

Verhandlungen

- | | | |
|----|------------------|--------------|
| SR | 02.10.1990 | AB 1990, 761 |
| NR | 28.01-29.01.1992 | AB 1992, 53 |

SR	01.06.1992	AB 1992, 305
NR	17.06.1992	AB 1992, 1092
SR	29.09.1992	AB 1992, 911
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (44:0 / 123:12)

Besondere Beachtung fand die Frage der Werbeeinschränkungen für Alkohol und Tabak. Sie stand im Zusammenhang mit der Diskussion über die "Zwillingsinitiativen" und dem entsprechenden bundesrätlichen Gegenvorschlag (dazu siehe unten). Als Kompromiss zwischen **Ständerat** und **Nationalrat** wurde eine Übergangsbestimmung aufgenommen, welche es dem Bundesrat ermöglicht, die Werbung für alkoholische Getränke und für Tabak, die sich speziell an die Jugend richtet, einzuschränken.

Ein zweiter Diskussionspunkt war die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auch auf die importierten Lebensmittel. Diese Bestimmung, welche vom Nationalrat eingefügt worden war, fand im Ständerat keine Mehrheit; sie sei weder EWR-, EG- noch Gatt-verträglich fanden Mehrheit und Bundesrat. Schallberger (C, NW) beklagte vergeblich eine Diskriminierung der Schweizer Bauern, wenn diese höheren Produktionsanforderungen zu genügen hätten als ihre Konkurrenz im Ausland. In der Differenzbereinigung einigte man sich auf die Geltung auch für importierte Nahrungsmittel, "soweit nicht Verpflichtungen aus internationalen Abkommen entgegenstehen."

92.031 Verminderung der Tabak- und Alkoholprobleme. Volksinitiativen Prévention des problèmes liés au tabac et à l'alcool. Initiatives populaires

Botschaft: 09.03.1992 (BBI II,1149 / FF II,1141)

Ausgangslage

Die von einem überparteilichen Initiativkomitee 1989 eingereichten Volksinitiativen "zur Verminderung der Tabakprobleme" und "zur Verminderung der Alkoholprobleme" (Zwillingsinitiativen) bezweckten, durch Verbote direkter und indirekter Alkohol- und Tabakwerbung den Anreiz zum Konsum der beiden Genussmittel zu verringern. Aufgrund des grossen Schadenpotentials des Alkohol- und Tabakkonsums für die Gesundheit zeigte der Bundesrat Verständnis für die Anliegen der Initiativen. Er erachtete die Einführung eines vollständigen Werbeverbotes in Anbetracht der übrigen tangierten Rechtsgüter aber nicht als verhältnismässig und lehnte die beiden Initiativen ab. Der Bundesrat schlug aber vor, den Initiativen einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe gegenüberzustellen. Ziel des Gegenvorschlags war es, der starken Verbreitung der Alkohol- und Tabakwerbung entgegenzuwirken und die Werbung auf einzelne zugelassene Bereiche zu beschränken.

Verhandlungen

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zur Verminderung der Alkoholprobleme" und "zur Verminderung der Tabakprobleme" (Zwillingsinitiativen)

SR	02.03.1993	AB 1993, 19
----	------------	-------------

Bundesbeschluss A wird in zwei Teilbeschlüsse aufgeteilt.

A1 Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zur Verminderung der Alkoholprobleme"

NR	02.06.1993	AB 1993, 890
SR	10.06.1993	AB 1993, 451
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (32:3 / 86:48)

A2 Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zur Verminderung der Tabakprobleme"

NR	02.06.1993	AB 1993, 890
SR	10.06.1993	AB 1993, 451
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (30:3 / 90:49)

B. Lebensmittelgesetz. Änderung

SR	02.03.1993	AB 1993, 19 (Nichteintreten)
NR	02.06.1993	AB 1993, 890 (Nichteintreten)

Im **Ständerat** wurden die zwei Volksinitiativen klar abgelehnt. Die kleine Kammer erachtete den Einfluss der Werbung auf das Konsumverhalten insbesondere der Jugend als nicht erwiesen und betonte die negativen materiellen Auswirkungen der Initiativen auf die Werbebranche und das kulturelle Sponsoring. Vergeblich appellierte Bundesrat

Cotti an den Rat, zumindest auf den moderateren Gegenvorschlag des Bundesrates einzutreten, welcher nur die Plakat- und Kinowerbung verbieten, die informierende Werbung in den Printmedien und an den Verkaufsstellen sowie das Sponsoring unter gewissen Auflagen jedoch zulassen wollte. Eintreten auf den Gegenvorschlag (Änderung von Lebensmittel- und Alkoholgesetz) wurde mit 34 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Im **Nationalrat** wurde sehr ähnlich wie im Ständerat argumentiert und sowohl Initiativen als auch Gegenvorschlag abgelehnt. Kommissionsprecher Reimann (V, AG) erklärte, es gebe keine plausiblen Gründe für die willkürliche Differenzierung zwischen Printmedien einerseits und Kino- und Plakatwerbung andererseits, wie sie im Gegenvorschlag vorgesehen war. Mit 109 zu 69 Stimmen wurde Nichteintreten beschlossen. Eine Motion des Ständerates, welche verlangt, dass ein Teil der Tabaksteuer für Gesundheitserziehung und Prävention zur Verfügung gestellt werde, wurde vom Nationalrat lediglich als **Postulat** überwiesen (93.3026). Die Idee war von der Volksinitiative für ein Tabakwerbeverbot übernommen worden.

Die Initiativen wurden in der Volksabstimmung vom 28.11.1993 deutlich abgelehnt (siehe Anhang G).

93.434 **Parlamentarische Initiative (Haering Binder)
 Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches
 Initiative parlementaire (Haering Binder)
 Interruption de grossesse. Révision du Code pénal**

Ausgangslage

In der parlamentarischen Initiative wurde verlangt:

"Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs soll nach folgenden Grundsätzen revidiert werden:

1. Strafflosigkeit in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung).
2. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann."

Die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen schloss sich mehrheitlich den Argumenten der Initiantin an. Sie betonte insbesondere, dass der ungleichen Gesetzesanwendung bzw. der bestehenden Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit ein Ende gesetzt werden müsse. Verschiedene Kommissionsmitglieder stimmten der Initiative nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zu, dass bei verheirateten Paare dem Willen des Partners angemessen Rechnung getragen wird. Die Kommission stimmte schliesslich einer grundsätzlichen Prüfung des aufgeworfenen Problembereichs mit 16 zu 3 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zu.

Verhandlungen

NR 03.02.1995 AB 1995, 339

Weil die mehrfach verschobene Debatte im **Nationalrat** in der Kategorie IV erfolgte, konnten sich einzig die Berichterstatterin und der Berichterstatter der Kommission sowie die Initiantin mündlich äussern. Die CVP-Fraktion, Zwygart (U, BE), Scherrer Werner (-, BE), und Müller (V, AG) stellten, teilweise schriftlich begründet, Antrag, der Initiative keine Folge zu geben. Der Schutz des ungeborenen Lebens sei eine elementare Aufgabe des Staates. Die CVP erklärte sich bereit, zu prüfen, unter welchen Umständen die betroffene Frau trotz rechtswidriger Tat von Strafe befreit werden könne. Haering Binder, Erstunterzeichnerin der Initiative, die von einer überfraktionellen Arbeitsgruppe vorbereitet worden war, betonte, die Einführung der Fristenlösung stelle keineswegs eine unbedarfte Befürwortung von Schwangerschaftsabbrüchen dar. Aber strafrechtliche Bestimmungen seien keine geeigneten Massnahmen, um Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. In der namentlichen Abstimmung sprachen sich 91 Nationalrätinnen und Nationalräte für den Antrag der Kommission, der Initiative Folge zu geben, aus und 85 dagegen.

94.059 **Internationale Betäubungsmittelübereinkommen. Beitritt
 Conventions internationales sur les stupéfiants. Adhésion**

Botschaft: 22.06.1994 (BBl III 1273 / FF III 1249)

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft legt der Bundesrat dem Parlament das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe und das Zusatzprotokoll von 1972 zum Einheits-Übereinkommen über die Betäubungsmittel zur Genehmigung vor. Die beiden internationalen Betäubungsmittel-Übereinkommen ergänzen das Einheits-Übereinkommen von 1961, das die Schweiz bereits 1968 ratifiziert hat. Der Beitritt der Schweiz zu den erwähnten zwei Übereinkommen, denen bis Mai 1994 129 bzw. 124 Staaten angehören, entspricht einem langjährigen dringenden Wunsch der internationalen Völkergemeinschaft. Er soll die bestehenden Lücken der internationalen Kontrolle schliessen, die das Abseitsstehen der Schweiz bislang zur Folge hatte. Die Schweiz hat sich im Laufe der Jahre zu einem Umschlagplatz für psychotrope Stoffe entwickelt, dem mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen nicht beizukommen war. Zur Umsetzung der Übereinkommen schlägt der Bundesrat eine Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes vor. Dem Bund und den Kantonen wird durch die Psychotropen- und die Vorläuferkontrolle zum Teil beträchtliche Mehrarbeit erwachsen. Es sollen für deren Überwachung auch private Berufsorganisationen beigezogen werden.

Verhandlungen

SR	15.12.1994	AB 1994, 1328
NR	21.03.1995	AB 1995, 769
SR / NR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (43:0 / 108:56) (einzig zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel)

Im **Ständerat** entstand aufgrund von zwei Rückweisungsanträgen aus gegensätzlichen Positionen eine lebhafte Diskussion. Kommissionssprecher Schüle (R, SH) bemerkte, dass mit einem Beitritt zu diesen zwei Übereinkommen die grosse Weichenstellung in der nationalen Drogenpolitik noch offen bleibe. Die Massnahmen richteten sich gezielt gegen den internationalen Drogenhandel. Die Antragsteller liessen sich von den Befürworterinnen und Befürwortern der Vorlage überzeugen und zogen ihre Anträge zurück. Bei der Revision des Betäubungsmittelgesetzes nahm die kleine Kammer nur zwei kleine Änderungen des Bundesratsentwurfs vor. Der Beitritt zu den zwei Abkommen wurde mit 22 zu 3 beziehungsweise mit 20 zu 1 Stimme genehmigt.

Auch im **Nationalrat** wurden aus verschiedenen Gründen Rückweisungsanträge gestellt. Eine Minderheit Rechsteiner (S, SG) meldete Bedenken an: für die Legalisierung von Cannabis würden neue Hürden errichtet und die neue Regelung von Schlaf- und Beruhigungsmitteln müsse auch in der Heilmittelgesetzgebung berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite wollte Keller (D, BL) erreichen, dass die Schweiz zusätzlich das dritte internationale Abkommen, das sogenannte Wiener Übereinkommen von 1988, ratifiziere. Beide Rückweisungsanträge wurden abgelehnt und den zwei Abkommen mit 108 gegen 42, bzw. mit 107 gegen 42 zugestimmt. Bei der Revision des Betäubungsmittelgesetzes wollte Rechsteiner bereits eine Kurskorrektur der schweizerischen Drogenpolitik vornehmen. Ihm wurde entgegnet, dies sei nicht der richtige Zeitpunkt. Der Revision wurde im Sinne des Ständerates zugestimmt.

94.097 **Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung. Änderung** **Examens fédéraux des professions médicales.** **Modification de l'ordonnance générale**

Botschaft: 16.11.1994 (BBl 1995 I, 417 / FF 1995 I, 417)

Ausgangslage

Diese Vorlage betrifft eine Teilrevision der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung des Bundesrates vom 19. November 1980 (AMV). Die Revision umfasst in der Hauptsache die folgenden zwei Punkte:

Einerseits sollen genügende Rechtsgrundlagen geschaffen werden für die Bekanntgabe von Daten der eidgenössischen Medizinalprüfungen an Behörden, Institutionen und Private. Dieser Bereich steht im Zusammenhang mit dem neuen Datenschutzgesetz.

Andererseits wird die Wiederholbarkeit der eidgenössischen Medizinalprüfungen eingeschränkt. Mit der Abschaffung des dritten Vorprüfungsversuches soll eine Reduktion der Zahl der Studierenden im Sinne einer verstärkten Selektion innerhalb des Studiums erreicht werden.

Verhandlungen

NR	21.03.1995	AB 1995, 791
SR	19.09.1995	AB 1995, 826

Der **Nationalrat** stimmte dem Bundesbeschluss diskussionslos mit 79 gegen 14 Stimmen zu. In ihrem schriftlichen Bericht hielt die vorberatende Kommission fest, dass sich die meisten Mitglieder für weitergehende Reformen des Medizinstudiums ausgesprochen hatten. Diese sollten sich stärker auch an qualitativen Merkmalen orientieren, statt bloss an quantitativen. Eine grundlegende Reform des Medizinstudiums ist allerdings nur in enger Zusammenarbeit mit den medizinischen Fakultäten und den Hochschulträgern denkbar. Die Kommission entwarf deshalb eine Motion, mit der der Bundesrat aufgefordert wird, in engem Kontakt mit diesen Instanzen Vorschläge auszuarbeiten (Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit-Nationalrat 94.079. Änderung der eidgenössischen Bestimmungen für die ärztliche Ausbildung). Der Bundesrat hat dem Parlament innert Jahresfrist über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten. Die Motion wurde vom Nationalrat diskussionslos überwiesen, nachdem sich der Bundesrat bereit erklärt hatte, sie entgegenzunehmen.

Im **Ständerat** wurde ein Rückweisungsantrag von Morniroli (D, TI), der dem Andrang zum Medizinstudium sofort und entschiedener entgegensteuern wollte, wurde mit 25 gegen fünf Stimmen abgelehnt. In der Gesamtabstimmung wurde der Bundesbeschluss mit 28 gegen 1 Stimme verabschiedet. Anschliessend wurde auch die Motion des Nationalrates oppositionslos überwiesen.

94.411 Parlamentarische Initiative (Kommission für soziale Sicherheit u. Gesundheit - NR). Leistungen an HIV-infizierte Hämophile. Änderung des Bundesbeschlusses Initiative parlementaire (Commission de la sécurité sociale et de la santé-CN) Prestations financières aux hémophiles et aux receveurs de transfusions sanguines infectés par le VIH

Bericht der Kommission: 22.04.1994 (BBl III, 1165 / FF III, 1141)

Stellungnahme des Bundesrates: 06.06.1994 (BBl III, 1171 / FF III, 1147)

Ausgangslage

Im April 1991 wurde ein auf fünf Jahre befristeter Bundesbeschluss über Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger und deren HIV-infizierte Ehegatten in Kraft gesetzt (siehe Legislaturrückblick 1987-1991, S.225). Im Juli 1991 musste ein HIV-infiziertes Elternpaar, das für ihr ebenfalls infiziertes Kind auch eine Entschädigung verlangte, gemäss dem Wortlaut des Bundesbeschlusses abgewiesen werden. Daraufhin wurde von Duvoisin (S, VD) am 11. März 1993 eine Parlamentarische Initiative eingereicht (93.417), in der er den Einbezug von infizierten Kindern vorschlug. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit kam zum Schluss, dass das Anliegen der Initiative berechtigt sei und umgehend realisiert werden soll. In einer Kommissionsinitiative wurde deshalb der grösste Teil der Parlamentarischen Initiative Duvoisin übernommen und zusätzlich eine Verlängerung des Bundesbeschlusses um weitere fünf Jahre vorgesehen. Die Parlamentarischen Initiative Duvoisin wurde daraufhin zurückgezogen.

Die Kommissionsinitiative wurde auch vom Bundesrat in einer Stellungnahme von 6. Juni 1994 unterstützt.

Verhandlungen

NR	16.06.1994	AB 1994, 1118
SR	14.03.1995	AB 1995, 300
NR	13.06.1995	AB 1995, 1244
NR / SR	23.06.1995	Schlussabstimmungen (168:4 / 41:0)

Im **Nationalrat** wurde die nach Vorschlag des Bundesrates leicht abgeänderte Kommissionsinitiative ohne Diskussion angenommen.

Der **Ständerat** beschloss auf Antrag seiner Kommission oppositionslos, die einmalige Entschädigung an infizierte Bluter von 50'000 auf 100'000 Franken zu verdoppeln. Weil weniger Gesuche als erwartet eingereicht wurden, ist der 1990 gesprochene Kreditrahmen nicht ausgeschöpft worden.

Dieser Erhöhung der Entschädigung schloss sich in der Folge auch der Nationalrat an.

95.019 Kontrolle von Blut und Blutprodukten und Transplantaten. Bundesbeschluss Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Arrêté fédéral

Botschaft: 01.03.1995 (BBl II, 985 / FF II, 945)

Ausgangslage

In der Schweiz sind die Kompetenzen bezüglich der Kontrolle von Blut und Blutprodukten zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Aufgrund der Tatsache, dass um 1985 eine gewisse Zahl von Patienten infolge Verabreichung von Blut oder Blutprodukten mit dem Aids-Virus infiziert wurde, ist im Jahre 1993 durch eine vom EDI eingesetzte Arbeitsgruppe "Blut und Aids" überprüft worden, ob in diesem Bereich Schwachstellen bestehen und mit welchen Massnahmen diese allenfalls behoben werden können. Es scheint der Arbeitsgruppe notwendig, das Bluttransfusionswesen neu zu organisieren und einer einzigen Instanz unterzuordnen. Sie befürwortet diese Unterordnung unter ein und dieselbe Instanz auch für alle übrigen Heilmittel. Die Mängel im Bereich des Bluttransfusionswesens sollen mit dem vorliegenden Bundesbeschluss rasch behoben werden. Es handelt sich dabei um eine punktuelle Übergangslösung. Der Bereich Blut und Blutprodukte wird daneben im Rahmen der Erarbeitung einer künftigen Bundes-Heilmittelgesetzgebung miteinzubeziehen und zu regeln sein.

Der Entwurf sieht vor, dass bestimmte Tätigkeiten mit Blut und Blutprodukten unter Bewilligungspflicht gestellt werden. Die Erteilung der Bewilligung wie auch die Kontrolle soll durch eine einzige Instanz erfolgen. Durch Verordnung soll dafür das BAG eingesetzt werden.

Verhandlungen

SR	12.06.1995	AB 1995, 546
NR	28.09.1995	AB 1995, 1966

Der **Ständerat** stimmte dem Bundesbeschluss in der Gesamtabstimmung ohne Gegenstimme zu. Zuvor war er allen Änderungsvorschlägen seiner Kommission gefolgt, denen sich auch die Bundesrätin nicht widersetzt hatte. Die Veränderungen waren nicht von grosser Tragweite, umfassten aber doch "etliche Verbesserungen und Präzisierungen", wie Kommissionssprecher Onken (S, TG) festhielt. Dabei sei stets versucht worden die Anliegen der Kantone zu wahren.

Der **Nationalrat** begrüsst den Entwurf des Bundesrates grundsätzlich und folgte in den meisten Details dem Ständerat. Eine gewichtige Differenz wurde bei der Regelung der Transplantate geschaffen. Im Entwurf waren Transplantationen nur in bezug auf den Infektionsschutz erfasst. Hier ging der Nationalrat auf Antrag seiner Kommission weiter. Mit 61 gegen 46 Stimmen beschloss er, dass Transplantate nur beim Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der Spenderin oder des Spenders entnommen werden dürfen. Umstritten war neben der Formulierung auch der Zeitpunkt der Regelung. So wies Bundesrätin Dreifuss darauf hin, dass der Bundesrat im Zusammenhang mit zwei ständerätlichen Motionen das Thema umfassender prüfe. Unbestritten war die Aufnahme eines Verbotes, menschliche Transplantate gegen Entgelt in den Verkehr zu bringen.

Krankenversicherung

88.014 **Finanziell tragbare Krankenversicherung. Volksinitiative**

B. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Entwurf der Kommission des Ständerates)

Initiative des caisses-maladie

B. Loi fédérale sur l'assurance-maladie (projet de la Commission du Conseil des Etats)

Botschaft: 24.02.1988 (BBI II, 247 / FF II, 256)

Bericht der Kommission vom 06.04.1995

Ausgangslage

In seiner Botschaft vom 24.02.1988 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament einen Bundesbeschluss, in welchem die Volksinitiative zur Ablehnung empfohlen wird (siehe Legislaturrückblick 1987-1991, S. 222). Die vorberatende Kommission des Ständerates erarbeitete zusätzlich einen Entwurf für einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe. Der Ständerat hat noch einige Änderungen am Entwurf der Kommission vorgenommen und den Gesetzesentwurf schliesslich mit 24 zu 4 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat beschloss den indirekten Gegenvorschlag des Ständerates bis zum Vorliegen der Arbeiten der Expertenkommission Schoch zu sistieren.

Es war vorgesehen, diesen indirekten Gegenvorschlag, auch als Beschluss B bezeichnet, im Anschluss an die Totalrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) abzuschreiben. Nachdem sich abzeichnete, dass das Referendum gegen das neue KVG ergriffen würde und der Ausgang der Volksabstimmung ungewiss schien, wollte man mit der Behandlung noch zuwarten. Am 4. Dezember 1994 hat das Volk das neue KVG gutgeheissen. Damit gibt es keinen Grund mehr, diesen Beschluss B weiterhin pendent zu halten.

Verhandlungen

B. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Entwurf der Kommission des Ständerates vom 17.10.1988)

SR	13./14.12.1988	AB 1988, 892
NR	13.12.1989	AB 1989, 2113 (Sistierung)
SR	15.03.1990	AB 1990, 172 (Sistierung)
NR	13.06.1995	AB 1995, 1245 (kein Eintreten)
SR	04.10.1995	AB 1995, 1029 (kein Eintreten)

Zur Behandlung in der Legislatur 1987-1991 siehe Legislaturrückblick 1987-1991, Seite 222.

Auf Antrag seiner Kommission beschloss der **Nationalrat** am 13.6.1995, auf den Beschluss B nicht einzutreten.

Dem schloss sich der **Ständerat** am 4.10.1995 diskussionslos an.

91.069 Krankenversicherung. Kosten- und Prämiensteigerung. Dringliche Massnahmen Assurance-maladie. Augmentation des coûts et des primes. Mesures d'urgence

Botschaft: 06.11.1991 (BBI IV, 917 / FF IV, 901)

Ausgangslage

Gleichzeitig mit der Botschaft zur grundlegenden Revision der Krankenversicherung (siehe unten, 91.071) unterbreitete der Bundesrat Vorschläge gegen die Kostensteigerung und die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung in der Form eines befristeten dringlichen Bundesbeschlusses. Durch Begrenzungen bei der Erhöhung von Tarifen und Preisen für Leistungen der Krankenversicherung soll erreicht werden, dass die Kostensteigerung eingedämmt wird. Zudem soll auch der Anstieg der Prämien der Krankenkassen begrenzt werden.

Verhandlungen

NR	27.11.1991	AB 1991, 2139
SR	05.12.1991	AB 1991, 1000
NR	11.12.1991	AB 1991, 2358
SR	12.12.1991	AB 1991, 1082

Aufteilung der Vorlage in zwei dringliche Bundesbeschlüsse:

A. Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung

B. Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung

NR	12.12.1991	AB 1991, 2445
SR	13.12.1991	AB 1991, 1101 (Dringlichkeit)
NR	13.12.1991	AB 1991, 2464 (Dringlichkeit)
NR	13.12.1991	Schlussabstimmungen (A:147:0 / B:112:61)
SR	13.12.1991	Schlussabstimmungen (A:36:0 / B:25:13)

Im **Nationalrat** waren die Massnahmen gegen die Entsolidarisierung (Verbot neuer "Billigkassen", Beiträge zur Prämienverbilligung) kaum bestritten, umso mehr die Plafonierung der Tarife und Prämien. Dennoch wurde auch dieser Vorschlag knapp angenommen.

Im **Ständerat** hingegen wollte eine deutliche Mehrheit von 35 Mitgliedern (gegen 6 Stimmen) keine staatliche Plafonierung vorsehen. Zudem wurde kritisiert, die Kantone würden finanziell zu stark belastet.

In der Differenzbereinigung beharrte der Nationalrat auf seinem Entscheid. Mehrheitsfähig war schliesslich die Idee, die Vorlage in zwei Teile zu gliedern. Der Beschluss A wurde bis längstens Ende 1994, Beschluss B aber nur bis längstens Ende 1992 befristet. Der Bundesrat wurde beauftragt, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein zweites Mal ein dringliches Massnahmenpaket gegen die Kostensteigerung vorzulegen, welches mehr Rücksicht auf die Interessen der Kantone nehmen soll. Der Ständerat diskutierte das Geschäft ausnahmsweise am letzten Sessionstag und lenkte ein.

91.070 "Für eine gesunde Krankenversicherung". Volksinitiative "Pour une saine assurance-maladie". Initiative populaire

Botschaft: 06.11.1991 (BBl IV, 985 / FF IV, 961)

Ausgangslage

Die von Sozialdemokratischer Partei der Schweiz (SPS) und Schweizerischem Gewerkschaftsbund (SGB) bereits 1986 eingereichte Volksinitiative forderte die Einführung einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die gesamte Bevölkerung und die Einführung einer obligatorischen Krankengeldversicherung für alle Arbeitnehmer/innen. Die Finanzierung sollte durch Beiträge der Versicherten nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und durch Beiträge des Bundes erfolgen. Das Finanzierungsmodell entsprach weitgehend demjenigen der AHV: Lohnprozente und Beiträge der öffentlichen Hand. Der Bundesrat schätzte den Beitragssatz für Erwerbstätige auf etwa 3,4 bis 3,6 Prozent des Erwerbseinkommens (je die Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen); die Bundesbeiträge hätten etwa 3,3 Mia Franken betragen (Stand 1992). Mit Hinweis auf die laufende Totalrevision der Krankenversicherung und das von der Initiative vorgeschlagene völlig neue System der Krankenversicherung beantragte der Bundesrat die Verwerfung der Initiative ohne formellen Gegenvorschlag.

Verhandlungen

SR	12.03.1992	AB 1992, 185
NR	07.12.1992	AB 1992, 2413
SR / NR	18.12.1992	Schlussabstimmungen (41:2 / 104:42)

Gemäss Geschäftsverkehrsgesetz mussten die eidgenössischen Räte die Volksinitiative bis Februar 1993 behandeln und konnten deshalb nicht bis zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes (siehe unten) zuwarten.

Im **Ständerat** wurde die Volksinitiative deutlich abgelehnt. Huber (C, AG) fasste die ablehnenden Argumente so zusammen: "Diese Initiative bringt ein neues Finanzierungssystem mit ausgesprochener Umverteilung. Sie bringt eine zentralistische Lösung zu Lasten der Kantone, sie höhlt die gewachsenen Strukturen der Krankenkassen aus und macht aus ihnen Vollzugs- und Verteilungsmechanismen, und sie bringt nicht nur ein Obligatorium, sondern gerade deren zwei." Piller appellierte an all diejenigen, die eine echte Reform wünschten, die vorliegende Initiative nicht einfach abzulehnen und auf die bundesrätlichen Vorschläge zu hoffen. Denn oft würden gute Vorschläge des Bundesrates im Parlament verwässert, um dann in einem Referendum - wegen zu vieler eingegangener Kompromisse von keiner Seite genügend unterstützt - Schiffbruch zu erleiden.

Auch im **Nationalrat** lehnte eine bürgerliche Mehrheit die SPS/SGB-Initiative klar ab. Die Grünen und die LdU/EVP-Fraktion, welche die Initiative nur bedingt unterstützten, wollten ihre Zustimmung in erster Linie als Druckmittel für eine griffige Revision des Krankenversicherungsgesetzes verstanden wissen. Und auch Bundesrat Cotti erinnerte daran, dass sich die Regierung vorbehalten habe, bei einem Scheitern ihrer Vorlage die Initiative neu zu würdigen.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 4.12.1994 mit 76,5 % Nein-Stimmen abgelehnt (siehe Anhang G).

91.071 Krankenversicherung. Revision Assurance-maladie. Révision

Botschaft: 06.11.1991 (BBl 1992 I, 93 / FF 1992 I, 77)

Ausgangslage

Das erste Bundesgesetz über die Krankenversicherung von 1911 hatte einzig im Jahre 1964 eine bedeutende Teilrevision erfahren. Seither scheiterten mehrere Volksinitiativen und Gesetzesänderungen in der Volksabstimmung. Der Bundesrat stellt in einem neuen Anlauf zur Lösung der drängenden Probleme im Krankenversicherungsbereich die Verstärkung der Solidarität in den Vordergrund. Die Prämienunterschiede nach Eintrittsalter, nach Geschlecht und die Sonderprämien in Kollektivverträgen sollen aufgehoben werden. Zudem soll die volle Freizügigkeit für alle Versicherten eingeführt werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) sollen gezielt zur Prämienverbilligung eingesetzt werden. Diese Massnahmen erfordern laut Bundesrat die Einführung eines Versicherungsobligatoriums. Einen zweiten Schwerpunkt bilden die Massnahmen zur Eindämmung der Kosten. Hierzu sieht der Entwurf Einschränkungen sowohl bei der Nachfrage als auch bei den Leistungserbringern vor. Schliesslich sollen in einigen ausgewählten Bereichen die Leistungen ausgebaut werden (Beispiel: Spitex).

Verhandlungen

SR	16.-17.12.1992	AB 1992, 1271
NR	30.09./05.-07.10.1993	AB 1993, 1725
SR	15.12.1993	AB 1993, 1047
NR	28.02.-01.03.1994	AB 1994, 14
SR	07.03.1994	AB 1994, 89
NR	15.03.1994	AB 1994, 357
SR	17.03.1994	AB 1994, 308
NR	17.03.1994	AB 1994, 493
SR / NR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (35:1 / 124:38)

Bei den gewichtigsten Neuerungen folgte der **Ständerat** den Vorschlägen der Regierung. Die Haltung der Mehrheit kam im Votum von Beerli (R, BE) zum Ausdruck: "Wir dürfen nicht an den Grundfesten rütteln und namentlich keine weiteren Schritte hin zur Verstaatlichung tun. Die heute zur Beratung anstehende Vorlage baut auf Bewährtem auf, enthält aber dort, wo es nötig ist, um Missstände zu beseitigen, auch grundlegende Neuerungen." Die Ratslinke bedauerte die Beibehaltung der ihrer Ansicht nach unsozialen Kopfprämien, die Ausklammerung der Zusatzversicherungen sowie den Verzicht auf eine obligatorische Taggeldversicherung. Dennoch wurde der - in anderen Punkten abgeänderte - Entwurf als tragfähiger Kompromiss betrachtet und schliesslich in der Gesamtabstimmung einstimmig verabschiedet.

Der **Nationalrat** folgte in den Grundfragen Bundes- und Ständerat. In vielen Einzelfragen wurde lange in und zwischen den zwei Kammern gerungen. Im Nationalrat wurden beispielsweise Ergänzungen im Sinne der Vorschläge der Kartellkommission aufgenommen. So sollen wettbewerbshindernde Bestimmungen in Verbandsstatuten, Standesregeln und Tarifverträgen ausdrücklich verboten werden. Der Nationalrat brachte auch das Element der Gesundheitsförderung und der Krankheitsverhütung in die Vorlage ein.

Nach der Beratung im Nationalrat waren 75 Differenzen entstanden, die bereinigt werden mussten. Besonders umstritten war die Regelung der Prämienverbilligungen. Der Ständerat berücksichtigte dabei die Opposition der Kantone gegen die ihnen von der Regierung auferlegte Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Verbilligungsbeiträge. Der Nationalrat entwickelte daraufhin ein abgestuftes Modell der finanziellen Beteiligung der Kantone. Er räumte den Kantonen überdies grösstmögliche Freiheit bei der Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems ein. Ein "Streit um Worte" (Kommissionsprecherin Segmüller) entstand bei der Frage der Anerkennung komplementärmedizinischer Methoden. Auch bei der Diskussion, ob Psychotherapeuten und Physiotherapeutinnen ausdrücklich im Gesetz genannt werden sollten, wurde nicht um deren grundsätzliche Anerkennung gerungen, sondern um die genaue Formulierung im Gesetzestext. Um der kleinen Kammer entgegenzukommen, verzichtete die grosse Kammer auf das Instrument der Globalbudgetierung im ambulanten Bereich und stimmte zu, dass für ausserordentliche Lagen ein Tarif- und Preisstopp eingeführt werden kann. Als letzter strittiger Punkt wurde - gemäss Vorschlag der Einigungskonferenz - die Selbstdispensation von Medikamenten durch die Ärzte und Ärztinnen den kantonalen Regelungen überlassen.

Vor der Schlussabstimmung erklärten Borer (A, SO) namens der Autopartei und Hafner (G, BE) in seinem persönlichen Namen, dass sie ein Referendum unterstützen würden.

In der Volksabstimmung vom 04.12.1994 wurde das Gesetz mit 51,8% Ja-Stimmen angenommen (siehe Anhang G).

92.067 Krankenversicherung. Massnahmen gegen die Kostensteigerung 1993-1994 Assurance-maladie. Mesures contre l'augmentation des coûts 1993-1994

Botschaft: 19.08.1992 (BBl V, 933 / FF V, 885)

Ausgangslage

Gemäss dem Auftrag des Parlaments legte der Bundesrat ein Anschlussprogramm der nur für ein Jahr geltenden Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung vor (siehe oben, Bundesbeschluss B). Die Vorlage beschränkte sich auf Begrenzungen für die Erhöhung von Tarifen und Preisen der Leistungserbringer und auf Begrenzungen von Prämienerrhöhungen der Krankenkassen. Für weitergehende Vorschläge wurde auf die Revision des Krankenversicherung (siehe oben, 91.071) verwiesen.

Verhandlungen

SR	24./28.09.1992	AB 1992, 840 u. 856
NR	05.-07.10.1992	AB 1992, 1961
SR	08.10.1992	AB 1992, 1039
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (30:4 / 119:52)

Im **Ständerat** wurde die bundesrätliche Vorlage in einigen Punkten erweitert, insbesondere wurde eine Franchise von 10 Fr. pro Spitaltag eingeführt (als Maximum der Kostenbeteiligung wurden 500 Fr. festgelegt).

Der **Nationalrat** lehnte diesen Selbstbehalt bei der ersten Beratung ab, gab aber im Differenzbereinigungsverfahren nach, weil ihm der Ständerat in verschiedenen anderen Punkten entgegengekommen war. Auch dieser Bundesbeschluss wurde für dringlich erklärt und auf Ende 1994 befristet, in der Hoffnung, das revidierte Krankenversicherungsgesetz bis dann in Kraft setzen zu können.

Wie bereits in der Parlamentsdebatte von Zisyadis (-, VD) angekündigt, reichte die PdA, unterstützt von anderen Organisationen, wegen des Selbsthalts im stationären Bereich das Referendum gegen diesen Bundesbeschluss ein. Der Bundesbeschluss wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 26.09.1993 angenommen (siehe Anhang G).

94.002 Krankenversicherung. Bundesbeschlüsse. Verlängerung Assurance-maladie. Arrêtés fédéraux. Prorogation

Botschaft: 27.04.1994 (BBI II, 833 / FF II, 817)

Ausgangslage

In der Annahme, das neue Gesetz über die Krankenversicherung trete am 1. Januar 1995 in Kraft, wurde die Gültigkeitsdauer von drei Bundesbeschlüssen im Bereich Krankenversicherung auf Ende 1994 befristet. Es sind dies:

- A. Bundesbeschluss vom 23. März 1990 zur befristeten Anhebung der Subventionen an die Krankenkassen (siehe Legislaturrückblick 1987-1991, S.222, unter 88.014)
- B. Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1991 über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung (91.069, Beschluss A, siehe oben) und
- C. Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992 über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung (92.067, siehe oben).

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zum neuen Gesetz zu gewährleisten, schlug der Bundesrat vor, die drei Bundesbeschlüsse bis zum Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes zu verlängern. Der Inhalt der Bundesbeschlüsse blieb weitgehend unverändert. Eine Anpassung erfolgte im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer. Dort war beschlossen worden, einen Teil der Einnahmen zur Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung zu verwenden.

Verhandlungen

NR	16.06.1994	AB 1994, 1133
SR	19.09.1994	AB 1994, 791
NR	21.09.1994	AB 1994, 1380
NR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (A:127:41, B:119:54, C:141:34)
SR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (A:30:0, B:17:14, C:37:0)

Im **Nationalrat** wurden die drei Bundesbeschlüsse statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen bis zum 31.12.1997 nur bis zum 31.12.1996 verlängert.

Im **Ständerat** unterlagen Anträge von Schmid (C, AI) und Frick (C, SZ), welche die Subventionen sparsamer bzw. gezielter einsetzen wollten.

Statt das Dringlichkeitsrecht zu verlängern, wurden die drei Bundesbeschlüsse dem fakultativen Referendum unterstellt und rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Sport

91.046 Anlagen für sportliche Ausbildung. Finanzhilfen Installations destinées à la formation sportive. Aide financière

Botschaft: 26.06.1991 (BB1 III, 1085 / FF III, 1101)

Ausgangslage

Aufgrund der Massnahmen für die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundesfinanzhaushalt ab 1977, sowie der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wurde die Unterstützung des Bundes auf den Bau nationaler Anlagen eingeschränkt. Davon betroffen waren auch die Anlagen für die sportliche Ausbildung. Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft einen Verpflichtungskredit von 30 Millionen Franken, der von einem Investitionsvolumen im Zeitraum 1992-1996 von 100 Millionen Franken ausgeht. Dieses Volumen stützt sich auf eine Bedarfsplanung und ein Konzept für Anlagen von nationaler Bedeutung. Die Finanzhilfe - sie beträgt in der Regel 25-35 Prozent der anrechenbaren Kosten - soll ausgerichtet werden, wenn aufgrund einer Kriterienliste die nationale Bedeutung ausgewiesen ist.

Verhandlungen

NR	09.03.1992	AB 1992, 335 (Rückweisung)
SR	02.06.1992	AB 1992, 325 (Rückweisung)
NR	26.09.1995	AB 1995, 1926 (Abschreibung)
SR	04.10.1995	AB 1995, 1028 (Abschreibung)

Der **Nationalrat** hat das Geschäft, mit 99 gegen 8 Stimmen seiner Kommission folgend, an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Bundesrat wurde beauftragt, das Geschäft zu konkretisieren und mit der Legislaturplanung und dem Finanzplan zu koordinieren.

Der **Ständerat** schloss sich dem Entscheid des Nationalrates ohne Diskussion an.

Im Auftrag des EDI wurde im Sommer 1994 eine Arbeitsgruppe "nationales Sportkonzept" eingesetzt. Das Konzept soll Ende 1995 vorliegen, der Botschaftsentwurf dem Bundesrat in der ersten Hälfte 1996 eingereicht werden. Entsprechende Kredite wären erstmals 1998/99 einzustellen.

Die Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) des Nationalrats und des Ständerats nahmen von den eingeleiteten Schritten Kenntnis. Sie stellten fest, dass das Parlament bei seinem Entscheid 1992 von kürzeren Fristen ausgegangen war. Die Kommissionen hielten es für angezeigt, das Geschäft noch in dieser Legislatur abzuschreiben. Die geplante Vorlage soll in der neuen Legislatur unter den neuen Vorzeichen und Gegebenheiten behandelt werden können.

Sowohl **Nationalrat** als auch **Ständerat** folgten den Anträgen ihrer Kommissionen ohne Gegenstimme.

93.041 Jugend-und-Sport-Alter. Herabsetzung Jeunesse + Sport. Abaissement de l'âge

Botschaft: 05.05.1993 (BB1 II, 591 / FF II, 577)

Ausgangslage

Weil J + S eine bewährte und sinnvolle Struktur der Jugendsportförderung anbietet, haben bis heute fast alle Kantone ein Anschlussprogramm für jüngere Teilnehmer eingeführt. Die unterschiedliche Ausgestaltung dieser Programme erschwert dem Bund aber die Koordination mit den national organisierten Sportverbänden.

Ziel der beantragten Massnahmen im Sinne des Gesetzeszwecks ist eine Herabsetzung des Jugend + Sport-Alters auf zehn Jahre. Es geht darum, gerade diese ideale Altersstufe in J + S einzubeziehen. Unabhängig davon ist eine Anpassung der bestehenden Ausbildungsstrukturen auf den Sportunterricht mit Kindern notwendig.

Die Massnahmen basieren auf einer kostenneutralen Lösung, die den Interessen des Bundes und der Kantone Rechnung trägt, aber auch die Aktivität mit den bisherigen Strukturen und annähernd gleichen Leistungen ermöglicht.

Verhandlungen

NR	23.09.1993	AB 1993, 1579, 2590
SR	06.12.1993	AB 1993, 901, 1130
NR / SR	17.12.1993	Schlussabstimmungen (94:2 / 36:0)

Beide Räte haben den Entwurf diskussionslos angenommen.

94.077 Turnen und Sport. Bundesgesetz. Olympische Winterspiele 2002 Sitten. Defizitgarantie Gymnastique et sport. Loi. Jeux olympiques d'hiver 2002 Sion. Garantie de déficit

Botschaft: 07.09.1994 (BB1 V, 132 / FF V, 132)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat dem Parlament eine Botschaft über die Gewährung einer Defizitgarantie von 30 Millionen Franken an die Olympischen Winterspiele 2002 Sitten-Wallis überwiesen und empfiehlt ihr Annahme.

In seiner Begründung erklärt der Bundesrat Olympische Spiele zu einem Anlass von nationaler Bedeutung, der vom Bund begleitet und unterstützt werden muss. Er erwartet von der Übernahme einer solchen Veranstaltung Anregungen für die sportliche Aktivität der Bevölkerung und den Tourismus.

Der Bundesrat hat bereits die Arbeiten für eine Kandidatur unterstützt und begrüsst das Walliser Vorhaben unter dem Vorbehalt der Akzeptanz durch die Bevölkerung und einer umweltschonenden Planung, schwergewichtig auf der Basis der vorhandenen Infrastruktur. Die vorhandenen Planungsunterlagen der Organisatoren bieten Gewähr für das Einhalten dieser Forderung. Die Walliser Bevölkerung stimmte im Juni in einer Volksabstimmung der finanziellen Beteiligung des Kantons in Form einer Defizitgarantie zu. Mit einer Garantie in der gleichen Höhe würde sich der Bund mit dem Kanton und den betroffenen Gemeinden solidarisch an einem möglichen Defizit beteiligen.

Verhandlungen

SR	28.11.1994	AB 1994, 1085, 1356
NR	14.12.1994	AB 1994, 2360, 2532
SR / NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 147:27)

Im **Ständerat** wurde der Defizitgarantie mit 37 Stimmen gegen 1 zugestimmt. Der Kommissionssprecher bezeichnete das Walliser Projekt als ausgewogen; es werde von der Bevölkerung mitgetragen und sei umweltverträglich, womit es zwei wichtige Voraussetzungen erfülle. Opponiert wurde die Vorlage durch Schmid (C, AI), der es als abenteuerlich empfand, einen Kredit zu bewilligen, bevor das entsprechende Gesetz in Kraft sei. Bundesrätin Dreifuss machte geltend, dass dringend ein Beschluss gefasst werden müsse und dass die Unterstützung durch den Bund für die Kandidatur des Wallis wichtig sei. Der Rat beschloss schliesslich mit 25 gegen 2 Stimmen, den Bundesbeschluss über die Defizitgarantie und die entsprechende Gesetzesänderung zusammen in Kraft treten zu lassen.

Im **Nationalrat** opponierten die Grünen, die Unabhängige/evangelische Fraktion und eine Minderheit der Sozialdemokraten. Für Schmid (G, TG) können Massenveranstaltungen wie Olympische Spiele nicht umweltfreundlich sein. Die Befürworter des Projektes verwiesen darauf, dass die Walliser Regierung den Wünschen der Umweltorganisationen entsprechen werde. Verschiedene Ratsmitglieder zeigten Bedenken gegenüber den Walliser Versprechen. Verworfen wurde der Antrag von Hafner (S, SH), in dem verlangt wurde, dass auch der Kanton Wallis sich an die Bundesgesetze zu halten hat, ebenso der Ordnungsantrag von Hämmerle (S, GR), auf die Defizitgarantie erst einzutreten, wenn die - u.a. durch das Wallis opponierte - Alpenkonvention ratifiziert sei. Die Defizitgarantie von insgesamt 30 Millionen Franken wurde schliesslich mit 107 gegen 20 Stimmen genehmigt.

14. Bildung, Wissenschaft, Forschung

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 91.040 Hochschulförderungskredite 1992 bis 1995
- 92.051 Forschungs- und Bildungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften 1993 - 1996
- 92.074 ETH-Gesetz. Aufhebung bisherigen Rechts
- 92.455 Parlamentarische Initiative (Robert). Förderung der zweisprachigen Erziehung
- 94.056 Fachhochschulen. Bundesgesetz
- 94.057 Forschungs- und Bildungsprogramme. Beteiligung der Schweiz. Verlängerung des Bundesbeschlusses
- 94.060 EUMETSAT. Übereinkommen. Änderung
- 94.102 Förderung der Wissenschaft in den Jahren 1996 - 1999. Kredit
- 94.103 Förderung der wissenschaftlichen Forschung (KWF) im nationalen und europäischen Rahmen (EUREKA) 1996 - 1999. Finanzierung

Botschaften und Berichte

91.040 Hochschulförderungskredite 1992 bis 1995 **Aide aux universités. Crédits 1992 à 1995**

Botschaft : 03.06.1991 (BBL III, 1009 / FF III, 1025)

Ausgangslage

Am 1. Januar 1992 wird das revidierte Hochschulförderungsgesetz (HFG) in Kraft treten und das geltende HFG vom 28. Juni 1968 ablösen. Das revidierte HFG hält an der bisherigen Zweiteilung der ordentlichen Finanzbehelfsarten fest: Zum einen werden alljährlich Grundbeiträge zur Unterstützung des Hochschulbetriebs ausgerichtet, zum andern von Fall zu Fall Investitionsbeiträge an Bauvorhaben oder an Anschaffungen gewährt.

Die Kredite für die zwei Beitragsarten werden durch einen einfachen Bundesbeschluss für einen Zeitraum von mehreren Jahren, die sog. Beitragsperiode, verabschiedet.

Die Gesamtsumme der Grundbeiträge für die vier Jahre soll höchstens 1793 Millionen Franken betragen. Für die Unterstützung der Hochschulinvestitionen im gleichen Zeitraum ist ein Verpflichtungskredit von 400 Millionen Franken vorgesehen.

Der Bundesrat schlägt für die kommenden acht Jahre gezielte Sondermassnahmen zur Förderung des akademischen Nachwuchses an allen Hochschulen vor, durch die auch der Frauenanteil im Lehrkörper gestärkt und die Betreuungsverhältnisse verbessert werden sollen.

Mit einem Verpflichtungskredit von 20 Millionen Franken möchte der Bundesrat in den nächsten vier Jahren an den Bau neuer Wohnheime für Studierende der ETH beitragen.

Schliesslich beantragt der Bundesrat eine Änderung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über die siebte Beitragsperiode nach dem HFG.

Die Vorlage stellt sich aus folgenden fünf Bundesbeschlüssen zusammen:

- A. Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Hochschulförderungsgesetz in den Jahren 1992-1995
- B. Bundesbeschluss über Sondermassnahmen zur Förderung des akademischen Nachwuchses in den Jahren 1992-1995
- C. Bundesbeschluss über Sondermassnahmen zur Förderung des akademischen Nachwuchses im ETH-Bereich in den Jahren 1992-1995
- D. Bundesbeschluss über Massnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation der Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen in den Jahren 1992-1995
- E. Bundesbeschluss über die Änderung des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1989 über die siebte Beitragsperiode nach dem Hochschulförderungsgesetz

Verhandlungen

NR	02.10.1991	AB 1991, 1791
SR	10.12.1991	AB 1991, 1029
NR	29.01.1992	AB 1992, 124
NR/SR	30.01.1992	Schlussabstimmungen zu B (88:25 / 36:0) und E (69:1 / 36:0)

Der **Nationalrat** stimmte als erste Kammer der Vorlage ohne Gegenstimme zu. Der Antrag einer Kommissionsminderheit, die Hochschulträger ausdrücklich zur Entwicklung eines umfassenden Koordinationskonzeptes zu verpflichten, wurde mit 64:47 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit bejahte zwar den Koordinationsbedarf, fürchtete aber um die Vielfalt der kantonalen Hochschulen und machte formelle Gründe geltend.

Der **Ständerat** befürwortete einen höheren Frauenanteil im akademischen Nachwuchs. Mit 18:16 Stimmen votierte er gegen dem Antrag seiner Kommission für eine zwingende Formulierung, wonach ein Drittel der mit einem Spezialeffort zu schaffenden 300 Stellen Frauen vorbehalten sein muss. Sonst waren die fünf Vorlagen unbestritten. Im Bundesbeschluss B schuf der Ständerat zwei Differenzen. Die Theologische Fakultät Luzern soll auch Beiträge zur Förderung des akademischen Nachwuchses und zur Förderung der Frauen im Lehrkörper erhalten. Ebenfalls soll für die Geltendmachung von Bundesleistungen die Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen als Voraussetzung gefordert werden. Der Nationalrat stimmte diesen Beschlüssen zu.

92.051 **Forschungs- und Bildungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften 1993 - 1996** **Programme de recherche et d'éducation des Communautés européenne 1993 - 1996**

Botschaft: 20.05.1992 (BB1 III, 1421 / FF III, 1341)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt für die Jahre 1993 und 1996 einen Verpflichtungskredit über 477 Millionen Franken, mit dem die integrale Beteiligung der Schweiz an den Forschungs- und Bildungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden soll. Der Bundesrat schlägt vor, dass das Parlament die Annahme der EWR-Vorlage mit der Annahme dieser Kreditvorlage verbindet.

Die Forschungs-Rahmenprogramme sind Grundlage und Instrument der Forschungs- und Technologieförderung der EG. Das dritte Rahmenprogramm setzt neben den Informations- und Kommunikationstechnologien neue Schwerpunkte vor allem auf Umweltforschung und Forschermobilität und umfasst 15 spezifische Programme in den heute wichtigsten Technologiebereichen. Die Ziele der EG-Bildungsprogramme sind vor allem die Mobilität von Jugendlichen, Studenten und Dozenten sowie Aus- und Weiterbildung in technologisch relevanten Bereichen.

Für die angestrebte Programmteilnahme in den Jahren 1993 bis 1996 werden Mittel in der Höhe von 477 Millionen Franken benötigt, die jedoch bei einer erfolgreichen Programmteilnahme schweizerischer Forscher, Firmen und Bildungsinstitutionen wieder in die Schweiz zurückfliessen.

Der Verpflichtungskredit teilt sich wie folgt auf:

Für die Beteiligungen an den EG-Forschungsprogrammen werden 100 Millionen Franken jährlich, insgesamt 400 Millionen Franken budgetiert.

Für die Beteiligungen an Bildungsprogrammen werden 57 Millionen Franken veranschlagt.

Um die erfolgreiche Beteiligung der Schweiz und damit den Rückfluss der schweizerischen Beträge sicherzustellen, sind flankierende Massnahmen im Inland geplant. Für diese sind 20 Millionen Franken vorgesehen.

Verhandlungen

SR	01.10.1992	AB 1992, 937
NR	18.12.1992	AB 1992, 2721

Beide Kammern stimmten dem vom Bundesrat verlangten Kredit zu. Der **Nationalrat** behandelte das Geschäft erst nach der Ablehnung des EWR, er nahm jedoch keine Änderungen vor. Einige Volksvertreter bestätigten, dass sich nach der Abstimmung vom 6. Dezember die Gewährung des Kredites noch mehr rechtfertige, denn dieser erlaube die Ausgrenzung der Schweiz zu relativieren, besonders für die Jugend und die Forschung. Der Bundesrat hat damit auch

die Möglichkeit, in den bilateralen Verhandlungen den Zugang der Schweiz zu den EG-Programmen zu erwirken. Bundesrat Cotti wies jedoch darauf hin, dass die Resultate der Verhandlungen vom Willen der EG abhängen.

92.074 ETH-Gesetz. Aufhebung bisherigen Rechts Loi sur les EPF. Abrogation de textes législatifs

Botschaft: 09.09.1992 (BB1 VI, 1 / FF VI, 1)

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) wird eine Reihe von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen aufzuheben sein. Artikel 40 ETH-Gesetz sieht die Aufhebung mehrerer Erlasse vor, doch wurden die aufzuhebenden Erlasse versehentlich nicht vollständig aufgezählt. Aus diesem Grunde beantragt der Bundesrat die formelle Aufhebung weiterer Erlasse, die schon lange hinfällig sind oder mit dem Inkrafttreten des ETH-Gesetzes gegenstandslos werden.

SR	17.12.1992	AB 1992, 1345
NR	03.03.1993	AB 1993, 80
SR / NR	19.03.1993	Schlussabstimmungen (43:0 / 160:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

92.455 Parlamentarische Initiative (Robert). Förderung der zweisprachigen Erziehung Initiative parlementaire (Robert). Encouragement de l'éducation bilingue

Bericht: 03.02.1994

Ausgangslage

Die Initiatorin verlangt, dass der Bund die Kantone bei der Einführung und dem Aufbau der zweisprachigen Erziehung unterstützt. In diesem Sinne soll Art. 27 der Bundesverfassung ergänzt werden. Die Idee der zweisprachigen Erziehung beruht auf einer Erziehung, bei der die Zweitsprache als integrierte Unterrichtssprache behandelt wird und nicht als separates Unterrichtsfach wie im herkömmlichen Sprachunterricht. Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über gute Voraussetzungen für die Einführung zweisprachiger Unterrichtsformen.

Verhandlungen

NR	16.03.1994	AB 1994, 396
----	------------	--------------

Der **Nationalrat** beschloss, der Initiative Folge zu geben.

94.056 Fachhochschulen. Bundesgesetz Hautes écoles spécialisées. Loi

Botschaft: 30.05.1994 (BB1 III, 789 / FF III, 777)

Ausgangslage

Mit der Botschaft beantragt der Bundesrat die Schaffung von Fachhochschulen und legt einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor.

In sachlichem Zusammenhang mit der Schaffung von Fachhochschulen steht die Einführung der Berufsmaturität.

Die Schaffung von Fachhochschulen bewegt sich im Rahmen der Legislaturplanung für die Jahre 1991 bis 1995 (Ziel 28). Das Vorhaben steht in Einklang mit dem 1992 verabschiedeten Bericht über die Technologiepolitik des Bundes und bildet einen Teil des Revitalisierungsprogramms für die schweizerische Wirtschaft.

Mit der Aufwertung der Höheren Fachhochschulen der Stufe HTL/HWV/HFG zu Fachhochschulen werden hauptsächlich die folgenden Ziele angestrebt:

- Erweiterung des Hochschulangebotes in der Schweiz durch berufsorientierte Ausbildungsgänge auf Hochschulstufe und damit die Sicherung des Nachwuchses an praktisch und wissenschaftlich ausgebildeten Kaderleuten für die Wirtschaft;
- Aufwertung der Studiengänge auf nationaler und internationaler Ebene und Stärkung der Europafähigkeit der Diplome;
- Schaffung von attraktiven Weiterbildungsmöglichkeiten für Berufsleute und dadurch gleichzeitig Aufwertung der Berufsbildung;
- Erweiterung des Leistungsauftrages (bisher nur Unterricht) durch ein verbessertes Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen, durch ein Engagement in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen zugunsten der Wirtschaft (Wissens- und Technologietransfer);
- Verbesserung der Koordination unserer Bildungssysteme in Bund und Kantonen;
- Finanzielle Unterstützung der Fachhochschulen durch den Bund; Gewährleistung hoher Qualität;
- Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Eine Aufwertung zu Fachhochschulen kommt für folgende Schultypen in Frage:

- die im Berufsbildungsgesetz und im Landwirtschaftsgesetz erwähnten Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen HTL),
- die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV) und
- die Höheren Fachschulen für Gestaltung (HFG).

Für die Schaffung von Fachhochschulen in der Regelungskompetenz des Bundes sind in den Jahren 1996 bis 2003 für Bund und Kantone Gesamtkosten von 5,4 Mia. Franken geplant, die sich folgendermassen aufschlüsseln lassen:

- Bau- und Betriebskosten für die Fachhochschulen: 3,9 Mia. Franken
- Betriebskosten der Höheren Fachschulen heutigen Zuschnitts: 1,5 Mia. Franken

Die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen ist Gegenstand der Gesetzgebung. Grundsätzlich beteiligt sich der Bund während der Aufbauphase (1996 - 2003) subsidiär in Prozenten der Gesamtkosten: Demzufolge entfallen auf den Bund in der Zeit von 1996 bis 2003 Kosten von 1,6 Mia. Franken. Dies entspricht einem Mehraufwand von 600 Mio. Franken gegenüber der Fortführung der bisherigen Schulen. Nach Ablauf der Reformphase soll vom System der Subventionierung der Fachhochschulen mit Prozenten der Gesamtkosten zu einer mindestens teilweise leistungsabhängigen Subventionierung übergegangen werden.

Verhandlungen

SR	25.01.1995	AB 1995, 32
NR	18.-19.09.1995	AB 1995, 1734
SR	26.09.1995	AB 1995, 905
NR	03.10.1995	AB 1995, 2048
SR	04.10.1995	AB 1995, 1012
SR/NR	06.10.1995	Schlussabstimmung (43:1 / 164:2)

Die meisten Einwände die im **Ständerat** vorgebracht wurden, betrafen nicht den Inhalt der künftigen Fachhochschulen, sondern die Finanzen. Verschiedene Ratsherren fragten sich woher der Bund das Geld nehmen wolle. Bundesrat Delamuraz sagte, dass die 600 Millionen Franken für die Jahre 1996 - 2003, die dem Bund aus den Fachhochschulen erwachsen, weder besonders viel seien, noch bildeten spätere Diskussionen im Rahmen der jeweiligen Finanzpläne ein Tabu. In der Detailberatung beschloss der Ständerat, dass die Fachhochschulen nicht nur Fachwissen vermitteln, sondern auch Allgemeinbildung. Die Forschung bleibt im Gegensatz zu jener an traditionellen Hochschulen rein anwendungsorientiert. Der normale Weg an die Fachhochschulen führt über die Berufsmatura. Auch Maturanden und Maturandinnen haben Zutritt, wenn sie über eine mindestens einjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügen.

Ein Antrag Onken (S, TG) längere Studien als drei Jahre anzustreben und kürzere auszuschliessen wurde mit 27 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Onken (S, TG) wollte mit einem weiteren Antrag ebenfalls eine feste finanzielle Zusicherung für den Aufstieg von Ausbildungsstätten für Kunst oder Pädagogik, im Gesundheits- oder Sozialbereich. Der Vorschlag wurde jedoch mit 36 zu 3 Stimmen zugunsten der Kann-Form abgelehnt. Ruesch (R, SG) scheiterte ebenfalls mit dem Antrag, die Option für zusätzliche Fachhochschulen aus dem Gesetz zu streichen.

Im **Nationalrat** umschrieb der Kommissionssprecher Bundi (S, GR) die grossen Hoffnungen, die allgemein in die Fachhochschulen gesetzt werden: Die einen erwarten einen Innovationsschub und eine Beitrag zur Revitalisierung der Wirtschaft, die andren eine Aufwertung des schweizerischen Berufsbildungssystem und die Europafähigkeit der Diplome. Bundi forderte, auch die Lehre müsse wieder attraktiver werden. Sonst klappe die Verbindung zu den künftigen Fachhochschulen nicht. Diesen Faden nahmen in der Eintrittsdebatte verschiedene Rednerinnen und Redner auf. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung entschied der Nationalrat unter anderem gegen

folgende Zusätze seiner Kommissionsmehrheit: Gegen den Vorschlag, nicht nur technische und kaufmännische Fachhochschulen anzuerkennen und zu subventionieren - sondern beispielsweise auch sozialwissenschaftliche oder medizinisch ausgerichtete. Der Rat beliess es bei einer Kann-Formel (88:59 Stimmen); gegen die Aufforderung, Frauen und Männer auch im Fachhochschulbereich gleichzustellen, auf allen Stufen und in allen Gremien (83:59 Stimmen); gegen ausdrückliche Mitwirkungsrechte aller Fachhochschulangehörigen in Lehre, Forschung und Planung (60:52 Stimmen); gegen gemeinsame Mehrjahrespläne von Fachhochschulen und Universitäten (90:48 Stimmen). In der Frage der Qualifikationen der Fachhochschuldozenten setzte sich die Kommissionsmehrheit jedoch mit 89:60 Stimmen durch. Zusätzlich zu einem abgeschlossenen Hochschulstudium und einer mehrjährigen Berufserfahrung verlangte sie auch "ausgewiesene didaktische Qualifikationen". Auch Bundesrat Delamuraz stellte sich im Rat fast immer gegen die neuen Vorschläge der Kommission. Seine Hauptargumente: Das Geld reiche vorerst nur für technische und kaufmännische Fachhochschulen. Später könnten aber durchaus weitere Bereiche dazukommen. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 89:2 Stimmen und bei 37 Enthaltungen angenommen.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** in den meisten Fällen dem Nationalrat an. In einem Punkt ging er jedoch über den Nationalrat hinaus. Mit 31:4 stimmte er dafür, dass der Bund Finanzhilfen an die Betriebskosten von Fachhochschulstudiengängen im Zuständigkeitsbereich der Kantone leisten kann, der Nationalrat hatte in der Erstberatung ebenfalls mit 90:38 Stimmen dafür gestimmt, aber das absolute Mehr von 101 Stimmen verpasst. Auf der Strecke blieb im Ständerat ein Vorschlag des Nationalrates, das Studium an traditionellen und Fachhochschulen im Gesetz ausdrücklich als "gleichwertig" zu bezeichnen.

Der **Nationalrat** beharrte stillschweigend darauf, ins Gesetz auch die Forstwirtschaft aufzunehmen. Der Ständerat hatte es für unnötig erachtet, zwischen der Abteilung für Forstwirtschaft an der ETH und den beiden Försterschulen noch eine weitere Ausbildungsstufe zu schaffen. Mit 124:12 Stimmen erklärte sich der Nationalrat damit einverstanden, dass der Bund fakultativ auch Fachhochschulen im kantonalen Bereich unterstützen kann. Die übrigen Differenzen waren von geringerer Tragweite und wurden ausgeräumt. Mit 78:56 Stimmen verzichtete der Rat darauf, die Ausbildung an den universitären Hochschulen und an den Fachhochschulen ausdrücklich als "gleichwertig" zu bezeichnen.

Die letzten Differenzen wurden vom **Ständerat** stillschweigend ausgeräumt.

94.057 Forschungs- und Bildungsprogramme. Beteiligung der Schweiz. Verlängerung des Bundesbeschlusses Programmes de recherche et de formation. Participation de la Suisse. Prorogation de l'arrêté fédéral

Botschaft: 24.05.1994 (BB1 III, 1445 / FF III, 1429)

Ausgangslage

Das Parlament hat mit seiner Zustimmung 1992 zum Verpflichtungskredit von 477 Mio. Franken für die Beteiligung an den europäischen Forschungs- und Bildungsprogrammen 1993 - 1996 das Ziel des Bundesrates bestätigt, im Falle der Ablehnung des EWR die integrale Beteiligung an diesen Programmen auf bilateralem Weg anzustreben. Zu diesem Zweck wird im Forschungsbereich ein Abkommen für die umfassende Beteiligung der Schweiz am 4. Forschungsrahmenprogramm der EU (1995 - 1998) angestrebt.

Für den Abschluss der Abkommen muss die Finanzierungsbasis ab 1. Januar 1997 durch Parlamentsbeschluss gesichert werden. Dafür ist ein Verpflichtungskredit von 554 Mio. Franken für die Jahre 1996 - 2000 notwendig. Dieser Verpflichtungskredit setzt sich wie folgt zusammen:

- Verpflichtungen bis Ende 1996, die vom 477-Mio.-Kredit nicht abgedeckt sind: Fr. 59 Mio.,
- Verpflichtungen für die Beteiligung am 4. Forschungsrahmenprogramm vom 1. Januar 1997 bis zu dessen Ende (voraussichtlich 31.12.98): Fr. 397 Mio.,
- Verpflichtungen für die Beteiligung an den Bildungsprogrammen Leonardo, Socrates und Jugend für Europa III. für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis zu ihrem Ende (voraussichtlich 31.12.99): Fr. 78,3 Mio.,
- Europäische Hochschulinstitute (Beiträge und Stipendien): Fr. 2,3 Mio.,
- Mittel für die flankierenden Massnahmen im Inland: Fr. 17,4 Mio.

Die tatsächlich anfallenden Kosten der angestrebten Programmbeiträge werden mit einer Verzögerung zu den Verpflichtungskrediten der einzelnen Jahre - als Schätzungen - von 116 Mio. (1995) auf 201 Mio. (1998) ansteigen und in den Jahren 1995 - 1998 insgesamt Fr. 700 Mio. betragen, davon sind Fr. 103 Mio. für die Bildungsprogramme vorgesehen.

Zur Sicherung der gesetzlichen Grundlage für das Bildungsabkommen und für die damit verbundene Finanzierung muss der Bundesbeschluss über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der höheren Bildung und der Mobilitätsförderung vom 22.3.91 um knapp anderthalb Jahre bis Ende 2000 verlängert werden.

Verhandlungen

NR	05.10.1994	AB 1994, 1658
SR	14.12.1994	AB 1994, 1299
NR/SR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (174:6 / 42:0)

Der **Nationalrat** stimmte mit 93:14 Stimmen dem Rahmenprogramm zu. Mühlemann (R, TG) betonte als Sprecher der Kommission für Wissenschaft und Forschung die integrationspolitische Bedeutung einer vollen Beteiligung. Die Teilnahme am Forschungsprogramm bleibe ein Hauptstück der bilateralen Verhandlungen mit der EU. Einem Antrag Loeb (R, BE) - nach Ablauf von vier Jahren eine Evaluation des Wirtschaftsstandortes Schweiz durchzuführen - wurde zugestimmt. Blocher (V, ZH) beantragte namens der Mehrheit seiner Fraktion die Rückweisung des Geschäftes. Er bevorzugte eine privatwirtschaftliche Forschung, die allein von den Unternehmen finanziert wird. Gemeinwirtschaftliche Forschung sei problematisch und nütze mehr den Forschern als der Forschung und der Wirtschaft. Der Bundesrat solle mit den Forschungsgeldern erst herausrücken, wenn sich Gegenleistungen der EU abzeichnen. Der Rückweisungsantrag wurde mit 124:38 Stimmen abgelehnt. Nebiker (V, BL) wollte den Bundesrat verpflichten, den Hauptteil der Kredite erst freizugeben, wenn die EU die bilateralen Verhandlungen in den anderen wichtigen Bereichen wieder aufgenommen hat. Auch dieser Antrag wurde mit 92:38 Stimmen abgelehnt. Fehr (V, ZH) sprach sich im Namen einer SVP-Minderheit für Eintreten aus. Bundesrätin Dreifuss sicherte dem Parlament zu, dass der Bundesrat über den Stand der bilateralen Verhandlungen berichten werde. Zudem bestehe ein klarer Wille, die schweizerische Grundlagenforschung nicht weiter einzuschränken. Im Sinne eines Postulates der Nationalratskommission sollen insbesondere die Bereiche Umwelt- und Sozialwissenschaften nicht tangiert werden. Der **Ständerat** stimmte einstimmig dem Kredit zu. Onken (S, TG) meinte, dass die Schweiz als Nettozahlerin willkommen sei, wenn es aber um den Einsitz in den Gremien und die Projektleitung gehe, werde es viel schwieriger. Iten (C, ZG) wie auch andere Mitglieder des Ständerates waren der Meinung, dass die Teilnahme der Schweiz an den europäischen Programmen keine politische Frage sei, sondern eine wirtschaftliche. Bundesrätin Dreifuss erklärte, dass alle Programme den Schweizer Forschern offen stünden, jedenfalls solange die bilateralen Verhandlungen mit der EU liefen. Sollten die Verhandlungen jedoch scheitern, könnte die EU für jedes Programm einzeln festlegen, ob sie mit einer Teilnahme der Schweiz einverstanden sei.

94.060 EUMETSAT. Übereinkommen. Änderung EUMETSAT. Convention. Modification

Botschaft: 22.06.1994 (BB1 III, 1353 / FF III, 1337)

Ausgangslage

Die Revision klärt und ergänzt das Gründungsabkommen in vier wesentlichen Punkten:
In Artikel 2 wird neben der primären Aufgabe der operationellen Wetterüberwachung aus dem Weltraum nun als sekundäres Ziel explizit ein Beitrag zur operationellen Überwachung des Klimas und des "Global Change" erwähnt.
In Artikel 2 wird zudem die Unterscheidung zwischen einem Allgemeinen Budget, zwischen obligatorischen und fakultativen Programmen sowie Aktivitäten zu Lasten Dritter eingeführt.
Artikel 10 unterstreicht das Solidaritätsprinzip, indem für die Kernaktivitäten jährliche Mitgliederbeiträge proportional zum Bruttosozialprodukt eingeführt werden.
Artikel 5.2c schmälert die erforderliche Mehrheit bei der jährlichen Bewilligung der Finanzmittel für das Allgemeine Budget und die obligatorischen Programme.

Verhandlungen

NR	14.12.1994	AB 1994, 2377
SR	14.03.1995	AB 1995, 297

Der **Nationalrat** stimmte der Änderung mit 119:1 Stimmen zu, der **Ständerat** mit 25:0 Stimmen.

94.102 Förderung der Wissenschaft in den Jahren 1996 - 1999. Kredit Aide en matière de science dans les années 1996 - 1999. Crédit

Botschaft: 28.11.1994 (BB1 1995 I, 845 / FF 1995 I, 821)

Ausgangslage

Mit der, erstmals sowohl die Forschungs- als auch die Hochschulförderung betreffende Vorlage werden die entsprechenden Kredite für die Jahre 1996 - 1999 beantragt.

Hochschulförderung

Das Hochschulförderungsgesetz (HFG) unterscheidet auf Dauer bestimmte ordentliche Beiträge (Grund- und Investitionsbeiträge) und zeitlich begrenzt verwendbare ausserordentliche Beiträge für dringliche hochschulpolitische Bedürfnisse (Sondermassnahmen). Aufgrund der Teilrevision des HFG, die zusammen mit den Kreditanträgen zum Entscheid unterbreitet wird, soll die Investitionshilfe ab 1996 zweigeteilt werden: Aus hochschulpolitischen und arbeitsökonomischen Erwägungen möchte der Bundesrat für die Unterstützung der Klinikbauten der Humanmedizin jährlich einmal auszuzahlende Pauschalbeiträge einführen, während für alle anderen beitragsberechtigten Hochschulinvestitionsarten die herkömmlichen von Fall zu Fall gewährten Investitionsbeiträge beibehalten bleiben.

Der Bundesrat beantragt, die neunte Beitragsperiode nach dem HFG wie die achte wiederum auf vier Jahre festzusetzen und demnach die erforderlichen Kredite für die Jahre 1996 bis 1999 zu bewilligen.

Der Zahlungsrahmen der Grundbeiträge soll für diesen Zeitabschnitt höchstens 1'656 Mio. Franken betragen. Für die gesamte Investitionshilfe können im Zeitraum 1996 - 1999 340 Mio. Franken bereitgestellt werden.

Wie bereits 1991 wird in dieser Vorlage erneut die Bewilligung von Krediten für ausserordentliche Beiträge vorgeschlagen.

Gestützt auf den bis 1999 geltenden Bundesbeschluss vom 30.1.1992 über die Sondermassnahmen zur Förderung des akademischen Nachwuchses wird eine Verpflichtungskredit von 69,5 Mio. Franken für die Jahre 1996 bis 1999 beantragt.

Die dank der Sondermassnahmen zur Förderung der universitären Weiterbildung seit 1990 an allen Hochschulen errichteten Weiterbildungsstellen haben sich bewährt. Die weitere Finanzierung der Personal- und Sachmittelkosten dieser Stellen durch den Bund ist im Hinblick auf die volle Übernahme durch die Hochschulträger degressiv zu gestalten.

Insgesamt belaufen sich die Kreditbegehren (Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite) in der Hochschulförderung auf 2'077,0 Mio. Franken.

Forschungsförderung

Insgesamt belaufen sich die Kreditbegehren (Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite) der Vorlage für die Forschungsförderung auf 1'833,3 Mio. Franken. Hauptgegenstand bildet hierbei der Zahlungsrahmen für die Institutionen der Forschungsförderung (1'359,0 Mio. Franken), wovon allein für den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung 1'280,3 Mio. Franken vorgesehen sind.

Direkte Beiträge an Forschungsstätten und wissenschaftliche Hilfsdienste sowie Forschungsvorhaben nach Artikel 16 Forschungsgesetz sollen wie bisher an der Forschungszentrum für Elektronik und Mikrotechnik und die Schweizerische Stiftung für Mikrotechnische Forschung in Neuenburg mit 82,5 Mio. Franken und an die Krebs- sowie die Aidsforschung mit 80,8 Mio. Franken gehen.

Für gezielte Sonderförderungsbereiche sieht der Bundesrat die Weiterführung der Schwerpunktsprogramme Umwelt, Biotechnologie, Informatik, Optik und Materialforschung sowie neu das sozialwissenschaftliche Programm "Zukunft Schweiz" und jene für Mikro- und Nanosystemtechnik vor. Für die vom Schweizerischen Nationalfonds betreuten Programme sind insgesamt 123 Mio. Franken vorgesehen, für die im ETH-Bereich betreuten Programme (Minast, Optik, Materialforschung) 110 Mio. Franken. Für die Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) wird ein Verpflichtungskredit von 34 Mio. Franken beantragt.

Um die Verfahren und Abläufe im Wissenschaftsbereich zu vereinfachen und es zu beschleunigen, werden geringfügige Änderungen des Forschungsgesetzes vorgeschlagen.

Gesamthaft betragen die in dieser Vorlage unterbreiteten Kreditbeschlüsse 3'910,3 Mio. Franken.

Verhandlungen

NR	23.03.1995	AB 1995, 859
SR	08.06.1995	AB 1995, 497
NR	20.06.1995	AB 1995, 1389
NR / SR	23.06.1995	Schlussabstimmung Bundesbeschluss über Sondermassnahmen zur Förderung des akademischen Nachwuchses (156:21 / 39:0)
		Schlussabstimmung Bundesbeschluss über Sondermass-

nahmen zugunsten der universitären Weiterbildung
(160:18 / 40:0)
Schlussabstimmung Bundesgesetz über die Hochschul-
förderung (160:14 / 39:0)
Schlussabstimmung Bundesgesetz über die Forschung
(164:14 / 40:0)

Im **Nationalrat** blieb der Grossteil der knapp vier Milliarden Franken zur Förderung der Hochschulen und der Forschung in den Jahren 1996 bis 1999 unbestritten. Zu reden gaben aber die Schwerpunktprogramme (SPP). Die Diskrepanz zwischen den Zielen und den finanziellen Mitteln sei jedoch enorm, stellte Kommissionspräsidentin Haering Binder (S, ZH) fest. Die Forscher hatten für die Schwerpunktprogramme 405 Millionen Franken beantragt, der Bundesrat kürzte die Kredite auf 233 Millionen Franken. Im Namen einer Kommissionsminderheit wollte Fehr (V, ZH) dem Nationalrat schmackhaft machen auf das Schwerpunktprogramm "Zukunft Schweiz" zu verzichten. Die Mehrheit des Rates war sich jedoch einig, dass das Programm "Zukunft Schweiz" nötig sei, um endlich den Nachholbedarf der Geistes- und Sozialwissenschaften zu decken. Mit 107 gegen 35 Stimmen sprach sich der Rat gegen den Verzicht auf dieses SPP aus. Mit 90 gegen 53 Stimmen lehnte der Rat auch den Antrag einer Kommissionsminderheit ab, die den SPP Umwelt und "Zukunft Schweiz" Kredite speziell zusichern wollte. Mit Stichentscheid von Ratspräsident Frey (R, NE) stockte der Nationalrat den Kredit für die vier vom Nationalfonds betreuten Programme von 123 auf 149 Millionen auf.

Unbestritten blieb die Erhöhung der Kredite für die vom ETH-Rat betreuten Schwerpunktprogramme von 110 auf 146 Millionen Franken. Darunter fällt das neue SPP Mikro- und Nanosystemtechnik (Minast), das ein wichtiger Teil der wirtschaftlichen Revitalisierung ist, wie Kommissionspräsident Scheurer (L, NE) betonte.

Ohne grössere Diskussionen genehmigte der Nationalrat rund 2 Milliarden Franken für die Hochschulförderung, 1,3 Milliarden Franken für die Forschungsförderung des Nationalfonds sowie verschiedene Spezialkredite.

Auch im **Ständerat** waren die Gelder für die Schwerpunktprogramme der einzige umstrittene Punkt. Schmid (C, AI) meinte, dass diese Programme zu Beginn der 90er Jahre in einer Zeit der finanzpolitischen Euphorie beschlossen worden sind und appellierte an den Rat, sich an den einzigen finanzpolitischen Grundsatz zu halten, nie über die Anträge des Bundesrates hinauszugehen. Auf diesem Prinzip beharrten auch Seiler (V, SH), Uhlmann (V, TG) und Loretan (R, AG). Bundesrätin Dreifuss bekräftigte, die Kürzungen bei den Schwerpunktprogrammen seien zwar schmerzlich, aber angesichts der Schulden des Bundes unumgänglich.

Die Mehrheit der von Iten (R, ZG) präsidierten Kommission war jedoch anderer Meinung. Mit der Kreditaufstockung würden nur übermässige Kürzungen des Bundesrates korrigiert werden. Onken (S, TG) sagte, es gebe keinen Grund, einen zerstörerischen Hieb gegen diese Programme zu führen und bereits getätigte Investitionen wieder zunichte zu machen. Die Schwerpunktprogramme seien auf die Interessen der Wirtschaft ausgerichtet und hätten innovative Kooperationen ermöglicht. Iten betonte, die Kommission lege sehr viel Wert auf das sozialwissenschaftliche Programm "Zukunft Schweiz". Der Rat stimmte der Aufstockung der Kredite für die Schwerpunktprogramme deutlich zu.

Ohne Diskussion und einstimmig genehmigte auch der Ständerat die Kredite für die Hochschulförderung und für die Forschung.

94.103 Förderung der wissenschaftlichen Forschung (KWF) im nationalen und europäischen Rahmen (EUREKA) 1996 - 1999. Finanzierung Encouragement de la recherche scientifique (CERS) dans le cadre national et européen (EUREKA) 1996-1999. Financement

Botschaft: 28.11.1994 (BBl 1995 I, 777 / FF 1995 I, 756)

Ausgangslage

Die Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (KWF) des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements/Bundesamt für Konjunkturfragen ist das Schlüsselinstrument des bundesstaatlich geförderten Technologietransfers. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag verknüpft sie praxisorientierte Forschungsförderung direkt mit der Umsetzung der Ergebnisse durch die Wirtschaft und ist damit ein wichtiges, allseitig anerkanntes und ordnungspolitisch unbestrittenes Instrument der Innovationsförderung zur Erhaltung, resp. Schaffung von Arbeitsplätzen. Für die Tätigkeit der KWF auf nationaler Ebene sowie im Rahmen von EUREKA beantragt der Bundesrat für die Periode 1996-1999 einen Rahmenkredit von 220 bzw. 204 Millionen Franken (wenn sich die Schweiz integral am vierten EU-Rahmenprogramm beteiligt). Der beantragte Rahmenkredit entspricht gegenüber der Periode 1992-1995 einem nominellen Wachstum von jährlich 2,2 Prozent.

Für die Beitragsperiode 1996-1999 ist ein Beitrag von 40 Millionen Franken für schweizerischen Beteiligungen an EUREKA-Vorhaben vorgesehen. Auf der Basis der gekürzten Mittel entspricht dies einem nominellen Wachstum von 2,5 Prozent gegenüber der Periode 1992-1995.

Verhandlungen

SR	23.03.1995	AB 1995, 409
NR	19.09.1995	AB 1995, 1786

Der **Ständerat** bewilligte die 220 Millionen Franken oppositionslos. Kommissionspräsident Iten (R, ZG) meinte, dass eine Aufstockung zwar wünschbar gewesen wäre, unter dem Spardruck sei aber darauf verzichtet worden. Iten sagte, dass die Kommission wie keine andere Stelle des Bundes helfe, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Die Ständeräte waren sich einig, dass die schweizerische Wirtschaft diese Impulse dringend brauche.

Der **Nationalrat** stimmte dem Kredit mit 115 zu 10 Stimmen zu. Einen Antrag Schmid (G, TG), den Bereich der ökologischen Forschung und der Umwelttechnik speziell zu berücksichtigen, lehnte der Rat ab.

Parlamentarische Vorstösse (Auswahl)

93.3630 Mo. Nationalrat (Carobbio). Technische Berufsmatura. Anerkennung Mo. Conseil national (Carobbio). Maturité professionnelle. Reconnaissance

Ausgangslage

Die Motion vom 18. März 1994 verlangt, dass die erforderlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vorgeschlagen werden, damit die Berufsmaturitätszeugnisse technischer Richtung von allen Höheren Technischen Lehranstalten anerkannt werden.

NR	14.03.1994	AB 1994, 589
SR	26.01.1995	AB 1995, 63

Nationalrat und **Ständerat** beschlossen die Motion an den Bundesrat zu überweisen.

15. Kultur

Übersicht

Botschaften und Berichte

84.064	Urheberrechtsgesetz
91.019	Bundesverfassung. Sprachenartikel
91.073	Bundesverfassung. Kulturförderungsartikel
91.425	Parlamentarische Initiative (Kommission für soziale Sicherheit u. Gesundheit-NR) Zukunft für Schweizer Fahrende
92.022	Schweizerische Landesbibliothek. Reorganisation
92.083	Verbesserung der Verständigung zwischen den Sprachgebieten
94.081	Stiftung Schweiz. Volksbibliothek. Finanzhilfen 1996 - 2000
95.004	Stiftung Pro Helvetia. Finanzierung 1996-1999
95.018	Erhaltung der rätoromanischen und italienischen Kultur. Finanzhilfen
95.030	Schutz des archäologischen Erbes. Konvention

Botschaften und Berichte

84.064 Urheberrechtsgesetz Droit d'auteur. Loi

Botschaft: 29.08.1984 (BBl III, 173 / FF III, 177)

SR	03.10.1985	AB 1985, 584
NR	10.06.1986	AB 1986, 695

Der **Ständerat** beschloss, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Schutz der Produzenten und der verschiedenen Nutzerkreise verbessert werden könnte. Vor allem sei ein differenzierter Leistungsschutz (Interpreten, Computerprogramme etc.) in die Vorlage einzubauen und die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften zu verstärken. Der **Nationalrat** stimmte diesem Beschluss zu.

Neue Botschaft: 19.06.1989 (BBl III, 477 / FF III, 465)

Ausgangslage

Die Revision hat das Ziel, den Urheberrechtsschutz der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung anzupassen, die seit dem Erlass des geltenden Gesetzes von 1922 stattgefunden hat.

Mit der vorliegenden neuen Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine im Sinne des Rückweisungsbeschlusses überarbeitete Vorlage, welche diejenige vom 29. August 1984 vollumfänglich ersetzt.

Bei der Regelung der neuen Schutzbedürfnisse ist der Bundesrat entsprechend den Anweisungen des Parlaments differenziert vorgegangen. Während die Computerprogramme analog den Werken der Literatur und Kunst dem eigentlichen Urheberrechtsschutz unterstellt sind, regelt der Gesetzesentwurf den Schutz der ausübenden Künstler (unter Ausschluss der Zweitnutzungsrechte), der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen unter dem neuen Titel der "verwandten Schutzrechte". Für den ebenfalls regelungsbedürftigen Schutz von Halbleitertopographien ("Chips") wurde hingegen ein separater Gesetzesentwurf ausgearbeitet, weil es sich dabei um industrielle Leistungsschutzrechte handelt, die nicht zum Urheberrecht gehören. Diese gesetzgeberischen Massnahmen zum Schutz neuer Kategorien von Immaterialgütern stimmen sowohl inhaltlich als auch systematisch mit der internationalen Rechtsentwicklung überein, die namentlich durch die USA und die Europäische Gemeinschaft geprägt wird.

Gestützt auf den neuen Gesetzesentwurf schlägt der Bundesrat dem Parlament neben der bereits in der Botschaft von 1984 erwähnten Ratifikation der Pariser Fassungen von 1971 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und des Welturheberrechtsabkommens auch die Annahme verschiedener Abkommen auf dem Gebiete der verwandten Schutzrechte vor.

Verhandlungen

SR	21.03.1991	AB 1991, 89
NR	27.02.1992	AB 1992, 2
SR	04.06.1992	AB 1992, 372
NR	19.06.1992	AB 1992, 1180
SR	27.08.1992	AB 1992, 712
SR / NR	09.10.1992	Schlussabstimmungen (A 43:0, 150:1; B 41:0, 153:0)

Das Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen (Topographengesetz), sowie der Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wurden von beiden Räten diskussionslos und einstimmig verabschiedet.

Beim Urheberrechtsgesetz (URG) veränderte der **Ständerat** die bundesrätlichen Vorschläge aber erheblich und stellte Schutz und Recht der Urheber in den Vordergrund. Mit der Einführung einer Abgabe auf leeren Ton- und Videokassetten sollen die Urheber dafür entschädigt werden, dass ihre Werke häufiger kopiert als verkauft werden. Unklar blieb dabei aber noch, wie die Interpreten an diesen Abgaben zu beteiligen sind. Fotokopien in Schulen, Betrieben und öffentlichen Verwaltungen sollen gebührenpflichtig werden, Schriftstellerinnen und Schriftsteller inskünftig eine Vergütung erhalten, wenn ihre Bücher in öffentlichen Bibliotheken ausgeliehen werden ("Bibliotheksrapen"), und die bildenden Künstler mit einem Folgerecht an einer späteren Wertsteigerung ihrer Werke beteiligt werden. Die Werke sollen zudem 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus geschützt bleiben und nicht nur 50 Jahre, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte.

Auch in der strittigen Frage der Rechte an Kollektivwerken, die im Auftrag eines Produzenten geschaffen werden, setzte sich im Rat eine urheberfreundliche Linie durch. Bundesrat und Kommissionmehrheit hatten vor allem auf Betreiben der SRG vorgeschlagen, dass die Rechte am Kollektivwerk ganz auf den Produzenten übergehen sollten. Der Ständerat entschied sich nun wieder für die bereits geltende völlige Vertragsfreiheit.

Einen nutzerfreundlichen Entscheid fällte die Kammer hingegen bei den Rechten an Werken, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, sollen hier die Rechte dem Arbeitgeber gehören.

Die Mehrheit des **Nationalrates** teilte die Bedenken der Bibliothekare, dass die Einführung einer Abgabe auf der Bibliotheksausleihe zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand und letztlich zu einer Schwächung der Stellung der Literatur führen würde und strich den "Bibliotheksrapen" wieder aus der Vorlage. Die Ratsminderheit blieb mit ihrem Argument chancenlos, die Kulturkonsumierenden dürften sich nicht auf Kosten der Kulturschaffenden bereichern. Auch ein Antrag, den "Bibliotheksrapen" aus der Bundeskasse zurückzuerstatten, wurde deutlich verworfen. Kommissionssprecher Couchepin (R, VS) und Bundesrat Koller machten geltend, dass für die Autorinnen und Autoren eine Kompensation durch eine Abgabe auf Fotokopien in Bibliotheken geschaffen werden solle ("Kopierfünfer"); damit werde zudem vermieden, Bestsellerautoren einseitig zu begünstigen.

Etwas weniger deutlich wurde das Folgerecht für bildende Kunst abgelehnt, welches selbst in Urheberkreisen recht umstritten war, da es den Kunsthandel aus der Schweiz hätte abdrängen können, worunter vor allem junge, noch nicht arrivierte Künstler leiden würden. Vergeblich plädierten David (C, SG), Poncet (L, GE) und die SD/Lega-Fraktion zugunsten dieser neuen Entschädigung für Maler und Bildhauer. Auch Bundesrat Koller vermochte mit seinem Hinweis, dass das Folgerecht bereits in acht von zwölf EG-Staaten gelte und eine europäische Rechtsharmonisierung in diese Richtung gehe, den Rat nicht umzustimmen.

Urheberfreundlich erwies sich die grosse Kammer hingegen bei den Abgaben auf Leerkassetten, deren Erlös sowohl den Urhebern wie den Interpreten zugute kommen soll, sowie bei den Bestimmungen über die Rechte an Werken, die im Auftragsverhältnis geschaffen werden (Produzentenartikel). Hier soll, wie vom Ständerat vorgeschlagen, die völlige Vertragsfreiheit gelten. Mit klarem Mehr bestätigte der Nationalrat auch die Ausdehnung der Schutzdauer auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Beim Folgerecht, dem "Bibliotheksrapen" bzw. "Kopierfünfer" und beim Produzentenartikel schwenkte der Ständerat in der Differenzvereinbarung auf die Linie des Nationalrates ein, vorerst aber nicht bei der Gleichstellung zwischen Urhebern und Interpreten, da dies zu einer Benachteiligung der Konsumenten führen könnte. Als die grosse Kammer jedoch einstimmig auf ihrem Standpunkt beharrte, gab der Ständerat seinen Widerstand auf, so dass die Vorlage in der Herbstsession definitiv verabschiedet werden konnte.

91.019 Bundesverfassung. Sprachenartikel Constitution fédérale. Article sur les langues

Botschaft: 04.03.1991 (BB1 II, 309 / FF II, 301)

Ausgangslage

Mit einer von beiden Kammern überwiesenen Motion forderten die eidgenössischen Räte eine Revision des Sprachenartikels der BV (Art. 116). Ziele des Vorstosses waren einerseits eine Stärkung der sprachlichen Minderheiten, insbesondere des Rätoromanischen, andererseits eine Verbesserung der Verständigung und des Verständnisses zwischen den verschiedenen Sprach- und Kulturgruppen in unserem Land. Um die Viersprachigkeit unseres Landes auch in Zukunft erhalten zu können, braucht die Schweiz eine neue Sprachpolitik. Diese wird zunächst von allen Bürgern und Bürgerinnen - als Träger und Trägerinnen der Sprachen -, dann aber auch von den Kantonen und Gemeinden und schliesslich vom Bund getragen werden müssen. Der vorgeschlagene neue Sprachenartikel beauftragt Bund und Kantone, gemeinsam Massnahmen zugunsten der Erhaltung der Viersprachigkeit, sowie der Verbesserung der zwischensprachlichen Verständigung zu treffen.

Verhandlungen

SR	08.10.1992	AB 1992, 1044
NR	22.09.1993	AB 1993, 1541
SR	15.06.1994	AB 1994, 695
NR	01.02.1995	AB 1995, 212
SR	14.03.1995	AB 1995, 289
SR	19.06.1995	AB 1995, 666
NR	26.09.1995	AB 1995, 2292

Der **Ständerat**, welcher den revidierten Sprachenartikel als Erstrat behandelte, trug den Befürchtungen der Romands - vor allem auf Druck von Cavadini (L, NE) - weitgehend Rechnung. Der Passus, der gemäss bundesrätlichem Vorschlag die individuelle Sprachenfreiheit garantiert hätte, wurde, entgegen einem Minderheitsantrag Onken (S, TG), ersatzlos gestrichen, das strikte Territorialitätsprinzip für Amts- und Schulsprachen gestärkt. Die Kompetenz zur Erhaltung und Förderung der Landessprachen wurde ganz den Kantonen übertragen und nicht mehr gleichberechtigt dem Bund und den Kantonen, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Der Bund soll hier lediglich subsidiär wirken sowie die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften unterstützen. Unbestritten war, das Romanische zur halbamtlichen Sprache zu erheben.

Im **Nationalrat** brach die Kontroverse zwischen jenen, welche die Sprachenfreiheit - und damit eine lebendige Weiterentwicklung der Sprachensituation - in der Verfassung festschreiben wollen, und jenen, die ohne verfassungsrechtliche Verankerung des Territorialitätsprinzips das sprachliche Gleichgewicht unter den Landessprachen und damit den Sprachenfrieden gefährdet sehen, erneut und recht heftig aus. Die grosse Kammer stimmte schließlich im Einverständnis mit dem Bundesrat einer von einer Arbeitsgruppe der Kommission ausgearbeiteten Kompromissvariante zu, welche weder die Sprachenfreiheit noch das Territorialitätsprinzip erwähnt, dem Bund aber - entgegen der restriktiven Haltung des Ständerates - wieder die Kompetenzen erteilt, zusammen mit den Kantonen die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern und besondere Massnahmen zum Schutze bedrohter Landessprachen zu treffen. Unbestritten war - wie schon im Ständerat -, dass das Rätoromanische in den Rang einer Teilamtssprache erhoben werden soll.

Auch die Kommission des **Ständerates** legte für die Differenzbereinigung einen Kompromiss vor, der beabsichtigte, das Territorialitätsprinzip im Sprachenartikel und die Sprachenfreiheit in einem gesonderten Artikel der Bundesverfassung zu verankern. Verschiedene Deutschschweizer Ratsmitglieder plädierten für eine Beibehaltung des Sprachenartikels in seiner heutigen Form. Die Westschweizer Ständeräte wehrten sich mit Erfolg gegen die ausdrückliche Verankerung der Sprachenfreiheit in der Verfassung. Das Territorialitätsprinzip müsse aber als fundamentales Prinzip festgelegt werden. Cavadini (L, NE) und Petitpierre (R, GE) setzten sich mit ihrem Antrag durch, das Prinzip ohne die Sprachenfreiheit festzuschreiben.

Um Konflikte unter den Sprachgruppen zu vermeiden, hielt der **Nationalrat** am abgespeckten Sprachenartikel fest, für den er sich 1993 entschieden hatte: Weder die Sprachenfreiheit noch das Territorialitätsprinzip, das jeder Sprache ein Gebiet zuweist, werden ausdrücklich in der Verfassung verankert. Die beiden umstrittenen Punkte, die der Bundesrat in seinem Entwurf für den revidierten Sprachenartikel festgeschrieben hatte, sind die Ursache des Pingpongspiels zwischen National- und Ständerat. Im Sinn der 1985 eingereichten Motion Buidi wird die Aufwertung und der Schutz der bedrohten Rätoromanischen Sprache verankert. Der Nationalrat blieb in zwei weiteren Punkten seiner Haltung treu: Der Bund wird in die Pflicht genommen, wenn es um den Schutz bedrohter Sprachen geht, und er soll, zusammen mit den Kantonen, das Verständnis zwischen den Sprachgemeinschaften fördern. Eine Kommissionsminderheit wollte die Revision des Sprachenartikels bis zur Totalrevision der Bundesverfassung aufschieben. Sie fand einzig bei den Grünen, einem Teil der SVP sowie der Freiheitspartei Gehör. Die Mehrheit des Rates war der Meinung, eine Verschiebung komme einer Kapitulation gleich. Bundesrätin Dreifuss

erklärte, der Kommissionsvorschlag sei ein enormer Fortschritt gegenüber dem bestehenden Artikel: Er biete die Basis für künftige Schutzmassnahmen und löse, dank seiner Ausgewogenheit, keinen Sprachenkrieg aus. Mit 127 zu 21 Stimmen wurde der Verschiebungsantrag abgelehnt. Ein Antrag Maspoli (D, TI) wollte die Version des Ständerates übernehmen, die das Territorialitätsprinzip in der Verfassung festschreibt, nicht aber die Sprachenfreiheit. Mit 115 zu 15 Stimmen lehnte der Nationalrat diesen Antrag ab.

In einer weiteren Differenzbereinigung im **Ständerat** wollte eine Mehrheit der Kommission den Sprachenartikel streichen und allenfalls erst im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung wieder behandeln. Onken (S, TG) beharrte jedoch darauf, dass in der Kommission nochmals nach einer Lösung gesucht werden müsse. Ansonsten mache sich der Ständerat mitschuldig, ein Wesenmerkmal der Schweiz, die Vielsprachigkeit, herabzuwürdigen. Ein Kompromissvorschlag von Iten (R, ZG) sah vor, dass der Bund nicht mehr allgemein dafür sorgen müsse, dass "bedrohte Sprachen" geschützt werden sollen. Der Schutz soll explizit nur noch für das Rätoromanische gelten. Der Rat stimmte auf Grund dieses Vorschlages der Rückweisung an die Kommission zu.

In der Sommersession folgte der **Ständerat** dem Antrag der Kommission, weitgehend die Version des Nationalrates zu übernehmen. Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch werden als die Landessprachen bezeichnet. Neu ist der Absatz, nach dem Bund und Kantone die Förderung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften fördern. Leicht abweichend von der Version des Nationalrates verlangt der Ständerat, dass der Bund weiterhin Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache unterstützt. Der Ständerat verzichtete wie der Nationalrat das Territorialitätsprinzip in der Verfassung festzuschreiben.

Stillschweigend nahm der **Nationalrat** in der Herbstsession die Differenzbereinigung vor. Die Volksabstimmung findet im Frühling 1996 statt.

91.073 Bundesverfassung. Kulturförderungsartikel Constitution fédérale. Article sur l'encouragement de la culture

Botschaft: 06.11.1991 (BB1 1992 I, 533 / FF 1992 I, 515)

Ausgangslage

Nach der Ablehnung der Eidgenössischen Kulturinitiative und des Gegenvorschlages von Bundesrat und Parlament durch Volk und Stände im September 1986 hat der Bundesrat - gestützt auf die Abstimmungsanalysen - in Aussicht gestellt, dem Parlament in der zweiten Hälfte der Legislatur 1987 - 1991 einen neuen Vorschlag für einen Verfassungsartikel zur Kultur zu unterbreiten. Dieser sollte unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und in Wahrung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone dem Bund Kompetenzen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Schweiz und für die Ermöglichung des kulturellen Austausches mit dem Ausland einräumen.

Um der Kultur in politischer Hinsicht ein ihr gebührender Stellenwert einzuräumen, braucht die Eidgenossenschaft eine klare Grundlage für die Kulturförderung in der Verfassung. Die ihr zugewiesenen Kompetenzen sollen grundsätzlich subsidiärer Natur sein und ausgleichend wirken. Daneben muss aber der Bund auch über Möglichkeiten verfügen, die kulturellen Aktivitäten der Kantone, Gemeinden und Privaten durch eigene Vorkehren zu ergänzen, sofern ein gesamtschweizerisches Interesse an der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe besteht.

Mit einem Verfassungsartikel wird es auf Bundesebene möglich sein, im Zusammenspiel mit den Partnern in den Kantonen und Gemeinden wie auch im privaten Sektor eine zweckmässige Kulturpolitik zu entwickeln. Diese hat sich an den existierenden Bedürfnissen zu orientieren und vom Bestehenden auszugehen.

Verhandlungen

NR	18.03.1993	AB 1993, 505
SR	09.06.1993	AB 1993, 421
NR / SR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (87:27 / 27:5)

Im **Nationalrat** befürworteten alle grösseren Fraktionen den Kulturartikel. Robert (G, BE) sieht in der Kultur ein Mittel gegen Angst und Fremdenhass. Maeder (U, AR) erinnerte an die Angst der Diktatoren vor der Kultur; er holte weit aus um nachzuzeichnen, welche entscheidenden Spuren die Kunst ins Leben zeichnet. Leemann (S, ZH) betonte, dass Kultur kein Luxus sein darf, der Staat müsse sie stützen, ohne sie von oben herab zu verordnen. Sandoz (L, VD) stellte einen Nichteintretensantrag, da der Kulturförderungsartikel nichts bringe, es sei denn ein weiteres Anwachsen von Kommissionen. Unterstützt wurde sie von der Freiheitspartei. Bundesrat Cotti wies darauf hin, dass der Text nur festhalte, was heute schon gelte, zusätzliche finanzielle Mittel seien keine vorgesehen. Mit 88 zu 20 Stimmen stimmte der Nationalrat dem Kulturförderungsartikel schliesslich zu.

Im **Ständerat** waren eine ganze Reihe von Ratsmitgliedern des Lobes voll für einen Neuanlauf. Sie unterstrichen die Bedeutung der Kultur als Zugang zu immateriellen Werten. Für Kommissionspräsident Onken (S, TG) ist es trotz schlechter Wirtschaftslage der richtige Moment für einen Kulturförderungsartikel. Cavdini (L, NE) befürchtete, dass ein neuer Verfassungsartikel bei den nach Geld und Mitteln rufenden Kulturschaffenden falsche Hoffnungen wecken könnte, wenn der Bund für die Kulturförderung zuständig erklärt wird. Rüesch (R, SG) sah die Gefahr von Bundeseingriffen in die kantonale Hohheit aufziehen. Bundesrätin Dreifuss stellte klar, dass es hier in erster Linie darum gehe, die vom Bund bereits unterstützte Kulturpolitik auf eine Verfassungsgrundlage zu stellen. Die Mehrheit des Rates stimmte bei einigen Enthaltungen dem Artikel zu.

Der neue Verfassungsartikel scheiterte in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 am Ständemehr (siehe Anhang G).

91.425 **Parlamentarische Initiative (Kommission für soziale Sicherheit u. Gesundheit-NR)
Zukunft für Schweizer Fahrende
Initiative parlementaire (Commission de la sécurité sociale et de la santé-CN)
Assurer l'avenir des gens du voyage suisses**

Bericht der Kommission des Nationalrates: 28.08.1991 (BBI IV, 462 / FF IV, 449)

Stellungnahme des Bundesrates: 16.09.1991 (BBI IV, 473 / FF IV, 460)

Ausgangslage

Die Kommission schlägt vor, die Gegenwarts- und Zukunftsprobleme der Fahrenden mittels einer Stiftung, die in ein Bundesgesetz gekleidet ist, anzupacken. Diese Stiftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, die die Interessen der Fahrenden und die öffentlichen Interessen zusammenfasst und aktiv tätig werden kann. Die Stiftung wird getragen vom Bund und von Organisationen der Fahrenden. Sie vertritt die Interessen dieser Minderheit materiell und ideell; materiell, indem die Stiftung Standplätze erwirbt und diese dann auch betreut. Die Stiftung verfügt über diese Standplätze und kann deshalb auch bestimmen, wer sich dort aufhalten darf. Sie kann damit auch deutlich unterscheiden zwischen dem Fahrenden Volk und den "Fahrenden", die nicht zum Fahrenden Volk gehören, und zwischen den Fahrenden aus der Schweiz und denjenigen mit ausländischer Herkunft. Das Stifungskapital wurde auf 1 Million Franken festgelegt. Weiter sollen in den ersten fünf Jahren jährliche Betriebsbeiträge von 200 000 Franken verfügbar sein.

Der Bundesrat begrüsst die Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und ist der Ansicht, dass dieser Vorstoss in die richtige Richtung zielt. Eine Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" könnte zum Ansprechpartner aller Beteiligten werden und hätte positive Auswirkungen auf die Integration dieser immer noch wenig anerkannten Minderheit in unserem Lande.

Verhandlungen

NR	07.06.1993	AB 1993, 1059
SR	22.09.1994	AB 1994, 864
NR	04.10.1994	AB 1994, 1676
NR / SR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (147:15 / 20:15)

Der **Nationalrat** unterstützte den Gesetzesentwurf seiner Kommission ohne Diskussion und einstimmig.

Im **Ständerat** hingegen scheiterte ein Nichteintretensantrag von Bühler (R, LU) mit 16 gegen 17 Stimmen nur ganz knapp. Bühler bestritt nicht, dass die Fahrenden der Hilfe bedürften, namentlich zur Beschaffung von Standplätzen. Es sei aber nicht Bundesaufgabe, ein Koordinationsorgan der Fahrenden zu schaffen. Simmen (C, SO) widersprach ihm, indem sie darauf hinwies, dass der Bund schon bisher mit dem Bundesamt für Kultur eine Koordinationsfunktion übernommen hatte. Es werde nicht tel quel eine neue Aufgabe dem Bund übertragen, sondern eine Stiftung gebildet, die breit zusammengesetzt sein soll. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Rat, den Rahmenkredit von 1 Million auf 750 000 Franken herabzusetzen. In der Gesamtabstimmung wurde das Geschäft nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

Der Nationalrat schloss sich in der Folge der Kürzung des Rahmenkredites an.

92.022 **Schweizerische Landesbibliothek. Reorganisation
Bibliothèque nationale suisse. Réorganisation**

Botschaft: 19.02.1992 (BBI 1992 II , 1441/ FF 1992 II, 1421)

Ausgangslage

Im Vordergrund, der in der Vorlage vorgesehenen Reorganisationsmassnahmen, steht die Umwandlung der traditionellen Bibliothek in ein Dienstleistungszentrum im Zeichen der modernen Informationsvermittlung. Dieses soll sowohl traditionelle Medien (Bücher) als auch neue Informationsträger umfassen. Die Bibliothek wird in den Bereichen, in denen sie nicht selber tätig sein kann, und im schweizerischen Bibliothekswesen insgesamt eine wichtige Koordinationsfunktion wahrnehmen. Die umgestaltete Landesbibliothek soll in Zukunft verstärkt auch die Zusammenarbeit mit dem Ausland, insbesondere mit europäischen Partnerinstitutionen sicherstellen.

Mit einer Totalrevision soll den veränderten Gegebenheiten und den neuen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Verhandlungen

NR	04.06.1992	AB 1992, 812
SR	01.10.1992	AB 1992, 934
NR	06.10.1992	AB 1992, 1988
NR / SR	18.12.1992	Schlussabstimmungen (158:0 / 45:0)

In der **grossen Kammer** war völlig unbestritten, dass die bald hundertjährige Landesbibliothek dringend modernisiert werden muss. Als Erstrat stimmte der Nationalrat mit 105:0 dem Gesetzesentwurf grundsätzlich und einstimmig zu. Auf Antrag der vorberatenden Kommission nahm er lediglich Detailkorrekturen am bundesrätlichen Vorschlag vor. Im Interesse älterer Menschen, die mit den modernen Kommunikations-Systemen noch wenig vertraut sind, wollte er einen besseren Zugang zu den Sammlungen zusammen mit einer grösseren Benutzerfreundlichkeit im Gesetz festgehalten wissen. Der Rat verabschiedete zusätzlich ein Kommissionspostulat, welches den Bundesrat beauftragt, bei der Beschaffung eines neuen Automationsmodells koordinierend zu wirken, die internationalen Normen zu berücksichtigen und eine bestmögliche Kompatibilität zu den übrigen Bibliotheken anzustreben. Um die sammlerische Arbeit der Schweizerischen Landesbibliothek zu erleichtern, überwies der Rat zudem ein weiteres Kommissionspostulat mit dem Antrag, die verfassungsrechtlichen Vorabklärungen für ein "Dépôt légal" zu treffen. Der **Ständerat** schuf keine nennenswerten Differenzen zur grossen Kammer, so dass das neue Gesetz Ende 1992 definitiv verabschiedet werden konnte.

92.083 Verbesserung der Verständigung zwischen den Sprachgebieten Amélioration de la compréhension entre les différentes régions linguistiques

Bericht: 22.10.1993 (BBl 1994 I, 17 / FF 1994 I, 19)

Ausgangslage

Nach der EWR-Abstimmung hatten beide Räte Spezialkommissionen eingesetzt. Sie sollten den Ursachen der Divergenzen zwischen der Deutschschweiz und der Romandie nachgehen und Vorschläge für eine bessere Verständigung unterbreiten. Nach dem Willen der Verständigungskommissionen soll im Jahre 2000 eine zentrale Landesausstellung stattfinden. Für 1998 regen sie eine 150-Jahrfeier an. Auch die Arbeiten an der Totalrevision sollen wieder aufgenommen werden. Eine wichtige Rolle weisen die Kommissionen den Medien zu. Diese müssten wieder vermehrt von schweizerischen Informationsquellen Gebrauch machen. Von Radio und Fernsehen wird verlangt, dass sie Informationssendungen von nationalem Interesse in Hochdeutsch senden.

Verhandlungen

SR	14.12.1993	AB 1993, 1032
NR	15.03.1994	AB 1994, 362

In der Diskussion des Berichtes im **Ständerat** wurde wiederholt Friedrich Dürrenmatt zitiert, der 1990 in einem Interview erklärt hatte: "Das Problem der Schweiz besteht auch darin, dass die deutsche und französische Schweiz längst nicht mehr miteinander, sondern nur gerade nebeneinander leben." Sämtliche Referenten plädierten dafür, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die nach der EWR-Abstimmung virulent gewordenen Spannungen zwischen der Romandie und der Deutschschweiz zu überbrücken. Petitpierre (R, GE) erklärte, die Schweiz verliere zunehmend an Glanz, während sich Europa ohne uns neu formiere. Iten (R, ZG) meinte, dass die Befürworter des EWR eigentlich keine Sonderkommission brauchen, um mit ihrer Niederlage fertig zu werden. Es gebe keinen Grund, den

Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die nein gestimmt hätten, Schuldgefühle zuzuschreiben. Schallberger (C, NW) fand es eigenartig, dass der Verständigungskommission nur EWR-Befürworter angehört hätten.

Im **Nationalrat** stand die Sprachenfrage im Mittelpunkt der Debatte. Die Rede war aber auch von der wirtschaftlichen Dominanz der deutschen Schweiz, und die Tessiner Vertreter verfehlten nicht, auf den Entscheid von "Von Roll" hinzuweisen, das Stahlwerk Monteforno zu schliessen. Bezzola (R, GR) erinnerte daran, dass es auch noch eine vierte Landessprache gibt, welche dringend der Förderung bedürfe. Die dominierende Position des Schweizerdeutschen bewegte die Gemüter insbesondere was das Fernsehen betrifft. Rebeaud (G, GE) forderte die Deutschschweizer auf, im Umgang mit den Romands nicht aus Höflichkeit, sondern im Interesse des Landes Hochdeutsch zu sprechen. Er warnte davor, das Zusammenfallen von sprachlicher und politischer Grenze zu dramatisieren. Gross (S, ZH) meinte, die Schweizer seien kompromissüchtig, sie wollten sich einig werden, bevor sie sich überhaupt richtig kennengelernt hätten. Dabei könnte man gerade aus den Unterschieden zwischen den verschiedenen Kulturen die Kraft für die Zukunftsentwürfe holen.

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

94.081 Stiftung Schweiz. Volksbibliothek. Finanzhilfen 1996 - 2000 **Fondation suisse de la Bibliothèque pour tous. Aide financière 1996 - 2000**

Botschaft: 19.09.1994 (BB1 V, 189 / FF V, 193)

Ausgangslage

Seit 1921 gewährt der Bund der Stiftung Schweizerische Volksbibliothek (SVB) finanzielle Unterstützung aufgrund ihrer zentralen Funktion im Bereich der nationalen Buch- und Leseförderung.

Der Bundesbeschluss vom 24.1.1991 läuft Ende 1995 ab. Der Bundesrat schlägt vor der SVB für die Periode 1996 - 1999 einen jährlichen Bundesbeitrag von 1,8 Millionen Franken auszurichten.

Verhandlungen

NR	01.02.1995	AB 1995, 227
SR	14.03.1995	AB 1995, 293
NR/SR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (163:1 / 40:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

95.004 Stiftung Pro Helvetia. Finanzierung 1996-1999 **Pro Helvetia. Financement 1996-1999**

Botschaft: 18.01.1995 (BB1 II, 892 / FF II, 856)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung "Pro Helvetia" gewährt der Bund der Stiftung Pro Helvetia zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben im In- und Ausland jährliche Beiträge, die in der Regel alle vier Jahre mit einfachem Bundesbeschluss festgelegt werden.

Die laufende Beitragsperiode endet am 31. Dezember 1995. In einem neuen Bundesbeschluss sollen der Stiftung für die Beitragsperiode 1996-1999 Finanzmittel in der im Finanzplan des Bundes vorgesehenen Höhe von insgesamt 118 Millionen Franken gewährt werden. Dies bedeutet gegenüber der vorangegangenen Periode eine Aufstockung von 13 Millionen Franken, womit der Teuerung Rechnung getragen wird.

Verhandlungen

SR	08.06.1995	AB 1995, 518
NR	28.09.1995	AB 1995, 1953

Der **Ständerat** stimmte dem Antrag des Bundesrates von 118 Millionen Franken zu. Rüesch (R, SG) kritisierte die zahlreichen Bagatellsubventionen, die Pro Helvetia vergibt. Kommissionspräsident Iten (R, ZG) verteidigte diese

jedoch mit dem Hinweis auf die mitunter grosse Wirkung (vor allem in Ostländern) und auf die hohe Dichte der Kulturszene in der Schweiz.

Auch der **Nationalrat** bewilligte eine Erhöhung des Kredites für die Kulturstiftung um 13 statt 26 auf 118 Millionen Franken. Bundesrätin Dreifuss bedauerte, dass die Finanznöte den Bund bei der Kulturförderung zu einer "schmerzhaften Wahl zwischen dem Machbaren und dem Wünschbaren" zwingen. Anträge zur Erhöhung oder Kürzung der Mittel hatten im Rat keinen Erfolg. Maspoli (Lega, Ti) beantragte namens einer Kommissionsminderheit eine Erhöhung auf 136 Millionen. Die LdU/EVP Fraktion unterstützte den Antrag. SP und Grüne bekundeten ebenfalls Sympathien für höhere Beiträge. Aus Spargründen, aber auch aus Verstimmung über die Schweizer Kulturschaffenden, welche die Schweiz und die Steuerzahler in Verruf brächten, verlangte die Freiheitspartei eine Einfrierung des Kredites auf dem Stand der Vorjahre bei 105 Millionen Franken.

95.018 Erhaltung der rätoromanischen und italienischen Kultur. Finanzhilfen Promotion de la culture romanche et italienne. Subventions

Botschaft: 01.03.1995 (BB1 II, 1241 / FF II, 1185)

Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz vom 24.6.1983 über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache erhalten die Kantone Graubünden und Tessin einen jährlichen Bundesbeitrag von 3'750'000 bzw. 2'500'000 Franken zur Förderung ihrer Kultur und Sprache. Aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung 1990, die einen drastischen Schwund des Rätoromanischen aufzeigen, hat der Kanton Graubünden mit einer Eingabe den Bund um eine Verstärkung der Bundeshilfe zur Durchführung von Sofortmassnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache ersucht.

Angesichts der sprachlichen Entwicklung im Kanton Graubünden ist eine Revision des Beitragsgesetzes als Voraussetzung für eine Verstärkung der Bundeshilfe an den Kanton Graubünden angezeigt. Ziel der Revision ist die Erhöhung der Bundesbeiträge zugunsten des Rätoromanischen, die ein verstärktes sprachpolitisches Engagement des Kantons und dessen Gemeinden sowie der mitwirkenden Organisationen ermöglichen soll.

Verhandlungen

SR	19.06.1995	AB 1995, 669
NR	28.09.1995	AB 1995, 1963
SR / NR	06.10.1995	Schlussabstimmung (44:0 / 160:10)

Der **Ständerat** und der **Nationalrat** stimmten der Vorlage zu.

95.030 Schutz des archäologischen Erbes. Konvention Protection du patrimoine achéologique. Convention

Botschaft: 26.04.1995 (BB1 III, 445 / FF III, 441)

Ausgangslage

Die revidierte Europäische Konvention vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes und die Konvention vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa stellen die wichtigsten Erlasse des Europarates für die Konservierung und den Schutz der historischen Baudenkmäler, Stätten, Baugruppen und der archäologischen Fundorte dar. Sie berücksichtigen die neuen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Technologien und legen grosses Gewicht auf die Information der Öffentlichkeit und den zwischenstaatlichen Wissensaustausch. Beide Übereinkommen entsprechen der Politik, welche die Schweiz in diesem Bereich verfolgt. Sie ziehen keine neuen finanziellen Verpflichtungen für den Bund oder die Kantone nach sich.

Verhandlungen

SR	19.09.1995	AB 1995, 824
----	------------	--------------

Der **Ständerat** stimmte beiden Bundesbeschlüssen diskussionslos zu.

Parlamentarische Vorstösse (Auswahl)

91.3194 Mo. Nationalrat (Cavadini Adriano). Gleichstellung der italienischen Sprache in der Bundesverwaltung **Mo. Conseil national (Cavadini Adriano). Administration fédérale. Parité entre l'italien et les autres langues officielles**

Ausgangslage

Die Tessiner Deputation verlangt, dass der Bundesrat für die Departemente und ihre Ämter und Dienste sowie für die Regiebetriebe, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ganz allgemein für alle Stellen, die vom Bund abhängen, Weisungen erlässt, die es erlauben, die italienische Sprache den beiden andern Amtssprachen gleichzustellen.

Verhandlungen

NR	13.12.1991	AB 1991, 2490
SR	18.06.1992	AB 1992, 598

Der **Ständerat** schloss sich dem **Nationalrat** an und überwies den Punkt 4 der Motion, welcher verlangt, dass in den Stellenausschreibungen der Bundesverwaltung die Beherrschung der italienischen Sprache postuliert werden muss, ebenfalls in der verbindlichen Form. Da der Nationalrat drei weitere Punkte der Motion nur als Postulat überwiesen hatte, war die kleine Kammer nicht verpflichtet, sich dazu zu äussern. Um aber die Bedeutung dieser Frage zu unterstreichen, entschloss sie sich auf Antrag ihrer Kommission, die drei Anregungen (Erstellen einer Beamtenstatistik nach Sprachgruppen, Förderung der Anstellung von italienischsprachigen Beamten im mittleren und höheren Kader, Prüfung einer Quotenregelung) in eigener Regie ebenfalls als Postulat zu verabschieden.

93.3273 Mo. Nationalrat (Comby). Bundesverwaltung. Vertretung der lateinischen Minderheiten **Mo. Conseil national (Comby). Administration fédérale. Représentation des communautés linguistiques**

Ausgangslage

Die Motion verlangt dass:

1. die Grundsätze, die in den Weisungen des Bundesrates über die Vertretung der sprachlichen Minderheiten in der allgemeinen Bundesverwaltung vom 12. Januar 1983 enthalten sind, näher auszuführen, zu ergänzen und für verbindlich zu erklären sind;
2. die Dienststelle für Verwaltungskontrolle des Bundesrates mit der Aufsicht über die Einhaltung dieser Grundsätze zu betrauen ist.

Verhandlungen

NR	17.12.1993	AB 1993, 2521
SR	21.09.1994	AB 1994, 852

Der **Nationalrat** beschloss auf Antrag der Bundesrates den Punkt 1 als Motion und Punkt 2 als Postulat zu überweisen. Der **Ständerat** folgte dem Beschluss des Nationalrates.

93.3526 Mo. der Verständigungskommission (92.083). Sprachliche und regionale Verständigung in der Schweiz **Motion de la commission de la compréhension (92.083). Compréhension linguistique et régionale en Suisse**

Ausgangslage

Sowohl die Kommission des Nationalrates wie die des Ständerates verlangen vom Bundesrat, dass er der sprachlichen und regionalen Verständigung innerhalb der Schweiz bei allen Beschlüssen besondere Beachtung schenkt. Er wird beauftragt, Massnahmen zu treffen und der Bundesversammlung die nötigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, um die im Anhang des Berichtes vom 22. Oktober 1993 formulierten Vorschläge der Kommissionen zu verwirklichen. Wo die Zuständigkeit des Bundes fehlt, leitet der Bundesrat die Vorschläge an die Kantone oder an die zuständigen staatlichen oder privaten Organisationen weiter. Er prüft jeweils, ob er diese bei der Verwirklichung der Vorschläge unterstützen kann. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung laufend im Rahmen des Geschäftsberichtes über die Ergebnisse, sowie über den Stand der sprachlichen und regionalen Verständigung in der Schweiz.

Verhandlungen

SR	14.12.1993	AB 1993, 1032
NR	16.03.1994	AB 1994, 392

Die Motion wurde vom **Ständerat** und **Nationalrat** überwiesen.

16. Medien und Kommunikation

Übersicht

Botschaften und Berichte

93.088	Ausserordentliche Bevollmächtigtenkonferenz der UIT. Schlussakte
93.109	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung (<i>Swisslex</i>)
94.036	Postverkehrsgesetz. Änderung
94.047	Europäisches Büro für Funkangelegenheiten. Übereinkommen
94.431	Parlamentarische Initiative. Berufung ans Bundesgericht bei vorsorglichen Massnahmen gegen Medienerzeugnisse (Rechtskommission des Nationalrates)

Botschaften und Berichte

93.088 Ausserordentliche Bevollmächtigtenkonferenz der UIT. Schlussakte Conférence extraordinaire des plénipotentiaires de l'UIT. Acte final

Botschaft: 27.10.1993 (BB1 1994 I, 1171 / FF 1994 I, 1154)

Ausgangslage

Mit der Botschaft unterbreitete der Bundesrat den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Konvention, die Konstitution und das Fakultative Protokoll bezüglich des verbindlichen Verfahrens zur Beilegung von Streitfällen der Internationalen Fernmeldeunion, die am 22. Dezember 1992 von der Ausserordentlichen Konferenz der Regierungsbevollmächtigten in Genf angenommen wurden.

Verhandlungen

NR	16.03.1994	AB 1994, 452
SR	14.06.1994	AB 1994, 664

Beide Räte stimmten dem Entwurf zu.

93.109 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Änderung *Swisslex* Loi fédérale sur la radio et télévision. Modification

Botschaft: 24.02.1993 (BB1 I, 805 / FF I, 757)

Ausgangslage

Die Änderung wurde im Rahmen des Folgeprogramms nach dem EWR-Nein behandelt. Sämtliche diskriminierenden Bestimmungen im Radio- und Fernsehgesetz über die Tätigkeit von Ausländern werden aufgehoben. Die Erteilung einer Konzession an eine ausländische natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder einer ausländisch beherrschten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz kann davon abhängig gemacht werden, dass der entsprechende ausländische Staat Schweizer Bürgern oder schweizerisch beherrschten juristischen Personen in ähnlichem Umfang Gegenrecht gewährt.

Verhandlungen

SR	18.03.1993	AB 1993, 193
NR	27.04.1993	AB 1993, 811
SR / NR	18.06.1993	Schlussabstimmungen (36:0 / 101:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage zu.

94.036 Postverkehrsgesetz. Änderung Loi sur le service des postes. Modification

Botschaft: 20.04.1994 (BB1 II, 873 / FF II, 853)

Ausgangslage

Aufgrund der vom Nationalrat am 3. März 1992 als Postulat überwiesenen Motion Cottier wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe EVED/EFD beauftragt, Art, Umfang und Notwendigkeit der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der PTT-Betriebe zu prüfen.

Die von den PTT-Betrieben erbrachten GWL sind wegen der betriebswirtschaftlich problematischen Mischrechnung zwischen Post und Telecom, aber auch zwischen einzelnen Dienstleitungen, zu einer untragbaren Last geworden.

In ihrem Schlussbericht schlägt die Arbeitsgruppe EVED/EFD für den Zeitungs- und Zeitschriftentransport das sogenannte "Drittelsmodell mit Opfersymmetrie" vor. Demnach haben die PTT-Betriebe durch Rationalisierungsmassnahmen und die Rückgewinnung von Verkehr das Defizit von 269 Millionen Franken um 90 Millionen Franken zu reduzieren. Einen weiteren Drittel erbringen die Verleger über eine Erhöhung der Transporttaxen. Der verbleibende Rest, das heisst 90 Millionen Franken, ist als eigentliche GWL zu betrachten, welche vom Bund abgegolten werden. Beim erwähnten Tarifmodell steht das Tarifkriterium "Erscheinungshäufigkeit" im Vordergrund. Es wird ergänzt durch die Kriterien Gewicht, Auflage, Format und Textanteil. Die Taxen nehmen mit zunehmender Erscheinungshäufigkeit ab.

Verhandlungen

NR	15.12.1994	AB 1994, 2408
SR	22.03.1995	AB 1995, 394
NR/SR	24.03.1995	Schlussabstimmungen (141:15 / 42:2)

Der **Nationalrat** stimmte dem revidierten Postverkehrsgesetz mit 103 zu 22 Stimmen zu. Ein Rückweisungsantrag Luzi Stamm (R, AG) war zuvor abgelehnt worden.

Hollenstein (G, SG) unterlag mit ihrem Minderheitsantrag, auch Publikationen gemeinnütziger Institutionen seien verbilligt zu transportieren, knapp mit 75 zu 73 Stimmen. Einen Antrag Baumbergers (C, ZH), der zusätzlich noch die Publikationen der im Parlament vertretenen Parteien vergünstigt haben wollte, wurde ebenfalls abgelehnt. Vollmer (S, BE) verlangte in seinem Antrag, dass die Taxverbilligung nur gewährt werden sollte, wenn die Zeitung neben Kriterien wie Auflage, Erscheinungshäufigkeit und Gewicht bestimmte publizistische Anforderungen erfüllt. Mit 98 zu 50 Stimmen lehnten der Rat jedoch den Antrag ab. Wick (C, BS) blieb mit seinem Antrag nur Zeitungen mit einer Auflage bis zu 40000 Exemplaren von der Verbilligung profitieren zu lassen ebenfalls erfolglos. Der Nationalrat stimmte hingegen einem Antrag Seiler (V, BE) zu, der ganz allgemein die Taxverbilligung der abonnierten Regional- und Lokalpresse sowie Zeitschriften zubilligen wollte. Der Nationalrat weigerte sich, den Bundesbeitrag im Gesetz auf maximal 90 Mio. Franken festzulegen. Der Bund soll nach dem Willen des Rates seinen Beitrag nach Massgabe der ungedeckten Kosten jährlich festlegen. Ein diesbezüglicher Minderheitsantrag Fischer (R, AG) wurde mit 89 zu 60 Stimmen angenommen.

Der **Ständerat** stimmte der Änderung des Postverkehrsgesetzes mit 30 : 0 Stimmen zu. Die Vorlage war unbestritten. Verschiedene Votanten brachten Vorbehalte an. Büttiker (R, SO) stellte fest, dass das Drittelsmodell faktisch bereits überholt sei. Danioth (C, UR) befürchtete eine Bevorzugung der grossen Titel und legte eine Wort für die gemeinnützigen Institutionen ein. Schiesser (R, GL) sprach von "ruinösen Tarifaufschlägen" bei kleineren Zeitungen. Bundesrat Ogi bezeichnete die Lösung des Problems als dringend. Der Bundesrat werde die Reduktion der nutzniessenden Titel sehr sorgfältig prüfen. Vorzugstaxen für gemeinnützige Organisationen kämen aber nicht in Frage. In der Detailberatung schloss sich der Ständerat den Beschlüssen des Nationalrates an.

94.047 Europäisches Büro für Funkangelegenheiten. Übereinkommen Bureau Européen des radiocommunications. Convention

Botschaft: 11.05.1994 (BB1 III, 501 / FF III, 504)

Ausgangslage

Angesichts der wachsenden Anforderungen an das Funkfrequenzspektrum ist es notwendig, eine ständige Einrichtung zu gründen, die das für Funkangelegenheiten zuständige Organ der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) fachlich unterstützen und beraten soll.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung wurde ein provisorisches Europäisches Büro für Funkangelegenheiten eingerichtet. Seit 1991 dient es als Fachzentrum mit der Aufgabe, langfristige Analysen des Frequenzbedarfs auf europäischer Ebene durchzuführen und die Verbindungen mit nationalen Behörden und internationalen Organisationen aufrecht zu erhalten. Durch das zur Ratifizierung vorliegende Übereinkommen wird das Europäische Büro für Funkangelegenheiten zu einer ständigen Organisation.

Verhandlungen

SR	29.09.1994	AB 1994, 963
NR	14.12.1994	AB 1994, 2330
SR/NR	16.12.1994	Schlussabstimmungen (42:0 / 170:11)

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen zu.

94.431 Parlamentarische Initiative. Berufung ans Bundesgericht bei vorsorglichen Massnahmen gegen Medienerzeugnisse (Rechtskommission des Nationalrates) Initiative parlementaire. Mesures provisionnelles contre un média. Recours au Tribunal fédéral (Commission des affaires juridiques du Conseil national)

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates: 21.11.1994 (BBl 1995 III, 92 / FF 1995 III, 92)
Stellungnahme des Bundesrates: 22.2.1995 (BBl 1995 III, 98 / FF 1995 III, 99)

Ausgangslage

Die Initiative ist eine Kompromisslösung zur Parlamentarischen Initiative Poncet (93.455), welche verlangte, dass vorsorgliche Massnahmen gegen Medien nur dann angeordnet werden können, wenn eine entsprechende spezifische Interessenlage der möglicherweise verletzten Person dies erforderlich macht. Die volle Beweislast für Behauptungen über Verletzungen durch die Medien solle künftig beim Gesuchsteller alleine liegen und Medienunternehmen müssen bei der Beweisaufnahme nicht mitwirken. Der Entwurf der Rechtskommission sieht vor, dass vorsorgliche Massnahmen, welche gegen periodisch erscheinende Medien ausgesprochen werden, unter den allgemeinen Voraussetzungen mittels zivilrechtlicher Berufung, der jedoch kein Suspensiveffekt zukommt, beim Bundesgericht angefochten werden können. Die Berufung hätte in erster Linie eine präventive Wirkung, indem sich die Gerichte beim Erlass vorsorglicher Massnahmen inskünftig mehr Zurückhaltung auferlegen würden.

Verhandlungen

NR	25.09.1995	AB 1995, 1876
----	------------	---------------

Der Sprecher der Rechtskommission, Leuenberger (S, ZH), bestätigte, dass bei der heutigen Praxis das Risiko einer Vorzensur tatsächlich bestehe. Die Kommission lehne jedoch den Vorstoss Poncet mit der Begründung ab, dass dieses Sonderrecht für die Medien schaffe und unterbreite einen Alternativvorschlag. Danach sollen vorsorgliche Verfügungen gegen Medienerzeugnisse künftig einer zusätzlichen gerichtlichen Kontrolle unterliegen und beim Bundesgericht angefochten werden können. Damit könne garantiert werden, dass eine letztinstanzliche Kontrolle besteht und eine einheitliche Gerichtspraxis vorhanden ist.

Der Vorschlag der Kommission wurde vom Nationalrat mit 111 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

ANHANG - ANNEXE A

Anhang A: siehe gedruckte Fassung

Sitzverteilung in National- und Ständerat

- 1. Sitzverteilung nach Parteien seit 1919**
- 2. Sitze der Parteien nach Kantonen 1987 und 1991**
- 3. Anteil der Frauen seit 1971**
- 4. Sitzverteilung im Ständerat 1978 - 1991**
- 5. Abkürzungen der Parteien**

Répartition des sièges au Conseil national et au Conseil des Etats

- 1. Répartition des sièges depuis 1919**
- 2. Nombre de sièges gagnés par les partis par canton en 1987 et 1991**
- 3. Nombre et proportion de femmes depuis 1971**
- 4. Répartition des sièges au Conseil des Etats 1978 - 1991**
- 5. Partis et abréviations**

Anhang A: siehe gedruckte Fassung

ANHANG - ANNEXE B

Mutationen / Mutations

**Bundesversammlung / Assemblée fédérale
Bundesrat / Conseil fédéral**

1991-1995

Name/Vorname Nom/Prénom	Kanton Canton	Fraktion Groupe	Rat Conseil	Ersetzt durch Remplacé par	Vereidigung Assermentation	Grund Motif
Luder Paul	BE	V	N	Wyss William	30.11.1992	Zurückgetreten
Felber René	NE	S	B	Dreifuss Ruth	10.03.1993	Démission
Bircher Silvio	AG	S	N	Zbinden Hans	01.06.1993	Regierungsrat
Guinand Jean	NE	L	N	Graber Rolf	20.09.1993	Conseiller d'Etat
Scheidegger Urs	SO	R	N	Steiner Rudolf	20.09.1993	Direktor Bundesamt Flüchtlinge
Cotti Gianfranco	TI	C	N	Lepori Bonetti Mimi	29.11.1993	Démission
Étique Pierre	JU	R	N	Schweingruber Alain	06.12.1993	Décédé
Gardiol Irène	VD	G	N	Ostermann Roland	30.05.1994	Démission
Zölich Elisabeth	BE	V	N	Weyeneth Hermann	01.06.1994	Regierungsrätin
Daepf Susanna	BE	V	N	Schmid Samuel	19.09.1994	Zurückgetreten
Rebeaud Laurent	GE	G	N	Bugnon Fabienne	19.09.1994	Démission
Wyss Paul	BS	R	N	Cornaz Stefan	19.09.1994	Zurückgetreten
Schwab Heinz	BE	V	N	Schenk Simon	28.11.1994	Oberfeldkommissär
Haller Gret	BE	S	N	Baumann Stephanie	05.12.1994	Botschafterin Europarat

Name/Vorname Nom/Prénom	Kanton Canton	Fraktion Groupe	Rat Conseil	Ersetzt durch Remplacé par	Vereidigung Assermentation	Grund Motif
Hafner Rudolf	BE	G	N	Singeisen Verena	12.12.1994	Zurückgetreten
Gadient Ulrich	GR	V	S	Brändli Christoffel	23.01.1995	Ende des Mandats
Cavelty Luregn Mathias	GR	C	S	Maissen Theo	23.01.1995	Ende des Mandats
Kündig Markus	ZG	C	S	Bieri Peter	23.01.1995	Ende des Mandats
Roth Jean-François	JU	C	S	Prongué Marie-Madeleine	23.01.1995	Elu ministre
Flückiger Michel	JU	R	S	Carnat Nicolas	23.01.1995	Démission
Bühler Simeon	GR	V	N	Gadient Brigitta	23.01.1995	Zurückgetreten
Blatter Ulrich	OW	C	N	(nicht ersetzt)		Gestorben
Borradori Marco	TI	D (Lega)	N	Bignasca Giuliano	13.06.1995	Elu conseiller d'Etat
Zwahlen Jean-Claude	BE	C	N	Frainier Hubert	19.06.1995	Démission
Chevallaz Olivier	VD	R	N	Langenberger-Jaeger Christiane	19.06.1995	Démission
Jaeger Franz	SG	U	N	Eberhard-Halter Barbara	18.09.1995	Zurückgetreten
Mauch Rolf	AG	R	N	Rohr Rudolf	18.09.1995	Gestorben

ANHANG -ANNEXE C

Table 1a / Tableau 1a

BEHANDELTE GESCHAEFTE IM NATIONALRAT (Gemäss Inhaltsverzeichnis des "Amtlichen Bulletins")
OBJETS TRAITÉS PAR LE CONSEIL DES ÉTATS (Selon la table des matières du "Bulletin officiel")

Jahr / Année	BO	SI	PI	M	P	I	EA	F	Total NR /CN	Total* PV
1976	107	-	6	52	64	49	225	-	503	396
1977	95	-	3	38	52	58	242	-	488	393
1978	97	-	9	89	83	77	260	-	615	518
1979	88	6	9	92	83	85	262	43	668	580
1980	94	3	9	77	66	67	220	141	677	583
1981	91	6	23	85	118	147	192	124	786	695
1982	95	1	6	58	72	138	173	126	669	574
1983	86	4	17	93	85	157	170	118	730	644
1984	81	4	9	84	84	108	181	162	713	632
1985	102	9	10	112	113	131	157	185	819	717
1986	81	11	21	86	123	162	137	178	799	718
1987	94	1	16	112	121	165	139	171	818	725
1988	70	2	17	119	152	149	162	214	885	815
1989	93	6	10	98	163	182	163	298	1013	920
1990	96	4	40	135	172	221	203	322	1193	1097
1991	114	15	54	160	145	169	127	302	1086	972
1992	149 ¹	10	32	163	120	188	143	318	1123	974
1993	116 ²	9	46	171	111	229	123	271	1076	960
1994	127 ³	9	34	119	106	207	141	309	1052	925
1995	125	14	55	158	93	220	151	252	1068	943

Abkürzungen/Abbréviations:

Bo = Botschaften und Berichte/Messages et rapports

SI = Ständesinitiativen/Initiatives des cantons

PI = Parlamentarische Initiativen/Initiatives parlementaires

M = Motionen/Motions

P = Postulate

I = Interpellationen

EA = Einfache Anfragen

F = Fragestunden

Total PV* = Total der behandelten Geschäfte ohne Botschaften und Berichte

Total des objets traités sans messages et rapports

¹ davon 51 EWR-Geschäfte

² davon 26 Swisslex-Geschäfte

³ davon 1 Swisslex-Geschäft und 19 Gattlex-Geschäfte

Table 1b / Tableau 1b

BEHANDELTE GESCHÄFTE IM STÄNDERAT (Gemäss Inhaltsverzeichnis des "Amtlichen Bulletins")
OBJETS TRAITÉS PAR LE CONSEIL DES ÉTATS (Selon la table des matières du "Bulletin officiel")

Die Zahlen für die behandelten Botschaften und Berichte sind identisch mit den Zahlen für den Nationalrat (vgl. Kolonne BO, Tabelle 1a).
Pour les messages et rapports traités, veuillez consulter la colonne BO du Tableau 1a, car les chiffres correspondent.

Jahr/ Année	SI	PI	E	M	P	I	EA	Total* PV	Total* NR/CN	Total* NR/SR	SR in % NR
1976	-	-	-	13	7	6	7	33	396	429	8,4
1977	-	1	-	17	8	4	7	37	393	430	9,4
1978	-	5	-	24	3	7	11	50	518	568	9,6
1979	8	4	-	26	9	8	11	66	580	646	10,3
1980	4	1	-	31	17	9	11	73	583	656	12,5
1981	4	1	-	32	14	10	7	68	695	763	9,7
1982	2	2	-	26	16	9	4	59	574	633	10,2
1983	4	7	-	27	11	9	4	62	644	706	9,6
1984	3	5	-	24	9	13	6	60	632	692	9,4
1985	12	3	-	41	12	15	10	93	717	810	12,9
1986	4	7	-	23	18	11	12	75	718	793	10,4
1987	6	5	1	36	18	19	14	99	725	824	13,6
1988	5	5	-	35	30	19	12	106	815	921	13,0
1989	9	4	2	28	24	27	14	108	920	1028	11,7
1990	8	12	1	46	36	29	11	143	1097	1240	13,0
1991	7	10	-	48	37	29	10	141	972	1113	14,5
1992	8	10	5	61	27	28	5	144	974	1118	14,7
1993	10	13	6	58	28	28	8	151	960	1111	15,7
1994	10	11	6	52	24	34	33	170	925	1095	18,3
1995	9	16	1	66	14	24	16	146	943	1089	15,5

Abkürzungen/Abréviations:

- SI** = Ständesinitiativen/Initiatives des cantons
PI = Parlamentarische Initiativen/Initiatives parlementaires
E = Empfehlungen/Recommandations
M = Motionen/Motions
P = Postulate
I = Interpellationen
EA = Einfache Anfragen

Total PV* = Total der behandelten Geschäfte ohne Botschaften und Berichte
Total des objets traités sans messages et rapports

Table / Tableau 2

ARBEITSBELASTUNG IM NATIONAL- UND STÄNDERAT

CHARGE DE TRAVAIL DU CONSEIL NATIONAL ET DU CONSEIL DES ETATS

Legislatur Législature	NR in Std. CN/Heures	SR in Std. CE/Heures	SR in % CE en %	Tage NR Jours CN	Std./Tag NR + SR Heures/Jours CN+CE
1971-1975	1114.55	513.00	46 %	226	7,2
1975-1979	1038.20	480.35	46%	219	6,9
1979-1983	1012.25	457.55	45%	226	6,5
1983-1987	1185.15	521.15	44%	217	7,9
1987-1991	1269.45	604.45	47%	229	8,1
1991-1995	1352.15	765.50	54%	236	9,0

Table / Tableau 3

SITZUNGSZEITEN / HEURES DE DELIBERATIONS

Jahr Année	Tage Jours	Durchschnitt NR + SR Moyenne CN + CE	Seiten AB NR + SR Pages BO CN + CE	Seiten / Tag NR + SR Pages / Jour CN + CE
1976	52	7.20	2471	48
1977	56	7.04	2528	46
1978	59	6.40	2705	46
1979	52	6.26	2340	45
1980	52	7.10	2473	48
1981	52	6.16	2351	45
1982	56	7.03	2584	46
1983	56	6.52	2642	47
1984	55	7.20	2722	49
1985	57	8.02	3077	54
1986	53	8.36	2960	56
1987	51	7.35	2609	51
1988	51	8.13	2950	58
1989	54	8.33	3160	59
1990	56	9.27	3630	65
1991	58	8.42	3747	65
1992	66	9.00	4183	63
1993	56	8.39	3755	67
1994	52	10.00	3940	76

ANHANG - ANNEXE D

STATISTIK DER PERSOENLICHEN VORSTOESSE NACH URHEBERN

INTERVENTIONS PERSONNELLES D'APRÈS LES AUTEURS

Im NR und SR eingereichte Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen, Empfehlungen und Parlamentarische Initiativen (P.I.)			Anzahl Mitglieder der Fraktion Nombre de membres des groupes		
Urheber / Auteur	Anzahl /Nombre davon P.I.		%	Abs.	%
Fraktion / Groupe R	701	24	23,8	62	25,2
Fraktion / Groupe C	512	18	17,4	53	21,5
Fraktion / Groupe S	692	53	23,5	46	18,7
Fraktion / Groupe V	235	11	8	29	11,8
Fraktion / Groupe G	215	14	7,3	14	5,7
Fraktion / Groupe L	93	7	3,15	13	5,3
Fraktion / Groupe U	111	8	3,75	10	4,1
Fraktion / Groupe A	92	6	3,1	8	3,25
Fraktion / Groupe D	182	11	6,2	8	3,25
Fraktionslos/sans groupe	113	11	3,8	3	1,2
Total	2946		100	246	100

Kommissionen NR/CN	206	14
Kommissionen SR/CE	84	6
Total	3236	

Bemerkungen

Unter den Urhebern befinden sich nicht nur Ratsmitglieder, sondern auch Fraktionen.
Insgesamt wurden 171 Fraktionsvorstösse (Inkl. Parlamentarische Initiativen) eingereicht (R=30, C=23, S=43, V=11, G=27, L=11, U=9, A=5, D=12).

ANHANG - ANNEXE D

Eine Auflistung der Ratsmitglieder und Fraktionen nach Anzahl eingereicherter Vorstösse (inkl. Parlamentarische Initiativen) ergibt folgendes Bild:

Anzahl Vorstösse	Urheber
73	Zisyadis (PST/PdA, VD)
68	Pini (R, TI)
61	Keller Rudolf (D, BL)
52	Ziegler Jean (S, GE)
47	Strahm Rudolf (S, BE)
43	Rechsteiner (S, SG)
38	Bischof (D, ZH)
36	Aguet (S, VD) / Loeb François (R, BE)
35	Camponovo (R, TI)
33	Reimann Maximilian (V, AG) / Vollmer (S, BE)
32	Cavadini Adriano (R, TI) / Gross Andreas (S, ZH) / Fraktion S
30	Baumberger (C, ZH) / de Dardel (S, GE) / Gonseth (G, BL) / Spielmann (PST/PdA, GE) Fraktion R
29	Comby (R, VS)
28	von Felten (S, BS)
26	Aubry (R, BE) / Wick (C, BS) / Fraktion G

Die aufgeführten 22 Ratsmitglieder haben insgesamt 848 oder 26 Prozent aller Vorstösse eingereicht. Die Aufstellung zeigt auch, dass die Statistik nach Fraktionen stark von einzelnen besonders aktiven Fraktionsmitgliedern beeinflusst wird.

ANHANG - ANNEXE D

Statistik der gestellten Fragen in der Fragestunde des Nationalrates nach Fraktionen

Urheber / Auteur	Anzahl / Nombre
Fraktion / Groupe R	180
Fraktion / Groupe C	109
Fraktion / Groupe S	211
Fraktion / Groupe V	115
Fraktion / Groupe G	153
Fraktion / Groupe L	35
Fraktion / Groupe U	64
Fraktion / Groupe A	168
Fraktion / Groupe D	100
Fraktionslos / sans groupe	35
Total	1170

ANHANG - ANNEXE D

Fragestunde: Liste der Ratsmitglieder, die die Fragestunde am häufigsten benutzten

Urheber / Auteur	Anzahl / Nombre
Steinemann (A, SG)	66
Reimann Maximilian (V, AG)	46
Keller Rudolf (D, BL)	35
Gonseth (G, BL)	30
Gross Andreas (S, ZH)	24
Bischof (D, ZH)	23
Hollenstein (G, SG)	21
Bircher Peter (C, AG) / Borer Roland (A, SO)	20
Jenni Peter (A, BE)	19
Bühlmann (G, LU) / Kern (A, ZH) / Rechsteiner (S, SG) / Zisyadis (PST, VD) /	18
Bär (G, BE) / Bäumlin (S, BE) / Loeb François (R, BE) / Spielmann (PST, GE) /	17
Aubry (R, BE) / Giezendanner (A, AG) / Ruf (D, BE) / Sandoz (L, VD)	16

Die aufgeführten 22 Ratsmitglieder haben insgesamt 508 oder 43 Prozent aller Fragen in der Fragestunde gestellt.

ANHANG - ANNEXE E

**BEHANDLUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVEN IN DER
44. LEGISLATURPERIODE**

(Wintersession 1991 - Herbstsession 1995)

1. Gesamtübersicht

	<u>WS 91-HS 95</u>	<u>Legislatur 1987-1991</u>
Eingereichte parlamentarische Initiativen		
im Nationalrat	166	128
im Ständerat	21	16
in der Vereinigten Bundesversammlung	3	--
Total	190	144
Erledigte parlamentarische Initiativen	200	115
Am Ende der Periode hängige Initiativen	59	69

2. Resultate der 200 erledigten parlamentarischen Initiativen

a) Angenommen (Erlass oder Änderung eines Bundesgesetzes, Bundesbeschlusses oder Ratsreglementes)	24
--	-----------

Erlasse in chronologischer Reihenfolge:

- 91.408 Zivildienst (Kommission 89.245). BB 13.12.91 (angenommen in Volksabstimmung 17.5.92)
- 88.229 Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau (Berger). BG 20.3.92
- 89.234 MStG. Abschaffung der Todesstrafe (Pini). BG 20.3.92
- 90.268 Revision Art. 15 BG über die Eidg. Finanzkontrolle (Züger). BG 18.12.92
- 92.406 BB über die Parlamentsdienste. Ergänzung (Büro SR). BB 18.12.92
- 90.254 Elektronische Abstimmung im Nationalrat (Büro NR). GRN 19.3.93
- 91.406 Handel mit Waffen. Aufsicht des Bundes (Borel). BB 19.3.93 (angenommen in Volksabstimmung 24.9.93)
- 93.400 Beiträge zur Förderung der öffentlichen Investitionen (WAK-N). Dringlicher BB 19.3.93
- 93.401 Gewährung von Finanzhilfen für die Förderung der Beschäftigung im Wohnungsbau (WAK-N). Dringlicher BB 19.3.93
- 89.243 GPK. Bildung einer Delegation (Kommission 89.006). BG 13.12.91 und 8.10.93
- 92.416 Solidaritätsbeiträge in der Landwirtschaft (WAK-S). BG 8.10.93 (abgelehnt in Volksabstimmung 25.6.95)
- 93.442 Fraktionsbeiträge. Erhöhung (Büro NR). BB 17.12.93
- 93.430 Verfahren der Standesinitiative (SPK-S). BG 17.6.94
- 94.410 Finanzierungshilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen (WAK-N). Dringlicher BB 17.6.94
- 94.419 10. AHV-Revision. Verlängerung des BB (Komm. 90.021). BB 7.10.94
- 91.425 Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" (SSK-N). BG 7.10.94
- 94.429 Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung (Büro NR). GRN 3.2.95
- 92.418 Form des eigenhändigen Testaments (Guinand). BG 23.6.95
- 94.411 Leistungen des Bundes an HIV-infizierte Hämophile (SGK-N). BB 23.6.95
- 94.430 Behandlung von Berichten (Büro NR). BG 23.6.95
- 90.266 Geheimhaltung. Oberaufsicht des Parlaments (Kommission 90.022=PUK EMD). BG 6.10.95
- 95.415 GRN. Änderung (Büro NR). GRN 6.10.95.
- 95.416 Kommissionsreglemente. Aufhebung (Büro NR). BB 5.10.95.
- 95.409 Schriftliche Begründung und Beantwortung von persönlichen Vorstößen (SPK-S). GRS 6.10.95.

b) Abgeschrieben oder abgelehnt im Rahmen der materiellen Prüfung ("2. Phase")	16
Davon:	
Ganz oder teilweise erfüllt im Rahmen einer anderen Vorlage	10
Abgeschrieben ohne weitere Folge oder abgelehnt	6
c) Abgelehnt (keine Folge gegeben im Rahmen der Vorprüfung)	87
Davon:	
Überweisung eines ähnlich gerichteten Postulates	12
Überweisung einer ähnlich gerichteten Motion	1
d) Zurückgezogen (im Rahmen der Vorprüfung)	73
Davon:	
Ganz oder teilweise erfüllt im Rahmen einer anderen Vorlage	29

Zusammenfassung

Ganz oder teilweise erfolgreich	76
Erfolglos	134

3. Urheber der 190 eingereichten parlamentarischen Initiativen

Urheber	Nationalrat	Ständerat	Total	Anzahl pa.Iv. pro Ratsmitglied
Kommissionen	17	6	23	
R	21	3	24	0,39
C	15	4	19	0,35
S	51	3	54	1,17
V	9	2	11	0,37
G	15		15	1,07
L	8		8	0,61
U	7	1	8	0,80
F	6		6	0,75
D	10	2	12	1,50
Fraktionslose	10		10	3,33
Total (ohne Kommissionen)	152	15	167	0,68

ANHANG - ANNEXE F

**Ausgaben des Parlamentes
Dépenses du Parlement**

**(Gemäss Staatsrechnung, Ziffer 101, Angaben in Tausend Franken
Selon Compte d'Etat, chiff. 101, indications en milliers de francs)**

Jahr Année	Gesamtausgaben Dépenses totales	NR/SR CN/CE 1*	Fraktionen Groupes	Parlamentsdienste Services du Parlement		
				2*	3* Bezüge / Retributions	
					4*	
1970	3 005	2 895	-	-	-	-
1975	6 989	6 105	560	-	-	-
1980	11 556	6 878	552	42	2 538	1 013
1985	17 159	10 741	931	45	3 650	978
1986	16 994	10 333	914	44,8	3 740	1 031
1987	17 222	10 356	901	44,7	3 742	989
1988	19 759	11 987	943	44,7	4 049	1 120
1989	23 642	14 384	993	54,5	4 791	1 314
1990	27 393	15 241	1 743	66,4	5 958	1 697
1991	32 857	15 743	2 510	83,3	8 167	1 943
1992	36 883	18 727	2 637	98,6	10 316	2 384
1993	35 864	16 947	2 655	104,8	11 108	2 021
1994	36 295	16 415	3 074	115,2	12 762	1 173

1* Jahresvergütung an die Mitglieder des Nationalrates, Sitzungen des Nationalrates, Kommissionssitzungen des Nationalrates und des Ständerates.

(Die Jahresvergütungen für die Mitglieder des Ständerates und für die Sitzungen des Ständerates werden von den Kantonen bezahlt.)

Indemnité annuelle aux membres du Conseil national, séances du Conseil national, séances des commissions du Conseil national et du Conseil des Etats. (Les indemnités annuelles des membres du Conseil des Etats ainsi que les séances du Conseil des Etats sont payées par les cantons.)

2* Personalbestand / Effectif du personnel

3* Etatstellen / Places autorisées

4* Sessionspersonal und Hilfskräfte
Personnel engagé pour les sessions et Auxiliaires

5* Das Personal der Parlamentsdienste war im Budget der Bundeskanzlei enthalten.
Le personnel des Services du Parlement figurait au budget de la chancellerie fédérale.

Nicht in diesen Gesamtausgaben inbegriffen sind verschiedene weitere Ausgaben, die in Globalrubriken figurieren (Drucksachen, Informatik, Bauten usw.).

Das Total aller Ausgaben für die Legislative beträgt gemäss der Tabelle "Ausgaben nach Aufgabengebieten" (Staatsrechnung 1994, S.214):

Dans ces dépenses ne sont pas comprises différentes dépenses qui figurent dans des crédits globaux (Imprimés, matériel informatique, constructions etc.)

Le total des dépenses du législatif se monte, selon le tableau "Dépenses par groupes de tâches 1960 - 1995" (Compte d'Etat 1994, p.214) à:

1970	4 655		1991	44 941
1975	9 671		1992	51 815
1980	17 525		1993	56 834
1985	23 128		1994	54 709
1990	37 764			

Beiträge an die Fraktionen Contributions allouées aux groupes

Jahr Année	Grundbeitrag Montant de base	Beitrag pro Fraktionsmitglied Montant fixe par député	Total
1988	20'000	3'600	1,0 Mio
1990	50'000	9'000	2,5 Mio
1994	58'000	10'500	3,1 Mio.

Parlamentarierentschädigungen - Indemnités parlementaires

Jahr	Jahres- entschädigung	Taggeld	Mahlzeiten- entschädigung	Übernachtungs- entschädigung	Vorsorge- entschädigung	Index Lebenskosten
Année	Indemnité annuelle	Indemnité journalière	Indemnité de repas	Indemnité de nuitée	Contribution au titre de prévoyance	Indice du coût de la vie
1968	3000	70	-	30		100
1972	10'000	150	40	40		118
1981	15'000	230	60	60		177
1983	16'500	250	70	70		199
1988	30'000 ¹	250	70	120	2'500	220
1990	30'000 ¹	300	85	130	2'500	236
1995	"	"	"	"	"	278

¹ Fr. 18'000.- Entgelt für allgemeine Unkosten und Inkonvenienzen
Dédommagement pour frais généraux et pour inconvénients subis

Fr. 12'000.- Entgelt für Vorbereitungsarbeiten
Dédommagement pour la préparation de travaux parlementaires

Anhang G - Annexe G

Eidgenössische Abstimmungen 1991 - 1995

Abstimmungsart: O = Obligatorisches Referendum / Référendum obligatoire
Type de votation: F = Fakultatives Referendum / Référendum facultatif
I = Initiative

<u>Datum</u>	<u>Geschäfts-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Art</u>	<u>Verhältnis Ja : Nein</u>	<u>Ja %</u>	<u>Beteiligung</u>	<u>Stände abgelehnt</u>
19.02.92	88.014 (Botschaft v. 24.02.88)	Krankenkasseninitiative <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 23.03.90</i>	I	772'995 : 1'195'550 NR 116 : 11 SR 37 : 3	39,3 %	44,4 %	19 + 6/2
	89.010 (Botschaft v. 30.01.89)	Einschränkung der Tierversuche <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 22.03.91</i>	I	864'898 : 1'117'236 NR 92 : 35 SR 33 : 4	43,6 %	44,5 %	17 + 5/2
17.05.92	91.035 (Botschaft v. 15.05.91)	Institutionen von Bretton Woods. Beitritt <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 04.10.91</i>	F	923'685 : 730'553 NR 110 : 40 SR 39 : 0	55,8 %	38,8 %	
	91.035 (Botschaft v. 15.05.91)	Institutionen von Bretton Woods. Gesetz <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 04.10.91</i>	F	929'929 : 718'254 NR 113 : 44 SR 38 : 0	56,4 %	38,8 %	
87.036 (Botschaft v. 29.04.87)	87.036 (Botschaft v. 29.04.87)	Gewässerschutzgesetz <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 24.01.91</i>	F	1'151'706 : 591'240 NR 140 : 3 SR 26 : 0	66,1 %	39,2 %	
	87.036 (Botschaft v. 29.04.87)	Gewässerschutzinitiative <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 06.10.89</i>	I	644'083 : 1'093'987 NR 79 : 69 SR 37 : 6	37,1 %	39,2 %	20 + 6/2

17.05.92	89.067 (Botschaft v. 18.09.89)	Fortpflanzungs- und Gentechnologie <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 21.06.91</i>	O	1'271'052 : 450'635 NR 51 : 31 SR 36 : 3	73,8 %	39,2 %	1
	91.408 (Bericht v. 20.03.91)	Zivildienst für Dienstverweigerer <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 13.12.91</i>	O	1'442'263 : 305'441 NR 121 : 21 SR 33 : 4	82,5 %	39,2 %	-
	85.047 (Botschaft v. 26.06.85)	Sexualstrafrecht <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 21.06.91</i>	F	1'255'604 : 461'723 NR 124 : 3 SR 38 : 0	73,1 %	39,2 %	
27.09.92	90.040 (Botschaft v. 23.05.90)	NEAT (Alpentransit) <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 04.10.91</i>	F	1'305'914 : 747'048 NR 118 : 18 SR 25 : 1	63,6 %	45,9 %	
	90.228	Geschäftsverkehrsgesetz <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 04.10.91</i>	F	1'097'185 : 794'132 NR 146 : 7 SR 31 : 0	58,0 %	45,4 %	
	90.228	Entschädigungsgesetz <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 04.10.91</i>	F	542'768 : 1'424'954 NR 130 : 20 SR 22 : 4	27,6 %	45,6 %	
	90.228	Infrastrukturgesetz <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 04.10.91</i>	F	590'484 : 1'339'597 NR 126 : 23 SR 25 : 3	30,5 %	45,5 %	
	91.426	Stempelsteuergesetz <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 04.10.91</i>	F	1'230'579 : 771'351 NR 105 : 54 SR 28 : 4	61,5 %	45,7 %	
	88.066 (Botschaft v. 19.10.88)	Bäuerliches Bodenrecht <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 04.10.91</i>	F	1'058'317 : 917'091 NR 98 : 32 SR 29 : 8	53,6 %	45,7 %	
06.12.92	92.052 (Botschaft v. 18.05.92)	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 09.10.92</i>	O	1'762'872 : 1'786'708 NR 127 : 61 SR 39 : 4	49,7 %	78,7 %	14 + 4/2

07.03.93	92.038 (Botschaft v. 25.03.92)	Treibstoffzollzuschlag <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 09.10.92</i>	F	1'259'373 : 1'051'067 NR 152 : 30 SR 42 : 1	54,4 %	51,3 %	
	92.038 (Botschaft v. 25.03.92)	Spielkasinos <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 09.10.92</i>	O	1'665'247 : 633'203 NR 113 : 38 SR 34 : 1	72,4 %	51,2 %	-
	92.032 (Botschaft v. 16.03.92)	Verbot der Tierversuche <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.12.92</i>	I	634'758 : 1'651'333 NR 102 : 35 SR 45 : 0	27,8 %	51,2 %	20 + 6/2
06.06.93	91.051 (Botschaft v. 11.09.91)	Waffenplatz-Initiative <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 28.08.92</i>	I	1'124'893 : 1'390'812 NR 101 : 47 SR 32 : 0	44,7 %	55,6 %	14 + 4/2
	92.080 (Botschaft v. 28.10.92)	Initiative gegen Kampfflugzeuge <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 19.03.93</i>	I	1'074'661 : 1'435'744 NR 117 : 53 SR 42 : 2	42,8 %	55,6 %	17 + 4/2
26.09.93	91.406	Waffenartikel <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 19.03.93</i>	O	1'539'782 : 245'026 NR 107 : 3 SR 42 : 0	86,3 %	39,9 %	-
	93.009 (Botschaft v. 27.01.94)	Kantonswechsel Laufental <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'188'941 : 392'893 NR 112 : 27 SR 30 : 2	75,2 %	39,5 %	-
	92.050 (Botschaft v. 20.05.92)	Bundesfeiertag (1.-August-Initiative) <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	I	1'492'285 : 289'122 NR 110 : 8 SR 31 : 6	83,8 %	39,9 %	-
	92.067 (Botschaft v. 19.08.92)	Massnahmen Krankenversicherung <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 09.10.92</i>	F	1'416'209 : 342'002 NR 119 : 52 SR 30 : 4	80,6 %	39,8 %	
	93.010 (Botschaft v. 27.01.93)	Massnahmen Arbeitslosenversicherung <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 19.03.93</i>	F	1'225'069 : 515'113 NR 140 : 13 SR 41 : 0	70,4 %	39,7 %	

28.11.93	91.079 (Botschaft v. 18.12.91)	MWSt (6,2 %) <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'347'400 : 674'031 NR 98 : 30 SR 38 : 1	66,7 %	45,4 %	1
	91.079 (Botschaft v. 18.12.91)	MWSt (6,5 %) <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'163'887 : 852'439 NR 127 : 15 SR 35 : 3	57,7 %	45,4 %	5
	91.079 (Botschaft v. 18.12.91)	MWSt (1 % für AHV) <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'285'782 : 752'472 NR 122 : 11 SR 36 : 0	62,6 %	45,4 %	1
	91.079 (Botschaft v. 18.12.91)	Besondere Verbrauchssteuern <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'212'002 : 786'396 NR 130 : 4 SR 39 : 0	60,6 %	45,4 %	3
	92.031 (Botschaft v. 09.03.92)	Alkoholwerbung <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	I	516'054 : 1'527'165 NR 86 : 48 SR 32 : 3	25,3 %	45,5 %	20 + 6/2
	92.031 (Botschaft v. 09.03.92)	Tabakwerbung <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	I	521'433 : 1'521'885 NR 90 : 49 SR 30 : 3	25,5 %	45,5 %	20 + 6/2
	92.012 (Botschaft v. 27.11.92)	Autobahn-Vignette <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'259'609 : 579'877 NR 116 : 19 SR 30 : 0	68,5 %	40,8 %	2
	92.012 (Botschaft v. 27.11.92)	Pauschale Schwerverkehrsabgabe <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'324'242 : 509'222 NR 107 : 27 SR 31 : 0	72,1 %	40,8 %	-
	92.012 (Botschaft v. 27.11.92)	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'221'630 : 597'911 NR 104 : 37 SR 32 : 0	67,1 %	40,8 %	2
	92.016 (Botschaft v. 12.02.92)	Alpen-Initiative <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	I	954'491 : 884'362 NR 90 : 60 SR 23 : 2	51,9 %	40,9 %	7

20.02.94	91.076 (Botschaft v. 20.11.91)	Revision des Luftfahrtgesetzes <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	F	1'081'844 : 689'715 NR 99 : 44 SR 33 : 4	61,0 %	40,7 %	
12.06.94	91.073 (Botschaft v. 06.11.91)	Kulturförderung <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	O	1'059'025 : 1'018'188 NR 87 : 27 SR 27 : 5	51,0 %	46,6 %	10 + 4/2
	92.079 (Botschaft v. 28.10.92)	Einbürgerungsfragen <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 17.12.93</i>	O	1'114'153 : 994'457 NR 134 : 19 SR 37 : 0	52,8 %	46,8 %	11 + 4 /2
	92.041 (Botschaft v. 24.08.92)	Friedenserhaltung (Blauhelme) <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	F	899'626 : 1'203'796 NR 127 : 23 SR 37 : 0	42,8 %	46,8 %	
25.09.94	93.078 (Botschaft v. 04.10.93)	Aufhebung der Brotgetreide-Verbilligung <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.03.94</i>	O	1'288'647 : 706'379 NR 161 : 0 SR 38 : 0	64,6 %	45,5 %	-
	92.029 (Botschaft v. 02.03.92)	Verbot der Rassendiskriminierung <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.06.93</i>	F	1'132'662 : 939'975 NR 114 : 13 SR 34 : 0	54,7 %	45,9 %	
04.12.94	91.071 (Botschaft v. 06.11.91)	Krankenversicherungsgesetz <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.03.94</i>	F	1'021'175 : 950'360 NR 124 : 38 SR 35 : 1	51,8 %	43,8 %	
	91.071 (Botschaft v. 06.11.91)	"Für eine gesunde Krankenversicherung" <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.12.92</i>	I	460'674 : 1'504'177 NR 104 : 42 SR 41 : 2	23,4 %	43,8 %	20 + 6/2
	93.128 (Botschaft v. 22.12.93)	Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.03.94</i>	F	1'435'040 : 533'297 NR 111 : 51 SR 37 : 2	72,9 %	43,8 %	
12.03.95	92.070 (Botschaft v. 19.08.92)	Verfassungsartikel über die Landwirtschaft <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 07.10.94</i>	O	836'215 : 866'107 NR 118 : 56 SR 38 : 0	49,1 %	37,9 %	12 + 4/2

12.03.95	93.039 (Botschaft v. 21.04.93)	Milchwirtschaftsbeschluss 1988. Änderung <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 18.03.94</i>	F	620'918 : 1'078'434 NR 111 : 46 SR 39 : 1	36,5 %	37,9 %	
	92.416 (Bericht v. 27.05.92)	Änderung des Landwirtschaftsgesetzes <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 08.10.93</i>	F	569'950 : 1'126'721 NR 93 : 34 SR 36 : 4	33,6 %	37,9 %	
	93.078 (Botschaft v. 04.10.93)	Ausgabenbremse <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 07.10.94</i>	O	1'390'831 : 2'77'225 NR 109 : 53 SR 27 : 6	83,4 %	37,9 %	20 + 6/2
25.06.95	90.021 (Botschaft v. 05.03.90)	10. AHV-Revision <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 07.10.94</i>	F	1'109'790 : 718'621 NR 138 : 27 SR 37 : 2	60,7 %	39,7 %	
	93.042 (Botschaft v. 05.05.93)	"Für den Ausbau von AHV und IV". Initiative <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 07.10.94</i>	I	501'285 : 1'305'298 NR 123 : 51 SR 36 : 3	27,7 %	39,3 %	20 + 6/2
	94.032 (Botschaft v. 23.03.94)	Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland <i>Abstimmung in den Eidg. Räten vom 07.10.94</i>	F	834'603 : 962'722 NR 149 : 19 SR 39 : 0	46,4 %	39,1 %	

ANHANG - ANNEXE H

Veröffentlichte Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen Rapports publiés par les Commissions de Gestion

- 91.077 Bericht der GPK-N über das **Leitbild der GPK**
vom 18. November 1991 (Amtl. Bull. N 1992, S. 239 ff)
- Lignes directrices de la Commission de gestion du Conseil national. Rapport du 18 novembre 1991 (Bulletin officiel CN 1992, p. 239)
- 91.207 Bericht der GPK-N über die **Petition "PRO EMPFA"**
vom 21. Mai 1991
-
- 92.036 Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen über die Inspektionen und die Aufsichtseingaben im Jahr 1991
vom 10. April 1992 (BBI Band III, 468)
- Rapport des Commissions de gestion aux Chambres fédérales concernant les inspections et les requêtes en 1991 du 10 avril 1992 (FF III, 462)
- 92.042 Bericht der GPK-S über das **Leitbild der Geschäftsprüfungskommissionen**
vom 10. April 1992
- Rapport de la CdG-E concernant les lignes directrices du 10 avril 1992
- zu 91.002 Bericht der GPK-S über die **Stellenplafonierung**
vom 25. Mai 1992 (Amt. Bull S 1992 III, 433 ff)
- Rapport de la CdG-E: **Plafonnement des effectifs**
du 25 mai 1992 (BO E 1992 III, 433)
- Bericht und Kurzfassung der GPK-N über die Evaluation **BUWAL**
vom 18. Mai 1992
- Rapport de la CdG-N concernant l'évaluation de l'**OFEFP**
du 18 mai 1992
- zu 92.024 Bericht der GPK-N: **Hinweise zur Asylpraxis**
vom 19. Mai 1992 (Amt. Bull N 1992 III, 1169 ff)
- Rapport du CdG-N: **Indications concernant la pratique du droit sur l'asile**
du 19 mai 1992 (BO N 1992 III, 1169)

- 92.081 **Leitbild der Geschäftsprüfungsdelegation**
vom 12. August 1992 (BB1 1993 II, 297 ff)
- Lignes directrices de la Délégation des Commissions de gestion**
du 12 août 1992 (FF 1993 II, 285)
-
- 93.005 Aufgabe und Struktur des **Paul Scherrer Institutes (PSI)**
vom 23. November 1993 (BB1 1993 I, 1463 ff)
- Tâches et structures de l'Institut Paul Scherrer (IPS)**
du 23 novembre 1993 (FF 1993 I, 1361)
- 93.033 **Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen über die Inspektionen und**
Aufsichtseingaben im Jahre 1992
vom 6. April 1993
- Rapport des Commissions de gestion aux Chambres fédérales concernant les**
inspections et les requêtes en 1992
du 6 avril 1993
- 93.082 Bericht der GPK-S: **Tierschutz**
vom 5. November 1993
- Rapport d'inspection de la CdG-E : Difficultés d'application dans la protection des**
animaux
du 5 novembre 1993
- Bericht der Arbeitsgruppe **Planung und Raumbewirtschaftung**
in der allgemeinen Bundesverwaltung
vom 5. und 16. November 1993
- Bericht der GPK-N: **EFFI-Qm-BV**
vom 15. November 1993 (BB1 1994 I, 438 ff)
Stellungnahme des Bundesrates vom 29.6.1994
- Rapport du CdG-N: EFFI-QM-BV**
du 15 novembre 1993 (FF 1994 I, 439)
Avis du Conseil fédéral du 29.6.1994
-
- 1994 Bericht der GPK-N: **Vollzugskonzept im Flüchtlingsbereich**
vom 5. Mai 1994 (BB1 1994 V, 477 ff)
Stellungnahme des Bundesrates vom 26.9.1994
(BB1 1994 V, 520 ff)
- Rapport de la CdG-N: Inspection relative à la mise en oeuvre de la politique dans le**
domaine des réfugiés
du 5 mai 1994 (FF 1994 V, 461)
Avis du Conseil fédéral du 26.9.1994 (FF1994 V, 508)

- Bericht der GPK-N: **Kohärenz staatlicher Aktivitäten: das Beispiel des Vollzugs der Luftreinhaltepolitik**
vom 5. Mai 1994 (BB1 1994 V, 835 ff)
Stellungnahme des Bundesrates vom 22.2.95
- Rapport de la CdG-N: **La cohérence des activités étatiques: l'exemple de la mise en oeuvre de la politique de protection de l'air**
du 5 mai 1994 (FF 1994 V, 816)
Avis du Conseil fédéral du 22.2.95
- Bericht der GPK-N: **Evaluation der regionalpolitischen Koordination von Bundespolitiken**
vom 5. Mai 1994 (BB1 1994 V, 774 ff)
- Rapport de la CdG-N: **Evaluation de la coordination des politiques de la Confédération ayant des effets régionaux**
du 5 mai 1994 (FF 1994 V, 758)
- 94.026 **Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen an die eidg. Räte über ihre Abklärungen im Jahre 1993**
vom 12.4.1994
- Rapport des Commissions de gestion aux Chambres fédérales sur les questions examinées en 1993**
du 12.4.1994
- **Delegation**
Délégation
- Leitbild der Geschäftsprüfungsdelegation (BB1 1993 II, 297 ff)
 - Lignes directrices de la Délégation des Commissions de gestion (FF 1993 II, 285)
 - Interpretation der Staatsschutzweisungen (BB1 1993 II, 304 ff)
 - Interprétation des directives sur la protection de l'Etat (FF 1993 II, 292)
 - Der Pilotenaustausch mit Südafrika (BB1 1994 I, 100 ff)
 - Echanges de pilotes avec l'Afrique du Sud (FF 1994 I, 89)
- 94.412 **Parlamentarische Initiative der GPK. Erhöhung der Zahl der Bundesrichter**
vom 24. Mai. 1994 (BB1 1994 III, 1240 ff)
Stellungnahme des Bundesrates vom 24.8.1994
- Initiative parlementaire de la CdG. **Augmentation du nombre des juges fédéraux**
du 24 mai 1994 (FF 1994 III, 1221)
Avis du Conseil fédéral du 24.8.1994
-

- 1995
- Bericht der GPK-S auf der Grundlage einer Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle: **Die ausserparlamentarische Gesetzgebung im Rahmen der beruflichen Vorsorge**
vom 7. April 1995 (BBI 1995 IV, 1239)
Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Oktober 1995 (BBI 1995 IV, 1288)
- Rapport de laCdG-E établi sur la base d'une évaluation de l'Organe parlementaire de contrôle de l'administration:**La législation extra-parlementaire en matière de prévoyance professionnelle**
du 7 avril 1995(FF 1995 IV, 1207)
Avis du Conseil fédéral du 2 octobre 1995 (FF 1995 IV, 1257)
- Inspektionsbericht der GPK-N und S: **Rolle und Funktion der Generalsekretariate**
vom 22. Mai 1995 (BBI 1995 IV, 1136)
Stellungnahme des Bundesrates vom 18.Oktober 1995 (BBI 1995 IV, 1166)
- Rapport d'inspection des CdG-N et E: **Rôle et fonction des secrétariats généraux des départements**
du 22 mai 1995 (FF 1995 IV, 1101)
Avis du Conseil fédéral du 18 octobre 1995 (FF 1995 IV, 1135)
- 95.028
- Bericht an die eidg. Räte über die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommissionen im Jahre 1994**
vom 8. und 23. Mai 1995
- Rapport adressé aux Chambres fédérales concernant l'activité des commissions de gestion en 1994**
du 8 et 23 mai 1995
- 95.029
- Leitbild der Geschäftsprüfungskommissionen** vom 20. Januar und 7. April 1995
- Lignes directrices** du 20 janvier et du 7 avril 1995
- Inspektionsbericht der GPK-S über die **Planung und Ausarbeitung des Konzeptes BAHN 2000 (Periode 1983-1987)**
vom 25. September 1995
- Rapport de la CdG-E concernant la **planification et l'élaboration du projet RAIL 2000 (période 1983 -1987)**
du 25 septembre 1995
- Bericht der GPK-N auf der Grundlage einer Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle: **Informationsauftrag und Erhebungsmethode der Eidgenössischen Volkszählung**
21. November 1995
- Rapport der la CdG-N sur la base d'une évaluation de l'Organe parlementaire de contrôle de l'administration: **Mandat d'information et méthode d'enquête du recensement fédéral de la population**
du 21 novembre 1995
- Bericht der GPK-N über ihre Inspektion: **Osteuropahilfe**
vom 21. November 1995

Rapport de la CdG-N sur son inspection: **Aide à l'Europe de l'Est**
du 21 novembre 1995

Bericht der GPK-S betreffend **Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe** (+
Schlussbericht PVK vom 20.10.95)
vom 9. November 1995

Rapport de la CdG-S concernant **l'allocation d'aides financières aux associations d'aide
aux invalides**
du 9 novembre 1995

Bericht der GPK-N über die **Aufsicht des Bundesrates, des EVED und der
Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Konzeptes Bahn
2000**
vom 20. Januar 1995

Rapport de la CdG-N concernant la **surveillance exercée par le Conseil fédéral, le
DFTCE et l'administration en relation avec la réalisation du projet Rail 2000**
du 20 janvier 1995

Bericht der Vertikalen Sektion 3 zuhanden der GPK-S: **Denkmalpflege**
vom 6. November 1995

Rapport de la section verticale 3 à l'attention de la CdG-E concernant la **conservation des
monuments historiques**
du 6 novembre 1995

ANHANG - ANNEXE H

Berichte der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle Rapports de l'Organe parlementaire de contrôle de l'administration

Die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle unterstützt die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht über Bundesrat und Verwaltung. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Durchführung von Politikevaluationen

- zum Zusammenwirken von Parlament und Regierung/Verwaltung
- zum Vollzug von Verwaltungsprogrammen
- zur Leistungsfähigkeit und Zweckmässigkeit der Organisation und der eingesetzten Mittel
- zu den Wirkungen staatlichen Handelns auf die Gesellschaft.

Die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle arbeitet ausschliesslich im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen. Ihre Berichte werden in der Regel veröffentlicht. Sie können kostenlos bezogen werden bei der **Dokumentationszentrale der Bundesversammlung, Parlamentsgebäude, CH-3003 Bern/Schweiz.**

Bisher sind erschienen:

- EFFI-QM-BV. Querschnittsmassnahmen zur Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung. Überprüfung der Aufgabenstellung und des Massnahmenvollzugs bis zum Januar 1991. Schlussbericht.** Bern, 1993 (*Deutsch, mit französischer Zusammenfassung*).
- Evaluation der regionalpolitischen Koordination von Bundespolitiken. Schlussbericht.** Bern, 1994 (*Deutsch, mit französischer Zusammenfassung*).
- Evaluation de la législation extra-parlementaire en matière de prévoyance professionnelle: respect de la volonté parlementaire, adaptation à la pratique, nature juridique des prises de position officielles. Rapport de travail.** Berne, 1994 (*Französisch, mit deutscher Zusammenfassung*).
- Evaluation der Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe (Artikel 74 des Invalidengesetzes). Arbeitsbericht.** Bern, 1995 (*Deutsch, mit französischer Zusammenfassung*).
- Evaluation der eidgenössischen Volkszählung. Arbeitsbericht.** Bern, 1995 (*Deutsch, mit französischer Zusammenfassung*).

ANHANG - ANNEXE I

Namentliche Abstimmungen in der 44. Legislaturperiode			
Votations par appel nominal au cours de la 44e législature			
Jahr Année	auf Verlangen par demande	obligatorische obligatoires	Total total
Winter / Hiver 1991	5	—	5
1992	44	—	44
1993	38	—	38
1994*	80	214	294
1995	59	170	229

* = ab Frühjahrsession elektronische Abstimmungsanlage
= dès la session de printemps, système de vote électronique

Eine Publikation mit den Resultaten dieser Abstimmungen kann bei der Dokumentationszentrale der Bundesversammlung bezogen werden.

Il est possible d'obtenir une publication avec les résultats de ces votations à la Centrale de documentation de l'Assemblée fédérale.

ANHANG - ANNEXE J

Auswärtige Beziehungen 44. Legislatur (1991 - 1995)

♦ **Schweizer Delegationen im Ausland:**

1992: Republik Südafrika
Frankreich
Holland

1993: Rumänien
Irland

1994: Ungarn
Israel

♦ **Ausländische Delegationen in der Schweiz:**

1992: Polen
Irland

1993: Finnland

1994: China
Internationale Konferenz der Parlamentspräsidentinnen

1995: VI. Interparlamentarische EUREKA-Konferenz

♦ **Persönlichkeiten**

1992: Herr Li Peng, Premierminister China
Herr Egon Klepsch, Präsident des Europa-Parlaments

1993: Herr Simon Peres, Aussenminister Israel
Herr Carlos Menem, Staatspräsident Argentinien
Herr Michael Gorbatschow, Ex-Präsident UdSSR

1994: Herr Qiao Shi, Präsident des ständigen Ausschusses des chinesischen
Volkskongresses
Herr Philippe Séguin, Präsident der Nationalversammlung, Frankreich
Frau Violeta Barrios de Chamorro, Staatspräsidentin von Nicaragua

1995: Herr Eduardo Frei Ruiz-Tagle, Staatspräsident Chile

Abkürzungen

NR	Nationalrat
SR	Ständerat

Fraktionen

A	Fraktion der Freiheits-Partei
C	Christlichdemokratische Fraktion
D	Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi
G	Grüne Fraktion
L	Liberale Fraktion
R	Freisinnig-demokratische Fraktion
S	Sozialdemokratische Fraktion
U	Fraktion des Landesrings der Unabhängigen und der Evangelischen Volkspartei
V	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

Ständige Kommissionen

APK	Aussenpolitische Kommission
FK	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KöB	Kommission für öffentliche Bauten
KVF	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
RK	Kommission für Rechtsfragen
SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SiK	Sicherheitspolitische Kommission
SPK	Staatspolitische Kommission
UREK	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Publikationen

AB	Amtliches Bulletin
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BB1	Bundesblatt
FF	Feuille fédérale